

Carla Aubry

Rechnung
Schule zwischen
über die Verwaltung des
Politik und
Schulamtes
Ökonomie

der Stadt Winterthur
Finanzhaushalt und Mitspracherecht
in Winterthur, 1789–1869

von Lichtmess 1829 bis Lichtmess

Abgelaufen zum März 1830.

von Jacob

N^o

Q
L R V O M T I R
E R V O B G E P D W

Carla Aubry

Schule zwischen Politik und Ökonomie

Finanzhaushalt und Mitspracherecht in Winterthur,
1789–1869

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der
Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
im Frühjahrssemester 2014 auf Antrag von
Prof. Dr. Jürgen Oelkers und
Prof. Dr. Lucien Criblez
als Dissertation angenommen.



Umschlagbild: Winterthurer Bibliotheken, winbib Ms 4° 588/52-55.

Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

© 2015 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-1291-1
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1291

Für Ines und Pierre, ohne die so vieles nicht möglich gewesen wäre.

Vorwort

Wer sich als Erziehungswissenschaftlerin nicht nur mit politischen, sondern auch mit ökonomischen Fragen beschäftigt, gewöhnt sich schnell daran, in der eigenen Zunft Irritationen auszulösen. Ein erstes Stirnrunzeln war mir stets gewiss. Das anfängliche Unverständnis war indes Ansporn und Herausforderung zugleich. Ansporn, für die Bedeutsamkeit des Themas zu werben, und Herausforderung, in den unzähligen Diskussionen meine Überlegungen zu hinterfragen und damit zu schärfen. Jedes Stirnrunzeln war damit ein Gewinn für die Arbeit. Wer sich intensiver mit ökonomischen Zusammenhängen beschäftigt, erkennt Muster, die über das eigentliche Thema hinausgreifen und unabhängig vom untersuchten Zeitraum die mögliche Beschaffenheit sozialer Beziehungen in ihrem Wandel zu erhellen vermögen. Das ist nicht nur lehrreich, sondern stellenweise auch sehr unterhaltsam.

Wer ein solches Buch vorlegt, steht in der Schuld von vielen. Einzigartige und wunderbare Menschen haben in diesem Buch ihre Spuren hinterlassen und ihnen gilt mein Dank. Bereits in einer frühen Phase begegnete ich Johannes Westberg. Getrennt durch 2000 Kilometer, teilten wir dieselben Forschungsinteressen, realisierten einige gemeinsame Projekte und wurden Freunde.

Wie tief Freundschaften in der täglichen intellektuellen Auseinandersetzung wachsen, durfte ich am Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik in Zürich erfahren. Mit Veronika Magyar teilte ich nicht nur das Büro, sondern auch eine Form der Wissenschaft, die von herzlichem Scharfsinn geprägt war. Michael Geiss und Philipp Eigenmann waren kritische Begleiter, deren kluge Einwürfe und Fragen stets eine Bereicherung waren.

Diese Form des Zusammenarbeitens ermöglichte unser Vorgesetzter Jürgen Oelkers. Ich hätte mir für diese Zeit keinen bessern Chef wünschen können. Er schenkte mir viel Freiheit und Vertrauen, begleitete das Projekt mit Interesse, liess mich eigenständige Perspektiven profilieren und hinterfragte ab und zu das für mich Selbstverständliche. Wir waren uns manchmal nicht einig, teilten aber immer die Freude an Paradoxien und die Abscheu vor einfach gestrickten Deutungen. Lucien Criblez hat sich detailliert eingelesen und mich angespornt, meine Analysen noch profilierter zu schärfen.

Unzählige Studierende in meinen Veranstaltungen waren zum Glück nicht

aubrykeitsgläubig und boten mir Gelegenheiten des herausfordernden Austauschs. Die gemeinsamen Diskussionen sind mir in bester Erinnerung und waren stets ein Gewinn.

Auch über den Lehrstuhl hinaus gab es vielfältigen und bereichernden Austausch. Norbert Grubes Art zu diskutieren war ansteckend und erfrischend und seine argumentativen Steilpässe liessen sich oft treffsicher verwerten. Daniel Tröhler zeigte mir, wie erkenntnisreich eine historische Perspektive ist, und machte mir von Anfang an Mut, im internationalen akademischen Umfeld meine Ideen konsequent zu verfolgen und auch zu präsentieren. Keine verstanden meine Höhen und Tiefen im Archiv besser als Andrea de Vincenti und Verena Rothenbühler, von deren historischer Expertise ich profitierte. Lilian Banholzer und Werner Heusser vom Stadtarchiv Winterthur waren stets hilfsbereit, standen mir bei der Suche nach geeigneten Quellen mit Rat und Tat zur Seite.

Anne Bosche war nicht nur Diskussionspartnerin, sondern auch eine sorgfältige und kritische Gegenleserin, und Marco Bachmann war ein Glücksfall für die Abschlussphase. Bestens mit dem 19. Jahrhundert vertraut, erwies er sich als aufmerksamer und interessierter Leser, der ein Kapitel um das andere detailreich kommentierte.

Dank Anna und Mauro Kradolfer habe ich nie den Boden unter den Füßen verloren. Sie führten mir immer wieder vor Augen, wie begrenzt und eitel die akademische Welt sein kann, und relativierten in ihrer erfrischenden Art und Weise die Bedeutung meiner Arbeit. Der grösste Dank aber gilt Reto Kradolfer, dem vertrauten Weggefährten an meiner Seite. Gemeinsam mit ihm kann ich trittsicher und leichtfüssig zugleich immer wieder Neues wagen.

Carla Aubry
Weinfelden, im Sommer 2015

Inhalt

1	Schulfinanzierung: politisch-ökonomisches Geschäft mit Folgen	13
1.1	Erkenntnisinteresse: Der Weg zu einer öffentlich finanzierten Schule für alle	16
1.2	Forschungsstand: Anregungspotenzial mit Lücken	18
1.3	Bildungspolitisches Haushalten mit Ressourcen: Formen ökonomischer Rationalität	25
1.4	Relativität der Werte und Zahlenverhältnisse	31

Teil I: Alte Ordnung im Wandel, 1789–1830

2	Prosperierende Zeiten im Interesse der Stadt	39
2.1	Kostenfreier Schulunterricht in Winterthur ab 1789/90	39
2.2	Städtische Elite in Winterthur – politische und ökonomische Verhältnisse	44
2.3	Folgekosten der Schulreform und Lehrerlöhne im Vergleich	50
2.4.	Résumé	59
3	Prioritäten bei knappen Ressourcen	63
3.1	Helvetische Wirren: Schulen geraten unter Druck, 1798–1803	64
3.2	Theorie der Staatskräfte: Gut ausgebildete Bürgersöhne, 1812	73
3.3	Missernten 1816/17 und Ringen um Lehrerlöhne	77
3.4	Résumé	89

4	Zunehmende Heterogenität und das Prinzip Bürgereigentum	91
4.1	Fremde ziehen in die Stadt	91
4.2	Gründung einer Ansassenschule, 1810	100
4.3	Gerechte Anteile an Steuern und Abgaben? 1802–1830	107
4.4	Résumé	113
5	Die Suche nach neuen Finanzierungsmodellen	115
5.1	Die Gründung eines Schulfonds, 1825	115
5.2	Staatliches und privates Engagement zugunsten der Schule	126
5.3	Finanzielle Zulagen wollten verdient sein	134
5.4	Résumé	137
Teil II: Liberaler Aufbruch bringt Veränderungen, 1831–1869		
6	Politische Teilhabe und Ressourcen für Schulverbesserungen	141
6.1.	Öffentliche Kontrolle durch Transparenz und Mitsprache ab 1831/32	142
6.2	Staatliche Schulreformen: Wünschbares und Machbares	151
6.3	Schulischer Sonderfall Winterthur, 1832	159
6.4	Wahlen unter demokratischen Vorzeichen	162
6.5	Résumé	167
7	Staatliche Vorgaben und städtische Unabhängigkeit	171
7.1	Zähes Ringen um eine neue Schulordnung in Winterthur, 1834	171
7.2	Streitpunkte: Schulangebot, Löhne und Schulgelder	180
7.3	Vermögen der Stadt, Steuern und Bürgerrechtserteilungen nach 1830	192
7.4	Résumé	197

8	Steigende Bildungsausgaben und Defizite	199
8.1	Grosszügiger Ausbau der Schulen in Winterthur ab 1832	199
8.2	Zunehmende Kosten führen zu städtischen Defiziten in den 1830er-Jahren	207
8.3	Libérale Schulreformen und staatliche Steuern, 1832–1848	213
8.4	Résumé	220
9	Staatliche Volksschule, Privatschule oder öffentliche Munizipalanstalt?	223
9.1	Neuordnung zwischen Stadt und Staat, 1838–1844	223
9.2	Politischer Lernprozess, Expertengutachten und Kompromissbereitschaft	229
9.3	Organisatorische und ökonomische Folgen der Schultrennung ab 1845	235
9.4	Vermögensverhältnisse in Winterthur und ökonomische Stellung der Lehrer	243
9.5	Résumé	246
10	Veränderte Besitzverhältnisse und das Ende schulischer Segregationspolitik	249
10.1	Schulreform 1859: Dezentralisierung der Schulfinanzierung	250
10.2	Reich dotierter, aber stagnierender Schulfonds in Winterthur, 1840–1860	256
10.3	Die Einführung der Volksschulgemeinde 1859: Steuern infolge von Defiziten	260
10.4	Schrittweise Abschaffung der Schulgelder bis 1869	267
10.5	Résumé	272

11	Bilanz und Perspektiven	275
11.1	Von den Gemeindegütern über Schulfonds und Subventionen zu Steuern	276
11.2	Wettbewerb um öffentliche Ressourcen: Budgets und Ausdifferenzierung von Zuständigkeiten	280
11.3	Werthierarchien zwischen Löhnen, Renten und anderen Schulausgaben	282
11.4	Ökonomische Spielräume und bildungspolitische Entscheidungen	287
11.5	Der Wert der Schule: liberaler Aufbruch, Schulreformen und steigende Kosten	290
11.6	Politische und wirtschaftliche Motive der Entscheidungsträger	292
11.7	Zugriffsrecht auf Ressourcen: staatlich, privat oder kooperativ?	296
11.8	Politische Teilnahme und Teilhabe – (ge)rechte und billige Verhältnisse	298
12	Masse und Währungen	303
12.1	Getreidemasse	303
12.2	Flüssigkeitsmasse	304
12.3	Währungen und Münzen	304
13	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	307
13.1	Abbildungen	307
13.2	Tabellen	308
14	Bibliografie	309
14.1	Handschriftliche Quellen	309
14.2	Gedruckte Quellen	310
14.3	Internetquellen	313
14.4	Literatur	313

1 Schulfinanzierung: politisch-ökonomisches Geschäft mit Folgen

International werden Modelle zur Dezentralisierung der Schulfinanzierung seit den 1990er-Jahren vermehrt debattiert. Wie Schulen finanziert werden sollen, wird aber nicht nur diskutiert, sondern in einigen Ländern erfolgten bereits Änderungen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wurden neu verteilt.¹ Meist ist die Dezentralisierung der Finanzierung von Schulen mit der Intention verbunden, im Bildungsbereich mehr Markt und Wahl zu ermöglichen und durch die Einführung von Wettbewerb eine höhere Effizienz im Einsatz der Mittel zu gewährleisten.² Zur Auswahl stehen dabei Modelle wie die komplette oder partielle Umstellung der Bildungsfinanzierung durch Gutscheine, die Einführung und allmähliche Erhöhung des von den Eltern und Studierenden selbst finanzierten Eigenanteils mindestens im nachobligatorischen Bereich, das Outsourcing einzelner Fächer und Angebote und damit die Privatisierung von Sektoren, die wirtschaftlich besonders interessant sind, die Mittelvergabe nach Leistungen unter der Voraussetzung von Rankings und die Teilkommerzialisierung mithilfe von Sponsoren.³

Da ein Grossteil der Finanzierung bei den aufgeführten Modellen nach wie vor über Staatsgelder erfolgt, muss streng genommen von Quasimärkten gesprochen werden.⁴ Advokaten der teilvermarkteten Schule argumentieren, dass die genannten Modelle zu einer erhöhten Vielfalt an Angeboten führen, die ein effizienteres Management erfordern und die Professionalität und Effektivität der Schulen erhöhen. Gegner sehen die Gefahr einer entstehenden Ungleichheit zwischen den Schulen und verweisen auf drohende Segregationseffekte.⁵

1 Einen Überblick über unterschiedliche Finanzierungsmodelle von Schulen und ihre Folgen in England, Neuseeland, Australien, den USA und Schweden bieten Whitty/Power/Halpin (1998). Einen Überblick über die neusten Entwicklungen in Bezug auf Bildungsgutscheine und freie Schulwahl gibt Oelkers (2007), insbesondere in Kapitel 4 und 5. Den Einfluss der schwedischen Schulreformen der 1990er-Jahre untersuchten Björklund et al. (2005). Aufschlussreich für den bildungspolitischen Wandel in der Mongolei ist Steiner-Khamsi (2006).

2 Whitty/Power/Halpin (1998), S. 30.

3 Oelkers/Mangold (2003), Odden/Clune (1998).

4 Whitty/Power/Halpin (1998).

5 Die optimistische Annahme, dass mehr Wettbewerb die Qualität der Schulen fördere, trifft so pauschal nicht zu. Zu heterogen sind die unterschiedlichen Voraussetzungen in den untersuchten Ländern, und negative Folgen wie Segregationseffekte oder erhöhte Kosten lassen sich nachweisen. Vgl. Oelkers (2007).

Stichwortgeber für die skizzierten bildungspolitischen Entwicklungen ist der Liberalismus.⁶ Liberale Theoretiker aber haben sich immer wieder mit der Frage beschäftigt, wie viel Staat bei der Finanzierung von Schulen notwendig ist. Das ist aus heutiger Sicht nicht per se einsichtig und vermag zu überraschen. Einige wenige Beispiele aber zeigen schon, wie die Frage nach der Verantwortung für die Beschulung der Bevölkerung aus liberaler Perspektive thematisiert wurde und welchen Nutzen man sich für die Gesellschaft versprach. So wollte Adam Smith den Staat nicht ganz aus der Verpflichtung entlassen. Der Monotonie moderner Arbeitsteilung mit ihren negativen Folgen für die Gesellschaft sollte durch staatliche Beschulung begegnet werden.⁷ John Stuart Mill sah den Staat in der Pflicht, die Erziehung eines jeden Bürgers zu gewährleisten, denn mangelnde Urteilsfähigkeit führe zum Schaden der Gesellschaft durch uninformierte Bürger und Käufer.⁸

Beide Beispiele verweisen auf den Spillover-Effekt, dessen Argumentationslinie wie folgt zu fassen ist: Die Bildung jedes Einzelnen ist zum Nutzen vieler oder sogar aller, weswegen es eine gemeinsame Verpflichtung für Bildung gibt. Staatseingriffe sind aus liberaler Perspektive dann gerechtfertigt, wenn der Konsum eines Guts und dessen Folgen («externalities») nicht auf den Einzelnen beschränkt bleiben.⁹ Anhand des Bildungssektors zeigte Stiegler, dass damit der Ausweitung des Staats keine Grenze mehr gesetzt werden kann und sich staatliche Intervention argumentativ immer rechtfertigen lässt.¹⁰ Auf staatliche Leistungen im Bildungswesen kann damit nicht nur nicht mehr verzichtet, sondern diesen kann höchstens ökonomisch eine Grenze gesetzt werden.

Unter Pädagogen bekannter ist Milton Friedman, Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften und Vater der Idee der Bildungsgutscheine, der konsequent nur ökonomische Kriterien heranzieht und im Sinn der «externalities» staatliche Intervention lediglich da gelten lässt, wo der Markt die Probleme nicht lösen kann.¹¹ Weil nun die Erziehung eines Kindes zum gemeinsamen Wohlstand und zu einer stabilen und demokratischen Gesellschaft beiträgt, ist es gemäss Friedman nicht sinnvoll, nur die einzelnen Nutzniesser zur Kasse zu bitten.¹² Mit Bildungsgutscheinen wird zwar die Wahlmöglichkeit gewährt, um staatliche Gelder handelt es sich aber nach wie vor.

6 Vgl. dazu beispielsweise Osterwalder (1993).

7 Smith (2005 [1776]), insbesondere Kapitel 5.

8 Mill (1968 [1881]).

9 Pigou (2005 [1920]).

10 Stiegler (1975).

11 Friedman (2010 [1962]).

12 Ebd., insbesondere Kapitel 6.

Liberalen Theoretiker analysierten das bildungspolitische Thema der Schulfinanzierung differenzierter, als es die schlagwortartigen Bezüge in den aktuellen Debatten vermuten lassen. Nun sind Pädagogen nicht gerade bekannt dafür, liberales Gedankengut zu vertreten. Man steht selbst einer zunehmenden Teilvermarktung des Bildungswesens äusserst skeptisch gegenüber und hält wenig von dem Versprechen, dass mehr Markt für bessere Schulqualität und Effizienz sorgt. Die Metapher der «unsichtbaren Hand»¹³ bezieht sich kaum auf eine erwiesene Tatsache, sondern kommt einem Glaubensbekenntnis gleich, und der Begriff «Neoliberalismus» wird am ehesten noch als Schimpfwort verwendet.¹⁴

Gerade Friedman erkannte jedoch die politische Dimension von Fragen rund um die Schulfinanzierung.¹⁵ Die Art und Weise, wie Bildung in Gesellschaften zur Verfügung gestellt, wie Schulen organisiert und eingerichtet werden, welchen Nutzen man sich von dieser Form der «Investition» erhofft, wie viel das alles kosten darf und soll und wer dafür aufzukommen hat – all dies sind bildungspolitisch brisante Fragen. Diese Fragen *waren* und *sind* Gegenstand von politischen Willensbildungsprozessen und *werden* es weiterhin *sein*; es waren Friedmans Fragen, und sie sind auch Thema der vorliegenden Forschungsarbeit.

Dabei ist nicht nur von Interesse, wie und in welchem Umfang Bildung durch wen und zu welchem Zweck zur Verfügung gestellt wird. Mit Blick auf gesellschaftliche Segregationseffekte ist immer auch bedeutsam, für *wen welche* Schulen eingerichtet werden. Die vielfältigen Fragen zur Schulfinanzierung lassen sich von der Frage, was dies für die soziale Ordnung einer Gesellschaft bedeutet, kaum trennen, denn Finanzierungsfragen haben immer auch eine soziale Prisma- und Prägefunktion.¹⁶

Die Finanzierung von Schulen wird in der vorliegenden Arbeit als sozial eingebunden und historisch bedingt verstanden. Öffentliche Finanzen gelten

13 Die Metapher der «unsichtbaren Hand» steht für die Selbstregulierung des Marktes und wird Adam Smith zugeschrieben, obwohl sie sich in «Der Wohlstand der Nationen» ein einziges Mal findet. Gemäss Smith (2005), S. 371, wird jeder Einzelne, der sein Kapital zur Unterstützung der einheimischen Erwerbstätigkeit einsetzt und dabei den grösstmöglichen Wertzuwachs anstrebt, «in diesem wie auch in vielen anderen Fällen von einer unsichtbaren Hand geleitet, um einen Zweck zu fördern, den zu erfüllen er in keiner Weise beabsichtigt hat». Tomáš Sedláček verweist in seiner Ideengeschichte zur «unsichtbaren Hand» auf Vorläufer von Smith, wie beispielsweise Mandevilles Bienenfabel, in der jedes Laster Nachfrage erzeugt und damit das Böse des Einzelnen zum Guten des Ganzen beiträgt, oder ähnlich bei Aristophanes: «Laut einer Legende aus alter Zeit werden all unsere törichten Pläne und eitlen Dünkel auf das Gemeinwohl hin geordnet.» Sedláček 2012, insbesondere S. 321 ff., Zitat S. 324.

14 Hartwich (2009).

15 Friedman (2010), S. 112

16 Schumpeter (1976 [1918]).

als zentrale Vermittlungsbereiche von Politik, Ökonomie, Gesellschaft und Kultur.¹⁷ «[Sie] sind einer der besten Angriffspunkte der Untersuchung des sozialen Getriebes», denn Finanzen bilden gesellschaftliche Strukturen und deren Veränderungen nicht nur ab, sondern beeinflussen diese auch unmittelbar und sind damit ein Schlüssel zum Verständnis der Moderne.¹⁸

Die Art und Weise, wie Schulen finanziert werden und wurden, ist Teil einer umfassenderen Sozialgeschichte. Je nach Sichtweise führt dies in die Niederungen des Banalen, weg von pädagogischen Ideologien auf den harten Boden der Fakten. Finanzierungspolitik ist selten einfach nur Rhetorik. Die Prägung der Gesellschaft wird fast mit Händen greifbar.

1.1 Erkenntnisinteresse: Der Weg zu einer öffentlich finanzierten Schule für alle

Öffentlich finanzierte Schulen sind heute trotz der Debatten um neue Finanzierungsmodelle in vielen Ländern nach wie vor eine Tatsache.¹⁹ Das ist nicht selbstverständlich und hat eine Geschichte. Im 19. Jahrhundert wurde die Schule zu einem wichtigen Instrument der «Durchstaatlichung» einer Gesellschaft und stand zugleich im Fokus bürgerschaftlichen Engagements.²⁰ Dabei war es gemäss Osterhammel entscheidend, ob der Staat, lokale Gemeinschaften oder die Eltern den Schulbetrieb finanzierten.²¹ In der Schweiz wurden um 1800 die meisten Gemeindeschulen nicht nur über Gemeindebeiträge, sondern auch privat über Schulgelder finanziert. Die Ausstattung der Schulen war unterschiedlich, ebenso variierten die Lehrerlöhne beträchtlich.²² Neben den Gemeindeschulen existierte eine Vielzahl von «Privatschulen» (Neben- und Winkelschulen), in denen einzelne Lehrer ihre Dienste anboten und dafür ein Schulgeld verlangten.²³ Im Lauf des 19. Jahrhunderts wurde die Schule zunehmend vereinheitlicht und verstaatlicht. Die Schulgelder für den obligatorischen Bereich wurden abgeschafft, sodass die Volksschule als *öffentlich finanzierte Schule für alle* bereits 100 Jahre später eine Selbstverständlichkeit darstellte.

17 Ullmann (2009).

18 Schumpeter (1976 [1918]), S. 332. Vgl. dazu auch Berghoff/van Rahden (2009).

19 Im Schnitt besuchten in der Schweiz im Schuljahr 2013/14 4,2 Prozent eines Jahrgangs private Schulen während der obligatorischen Schulzeit. Vgl. Bundesamt für Statistik, *Obligatorische Schulen – Indikatoren 2013/14*.

20 Osterhammel (2011), S. 1131.

21 Ebd.

22 Brühwiler (2014).

23 Fertig (1983), Neugebauer (1985), Godenzi (2012), für den amerikanischen Kontext Beadie (2008a, 2008b).

Das Bereitstellen einer flächendeckenden und kostenlosen Schule für alle war das Resultat einer vielschichtigen Entwicklung. Die vorliegende Studie ist der Versuch, die vielfältigen Facetten dieses Wandels zu rekonstruieren und im Gefüge von Politik und Ökonomie zu verorten, wobei die folgenden Aspekte Bedeutung erhalten:

- a) Historisch von Interesse ist, wie sich die Art der Finanzierung von Schulen veränderte, auf welcher materiellen Basis bildungspolitische Entscheidungen getroffen werden konnten und wie sich die Kosten für die Schulen über die Zeit hinweg entwickelten.
- b) Zudem interessiert, wer befugt war, bildungspolitische Entscheidungen mit finanziellen Konsequenzen zu fällen. Wem stand die Kompetenz zu, Verfügungen von finanzieller Tragweite zu treffen, und wer hatte auf Ressourcen Zugriff? Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Demokratisierung und Verstaatlichung ist zu untersuchen, wie sich Zuständigkeiten und Kompetenzen in Finanzierungsfragen verschoben und welche Folgen dies für die Schulen und die Gesellschaft hatte.
- c) Wer auch immer entscheiden konnte und Ressourcen für Schulreformen zur Verfügung stellte, hatte Gründe, dies zu tun. Die Motive unterschieden sich je nach Interesse und Zeit, und der Rekonstruktion der Beweggründe der beteiligten Akteure (Einzelpersonen, Funktionsträger in Behörden und politische Mehrheiten) soll wenn immer möglich Beachtung geschenkt werden.
- d) Von Interesse ist weiter, für wen Schulen eingerichtet und unterhalten wurden. Wem stand welche Bildung zu? Die Institution Schule bestimmte ja nicht nur, was unter tradierungswürdigem Wissen und Allgemeingut zu verstehen war, sondern sicherte immer auch die soziale Ordnung einer Gesellschaft.

Um dieses vielschichtige Wechselspiel einfangen und lokale Muster der Schulfinanzierung in ihrem Wandel und ihrer Bedeutung für die soziale Ordnung einer Gesellschaft rekonstruieren zu können und angesichts der Tatsache, dass Bildungspolitik immer eine kantonale und lokale Angelegenheit war, ist die Eingrenzung der Studie auf einen exemplarischen Fall sinnvoll.

Als Beispiel dient die Stadt Winterthur im Kanton Zürich.²⁴ Die Konkurrenz zur grösseren Stadt Zürich, die traditionellerweise Regierungssitz war, bestimmte das Verhältnis im lokalpolitischen und wirtschaftlichen Gefüge. In Bezug auf das städtische Finanzwesen lange Zeit fast autonom, gestaltete Winterthur auch sein Schulwesen mehr oder weniger unabhängig.

²⁴ Die umliegenden Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim und Wülflingen waren noch selbständige Gemeinden und gehören damit nicht zum eigentlichen Untersuchungsraum.

Erst mit der Zeit wurden kantonale Direktiven bestimmend, und sowohl das Finanz- als auch das Schulwesen erfuhren staatliche Regulierungen. Politische Veränderungen waren für die Stadt lange Zeit mit dem Verlust von Privilegien und Unabhängigkeit verbunden. Die Finanzierung der Schulen in der Stadt war Ausdruck dieser Veränderungen.

Der zeitliche Rahmen der Studie erstreckt sich von 1789/90, als die städtischen Schulen in Winterthur für die Bürgerkinder zu «Freischulen» erklärt und das Schulgeld lokal abgeschafft wurde, bis zur staatlich verordneten Aufhebung der Schulgelder 1869 in sämtlichen obligatorischen Volksschulen des Kantons Zürich.

1.2 Forschungsstand: Anregungspotenzial mit Lücken

Nach den Voraussetzungen, der Tragweite und den Implikationen von Schulfinanzierung zu fragen heisst, einen bestimmten Zugang zum Verständnis einer Gesellschaft zu wählen, der über eine Rekonstruktion von Sollforderungen in Form von pädagogischen Debatten, Programmatik und Gesetzgebung hinausführt und gerade die ökonomischen Bezüge betont.

Historische Untersuchungen zu bildungspolitischen Debatten und die Analyse von schulischen Reformen und von deren Implementation kommen allerdings auch ohne eine ökonomische Perspektive aus. Beispiele dafür gibt es zur Genüge. Das Gestalten, Reformieren, Steuern und Verwalten von Schulen²⁵ war aber auch in der Vergangenheit ohne entsprechende Ressourcen nie möglich. Umso irritierender ist darum das Fehlen ökonomischer Perspektiven in vielen bildungshistorischen Studien. In schulgeschichtlicher Tradition ging man meist vom pädagogischen Soll aus und vernachlässigte das wirtschaftlich-soziale Haben.²⁶

Bereits in den 1980er-Jahren wurde der Mangel an historischen Studien zur Schulfinanzierung beklagt, und die Gründe dafür wurden in der unzureichenden Datenlage und der Trockenheit der Materie gesucht.²⁷ Finanzielle Überlegungen haben immer eine grosse Rolle bei bildungspolitischen Entscheidungen gespielt, und trotzdem ist gemäss Kaestle und Vinovskis der materiellen Basis von Schulentwicklungsprozessen kaum Beachtung geschenkt worden.²⁸

25 Für differenzierte Analysen zu Verwaltungsprozessen von Schulen vgl. Geiss (2014) und De Vincenti/Geiss (2012).

26 Scandola (1991), S. 586.

27 Kaestle/Vinovskis (1980). Als Ausnahmen gelten hier frühe und wegweisende Artikel: Fishlow (1966) und Solmon (1970a, 1970b).

28 Kaestle/Vinovskis (1980), S. 186.

Verbreiteter sind Studien, die den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Investitionen in Bildung untersuchen und in der Regel unter dem Label *Bildungsökonomie* zusammengefasst werden.²⁹ Der These, dass der Aufbau des öffentlichen Schulwesens im 19. Jahrhundert vor allem das Werk von engagierten Humanisten war, widerspricht Carlton bereits 1908 und verweist auf die Bedeutung ökonomischer Kontexte.³⁰ Mehr und bessere Bildung fördere die Fähigkeit im wirtschaftlichen Wettbewerb³¹ – so die noch heute anschlussfähige Prämisse, die seit den 1960er-Jahren zu einer Annäherung der Geschichte und Theorie der Ökonomie an die der Erziehung führt.³² Die unterschiedlichen methodologischen Herangehensweisen wirken dabei gegenseitig bereichernd und haben eine Reihe von Studien hervorgebracht, die wirtschaftliche Daten mit Investitionen in nationale Bildungssysteme zu erklären suchen.³³ Mithilfe von internationalen Vergleichsstudien ist es gelungen, das Verhältnis zwischen Bildung und wirtschaftlicher Entwicklung besser zu verstehen und die gängige Prämisse eines direkten Zusammenhangs differenzierter zu betrachten.³⁴

Während bildungsökonomische Studien in der Regel nationale Langzeitdaten untersuchen und vergleichend angelegt sind, interessiert in der vorliegenden Studie die materielle Ausstattung der Schulen vor Ort, und der Fokus liegt hauptsächlich auf den *sozialen* Voraussetzungen und Folgen der Schulfinanzierung. Bildungsökonomische Argumente tauchen in den lokalpolitischen Debatten allerdings bereits früh auf, aber ein Zusammenhang zwischen Investitionen in Bildung und wirtschaftlichen «Erträgen» ist aufgrund der Datenlage nicht rekonstruierbar und auch nicht explizit Thema.

Die politische Dimension und die Bedeutung von Ressourcen für historische Gesellschaften sind in der *Finanzgeschichte* unumstritten.³⁵ Mit einer Geschichte der öffentlichen Finanzen werden in den entsprechenden Studien die sozialen Verflechtungen, finanziellen Abhängigkeiten und die Herausbildung von Institutionen nicht nur nachgezeichnet, sondern auch erklärt. Träger von politischen Entscheidungen waren oft finanzmächtige Akteure.³⁶ Historisch lässt sich im 19. Jahrhundert ein zunehmender Bedarf an öffentlichen Leistungen nachzeichnen, von denen Bildung nur einen Teil darstellte. Reichte der

29 Blaug (1968, 1969), Hanushek/Welch (2006).

30 Carlton (1965 [1908]).

31 Vgl. beispielsweise «A Nation at Risk» (1983), Bericht Europäischer Rat (2000).

32 Lewis (1955), Sanderson (2007).

33 Lundgreen (1973), Sanderson (1999), Patrinos/Psacharopoulos (2004). Kritisch dazu Wolf (2002, 2004).

34 Carpentier (2006, 2007), OECD (2002), Krueger/Lindhal (2001), Bornschieer (2005).

35 Ullmann (2008, 2009), Neugebauer (2008), Zilch (2010).

36 Buchholz (1996).

traditionelle Staat mit seinen Erträgen aus den Gemeindegütern lange Zeit aus und erschien das Erheben von Steuern nur für spezifische Aufgaben gerechtfertigt, so trat an dessen Stelle mit der Zeit eine öffentliche Finanzwirtschaft, deren Organisation und Verwaltung zur Herausbildung moderner staatlicher Strukturen beitrug.³⁷

Interessant für die vorliegende Arbeit sind Studien, welche die Finanzwirtschaft einzelner Orte untersuchen. Zentral für lokale Finanzen waren bis ins 19. Jahrhundert die städtischen Vermögen in Form von Wald, Allmenden, Reben und zinspflichtigem Grundbesitz, Zoll- und Marktrechte sowie Erträge aus Darlehen.³⁸ Diese kollektiven Ressourcen wurden in der Regel von gewählten Beamten verwaltet, die zwar sehr wohl gegenüber den Entscheidungsberechtigten der Gemeinde Rechenschaft abzulegen hatten, aber oft der lokalen Elite angehörten.³⁹ Eine Untersuchung der Finanzverwaltung vor Ort gibt detaillierte Einblicke in lokale Machtverhältnisse. Die Erträge aus den Grundstockvermögen entschieden über den finanziellen Spielraum der Gemeinden zur Deckung des öffentlichen Bedarfs, denn angestrebt wurde früher ein ausgeglichener Haushalt, und Verschuldung war nur in Notfällen eine denkbare Möglichkeit.⁴⁰

Bieten die genannten Studien Anregungspotenzial für die im Kapitel 1.1 aufgeworfenen Fragen, findet sich zur Finanzierung von Schulen vor Ort als eigenständiges Thema nichts. Hierzu ist also ein Beitrag zu leisten.

Historische Studien zur *Finanzierung von Bildung* thematisieren vorwiegend das private Engagement einzelner Wohltäter. Studien zur Bildungsfinanzierung durch Mäzene und Stipendienstiftungen beherrschen das Forschungsfeld, wobei das Stiftungswesen als Instrument bürgerlichen Handelns interpretiert wird.⁴¹ Im 19. Jahrhundert setzte sich das aufstrebende Bürgertum durch finanzielles Engagement in Kunst und Kultur selbstbewusst von überkommenen Herrschaftsstrukturen ab. Über die Kunst- und Kulturförderung hinaus interessiert auch das private Engagement im Sozial- und höheren Bildungswesen. Studien zum Stiftungs- und Stipendienwesen, die oft die Frühe Neuzeit thematisieren, liegen vor, allerdings mit dem Schwerpunkt auf der Finanzierung von Universitäten und der höheren Bildung.⁴²

37 Ullmann (2009). Als Gegenbeispiel zu dieser These vgl. die Studie zum Überfluss im Staat Bern von Altorfer-Ong (2010).

38 Schläppi (2011), Jancke/Schläppi (2011).

39 Altorfer-Ong (2010).

40 Küchler (1977), Körner (1997), Kirchgässer (1977), Pielhoff (2007).

41 Kirchgässer/Becht (1997), Kocka/Frey (1998), Frey (1999), Pielhoff (2007), Niemeyer (2005).

42 Ebneith (1994), Schultz (1994), Borgolte/Wagner (2000), Schwinges (2005), Adams (2008, 2012), Zwick (2010), Sattler (2011). Einen etwas anderen Schwerpunkt legt Hoffmann-Ocon (2009) in seiner Studie zum höheren Schulwesen im Königreich Hannover, indem er Strei-

Untersuchungen zur Finanzierung von Schulen für das ‹einfache Volk› sind dagegen dünn gesät. Vereinzelte Studien und Sammelbände widmen sich dem Thema der Schulstiftungen.⁴³ Es handelt sich um skizzenhafte Bestandsaufnahmen mit ausgeprägt lokalem Charakter, und sie lassen sich als Aufforderung lesen, das vernachlässigte und unterforschte Thema weiterzubearbeiten. Ab und zu rückt in einzelnen Aufsätzen nicht nur die Finanzierung durch Einzelpersonen wie Mäzene oder Stifter ins Blickfeld, sondern das Engagement von Gemeinden, Bürgervereinigungen, kirchlichen und staatlichen Akteuren mit unterschiedlichen Motiven ist punktuell von Interesse.⁴⁴

In einigen weiteren Aufsätzen und Sammelbänden finden einzelne spezifische Aspekte der Schulfinanzierung besondere Berücksichtigung. Thematisiert wird die Lehrerbesoldung, wobei unter anderem das ungenügende Einkommen und die daraus resultierenden notwendigen nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten der Lehrer problematisiert werden.⁴⁵ Zudem finden sich vereinzelt Darstellungen zu den Schulgeldern respektive zu deren Aufhebung sowie zum Wandel der Schulfinanzierung von einer Domänenverwaltung hin zu einer Bereitstellung der Mittel aus dem staatlichen Gesamthaushalt.⁴⁶

Mögen damit singuläre Aspekte der Schulfinanzierung vereinzelt historisch aufgearbeitet worden sein, so finden sich in der deutschsprachigen Bildungsgeschichte keine eigenständigen Monografien, die den Wandel der Finanzierung von Volksschulen aufarbeiten. Auch hier ist also ein Beitrag zu leisten.

Ein *Blick über die deutschsprachige Bildungsgeschichte hinaus* ist gewinnbringend, und der Überblick soll hier noch erweitert werden, ohne den Anspruch zu erheben, eine umfassende Darstellung des internationalen Forschungsstands zu leisten. Eine Fülle von vornehmlich englischsprachiger Literatur bietet Anregung und verweist auf eine lebendige Forschungstradition, welche Bildungsgeschichte vornehmlich unter sozioökonomischen Perspektiven rekonstruiert und dabei ein ausgeprägtes Interesse an politischen Aushandlungsprozessen zeigt. Dabei greifen einfache Beschreibungsmuster zu kurz und zeigen im besten Fall einen Teil eines komplexen Gefüges verschiedener Zusammenhänge.⁴⁷ Der Fokus wird auf Zusammenhänge gelegt, die auch in der vorliegenden Studie von Bedeutung sind und analysiert werden.

tigkeiten zwischen städtischen und staatlichen Behörden ansatzweise unter finanziellen Aspekten analysiert.

43 Hein (1997), Flöter (2007), Bahlcke/Winkelbauer (2011).

44 Ehrenpreis (2011), Künzel (1999).

45 Schneider (1997), Kuhlemann (1992), Neugebauer (1985). Für eine quantitativ breit angelegte Untersuchung der Lehrerlöhne um 1800 vgl. die Monografie von Brühwiler (2014).

46 Criblez/Jenzer/Hofstetter/Magnin (1999), Bochart (1965), Zilch (2008).

47 Kaestle/Vinovskis (1980).

Die Differenzierung zwischen *privater* und *öffentlicher* Finanzierung greift die Frage nach dem Verhältnis zwischen Markt und Staat direkt auf.⁴⁸ Historisch versteht man unter privater Finanzierung von Schulen entweder die finanzielle Unterstützung durch Mäzene oder die direkte Finanzierung über Schulgelder durch die unmittelbaren Nutzniesser von Bildung und Unterricht. Schon früh wurde die öffentliche Finanzierung von Schulen, also die Bezuschussung aus gemeinsamen Töpfen, nicht nur in der liberalen Theorie mit dem Spillover-Effekt begründet, sondern auch in historischen, demokratiepolitischen Debatten.⁴⁹ Dass auch totalitäre Regimes zur Ideologieabsicherung immer ein Interesse an der Unterstützung von öffentlichen Schulen hatten, verweist auf die Kehrseite der Medaille einer sonst im Zug der Demokratisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts geführten Debatte.⁵⁰ Änderungen im Verhältnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor werden historisch unterschiedlich erklärt und problematisiert.⁵¹ Einerseits: Ein prosperierender Bildungsmarkt habe vor staatlicher Intervention existiert, und öffentliche Schulen hätten eine Lücke im Bildungsangebot gefüllt respektive – je nach Sichtweise – die Inadäquatheit der privat finanzierten Bildung ergänzt.⁵² Andererseits: Der private Sektor habe sich erst entwickelt, um Lücken im öffentlichen Bildungswesen zu füllen.⁵³ Je nach dem Zeitraum, in dem eine Studie ansetzt, lässt sich die eine oder die andere These empirisch stützen. Die Voraussetzung für das Füllen von Lücken ist das jeweils vorhandene System. Gerade hier sind international grosse Unterschiede auszumachen. Weiter sind für das 19. Jahrhundert die Begriffe «öffentlich» und «privat» vorsichtig zu handhaben. Die Finanzierung von lokalen Schulen lässt sich in der vorliegenden Studie nur ungenügend in dieses duale Schema einpassen, denn marktbasierende Finanzierungsformen und mehr oder weniger stabile von Markterträgen unabhängige Finanzierungsmodelle finden sich in komplexen Mischformen.⁵⁴ Darüber hinaus ist eine umfassende Öffentlichkeit erst im Entstehen begriffen, und in der Abgrenzung zwischen Interessen vor Ort und staatlichen Zentralisierungstendenzen wurde der Begriff «privat» von den Zeitgenossen selbst variantenreich benutzt.

48 Mitch (2004), Aldrich (2004), Shrosbree (1988), Morris (1977).

49 McMahan (2004). Kritisch dazu West (1975b), der die empirische Basis des postulierten Spillover-Effekts in Zweifel zog. Mit empirischen Tests lassen sich externe Effekte von formaler Bildung unterdessen aber bestätigen: erhöhte Bürgerbeteiligung (Dee, 2004), Reduktion von Kriminalität und gesündere Bevölkerung (Lochner/Moretti, 2004).

50 Lott (1990, 1999).

51 West (1975a), Rees (2004), Godenzi (2012).

52 Kaestle/Vinovskis (1980), Beadie (2008a), West (1975a), Dean (2004), Penn (2004).

53 James (1993).

54 Beadie (2008b). Goldin/Katz (2008) schlagen für Mischformen die Verwendung des Begriffs «quasi-öffentlich» vor.

Die Frage, wem die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz in der Schulverwaltung und -finanzierung zusteht, bestimmt und bestimmte das Spannungsverhältnis zwischen *Zentralisierung und Dezentralisierung*.⁵⁵ Lokale Finanzierung – so ein Argument, das sich bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen lässt und heute ebenfalls vertraut scheint – ermögliche Variationen in der Antwort auf den Bedarf vor Ort, und die lokalen Verantwortlichen könnten bedeutend besser als Aussenstehende einschätzen, was notwendig sei.⁵⁶ Dem werden Ergebnisse entgegengehalten, die zeigen, dass Unterschiede der örtlichen Finanzkraft zu ungleichen Bildungschancen führen und dem Staat vornehmlich die Funktion zukommt, durch Umverteilung der Ressourcen für einen Ausgleich zu sorgen.⁵⁷ Die Überzeugung, dass wer zahlt, auch entscheiden können muss, wurde gemäss der vorliegenden Studie im Lauf der Herausbildung staatlicher Strukturen im Kanton Zürich ab 1830 infrage gestellt, und in Fragen der Zentralisierung respektive Dezentralisierung von Ressourcen und Kompetenzen setzte ein Ringen ein.

Die Finanzierung des schulischen Angebots hing immer auch von der *Nachfrage* nach spezifischen Fähigkeiten ab und führte im 19. Jahrhundert im Zug der Industrialisierung zu einem *Ausbau bestimmter schulischer Angebote*.⁵⁸ Die zentrale Frage, die hier gestellt wird, ist weniger, wann die Massenbeschulung verstaatlicht wurde, sondern wie weit verbreitet die populäre Nachfrage nach Beschulung war und unter Umständen dem Ausbau der Schulen und deren Verstaatlichung Vorschub leistete.⁵⁹ Schulen entwickelten sich immer auch vor dem Hintergrund von Angebot und Nachfrage und standen mit der wirtschaftlichen Lage in Wechselbeziehung.⁶⁰ Mit Bildungsinvestitionen wurde versucht, die Basis für innovative Neuerungen zu legen.⁶¹ Aber nicht nur eine ökonomisch motivierte Nachfrage nach Bildung führte zum Ausbau des Schulsystems, sondern auch Krisen und demografische Entwicklungen förderten das staatliche Engagement im Schulbereich.⁶²

Die Bildungsnachfrage fand ihren Ausdruck in bildungspolitischen Debatten. Bei der Redistribution von Geldern oder beschränkten Ressourcen zur Finanzierung von Schulen war das *Zusammenspiel unterschiedlicher Gruppier-*

55 Cohen (2015), Oates (1999), Winkler (1999), Steffes (2007), Westberg (2011, 2012, 2013, voraussichtlich 2016), Beadie (2008b).

56 Mill (1958 [1860]).

57 Cohen (2005).

58 Goldin/Katz (2008), Fishlow (1966).

59 Beadie (2008a).

60 Beadie (2010).

61 Carpentier (2015).

62 Morris (2003).

rungen mit divergenten Interessen immer bedeutsam.⁶³ Die Entwicklung und der Ausbau von Schulen erfolgten vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen, und die Beschulung der Bevölkerung zeitigte soziale Folgen. Dass die Einschulungsraten der Arbeiterklasse durch öffentliche Subventionierung gefördert werden konnten, ist unumstritten.⁶⁴ Mit unterschiedlichen Strategien und einer Kombination aus öffentlichen und privaten Geldern erkämpften sich schwarze Kommunen im Süden der USA bessere Schulen. Bedeutsam waren hier die zunehmende staatliche Finanzierung wie auch die ausgedehnte Möglichkeit politischer Mitbestimmung.⁶⁵

Nicht nur ökonomische Überlegungen und materielle Voraussetzungen spielten somit bei der Finanzierung von Schulen eine Rolle, sondern der *politische Wille* und die Möglichkeiten, im Gefecht der Interessengruppen diesem nachhaltig Ausdruck zu verschaffen, waren entscheidend. Lohnstrukturen, Bildungs- und andere öffentliche Ausgaben, Steuern und Gewinnraten lassen sich nie allein durch gesellschaftlichen Reichtum erklären, sondern die Distribution des politischen Stimmrechts ist entscheidend.⁶⁶ Öffentliche Bildung für alle hätte rein materiell betrachtet bedeutend früher auftreten können, wenn der politische Wille in den führenden europäischen Ländern dazu vorhanden gewesen wäre. Kein Land erreichte eine universale Grundschulbildung, ohne dass diese hauptsächlich über öffentliche Gelder finanziert wurde.⁶⁷ An Beispielen historischer Unterinvestition in öffentliche Bildung kann dies verdeutlicht werden, wobei insbesondere die Fälle England und Wales zwischen 1717 und 1891 in den Fokus verschiedener Untersuchungen gerückt wurden.⁶⁸ Die Bedeutung des politischen Stimmrechts und die Möglichkeiten zur schulpolitischen Partizipation erklären mitunter die frühe Durchsetzung der Massenbildung im nördlichen Teil Amerikas im Vergleich zu den südamerikanischen Kolonien.⁶⁹ Breit abgestützte politische Entscheidungen förderten öffentliche Investitionen in Schulen, Infrastruktur und andere Güter.⁷⁰

63 Urban (2010), McGuinn (2006), Tyack/Lowe/Hansot (1984), Kliebard (2004).

64 Simon (1960, 1965, 1974, 1991). Allerdings war auch hier die Nachfrage bedeutsam, und nur die Hälfte der Zunahme lässt sich durch eine Reduktion der Schulgelder erklären. Vgl. dazu Mitch (1986).

65 Strong/Barnhouse/Walters/Driscoll/Rosenberg (2000), Margo (1990) und Goldin/Katz (2008), insbesondere Kapitel 4.

66 Lindert (2009).

67 Ebd., S. 16.

68 Carpentier (2006), Sanderson (1999). Demgegenüber erachtet West (1975a) den privaten Bildungsmarkt im 19. Jahrhundert in England als genügend und sieht im zunehmenden Engagement des Staats eher einen Nachteil für das ökonomische Wachstum.

69 Lindert/Go (2010), Engerman/Sokoloff (2000), Engerman/Sokoloff/Mariscal (2009).

70 Engerman/Sokoloff (2005), Lindert (2010).

Der kurze und vor allem in Bezug auf die englischsprachige Literatur sicher nicht vollständige Überblick zeigt, dass die Finanzierung von Schulen im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Ökonomie zu untersuchen ist. Das Ringen um Ressourcen war immer politisch motiviert, unterschiedliche Interessen spielten eine Rolle, und materielle Voraussetzungen sowie Zuständigkeiten wandelten sich. Dieses Wechselverhältnis einzufangen soll mit der vorliegenden Fallstudie versucht und dabei die Forderung Beadies ernst genommen werden: “Historians should inquire more precisely into the nature of relationships between education, markets and the state in particular times and places.”⁷¹

Die Fülle an *Lokalstudien zur Geschichte des Kantons Zürich und der Stadt Winterthur* ist dabei hilfreich. Ihnen ist zu verdanken, dass die Schulgeschichte für den hier interessierenden Zeitraum (1789/90–1869) gut aufgearbeitet ist.⁷² Vor dem Hintergrund von Verfassungsänderungen und politischen Umbrüchen erhielten die Volksbildung und entsprechend dazu Schulreformen eine grosse Bedeutung, und untersucht wurde die Geschichte der Schule auf der Ebene der Gesetzgebung.⁷³ Was für die Geschichtsschreibung des Kantons Zürich gilt, gilt auch für die Stadt Winterthur. Detaillierte Studien zur Schulgeschichte wie zur sozialpolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung bieten wertvolle Informationen, aufgrund deren die Archivrecherche zum Gegenstand der vorliegenden Studie konzentriert und begrenzt werden konnte.⁷⁴ Ökonomische Voraussetzungen und finanzielle Konsequenzen der schulischen Reformen finden aber kaum oder nur vereinzelt Erwähnung.⁷⁵ Also ist auch hier ein Beitrag zu leisten.

1.3 Bildungspolitisches Haushalten mit Ressourcen: Formen ökonomischer Rationalität

Eine Geschichte der Schulfinanzierung lässt sich nur mit angemessenen Begriffen erzählen. Unsere Alltagssprache ist durchsetzt mit ökonomischen Begriffen.⁷⁶ Sie verweisen auf die vielfältigen wirtschaftlich geprägten Seiten unseres

71 Beadie (2008a), S. 57.

72 De Vincenti-Schwab/Grube (2011), Berner (2010), Tröhler/Hardegger (2008), Lengwiler/Rothenbühler (2007), Bloch (2007), Tröhler/Schwab (2006).

73 Kölz (2000), Dünki (1990), Craig (1988).

74 Rothenbühler (2014), Leonhard (2014), Baumann (2014), Seidel (2012), Buomberger (2011), Weibel (1995), Suter (1991, 1992a, 1992b, 1993, 1994), Ganz (1960, 1979), Wespi (1953), Winkler (1947), Denzler (1940), Witzig (1929), Sommer (1922), Ziegler (1912), Keller (1912), Ernst (1883).

75 Frey (1953), Festschrift Erziehungsrat (1933), Hartmann (1917).

76 Für eine Übertragung ökonomischer Denkweisen auf alltägliche Phänomene vgl. Mc Kenzie/Tullock (1984).

Daseins, finden aber auch Verwendung in Zusammenhängen, die nicht direkt ökonomisch fundiert sind. Wir fragen uns, ob sich etwas ‹lohnt›, wir ‹profitieren› von gewissen Umständen und Beziehungen, unser ‹Vermögen›, Dinge zu tun, ist begrenzt, wir sind mehr oder weniger ‹reich› an Erfahrungen, und wir können es uns oft nicht ‹leisten›, die Wahrheit zu sagen.

Ein Blick in die Begriffsgeschichte zeigt, dass der Begriff Ökonomie im engeren Sinn wirtschaftliches Tätigsein umfasst und stets in engem Bezug zu Politik verstanden wurde, worauf auch der Titel der vorliegenden Arbeit verweist.⁷⁷ Ökonomie bezeichnet den Umgang mit den zur Deckung eines Bedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln. Im ursprünglichen Sinn der Antike war damit der Haushalt (‹oikos›) selbst gemeint.⁷⁸ Politische Teilnahme (in der ‹polis›) hatte die individuelle ökonomische Autarkie zur Voraussetzung, das heisst, *Politik* und *Ökonomie* bildeten zwar zwei getrennte Sphären, verwiesen aber aufeinander, und beide waren bedeutende Faktoren im Aufbau des gesellschaftlichen Lebens.⁷⁹ Im Verständnis dieses Traditionszusammenhangs stand Ökonomie lange Zeit in einer bestimmten Beziehung zur Politik. Ökonomische Grundlagen waren die Voraussetzung für politisches Engagement – eine Regel, die sich in Form des Wahlzensus für Vermögende lange Zeit hielt und auch im 19. Jahrhundert noch eine Rolle spielte.

Historisch lässt sich eine zunehmende Anwendung des Begriffs ‹Ökonomie› auf die Verteilung und Verwaltung von Ressourcen nachzeichnen, der über den familiären Haushalt hinausweist: von der Hauswirtschaft zur Stadtbeziehungsweise Staatswirtschaft.⁸⁰ Ökonomie war nun nicht nur Voraussetzung der Politik, sondern wurde zu einem Teilgeschäft derselben. Das Verhältnis von Staatsgewalt und Ökonomie wurde im 17. Jahrhundert mit dem Begriff ‹politische Ökonomie› gefasst.⁸¹

Mit den Physiokraten (‹les économistes›) sollte die Ökonomie aus der politischen Bevormundung wieder befreit werden.⁸² Das Adjektiv ‹politisch› blieb

77 Zu den Begriffen ‹Ökonomie› oder ‹politische Ökonomie› finden sich im umfassenden Werk ‹Geschichtliche Grundbegriffe› keine eigenständigen Beiträge. Vgl. Brunner/Conze/ Koselleck (1972–1997).

78 Xenophon (1911).

79 Aristoteles (1991).

80 Rousseau (1755) lehnte diese Gleichsetzung von privater Haushaltung und Staatswirtschaft entschieden ab, die ‹économie générale ou politique› ist seiner Ansicht nach eine Regierungs- und Verwaltungslehre. ‹Economie – ce mot vient de oikos (maison) et de nomos (loi) et ne signifie originairement que le sage et légitime gouvernement de la maison, pour le bien commun de toute la famille.›

81 King (1948).

82 Quesnay (1965 [1758]). In der Perspektive der Physiokraten war Ökonomie ein Mechanismus, der eigenen Gesetzen gehorchend am besten funktioniert. Dem Gesetzgeber sollten die Gesetze durch die ‹natürliche› wirtschaftliche Ordnung vorgegeben werden, und

in der Bezeichnung ‹politische Ökonomie› trotzdem erhalten, wurde streng genommen aber inhaltsleer.⁸³ Über die These einer schrittweisen Elimination des Politischen lässt sich streiten. Bemerkenswert ist, dass der Begriff ‹politische Ökonomie› im französischen Sprachbereich nicht nur in der gleichen Bedeutung wie der Ausdruck ‹policie› zur Kennzeichnung des politischen Gemeinwesens selbst gebraucht wurde,⁸⁴ sondern sich darüber hinaus für die Betrachtung der Staatsverwaltung erhalten hatte.⁸⁵ Selbst Adam Smith blieb dem politischen Bezugsrahmen verpflichtet, denn die politische Macht des Staats hatte in seiner Perspektive die ökonomische Selbständigkeit der eigenen Territorial- und Nationalwirtschaft zur Voraussetzung – ein Zusammenhang, der nach wie vor viel Ähnlichkeit mit der antiken Fassung aufweist.⁸⁶ Davon setzte sich David Ricardo ab, der in der politischen Ökonomie – ähnlich wie die Physiokraten – eine rein positiv verfahrenende Wissenschaft sah, die von sämtlichen politischen Konnotationen frei zu halten war. Seine Betrachtungen zu Marktpreisbildungs- und Verteilungsprozessen gingen davon aus, dass jedes Land den grösstmöglichen Güterertrag erzielte, wenn es die Produkte mit den geringeren Arbeitskosten selbst herstellte und die übrigen Güter im Austausch bezog.⁸⁷ Das mag auf den ersten Blick unpolitisch erscheinen, obwohl auch hier die Volkswirtschaft als nationalstaatlich organisiert zu verstehen ist und damit der Staat als Referenzgrösse nicht ganz entlassen wird. Aber gerade durch die explizite Darstellung dieser Produktions- und Zirkulationsprozesse konnte die apolitische Form des Waren- und Kapitalverkehrs kritisiert und damit repolitisiert werden, wofür Karl Marx mit seiner Kritik einstand.⁸⁸ Der knappe Überblick unterstreicht das sich gegenseitig bestimmende Verhältnis von *Politik* und *Ökonomie*. Politisches Handeln hatte – unabhängig von der geografischen Grösse und der Bedeutung des Beispiels – immer materielle Voraussetzungen, und Produktions-, Handels- und Finanzierungsfragen hatten immer eine eminent politische Dimension. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben. So lassen sich auch bildungspolitische Entscheide und das Zurverfügungstellen von Schulen durchaus als in ökonomische Verhältnisse eingebunden verstehen

eine Einmischung der Politik war unerwünscht. Das geforderte ‹laissez faire, laissez passer› wandte sich gegen die im Merkantilismus üblichen Handelsbeschränkungen.

83 Halbweiss (1983). Im 19. Jahrhundert wurde der Begriff vor allem im angelsächsischen Raum als irreführend empfunden und durch den neutraleren Ausdruck ‹economics› ersetzt.

84 King (1948).

85 Monchrestien (1999 [1615]).

86 Smith (2005 [1776]). Die politische Ökonomie als Wissenschaft des Gesetzgebers und Staatsmanns war bei Smith Teil der Moralphilosophie.

87 Ricardo (2006 [1817]).

88 Marx (1971 [1859]).

und Behördenarbeit ist ›überfamiliäres‹ Haushalten, bei dem Entscheidungen immer mit Blick auf begrenzte Ressourcen getroffen werden müssen. Der Begriff ›Ressource‹ kann sich auf vieles beziehen, neben Geld und materiellen Voraussetzungen auch auf Immaterielles wie Zeit, Kompetenzen, Macht und etablierte Verfahrensweisen. Wenn Ressourcen Handeln ermöglichen oder beschränken, sind sie sozialwissenschaftlich interessant. Sie sind damit nicht nur reine Objekte menschlicher Akteure, sondern werden zu ›Handlangern‹, mittels deren gewisse Ziele zu erreichen sind.⁸⁹

Der Begriff der Ressource wird zurzeit in den Geschichtswissenschaften prominent verwendet, und es droht ein inflationärer Gebrauch. Die Stadt kann ebenso zu einer Ressource werden wie die Schrift, Bücher und Wissen, aber auch Erfahrung, Stil und Archive.⁹⁰ Mit der Anwendung des Begriffs auf alles Mögliche mag zwar eine Brücke zu den Kulturwissenschaften geschlagen werden, gleichzeitig verliert er damit seine analytische Schärfe. Sprachgeschichtlich hat der Begriff ›Ressourcen‹ Wurzeln im 18. Jahrhundert, wo er im Deutschen den Bestand an Natur- und Geldmitteln bezeichnete.⁹¹ In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff auf diese materiell bedingten Aspekte enggeführt, bei denen letzten Endes ein materielles Substrat bleibt, das sich nicht einfach in Diskurse und Marktprozesse auflösen lässt.

Die Verwendung und Verteilung von Ressourcen ist in (bildungs)politisches Handeln eingebettet, das an bestimmte Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Interessen gebunden ist. Die Finanzierung von Schulen kann als historisch variabler Interaktionsprozess zwischen Interessengruppen unter der Voraussetzung begrenzter Ressourcen verstanden werden. In dieser Perspektive geraten Veränderungen und politische Steuerungsversuche in den Blick, die in ihrer Beziehung zu zeitgenössischen Akteuren und zu deren jeweiligen, eben auch materiellen, ressourcenbasierten Handlungsoptionen untersucht werden können. Verschiedene Formen ökonomischer Rationalität lassen sich theoretisch fassen:

89 Damit steht unvermeidbar die Frage im Raum, ob Ressourcen im Sinn Bruno Latours historische Akteure sind. Latour (2010) hat sich intensiv mit der Frage befasst, wie die materielle Welt Handeln strukturiert und menschliche Akteure eingebunden sind in ein Gefüge von menschlichen und nichtmenschlichen Aktanten. Ressourcen könnten in dieser Sichtweise historische Akteure ohne Gedächtnis und Sinn sein, die durchaus eigenmächtig auftreten. (Ebd., 111 ff.) In der umfangreichen Debatte um Latours Ansatz geht meist vergessen, dass die Geschichtswissenschaft längst Wege gefunden hat, mit nichtmenschlichen Akteuren umzugehen. In der Technikgeschichte ist beispielsweise die Eigenmacht des Artefaktischen ein längst vertrautes Thema.

90 So war beispielsweise ›Ressourcen – Konflikte‹ das Leitthema des Deutschen Historikertags 2012.

91 Vgl. dazu Kluge (1989), S. 596.

- a) Bildungspolitik ist immer ein komplexer Prozess von *Wollen, Sollen und Können*. Damit Schule stattfindet, braucht es den *politischen Willen*, für die nachfolgende Generation eine Bildungsinstitution zur Verfügung zu stellen. Diese Absicht wird in der Regel ideologisch legitimiert. Ansprüche werden mit politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Argumenten normativ untermauert.⁹² Um ideologisch motivierte Bildungsabsichten Realität werden zu lassen, müssen diese in einem politischen Prozess ausgehandelt und in der Gesetzgebung festgeschrieben werden. Absichten werden in *Sollforderungen* übersetzt. Gesetzesvorschriften und Verordnungen sind in der Regel Resultat politischer Aushandlungsprozesse, welche die Norm für die Institutionalisierung der Schule vorgeben.⁹³ Wollen kann man in bildungspolitischen Debatten viel, ebenso Sollvorgaben in Verordnungen und Erlassen festlegen. Eine der zentralen Fragen ist jedoch immer auch, ob man dazu in der Lage ist, ob man *kann*. Damit ist die für diese Arbeit bedeutende Frage der Ressourcen respektive der Finanzen angesprochen. Damit Schule stattfinden kann und Reformen umgesetzt werden können, braucht es also nicht nur Verordnungen und Gesetze, sondern Räume und Zeitgefäße müssen zur Verfügung gestellt werden, es braucht Schulinventar und Material sowie Lehrer, die bezahlt und ausgebildet werden müssen. Es braucht Ressourcen.
- b) Dabei geht es nicht um die Ressourcen selbst, sondern im Wesentlichen darum, wie sie zirkulieren, verteilt und gebraucht werden respektive wie mit ihnen gehaushaltet wird.⁹⁴ *Ressourcen stehen begrenzt zur Verfügung*, und der sorgsame Umgang mit ihnen ist angesagt.⁹⁵ Ansätze der theoretischen Ökonomie und der Wirtschaftssoziologie kommen überall da in Betracht, wo Knappheit, die Bewertung alternativer Handlungsmöglichkeiten und daraus entspringende Entscheidungen und Handlungen auftreten, wobei keineswegs immer eine bewusste Kalkulation vorausgesetzt werden muss. «Die Beobachtung der Welt unter dem Gesichtspunkt der Knappheit löst diese Welt auf in Relationen zwischen den Menschen und Dingen, die vielfältig variiert und genutzt werden können.»⁹⁶
- c) Dass gerade bei Finanzierungsfragen sich die Geister scheiden und Auseinandersetzungen schon fast zur Tagesordnung gehören, braucht kaum erwähnt zu werden. Begründungen für oder wider etwas beleben die De-

92 Für die USA vgl. Kliebard (2004) oder Labaree (1997, 2009), für Frankreich Nique (1990) und für den schweizerischen Kontext unter anderen Späni (1999).

93 Vor dem Hintergrund dieser politischen Realität ist steuerungstheoretischen Top-down-Modellen mit Skepsis zu begegnen.

94 Webber/Wildavsky (1986).

95 Glatzer (1994).

96 Baecker (2006), S. 21.

batten, denn die Notwendigkeit von kostspieligen Reformen kann immer hinterfragt und geplante Anschaffungen können in Zweifel gezogen werden. Darum ist ein wesentlicher Aspekt bei der Finanzierung von Schulen *die Notwendigkeit der Wahl*. Begrenzte Ressourcen haben zur Folge, dass auf die eine oder andere Art und Weise entschieden werden muss, wie viel, wofür und für wen etwas zur Verfügung gestellt werden soll. Zum Haushalten gehört eine «vorsorgliche Wahl gerade zwischen Zwecken, allerdings: orientiert an der Knappheit der Mittel, welche für mehrere Zwecke verfügbar oder beschaffbar erscheinen».⁹⁷ Stehen sich begrenzte Ressourcen und mehrere Vorhaben gegenüber, dann muss entschieden, muss eine Wahl getroffen werden. Wünschbar wäre immer vieles, aber haben kann man nicht alles. Mangelnde Ressourcen erzwingen eine Wahl oder einen Kompromiss. Bildungspolitische Projekte stehen immer in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Anliegen, denen entsprochen werden soll. Ein Entscheid steht an, und die Frage ist, auf welcher Grundlage entschieden wird. Das führt zu einem weiteren Aspekt bei der Finanzierung von Schulen:

- d) *Voraussetzungen für finanzielle Entscheidungen sind materielle und immaterielle Werte*. Stehen sich begrenzte Mittel und mehrere Vorhaben gegenüber, dann muss erst abgewogen und bewertet werden, bevor eine Entscheidung gefällt werden kann. Jede Entscheidung mit finanziellen Konsequenzen hat zwei Voraussetzungen. Zum einen müssen die finanziellen Möglichkeiten rein quantitativ gegeben sein, sie sind gleichsam die materielle Basis, auf der entschieden werden kann. Sind sie nicht vorhanden, dann besteht die Möglichkeit des Verzichts, der Verschuldung oder der Reduzierung der ursprünglichen Ansprüche. Zum anderen muss einem das zu Finanzierende etwas wert sein, es steht in Konkurrenz zu weiteren Zwecken oder Projekten, es muss von den Entscheidungsträgern als nützlich, unterstützungswürdig, bedeutungs- oder wertvoll beurteilt und anerkannt werden.⁹⁸
- e) Meist wird vor dem Entscheid gerechnet, und es werden unterschiedliche Interessen gegeneinander aufgewogen. Dieses Abwägen lässt sich schlecht quantifizieren: *Es gibt keine Logik des reinen Preises*. Beim Aushandeln und Abwägen zwischen einem wie auch immer postulierten Mehrwert für die

97 Weber (1980 [1921]), S. 32.

98 Der Begriff «Wert» verweist auf die skizzierte Doppelbedeutung. Es gibt zum einen den ökonomischen, materiellen Wert. Zum anderen den immateriellen Wert, das «Wert-Sein» und das «Wert-Haben» einer Sache. So wurde bereits das althochdeutsche «Werd» im Sinn von Preis oder Kaufsumme verwendet. Im abgeleiteten Sinn dann auch Geltung, Wertschätzung und die Güte der Qualität, die sich auf eine Sache, Handlung oder Person bezog. Vgl. dazu Kluge (1989), S. 556.

Gesellschaft (Spillover-Effekt) und zusätzlichen Kosten für das Gemeinwesen ist kein exaktes Rechnen möglich. Der behauptete gesellschaftliche Nutzen lässt sich schlecht in Zahlen fassen und stellt sich – wenn überhaupt – nie unmittelbar ein. Es geht um eine ungewisse Investition auf Zeit. Die (Mehr-)Ausgaben für die Schulen lassen sich mehr oder weniger beziffern, die erwarteten Gegenleistungen nicht. Die Übereinkunft über den ›Wechselkurs‹ muss damit im Impliziten belassen werden, was politischen Argumentationen für oder gegen Schulprojekte stets Vorschub leistet. Nicht nur wie viele, von wem und für wen Schulen zur Verfügung gestellt werden, ist von Interesse, sondern auch, welche Argumente sich für oder gegen Bildungsinvestitionen in den Debatten durchsetzen respektive wie sich diese ändern.

- f) Das führt zum Aspekt der *komplexen Transferkonstellationen*. Wer Schulen finanziert, erwartet eine Gegenleistung, einen Nutzen, der sich wie gezeigt nicht beziffern lässt. Zwischen Leistung und Gegenleistung liegt gerade im Bildungsbereich eine Zeitdauer, in der sich Erwartungen ändern können und sich die Nutzenfrage unter Umständen anders stellt, denn gesellschaftliche Bedürfnisse ändern sich. Sozial- und kulturwissenschaftliche Konzepte reduzieren die dingliche, materielle Dimension des Zusammenlebens und Aushandelns gegenseitiger Erwartungen oft auf Chiffren wie Gabe oder Gabentausch.⁹⁹ Weniger erforscht dagegen sind alternative Strategien wie das gemeinsame Verwalten von und die Teilhabe an nicht auf Individuen bezogenen Ressourcen zur Deckung gesellschaftlicher Bedürfnisse, die einem Wandel unterworfen sind. Dieser ›Tausch‹ gehorcht einer anderen Logik.¹⁰⁰ Zur Darstellung gelangen in der vorliegenden Studie Entscheidungsprozesse in vielfältigen Konstellationen, die sich dem Einmaleins eines dyadischen Gabentauschs entziehen und sich eher als Ausdruck impliziter Regeln beziehungsweise wechselseitiger Verpflichtungen beschreiben und verstehen lassen, die sich zudem im Lauf der Zeit ändern.

1.4 Relativität der Werte und Zahlenverhältnisse

Werte sind relativ und dem Wandel unterworfen. ›Kostenloser Unterricht für alle‹ oder ›Jedem steht die ihm angemessene Schule zu‹ sind normative Werte, die objektiven Status erst dadurch erhalten, wenn sie von jemandem vertreten

⁹⁹ Mauss (1990 [1950]).

¹⁰⁰ Schläppi (2011). Für wirtschaftswissenschaftliche Feldstudien zum Problem der gemeinsamen Güterverwaltung vgl. Ostrom (1990, 2011).

werden.¹⁰¹ Sie werden zu mehr als subjektiv Empfundene, sobald mehrere zusammentreten, die dieselbe Forderung stellen. Verpflichtungen entstehen nur dort, wo ein Anspruch erhoben wird, und solche Forderungen und Ansprüche sind historisch bedingt respektive zeigen sich an unterschiedlichen Orten zu unterschiedlichen Zeiten und stehen in Abhängigkeit von lokal bedingten Mitsprache- und Partizipationsrechten. Normative Werte sind Teil einer in Kommunikation und Handeln geschaffenen Ordnung.¹⁰² Sie sind das von Gruppen Erstrebte, ordnen für eine gewisse Zeit das Zusammenleben und erlangen dadurch Gültigkeit. Wenn normative Werte aber im dynamischen Austausch zwischen unterschiedlichen Gruppen verhandelt werden, sind sie situations- und zeitabhängig. Sie ändern sich. Sie sind «as unstable as the forms of clouds».¹⁰³ Wenn das Umfeld oder die Prioritäten sich ändern, treten andere Werte in den Vordergrund.

Für die vorliegende Studie bedeutet dies, dass der Wandel der Finanzierung von Schulen auch in seiner normativen Dimension eingefangen werden muss. Neben explizit normativen Quellen wie Gesetzen und Verordnungen werden die Perspektiven und Entscheidungen der in die Bildungspolitik involvierten Akteure anhand von Protokollbänden, Briefen, Protestnoten und schriftlichen Stellungnahmen rekonstruiert. Entscheidungen werden auf der Grundlage unterschiedlicher Wertvorstellungen getroffen, und da unter anderem dem Wandel dieser Wertvorstellungen nachzugehen ist, sind politische Umbruchzeiten von besonderem Interesse. Der Begriff «Umbruch» ist mit Vorsicht zu gebrauchen, denn detaillierte Analysen von politischen Veränderungen verweisen oft auch auf Kontinuitäten. Als Zeiten von Kontroversen stellten politisch bewegte Phasen aber Umstände und Präzedenzfälle für die historischen Protagonisten bereit und interessieren vor allem deshalb.¹⁰⁴ Sie waren eine Aufforderung, Stellung zu beziehen und zu handeln. Werte und Prioritäten änderten sich.

Bildungsreformen gingen stellenweise Hand in Hand mit politischen Umbrüchen, aber nicht nur. Immer wenn in Winterthur Schulreformen anstanden, wird das Verhältnis zwischen bildungspolitischen Forderungen und ökonomischen Voraussetzungen zu rekonstruieren sein, denn mit den Reformen ging in der Regel ein erhöhter Finanzbedarf einher, und es ist für die vorliegende Untersuchung von Interesse, diesen Reformschüben nachzuspüren und die

101 James (2006 [1891]).

102 Mead (1973 [1934]).

103 Dewey (1981 [1925]), S. 298.

104 Sich auf Kontroversen zu stützen bietet darüber hinaus eine sicherere Methode der Analyse, als a priori festzulegen, welche Akteure zu Handlungsträgern in dem zu untersuchenden Phänomen werden können. Vgl. dazu Latour (2010), S. 91.

Recherche und Analyse in Zeitspannen von bildungspolitischen und politischen Neuerungen zu vertiefen.

Erst die Rückbindung an Praktiken, Handlungsbedingungen und bildungspolitische Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse vor Ort ermöglicht die gewünschte Dichte der Analyse. An entsprechenden Stellen und wo es die Quellenlage erlaubt, werden einer Tiefenbohrung gleich Prozesse und Handlungen rekonstruiert, bei denen neben Behörden auch individuelle Akteure in den Vordergrund treten, die als bedeutende Entscheidungsträger wesentlichen Anteil am politischen Geschehen hatten. Sie werden namentlich genannt.¹⁰⁵

Die lokal und zeitlich begrenzten detaillierten Rekonstruktionen werden aber nicht als kurzfristige Ereignisgeschichte verstanden, die Erscheinungen an der Oberfläche historischer Prozesse fasst, sondern als qualitative Erweiterung historischer Erkenntnismöglichkeiten, die Wechselbeziehungen der sozialen, ökonomischen und politischen Prozesse als lebensgeschichtliche Zusammenhänge in den Fokus rückt und dabei Einsichten in die strukturelle Konstitution historischer Handlungszusammenhänge gibt.¹⁰⁶

Ausserdem werden, wo immer sinnvoll und möglich, nicht nur Winterthurer Quellen analysiert, sondern auch die kantonale Ebene wird einbezogen, um die Verschiebungen in den Kompetenzbereichen im Zug des Verstaatlichungsprozesses nachzeichnen und über den Fall Winterthur hinaus einen kontrastierenden Blick auf die kantonale Bildungspolitik zu werfen.

Die rein politisch angelegte Geschichtsschreibung unterschätzt die Beharrlichkeit von wirtschaftlich geprägten Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen in den Gemeinden.¹⁰⁷ Hier vollzieht sich zwar im untersuchten Zeitraum ein Wandel, der aber nicht einfach den Zäsuren der politischen Umbrüche folgt. Das hat Konsequenzen für eine Geschichte der Schulfinanzierung. «Tiefenbohrungen» im zeitlichen Umfeld von Schulreformen allein genügen nicht. Finanzielle Voraussetzungen und Folgen bildungspolitischer Zäsuren müssen rekonstruiert werden, um den Wandel der Schulfinanzierung aufzuzeigen und

105 Hervorgehoben sei an dieser Stelle nur Johann Conrad Troll (1783–1858). Troll war ein engagierter Winterthurer Schulreformer. Er besuchte als Schüler die Schulen der Stadt und wurde 1806 als Lehrer an die Knabenschule gewählt; 1820–1834 und 1843–1856 war er Rektor der Stadtschulen. 1831 erfolgte seine Wahl in den kantonalen Erziehungsrat. War er in den 1830er-Jahren ein Verfechter der demokratischen Umbrüche, so vertrat er in späteren Jahren zunehmend konservative Ansichten. Als Lehrer, Rektor und kurzzeitig Erziehungsrat war er über fast den ganzen untersuchten Zeitraum hinweg wesentlich an Entscheidungen mitbeteiligt. Zudem äusserte er sich in unzähligen Schriften zu pädagogischen und politischen Fragen. Unvergleichlich sind seine Memoiren, die einen Einblick in den Alltag der Zeit geben und die Quellen bereichern.

106 Vgl. dazu Levi (2001).

107 Wehrli (1943), Weber (1971), Flühmann (1946).

zu erklären. Brüche und Beständigkeit müssen im Auge behalten und Verschiebungen rekonstruiert werden.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch materielle Werte relativ sind und die Aussagekraft von schlichten Zahlen begrenzt ist. Die Ökonomie als Wissenschaft handelt nicht einfach von singulären Dingen, sondern von Verhältnissen zwischen Dingen.¹⁰⁸ Geld ist kein wertvoller Gegenstand per se, sondern drückt das Wertverhältnis zwischen Objekten, Gegenständen oder Leistungen aus.¹⁰⁹ Preise verweisen immer auf den relativen Wert einer Sache. Sie sind Resultat eines Bewertungsakts und von Aushandlungsprozessen, deren Ursprung im Tausch zu finden ist. Nicht nur immaterielle, sondern auch materielle Werte werden in der sozialen Interaktion verhandelt und festgelegt und sind damit dem Wandel unterworfen.¹¹⁰ Ziel ist, Zahlenverhältnisse im jeweiligen Zeitabschnitt zu analysieren und zur Darstellung zu bringen, was mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Vieles, was geschah, hat zwar Spuren hinterlassen. Über Ressourcen wurde Buch geführt, bei politischen Auseinandersetzungen, Konflikten und Uneinigkeit erst recht. Städtische Rechnungen, Finanzakten und kantonale Statistiken sind damit ebenfalls Bestandteil des Quellenkorpus. Aus heutiger Sicht sind die Daten in diesen Quellen allerdings oft unvollständig. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Buchführung und zur Sicherung einer korrekten Rechnungslegung stellt die Theorie der modernen Finanzwissenschaft eine Reihe von grundlegenden Forderungen auf, die den Umgang mit Buchungen und die Rechnungsabschlüsse regeln.¹¹¹ Historischen Quellen fehlt die geforderte Vollständigkeit des Finanzhaushalts; Währungen und Masseinheiten wurden nicht einheitlich verwendet, Rechnungsperioden unterschieden sich, und die Rechnungen selbst veränderten mehrmals ihre Gliederung.

Gehen wir heute von regulierten Budget- und Rechnungsprozessen aus, in denen geplant, verabschiedet und kontrolliert wird, lassen sich die Einnahmen und Ausgaben in der Domänenwirtschaft kaum statistisch zuverlässig rekonstruieren. Die Rechenschaftslegung der einzelnen Kassen (Ämter) in

108 Marx (1975 [1859]).

109 Simmel (1989 [1900]), S. 164.

110 Bei immateriellen Werten gilt es zwischen dem nicht verhandelbaren Anspruch eines all-gemeingültig gesetzten Werts, wie beispielsweise der «Würde des Menschen», und der wissenschaftlichen Untersuchung von Anwendung von Werten in konkreten historischen Handlungskontexten oder unterschiedlichen Kulturräumen zu unterscheiden. Als politische Person kann man für die universelle Gültigkeit bestimmter Werte eintreten, als Wissenschaftlerin interessieren aber unterschiedliche Interpretationen und die kontextsensiblen Anwendungen von Werten in der historischen Dimension. Vgl. dazu Baumann (2009), der eine ähnliche Differenz zwischen «Gesetzgeber» und Interpret zieht.

111 Thommen/Achleitner (2001), Ballwieser/Coenenberg/Wysocki (2002).

Winterthur glich eher einer nachträglichen Finanzübersicht. Formale Budget- und Rechnungsprozesse im heutigen Verständnis entstanden erst im Lauf des 19. Jahrhunderts. Diese erhöhten die Berechenbarkeit und ermöglichten zunehmend eine gezieltere Planung der einzelnen Sachaufwendungen.¹¹² Davon war man im untersuchten Zeitraum noch weit entfernt. Bis in die 1830er-Jahre existierte in Winterthur keine eigentliche Generalrechnung, was zuverlässige Rekonstruktionen vor dieser Zeit schwierig macht.

Die unzureichende Qualität der Zahlen über einen längeren Zeitraum hinweg beschränkt die Möglichkeiten und erfordert empirische Bescheidenheit. Die rekonstruierten Daten genügen modernen statistischen Qualitätsansprüchen nicht. Zwar verlockt der serielle Charakter einiger Quellen zu quantitativen Auswertungen, die aber nur für beschränkte Zeiträume erfolgen können und immer nur dann möglich sind, wenn es die Qualität der Zahlen zulässt. Die folgenden methodischen Fallstricke sind bei der Analyse des Gemeindehaushalts und der Aufwendungen für die Schule zu beachten:¹¹³ Preisschwankungen inflationärer oder deflationärer Art verzerren das Bild und müssten eliminiert werden, um zu konstanten und damit vergleichbaren Preisen zu gelangen.¹¹⁴ Das ist schwierig, da die Budgets naturalwirtschaftliche Posten enthielten und im untersuchten Zeitraum zusätzlich Währungsänderungen eintraten. War zu Beginn vornehmlich das Pfund die in den Rechnungen üblicherweise gebrauchte Währung,¹¹⁵ so war es später der Gulden oder der alte Franken und am Schluss der Untersuchung der neue Franken. Um die Darstellung zu vereinheitlichen, werden die meisten Geldbeträge in der Arbeit in Gulden umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungsverhältnisse sind im Kapitel «Masse und Währungen» im Anhang dargestellt.

In der historischen Forschung ist es üblich, zum Zweck einer erhöhten Vergleichbarkeit die Lehrerlöhne und die Besoldung von Geistlichen in «Stuck» anzugeben.¹¹⁶ Für Winterthur erweist sich diese Methode als untauglich, da sich die Masseinheiten für Getreide von denjenigen des restlichen Kantons Zürich unterschieden.¹¹⁷ Trotzdem wird versucht, wo immer es die Quellen zulassen, Vergleichsgrössen beizuziehen respektive auf der Grundlage von Preistabellen Vergleichsberechnungen anzustellen, um über das Fallbeispiel Winterthur hinaus einige Aussagen machen zu können. Zudem können auf

112 Webber/Wildavsky (1986), Wildavsky (1974).

113 Altorfer-Ong (2010).

114 Ullmann (2009), S. 131.

115 Das Pfund war keine geprägte Münze wie der Gulden, sondern diente lediglich als Rechnungseinheit.

116 Berner (2010), S. 429, Gugerli (1988), S. 294, und Klinke (1907).

117 Vgl. dazu das Kapitel «Masse und Währungen» im Anhang.

der Grundlage des Zahlenmaterials stellenweise retrospektiv Durchschnittsgrößen, Pro-Kopf-Werte und Vergleiche von Sachausgaben ermittelt werden.

Was im Rahmen dieser Arbeit geleistet werden kann, ist eine Orientierung über Verhältnisse. Zahlen erhalten in der Darstellung Aussagekraft, weil sie, wo immer möglich, im Licht unterschiedlichster Verhältnisse betrachtet und rekonstruiert werden. Die Vergleichbarkeit quantifizierter Daten ist sicher grösser als diejenige qualitativer.¹¹⁸ Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass Zahlen in wirtschaftsgeschichtlichen Studien zwar notwendig, aber nicht hinreichend sind. Zahlen sind Träger und Ergebnis komplexer Traditions- und Erfahrungszusammenhänge. Auch ins Verhältnis gesetzte Zahlen lassen allein keinen unmittelbaren Zugriff auf die historische Wirklichkeit zu. Die Frage ist, welchen Wert gewisse Daten in der Zeit hatten, das heisst, sie sind im jeweiligen Kontext zu interpretieren, um Aussagekraft und Konturen zu erhalten.¹¹⁹

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert, und jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Inhaltsangabe und schliesst mit einem Résumé. Im ersten Teil, *Alte Ordnung im Wandel (1789–1830)*, werden die traditionellen Verhältnisse der Schulfinanzierung in der Stadt Winterthur vor dem Hintergrund der politischen und ökonomischen Schwankungen rekonstruiert und in ihrem Bezug zu den sozialen Verhältnissen der Stadt dargelegt. Im zweiten und umfangreicheren Teil, *Liberaler Aufbruch bringt Veränderungen (1831–1869)*, werden die politischen und bildungspolitischen Reformen mit ihren Auswirkungen auf die Art und Weise der Schulfinanzierung dargelegt. Veränderungen von ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen im 19. Jahrhundert brachten im Kanton Zürich austarierte lokale Kräfteverhältnisse in Schieflage und manchmal sogar zum Kippen. Eine breitere Öffentlichkeit, die sich auch für schulpolitische Anliegen interessierte, war im Entstehen begriffen, und die Nachfrage nach Bildung stieg. Dies hatte Folgen für die Schulfinanzierung und Auswirkungen auf die soziale Ordnung. Welche Rolle der Staat hier einnahm, welche Bedeutung dabei dem Stimm- und Wahlrecht zukam, wie sich die Schulfinanzierung änderte und was das für die soziale Ordnung in Winterthur bedeutete, wird zu zeigen sein.

118 Kocka/Haupt (1996).

119 Ebd., S. 39.

Teil I:

Alte Ordnung im Wandel, 1789–1830

Die Zeit von 1789–1830 war vor allem in ökonomischer Hinsicht bewegt. Vor der Jahrhundertwende prosperierte die Wirtschaft in Winterthur, und die bürgerliche Elite nutzte die Gelegenheit, um die Schulen der Stadt auszubauen. Mit dem Einbruch politischer Veränderungen im Gefolge der Französischen Revolution und von Kriegswirren änderte sich dies. Die ökonomische Basis für den grosszügigen Ausbau der Schulen war nicht mehr gegeben.

Verantwortet wurden die Winterthur Ausgaben lange Zeit von einer kleinen städtischen Elite. Als Munizipalstadt verfügte Winterthur über eigene Rechte, und bis auf einige Ausnahmen verwalteten und regelten die wenigen politischen Verantwortlichen die innerstädtischen Verhältnisse autonom. Mit der Zeit meldeten sich aber die Bürger zu Wort und beanspruchten ein Mitspracherecht und vor allem Einsicht in die städtische Finanzverwaltung. Die Französische Revolution hatte Spuren hinterlassen, die aber erst mit dem liberalen Aufbruch in den 1830er-Jahren zu nachhaltigen Änderungen führten.

Nicht nur die traditionellen politischen Verhältnisse veränderten sich. Durch den vermehrten Zuzug von Nichtbürgern in die Stadt erfuhr auch die soziale Ordnung eine Veränderung. Dies hatte Folgen für die Schulen, wie zu zeigen sein wird.

2 Prosperierende Zeiten im Interesse der Stadt

«Mehr Fächer, mehr Klassen, mehr Lehrer, mehr Geld.»¹

In den Jahren 1789/90 unternahmen die Winterthurer beträchtliche Reformanstrengungen und bauten das schulische Angebot aus. Die Verantwortlichen der Stadt waren bereit, diese Investitionen aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren. Der Ausbau war dank der blühenden Wirtschaft möglich, man konnte sich die Reformen leisten. Zentrale und teure Elemente der Schulreformen bildeten die Aufhebung der Schulgelder sowie eine Erhöhung der Lehrerlöhne. Finanziert wurden die Schulen nach der Aufhebung der Schulgelder vollumfänglich aus den städtischen Gütern.

2.1 Kostenfreier Schulunterricht in Winterthur ab 1789/90

Auslöser der schulischen Neuerungen war ein Bericht des städtischen Schulrektors, der 1786 die Qualität der Schulen bemängelte.² Seiner Ansicht nach waren die Schulen in Winterthur im Vergleich zu anderen Munizipalstädten schlecht ausgebaut, und der Unterricht entsprach nicht mehr den Anforderungen der Zeit.³ Er bemängelte insbesondere das Fehlen der Fächer Französisch und Zeichnen. Die Argumente fielen bei den politisch Verantwortlichen auf fruchtbaren Boden.

Eine Gemeindegemission wurde bestellt mit dem Auftrag, Vorschläge zur Verbesserung der Winterthurer Schulen zu erarbeiten.⁴ Gratis war so etwas nicht zu haben, und schon bald wurden Bedenken bezüglich der Finanzierbarkeit der geplanten Reformen laut. Als die Vorschläge der Kommission auf dem Tisch lagen, erhielt die Rechenstube als wichtigste Finanzbehörde der Stadt den Auftrag, diskret zu überprüfen, ob die geschätzten jährlichen Mehraus-

¹ Troll (1842), S. 152.

² Der Schulrektor unterrichtete die oberste Klasse der Knabenschule und war in dieser Funktion auch Vorsteher der städtischen Schulen in Winterthur.

³ StAW, B2/84, 20. Januar 1786.

⁴ StAW, B2/84, 21. März 1786.

gaben von 1600 Gulden für das städtische Ärar⁵ tragbar wären und man sich die Schulreformen auch leisten könne.⁶

Nach einer sorgfältigen Überprüfung der städtischen Vermögensverhältnisse wurden die geäusserten Bedenken ausgeräumt, und 1789 trat der neue Schulplan in Kraft.⁷ Er brachte weittragende Veränderungen mit sich. Der Schulbesuch wurde zur Pflicht erklärt und als neue und notwendige Ergänzung dazu die Abschaffung der bis anhin zu bezahlenden Fronfasten- und Neujahrgelder⁸ für dessen Finanzierung angeordnet.⁹ Mit der Aufhebung der Schulgelder sollte die Schulpflicht gemäss der Einschätzung der Verantwortlichen konsequenter durchgesetzt werden können, weil damit ein Teil der ökonomischen Hürden wegfielen.¹⁰ Der Unterricht wurde durch die Stadt finanziert, und somit sahen sich die städtischen Magistraten berechtigt, den Besuch der Schulen mit Nachdruck zu fordern.

Nicht nur die städtischen Schulen sollten zu Freischulen erklärt werden, sondern auch die bis anhin privat geführten Haus- und Nebenschulen.¹¹ Solange Schulgelder einen Teil der Lehrerbesoldung ausmachten, waren diese Schulen eine Konkurrenz für die Lehrer der Stadtschule. Ebenso ungern gesehen waren sie von den Stadtbehörden. Man zweifelte an der Qualität des Unterrichts. Immer wieder war versucht worden, die Existenz dieser privaten Schulen zu erschweren. Bereits im 17. Jahrhundert wurden die Latein lernenden Knaben verpflichtet, die städtischen Schulen zu besuchen, und die Zöglinge der privaten Nebenschulen mussten vor ihrem Schulaustritt mindestens ein halbes Jahr die Stadtschule besuchen.¹² Trotz dieser Restriktionen behaupteten sich die Nebenschulen weiterhin, nicht zuletzt, weil die unteren Klassen der Stadtschule oft überfüllt waren und die Hausschulen gerade für jüngere Kinder eine gute Alternative boten, da bereits drei- bis vierjährige Kinder angenommen wurden.¹³

5 Für das materielle Vermögen einer Stadt oder einer Körperschaft steht die heute ungebräuchliche Bezeichnung «Ärar». Neben Gebäuden und Grundstücken wie Wiesen, Reben und Wald zählten dazu auch Geldreserven, Schuldscheine, staatliche Monopole, Zolleinnahmen, Zehnten und Erträge aus Lehen.

6 StAW, B2/87, 9. März 1789.

7 StAW, B2/87, 15. Juni 1789. Erst für die Knabenschule und 1790 für die Mädchenschule.

8 Das kirchliche Jahr wurde durch vier dreitägige Fastenzeiten (Quatember) strukturiert. Es war üblich, Zahlungen, Abgaben und Zunftbeiträge in diesen Fastenzeiten und an Neujahr zu entrichten.

9 Winkler (1947), S. 37. Die Schulpflicht für die Kinder der Winterthurer Bürger bestand seit 1664, aber die Durchsetzung liess wie an anderen Orten noch lange Zeit zu wünschen übrig.

10 Schulmaterialien mussten auch nach der Reform von den Eltern finanziert werden.

11 StAW, LB/1, 26. Juni 1790.

12 Winkler (1947), S. 30.

13 Troll (1842), S. 134.

Tab. 1: Organisation der Knabenschule, 1790

Klasse	Alter	Schule
1.	5.–6. Lebensjahr	Hausschule (ehemals Neben- oder Privatschule)
2.	7. Lebensjahr	Untere Abteilung der Parallelschule
3.	8.–9. Lebensjahr	Obere Abteilung der Parallelschule
4.	10.–11. Lebensjahr	Untere Abteilung der Lateinschule mit Haupt- und Fachlehrern
5.	12.–15. Lebensjahr	Obere Abteilung der Lateinschule mit Haupt- und Fachlehrern
6.	Vom 16. Lebensjahr an, meist für zwei Jahre	Schule des Rektors

Quelle: Winkler (1947), S. 38.

Mit dem revidierten Schulplan wurden die Nebenschulen organisatorisch in die städtischen Schulen eingebunden. Alle jüngsten Schüler sollten die erste Klasse in dieser Hausschule besuchen; ihr Eintrittsalter wurde auf das fünfte Lebensjahr festgelegt. Für den Besuch der ersten Klasse musste auch nach der Reform ein geringes Schulgeld bezahlt werden, dies im Gegensatz zu allen anderen Klassen der Stadt (Tab. 1).

Mit dem neuen Schulplan galt die Schulpflicht bis zum 15. vollendeten Lebensjahr, was den Wünschen der Gewerbetreibenden entsprochen haben mag. Wer die philosophisch-theologische Hochschule (Collegium Carolinum)¹⁴ in der Stadt Zürich besuchen wollte, musste die weiterführenden Klassen der «Schule des Rektors» besuchen.

Im Versuch, den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, wurde die Zahl der obligatorischen Fächer auf ein Minimum reduziert und eine Vielfalt von neuen Fächern auf freiwilliger Basis angeboten. Obligatorisch waren nur noch Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Fakultativ gewählt werden konnten Französisch, Latein, Mathematik, Geschichte, Geografie und Zeichnen. Damit sollten diese Fächer an Bedeutung gewinnen, da sie nur von jenen besucht würden, die sie für den künftigen Beruf bräuchten und ein ausgesprochenes Interesse an deren Belegung hätten, so zumindest die Annahme.¹⁵ Für einige dieser Fächer wurden neu weltliche Lehrer als eigentliche Fachlehrer eingesetzt.

Die Mädchenschule wurde ebenfalls in den Reformprozess einbezogen. Sie erfuhr eine klare Gliederung in Stufen, wurde um eine Klasse erweitert und wie

¹⁴ Vorläuferin der späteren Universität.

¹⁵ Ganz (1960), S. 197.

die Knabenschule dem Rektor unterstellt.¹⁶ Das Schulgeld wurde auch hier abgeschafft, und die Lehrgotten (Lehrerinnen) wurden von nun an vollumfänglich aus dem städtischen Ärar besoldet.

Das finanzielle Engagement ging noch weiter. Die Fassade des Schulhauses wurde für 2540 Gulden renoviert, und mit Druckkostenbeiträgen wurden die von den neuen Stadtlehrern geschaffenen Lehrmittel subventioniert, was Preisreduktionen bei der Lehrmittelabgabe ermöglichte.¹⁷ Armen Bürgerkindern wurden die Lehrmittel gratis abgegeben.¹⁸ Knaben, deren Leistungen gegen Ende ihrer Schulzeit nicht ausreichten, erhielten auf Kosten der Stadt Privatstunden.¹⁹ Die Reformen regelten selbst Details wie die Anschaffung von Tinte, die bis anhin von den Eltern der Schüler bezahlt werden musste, und die Befestigung der Tintenkübel auf den Tischen, um die andauernde «Sudeley» zu vermeiden.²⁰

Während Letzteres ein amüsanter Detail sein mag, weil die Reinigungskosten die einmalige Investition in fixe Tintenfässer auf Dauer vermutlich überstiegen, vermögen die umfassenden Schulreformen zu beeindruckend. Insbesondere die Erhöhung der städtischen Beiträge an die Lehrerbesoldung durch die Abschaffung der Schulgelder sowie der Ausbau des Fächerangebots waren Schritte, die für die Stadt finanzielle Mehrbelastungen mit sich brachten. Die Schulreformen erschienen nicht nur als Sollforderungen auf dem Papier, sondern wurden auch umgesetzt.

Das finanzielle Engagement der Stadt sollte eine angemessene Würdigung erfahren, und die Einführung des neuen Schulplans wurde im November 1789 gefeiert.²¹ Die grosszügige Institution der Freischule und die Schulverbesserung waren nach Ansicht der Magistraten im Interesse der gesamten Bürgerschaft und dienten dem zukünftigen Wohl der Stadt. Dies rechtfertigte eine öffentliche Einweihung. Die neu gewählten Lehrer wurden unter den Augen der Bevölkerung vereidigt, was ein Novum darstellte. An der Spitze der Schüler zogen die Lehrer aus dem Schulgebäude in die gut besetzte Kirche und stellten sich um den Taufstein auf.²² In Anwesenheit der Stadtväter wurde die

16 Zur Geschichte der Mädchenschule vgl. Ernst (1883).

17 StAW, B2/88, 1. Dezember 1789. Der Rektor und die drei Hauptlehrer schufen in gemeinsamer Arbeit ein deutsches Lesebuch in drei Bänden, das jahrzehntelang nicht nur in Winterthur, sondern auch in anderen Schulen Anwendung fand. Der Mathematiklehrer verfasste ein Rechenbuch, und der Französischlehrer schrieb eine französische Grammatik und ein Lesebuch. Alle Bücher erschienen in den Jahren 1790–1796. Vgl. dazu Ziegler (1912), S. 110.

18 StAW, LB/1, 29. November 1789.

19 StAW, LB/1, 6. Mai 1790 und 28. April 1792.

20 StAW, LB/1, 27. Mai 1790.

21 StAW, B2/88, 16. November 1789.

22 Troll (1842), S. 155.

«frohe Botschaft» verkündet, dass die Schulen der Stadt von nun an und für alle Zukunft «pecuniäre Freischulen» seien.²³ Daran schloss die Mahnung an, dass jetzt, da ein jeder Hausvater seine Kinder unentgeltlich zur Schule schicken könne, sich die Eltern dies auch zunutze machen sollten. 1789 wurde als ein «gesegnetes Schuljahr» bezeichnet, und es wurde betont, dass die «Schulen anfangen, so viel möglich, Allen Alles zu werden».²⁴ Auch ausserhalb von Winterthur wurde der Verbesserung der Schulen Aufmerksamkeit zuteil. So erhielt der Kleine Rat der Stadt für sein Engagement ein Kompliment vom höchsten kirchlichen Amtsinhaber, dem Zürcher Antistes.²⁵

Der zunehmend öffentliche Charakter der Schulen wurde mit der Einführung von Schulvisitatoren weiter unterstrichen, wobei bei vereinzelt weniger die Fachkenntnisse entscheidend waren als vielmehr das «warme Bürgerherz».²⁶ In dieser Aufsichtsbehörde (Schulherren des engeren Konvents) nahmen die angesehensten Ratsherren Einsitz, einige Mitglieder des Grossen Rats, der Rektor sowie die Hauptlehrer, die damit in die Visitation, Kontrolle und Beratung der pädagogischen Anliegen eingebunden wurden.

Begründet wurde das Aufsichtsgremium mit der Grösse der Schule sowie mit dem gemeinsamen Interesse an dieser Institution. Jedem Visitor wurden Zeiten vorgegeben, in welchen er die Klasse zu besuchen hatte. Weiter wachte der engere Schulkonvent über die Promotion der Schüler und Schülerinnen, prüfte die neuen Lehrer und hatte die Aufsicht über das sittliche Betragen der Jugend.²⁷

Beschränkten sich die Aufgaben des engeren Konvents in erster Linie auf pädagogische Belange, so hatte die oberste Aufsicht über das gesamte Schulwesen der grosse Schulkonvent. Dieser entschied über finanzielle Belange. Mitglieder waren Vertreter der Rechenstube, die beiden Schultheissen als Stadtoberhäupter und der Seckelmeister als Verwalter des wichtigsten Stadtguts.²⁸ Alle Entscheidungen mit finanziellen Konsequenzen fielen explizit dieser Behörde zu. Darüber hinaus aber scheinen die Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung nicht eindeutig geregelt gewesen zu sein.

Mit der Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde wurde das gemeinsame Interesse an der Institution Schule unterstrichen. Neben dem pädagogischen Fachpersonal hatten kirchliche Würdenträger darin Einsitz, denn Ziel des Unterrichts war nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern die Sittlichkeit

23 StAW, LB/1, 10. November 1789.

24 Troll (1842), S. 148 und 137.

25 StAW, B2/88, 16. November 1789.

26 Troll (1842), S. 161.

27 Ganz (1960), S. 198.

28 Ebd., S. 197.

der nachfolgenden Generation war nach wie vor bedeutsam. Mit zwei Vertretern waren die Kirchendiener allerdings in der Minderheit. Die Mehrheit bildeten die Mitglieder der städtischen Behörden, was zeigt, dass die Schule in Winterthur in erster Linie eine städtische Angelegenheit war und die Kontrolle vornehmlich durch die politischen Vertreter, wenn auch unter Einbezug pädagogischen und kirchlichen Fachpersonals, wahrgenommen wurde.

2.2 Städtische Elite in Winterthur – politische und ökonomische Verhältnisse

In wesentlichen Bereichen wurde das städtische Leben in Winterthur Ende des 18. Jahrhunderts durch die 13 Mitglieder des Kleinen Rats bestimmt, der sämtliche Schlüsselstellen des städtischen Verwaltungsapparats besetzte.²⁹ Hier konzentrierte sich die Macht, denn der Kleine Rat trat nicht nur als oberste Verwaltungsbehörde in Erscheinung, sondern auch als gesetzgebende Gewalt und als oberste Gerichtsbehörde. Ausser in religiösen und sittlich-moralischen Angelegenheiten, welche seit der Reformation der Stadtzürcher Obrigkeit unterstanden, gab es für die Bürgerschaft keine weitere Appellationsinstanz als die eigene städtische Obrigkeit.³⁰ Gänzlich unabhängig gestaltete Winterthur sein städtisches Schulwesen. Ein entscheidender Einfluss von nichtstädtischen und übergeordneten Behörden lässt sich im 18. Jahrhundert nicht nachweisen. Die Entscheidungsbefugnis in politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, schulischen und kulturellen innerstädtischen Belangen lag in den Händen des Kleinen Rats.

Die Zahl von dessen Sitzen war nicht nur auf 13 begrenzt, sondern diese blieben einem engen Kreis von Familien vorbehalten, denn gewählt wurde der Kleine Rat durch die «vereinigten beiden Räte», das heisst durch sich selbst und den 40-köpfigen Grossen Rat.³¹ Da der Kleine Rat auch als Wahlbehörde des Grossen Rats amtierte, gelang es der politischen Elite, den Zugang zu regeln.³² Die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats entsprach dem Willen der wenigen Kleinräte, womit diese ihre Macht absicherten. Der Grosse Rat, ursprünglich gedacht als Vertretung der gesamten Bürgerschaft, war damit kein machtpolitischer Gegenpol zum Kleinen Rat. Eigentlich soll-

29 Weibel (1995), S. 106. Elf ordentliche Mitglieder des Kleinen Rats und die zwei Schultheissen.

30 Ganz (1960), S. 287. Der Einfluss der Herrschaft Zürichs beschränkte sich auf das Recht, den Stadtpfarrer einzusetzen, und folgerichtig bezog dieser seine Einkünfte von Zürich. Für die anderen Pfarrstellen lag das Kollaturrecht bei Winterthur, oder es war zumindest umstritten.

31 Ganz (1960), S. 242.

32 Weibel (1995), S. 109.

ten durch ihn Entscheidungen breiter abgestützt und deren Akzeptanz bei der vorwiegend handwerklich-zünftigen Bürgerschaft erhöht werden.

Im Unterschied zu Zürich hatten in Winterthur die Zünfte keinerlei politische Funktion, was die Möglichkeit einer organisierten Opposition zusätzlich einschränkte. Während im 17. Jahrhundert der Zugang zum Kleinen Rat einer Mehrzahl von Bürgern auch aus Handwerkerkreisen noch offenstand, verengte sich im Lauf des 18. Jahrhunderts der Kreis möglicher Kandidaten auf die kaufmännisch und freiberuflich tätige sozioökonomische Elite der Stadt, und die verfassungsrechtliche Machtteilung zwischen den Räten verkam über die Jahre hinweg zur Farce.³³ Ämterpatronage war häufig und übte einen bestimmenden Einfluss auf die Wahlen aus. Familienmitglieder der kleinrätlichen Führungselite waren im Grossen Rat stark übervertreten. Meist handelte es sich dabei um Fabrikanten, Krämer, Kaufleute und freiberuflich tätige Personen wie Ärzte, Apotheker und Chirurgen mit entsprechendem Vermögen. Der Anteil dieser führenden Familien belief sich im 18. Jahrhundert in Winterthur auf rund 19 Prozent aller bürgerlichen Familien.³⁴ Deren beherrschende politische Stellung war den Vermögen aus dem lukrativen Salz- und Tuchhandel zu verdanken und vermutlich dem damit einhergehenden Sozialprestige.³⁵ Nur zwei Familien gelang es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch, dauerhaft in die politische Elite aufzusteigen. Nicht von ungefähr handelte es sich dabei um die später bedeutenden Industriellen- und Kaufmannsfamilien Rieter und Reinhart.³⁶

Ein Blick auf die individuellen ökonomischen Verhältnisse der Stadtbewohner bringt zusätzliche Erkenntnisse zur sozialen Struktur in Winterthur. Vorherrschend waren mittelständische Handwerker. Die reichen Kaufleute und Unternehmer machten nur einen kleinen Teil der Bevölkerung aus.³⁷ Am zahlreichsten waren die mittellosen oder nur wenig begüterten Bürger mit einem Vermögen von bis zu 1000 Gulden, während sich die ausgesprochen Reichen auf einen kleinen Kreis beschränkten.

Im gesamten 18. Jahrhundert betrug der Steuersatz auf das Vermögen $\frac{1}{4}$ Promille. Die am wenigsten begüterten Bürger der Stadt bezahlten jährlich nicht einmal 0,25 Gulden, was auf ein Vermögen von 1000 Gulden schliessen lässt.³⁸ 1793 gab es auf 860 Steuerzahler nur gerade vier mit einem Vermögen von

33 Weibel (1995), S. 114.

34 Ebd., S. 147.

35 Gemäss Weibel (1995), S. 168, handelte es sich dabei um die Familien Bidermann, Ernst, Hegner, Kaufmann, Künzli, Steiner, Sulzer und Ziegler.

36 Ebd., S. 169.

37 Ganz (1960), S. 295 f.

38 Für Währungsumrechnungen siehe das Kapitel «Masse und Währungen» im Anhang.

100 000 Gulden, 1730 deren zwei.³⁹ Dazwischen gab es eine schmale Mittelschicht, die über eine gut gesicherte Existenz verfügte. Über die Jahre nahm der Anteil der am wenigsten Begüterten ab, wobei nicht vergessen werden darf, dass die Besitzlosen in den Steuerverzeichnissen gar nicht auftauchen.

Die Steuererträge aus den Vermögen zeigen wenig überraschend ein ähnliches Bild wie die Verteilung der politischen Macht. Die Mehrheit der Stadtbürger gehörte nicht zur reichen Elite und hatte keinen Anteil an der Regierung. Die politischen Rechte der meisten Bürger beschränkten sich auf die Wahl der Stadtoberhäupter am Albanitag.⁴⁰ De facto handelte es sich dabei aber lediglich um eine Bestätigungswahl.⁴¹ Verfassungsrechtlich war die Aufstellung eines Gegenkandidaten zwar möglich. Davon wurde aber kaum je Gebrauch gemacht, und so «vererbte» sich das Schultheissenamt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Familie Hegner über drei Generationen hinweg.⁴²

Trotz Ämterpatronage und Familienbande wurde im Grossen Rat ab und zu Kritik laut. Diese war jedoch eher selten und blieb meist ohne konkrete Folgen, denn die Grossräte durften sich nicht aus eigener Initiative versammeln. Die in kleinrätlichen Kommissionen ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen konnten nicht beraten werden, sondern gelangten direkt zur Abstimmung.⁴³ Mit diesem Vorgehen wurde eine sich absprechende, sachkundige Opposition verhindert. Forderungen nach mehr Zeit für Diskussionen und damit die Chance, sich eine eigene Meinung zu bilden, wurden abgewiesen.⁴⁴

Auch bei der Abnahme der alljährlichen Amtsrechnung wurde keine Diskussionszeit eingeräumt, geschweige denn Einblick in Details gewährt, was zu Unmut führte. So war die Arbeit der Rechenstube immer wieder Gegenstand von Kritik. Deren Aufgabe bestand darin, die Rechnungsführung der verschiedenen Amtsverwalter der städtischen Güter zu kontrollieren, die Satzungen und Ordnungen der Stadt zu prüfen sowie das Gesamtsteueraufkommen aufgrund der Selbsteinschätzung jedes Steuerpflichtigen zu errechnen.⁴⁵ In der

39 StAW, Se/14, 17, 20 und 22.

40 Dem Albanitag kam in Winterthur über den gesamten untersuchten Zeitraum eine politisch herausragende Bedeutung zu. Am 22. Juni 1264 bestätigte König Rudolf von Habsburg den Winterthurern das Stadtrecht. Dieser Tag (in späteren Jahren allerdings der 21. Juni, Tag des heiligen Albanus) wurde zum hohen politischen Feiertag in Winterthur, an dem sich die gesamte Bürgerschaft in der Kirche versammelte, um die Stadtoberhäupter zu wählen. Vgl. dazu Ganz (1960), S. 234 ff.

41 Weibel (1995), S. 104 f.

42 Bütikofer/Suter (1998), S. 8.

43 StAW, AA 1/22, 31. März 1767.

44 StAW, AA 1/19, 21. November 1766.

45 StAW, B2b/2, «Raths-Verrichtungen», S. 35.

Rechenstube amtierten die beiden Schultheissen,⁴⁶ der Seckelmeister und der Stadtschreiber, also alles Mitglieder des Kleinen Rats, weiter zwei gewählte Grossräte, die aber in der Minderheit waren. Es ist nachvollziehbar, dass der Rechenstube die Fähigkeit zur uneigennützigem Rechnungskontrolle von den Bürgern stellenweise abgesprochen wurde, vor allem wenn man sich vor Augen führt, dass beispielsweise 1757 der Altschultheiss zusammen mit seinem Sohn, seinem Schwager und seinem Stiefsohn in der besagten Behörde Einsitz hatte.⁴⁷ Mehrere Versuche des Grossen Rats, die Finanzkontrolle gemeinsam mit dem Kleinen Rat auszuüben oder durch einen unabhängigen Ausschuss überprüfen zu lassen, scheiterten am Widerstand des Kleinen Rats. Die führenden Kleinratsgeschlechter hatten die Kontrolle der städtischen Finanzen in der Hand und liessen sich diese auch nicht nehmen.

An der Herrschaft beteiligt und damit Entscheidungsträger war in Winterthur im 18. Jahrhundert, wer sich einen Sitz im Kleinen Rat sichern konnte, das heisst in erster Linie als Sohn in die entsprechende Familie geboren wurde. Ein Teil dieser Familien war wohlbegütert. Wer zu den ersten Familien der Stadt gehörte und damit über hohes Sozialprestige und politisches Gewicht verfügte, hatte Einblick in die städtischen Finanzen und entschied Sachgeschäfte bis ins Detail. So waren auch die Schulreformen nicht nur in ihrer inhaltlichen Ausrichtung vom Kleinen Rat zu verantworten, sondern dieser zeigte sich ebenso bereit, die schulischen Verbesserungen aus den städtischen Kassen zu finanzieren. Das Beispiel der Schulreformen gibt einen Hinweis darauf, dass es der städtischen Elite nicht einfach nur um die Sicherung der persönlichen Vorteile ging, denn die Aufhebung der Schulgelder mag für den grösseren Teil der Bevölkerung bedeutsamer gewesen sein als für die kleine Elite der Reichen und die zahlenmässig geringe Mittelschicht. Das städtische Gemeinwohl hatte Bedeutung für Ruhe, Ordnung und die Geschäfte der Stadt, und dazu zählte die Bildung der restlichen Stadtbewohner. Dafür fühlten sich die städtischen Magistraten mit Blick auf die Konkurrenz unter

46 Die Amtsschultheissenwürde wechselte jedes Jahr. Der abtretende Schultheiss wurde für ein Jahr stillstehender Altschultheiss und war in dieser Funktion nach wie vor Mitglied des Kleinen Rats. Im darauffolgenden Jahr wurde er wieder für ein Jahr zum Amtsschultheissen gewählt, und sein Kollege trat in den einjährigen Altschultheissenstand, nach dem die Wiederwahl zum Schultheissen sozusagen gewiss war. Weibel (1995), S. 115. Mag einem das antiquiert vorkommen, so sei daran erinnert, dass es im Kanton Appenzell Innerrhoden nach wie vor einen regierenden und einen «stillstehenden» Landammann gibt. Im Jahr 2013 wurde anlässlich des Rücktritts des regierenden Landammanns (nach 29-jähriger Amtszeit) darüber diskutiert, die Amtsdauer auf zwölf Jahre zu beschränken, um die Machtposition dieses Amtes einzuschränken. An der Landsgemeinde vom 28. April 2013 wurde dieser Antrag von den versammelten Bürgern und Bürgerinnen aber eindeutig verworfen.

47 Weibel (1995), S. 111, oder Bütikofer/Suter (1998), S. 58.

den vergleichbaren Landstädten verantwortlich und sie waren bereit, für umfassende Schulreformen die städtischen Kassen zusätzlich zu belasten. Aus der Sicht der Verantwortungsträger ermöglichte der Zustand des städtischen Ärars den Ausbau der Schule.

Ob dem wirklich so war, eröffnet ein Blick in die städtischen Rechnungsbücher. Öffentliche Haushalte sind ein Spiegel allgemeiner wirtschaftlicher Tendenzen, und deren Analyse ermöglicht zumindest ansatzweise, die ökonomische Situation der Stadt abzuschätzen. Die städtischen Vermögen von Winterthur bestanden aus «liegendem und fahrendem Gut», das heisst aus Grund und Boden sowie diversen Liegenschaften, ebenso aus barem Geld und Schuldbriefen. Einkünfte ergaben sich kaum aus den Vermögenssteuern. Viel bedeutender waren indirekte Konsumsteuern, die Erträge aus den verschiedenen Gütern und Einkünfte aus Fischrechten und Zehnten, aus Zolleinnahmen und aus Zinsen städtischer Kapitalanlagen. Die Stadt legte ihr Kapital zu 4–5 Prozent in der weiteren Umgebung an, insbesondere im nördlichen und östlichen Teil des Kantons, im Thurgau und in schwäbischen Städten des Bodenseegebiets.⁴⁸ Die Gerichtsherrschaft über einige Gebiete in der Umgebung führte zu Einnahmen aus Bussen, die allerdings nie besonders ins Gewicht fielen. Die meisten Güter der Stadt wurden nicht selbst bebaut, sondern als Lehen ausgegeben und von verschiedenen Ämtern verwaltet. Die Realeinkünfte aus diesen zahlreichen Ämtern spielten eine Rolle für die städtischen Einnahmen.⁴⁹

Da es bis 1830 weder ein Budget noch eine Gesamtrechnung gab, ist eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Stadt für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht einfach. Die einzelnen Verwaltungseinheiten der verschiedenen Ämter agierten mehr oder weniger unabhängig voneinander. Es wurde separat Buch geführt und Ende des Jahres Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abgelegt. Feststellen lässt sich eine starke Abstimmung der gegenseitigen Bedürfnisse, denn die Rechenstube besass den Überblick über die städtischen Finanzen und konnte jedes Amt zu Beiträgen an ein anderes verpflichten, womit ein Ausgleich zwischen Gewinnen und Defiziten der Ämter möglich wurde.⁵⁰ Trotz dieser Unübersichtlichkeit gibt es einige Hinweis darauf, dass es sich um eine prosperierende Phase gehandelt haben muss und man sich die Schulreformen leisten konnte.

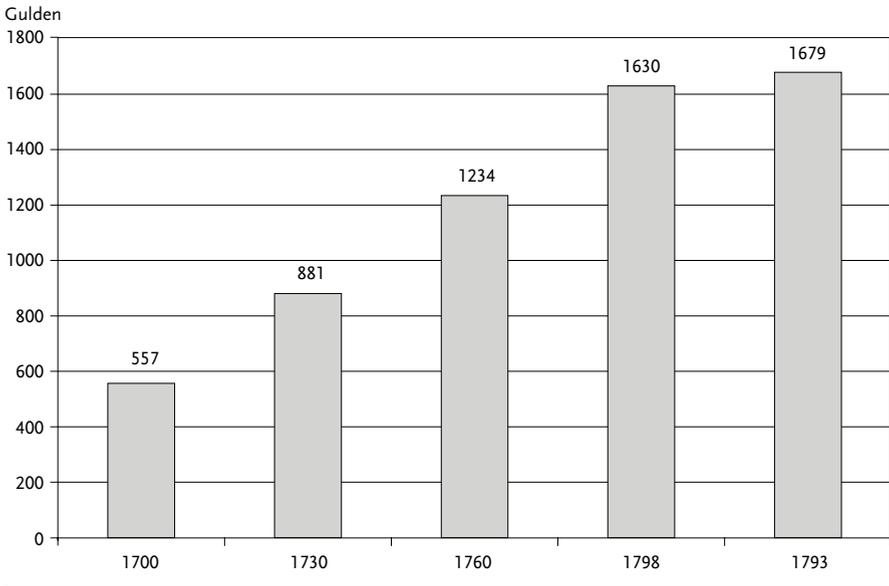
Das für die städtischen Finanzen bedeutendste Amt war das Seckelamt, und eine genauere Betrachtung mag einige Aufschlüsse über die finanzielle Lage

48 Ganz (1960), S. 154.

49 Ebd., S. 146.

50 Ebd., S. 148.

Fig. 1: Steuererträge aus privaten Bürgervermögen, 18. Jahrhundert



Quelle: StAW, Se/14, 17, 20, 21 und 22.

der Stadt geben. Das Seckelamt zog die Vermögenssteuer als einzige direkte Steuer ein. Bei einem über das ganze Jahrhundert gleichbleibenden Steuerfuss verdreifachte sich der Steuerertrag der Stadt (Fig. 1).⁵¹

In der Zeit der Schulreformen waren die Einnahmen aus der Vermögenssteuer stabil. Im Jahr 1789 betrug die Einnahmen 1630 Gulden, vier Jahre später etwa gleich viel, nämlich 1679 Gulden.⁵² Mit den gesamten Einnahmen aus der jährlichen Vermögenssteuer hätten sich aber nur die Mehrkosten für die Schulverbesserungen pro Jahr decken lassen, die auf 1600 Gulden geschätzt wurden. Das relativiert die Bedeutung dieser Steuer. Wichtiger für die städtischen Finanzen waren wie gezeigt die Einnahmen aus den vielen indirekten Steuern, wobei hier vor allem die Konsumsteuer auf Wein ins Auge fällt. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern brachten im ausgehenden 18. Jahrhundert viermal so viel ein wie die direkte Vermögenssteuer.⁵³

⁵¹ Etwas relativiert wird der Anstieg durch gleichzeitig leicht steigende Preise.

⁵² Vgl. dazu Troll (1847), S. 64 ff.

⁵³ StAW, Se 14–23.

Die Zunahme der einzelnen Vermögen und damit der Steuereinnahmen verweist auf einen blühenden Handel und eine beginnende, prosperierende Industrie.⁵⁴ Untermauern lässt sich diese Feststellung mit einem Blick auf die Zolleinnahmen der Stadt. Allein in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verdreifachten sich diese. Der Waagzoll, der vor allem die grossen Handelsgüter erfasste, schnellte von 1731 bis 1798 um das Fünfeinhalbfache in die Höhe.⁵⁵ Sowohl die steigenden Einnahmen aus der Vermögenssteuer als auch die Zunahme bei den Zolleinkünften verweisen auf eine wirtschaftlich prosperierende Phase in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Finanzpolitisch war Winterthur fast ganz unabhängig. Für Produkte aus der Textilindustrie war allerdings eine Exportsteuer an Zürich zu entrichten.⁵⁶ Alle restlichen Erträge aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten verblieben in der Stadt, die zudem über eine «uneingeschränkte Steuerhoheit» verfügte.⁵⁷ Rein theoretisch konnten die öffentlichen Abgabesätze nach eigenem Ermessen erhöht werden. Das war im 18. Jahrhundert aber nicht notwendig, da die Einnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Blüte wuchsen. Bedeutsam war auch die Unabhängigkeit in der Gestaltung der Ausgaben. Darüber entschieden die Verantwortlichen in Winterthur ebenso ohne fremde Einmischung wie über die Belange der städtischen Schulen.

2.3 Folgekosten der Schulreform und Lehrerlöhne im Vergleich

Unbestritten war 1789, dass gute Lehrer die Voraussetzung für eine Verbesserung der lokalen Schulen waren. In den Augen der Verantwortlichen stellte der neue Lehrplan erhöhte Anforderungen, und man bezweifelte, dass die vorhandenen Lehrer diesen gewachsen waren. Gedrückt von «der Last der Jahre», bekleideten diese ihre Stellen «mit besserem Willen, als mit gutem Erfolge», und ihre «Geisteskräfte [waren] im Sinken» – so jedenfalls die Einschätzung der Behörden.⁵⁸ Man scheute sich nicht davor, ihnen den Rücktritt nahezu legen. Der neu ausgearbeitete Schulplan wurde ihnen vorgelegt, verbunden

54 Bereits im 18. Jahrhundert wurden in Winterthur einige Fabriken errichtet: 1748 eine Waffelfabrik von Johann Jakob Pfau, 1774 eine Indiennesdruckerei von Steiner, 1775 eine Messinggiesserei von Salomon Sulzer, 1778 die erste chemische Fabrik der Schweiz, das sogenannte Laboratorium, von Hofrat von Clais sowie Stadtrichter Sulzer und Ziegler. Die Geschäftsbeziehungen der Winterthurer Kaufmannsfamilien erstreckten sich von London, Hamburg über Paris bis in die Levante und nach Venedig. Vgl. Bütikofer/Suter (1998), S. 11.

55 Ganz (1960), S. 152.

56 Ganz (1979), S. 8.

57 Ganz (1960), S. 58.

58 Troll (1842), S. 154.

mit der Aufforderung, doch redlich zu prüfen, ob sie «stark genug [seien], den gestellten Anforderungen zu entsprechen».⁵⁹

Zwei der amtierenden Lehrer verstanden den Wink, und sie reichten nach 19 Dienstjahren das Entlassungsgesuch ein mit der Begründung, sie wollten den «väterlichen Absichten» nicht im Weg stehen. Wegen ihres «herangerückten Alters», der «begleitenden körperlichen Beschwerden» sowie ihrer Gewöhnung an die alten Methoden und Einrichtungen zweifelten sie selbst an ihren Fähigkeiten, das «vorgesteckte Ziel erreichen zu können».⁶⁰ Verbunden mit der Bitte, sie in «Rang und Einkommen» nicht zurückzusetzen und ihnen andere «heilige Geschäfte anzuweisen», vertrauten sie in der Sache der «bekannten Grossmut des Rates» und hofften auf eine andere Anstellung im öffentlichen Dienst.⁶¹

Ihrem Wunsch konnte entsprochen werden. Der eine wurde mit der Mittwochpredigt in Winterthur betraut mit der Zusicherung, dasselbe Gehalt zu erhalten wie vorher.⁶² Der andere wurde Pfarrer in einer nahe gelegenen Gemeinde. Diese Stelle wurde frei, weil der Amtsinhaber als neuer Lehrer an die Schule in Winterthur gewählt worden war. Dieser Tausch scheint für alle Beteiligten eine akzeptable Lösung gewesen zu sein, überrascht aber auch. Üblicherweise unterrichteten an besseren Lateinschulen ausgebildete junge Theologen mit dem Ziel, irgendwann eine einträglichere, mit Pfründen dotierte Pfarrstelle übernehmen zu können.⁶³ Die Anstellung als Lehrer war für junge Theologen oft nur eine Zwischenlösung. Der Wechsel eines Pfarrers von einer – eher schlecht dotierten – Pfründe⁶⁴ auf eine Lehrerstelle in Winterthur zeigt jedoch, wie attraktiv eine solche Stelle gewesen sein muss.

Gute Lehrer waren nur zu bekommen, wenn die Rahmenbedingungen attraktiv waren. Dazu gehörte eine angemessene Besoldung. Bis anhin waren Schulgelder Teil der Lehrerlöhne gewesen. Durch die Einführung des kostenlosen Unterrichts entfiel dieser Lohnbestandteil, und als Kompensation mussten die städtischen Beiträge erhöht werden. Zudem sollte die Arbeitsbelastung der Lehrer reduziert werden, indem sie gänzlich von kirchlichen Pflichten befreit wurden, «damit sie ihre volle Kraft der Schule widmen konnten».⁶⁵

Ein Grossteil der Lehrerlöhne wurde nach wie vor in Naturalien ausbezahlt,

59 StAW, AL 167, 4. Juli 1789.

60 StAW, AL 167, 30. Juli 1789.

61 Ebd.

62 StAW, B2/96, 25. August 1789.

63 Vgl. dazu Gugerli (1988).

64 Ebd., S. 297.

65 Troll (1842), S. 153.

denn finanziert wurden die Schulen hauptsächlich aus den Erträgen der städtischen Güter.⁶⁶ Ursprünglich diente das Gemeindeland als Nutzungsreserve, die vor allem der Vieh- und Weidewirtschaft in Form von Allmenden die Grundlage sicherte. Durch Kauf, Verkauf, Tausch und Leihe und nicht zuletzt durch Verbesserungen der Nutzungsformen und die Urbarisierung minderen Bodens wurde das Gemeindeland zunehmend zu einem von der städtischen Obrigkeit geschützten Gemeindegut.⁶⁷ Bedeutsam für die Stadtkasse waren die Wälder, deren Holz in eigenen Bauvorhaben verwendet werden konnte oder durch Verkauf Geld einbrachte, sowie die Kapitalanlagen. All diese Gemeindegüter wurden als «Privateigentum» der Stadt angesehen. Die Erträge dienten zur Bestreitung der vielfältigen Gemeindeaufgaben, wovon der Unterhalt der Schulen nur einen Teil darstellte.

Mit den Naturaleinkünften wurden vor allem soziale Aufgaben wahrgenommen, wobei der grösste Teil zur Verpflegung der Spitalinsassen diente.⁶⁸ Dann folgten die Beiträge an die Löhne der städtischen Beamten wie Pfarrer, Lehrer, Stadtärzte, Hebammen, Förster und Totengräber sowie der Schultheissen. Die Verflochtenheit der städtischen Finanzen zeigt sich unter anderem daran, dass einzelne Angestellte ihren Lohnanteil an Naturalien aus mehr als nur einem Amt bezogen, was das Erarbeiten eines Überblickes zusätzlich erschwerte.

Mit der Einstellung neuer Lehrer musste die Besoldung und ihre Aufteilung auf die verschiedenen Ämter neu geregelt werden.⁶⁹ Ein Vergleich der Besoldungslisten vor und nach der Reform verdeutlicht das finanzielle Engagement der Stadt und gibt einige Hinweise auf die unterschiedliche Bezahlung der Lehrer je nach ihrer Stelle. Verglichen werden die Löhne der Jahre 1788 und 1790, also vor und nach der Reform.

Zusätzlich zu den aufgeführten Naturalien und Geldbeiträgen vonseiten der Stadt bekamen die Hauptlehrer im Frühling und im Herbst Holz zum Heizen. Den meisten standen sowohl vor als auch nach der Reform zwischen 5–10 Klafter pro Jahr zu.⁷⁰ Im Weiteren erhielten sowohl die Lehrgotten als auch die Lehrer von der Stadt eine Wohnung oder ein Haus zugesprochen, einige einen Garten, auch daran änderte die Reform nichts. Das durch die Schüler und Schülerinnen viermal im Jahr zu entrichtende Schulgeld ist in der Tabelle 2 nicht gelistet, da über dessen Höhe keine sichere Aussage gemacht werden

66 Ganz (1960), S. 198. In der Hauptsache aus dem Prokureiamt, aber gewisse Beiträge flossen auch aus dem Spital-, dem Pflugener-, dem Mörsburger- und dem Hinwileramt.

67 Vgl. dazu Weber (1971), insbesondere Kapitel VII.

68 Ganz (1960), S. 157.

69 StAW, B2/88, 30. November 1789.

70 StAW, AJ 135/10, 30. November 1789.

Tab. 2: Besoldungsetat (Lehrerkompetenzen), 1788

Herkunft	Begünstigte Person	Kernen (Mtt.)	Hafer (Mltr.)	Gerste (Mtt.)	Schmal- saat (Mtt.)	Wein (Saum)	Geld (fl.)
Spitalamt	Präzeptor Reinhart	8	2	0,25	0,25		
Kirchenamt	Präzeptor Reinhart						50
Prokureiamt	Konrektor Hegner	28	6	0,5	0,5	8	50
	Provisor Blum	12	3			3	50
	Lehrgotte Stoll	6	1,5			1,5	25
	Lehrgotte Brunner	6	1,5			1,5	25
	Lehrgotte Wipf	3					
Mörsburgeramt	Rektoren Sulzer und Hegner*	18					
	Präzeptor Reinhart	4	0,25			3	
	Sulzer, Arithmetik	8	1				50
	Rektor Sulzer					9	15
Hinwileramt	Rektoren Sulzer und Hegner	20	6				60
	Provisor Blum	4	1,5			3	40
	Sulzer, Arithmetik					4	50

* In der Besoldungsliste von 1788 werden zwei Rektoren aufgeführt, weil der alte Rektor Sulzer in diesem Jahr vom neuen Amtsinhaber Hans Ulrich Hegner abgelöst wurde.

Quelle: StAW, Ämterbücher 1788 und B2b/3, «Rathsverrichtungen». Die Angaben sind in Dezimalzahlen umgerechnet. Siehe das Kapitel «Masse und Währungen» im Anhang.

kann. Einzig beim Präzeptor lässt sich nachweisen, dass das jährliche Schulgeld vor der Reform im Schnitt 22 Gulden einbrachte.⁷¹ Es ist anzunehmen, dass die Beiträge aus den Schulgeldern für die meisten restlichen Lehrer höher lagen, da sie die höheren Klassen in der Knabenschule unterrichteten.

Ein Vergleich mit den Landschulen zeigt, dass die Stadtschulen für die Eltern teurer waren als diejenigen der umliegenden Dörfer. Landschullehrer erhielten um 1770 als Schulgeld lediglich 1–2 Schilling pro Woche und Kind.⁷² Der Präzeptor der Knabenschule in Winterthur war dagegen berechtigt, pro Woche und Kind 4–5 Schilling einzuziehen.⁷³

Nach der Schulreform waren einige Lehrkräfte mehr zu besolden, da mehr Fachlehrer angestellt und in der Knabenschule die deutsche von der latei-

71 StAW, B2b/3, «Rathsverrichtungen».

72 Berner (2010), S. 86 ff.

73 StAW, B2b/3, «Rathsverrichtungen».

nischen Abteilung getrennt wurde, was zusätzliche Lehrerstellen erforderlich machte. Zudem wurde an der Mädchenschule eine Arbeitslehrerin angestellt, und insbesondere mussten die ausfallenden Schulgelder durch städtische Beiträge ersetzt werden. Fachlehrer mit spezifischen Aufgaben wie der Sing-, der Zeichenlehrer oder die Arbeitslehrerin an der Mädchenschule erhielten 1790 keine Naturalien, sondern nur noch Geld für ihre Arbeit ausbezahlt. Das mag ein erster Hinweis darauf sein, dass sich die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen über den hier untersuchten Zeitraum hinweg mehr und mehr in Richtung Barbezahlung wandelte, bis die Naturalzulagen 1835 ganz abgeschafft wurden. Zudem liessen sich die Erträge der Güter ja nicht beliebig steigern und weitere Schulreformen nicht einfach mit einer Erhöhung der Naturalbeiträge finanzieren (Tab. 3).

Ein Vergleich der beiden Jahre 1788 und 1790 zeigt den erhöhten Ressourcenaufwand der Stadt für die Schulen. Bei den Naturalien hielten sich die Mehrausgaben in Grenzen. Nach wie vor erhielten fast ausschliesslich die Hauptlehrer und -lehrerinnen Lohnbeiträge in Lebensmitteln. Hier ergaben sich Mehrausgaben von umgerechnet 315 Kilogramm Getreide (glatte Frucht) und 388 Kilogramm Hafer (raue Frucht).⁷⁴ Wein wurde sogar weniger abgegeben, nämlich 3,5 Saum. Vermutlich war der Wein 1790 knapp, denn einige Lohnbestandteile wurden stattdessen in Geld ausbezahlt. Vor allem das Prokureiamt scheint über weniger Wein als in anderen Jahren verfügt zu haben. Wirklich zu Buche schlugen die baren Mehrausgaben von 1571 Gulden. Das trifft ziemlich genau den ursprünglichen von der Rechenstube geschätzten Mehraufwand von 1600 Gulden pro Jahr.

Eigentliche Lohnerhöhungen nach der Reform lassen sich nur schwer nachweisen, da sich durch die Umstrukturierung der Schulen die einzelnen Stellenprofile änderten. Vergleichen lässt sich die Stelle des Präzeptors für die erste Klasse 1788 mit derjenigen des Lehrers der 1. Klasse 1790, und dies nicht nur, weil die Aufgaben der beiden Anstellungen vergleichbar waren, sondern weil es sich darüber hinaus beim Stelleninhaber um dieselbe Person handelte und in den Quellen genauere Angaben zur Höhe der Schulgelder vor 1789 zu finden sind.

Präzeptor Reinhart fühlte sich trotz fortgeschrittenen Alters nach wie vor in der Lage, auch unter veränderten Bedingungen und Anforderungen als Lehrer tätig zu sein, und reichte im Gegensatz zu seinen Kollegen kein Rücktrittsgesuch ein.⁷⁵ 1788 erhielt er 750 Kilogramm Getreide (glatte Frucht), 500 Kilogramm Hafer (raue Frucht) und 3 Saum Wein. Von der Stadt erhielt er eine

⁷⁴ Im Detail 4,75 Mütt Kernen, 1,94 Malter Hafer, 0,25 Mütt Gerste und 0,25 Mütt Schmalsaat.

⁷⁵ Ziegler (1912), S. 107.

Tab. 3: Besoldungsetat (<Lehrerkompetenzen>), 1790

Herkunft	Begünstigte Person	Kernen (Mtt.)	Hafer (Mltr.)	Gerste (Mtt.)	Schmalsaat (Mtt.)	Wein (Saum)	Geld (fl.)
Spitalamt	Lehrer der 1. Klasse Reinhart	8	2	0,25	0,25		140
	Lehrer der 2. Klasse Kaspar Goldschmid	8	2	0,25	0,25	3	170
	Zeichenlehrer Kuster (Kunstmaler)						125
Prokureiarn	Schulherr Johann Konrad Sulzer (alt Pfarrer)	28	6	0,5	0,5	4	50
	Schulherr Jakob Hanhardt	12	3			1	50
	Lehrgotte Stoll	6	1,5			1	19
	Lehrgotte Brunner	6	1,5			1,5	*29
	Lehrgotte Wipf	3,75	0,19				*10
	Hauslehrer Sulzer						*48
Pfungeramt	Schulherr Jakob Hanhart						*17
	Vorschreiber Heinrich Sulzer zur Tanne						200
	Singmeister Kronauer						30
	Arbeitslehrerin Hirzel						5
Mörsburgeramt	Rektor Hegner	18				9	
	Arithmetiklehrer Heinrich Sulzer zur Tanne	8	1				50
	Lehrer der 1. Klasse Reinhart					3	
Hinwileramt	Schulherr Jakob Hanhart						50
	Schulherr Johann Rudolf Sulzer zum Adler						500
	Lehrgotte Wipf						17
	Rektor Hegner	20	6				150
	Schulherr Jakob Hanhart	4	1,5			3	140
	Mathematiklehrer Heinrich Sulzer zur Tanne					4	50
	Schulherr Johann Konrad Sulzer						109
	Lehrgotte Stoll						27

* Anteile in diesem Jahr in Geld anstatt Wein. Angaben in ganzen Gulden.

Quelle: StAW, Ämterbücher 1790.

Barzahlung von 50 Gulden. Dies wurde ergänzt durch Schulgelder, die jährlich 20–24 Gulden einbrachten.

Nach der Reform erhielt er von der Stadt 140 Gulden in bar ausbezahlt; im Schnitt betrug der Baranteil am Lohn damit 68 Gulden mehr. Der Naturallohnanteil reduzierte sich 1790 im Vergleich zu 1788 um 240 Kilogramm Getreide und 50 Kilogramm Hafer. Gemäss den durchschnittlichen Preisen von 1790⁷⁶ entsprach diese Reduktion der Naturalienzulage einem Wert von 30,5 Gulden. Unter dem Strich ergibt sich damit eine Lohnerhöhung von 37,5 Gulden.

Vergleichen lassen sich auch die einzelnen Löhne der Lehrer nach der Reform. Es zeigt sich, dass Lehrer und Lehrerinnen unterschiedlich besoldet waren und je nach Stelle über ein höheres oder tieferes Einkommen verfügten. Wenig überraschend war der Rektor der bestbezahlte Lehrer an den städtischen Schulen, daran hatte auch die Reform nichts geändert. Er erhielt 1790 umgerechnet 1454 Liter Wein. Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 64 Litern pro Jahr doch eine beträchtliche Menge, die selbst bei einer vierköpfigen Familie weit über den Eigenbedarf hinausging.⁷⁷ Selbst bei einer vielköpfigen Familie ging die Menge weit über den Eigenbedarf hinaus. Zudem bezog der Rektor mit Abstand am meisten Getreide. Etwas mithalten konnte hier noch Schulherr Sulzer (alt Pfarrer), der als 1. Hauptlehrer an der Knabenschule angestellt war.

Aus dem Rahmen fallen bei den Geldbeträgen die 500 Gulden für den Schulherrn Sulzer zum Adler. Das war 1790 mit Abstand der höchste ausbezahlte Geldbetrag. Sulzer zum Adler⁷⁸ erhielt dafür allerdings keine Naturalien. Dieser Unterschied lässt sich nicht schlüssig erklären. Zu vermuten ist, dass es sich durch die Erweiterung der Knabenschule um eine neu geschaffene Stelle handelte, die nur noch in bar besoldet wurde.

Trotz guter Bezahlung hielt es Sulzer nicht allzu lange im Schuldienst. Er plante mit der Familie Steiner «in Handlungsverbindungen zu treten» und nach Bergamo zu verreisen.⁷⁹ Später gehörte Sulzer zu jenen Unternehmern,

76 StAW, Spi/18.

77 Ganz (1960), S. 151. Auf die Bevölkerung umgerechnet betrug der Konsum im Jahr 1787 64 Liter pro Kopf, wobei hier der Eigenbau und der für den privaten Gebrauch produzierte Wein nicht mit eingerechnet sind.

78 Johann Rudolf (Jeannot) Sulzer zum Adler verfasste pädagogische und politische Schriften. In «Knacknüsse mit und ohne Kern» (1798) steht er für die Freiheit des Menschen unabhängig von seiner Herkunft ein. Seiner Ansicht nach war die Freiheit aber kein durch Geburt bestehendes Recht, sondern musste erst durch Bildung erworben werden. Damit begründete er die politischen Vorrechte für die gebildete und vermögende Elite. Vgl. dazu Bütikofer/Suter (1998), S. 48 f.

79 StAW, AL 167/84, 29. Dezember 1797.

Tab. 4: Besoldungsetat (<Lehrerkompetenzen>), 1790

Lehrperson	Kernen		Hafer		Gerste		Schmalsaat		Wein		Geld	Total
	(Mtt.)	(fl.)	(Mltr.)	(fl.)	(Mtt.)	(fl.)	(Mtt.)	(fl.)	(Saum)	(fl.)		
Rektor Hegner	38	266	6	62					9	113	150	591
Johann Conrad Sulzer (Religion), 1. Schullehrer	28	196	6	62	0,5	3	0,5	3	4	50	207	521
Jakob Hanhart (Latein), 2. Schullehrer	16	122	4,5	46					4	50	257	475
Johann Rudolf Sulzer zum Adler (Französisch, Geschichte, Geografie), 3. Schullehrer											500	500
Hauslehrer Sulzer												48
Reinhart, Lehrer der 1. Klasse	8	56	2	21	0,25	1	0,25	1	3	38	140	257
Kaspar Goldschmid, Lehrer der 2. Klasse	8	56	2	21	0,25	1	0,25	1	3	38	170	287
Lehrgotte Stoll	6	42	1,5	15							46	103
Lehrgotte Brunner	6	42	1,5	15							29	86
Lehrgotte Wipf	3,75	26	0,75	8							27	61
Arbeitslehrerin Hirzel											5	5
Zeichenlehrer Kunstmaler Kuster											125	125
Heinrich Sulzer zur Tanne (Arithmetik, Geometrie, Schreiben)	8	56	1	10					4	50	300	416
Singmeister Kronauer											30	30

Quelle: StAW, Ämterbücher 1790. Preise aus Spitalamt, StAW, Spi 18, Angaben in ganzen Gulden.

die in der Nähe von Winterthur die erste mit Wasserkraft betriebene Spinnerei (Spinnerei im Hard) in der Schweiz errichteten.⁸⁰ Die Attraktivität einer Stelle als Lehrer in Winterthur hielt sich je nach Alternativen in Grenzen.

Mithilfe von Preislisten, welche für das Jahr 1790 umfangreich vorliegen, lassen sich die Lehrerlöhne in Geld umrechnen und dadurch besser vergleichen.⁸¹ Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass nichts über die Arbeitsbelastung in Form von Anzahl Wochenstunden oder Grösse der Klassen ausgesagt werden kann und der Vergleich mit Vorsicht zu geniessen ist. Nicht berücksichtigt werden konnten die Holzbeiträge, da sich der Holzpreis für das Jahr 1790 nicht mit Sicherheit feststellen lässt (Tab. 4, S. 57).

Die 500 Gulden für Johann Rudolf Sulzer zum Adler können damit etwas relativiert werden. Auch bei einem monetären Vergleich der Besoldungslisten zeigt sich, dass der Rektor den besten Lohn hatte. Die drei Hauptlehrer bewegen sich etwa im selben Rahmen. An zweiter Stelle findet sich der 1. Hauptlehrer der Knabenschule, der traditionellerweise Religion unterrichtete und in Bezug auf die pädagogische Autorität gleich nach dem Rektor zu verorten war. So kam es vor, dass beim Tod oder Abgang des Rektors der 1. Hauptlehrer zum neuen Rektor gewählt wurde.

Die Lehrer der 1. und der 2. Klasse verdienten etwa gleich viel, wobei der neu eingestellte Lehrer Goldschmid besser verdiente als der langjährige und doch betagte Reinhart, das heisst, Alterszulagen scheinen nicht existiert oder zumindest in diesem Fall keine Rolle gespielt zu haben. Besser bezahlt als diese Lehrer der unteren Klassen war der Fachlehrer für Arithmetik, Schreiben und Geometrie, was ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Fächer sein mag. Wesentlich weniger verdienten die Lehrerinnen. Weiter zeigt der Überblick, dass 1790 der Anteil der Naturalien an der gesamten Lohnsumme 43 Prozent betrug.

Der Hausschullehrer und ehemalige Kammacher Hans Ulrich Sulzer erhielt neben den Schulgeldern eine Zulage der Stadt von gut 48 Gulden und 3 Klaf-ter Holz. Der Wunsch des engeren Schulkonvents, auch die Hausschule zu einer «Freyschule» zu machen und dem Hausschullehrer ein fixes Gehalt von 100 Gulden zu gewähren, wurde 1790 abgelehnt.⁸² 1797 erhielt der Hauslehrer auf seine dringliche Bitte eine städtische Zulage zur Aufbesserung des Gehalts.⁸³ Als Begründung führte er seine «schwache Gesundheit» an, ein Argument, das die Magistraten zu überzeugen vermochte.

80 Bütikofer/Suter (1998), S. 48.

81 StAW, Spi/18. Gerechnet wird hier mit einem durchschnittlichen Jahrespreis. Die Frucht-preise waren auch in einem normalen Jahr Schwankungen unterworfen, je nachdem, ob frische Ernten auf den Markt kamen oder die Lagerbestände langsam zur Neige gingen.

82 StAW, LB/1, 26. Juni 1790.

83 StAW, B2/95, 4. Juli 1797. Im Jahr 2 Mütt Kernen, 2 Saum Wein und 20 Gulden.

2.4. Résumé

Das Motiv, die Schulen zu reformieren, war für die Stadtväter der Blick auf die Schulsysteme vergleichbarer Städte. Wie fundiert dieser Vergleich gewesen sein mag, sei dahingestellt. Konkrete Fakten wurden keine präsentiert. Es lassen sich in den Quellen keine solchen finden. Trotzdem waren die städtischen Verantwortlichen überzeugt, dass die eigenen Schulverhältnisse zu wünschen übrig liessen und deren Verbesserung den Anforderungen der Zeit entsprach und im Interesse der gesamten Stadt lag. Dabei ging es nicht um die Schulung der Kinder zu demokratisch fähigen Bürgern – dieses Motiv tauchte erst später auf. Gewollt aber war ein gut ausgebildeter Nachwuchs der Stadt, der das nötige Rüstzeug erwerben sollte, um bei den sich neu eröffnenden wirtschaftlichen Möglichkeiten mithalten und dadurch die Position von Winterthur im Umfeld der eidgenössischen Städte stärken zu können. Ob sich diese Investition auszahlte, wird Gegenstand der weiteren Untersuchung sein.

Die Verbesserung der Schulen in Winterthur wurde aufgrund der traditionellen innerstädtischen Machtverhältnisse von einer kleinen Elite bis ins Detail bestimmt. Die Schulen der Stadt waren im 18. Jahrhundert sowohl in Bezug auf ihre inhaltliche Ausrichtung als auch finanziell eng an die politischen Behörden gebunden. Diese verstanden die Aufsicht über die städtischen Schulen als eine ihnen zukommende verantwortungsvolle Aufgabe. Erarbeitet wurden die detaillierten Reformvorschläge von einer Kommission, deren Zusammensetzung von Interesse ist, weil sich bereits hier eine Verfahrensweise zeigt, die sich im untersuchten Zeitraum unzählige Male wiederholen sollte. Die Zusammensetzung der Kommissionen und der Aufsichtsbehörden variierte dabei kaum. Vertreten waren immer Mitglieder der obersten städtischen Behörden, oft die Schultheissen und später die Stadtpräsidenten. Nie fehlten die Finanzexperten wie der Seckelmeister, Mitglieder der Gemeindegüterverwaltung oder der Rechenstube, die ihr spezifisches Wissen über die finanzielle Situation der Stadt einzubringen hatten. Zudem wurde pädagogisches Fachpersonal beigezogen. Traditionellerweise waren das die Pfarrer, aber auch der für alle Schulen der Stadt verantwortliche Rektor und ab und zu Vertreter der Lehrer. Die Zusammensetzung der eingesetzten Kommissionen sollte Gewähr bieten, dass die Reformvorschläge von Beginn an ausgewogen waren und somit von den verantwortlichen Entscheidungsträgern eher gutgeheissen werden konnten, denn gewünscht war meistens «kein Ideal, kein Luftgebilde, kein Übermass des Guten, das wie ein Übel die Stadt beschweren» würde.⁸⁴ Es galt, das Wünschbare mit Blick auf das Machbare zu realisieren.

84 Troll (1842), S. 151.

Die umfassenden Schulreformen zeigen das Bestreben der städtischen Verantwortlichen, ein Schulsystem zur Verfügung zu stellen, das allen Kindern der Stadt zugänglich sein sollte und mit der Einführung von neuen Fächern den Anforderungen der Zeit entsprach. Dazu brauchte es kompetente Lehrer. Im Bestreben, qualifizierte Lehrer für die Winterthurer Schulen zu finden, wurden 1789 die Arbeitsbedingungen angepasst und die schwankenden Einkommen stabilisiert, teilweise sogar erhöht. Die Lehrer verfügten von nun an über ein fixes und verlässlicheres Einkommen, weil dieses nicht mehr direkt an die doch variierende Anzahl Schulgeld zahlender Kinder gebunden war.⁸⁵ Das Schulgeschäft wurde von kirchlichen Aufgaben getrennt, und weltliche Lehrer übernahmen berufsspezifische Freifächer, was dem zunehmenden Interesse der Industrie und der Kaufmannschaft in der Stadt entgegengekommen sein mag.

Durch die Aufhebung der Schulgelder konnte die Schulpflicht mit mehr Nachdruck eingefordert werden, weil die finanziellen Hürden für den Unterrichtsbesuch wegfielen, wenn diese auch gering gewesen sein mögen und oft der Lohnausfall der Kinder durch den Schulbesuch viel mehr ins Gewicht fiel als das Schulgeld selbst. Die Analyse der ökonomischen Vermögensverhältnisse der Bürger zeigt aber, dass durch die Abschaffung des Schulgelds die grosse Mehrheit der Bevölkerung am meisten profitiert haben mag. Vor allem wenn zusätzlich in Rechnung gestellt wird, dass die neuen Lehrmittel durch die Stadt subventioniert wurden. Warum für die erste Klasse in der Hausschule nach wie vor ein Schulgeld bezahlt werden musste, lässt sich anhand des Quellenmaterials leider nicht schlüssig erklären. Mit der organisatorischen Einbindung der Nebenschulen in die städtische Schulorganisation und strikten Altersregelungen für die Zulassung der Schüler und Schülerinnen wurde die Konkurrenz des freien Schulmarkts in der Stadt eingeschränkt.

Die Einführung von Freischulen war im 18. Jahrhundert im Vergleich zur Stadt Zürich keine Selbstverständlichkeit.⁸⁶ Im regionalen Vergleich lässt sich aber festhalten, dass 1799 60 der geschätzten 363 Schulen im Kanton als sogenannte Freischulen geführt wurden.⁸⁷

85 Der Anteil der Schulgelder an den Lehrerlöhnen variierte um 1800 in der Schweiz stark. In den Stadtschulen betrug der Anteil am Gesamtlohn in der Regel eher unter 30 Prozent, auf dem Land darüber. Das relativiert auch die Bedeutung einer Aufhebung des Schulgelds für die Lehrerlöhne. Vgl. dazu Brühwiler (2014).

86 Im ganzen Kanton Zürich wurden dieselben erst viel später aufgehoben, als 1869 die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts für die obligatorische Schule durch den Kanton verordnet wurde. Die Stadt Zürich schaffte die Schulgelder als Folge dieser staatlichen Verordnung erst 1870 ab. Vgl. dazu Bloch (1999), S. 139 ff., oder Winkler (1947), S. 37.

87 Scandola (1991), S. 600 f. Strehler (1934) spricht von 20 Gemeinden der Zürcher Landschaft, in denen bereits 1720 keine Schulgelder mehr bezahlt werden mussten.

Der Blick in die städtischen Finanzbücher zeigt, dass die Einführung der Freischule und die weiteren Schulreformen vor dem Hintergrund einer blühenden Ökonomie zu verstehen sind. Die Stadt konnte sich die umfassenden Reformen leisten, und angesichts steigender Einnahmen liess sich diese ›Investition‹ der städtischen Magistraten verantworten. Die für die Reformen nötigen Mittel wurden aus der Stadtkasse zur Verfügung gestellt. Die geringen Sparmassnahmen fielen kaum ins Gewicht.

Die Zeit der Schulverbesserung fiel in eine wirtschaftlich prosperierende Phase, und dies mag, neben dem politischen Willen, die Voraussetzung für die grosszügigen Reformen gewesen sein. Die Schulreform überzeugte politisch, zumindest mit einigen Ausnahmen die kleine Anzahl der verantwortlichen Magistraten. Vor allem aber war sie finanziell verkraftbar. Man wollte und konnte, vorerst zumindest.

3 Prioritäten bei knappen Ressourcen

«[...] da stutzte mein Knabenverstand, u. mir galt Revolution gleichbedeutend mit Konfusion.»¹

Bereits neun Jahre nach der Einführung des neuen Schulplans war die prosperierende Zeit vorbei, und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen musste bedeutend sparsamer gehaushaltet werden. Zudem brachte die Französische Revolution politische Neuerungen. Die Aufhebung der Vorrechte bestimmter Gruppen gehörte zu den politischen Zielen, das Prinzip der Freiheit sollte für alle gelten, und allen Bürgern der Schweiz sollte das Mitspracherecht bei politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen ermöglicht werden. Infolge der Kriegswirren nahm die wirtschaftliche Belastung zu und die Preise stiegen. Auch die Schulen der Stadt Winterthur wurden in Mitleidenschaft gezogen. Entscheidungen mussten vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen getroffen werden.

Nach der Helvetik² wurden einige politische Rechte wieder gestrichen. Um die Stellung von Winterthur im Kanton Zürich zu verbessern und um politisch an Einfluss zu gewinnen, wurde so bald als möglich wieder in die Knabenschule investiert. Weitere schulische Reformen mussten infolge einer nächsten wirtschaftlichen Krise aber zurückgestellt werden, da andere öffentliche Bedürfnisse vordringlicher waren. Erst als sich die Zeiten wieder besserten, konnte an den weiteren Ausbau der Schulen gedacht werden.

¹ StBW, Ms 4° 221: «Das Drüber und Drunderjahr 1798» (Lebenserinnerungen Troll).

² «Helvetik» bezeichnet die kurze Zeit von 1798–1803, als die alte Eidgenossenschaft unter französischem Einfluss durch einen zentralen Einheitsstaat ersetzt wurde. Helvetische Republik ist die offizielle Bezeichnung für das schweizerischen Staatswesen in dieser Zeit. Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9797.php> (aufgerufen am 7. Mai 2013).

3.1 Helvetische Wirren: Schulen geraten unter Druck, 1798–1803

Während der Helvetik versuchten schweizerische Demokraten mithilfe der französischen Revolutionsarmee das heterogene System der Eidgenossenschaft zu einem helvetischen Zentralstaat auf repräsentativ-demokratischer Grundlage zu vereinheitlichen.³ Die Kantone wurden zu Verwaltungseinheiten degradiert, und die herrschenden Städte verloren Privilegien. In Winterthur gab es sowohl Gegner als auch Befürworter der helvetischen Neuordnung. Auf der einen Seite bedeutete die politische Neugestaltung den Verlust aller traditionellen Privilegien und Vorteile der Stadt: der unabhängigen Rechtsprechung, der eigenständigen Finanzverwaltung, der Möglichkeit, die innerstädtischen Verhältnisse nach eigenem Gutdünken zu gestalten, und des eigenen Untertanengebiets.⁴ Auf der anderen Seite war für Winterthur die Aussicht verlockend, sich aus der politischen und ökonomischen Vorherrschaft der Stadt Zürich lösen zu können, denn die Stadt verfügte bis anhin kaum über einen politischen Einfluss, der über die Stadtgrenzen und das eigene Untertanengebiet hinausgeführt hätte. Mit der Helvetik schien die Möglichkeit, überregional politisch Einfluss zu nehmen, plötzlich besser. Stärker ins Gewicht fiel die Aufhebung der durch die Stadt Zürich auferlegten Fabrikationsbeschränkungen, mit welchen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Zürcher Landschaft und der Stadt Winterthur in der Vergangenheit immer wieder erfolgreich eingeschränkt worden waren.⁵ Die Wirtschafts- und die Handelsfreiheit gehörten zu den Versprechen der Helvetik, und eine Auflösung dieser Restriktionen war vonseiten Winterthurs dringend erwünscht. In dieser Hinsicht teilten die Winterthurer die Anliegen der umliegenden Landschaft, von der sie sich sonst gerne abgrenzten. Der Versuch, die volle Unabhängigkeit von Zürich zu erlangen, gleichzeitig aber nicht auf die eigenen Vorrechte verzichten zu müssen, schlug jedoch fehl. Freiheit hatte für alle zu gelten, und Privilegien wurden abgeschafft.

Das Niederlassungsrecht galt von nun an für alle volljährigen Schweizer Bürger im gesamten Land. Bis anhin war die Gewährung des Wohn- und Niederlassungsrechts von der Bewilligung der städtischen Obrigkeit abhängig gewesen. Zudem brachte das neue helvetische Bürgerrecht die politische Gleichberechtigung aller erwachsenen Schweizer – Bürgerinnen waren nach wie vor ausgeschlossen – sowie aller Ausländer, sofern sie seit 20 Jahren am

3 Böning (1998).

4 Ganz (1979), S. 15. Vgl. dazu Böning (1998), S. 119 ff.

5 Weibel (1995), S. 9 ff. Den Winterthurerinnen war nur die Produktion von rohem Baumwollgewebe erlaubt, was dazu führte, dass sie sich in der Vergangenheit umso mehr dem Handel mit Rohstoffen widmeten. Ausführlich dazu Weisz (1929) und Bütikofer/Suter (1998), S. 40.

Tab. 5: Gemeindeordnung, 1799

GENERALVERSAMMLUNG (helvetische Aktivbürger)	BÜRGERVERSAMMLUNG (Stadtbürger)
wählt die Munizipalität und bewilligt Steuern für helvetische Aktivbürger	wählt die Gemeindekammer, bewilligt Steuern für die Stadtbürger und nimmt die Stadtrechnung ab
MUNIZIPALITÄT (11 Mitglieder) Exekutivbehörde der Generalversammlung, wählt Beamte der Munizipalität	GEMEINDEKAMMER (11 Mitglieder) Exekutivbehörde der Bürgerversammlung, wählt Beamte der Gemeindekammer
<i>Sachgeschäfte:</i> Polizeifunktion, Ruhe und Ordnung, Lebensmittel- polizei, Seuchenpolizei, Zivilstandswesen, Vormund- schaftswesen	<i>Sachgeschäfte:</i> Finanzverwaltung, Armenpflege, Bauwesen, Liegen- schaftenverkehr, Aufsicht über die verschiedenen städtischen Ämter

Quelle: Ganz (1979), S. 351.

selben Ort niederlassungsberechtigt waren.⁶ Mit dem helvetischen Aktivbürgerrecht sollte die politische Partizipation breiterer Bevölkerungsschichten ermöglicht werden.⁷

Die neue Ordnung brachte auch in Winterthur politische Veränderungen mit sich. In der Stadt lebten um 1800 circa 3000 Einwohner. Aber selbst nach helvetischem Gesetz waren davon nur gerade 785 stimmberechtigt, was einem Anteil von 26 Prozent entsprach. Das relativiert die Absicht, die politischen Rechte auszuweiten.⁸ Die restlichen 74 Prozent bestanden demnach aus Frauen, Juden, Minderjährigen und Ausländern, die noch nicht 20 Jahre in der Stadt wohnten.⁹

Die traditionellen Bürgergemeinden wurden nicht abgeschafft, was dazu führte, dass zwei Exekutivbehörden zu wählen waren. Um die Eigentumsrechte der Stadtbürger nicht zu verletzen, entschied man sich für die doppelte Gemeindeorganisation: Die althergebrachte Versammlung der einheimischen Stadtbürger wählte in der Bürgerversammlung eine Gemeindekammer aus elf Mitgliedern. Die Generalversammlung aller helvetischen Aktivbürger wählte die Munizipalität, ebenfalls bestehend aus elf Mitgliedern (Tab. 5).¹⁰

⁶ Weber (1971), S. 241.

⁷ In Bern besass vor der Helvetik nur ein Drittel der Einwohner das Bürgerrecht, in Zürich etwas mehr als die Hälfte. Vgl. dazu Böning, S. 9, und Walter (1966), S. 276.

⁸ StAW, II B 6 g 3, 16. August 1798.

⁹ Bütikofer/Suter (1998), S. 8 und 10. Vgl. auch Suter (1992a), S. 145.

¹⁰ StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 15. März 1799. Vgl. auch Ganz (1979), S. 25.

Ämterkumulation in der Munizipalität und der Gemeindekammer war möglich, dies kam jedoch nur für die in der Stadt lebenden Einwohner mit Stadtbürgerrecht infrage.¹¹ Der Munizipalität als Exekutivbehörde aller in der Stadt wohnhaften Schweizer Bürger oblagen vornehmlich die Geschäfte der inneren Sicherheit. Sie hatte explizit kein Verfügungsrecht über die Gemeindegüter, welche weiterhin die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinden bildete. Die Gemeindekammer und die Munizipalität kümmerten sich gemeinsam um die Schulen der Stadt. Die Präsidenten der beiden parallelen Behörden waren von Amts wegen im Schulrat.¹² Der Kontakt zwischen den Verwaltungsbehörden und der Schule blieb auch während der Helvetik erhalten.

Die neue Verfassung sicherte allen gleiche Rechte und Freiheiten zu, die Eigentumsrechte der traditionellen Bürger blieben aber unangetastet. Die Entscheidungshoheit in materiellen Angelegenheiten blieb nach wie vor der Gemeindekammer als Exekutivbehörde der Stadtbürger vorbehalten. Durch ihre finanzielle Abhängigkeit von der Gemeindekammer erfuhr die Munizipalität eine beträchtliche Einschränkung, denn die Ersterer war weiterhin für die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben des gesamten Gemeindehaushalts verantwortlich.¹³

Diese Parallelsetzung von zwei Exekutivbehörden vor Ort erlaubte neue politische Partizipationsrechte für weitere Bevölkerungskreise, und gleichzeitig blieben die traditionellen Bürger- und Eigentumsrechte gewahrt.¹⁴ Damit konnte vielerorts die Macht der alten Elite nicht gebrochen werden, und die Führung der örtlichen Geschäfte blieb fest in deren Hand. In der Verwaltung des Gemeinwesens verfügte diese alte Elite über die nötige Erfahrung, und in den politisch turbulenten Zeiten konnte das nach Ansicht vieler nur von Vorteil sein. So wurde auch in Winterthur der frühere Schultheiss zum Präsidenten der Munizipalität gewählt.¹⁵ Für personelle Kontinuität war gesorgt, und damit stand einer mehr oder weniger reibungslosen Zusammenarbeit der beiden Behörden nichts mehr im Weg. Bei geringfügigen Differenzen fand man meist eine einvernehmliche Lösung.¹⁶

Innerhalb des Kantons und des neuen Einheitsstaats gehörte die finanzielle Unabhängigkeit Winterthurs der Vergangenheit an. Durch eine helvetische Verfügung wurde die lokale Vermögenssteuer aufgehoben respektive durch zentralstaatliche Steuern ersetzt. 2 Promille wurden zugunsten des Kantons

11 Kunz (1948), S. 130.

12 Winkler (1947), S. 56.

13 Kunz (1948), S. 130.

14 Aubry (2007), S. 131.

15 Ganz (1979), S. 18.

16 StAW, B2/100, 24. März 1800.

erhoben, und Einnahmen aus der Getränkesteuer waren von nun an dem Zentralstaat abzuliefern. Beides waren Einkünfte, die vorher der Bestreitung örtlicher Aufgaben dienten. Zudem entfiel mit der neuen Ordnung ein grosser Teil weiterer Einnahmen. Die Zehnten, Grund- und Erblehenszinse fielen dahin, die vereinbarten Ablösesummen dafür wurden im allgemeinen Durcheinander kaum verrechnet.¹⁷ Die auswärtig angelegten Kapitalien wurden gesperrt, was hiess, dass auch die Zinseinnahmen aus den süddeutschen Städten ausblieben.¹⁸

All dies hatte gravierende Folgen für den städtischen Haushalt. Die geschätzten Mindereinnahmen durch die helvetischen Reformen beliefen sich in Winterthur im Jahr 1799 auf 33 300 Gulden.¹⁹ Damit stellte sich die dringende Frage, wie die öffentlichen Aufgaben der Stadt weiterhin gewährleistet werden konnten, denn trotz helvetischer Steuern war mit staatlichen Zuschüssen nicht zu rechnen. Die einzelnen Ämter in Winterthur wurden unterschiedlich in Mitleidenschaft gezogen. Am meisten litten das Spital- und das Prokureiamt, die über hohe Einkünfte aus Zehnten verfügt hatten. Ein grosser Teil der früher eingenommenen Naturalien fiel weg, was sich auf die Fürsorgetätigkeit und die Löhne der städtischen Angestellten auswirkte.

Damit aber nicht genug, verschärfte sich mit den Kriegswirren 1799/1800 die wirtschaftliche Lage zunehmend. Die Frontlinie zwischen Frankreich und Österreich/Russland verlief mitten durch die Region.²⁰ Was sich in Friedenszeiten als wirtschaftlicher Vorteil erwies, kehrte sich in Kriegszeiten ins Gegenteil. Infolge der günstigen Verkehrslage zogen unaufhaltsam Truppen durch die Stadt, und Winterthur wurde zu einem bevorzugten Etappenort.²¹ Von September bis Dezember 1799 – also innerhalb von vier Monaten – wurden 47 495 französische Soldaten und Offiziere in Privathäusern und 33 594 weitere Soldaten in den provisorischen Kasernen gepflegt.²² Das war fast 30 Mal mehr als die Stadtbevölkerung.²³ Bis im Juni 1800 stieg die Zahl der einquartierten Franzosen noch einmal an, dazu kamen helvetische Truppen sowie Verwundete.

Auf Kosten der Stadt wurden die Zunftstuben und das Schützenhaus mit Betten ausgerüstet. Alles, was die Truppenversorgung beinhaltete, wie Lebensmittel, Heu, Stroh, Holz und Kerzen, wurde von der Stadt gestellt. Für diese

17 Ganz (1979), S. 23.

18 Ziegler (1905), S. 8.

19 Ebd., S. 7. Die eingenommenen Naturalien der vorangegangenen Jahre wurden auf der Basis der Marktpreise in monetäre Geldwerte umgerechnet.

20 Böning (1998), S. 268 ff.

21 Ganz (1979), S. 22.

22 Ziegler (1905), S. 9.

23 Witzig (1929), S. 143.

Unkosten erhielt sie zum Teil wertlose helvetische Bons. Die täglichen Ausgaben der Stadt beliefen sich in dieser Zeit auf 833 Gulden pro Tag, also etwa so viel, was sie dem Lehrer für Arithmetik, Geometrie und Schreiben 1790 als Jahreslohn bezahlt hatte.²⁴ Private und Wirte konnten ihre Unkosten der Stadt in Rechnung stellen. Damit blieb zumindest ein Teil der Auslagen innerhalb der Mauern, wechselte sozusagen von der Stadtkasse in private Hände.

Anders war es bei den Requisitionen, die Winterthur zu leisten hatte. Neben Lebensmitteln war das beispielsweise Heu für die Pferde, das die Stadt einkaufen musste, weil sie selbst nicht über genügend Wiesen verfügte.²⁵ Den Höhepunkt stellte die Lieferung von 12 000 Paar Schuhen an die französische Besatzungsarmee dar.²⁶ Die Schuster von Winterthur machten sich unmittelbar an die Arbeit. Nach zehn Tagen lagen 300 Paar bereit. Weitere Lieferungen folgten, aber die Rückstände liessen sich nicht aufholen und die Schuhe nicht in der geforderten Zeit liefern. Der Not gehorchend, bestellten die Winterthurer 5000 Paar Schuhe bei einem Lieferanten in Strassburg. Da diese aber zu klein und von schlechter Qualität waren, wurden sie von den Franzosen zurückgewiesen.²⁷ Der französische Oberkriegskommissär drohte mit der Abführung von Geiseln, sollte Winterthur die Schuhe nicht liefern. Zwei Winterthurer Abgeordnete versuchten das Schlimmste zu verhindern, und es gelang ihnen, die Stadt gegen eine Summe von 2500 Gulden von der Pflicht loszukaufen, was vom Kriegskommissär schriftlich bestätigt wurde.²⁸ Schuhe mussten also keine mehr geliefert werden, und die Gefahr der Geiselnahme war gebannt.²⁹

Das Beispiel des «ledernen Schreckens»³⁰ mag uns die Zwangslagen der Stadt zur Zeit der Helvetik vor Augen führen. Es ist schwierig, die Gesamtbelastung zu beziffern. Die Kosten für die Unterbringung der Truppen lassen sich auf 277 000 Gulden veranschlagen, ein Betrag, der etwa das Doppelte aller Einnahmen sämtlicher Ämter von 1797 ausmachte.³¹ Die weiteren Auslagen der Stadt wurden mit 240 000 Gulden beziffert. Zudem wurden Waren und Effekten im Betrag von mindestens 45 000 Gulden geraubt. Zusammenge-

24 Ziegler (1905), S. 9.

25 Ebd., S. 16.

26 Ebd., S. 26.

27 Ganz (1979), S. 25.

28 Ziegler (1905), S. 31.

29 Dass in der Stadtrechnung ein bedeutend höherer Betrag ausgewiesen wurde, nämlich 9615 Livres, also etwa 8012 anstatt 2500 Gulden, wirft Fragen auf. Es dürfte sich kaum um einen Rechenfehler gehandelt haben. Mehr Details sind aber nicht in Erfahrung zu bringen. Vgl. dazu Ziegler (1905), S. 31.

30 Troll (1847), S. 35.

31 Ganz (1979), S. 25, und Bütikofer/Suter (1998), S. 24.

rechnet ergibt das 562 000 Gulden, was ungefähr einem Drittel der damaligen Gebäude- und Grundstückswerte von Winterthur entsprach.³² Nicht nur Einnahmen blieben aus, sondern das Vermögen der Stadt schrumpfte, da die Auslagen enorm anstiegen.

Noch schwieriger ist es, die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bürger in dieser turbulenten Zeit einzuschätzen. Die neu gewährte Handelsfreiheit und die Aufhebung der Fabrikationsbeschränkungen wurden genutzt, wovon ein prominentes Beispiel zeugen mag. Denn trotz der politisch und wirtschaftlich schwierigen Zeit wurde 1800 in einem nahe gelegenen Dorf die erste mechanische Spinnerei der Schweiz gebaut.³³ Ermöglicht wurde dies durch zusätzliches ausländisches Kapital. Betreiberin war die Hardgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, an der die führenden Winterthurer Geschlechter wie Ziegler, Sulzer (vertreten durch den ehemaligen Lehrer Johann Rudolf Sulzer zum Adler) und Haggemacher beteiligt waren, ebenso das Pariser Bankhaus de Rougemont. Das Beispiel zeigt, dass die städtische Kasse zwar arg unter den Wirren litt, daneben aber doch vereinzelt Geld vorhanden war, um auf privater Basis zukunftssträchtige Investitionen zu tätigen, bei denen die politischen Frontlinien keine bedeutsame Rolle spielten.

Das war aber sicher eine Ausnahme, denn die breite Masse der Bevölkerung litt infolge der Kriegswirren und der ökonomisch zunehmend angespannten Lage unter Preissteigerungen. So stieg etwa der Preis für 1 Mütt Kernen (Winterthurer Mass) 1799 massiv an, von 7,5 auf maximal 17 Gulden (Fig. 2, S. 71).³⁴ 1799 betrug der durchschnittliche Preis für 1 Mütt Kernen 12,8 Gulden. 1800 lag er bei 20 Gulden. Der Preis für Butter verdoppelte sich im selben Zeitraum, derjenige für Salz stieg um das Dreifache. In der Folge konnte sich eine zunehmende Zahl Winterthurer keine Lebensmittel mehr leisten. Ein Viertel der Einwohnerschaft war auf öffentliche Speisungen mit Suppen und Brot angewiesen, was die Stadtkassen zusätzlich belastete.³⁵

Dass in solchen Zeiten die Schulen zunehmend unter Druck gerieten, ist leicht nachzuvollziehen, und Klagen über den schlechten Einfluss der Revolution auf die Sitten der Schüler wurden laut.³⁶ Das mag noch verkraftbar gewesen sein, aber der Stadt fehlten nun die abgeschafften Zehntenerträge und die Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern. Zudem wurde der städtische Haushalt wie gezeigt über Gebühr strapaziert: Am 13. Dezember 1799 sah sich die

32 Bütikofer/Suter (1998), S. 24.

33 Ebd., S. 40.

34 StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, Jahrgang 1799.

35 Ziegler (1905), S. 36.

36 StAW, II B 30 k 6, 18. Juli 1799.

Stadtverwaltung ausserstande, den in Naturalien fälligen Lohn auszuzahlen.³⁷ Die Kornspeicher der Stadt waren leer. Die Lehrer, die Geistlichen und die städtischen Beamten wurden vertröstet. Sie sollten stattdessen Geld erhalten. Über die Höhe dieser Barauszahlung entbrannte in der Folge Streit. Von den Lehrern wurde sie als zu niedrig erachtet.³⁸ Zwar anerkannten sie durchaus, dass «wegen der fatalen Zeit» das Gemeindegut gelitten und «die Hilfsquellen abgegraben» worden seien, aber die Bitte um eine Anpassung der Preisberechnungen wurde mehrfach mit Nachdruck gestellt.³⁹ Die Gemeindekammer, die als Exekutivbehörde der Stadtbürger die Finanzen kontrollierte, blieb aber beim Entscheid und rechnete für 1 Mütt Kernen 12 Gulden, ohne den höheren Marktpreis zu berücksichtigen, der sich im Mai 1800 auf gegen 20 Gulden belief.⁴⁰ Auch die Holzzuweisungen wurden von den Lehrern als zu niedrig erachtet, und es wurde geklagt, dass diese nicht einmal mehr reichten, um die Stuben genügend zu heizen.⁴¹

Vor dem Hintergrund der Teuerung war der Wechsel von einer Natural- zu einer Geldbesoldung unerwünscht. Dies nicht nur, weil die Lehrer gemessen am Marktpreis zu wenig Lohn erhielten, sondern weil infolge drohender Preissteigerungen das Geld zunehmend an Wert verlor. Eine bestimmte Menge Getreide dagegen hatte über die Zeit hinweg mehr oder weniger denselben Nährwert und erlaubte damit eindeutig eine sicherere und den Marktschwankungen weniger ausgesetzte Deckung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse als Geld.

Dass angesichts dieser prekären Situation einige Lehrer ihre Stelle verliessen und sich nach einträglicheren Beschäftigungen umsahen, ist leicht nachzuvollziehen. Zwei Stellen blieben längere Zeit unbesetzt. Wegen des Mangels an geeigneten Lehrern aus den «eigenen bürgerlichen Reihen» wurde verfügt, dass sich von nun an auch Fremde für vakante Stellen bewerben konnten.⁴² Das war ein Novum für Winterthur. Um etwas Entlastung für die Schulen zu bieten, erklärte sich ein Bürger der Stadt bereit, in den Fächern Naturlehre und Experimentalphysik unentgeltlichen Unterricht zu erteilen.⁴³ Die alljährlichen Schulexamen fielen 1798 und 1799 aus.⁴⁴ Die Winterthurer Behörden waren vollauf anderweitig beschäftigt. An grosse Reformen war nicht zu denken.

37 StAW, II B 30 h 1, 13. Dezember 1799.

38 StAW, II B 30 h 1, 27. Mai 1800.

39 Ebd.

40 StAW, B2/98, 30. Mai 1800.

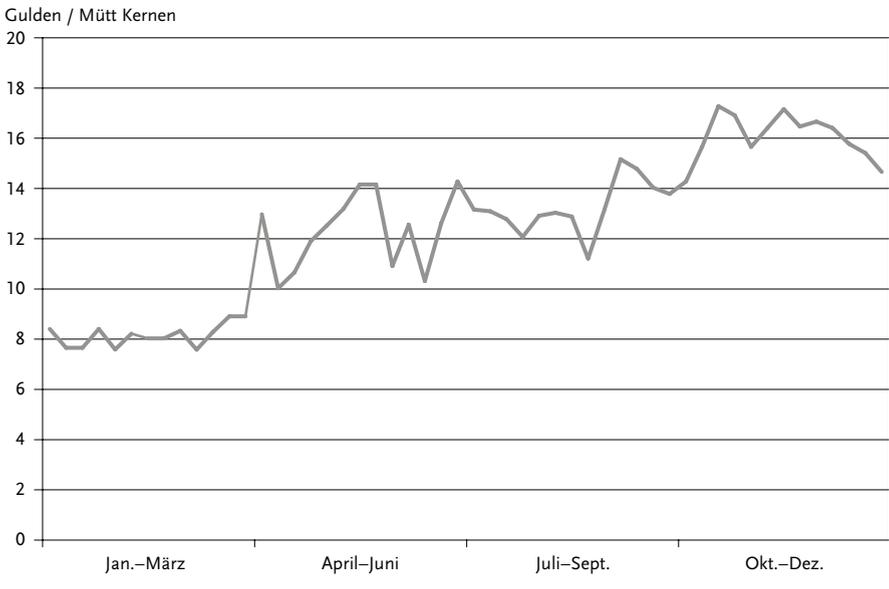
41 StAW, II B 30 h 1, 10. April 1800.

42 StAW, B2/97, 7. Oktober 1799.

43 StAW, B2/97, 20. April 1799. Dabei handelte es sich um Jakob Ziegler-Pellis zum Steinberg.

44 StAW, B2/97, 8. März 1799.

Fig. 2: Durchschnittlicher Wochenpreis für 1 Mütt Kernen, 1799



Quelle: StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 1799.

Etwas entspannt wurde die finanzielle Situation der Schulen durch den Beschluss, zwei frei werdende Pfarrstellen in Winterthur nicht wieder zu besetzen und die dadurch eingesparten Ausgaben für den Unterricht zu verwenden. Begründet wurde der Entscheid damit, dass der Schulunterricht ohne Nachteil für die Jugend nicht beschränkt werden könne, sondern wann immer möglich ausgedehnt werden sollte. Für Predigtstunden dagegen war aus der Sicht der Verantwortlichen bereits mehr als gesorgt.⁴⁵ Zwei Predigten am Sonntag und zwei unter der Woche mussten genügen. Das war mehr als nur ein Lippenbekenntnis, denn auf die Wiederbesetzung der Diakonatsstellen wurde verzichtet.⁴⁶ Zwei Winterthurer Pfarrpründe wurden damit zugunsten der Schule aufgehoben und die sonntägliche Kinderlehre wurde abgeschafft.⁴⁷

Dieses Engagement blieb nicht ohne Wirkung und machte selbst auf zentralstaatlicher Ebene Eindruck. So war Winterthur zwischenzeitlich sogar als

⁴⁵ StAW, B2/96, 26. November 1798. Vgl. auch Winkler (1947), S. 57, und Suter (1992a), S. 295 f.

⁴⁶ Suter (1992a), S. 295.

⁴⁷ Ebd., S. 296.

Standort für die geplante helvetische Nationaluniversität im Gespräch.⁴⁸ Dazu kam es indes nicht. Das helvetische Bildungsministerium forderte von den Winterthurer Behörden, dass das eingesparte Geld allen Landschullehrern im ganzen Kanton zugutekommen solle.⁴⁹ Dagegen wehrten sich die Winterthurer vehement mit der Begründung, der grösste Teil der ursprünglichen Diakonsatsbesoldungen stamme aus dem eigenen Gemeindegut und diene mit Recht in erster Linie zur Deckung der städtischen, sprich eigenen Bedürfnisse.⁵⁰ Mit diesem Argument beriefen sie sich auf eine helvetische Verordnung, welche die Gemeinde- und Armengüter als Eigentum der traditionellen Bürger unangetastet liess.⁵¹ Gegen die Bereitschaft, die Stadtschulen in Winterthur allen Kindern aus der Umgebung zu öffnen, liess man die Sache vonseiten der übergeordneten Behörden auf sich beruhen. Als Folge davon verschlechterten sich die anfänglich guten Beziehungen zwischen der Stadt und der zentralen Bildungsverwaltung.

Das Beispiel zeigt, dass Winterthur darauf bedacht war, das eigene Schulwesen nicht aus den Händen zu geben. So wehrten sich die Winterthurer Behörden von Beginn an heftig gegen eine Bevormundung durch den neu eingesetzten kantonalen Erziehungsrat, der unter anderem die Aufsicht über die Schulen wahrnehmen und mitbestimmen konnte, welche Lehrer an die Schulen gewählt werden sollten.⁵² Der Protest war unüberhörbar und die Einordnung der Stadtschulen in eine gleichförmige Schulverwaltung eine strittige Angelegenheit. Man reiste persönlich zum helvetischen Bildungsminister und hakte schriftlich nach.⁵³ Die Befugnisse des kantonalen Erziehungsrats konnten «unmöglich auf Winterthur und die hiesigen Schul-Anstalten» Anwendung finden.⁵⁴ Offensichtlich beeindruckt von den guten Schulen der Stadt und überzeugt vom bisherigen Engagement der städtischen Behörden für das lokale Schulwesen, gewährte man eine Ausnahme unter der Bedingung, dass man die helvetischen Vorschriften zu den Lehrergehältern einhalten und dem kantonalen Erziehungsrat regelmässig Bericht erstatten würde. Beides wurde von den Winterthurern versprochen, wobei angefügt werden muss, dass Ersteres in den Ohren der städtischen Verantwortlichen doch zynisch geklungen haben mag. Die Forderungen seitens der helvetischen Behörden in Bezug auf die Lehrbesoldung vertrugen sich schlecht mit der gleichzeitig angeordneten

48 StAW, B2/96, 22. November 1798.

49 StAW, II B 23 i 2, 11. Juli 1800.

50 Suter (1992a), S. 297.

51 StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 1. März 1799.

52 Winkler (1947), S. 56.

53 StAW, B2/97, 8. Februar 1799. Vgl. auch Suter (1992a), S. 292.

54 Suter (1992a), S. 292.

Aufhebung der Zehntenabgaben. Die Vorgaben des Erziehungsministers verlangten von den Gemeinden, dass sie eine geräumige und gut beheizte Stube zur Verfügung stellten und dem Lehrer neben einer Wohnung für das Winterhalbjahr ein Gehalt von 50 Gulden zahlten.⁵⁵ Dieser Betrag wurde einige Monate später auf 62,50 Gulden erhöht.⁵⁶ Wohl im Wissen darum, dass durch den Ausfall der Zehntenerträge die Finanzierung anderweitig gesichert werden musste, wurde weiter verlangt, dass ausser aus dem Schulfonds zwei Drittel der Kosten durch eine Grundeigentumssteuer und ein Drittel von den Hausvätern bezahlt werden sollten, wobei es keine Rolle spielte, ob diese Kinder hatten oder nicht.⁵⁷ Damit sollte der Hauptteil der Schulkosten von den reicheren Bürgern getragen und der Rest von allen Einwohnern gemeinsam bestritten werden, um die Eltern vor zu hohen Schulgeldern zu schützen.

Da Winterthur trotz der finanziell angespannten Situation in der Lage war, den als Minimum ausgewiesenen Forderungen Folge zu leisten, bewahrte man sich in schulischen Angelegenheiten erfolgreich eine möglichst grosse Unabhängigkeit. Die Erhebung einer separaten Steuer wurde nicht notwendig. Bereits vor dem Ende der Helvetik wurden zur Finanzierung der Schulen die Zehnten wieder eingeführt, da sich die fehlenden Einnahmen immer schmerzhafter auszuwirken begannen.⁵⁸

1803 war das politische Zwischenspiel der Helvetik beendet, und der Einheitsstaat löste sich auf.⁵⁹ Der Föderalismus als die schweizerischer Tradition und Gegebenheiten angemessene Staatsform wurde wieder eingeführt. Eine vollständige Rückkehr zu den vorrevolutionären Zuständen wurde aber unmöglich.⁶⁰

3.2 Theorie der Staatskräfte: Gut ausgebildete Bürgersöhne, 1812

Nach dem Zusammenbruch des helvetischen Staats wurde im Kanton Zürich ein Schulgesetz verabschiedet, das die Verhältnisse der Landschulen ordnen sollte.⁶¹ Der kantonale Erziehungsrat wurde als Behörde beibehalten, und ihm oblag nach wie vor die Oberaufsicht über die Schulen im Kanton. Die Kon-

55 ASHR, Bd. 6, S. 443.

56 ASHR, Bd. 7, S. 401.

57 ASHR, Bd. 5, S. 443.

58 StAW, II B 30 h 1, 26. Dezember 1801.

59 Böhning (1998), S. 289 ff.

60 Zur Geschichte des Kantons Zürichs in der Mediation (1803–1813) vgl. Brunner (1909).

61 ZGM, Schulordnung für die Landschaft des Kantons Zürichs, 20. Dezember 1803.

trolle in den Landgemeinden sollte Sache des Pfarrers sein. Der Schulbesuch wurde für alle Kinder zur Pflicht erklärt.⁶²

Der kantonale Erziehungsrat wusste um die prekäre finanzielle Lage der einzelnen Gemeinden und hielt diese an, den «Schullohn der Schulmeister» nicht zu schmälern und die Güter, die für die Finanzierung der Schulen vorhanden waren, nicht zu veräussern.⁶³ Arme Eltern, die das Schulgeld nicht bezahlen konnten, sollten sich zur Unterstützung in einem ersten Schritt an die kirchliche Behörde vor Ort wenden. Damit blieb die Hauptlast der Finanzierung der Schulen auch nach der Helvetik Sache der Gemeinden, denn der Kanton war noch nicht in der Lage, substantiell etwas zur Unterstützung der Schulen beizutragen. Um die Gemeinden etwas zu entlasten, wurden die Schulgüter 1805 von der Steuerpflicht befreit, damit ihre Erträge unbelastet von Staatsabgaben in vollem Umfang den Schulen zur Verfügung standen.⁶⁴

Winterthur konnte in schulischen Belangen seine Sonderstellung halten. Eine Gleichsetzung mit den Landschulen im Kanton fand nicht statt. Die Stadt behielt die Eigenständigkeit im Schulwesen gänzlich bei, sowohl was die Aufsicht als auch die Finanzierung betraf.⁶⁵

Jetzt galt es in erster Linie, die politische Stellung der Stadt im Kanton zu sichern und für die Durchsetzung der eigenen Anliegen eine möglichst einflussreiche Beteiligung an den wichtigen kantonalen Gremien anzustreben. Man war kein Staat im Staat mehr, sondern Teil des im Entstehen begriffenen Kantons Zürich.⁶⁶ Auch die Landbürger waren nun vollwertige Mitglieder des Staats. Winterthur legitimierte seine Ansprüche mit der Theorie der Staatskräfte. Gemäss dieser Theorie sollte in einer repräsentativen Demokratie nicht nur die Menge der Staatsbürger repräsentiert werden, sondern auch die Summe des Besitzes, der Bildung und der Uneigennützigkeit eine angemessene Vertretung finden.⁶⁷ Aufgrund dieser Eigenschaften sah sich Winterthur als bedeutende staatstragende Kraft, denn nach den entbehrungsreichen Jahren – die alle ohne Ausnahme getroffen hatte – verfügte die Stadt über einen Siebtel des kantonalen Vermögens bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 2 Prozent. Ein Winterthurer Bürger zeichnete sich nach eigener Einschätzung gegenüber den Landleuten durch seine Bildung und seine «edle und uneigennützigte Gesinnung» aus.⁶⁸ All diese Eigenschaften berechtigten gemäss der

62 Ebd., § 8.

63 Ebd., § 11.

64 ZGM, Verordnung vom 5. Oktober 1805. Vgl. dazu auch Stüssi (1881), S. 11.

65 Suter (1992a), S. 298. Vgl. dazu auch Hartmann (1917), S. 76 ff.

66 Vgl. dazu Suter (1992a), S. 139 ff.

67 Suter (1992a), S. 139.

68 Suter (1992b), S. 359.

Theorie der Staatskräfte zu einer angemessenen Vertretung in den kantonalen Behörden. Darauf pochte man mit Nachdruck.⁶⁹ Schliesslich hatte man einiges in die Bildung der Bevölkerung investiert.

Um die politische Position im Kanton in Zukunft zu verbessern, wurde nach den Krisenjahren wieder in die Bildung der Knaben investiert und die Knabenschule ausgebaut. Trotz Spardruck wurde 1809 die Einrichtung einer zusätzlichen Lehrerstelle an der Knabenschule diskutiert.⁷⁰

Mit dem Ausbau der weiterführenden Schule (Collegium Carolinum) in der Stadt Zürich wurde die Vorbereitung in den Winterthurer Schulen als ungenügend erachtet.⁷¹ Die Winterthurer Schüler mussten «mit mehr Vorkenntnissen ausgerüstet und in den gelehrten Sprachen viel weiter [sein ...] als ehemals».⁷² Konnte diese Vorbildung nicht gewährleistet werden, bedeute das eine um ein bis zwei Jahre längere Studienzzeit in Zürich, was letzten Endes «zu einem ökonomischen Nachteil» für die Bürger der Stadt führte.⁷³

Vor allem aber sollten mehr und besser ausgebildete junge Männer in Zukunft in den übergeordneten kantonalen Behörden mitarbeiten und in dieser Position zunehmend in der Lage sein, sich mit Nachdruck für die Rechte und Interessen der Stadt einzusetzen.⁷⁴ Es war der Versuch, durch Schulung des Nachwuchses die eigene Position im machtpolitischen Gefüge der Region zu stärken. Eine Verlängerung der Schulzeit sollte zu einer umfassenderen Bildung der jungen Männer beitragen, welche diese zum Nutzen der Stadt einsetzen würden – das zumindest war die Hoffnung.

Die Schaffung einer zusätzlichen Lehrerstelle zum Ausbau der Knabenschule verursachte Kosten und war einmal mehr ein ökonomisch zu bedenkendes Anliegen. Es galt die Vor- und Nachteile abzuwägen. Nach einer sorgfältigen Überprüfung der nicht so rosigen städtischen Vermögenslage genehmigte der Stadtrat das Vorgehen, und 1812 wurde ein zusätzlicher Lehrer eingestellt.⁷⁵ Die erhöhten Ausgaben schienen vor dem Hintergrund des erwartbaren Nutzens verkraftbar und gerechtfertigt zugleich.

Die Hoffnung auf eine bessere politische Position im Kanton Zürich erfüllte sich nicht. Bis in die 1830er-Jahre besetzten die Winterthurer lediglich zwischen 8–9 Sitze im kantonalen Parlament, die Stadtzürcher dagegen 70–130.⁷⁶ Der

69 Bütikofer/Suter (1998), S. 50.

70 Ziegler (1912), S. 133.

71 Ebd., S. 201.

72 Winkler (1947), S. 59.

73 Ebd., S. 59 f.

74 Troll (1842), S. 204.

75 Ebd., S. 197.

76 Ganz (1979), S. 32.

Wahlmodus benachteiligte sowohl die Landgemeinden als auch Winterthur.⁷⁷ Diese politische Zurücksetzung gegenüber der Hauptstadt und die Gleichsetzung mit der Landschaft waren für die Winterthurer schwer zu ertragen und führten zu Animositäten gegen die Hauptstadt Zürich. Verstärkt wurde die ‹Diskriminierung› durch eine ungerechte Besteuerung, zumindest entsprach das der Winterthurer Sichtweise.⁷⁸ Man war überzeugt, im Verhältnis zum Rest des Kantons zu viele Steuern bezahlen zu müssen, ohne eine entsprechende politische Mitbestimmung zu erhalten. Die Theorie der Staatskräfte wurde aus der Sicht der Winterthurer unvollständig umgesetzt, zumindest was ihre politische Stellung im Kanton betraf.

Auch innerhalb der Stadt wurden nach der Helvetik die politischen Partizipationsrechte durch die Einführung eines Vermögenszensus wieder eingeschränkt. Zählte die Stadt Winterthur unter den demokratischen Bestimmungen der Helvetik 785 stimmberechtigte Einwohner, so waren es 1808 gerade noch 415. Der Anteil sank von 26 auf 14 Prozent.⁷⁹

1814 kehrte man zur reinen Bürgergemeinde zurück, das heisst, stimmberechtigt waren vor Ort von nun an nur noch die einheimischen Stadtbürger.⁸⁰ Dafür fiel für diese der Vermögenszensus wieder weg.⁸¹ Der Stadtrat von Winterthur wurde nicht mehr direkt gewählt, sondern die Bürger bestimmten einen 39-köpfigen Ausschuss, aus dessen Reihen der Stadtrat gewählt wurde.⁸² Personell blieb vieles beim Alten. Alle bisherigen Ratsmitglieder, die sich erneut zur Wahl stellten, wurden in der Regel bestätigt.⁸³ Dies änderte sich auch in den folgenden Jahren nicht, und bei Ersatzwahlen schien der Ausgang bereits vorgängig durch Absprachen der einflussreichen Herren entschieden. Das Interesse der Wahlberechtigten hielt sich dementsprechend in Grenzen, anwesend war immer nur eine kleine Zahl.

Hin und wieder regte sich doch Kritik. Die zu Wählenden mussten an der Versammlung benannt werden.⁸⁴ Das machte es nicht einfacher, gegen die Erwartungen der Stadtväter aufzutreten, denn man hatte dies in aller Öffentlichkeit zu tun, die war zu allem noch sehr überschaubar. Das erforderte ein gewisses Mass an Unabhängigkeit. Demokratisch gesinnte Männer der Stadt wandten sich darum vor allem gegen die öffentliche Namensnennung. Als sie 1812 dafür eintraten, aber vom Stadtpräsidenten energisch zurechtgewiesen

77 Vgl. dazu Bluntschli (1839), S. 350 ff.

78 Bütikofer/Suter (1998), S. 52.

79 Suter (1992a), S. 145.

80 Stahel (1941), S. 172.

81 Bluntschli (1839), S. 365.

82 StAW, II B 34 b 1, Gemeindeordnung vom 21. Juni 1816.

83 Bütikofer/Suter (1998), S. 74.

84 Ebd.

wurden, verliessen 50 Bürger unter Protest die Kirche. Da man in politischer Hinsicht eine einfache Gemeinde des Kantons Zürichs war, verfügten unzufriedene Bürger über die Möglichkeit, bei der Appellationsinstanz Beschwerde einzulegen. Davon wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, und die Beschwerde bei der Kantonsregierung hatte zum Entsetzen des Stadtrats Erfolg. Fortan war eine öffentliche Nennung nicht mehr erforderlich. Dies hatte zur Folge, dass die Wahlen im Juni 1816 eine ganze Woche dauerten, weil 80–90 Kandidaten portiert wurden und die Wahlen mittels Stimmzettel erfolgten. Zur Besetzung aller Sitze waren 27 Wahlgänge notwendig.⁸⁵ Allzu grosse Veränderungen brachten diese denkwürdigen Wahlen in personeller Hinsicht indes nicht. Um die Konzentration der politischen Macht in einigen Familien zu beschränken, durften zumindest weder Vater und Sohn noch Brüder gemeinsam in den Stadtrat gewählt werden.⁸⁶

Die Entscheidungen in nahezu allen Sachgeschäften fielen in die Kompetenz des Stadtrats, mit Ausnahme der Rechnungsprüfung und der Bürgerrechtserteilung.⁸⁷ Den übrigen Stadtbürgern wurde aber nach wie vor kein Einblick in die detaillierten Ämterrechnungen gewährt. Sie nahmen lediglich einmal im Jahr die Rechnung aufgrund eines vom Stadtrat verfassten Berichts ab.

Die Bezeichnung «väterliches Regiment» traf also nach wie vor zu. Die Stadtväter fühlten sich immer noch zuständig für das Glück der ihnen anvertrauten Bürgerfamilien und pflegten ein Obrigkeitsverständnis, das nach wie vor auf die Bevormundung der Bürgerschaft abzielte und nicht wirklich demokratisch genannt werden kann, wenn auch vereinzelt freiheitlich motiviertes Aufbegehren auszumachen ist.⁸⁸

3.3 Missernten 1816/17 und Ringen um Lehrerlöhne

Wurde 1812 die Knabenschule auch ausgebaut, für eine gleichzeitige Verbesserung der Lehrerlöhne blieb nichts übrig. Die seit einiger Zeit unveränderten Besoldungsansätze konnten mit den steigenden Preisen schon länger nicht mehr mithalten. 56 Bürger der Stadt setzten sich 1808 für die Lehrer ein und überreichten dem Rat ein unterzeichnetes Memorial, in dem sie für eine Anpassung der Lehrerlöhne eintraten.⁸⁹ Entgegen früherer Verbesserungsvorschläge ging der Anstoss nicht von den Behörden aus, sondern Bürger

85 Ebd., vgl. dazu Troll (1847), S. 55.

86 StAW, II B 34 b 1, 21. Juni 1816.

87 Ebd. und 5. August 1816.

88 Bütikofer/Suter (1998), S. 56.

89 Suter (1992a), S. 299.

verfassten das Memorial «unaufgefordert und bloss vom eigenen Pflichtgefühl geleitet».⁹⁰ Begründet wurde das Anliegen mit dem bekannten Argument, dass nur bei attraktiven Verhältnissen die Lehrer an ihren Stellen gehalten werden könnten und bei der Besetzung von vakanten Stellen sich fähige Lehrer bewerben würden. Darüber hinaus sei «das Erziehungsfach eines der ersten Bedürfnisse der Stadt», und das Ziel der Schule sahen die Unterzeichner in gut gebildeten «Welt-, Staats- und Gemeindbürgern». Gute Schulen galten als «erstes Bedürfnis» eines Staats. Diese Sichtweise entsprach der Theorie der Staatskräfte.⁹¹

Auf das Anliegen wurde erst nach einigen Monaten eingetreten, und die Behörden beschlossen, das Geschäft erst einmal ad acta zu legen und unter Umständen später einer Kommission zu übergeben, denn bedeutsamer schien die Erweiterung der Knabenschule.⁹² Zudem mag der kostspielige Neubau des Unteren Spitals (1807–1814) mit zu dieser Entscheidung beigetragen haben. 1806 hatten die versammelten Bürger entschieden, für die Armen, Gebrechlichen und Kranken das baufällige Gebäude des Unteren Spitals abzureissen und neu aufzubauen.⁹³ Die Baukosten wurden auf 32 000 Gulden veranschlagt, für Mauerwerk, Zimmermann, Tischmacher und Schlosser und für die Verpflegung der Handwerker auf 220 Saum Wein und 220 Mütt Korn. Die Stadtwälder sollten das Holz liefern.⁹⁴

Die Baukosten wurden jedoch bei Weitem überschritten. Das Untere Spital kostete die Stadt insgesamt 67 678 Gulden, also mehr als doppelt so viel wie geplant. Trotz dieser Ausgaben erholten sich die städtischen Vermögensverhältnisse im selben Zeitraum wieder, allerdings nur sehr langsam. Von 1807 bis 1814 wuchs das Vermögen lediglich um 4400 Gulden.⁹⁵ Das war nicht viel. Eine geringe Anpassung der Lehrerlöhne wäre möglich gewesen, aber die Spielräume dafür waren doch sehr knapp.

Erst 1816, zwei Jahre nach der Vollendung des Spitalbaus, kam die Frage der Lehrerbesoldung wieder auf den Tisch, und eine Kommission kam zum Schluss, dass die aktuelle Besoldung zu gering sei und in keiner Art und Weise den Anstrengungen der Lehrer sowie den gestiegenen Kosten entsprechen würde.⁹⁶ Von einer generellen Erhöhung der fixen Besoldung pro Stelle wurde aber abgesehen. Die Lehrer sollten stattdessen einen jährlichen Zuschlag er-

90 StAW, II B 30 h 1, 13. Juni 1808.

91 Ebd.

92 StAW, B2/105, 21. November 1808.

93 Memorabilia Tigurina (1841), S. 685.

94 Troll (1843), S. 76.

95 Ziegler (1912), S. 131, und Troll (1843), S. 77.

96 StAW, II B 30 h 1, 8. Mai 1816.

halten, bei dem ihre Anstellungsdauer und ihre Fähigkeiten berücksichtigt wurden. Bei einer neu besetzten Lehrerstelle sollte erst nach fünf Amtsjahren ein Zuschlag möglich sein und nur dann, wenn der betreffende Lehrer seine Pflicht zur Zufriedenheit des Rats erfüllt hatte.⁹⁷ Der Zuschlag konnte dann nach weiteren drei Jahren erhöht werden.⁹⁸

Diese Regelung – nur für die Hauptlehrer gedacht, fachspezifische Lehrkräfte (Nebenlehrer) sollten davon ausgenommen werden – war erst in Diskussion und noch nicht beschlossene Sache, als beim Stadtrat vom «Schreib- und Rechmeister» Geilinger, einem der Nebenlehrer, eine Bittschrift einging, die Einblick in die Sorgen und Nöte eines Lehrers gibt:

«Schon vor einiger Zeit hörte ich von einem [...] Vorschlag zur Verbesserung des Einkommens der Haupt-Lehrerstellen an den hiesigen Schulen. Ich bin zwar kein Haupt-Lehrer [...]; aber der Gedanke: «Ob denn die Gründe, die den löblichen Stadt-Rath bewogen haben, ein Additament zu dem Einkommen der Herren Haupt-Lehrer vorzuschlagen, bey der Stelle die ich bekleide, so ganz und gar keine Anwendung finden sollten?» – obgleich ich ihm Anfangs nicht Raum geben wollte, drängte sich mir immer von neuem auf und bewog mich zuletzt, gegenwärtige ehrerbietige Vorstellung an Sie, Hochverehrte Herren! gelangen zu lassen; mit der Bitte, dieselbe Ihre gütige Aufmerksamkeit und nähere Prüfung zu würdigen, [...]. Ohne mich in Parallele mit den Herren Haupt-Lehrern stellen zu wollen, glaube ich doch annehmen zu dürfen, die Stelle eines Schreib- und Rechenmeisters [...] fordern ihren Mann ganz, und von einem Erwerb anderer Art und Natur sey keine Rede mehr: so dass mir und meiner Haushaltung Unterhalt und Fortkommen einzig vom Ertrag dieser Stelle abhängt. In der Woche habe ich 31 Stunden Schul-Unterricht zu geben, und die orthographischen Correcturen von 2 grossen Klassen machen wöchentlich noch eine ermüdende Arbeit von wenigstens 6 Stunden aus. Mein Einkommen beträgt 400 Pfund [200 Gulden], 8 Mütt Kernen [circa 460 Kilogramm], 4 Mütt Haber [circa 200 Kilogramm] und 4 Saum Wein [circa 646 Liter] jährlich.»⁹⁹

Aus der Position eines Nebenschullehrers heraus, die mit thematisiert wird, begründet Geilinger ausführlich, warum ihm aus seiner Sicht ebenfalls eine Zulage zustehen würde. Von der Stundenbelastung her war seiner Ansicht nach

97 Ebd.

98 Die Erhöhung war möglich bis zu einem Maximum von 30 Mütt Kernen (circa 1725 Kilogramm) oder dem entsprechenden Geldbetrag auf der Grundlage des durchschnittlichen Kernenpreises. Für den Rektor sollte die Obergrenze der Zulage bei 40 Mütt (circa 2300 Kilogramm) Kernen liegen.

99 StAW, II B 30 h 1, 5. August 1816.

eine Gleichstellung mit den Hauptlehrern berechtigt. Das traf durchaus zu, wenn man in Rechnung stellt, dass die Pflichtstundenzahl der Hauptlehrer bei einem Jahreslohn von 200 Gulden drei Jahre später auf 19 Stunden die Woche festgelegt wurde.¹⁰⁰ Abgesehen von den Naturalbeiträgen, die bei den Hauptlehrern dazu um ein Mehrfaches grosszügiger ausfielen, erhielt Geilinger pro Wochenstunde im Jahr rund 6,5 Gulden. Für die Hauptlehrer der Knabenschule betrug der Ansatz 10,5 Gulden. Geilinger zweifelte die Berechtigung dieser Differenz nur diskret an und wünschte sich eine Zulage, denn für seine privaten Lebensverhältnisse reichte sein Einkommen kaum aus:

«Nun scheue ich mich gar nicht, hier öffentlich zu bekennen, dass diese Einnahmen zur Bestreitung meiner sämtlichen Haushaltsbedürfnisse nicht hinreicht [sic]. Das Deficit muss ich daher durch die Einnahmen von Privat-Unterricht zu ersetzen suchen. Jetzt darf ich ruhig sagen: Ich bin kein schlechter Haushalter; desto tiefer muss ich es aber auch empfinden, wenn Krankheit in meinem Hause einkehrt und mir in einem Jahr die Ersparnisse mehrerer raubt, wie dies gerade jetzt der Fall ist. Klagen ist meine Sache nicht. Ich musste aber obige einfache Darstellung meiner Lage vorangehen lassen, um fragen zu können: Mit welchem Gefühl muss ich an die Tage denken, wo meine Kräfte nachlassen? [...]. Vielleicht dürfte jemand glauben, ich sollte das nicht thun, weil Schreiben und Rechnen nur untergeordnete Fächer sind [...]. Dabey komm ich nicht umhin, noch auf einen Umstand hinzudeuten, der gewiss bey jedem Billigdenkenden für mich spricht. Die Herren Haupt-Lehrer haben, vermöge ihres Standes, die Aussicht, ihre Lage ändern und verbessern zu können [...]. Mich hingegen zwingt meine individuelle Lage, mein ganzes Leben dieser Stelle zu widmen und darin zu verharren, mag mein Verdienst von Privat-Unterricht grösser oder kleiner werden, oder ganz wegfallen.»¹⁰¹

Im Gegensatz zu den Hauptlehrern, die als ausgebildete Theologen alle die Möglichkeit hatten, sich um eine einträglichere Pfarrerstelle zu bewerben, gab es für einen Nebenschullehrer an der Stadtschule Winterthur keine Optionen einer beruflichen Verbesserung. Die Landschulen kamen nicht in Betracht, da das Salär in der Regel noch tiefer lag. Eine Verbesserung des Einkommens war nur über Privatstunden oder einen Nebenerwerb möglich, aber dazu blieb gemäss Geilinger kaum Zeit. Ersparnisse konnten bei der geringen Besoldung kaum angehäuft werden. Bei unvorhersehbaren Auslagen infolge von Krankheit waren diese rasch aufgebraucht. Zudem war die Sorge über das herannahende Alter gross, und mit dem Nachlassen der Arbeitsfähigkeit

100 StAW, Diverse Ämterbücher 1819/20 und II B 30 h 1, Lehrerkompetenzen 1825.

101 StAW, II B 30 h 1, 5. August 1816.

drohte Armut. Die ungenügende Altersvorsorge war Realität, nicht nur für Lehrer:

«Die Hoffnung, die mir winkt, ist: Erschwerteres Fortkommen, so wie ich älter werde! [...] In geziemender Gewärtigung, was Sie, Hochverehrter Herr Präsident, Hochverehrte Herren Stadt-Räthe! darüber zu beschliessen geruhen, nehme ich die Freyheit, mich Ihrer fernern Wohlgelegenheit angelegentlich zu empfehlen, und verharre mit unbeschränkter Hochachtung und Ergebenheit.»

Unüberhörbar ist der unterwürfige Tonfall, verbunden mit der angedeuteten Erwartung des Wohlwollens seitens der Stadtväter, um diese moralisch in die Pflicht zu nehmen. Mit diesem Wohlwollen war es nicht weit her, nicht nur was die Bittschrift des Nebenlehrers betraf. Die von der Kommission bis ins Detail ausgearbeiteten Vorschläge für Alters- und Leistungszulagen wurden nicht umgesetzt, denn das Wahlkollegium wies die Vorlage trotz prinzipieller Zustimmung zurück. Die Verhältnisse der Ämterverwaltung und die unerwartete Teuerung liessen eine Aufbesserung der Besoldung im Moment nicht zu.¹⁰² Die steigenden Preise waren unter anderem ein Argument der ersten Petition 1808 vonseiten der Bürger für eine Besoldungsaufbesserung. Acht Jahre später diente die Teuerung als Gegenargument, und die Löhne wurden nicht erhöht. Es schien, als hätte man zu lange zugewartet, denn der Horizont verdüsterte sich, und dies im wörtlichen Sinn!

Hintergrund der aktuellen Teuerung waren Missernten in den Jahren 1816 und 1817 mit gravierenden Folgen für die Bevölkerung.¹⁰³ Ab Juli 1816 setzte Regenwetter ein. «Fast ununterbrochen war kaltes, widerwärtiges Wetter, der Himmel zumeist bedeckt, die Erde unfähig, Pflanzen hervorzubringen. Die Blüte war unvollkommen gewesen, die Vegetation mangelhaft geblieben.»¹⁰⁴ Heerscharen von Bettlern zogen durch die Gegend, denen man mit repressiven Massnahmen den Zutritt in die Städte erschwerte. Im «Wochenblatt» finden sich wiederholt die Aufforderungen des Stadtrats an die Bevölkerung, nicht mit einer falsch verstandenen Mildtätigkeit die «allgemeine Sicherheit, Ruhe und Beförderung der Moralität» zu gefährden.¹⁰⁵ Die kantonale Regierung erliess ein Gesetz gegen «Kornwucherer», kaufte Getreide aus dem Ausland,

102 StAW, B2/109–110, 29. Januar, 11. und 20. September, 15. November 1816.

103 Das in die Geschichte eingegangene «Jahr ohne Sommer» mit weltweiten Auswirkungen wird auf den Ausbruch des Vulkans Tambora auf Sumbawa von 1815 im heutigen Indonesien zurückgeführt, bei dem so viel Staub, Asche und Schwefelverbindungen in die Luft geschleudert wurden, dass sich das Erdklima bis 1819 abkühlte und unter den üblichen Durchschnittswerten lag. Vgl. dazu Pfister 1999.

104 Studer (1917), S. 3.

105 StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 14. Februar 1817.

wo es denn noch möglich war, unterstellte die Müller und Bäcker einer Kontrolle und erhob eine kantonale «Liebessteuer», eine Abgabe zugunsten der Hungeropfer.¹⁰⁶ Um die Produktion zu steigern, legte man neue Felder an. Die Spinnerei Hard erweiterte ihren Landwirtschaftsbetrieb, war im Besitz einer eigenen Mühle und führte eine Wirtschaft, um die Arbeiterschaft zu ernähren.¹⁰⁷ Erschwerend kam hinzu, dass die napoleonischen Kriege bereits 1812–1814 negative Folgen für die Wirtschaft gezeitigt hatten. Mit dem Aufheben der Kontinentalsperre geriet die Textilindustrie in eine schwere Krise, weil billige englische Textilien den Kontinent überschwemmten. Dies hatte zur Folge, dass die Arbeitslosigkeit stieg und die Gewinne der einst blühenden Industrie einbrachen.

Infolge der schlechten Ernten stiegen die Preise ins Unermessliche. 1 Pfund Brot kostete im Juni 1817 fast fünfmal so viel wie anderthalb Jahre zuvor. Das war mehr als der Tageslohn eines Baumwollspinners oder einer Hausangestellten (Fig. 3).¹⁰⁸

Von Mai bis Juli 1817 griff der Staat ins Preisgefüge ein und verkaufte Getreide zu 19,25 Gulden das Mütt an Bedürftige, um deren grösste Not zu lindern. Aber selbst dieser Preis lag um das Drei- bis Vierfache höher als in üblichen Jahren. In Winterthur konnte man im Winter 1816/17 Kernen für umgerechnet 12 Gulden das Mütt im Rathaus anschreiben lassen.¹⁰⁹ Der Stadtrat erwartete, dass die reicheren Bürger davon keinen Gebrauch machen würden, damit die Vorräte zum Nutzen der Bedürftigen länger ausreichten. Verboten wurde zudem das Brennen von Kartoffelschnaps, denn die Feldfrüchte sollten als Nahrung dienen.¹¹⁰ Ganze Gemeinden, in denen «einer für alle und alle für einen stehen», versuchten auf dem Kapitalmarkt Geld aufzunehmen, um Getreide für ihre armen Mitbürger kaufen zu können.¹¹¹ Sowohl Gemeinden als auch der Staat versuchten Unterstützung zu bieten.

Zusätzlich engagierten sich Private in den «Hülfsgesellschaften» der Städte Zürich und Winterthur. Der Hilfsverein Winterthur wurde 1812 gegründet.¹¹² Gründe dafür waren das «Versiegen mancher Staatshülfquellen» nach der helvetischen Revolution und die geplünderten Armen- und Kirchengüter in vielen Gemeinden. Engagierte Bürger der Stadt, darunter einflussreiche Vertreter der Stadtbehörden wie der Stadtpräsident oder der Stadtschreiber, aber

106 Studer (1917), S. 4 f. Die süddeutschen Staaten verhängten in diesen Jahren eine Kornsperrre. Vgl. dazu Herold (1911), S. 19.

107 Buomberger (2011), S. 93.

108 Ebd., S. 92.

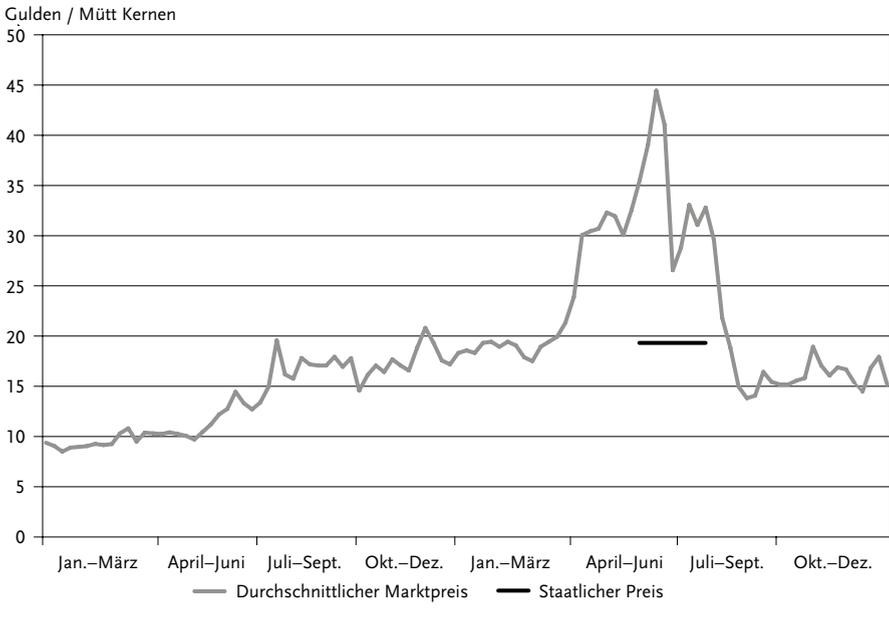
109 StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 11. Dezember 1816.

110 Ebd., 6. September 1816.

111 Ebd., 16. Mai 1817.

112 Herold (1911), S. 11.

Fig. 3: Durchschnittlicher Wochenpreis für 1 Mütt Kernen (Winterthurer Mass), 1816/17



Quelle: StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 1816 und 1817.

auch einige Lehrer engagierten sich im Verein. Dieser finanzierte sich über die Mitgliederbeiträge von 5 Gulden pro Jahr und durch weitere Zuwendungen, wobei Legate die wichtigste finanzielle Stütze darstellten.¹¹³ Die Unterstützung von Armen war das vordringliche Ziel. Die Hilfe sollte kurzzeitig sein und nur dann erfolgen, wenn «öffentliche Anstalten» nicht ausreichend Hilfestellung boten. Neben Kartoffeln und Flachssamen zur Anpflanzung wurden Kleider und Stoffe verteilt, Unterstützung bei Brandschäden wurde ebenfalls geleistet. Die Berufsbildung armer Bürgersöhne war ein zentrales Anliegen, und die Erlernung eines nützlichen Handwerks wurde finanziell unterstützt.

Im Krisenjahr 1817 verteilte die Hilfsgesellschaft Winterthur Brot an Bedürftige in der Stadt, aber auch an die umliegenden Gemeinden. Mit steigenden Getreidepreisen wurde dies aber zu teuer und durch die Abgabe von Knochen-
suppe ersetzt, für die frische Knochenabfälle aus der Metzgerei und bereits

¹¹³ Buomberger (2011), S. 85 f.

gesottene Knochenreste aus Privathaushalten zusammen mit Reis und Hafergrütze gekocht wurden.¹¹⁴ Innerhalb von drei Monaten wurden 90 000 Portionen verteilt und täglich 1400 Personen damit ernährt. Das Vermögen der Hilfsgesellschaft Winterthur wurde durch diese Aktion vollumfänglich aufgezehrt, aber das war ja letzten Endes auch Sinn der Sache.¹¹⁵

Neben Verlierern gibt es in Krisenzeiten immer auch Gewinner. Spekulationen mit Getreide trafen die Armen in Zeiten der Teuerung besonders hart, und in solchen Zeiten kämpfte die städtische Obrigkeit entschieden dagegen an. So war es etwa den Bürgern der Stadt Winterthur bereits in der Krise von 1770/71 verboten, die privaten Getreidevorräte an Fremde zu verkaufen und damit Gewinne zu erwirtschaften. Stattdessen sollten sie den armen Mitbürgern zustehen, die in Notzeiten auf Erlass der Obrigkeit auch anschreiben lassen durften.¹¹⁶ Zusätzlich wurde, wo immer möglich und sinnvoll, brachliegendes Land für den Anbau zur Verfügung gestellt.

Auch Lehrer litten unter diesen Verhältnissen. Erhielten sie nach wie vor einen Teil des Lohnes in Naturalien, so war dieser Anteil gerade in Zeiten steigender Preise sehr attraktiv, denn unter dem Gesichtspunkt von Marktpreisen kam das einer Lohnerhöhung gleich. Allerdings reichte die Besoldung selbst der Hauptlehrer in Winterthur 1817 «kaum etwas über die Hälfte hin, um die Haushaltungen zu ernähren».¹¹⁷

Nach ertragreichen Ernten im Jahr 1819 normalisierten sich die Preise wieder auf 4–7 Gulden pro Mütt.¹¹⁸ Die wirtschaftliche Lage entspannte sich, und es war wieder möglich, an Schulreformen zu denken und endlich auch die Besoldung der Lehrer anzugehen.¹¹⁹ Eine Kommission unterbreitete dem Stadtrat die folgenden Vorschläge zur Besoldung der Lehrer an der städtischen Knabenschule: Sowohl die vier Hauptlehrer als auch der Rektor sollten von nun an für jede wöchentlich erteilte Überstunde zusätzlich 26 Gulden im Jahr erhalten. Der Berechnung wurde ein Jahreslohn von 500 Gulden (!) bei 19 Wochenstunden (Grundpensum) zugrunde gelegt. Dies sollte für alle Hauptlehrer und den Rektor gelten. Zudem sollte der alte Rektor Hanhart endlich eine persönliche Zulage von 200 Gulden im Jahr erhalten mit der Begründung, dass seine Besoldung seit 200 Jahren (sic) nicht angepasst worden sei.¹²⁰

114 Herold (1911), S. 19.

115 Buomberger (2011), S. 94.

116 Sassnick (1989), S. 75.

117 Troll (1817), S. 15.

118 StAW, Spi/511, Preislisten 1821–1834.

119 StAW, II B 30 k 6, 23. Februar und 7. April 1819.

120 Ebd. Der Verweis auf die 200 Jahre mag seltsam erscheinen. Es handelt sich dabei aber nicht um einen Transkriptionsfehler und vermutlich auch nicht um einen Schreibfehler, denn dieselbe Zahl wird in zwei unterschiedlichen Quellen erwähnt. Vgl. dazu StAW, II B 30 k 6,

Dass neben materiellen Vergütungen der moralischen Aufmunterung Bedeutung zugemessen wurde, zeigt der Entscheid, dem alten Rektor Hanhart zusätzlich ein vom Stadtrat verfasstes «Ermunterungsschreiben» zukommen zu lassen.¹²¹ Ob Hanhart die versprochene persönliche Besoldungszulage für seine langjährige Rektoratsarbeit noch erhielt, lässt sich aus den Quellen leider nicht mehr eruieren. Er verstarb 1820. Übernommen hatte er das Amt 1799 in den schwierigen Jahren der Helvetik. Entgegen der Tradition, dass der erste Hauptlehrer in die Fussstapfen des Rektors trat, bewarb sich Johann Conrad Troll um die Stelle, die er aufgrund seiner Verdienste auch erhielt.

Wieder aufgegriffen wurde die Idee der persönlichen Zulagen (<Additamente>), die allerdings nur bei guten Leistungen und nach einer gewissen Zeit im Amt zugesprochen werden sollten.¹²² Bei der Besetzung der Hauptlehrerstellen in den oberen Klassen waren nach wie vor junge Theologen mit Stadtbürgerrecht vorzuziehen. Diese hatten bei der Bewerbung um eine Lehrerstelle keine Prüfung abzulegen, im Gegensatz zu den Lehrern für die unteren Klassen.

Die hohen Ansätze des genannten Entwurfs mit einem Grundlohn von 500 Gulden für die Hauptlehrer waren Wunschdenken. Zudem konnte die Vergütung der zusätzlichen Stunden lediglich auf einen jährlichen Grundlohn von 200 Gulden bei 19 Pflichtstunden die Woche abgestützt werden. Ein Blick auf die Besoldungsliste gibt Auskunft darüber, wie die Vorschläge der Kommission in der Realität umgesetzt wurden.

Die drei ersten Hauptlehrer erhielten als Grundlohn nun alle gleich viel, weil ihre Arbeitsbelastung ähnlich eingeschätzt wurde. Der vierte Hauptlehrer erhielt als fixe Besoldung nach wie vor keine Naturalien, sondern 500 Gulden in bar und nur halb so viel Holz wie die anderen. Das entsprach immer noch dem Gehalt, das Johann Rudolf Sulzer zum Adler 1790 in seiner kurzen Zeit als Lehrer erhalten hatte,¹²³ und gibt einen Hinweis darauf, dass die Lehrer seit 30 Jahren nach wie vor etwa gleich viel verdienten, wobei angefügt werden muss, dass man wenig über die effektive Arbeitsbelastung weiss.

Der erste Hauptlehrer, Bidermann, der gemäss der Tradition eigentlich Nachfolger des abtretenden Rektors geworden wäre, erhielt ein persönliches Additament in Form von 2 Saum Wein. Dass dies als Entschädigung für die entgangene Beförderung verstanden wurde, lässt sich lediglich vermuten. Zudem bezog er 7 Mütt Kernen mehr als seine Kollegen, da er neben den Pflichtstunden noch Religionsunterricht erteilte, was separat entschädigt wurde.

9. April 1819. Vermutlich sollte damit einfach die Dringlichkeit einer Besoldungserhöhung dargestellt werden.

121 StAW, II B 30 k 6, 7. April 1819.

122 Ebd.

123 Siehe Kapitel 2.3.

Tab. 6: Besoldungsetat (<Lehrerkompetenzen>, 1820/25)

Lehrperson	Kernen (Mtt.)	Hafer (Mltr.)	Gerste (Mtt.)	Schmalsaat (Mtt.)	Wein (Saum)	Geld* (fl.)	Wohnhaus	Garten
Troll,Rektor	38	6			9	200 + 31	1	1
Bidermann, 1. Hauptlehrer	28	6	0,5	0,5	10	159 + 41	1	1
Heller, 2. Hauptlehrer	28	6	0,5	0,5	8	159 + 41	1	1
Reinhart, 3. Hauptlehrer	28	6	0,5	0,5	8	159 + 41	fl. 50	1
Bidermann, 4. Hauptlehrer						500 + 6		
Heinrich Müller, 3. Klasse	8	2	0,25	0,25	3			
Kübler, 2. Klasse	8	2	0,25	0,25	3	140 + 31	fl. 100	
Stoll, 1. Klasse (Hauschullehrer)	2				2	170 + 8	fl. 30	
Sulzer, Nebenlehrer (Geometrie, Mechanik)**						125		
Geilinger, Nebenlehrer (Arithmetik, Schreibkunst)	8	1			4	200 + 5		
Sulzer, Nebenlehrer (Zeichnen)						125		
Hildebrand, Singen, Organist						100 + 150		
Lehgotte Hagemmacher	6	1,5			1,5	137		
Lehgotte Meyer	6	1,5			1,5	107		
Lehgotte Geilinger	6	1,5			1,5	25		
Frau Weidmann, Arbeitsschule						90		

* (Besoldung + Fuhrlohn für Holz). ** 4 Pflichtstunden.

Quelle: StAW, Ämterbücher 1820 und I B 30 h 1, Lehrerkompetenzen 1825 ohne Holz. Die Angaben sind in Dezimalzahlen umgerechnet, Geldbeträge in ganze Gulden. Siehe das Kapitel <Masse und Währungen> im Anhang.

Tab. 7: Besoldungsetat (<Lehrerkompetenzen>), 1820/25

Lehrperson	Kernen		Hafer		Gerste		Schmalsaat		Wein		Geld (fl.)	Total (fl.)
	(Mitt.)	(fl.)	(Mltr.)	(fl.)	(Mitt.)	(fl.)	(Mitt.)	(fl.)	(Saum)	(fl.)		
Troll, Rektor	38	216	6	46					9	148	231	641
Bidermann, 1. Hauptlehrer	28	159	6	46	0,5	6	0,5	7	10	164	200	582
Heller, 2. Hauptlehrer	28	159	6	46	0,5	6	0,5	7	8	131	200	549
Reinhart, 3. Hauptlehrer	28	159	6	46	0,5	6	0,5	7	8	131	200	549
Bidermann, 4. Hauptlehrer											506	506
Müller, 3. Klasse	8	45	2	15	0,25	3	0,25	3	3	49	241	356
Kübler, 2. Klasse	8	45	2	15	0,25	3	0,25	3	3	49	171	286
Stoll, 1. Klasse	2	11							2	33	178	222
Sulzer, Nebenlehrer (Geometrie, Mechanik)											125	125
Gellinger, Nebenlehrer (Arithmetik, Schreibkunst)	8	45	1	8				4		66	205	324
Hildebrand, Singen											250	250
Sulzer, Nebenlehrer (Zeichnen)											125	125
Lehgotte Haggemacher	6	34	1,5	11					1,5	25	137	207
Lehgotte Meyer	6	34	1,5	11					1,5	25	107	177
Lehgotte Geilinger	6	34	1,5	11					1,5	25	25	95
Frau Weidmann, Arbeitsschule											90	90

Quelle: StAW, Ämterbücher 1820 und Serie Rechnungsbände ohne Signatur, Preise aus Spitalamt (StAW, Spi/18), umgerechnet in ganze Gulden, ohne Holz, Haus und Garten.

Der Rektor sowie der erste und der zweite Hauptlehrer bewohnten zudem gratis je ein Haus mit Garten. Der dritte Hauptlehrer erhielt ebenso einen Garten zugesprochen; anstatt mit freier Wohnung wurde er mit zusätzlichen 50 Gulden im Jahr entschädigt. Auch der Lehrer der 2. Klasse erhielt anstatt freier Wohnung 50 Gulden für den Hauszins sowie weitere 50 Gulden, da er die Schüler in seiner Stube unterrichtete. Für den Unterricht in seinem Haus bezog der Hauslehrer Stoll, der nach wie vor die jüngsten Schüler zu unterrichten hatte, 30 Gulden.¹²⁴

Mit 200 Gulden scheint der Nebenschullehrer Geilinger nicht schlecht besoldet gewesen zu sein, aber die 31 Pflichtstunden – er unterrichtete auch an der Töchterschule – relativierten diesen Betrag im Vergleich mit den Löhnen der Hauptlehrer wieder, zumal er bedeutend weniger Naturalien bezog. Dennoch konnte sein Gehalt mit den Lehrern der unteren Klassen mithalten, und er verdiente gut 100 Gulden mehr als der Hauslehrer Stoll. Der Singlelehrer Hildebrand unterrichtete ebenfalls an der Knaben- und Töchterschule und erhielt für seine Dienste als Organist in der Kirche zusätzlich 150 Gulden (Tab. 6, S. 86).

Die Umrechnung der Besoldung in Geldwerte ermöglicht zusätzliche Vergleichsmöglichkeiten, so auch mit den Löhnen von 1790. Wie 1790 werden dabei die Holzzuweisungen sowie die Wohnvergütungen weggelassen, da für 1790 die Preise dafür nicht rekonstruierbar sind (Tab. 7, S. 87).

Ein Vergleich mit den Besoldungslisten von 1790 zeigt, dass das Mörsburgeramt beträchtlich mehr Naturalien zu liefern hatte als vor 30 Jahren und die Lehrerinnen als Lohnbestandteil nun ebenfalls Wein erhielten. In Bezug auf die Gesamtmenge der ausgeteilten Naturalien lässt sich überall eine Zunahme verzeichnen, und dies, obwohl die Zahl der Zehntenberechtigungen Winterthurs zwischen 1808 und 1819 von 40 auf unter 12 sank, da Zehnten ausgekauft worden waren, womit sich die Naturaleinnahmen der Stadt reduziert hatten.¹²⁵

Im Vergleich mit 1790 stieg der Geldanteil an den durch die Stadt ausbezahlen Lohnsummen von 57 auf 59 Prozent. Insgesamt belasteten die Schulen die städtischen Kassen mehr als noch Ende 18. Jahrhundert. Das war nur zu einem geringen Teil auf eigentliche Gehaltserhöhungen zurückzuführen; vielmehr erforderte der Ausbau der Schulen mehr Lehrkräfte.

Der Vergleich mit 1790 zeigt, dass sowohl der Rektor als auch die ersten drei Hauptlehrer abzüglich der Wohnungszulagen im Schnitt 58 Gulden mehr verdienten als noch 1790. Dies war mit Blick auf die Lebensmittelpreise der Vergleichsjahre eine reale Lohnzunahme. Umso auffälliger ist, dass die Stelle

¹²⁴ StAW, II B 30 h 1, Lehrerkompetenzen 1825.

¹²⁵ Suter (1992a), S. 109.

des Hauptlehrers mit 500 Gulden ohne Naturalzulagen nach wie vor gleich besoldet war, die zusätzlichen 6 Gulden waren Fuhrlohn für das Holz. Die Lehrer der 1.–3. Klasse verdienten etwa gleich viel wie 1790. Die Lohnerhöhungen der Lehrerinnen übertrafen die der anderen mit einem Schnitt von 77 Gulden, was vermutlich vor allem auf erhöhte Pensen zurückzuführen war. Im Detail lässt sich das allerdings nicht belegen. Bei den Nebenlehrern stünde ein Vergleich auf wackeligen Füßen, da diese als Fachlehrer angestellt waren und die Anstellungen für spezifische Fächer je nach den Fähigkeiten der einzelnen Lehrer erfolgten.

3.4 Résumé

Sobald es die ökonomische Situation zuliess, investierten die Winterthurer in ihr Schulwesen. Lediglich in den zwei grossen Krisen, den helvetischen Kriegswirren um 1800 und wegen der Missernten 1816/17, waren andere öffentliche Aufgaben vordringlicher und galt es, bei knappen Ressourcen Prioritäten zu setzen.

Die Winterthurer Stadtbehörden versuchten trotz der schwierigen Zeit, ihrem Engagement für die städtischen Schulen treu zu bleiben. An weiterführende Schulreformen war dabei aber nicht zu denken. Das Bestehende war so weit als möglich zu sichern, und auch das gelang nicht immer. Sie entschieden sich in der Helvetik nach Möglichkeit für die Schulen und gegen kirchliche Anliegen. Das war mitunter einer der Gründe, warum sie sich eine weitgehende Selbständigkeit in schulischen Angelegenheiten erstreiten konnten. Daran lag den Winterthurern viel. Dass es ihnen in erster Linie um die Sicherstellung des städtischen Unterrichts ging und weniger um eine übergeordnete Volksbildung im Sinn der Aufklärung, zeigt das Festhalten an überkommenen Eigentumsansprüchen. Zugute kam ihnen die liberale Ideologie, die den Schutz des privaten Eigentums als Voraussetzung einer bürgerlichen Gesellschaft sah.¹²⁶

Es war eine der grossen Ironien der helvetischen Schulpolitik: Grossartige Reformpläne wurden zentralstaatlich entworfen. «Revolution ist Bildung», so lautete das Schlagwort.¹²⁷ In der Volksschule sollten mündige und aufgeklärte Bürger herangezogen werden, um die neue Freiheit und die demokratischen Rechte zu sichern. Um das gewährleisten zu können, wurde eine Bildungsverwaltung aufgebaut. Aber mit der Steuerreform und der Abschaffung der

¹²⁶ Vgl. dazu beispielsweise Locke (1977).

¹²⁷ Böning (1998), S. 223 ff.

Zehnten wurde den Schulen gleichzeitig die ökonomische Basis entzogen, ohne dass der Zentralstaat in der Lage gewesen wäre, die Ausfälle zu kompensieren. Die ohnehin prekäre ökonomische Lage der öffentlichen Institutionen wurde durch die helvetische Steuer- und Güterpolitik zusätzlich verschärft.

Die Bildungspolitik der Helvetik ist ein Lehrbeispiel für wollen und sollen, ohne zu können. Allein der Wegfall der ökonomischen Grundlagen erklärt einen Teil des Scheiterns, denn trotz grossartiger Reformpläne hielten sich die Schulen mehr schlecht als recht.

Die Unabhängigkeit in Sachen Schulwesen konnten sich die Winterthurer nach der Helvetik im neu organisierten Kanton Zürich weiterhin erhalten. Politisch hingegen erfuhren sie eine Einordnung ins kantonale Gefüge, bei dem sie ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden, was zu einem Gefühl der Kränkung führte. Die Theorie der Staatskräfte erfuhr in den Augen der Winterthurer Elite keine Anwendung in der Praxis. Die umfassende Bildung ihrer Bürgersöhne wurde kaum anerkannt, das heisst, die umfassenden Bildungsreformen vom Ende des 18. Jahrhunderts zahlten sich zumindest im politischen Bereich nicht so aus, wie ursprünglich erhofft. Im Bestreben, dies in Zukunft zu verbessern, investierten sie trotz angespannter ökonomischer Situation bereits kurz nach der Helvetik in die Knabenschule.

Das Machtgefüge innerhalb der Stadt blieb mehr oder weniger erhalten. Demokratisch motiviertes Aufbegehren gegen die traditionelle Elite lässt sich zeigen, bleibt aber punktuell. Erstmals im untersuchten Zeitraum lässt sich eine koordinierte Aktion von Bürgern für die Belange der Schule nachweisen, etwas, was mit den demokratischen Reformbestrebungen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Die Petition zur Anhebung der Lehrerlöhne blieb vorerst unberücksichtigt. Die Gründe lagen zum einen im teuren Bau des Unteren Spitals, der den finanziellen Spielraum der Stadt einschränkte, zum anderen in den anschliessenden wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Es galt zunächst die ärgste Not zu lindern, und Ansprüche der Schule mussten zurückgestellt werden. Die steigenden Lebensmittelpreise belasteten alle und stellten ein erhöhtes Armutrisiko dar. Davon betroffen waren vor allem die minderbemittelten Schichten. Die Beispiele in diesem Kapitel zeigen, dass die Finanzierung von Schulen in einem übergeordneten Kontext analysiert werden muss, für den sowohl politische Machtverhältnisse als auch wirtschaftliche Entwicklungen zu rekonstruieren sind. Waren in der Helvetik trotz hoher Belastungen der Stadt gewisse Spielräume gegeben und wurde die Schule gegenüber der Kirche bevorzugt, so gab es in den Jahren der Missernte kaum mehr Optionen. Besserten sich die Zeiten, wurde wieder in die Schulen der Stadt investiert, zumindest was die Beschulung der Bürgerkinder betraf, denn für den in diesem Kapitel dargestellten Zeitraum gilt es noch einen weiteren zentralen Aspekt aufzuzeigen.

4 Zunehmende Heterogenität und das Prinzip Bürgereigentum

«[...] die grosse Zahl fremder Knaben, die das hiesige Schulinstitut benutzen und unstreitig den hiesig verburgerten den Platz verschlagen.»¹

Aufgrund eines weniger restriktiven Niederlassungsrechts und erweiterter Handels- und Gewerbefreiheiten zogen nach 1800 vermehrt Nichtbürger in die Stadt. Das hatte Folgen für die Zusammensetzung der Bevölkerung und konkrete Auswirkungen auf die Schulen. Es galt nicht nur, mit steigenden Schülerzahlen zurechtzukommen, sondern viel mehr interessieren die von den Zeitgenossen debattierten Fragen, welchen Kindern welche Bildung zukommen sollte und vor allem wie dies zu finanzieren war.

Schulen waren aber nur ein Teil der öffentlichen Institutionen, die finanziert werden mussten. Mit dem Zuzug von Nichtbürgern stand unvermeidbar die Frage im Raum, welche Bevölkerungsgruppen welchen Anteil an der Deckung der öffentlichen Aufgaben zu leisten hatten.

4.1 Fremde ziehen in die Stadt

Lange Zeit besass der grösste Teil der Stadtbewohner, für deren Bildung so wohlwollend gesorgt wurde, das Stadtbürgerrecht von Winterthur. Im Sinn des *«ius sanguinis»* wurde das städtische Bürgerrecht durch Geburt erworben.² Es bestand für Zugezogene zwar die Möglichkeit, das Winterthurer Bürgerrecht durch Einkauf zu erwerben. Dies war aber nur unter bestimmten Bedingungen möglich und zudem teuer. Ab und an kam es auch vor, dass die Stadt einem ausserordentlich verdienstvollen Fremden das Bürgerrecht schenkte.

1 StAW, LB/1, 1. Juni 1793, Aussage des Schulinspektors, der auf die sich abzeichnende Zunahme der Zahl der *«fremden»* Kinder aufmerksam macht.

2 *«Ius sanguinis»* bezeichnet das Prinzip der Abstammung, nach dem eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Bürgerschaft an Kinder verleiht, deren Eltern (oder mindestens ein Elternteil) selbst Bürger der Körperschaft sind, im Gegensatz zum *«ius soli»*, gemäss dem die Bürgerschaft all jenen verliehen wird, die auf dem Gebiet der Körperschaft geboren worden sind. Vgl. dazu Brubaker (1994) oder Fahrmeir (2000), spezifisch zum schweizerischen Kontext Argast/Arlettaz/Studer (2008).

Das Stimmrecht war vor der Helvetik und ab 1814 wieder an das Stadtbürgerrecht geknüpft. Stimmberechtigt waren nur die volljährigen, männlichen Bürger der Stadt. Neben dem Stimmrecht und dem Recht, alljährlich die Rechnung abzunehmen respektive durchzuwinken,³ gab es bis 1798 einige weitere mit dem Bürgerrecht verbundene Rechte: die städtischen Freiheitsrechte und Privilegien wie das Marktrecht und durch Zunftorganisationen und Handwerke geregelte Warenherstellung und Warenvertrieb. Die Möglichkeit, Grund und Boden innerhalb des städtischen Gebiets zu erwerben, die Nutzungsrechte an den gemeinsamen städtischen Gütern sowie das Recht auf Unterstützung im Fall unverschuldeter Armut waren zentrale Rechte der Stadtbürger auch nach 1814.⁴ Letzteres war besonders bedeutsam und bot in Zeiten noch fehlender staatlicher sozialer Netze eine gewisse Sicherheit. Demgegenüber standen die bürgerlichen Pflichten wie die Bezahlung der Bürgersteuer,⁵ der Wachtendienst in unruhigen Zeiten, die militärische Dienstpflicht in den städtischen Kompanien sowie die Pflicht, die eigenen Kinder in die städtischen Schulen zu schicken.⁶ Ausgangspunkt des städtischen Bürgerrechts war ursprünglich die «sachrechtliche Beziehung» einer Person zur Stadt durch Grundbesitz.⁷ Bürger sein konnte nur, wer ein Stück städtischen Bodens besass, ob es sich dabei um Eigentum handelte oder um eine städtische Erbleihe, war weniger entscheidend.

In der Stadt lebten aber nicht nur Stadtbürger, sondern auch «Fremde». Mit dem Begriff wurden all diejenigen Personen bezeichnet, die nach damaliger Auffassung das lokale Bürgerrecht nicht besaßen, also Personen, die sich zum Teil nur vorübergehend in der Stadt aufhielten wie Mägde, Gesellen und Knechte sowie Ansassen, die für längere Zeit Wohnsitz in der Stadt hatten und eine eigene Kategorie bildeten, denn sie besaßen das Niederlassungsrecht, das meistens auf die Dauer eines Jahrs erteilt wurde und danach erneuert werden musste.⁸ Diese Ansassen konnten aus den umliegenden Dörfern des Kantons Zürich stammen, aus anderen Kantonen der Eidgenossenschaft oder aus dem Ausland. Sie hatten ein jährliches Schirmgeld zu bezahlen und waren je nach den Bedürfnissen der Stadt ebenfalls zu Wachen, Frondienst und Brandhilfe verpflichtet.⁹ Keinen Anteil hatten sie an den Erträgen aus den städtischen Gütern, sie waren von der politischen Partizipation ausgeschlossen

3 Siehe Kapitel 3.2.

4 Schmid (1935), S. 61 ff.

5 Siehe Kapitel 2.2.

6 Ganz (1960), S. 233 f.

7 Schmid (1935), S. 61.

8 Ebd., S. 65, und Stahel (1941), S. 44 ff.

9 Ganz (1960), S. 239. Vgl. dazu auch: Hintersassen. In: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15998.php> (aufgerufen am 2. April 2013).

und durften vor allem die Stadtbürger «im Hantieren und Handwerk» nicht konkurrenzieren.¹⁰

Für das 18. Jahrhundert lässt sich nicht nur eine Konzentration der politischen Macht auf einige wenige Stadtbürger nachzeichnen,¹¹ sondern auch eine Tendenz der Abschliessung aller Stadtbürger gegenüber Fremden insgesamt. Die Zahl der Ansassen hielt sich Ende des 18. Jahrhunderts in Winterthur noch in Grenzen, denn die Möglichkeit, eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten, war Restriktionen unterworfen. Hintergrund dieser Einschränkungen waren meist wirtschaftliche Überlegungen. Es galt, den einzelnen Bürgerfamilien die Grundlage für eine möglichst grosse wirtschaftliche Autarkie zu sichern, damit sie nicht aus Armut der Stadtkasse zur Last fielen. Den bürgerlichen Gewerbetreibenden sollte keine innerstädtische Konkurrenz erwachsen, denn diese war bereits im 18. Jahrhundert unter den Bürgern selbst vorhanden. Auf rund 3000 Einwohner kamen 1766 schätzungsweise 39 Bäcker, 29 Metzger, 34 Schuhmacher und 21 Weber.¹² Die meisten Familien lebten aber nicht allein vom Handwerk, sondern fanden in der Landwirtschaft ein zusätzliches Einkommen. Einige Bürger verfügten über Äcker, Wiesen und Reben im Umfeld der Stadt. Alte Stadtpläne zeigen zudem einen hohen Anteil an Grünflächen innerhalb der städtischen Mauern. Durch die Bestellung dieser zahlreichen Gärten liess sich ein Teil des Eigenbedarfs der Bürgerfamilien abdecken, was in Zeiten der Not nicht zu unterschätzen war und sich nach der Darstellung der Hungerjahre leicht nachvollziehen lässt.

Die Bünten und das umliegende Land standen nur beschränkt zur Verfügung, waren nicht beliebig erweiterbar, und man wollte einer Parzellierung vorbeugen. Aus diesem Grund war eine Vermehrung der Einwohnerschaft nicht erwünscht. Zudem war den Stadtbürgern der Verkauf von Häusern und Gütern an Fremde untersagt. 1749 wurde den Ansassen zusätzlich verboten, einen eigenen Haushalt zu führen, weil der Rat neben einem Anstieg der Mietzinse einen Holzmangel befürchtete.¹³

Trotz dieser Restriktionen zogen zunehmend mehr Menschen ohne Stadtbürgerrecht in die Stadt. Das Verbot für Fremde, «einen eigenen Rauch zu führen», wurde zugunsten der reichen Bürger 1764 wieder aufgehoben, damit diese ihre Landgüter durch fremde Pächter bebauen lassen konnten.¹⁴ Diese liessen sich in der Regel mitsamt ihren Familien in der Stadt nieder, was vorher wegen des Verbots nicht möglich gewesen war. In den Zeiten

10 Ganz (1960), S. 239.

11 Siehe Kapitel 2.2.

12 Denzler (1940), S. 31. Im Bevölkerungsverzeichnis von 1766 sind nur die Meister aufgeführt.

13 Denzler (1940), S. 32.

14 Winkler (1947), S. 61.

blühender Ökonomie gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es mehr Arbeit, und mit dem Anwachsen der Industrie nahm der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften zu.

Hielt sich die Zuwanderung vor 1800 noch in Grenzen, stieg die Zahl nach der Jahrhundertwende sukzessive an. Im Jahr 1766 zählte die Stadt Winterthur 2985 Einwohner, darunter 457 Fremde.¹⁵ Das entsprach einem Anteil von rund 15 Prozent. 1799 wird die Einwohnerzahl immer noch auf rund 3000 geschätzt, wovon circa 400 als fremde Gesellen, Knechte und Mägde ausgewiesen werden.¹⁶ Ansassen mit einer Niederlassungsbewilligung und Wohnsitz in der Stadt gab es kaum. Nachweislich waren 1797 nur gerade 17 Ansassen registriert.¹⁷ Zusammen mit dem fremden Dienstpersonal ergab das einen Anteil von rund 14 Prozent an der Einwohnerschaft. Ein Vergleich mit Zahlen aus anderen Teilen des Kantons zeigt, dass dies durchaus der Realität entsprochen haben mag. Der Anteil der Ansassen in ausgesprochen bäuerlichen Gemeinden lag Ende des 18. Jahrhunderts bei 2–5 Prozent. Im stärker industrialisierten Oberland stieg er auf 10–15 Prozent und am höchsten war der Anteil mit 30–45 Prozent in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Zürich, etwa in Fluntern, Oberstrass und Aussersihl.¹⁸

Im Gegensatz zur Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts blieben das Niederlassungsrecht sowie die Gewerbefreiheit nach der Helvetik erhalten und ermöglichten den weniger restriktiv gehandhabten Zuzug von Nichtbürgern in die Stadt.¹⁹ Einige Beschränkungen blieben aber. Um den «Wohlstand, die Sittlichkeit und die gute Ordnung» im Kanton zu wahren, erhielt das Recht auf Niederlassung nur, wer einen Heimatschein vorweisen konnte, der in der Wohngemeinde hinterlegt werden musste.²⁰ Diese Regelung betraf Kantons- und Schweizer Bürger. Mit dem Heimatschein wiesen die Antragsteller nach, dass sie über eine Heimatgemeinde verfügten, die im Fall von Armut Unterstützung gewährte. Um sicherzugehen, dass die Wohnsitzgemeinde nicht zur Kasse gebeten wurde, musste zudem ausdrücklich versichert werden, dass «die sich niederlassende Person [der Wohnsitzgemeinde] nie und auf keine Weise zur Last falle».²¹ War kein Heimatschein vorhanden, dann erhielten die Antragsteller das Niederlassungsrecht nur, wenn zwei Stadtbürger für ihn und je nachdem auch für ihre Familie bürgten.²² Wollten sie in

15 Denzler (1940), S. 15, und Emmisberger (1945), S. 10.

16 Bütikofer/Suter (1998), S. 10.

17 Ziegler (1905), S. 7.

18 Weber (1971), S. 240.

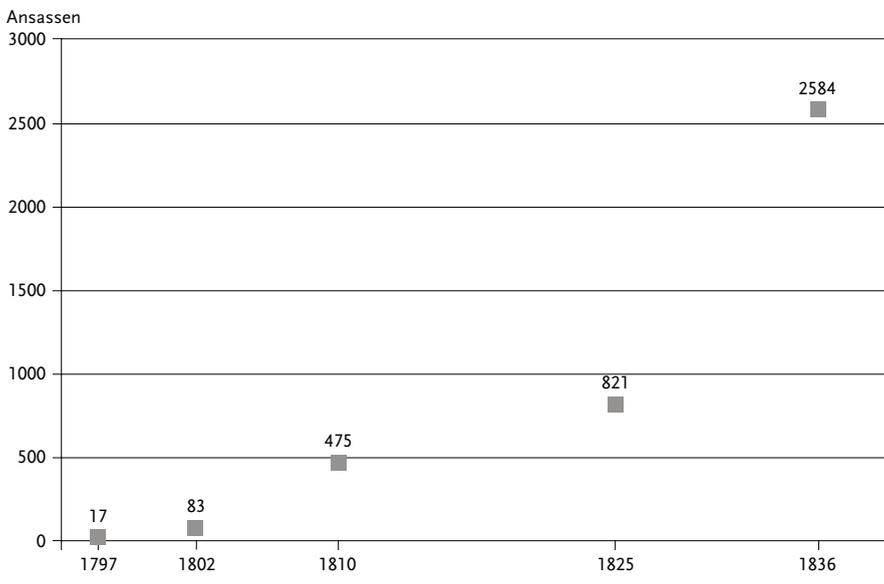
19 ZGM, Verordnung vom 26. November 1803.

20 ZGM, Gesetz über das Niederlassungsrecht vom 31. Mai 1804.

21 Ebd.

22 ZGM, Publikation vom 16. Februar 1808.

Fig. 4: Ansassen in Winterthur, 1797–1836



Quelle: Bütikofer/Suter (1998), S. 110, Suter (1992a), S. 281, und Witzig (1929), S. 149.

der Wohngemeinde Eigentum wie beispielsweise eine Wohnung, ein Haus oder Grund und Boden erwerben, dann mussten sie vor den Behörden nachweisen, dass sie finanziell dazu in der Lage waren und für den Unterhalt auch aufkommen konnten. Es blieb per Gesetz den Gemeinden überlassen, durch eine Erhöhung der Niederlassungsgebühren den Zuzug von Ansassen zu regeln.²³ Nichtschweizer durften nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der kantonalen Regierung eine Niederlassung in einer Gemeinde erlangen, und hier hatten zwei Gemeindebürger in jedem Fall die Bürgerschaft zu übernehmen.²⁴

Infolge der Niederlassungsfreiheit respektive des weniger restriktiv gehandhabten Niederlassungsrechts und der Gewerbefreiheit stieg die Zahl der Ansassen in Winterthur an. Nach der Jahrhundertwende vermehrte sich ihre Zahl beträchtlich. Es ist schwierig, für den untersuchten Zeitraum genaue Zahlen zu erhalten. Nur punktuell lassen sich sichere Angaben machen: Zählte man 1797

²³ ZGM, Abänderung des Niederlassungsgesetzes, 21. Mai 1806.

²⁴ ZGM, Gesetz vom 17. Dezember 1807 und ZGR, Gesetz betreffend Abänderung Niederlassungsgesetz vom 14. Dezember 1815.

noch 17, waren es 1810 bereits 475 und 1825 bereits 821 sesshafte «Seelen».²⁵ Im Jahr 1836 übertraf die Zahl der Ansassen diejenige der Bürger bereits, 2584 Ansassen standen 2028 Bürgern gegenüber (Fig. 4, S. 95).

Bei relativ stabilen Zahlen der Stadtbürger hatte diese Entwicklung Konsequenzen für das soziale und wirtschaftliche Gefüge in Winterthur. Die Zuwanderung ärmerer Landleute auf der Suche nach Arbeit rief Konflikte und Spannungen hervor.²⁶ Insbesondere die städtischen Handwerker wehrten sich gegen die unliebsame und vor allem ungewohnte Konkurrenz durch zugezogene Handwerker und Tagelöhner.²⁷ Die Entwicklung bereitete auch den Stadtvätern Sorge, welche die ökonomische Grundlage der weniger begüterten Bürgerfamilien gefährdet sahen, da «der Zudrang so vieler Ansassen durch Concurrenz einer Menge von Handwerkern und Tagelöhnern, und durch die Erhöhung der Preise von Hausmieten einer zahlreichen Klasse unserer Verbürgerten ihre Subsistenz erschwert».²⁸ Bedroht waren vor allem die weniger begüterten Bürgerfamilien. Um die Kontrolle und die Übersicht zu behalten, wurden die Ansassen, die ihre Papiere noch nicht bei der Stadt hinterlegt hatten, regelmässig aufgefordert, sich zu festgelegten Zeiten in der Stadtkanzlei einzufinden und eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen sowie sich offiziell registrieren zu lassen. Bei Nichtbeachten der Anweisung drohte eine Busse.²⁹ Der Unterschied zwischen Stadtbürgern und Ansassen liess sich wie gezeigt am Bürgerrecht festmachen. Ansassen, die sich entschlossen hatten, in Winterthur zu bleiben, kauften sich – sofern sie sich das leisten konnten – aus politischen und wirtschaftlichen Überlegungen in das Bürgerrecht ein. Dies war bereits vor 1800 unter gewissen Bedingungen und mit der Zustimmung des städtischen Kleinen Rats möglich. Mit dem erworbenen Bürgerrecht stieg man zum vollwertigen Stadtbürger mit allen Rechten und Pflichten auf. Man erhielt das Stimmrecht, wurde nach bürgerlichen Steuersätzen veranlagt, und die wirtschaftliche Tätigkeit unterlag keiner zusätzlichen Beschränkung mehr. Zudem bekamen die neuen Bürger ihren Anteil an den Erträgen der Bürgergüter wie beispielsweise das Recht, Holz aus den städtischen Wäldern zu beziehen; sie durften die Allmenden benutzen, erhielten erleichterten Zugang zu den städtischen Anstalten wie dem Spital und dem Pfrundhaus und Recht auf Unterstützung im Armutsfall.

Gerade die städtische Pflicht gegenüber ihren Bürgern, diese im Armutsfall zu unterstützen, war bedeutsam. So wurde bei der Erteilung des Bürgerrechts

25 Bütikofer/Suter (1998), S. 110, und Suter (1992a), S. 281.

26 Bütikofer/Suter (1998), S. 110.

27 Suter (1992a), S. 278 ff.

28 Zitiert aus Suter (1992a), S. 280.

29 StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 11. Juni 1817.

den Vermögensverhältnissen der Bewerber stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Stadtbürger, die eine Nichtbürgerin heirateten, bezahlten vor der Helvetik fünf Gulden für den Kauf des Bürgerrechts für die Frauen. Bei einer solchen Heirat war ein Minimalvermögen von 200 Gulden gefordert, was mit Blick auf die Steuerlisten als wenig begütert einzuschätzen ist.³⁰ Ohne dieses Minimalvermögen drohte dem Paar die Wegweisung, und die Ehe wurde von der städtischen Obrigkeit nicht bewilligt. Der Pfarrer hatte den Auftrag, das Brautexamen durchzuführen, bei dem auch nach den Vermögensverhältnissen gefragt wurde. Damit sollte die Gefahr der «Armutsvererbung» gebannt werden.³¹

Um den Einkauf ins Bürgerrecht zu erschweren, wurden die Einkaufssummen über die Jahre sukzessive erhöht.³² Was das im Detail bedeutet, lässt sich am folgenden Beispiel zeigen: Im 18. Jahrhundert konnte sich nur der reiche Johann Sebastian Clais in das Bürgerrecht einkaufen.³³ Die Einkaufssumme belief sich auf 3000 Gulden, also knapp doppelt so viel, wie Ende des 18. Jahrhunderts in einem Jahr an Vermögenssteuern eingenommen wurde.³⁴ Clais erhielt das Bürgerrecht mit der Auflage, dass er als Lutheraner zwar berechtigt sei, seiner eigenen Konfession treu zu bleiben, sich aber verpflichten müsse, seine Kinder im «protestantisch-reformierten Glaubensbekenntnis» zu erziehen.³⁵ Letzteres zeigt, dass der Homogenität der Bürgerschaft eine hohe Bedeutung zugemessen wurde.

Nach der Helvetik wuchs das Interesse der Ansassen, das Bürgerrecht zu erwerben. Erste Voraussetzung für die Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde des Kantons Zürich war das vom Staat zugesprochene Kantonsbürgerrecht, das sogenannte Landrecht. Nach Abzug der Landrechts- und Einzugsgebühren mussten Bewerber ein Vermögen von mindestens 625 Gulden ausweisen können, das war die zweite Voraussetzung.³⁶ Zudem war dem Kanton ein Schirmgeld zu bezahlen. Für Schweizer oder französische Bürger belief sich der Betrag 1804 auf 150–500 Gulden, andere Landesfremde hatten mit Gebühren von 225–750 Gulden zu rechnen.³⁷ Das war viel Geld, und damit war erst das Landrecht erworben, denn als Kantonsbürger war man auf Gemeindeebene noch kein Vollbürger. Als Vergleich, um die Kosten besser einschätzen zu können: Der bestbezahlte Lehrer der Stadt Winterthur, der

30 Troll (1847), S. 89 ff.

31 Sassnick (1989), S. 119 ff.

32 Denzler (1940), S. 30.

33 Bütikofer/Suter (1998), S. 110.

34 Troll (1847), S. 105.

35 Ebd., S. 103.

36 ZGM, Gesetz über die «Landrechts-Ertheilung» vom 18. Dezember 1804.

37 Meyer von Knonau (1844), S. 215.

Rektor, verdiente 1790 nicht ganz 600 Gulden, 1825 dann 640 Gulden. Es überrascht daher kaum, dass sich die Zahl der Landrechtserteilungen in den Jahren 1804–1830 in Grenzen hielt (Fig. 5).

Eindeutige Tendenzen lassen sich für diesen Zeitraum kaum nachweisen, die Zahlen schwankten von Jahr zu Jahr. 1812 wurden im Kanton Zürich 20 Landrechte erteilt, was in diesem Zeitabschnitt das Maximum darstellt und sich bei einer Bevölkerung von 189 457 Personen im Kanton eher bescheiden ausnimmt.³⁸ Im analysierten Zeitraum erhielten viermal mehr Ausländer das Landrecht als Schweizer Bürger aus anderen Kantonen. Ob dieses Verhältnis etwas über unterschiedliche Interessenlagen oder über Vermögensunterschiede aussagt, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten.

Hielt sich die Erteilung des Landrechts im Kanton noch in Grenzen, so scheint der Andrang zur Erwerbung des lokalen Bürgerrechts in den Gemeinden grösser gewesen zu sein. War jemand bereits Zürcher Kantonsbürger, so konnte er in jeder beliebigen Gemeinde des Kantons Zürich das Bürgerrecht beantragen. Der Kanton sah sich gezwungen, gewisse Gemeinden zu ermahnen, bei der Erteilung des Bürgerrechts Zurückhaltung zu üben und die Gesuche sorgfältig zu prüfen³⁹ sowie beim Verkauf von Land und Grundstücken an Fremde die «obrigkeitliche Bewilligung» einzuholen.⁴⁰

Hintergrund dieser Ermahnung war, dass ärmere Gemeinden in der Erteilung der Bürgerrechte eine Einkommensquelle für die gebeutelten Gemeindekassen sahen. Durch die zu entrichtenden Einkaufsgebühren, über deren Höhe sie mehr oder weniger selbst bestimmen konnten, versprachen sie sich zusätzliche Einnahmen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten war diese Aussicht für viele ärmere Gemeinden vermutlich verlockend. Umgekehrt waren die Gemeinden verpflichtet, ihre Bürger im Armutsfall zu unterstützen und ihnen einen Anteil am gemeinsamen Bürgergut zuzugestehen. War kein reiches Bürgergut vorhanden, fiel dieser Aspekt vermutlich weniger in Betracht, denn zu verteilen gab es sowieso nicht viel. Ganz anders sah es bei reicheren Gemeinden aus. Auch nach den wirtschaftlich belastenden Jahren der Helvetik gehörte Winterthur im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden zu den vermögenderen.⁴¹ Die Winterthurer Bürger wachten sorgfältig über den Erhalt ihres Bürgervermögens und handhabten dementsprechend die Erteilung des Bürgerrechts restriktiver, das heisst, es wurde eine sehr hohe Einkaufsgebühr verlangt.

1804 wurden die Einzugsfelder für das lokale Bürgerrecht auf der folgenden Grundlage berechnet: Die gesamten Auslagen der Stadt zur Deckung der

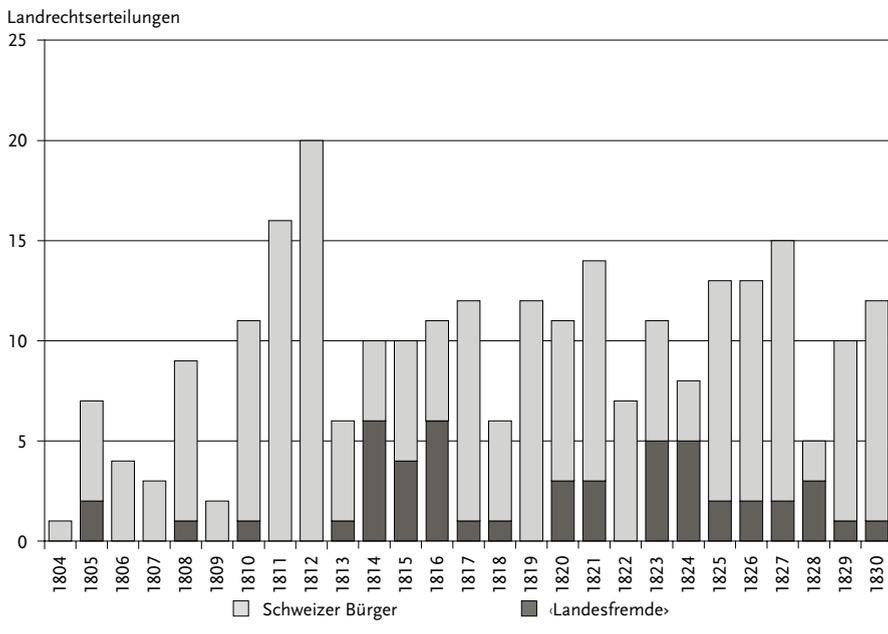
38 Memorabilia Tigurina (1841), S. 58.

39 ZGM, Beschluss vom 27. Oktober 1808.

40 ZGM, Auftrag an alle Statthalter vom 9. Juni 1810.

41 Siehe Kapitel 3.2.

Fig. 5: Landrechtserteilungen im Kanton Zürich, 1804–1830



Quelle: Meyer von Knonau (1844), S. 216.

öffentlichen Aufgaben wurden auf 27 000 Gulden pro Jahr geschätzt.⁴² Diese Auslagen wurden nach Sparten aufgeschlüsselt. Am wenigsten wurde für die Kirche aufgewendet (1840 Gulden). Die Armenpflege (3319 Gulden) und die Polizeiausgaben (3312 Gulden) standen an zweitletzter Stelle, hinter den Auslagen für die städtische Administration (4168 Gulden). Übertroffen wurden die Ausgaben für die Schulen (4964 Gulden) nur vom Betrag an die städtischen Bauten (9643 Gulden). Im Gegensatz zu anderen Gemeinden verrechnete Winterthur je einen Anteil an den Ausgaben für die Schulen und die Kirchen, mit der Begründung, dass die Auslagen bis anhin immer aus den «eigenen Kräften» bestritten worden seien und insbesondere die Schule für «hiesige Einwohner völlig unentgeltlich» sei.⁴³

Damit die städtischen Auslagen, die durch jeden Neubürger schätzungsweise um 45 Gulden anstiegen, gedeckt werden konnten, brauchte es eine Vermeh-

⁴² Troll (1847), S. 104.

⁴³ Ebd.

rung des Kapitals um 1100 Gulden (bei einem üblichen Zinsfuss von 4 Prozent).⁴⁴ Da Kosten ansteigen konnten und beim Zinsfuss mit geringfügigen Schwankungen zu rechnen war, wurde dieser Betrag erhöht, für Ausländer sogar mehr als verdoppelt. Das rechtfertigte die hohen Einzugsgebühren, und gemäss dem Einzugsbrief der Kantonsregierung für die Stadt Winterthur verlangte diese 1805 für den Einkauf ins städtische Bürgerrecht 1800 Gulden von Kantonsangehörigen, 2200 Gulden von Schweizern und 2600 Gulden von Ausländern.⁴⁵ Das war teuer, betrug das Mehrfache eines Jahresalärs des bestbezahlten Lehrers der Stadt, und es erstaunt daher kaum, dass bis 1834 lediglich 21 Familien das Winterthurer Bürgerrecht erwarben. Zum Vergleich auch hier: Ein Wohnhaus an der Marktgasse kostete dazumal 2000–3000 Gulden. Die Höhe der Einkaufsgebühr schien berechtigt, da mit jedem Neubürger die Zahl der Nutzungsberechtigten am Gemeindegut stieg. Gleichzeitig war es ein ökonomisch wirksames Mittel, den Kreis der Bürger nicht zu gross werden zu lassen.

Auch hier vermag ein Detail einen Einblick zu geben, der aber eher überrascht. 1814 war der Hausschullehrer Kübler in der Lage, das Winterthurer Bürgerrecht für 2200 Gulden zu erwerben, was ein Mehrfaches seines Jahresalärs gewesen sein muss.⁴⁶ Das Beispiel zeigt, dass Beruf und Einkommen allein wenig über die individuelle wirtschaftliche Situation einer Person aussagen. Kübler scheint bei seinem Zuzug in die Stadt bereits über ein ansehnliches Vermögen verfügt zu haben. Im Detail lässt sich das allerdings nicht mehr eruieren. Pikant an der Sache ist, dass zwei Jahre zuvor ein Winterthurer Bürger, der bei der Bewerbung um die Stelle als Lehrer gemeinsam mit dem Ansassen Jakob Kübler seine Fähigkeiten unter Beweis stellen sollte, sich vehement gegen diese Gleichsetzung wehrte: «Er werde nie neben Herr Kübler, der keyn Bürger sey, sich einem Examen unterwerfen.»⁴⁷ Kübler erhielt die Stelle und wurde später zu einem angesehenen Lehrer an der Knabenschule.

4.2 Gründung einer Ansassenschule, 1810

Die Zuwanderung durch Fremde in die Stadt hatte auch Auswirkungen auf die Schule. Noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Schüler hauptsächlich Kinder von Stadtbürgern. Die Gesamtschülerzahl betrug mit Schwankungen

⁴⁴ Bütikofer/Suter (1998), S. 111.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ StAW, Se/23.

⁴⁷ StAW, II B 30 h 8, 22. November 1812.

450–550, wobei der Anteil der Mädchen oft mehr als die Hälfte ausmachte.⁴⁸ Aufgrund des guten Rufs der Winterthurer Stadtschulen über die Stadtgrenzen hinaus wurden einige Kinder aus der näheren und weiteren Umgebung gegen ein Tischgeld bei Stadtbürgern untergebracht. Auf diese Art und Weise konnte ihnen ein Schulbesuch in Winterthur ermöglicht werden.⁴⁹ Bereits 1793 betrug der Anteil der fremden Kinder 13 Prozent. Der Vorschlag, die Zahl der zugelassenen fremden Kinder zu beschränken, wurde im Konvent diskutiert. Man entschied sich aber aus zwei Gründen dagegen. Erstens waren bis anhin keine Klagen der Lehrer wegen überfüllten Klassen eingegangen, und zweitens war es den Bürgersöhnen ja auch möglich, an ähnlichen Schulen zu studieren.⁵⁰ Nicht weiter erläutert wurde, was für Schulen damit gemeint sein konnten. Im Gegensatz zu den Bürgerkindern bestand für die Kinder der Ansassen keine eindeutige Schulpflicht, und deren Beschulung blieb somit dem Belieben der Eltern überlassen. Auf Bestreben des Stadtpfarrers, der sich um die Bildung der Ansassenkinder sorgte, traten solche ab 1802 mehr und mehr in die Schulen ein. Meist besuchten diese Kinder nur die unteren Klassen. Sobald sie älter wurden, begannen sie zu arbeiten und nahmen lediglich noch am Religionsunterricht teil. Allmählich aber durchliefen vereinzelt auch die oberen Klassen. In den Augen vieler Winterthurer Stadtbürger wurde das zum Problem. Klagen über überfüllte Klassen häuften sich, befürchtet wurde eine Verschlechterung der schulischen Qualität, und die soziale Durchmischung wurde mit Argwohn beobachtet: «Dies schaffte den unserigen einen beengenden Überdrang und ein heterogenes Element.»⁵¹ Bald zeigten sich die Folgen dieser Vermischung. «Für die Bürgerkinder verschlechterten sich allmählich die Schulen der Stadt, für die Dorfkinder waren sie nur zu gut und ihre Bedürfnisse überbietend.»⁵² Die Ansassen waren damit nicht nur in politisch-rechtlicher Hinsicht eine zu unterscheidende Bevölkerungsgruppe. Auch die Bedürfnisse in Bezug auf die Beschulung von deren Kindern entsprachen in der Sichtweise der Stadtbürger nicht den bedeutend höheren Anforderungen, die an ihre eigenen Kinder gestellt werden konnten, sondern liessen sich mit den Bedürfnissen der Landbevölkerung vergleichen. Dass diese Sichtweise vereinzelt durchaus von pädagogischem Personal vertreten wurde, zeigt die Bemerkung eines Schulinspektors des Kreises Winterthur, der 1806 gegen die eingeführten Fortbildungskurse für die Landschullehrer votiert: «Es wäre von bedenklichen Folgen, wenn die Schulmeister und durch sie die Schüler aus den Schranken

48 Winkler (1947), S. 40.

49 Troll (1842), S. 192.

50 StAW, LB/1, 1. Juni 1793.

51 Troll (1842), S. 193 f.

52 Ebd.

ihres Können und Sollens hinaus in höhere Sphären der Kultur, die für Städter nötig und nützlich ist, gehoben würden.»⁵³

Um die Durchmischung der Schulen zu entflechten und der Übervölkerung der städtischen Schulen Herr zu werden, wurde 1810 eine separate Schule für die Ansassenkinder gegründet.⁵⁴ Die Ansassenschule wurde als Bestandteil der Winterthurer Schulen betrachtet und der Aufsicht des Stadtrats unterstellt. In Qualität und Umfang sollte sie den Landschulen im Kanton entsprechen, diese waren gleichsam die Zielgrösse.

Mädchen und Knaben der Ansassen sollten die Schule gemeinsam besuchen, so wie das in den Landschulen der Umgebung üblich war. Im Gegensatz dazu wurde bei den Bürgerschulen auf die strikte Trennung der Geschlechter geachtet, und man leistete sich seit dem 16. Jahrhundert eine «Döchterenschule».⁵⁵ Eine Unterteilung in Klassen war für die Ansassen nicht vorgesehen. Ältere Schüler besuchten bis zur Konfirmation zusätzlich eine Repetierschule, deren Funktion darin bestand, die Religionskenntnisse zu festigen, ein Angebot, das auch von den sich in der Stadt aufhaltenden Lehrlingen und Dienstmägden genutzt werden sollte. Der Religionsunterricht wurde von nun an getrennt von dem der Bürgerkinder erteilt.⁵⁶ Während an den Stadtschulen die Klassengrösse begrenzt wurde, war eine solche Regelung für die Ansassenschule nicht vorgesehen. Ein einziger Lehrer sollte für die Ansassenkinder ausreichen. Eine solche Schule wurde 1810 mit 49 Schülern und Schülerinnen eröffnet.

Die Trennung der Ansassenkinder von den Bürgerkindern hatte schulische Folgen. Die Grenze zwischen den Bürgerschulen (Knaben- und Mädchenschule) und der Ansassenschule war in beiden Richtungen durchlässig. Talentierten Ansassenkindern konnte der Besuch der Bürgerschulen in Ausnahmefällen gestattet werden, sofern sie vom Rektor «für tüchtig befunden» wurden.⁵⁷ Voraussetzung für eine Aufnahme war immer, dass in der betreffenden Klasse der Bürgerschule noch Platz für fremde Kinder war.⁵⁸ Wurden sie wider Erwarten den Anforderungen nicht gerecht oder gab ihr Betragen zu Klagen Anlass, wurden sie wieder weggewiesen.⁵⁹ Wegweisungen erfolgten in der Regel aufgrund «liederlichen Betragens», wodurch die fremden Schüler eine Last für die Schulen wurden und die Fortschritte der übrigen Kinder behinderten.⁶⁰

53 Zitiert Oechsli (1903), S. 703.

54 StAW, B2/106, 10. September 1810. Vgl. auch Ganz (1979), S. 114.

55 Ernst (1883), S. 107.

56 Troll (1942), S. 194.

57 StAW, LB/2, 11. März 1821.

58 StAW, LB/3, 17. März 1828.

59 StAW, LB/2, 3. November 1826.

60 StAW, LB/3, 14. April 1830.

In der Praxis der folgenden Jahre war die Zu- und Wegweisung von fremden Kindern ein wiederkehrendes Thema in den städtischen Behörden. Dabei zeigte sich, dass manchmal weniger die schulischen Leistungen eines Kinds für die Aufnahme in die Bürgerschule ausschlaggebend waren als vielmehr der sozioökonomische Hintergrund von dessen Eltern, denen man aufgrund ihres «Stands» den Zugang zu den Bürgerschulen nicht verwehren konnte. Vereinzelt spielten die schulischen Leistungen dennoch eine Rolle. Waren diese ungenügend, aber das Betragen in Ordnung, dann wurden die Eltern aufgefordert, mittels Privatunterricht die schulischen Defizite zu beheben.⁶¹ Bürgerkinder mit schwachen Leistungen wurden nicht promoviert, das heisst, sie verblieben für ein weiteres Jahr in der Klasse oder wurden auf Weisung des Schulrats der Ansassenschule zugewiesen. All dies zeigt, dass dieser Schule von Anbeginn der Ruf anhaftete, eine Armenschule mit tiefem schulischem Niveau zu sein.⁶²

Die Separierung der Ansassenkinder von den Kindern der Stadtbürger in den Schulen hatte auch finanzielle Folgen. Bei der Ansassenschule sorgte die Stadt lediglich für ein Lokal und das Brennmaterial, um im Winter heizen zu können. Für die Besoldung des Lehrers hatten die Ansassen durch Schulgelder selbst aufzukommen. Das wöchentliche Schulgeld betrug $\frac{1}{2}$ Batzen (= 0,03 Gulden).⁶³ Bei regelmässigem Schulbesuch von anfänglich circa 50 Schülern und Schülerinnen, womit eher im Winterhalbjahr gerechnet werden konnte, ergab das ein halbjährliches Einkommen von rund 30 Gulden, was bedeutend weniger war, als die anderen Schullehrer bereits 1790 verdienten. Eine Aufbesserung des kargen Lohns erfolgte durch einen Teil der Schulgelder, die diejenigen Ansassenkinder zahlten, welche die Zulassung zu den Bürgerschulen erhalten hatten. Hier wurde von den Eltern ein nach den Klassen abgestuftes Schulgeld verlangt. Dieses Geld wurde dem Rektor zur Verwaltung überlassen, der damit den Lohn des Ansassenlehrers aufbesserte und den Rest in einem kleinen Fonds anlegte, was Teil der weiteren Darstellung sein wird.

Von einem unentgeltlichen Schulbesuch der Bürgerschule durch besonders begabte Ansassenkinder ist in den offiziellen Verfügungen nichts zu lesen. Es scheint aber vereinzelte Ausnahmen gegeben zu haben.⁶⁴ Für alle Bürgerkinder war der Schulbesuch nach wie vor unentgeltlich, mit Ausnahme der ersten Klasse in der Hausschule.

Trotz der Bezuschussung aus dem Topf des Rektors war das Einkommen des Ansassenlehrers zu gering, und das Schulgeld für den Besuch der Ansassen-

61 StAW, LB/3, 2. März 1828.

62 Vgl. Winkler (1947), S. 62.

63 StAW, B2/106, 10. September 1810.

64 Vgl. dazu Ziegler (1912), S. 129.

schule wurde einige Jahre später erhöht. Ab 1818 mussten pro Woche 2 Schilling (= 0,05 Gulden) bezahlt werden. Das war 1,5 Mal mehr als zu Beginn und entsprach einem jährlichen Schulgeld von ungefähr 2 Gulden.⁶⁵ 1821 wurde das Schulgeld der Ansassen für den Besuch der Bürgerschulen erhöht.⁶⁶ In den unteren Klassen betrug das Schulgeld 5–7,5 Gulden pro Jahr, also im Schnitt dreimal mehr als in der Ansassenschule. In den oberen Klassen waren jährlich 10–15 Gulden zu bezahlen.

Die wachsende Zahl der Ansassen und die beschränkte Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erwerben, bedeutete für die Schulen der Stadt, dass die Bürgerschulen trotz der Zunahme der Bevölkerung nur mit einem bürgereigenen Zuwachs rechnen mussten, abgesehen von vereinzelt zugelassenen Ansassen oder Kindern der wenigen Neubürger. Die grosse Mehrheit der neu zuziehenden Kinder musste in der Ansassenschule untergebracht werden. Für den Zeitraum bis 1830 lassen sich keine zuverlässigen Datenreihen zu den Schülerzahlen erstellen. Den Quellen ist allerdings zu entnehmen, dass sich die Zahl der Schüler und Schülerinnen der Ansassenschule in diesen Jahren annähernd verdoppelte, ab der Mitte der 1820er-Jahre gar gegen 200 betrug, ohne dass ein zusätzlicher Lehrer eingestellt wurde.

Der Lohn des Ansassenlehrers Hettlinger bestand, wie bereits dargestellt, aus den Schulgeldern der Schüler und Schülerinnen, welche die Ansassenschule besuchten, sowie einem Teil der Schulgelder, welche die Ansassenkinder und die in Pension stehenden Kinder für den Besuch der Bürgerschule bezahlten. Zum Lohn des Ansassenlehrers finden sich in den Quellen keine eindeutigen Nachweise, und man ist auf eine Schätzung angewiesen. Bei gegen 200 Schülern und Schülerinnen, die offiziell jährlich 2 Gulden Schulgeld bezahlten, hätte das bei regelmässigem Schulbesuch ein Einkommen von 400 Gulden ergeben. Zusätzlich erhielt der Lehrer aus den Schulgeldern der Bürgerschule jährlich einen Betrag, der 1825 nachweislich 120 Gulden betrug.⁶⁷ Mit circa 520 Gulden Jahreslohn wäre er im Vergleich zu den anderen städtischen Lehrern selbst ohne zusätzliche Lohnbestandteile in Naturalien überaus gut bezahlt gewesen.⁶⁸

Da Klagen und Sorgen in Bezug auf den Lohn des Ansassenlehrers aber kaum abrissen, wobei immer auch die schlechten Arbeitsbedingungen beklagt wurden, kann diese Schätzung kaum zutreffen. Entweder bezahlten nicht alle Schüler und Schülerinnen das volle Schulgeld, oder der Ansassenlehrer erhielt nie den Gesamtbetrag ausbezahlt. Die Eltern der Ansassenkinder bezahlten das

65 Troll (1842), S. 194.

66 StAW, LB/2, 17. Januar 1821.

67 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

68 Siehe Kapitel 3.3.

Schulgeld nicht direkt dem Lehrer, sondern viermal im Jahr dem Stadtweibel.⁶⁹ Das Einkommen mag mit der Zunahme der Schüler und Schülerinnen über die Jahre gestiegen sein, dass das eine gewisse Genugtuung für die zusätzliche Arbeitsbelastung war, kann bezweifelt werden.

1821 wurde dem Lehrer der Ansassenschule für seine Verdienste gedankt. Treu und gewissenhaft nehme er seine Verantwortung wahr, und die Schule sei im Gedeihen, dies trotz der grossen Zahl der Kinder und der zusätzlichen Erschwernis durch ihre Altersdurchmischung.⁷⁰ Diese Einschätzung änderte sich aber bald, und Zweifel am Stelleninhaber wurden Ende der 1820er-Jahre laut. Aufgrund seines zunehmenden Alters, «durch die Abnahme des Gesichtes und das Zittern der Hände» sei er kaum mehr in der Lage, seine Aufgabe wahrzunehmen.⁷¹

War die Ansassenschule zu Beginn im Vergleich mit den umliegenden Landschulen noch von guter Qualität, zumindest aus Sicht des Rektors, so verlor sie zunehmend an Ansehen. Ab Mitte der 1820er-Jahre herrschten an der Schule derart bedenkliche Umstände, dass immer mehr Ansassen ihre Kinder in benachbarte Landschulen schickten, wo sie längeren, besseren und erst noch billigeren Unterricht erhielten.⁷² Das gab den Verantwortlichen doch zu denken.⁷³ Gemäss einem Bericht des Rektors war die schlechte Qualität unter anderem auf das Anwachsen der Schülerzahlen zurückzuführen. Die Zahl der Alltagschüler sei auf über 100 angestiegen, und bei den Repetierschülern besuchten bis zu 70 die Klasse. Einmal mehr wird auf die Vergleichsgrösse der Landschulen verwiesen und moniert, dass Reformen unumgänglich seien, um die hiesige Ansassenschule «mit den benachbarten Landschulen ins Gleichgewicht zu bringen».⁷⁴ Nicht nur im Schulrat war man sich dessen bewusst, sondern auch der Stadtrat erachtete aufgrund des Kommissionsberichts eine Verbesserung für unumgänglich.⁷⁵ Erste zaghafte Anstrengungen sollten probeweise umgesetzt und bei Erfolg definitiv eingeführt werden.

Um eine Verbesserung herbeizuführen, wurde die Schule 1827 in Stufen unterteilt. Auf die Elementarklasse folgte eine Zwischenklasse mit Realfächern und daran anschliessend eine Repetierschule.⁷⁶ Unterrichten sollten von nun an zwei jüngere Lehrer, wofür zwei Lehrer der städtischen Knabenschule

69 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

70 StAW, LB/2, 17. Januar 1821.

71 StAW, II B 30 k 6, 21. März 1827.

72 StAW, LB/2, 3. November 1826.

73 StAW, LB/2, 28. April 1826.

74 StAW, LB/2, 3. November 1826.

75 StAW, B2/114, 4. April 1827.

76 StAW, II B 30 k 6, 21. März 1827.

gewonnen werden konnten, die noch über freie Kapazitäten verfügten.⁷⁷ Vom «alternden Lehrer» Hettlinger waren aufgrund seiner schwindenden Kräfte keine guten Leistungen mehr zu erwarten, trotzdem gebühre ihm Dank und Ermunterung. Er wurde aus dem Schuldienst entlassen. Kurz vor seiner Entlassung kam er noch in den Genuss einer ausserordentlichen Gratifikation von 25 Gulden, was zeigt, dass Gratifikationen manchmal weniger eine Anerkennung für ausgeprägte Leistungen waren als vielmehr einem nachsichtigen, aufmunternden Zustupf gleichkamen oder in diesem Fall einer Abfindung.⁷⁸ Die Zahl der Schüler belief sich insgesamt auf circa 200, davon waren 77 in der Repetierschule.⁷⁹ Der Rest wurde in zwei Klassen mit je zwei Abteilungen aufgeteilt, wofür die zwei neuen Lehrer zuständig waren. Pro Klasse ergab das im Schnitt nun gut 60 Schüler und Schülerinnen.

Zudem sollte eine separate Aufsichtsbehörde eingerichtet werden, die auch für das Gedeihen der Schule verantwortlich war.⁸⁰ Interessanterweise wurde in dieser Behörde den kirchlichen Vertretern mehr Platz eingeräumt als bei den Bürgerschulen. Der Kirche wurde im Armenwesen von jeher eine bedeutende Rolle zugestanden, und es ist zu vermuten, dass diese Funktion bei der Besetzung der speziellen Aufsichtsbehörde mit einer Rolle gespielt haben mag. Der Kirchenpfleger war Mitglied, ein weiteres sollte der Kirchenstillstand aus seiner Mitte selbst bestimmen, und jemand aus dem Schulrat nahm Einsitz, um die Zusammenarbeit der Schulbehörden zu gewährleisten. Neu sollten drei «achtbare» Ansassen in der Aufsichtskommission der Ansassenschule mitarbeiten.⁸¹ Das erste Mal also wurde den Ansassen die Mitarbeit in einer Behörde gewährt, allerdings unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um achtbare und damit vermutlich um bessergestellte Bewohner der Stadt mit Niederlassungsrecht handelte.

Gegen die Verbesserungen gab es kaum Opposition. Im Gegenteil, das Argument, in Winterthur auch den Ansassen eine im Vergleich zu den Landschulen bessere Schule anbieten zu können, schien gewichtig genug zu sein, denn selbst hier stand die «Ehre» der Stadt zur Disposition, und damit war eine Verbesserung eine Notwendigkeit.⁸² Weiter würden Reformen der Ansassenschule zum Nutzen der Bürgerschule sein. Der Zudrang der Ansassenkinder an die Bürgerschulen würde sich infolge der besseren Qualität der Ansassenschule

77 StAW, LB/2, 3. November 1826.

78 StAW, II B 30 d 3, 24. Januar 1826.

79 Bis zur Konfirmation mussten alle in der Stadt im Dienst oder in der Lehre stehenden «fremden» Jugendlichen die Repetierschule besuchen.

80 StAW, LB/2, 17. Februar 1827.

81 StAW, LB/2, 17. Februar 1827, vgl. dazu auch Troll (1842), S. 195.

82 StAW, II B 30 k 6, 21. März 1827.

Tab. 8: Organisation der Ansassenschule, 1827

Klasse	Lebensjahr	Abteilung
Elementarklasse	6.–7.	1.
	8.–9.	2.
Realklasse	10.–12.	1.
	13.–14.	2.
Repetierschule	12.–15.	Für werktätige Kinder und Jugendliche

Quelle: StAW, II B 30 k 6, 21. März 1827.

verringern. Bereits ein Jahr nach den Reformen berichtete der Stadtpfarrer freudig, dass der Zustand der Ansassenschule sich verbessert habe und die neuen Lehrer, die ja zum Teil auch an der Bürgerschule unterrichteten, gute Arbeit leisten würden.⁸³

4.3 Gerechte Anteile an Steuern und Abgaben? 1802–1830

Inwiefern die schulische Segregationspolitik mit ihren finanziellen Konsequenzen bei den Ansassen vor 1830 auf Widerspruch stiess, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Da die Ansassen Vorteile der Stadt nutzten und von der Infrastruktur und den öffentlichen Institutionen ebenso profitierten wie die Bürger, waren sie verpflichtet, einen Beitrag an deren Aufwendungen zu leisten. Durch Steuern und das jährlich abzuliefernde Ansassengeld beteiligten sie sich am Aufwand der Stadt, das heisst, sie leisteten einen Beitrag zur Deckung der öffentlichen Aufgaben.

Während der Helvetik waren sie von der Abgabe der Ansassengelder befreit, diese wurden aber 1803 wieder eingeführt.⁸⁴ In der Regel mussten sie diese Steuer zu Beginn des Jahres im Rathaus persönlich abliefern und gleichzeitig ihre Niederlassungsbewilligung vorweisen.⁸⁵ Bei Nichterscheinen drohte eine Geldbusse. 1813 wurde die Ansassensteuer mit Genehmigung der kantonalen Regierung erhöht, vor allem mit dem Ziel, den Andrang der Ansassen zu bremsen.⁸⁶ Auch Gewerbetreibende, die nicht in der Stadt wohnten, da aber

⁸³ StAW, LB/3, 2. März 1828.

⁸⁴ ZGM, Verordnung vom 14. Juli 1803.

⁸⁵ StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 4. Januar 1828.

⁸⁶ StAW, B2/108, 30. August 1813.

geschäftlich aktiv waren, mussten Abgaben leisten, da diese «die gleichen Vortheile der Localität» genossen.⁸⁷

Eine einzelne niedergelassene Person zahlte den einfachen Betrag, eine Familie das Doppelte. Weiter wurde bei den Ansassengeldern das Erwerbseinkommen berücksichtigt, indem man je nach Beruf einer Steuerkategorie zugeordnet wurde, deren Ansätze gemäss den Verdienstmöglichkeiten variierten. Bei der Berechnung wurden verschiedene Kategorien angewandt. Diese Art der Abgabe war ein erster Schritt in Richtung Einkommenssteuer (Tab. 9).

In den 1820er-Jahren bemühte sich der Stadtrat um eine weitere Erhöhung der Ansassensteuer. Zusätzlich wollte er eine «Einstandsgebühr» einkassieren, weil die Ansassen aus der Sicht des Stadtrats trotz der jährlich bezahlten Steuer und der Abgaben «in keiner Art und Weise an die Arbeiten an den Strassen, Brunnen, Leitungen etc. beitragen».⁸⁸ Ganz anders sahen dies einige reiche und angesehene Ansassen, die vermutlich zur Kategorie der Krämer und Handelsleute zählten. Sie protestierten gegen die aus ihrer Sicht einseitige Steuerbelastung und drohten mit einer Klage bei der kantonalen Regierung.⁸⁹

Neben der eigentlichen Ansassensteuer mussten die vermögenden Ansassen, die einen eigenen Haushalt führten, ebenso wie die Bürger eine Vermögenssteuer zahlen.⁹⁰ Gemäss dem Niederlassungsgesetz von 1806 durften die Ansassen gegenüber den Stadtbürgern aber keine steuerliche Benachteiligung erfahren.⁹¹ Trotzdem kam es immer wieder zu Streitigkeiten über die Höhe des Anteils, denn die Meinungen darüber, was ein gerechter Anteil sei, gingen auseinander.⁹²

Der Stadtrat von Winterthur besteuerte die Ansassen trotz Gleichstellungsgesetz nach weniger transparenten Gesichtspunkten als die Ortsbürger, deren Vermögenssteuersatz genau festgelegt war. Das Aufbegehren einiger Winterthurer Ansassen gegen die aus ihrer Sicht ungerechte Besteuerung führte 1822 zu einem Einlenken des Stadtrats mit der Konsequenz, dass insbesondere die «ärmeren Classen»⁹³ weniger belastet wurden. Das Aufmucken der Ansassen wurde von einem Grossteil der Stadtbürger nicht goutiert und stiess auf Unverständnis. Die protestierenden Ansassen hätten wohl, so die Meinung, «die mannigfaltigen und grossen Vorteile» übersehen, «welche sie schon zum Theil

87 ZGR, Beschluss des «Kleinen Rathes» vom 16. September 1823.

88 StAW, B2/113, 21. Juli 1824.

89 StAW, II B 35 c 2, Schreiben vom 13. Juni 1827.

90 ZGM, Verordnung vom 26. November 1803, Publikation vom 31. Mai 1804.

91 ZGM, Revisionsgesetz vom 21. Mai 1806.

92 StAW, II B 35 c 2, Diverse Schreiben der «Commission des Inneren», beispielsweise 10. März 1809, 13. Juni 1827, 10. November 1830.

93 StAW, B2/112, 24. Juni 1822.

Tab. 9: Winterthurer Ansassensteuer, 1813

Kategorie	Einzelperson (fl.)	Familie (fl.)
Tagelöhner	1,88	3,75
Handwerker	3,75	7,50
Krämer	5,63	11,25
Handelsleute (oder Reiche)	7,50	15,00

Quelle: StAW, Bz/108, 30. August 1813.

von früher Jugend an unter uns genossen». Aus der Sicht einiger Stadtbürger waren die bis anhin «freundschaftlichen Verhältnisse» gestört.⁹⁴

Der Verdacht auf Missstände infolge der intransparenten Besteuerung der Ansassen scheint auch in anderen Gemeinden zu Klagen geführt zu haben. So sah sich der Staat 1824 genötigt, eine Verordnung zu erlassen.⁹⁵ An die Kosten der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde sollten die Ansassen nichts beitragen müssen, aber da, wo «Polizeyausgaben» anfielen, gleichwohl, da sie von deren Schutz profitierten. An die Bau- und Unterhaltskosten der Kirchen, Schul- und Gemeindehäuser mussten die Ansassen keinen Beitrag leisten, da sie «auch keinen Antheil» daran hatten. Letztere Bestimmung erklärt sich aus dem Umstand, dass die öffentlichen Bauten in den Gemeinden in der Regel aus den Bürgergütern finanziert wurden und somit als Eigentum der Bürger betrachtet wurden, woran Ansassen eben «keinen Anteil» hatten.⁹⁶ Dieser kurze Überblick zeigt, wie komplex die Besteuerung war.

In Sachen Steuerfragen zeigten sich die Winterthurer Bürger auch gegenüber dem Kanton äusserst empfindlich. Nach dem Scheitern der Helvetik erlangte dieser mit der Staatlichkeit die Finanz- und Steuerhoheit.⁹⁷ Für die Finanzierung der neu geschaffenen Kantonspolizei mussten die Gemeinden jedes Jahr eine Landjägersteuer abliefern. Der Staat übernahm ab 1803 den gesamten Polizeidienst und hob die kommunalen Orts- und Nebenwachen auf. Für diese Entlastung verlangte er von den Gemeinden einen Beitrag an die Unterhaltskosten.⁹⁸ Dieser beruhte auf der Zahl der Einwohner und auf deren Vermögen, was ungenau war, da man über keine exakten Daten verfügte, weswegen sich

94 Zitiert aus Suter (1992a), S. 283.

95 ZGR, Verordnung vom 13. Mai 1824.

96 Ebd.

97 Der lange Streit zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur ist anschaulich beschrieben in Suter (1992a), S. 157 ff.

98 Kägi (1954).

fast alle Gemeinden benachteiligt fühlten.⁹⁹ Bei der weiteren Aufteilung der Kosten auf die Einwohner wurde den Gemeinden freie Hand gelassen. Diese trieben die Steuern nach unterschiedlichen Grundsätzen ein, was verständlicherweise zu weiterem Unmut führte.

Ein Überblick über die Landjägersteuer von 1809–1818 zeigt, dass diese dem Kanton jährlich 16 700–17 600 Gulden einbrachte.¹⁰⁰ Der Anteil der Stadt Zürich betrug gegen 29 Prozent, derjenige von Winterthur 9 Prozent. Winterthur kam im Vergleich zur Hauptstadt ökonomisch eindeutig eine geringere Bedeutung zu.

Neben einer Pro-Kopf-Abgabe der von der Dienstpflicht befreiten Männer zum Ankauf von Militärausrüstung blieb die Landjägersteuer bis 1830 die einzige jährlich abzuliefernde direkte staatliche Steuer. Daneben gab es indirekte Abgaben beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften, bei Schenkungen und Erbschaften, eine Handels- und Gewerbeabgabe sowie die lukrative Getränkesteuer.¹⁰¹ Weiter wurde bei Bedarf vom Kanton eine Vermögenssteuer erhoben, was weit häufiger geschah als gewünscht. 1823 musste die Landjägersteuer erhöht werden, weil die kantonalen Finanzen aus dem Lot zu geraten drohten.¹⁰² Seit 1805 deckten die Einnahmen nie die effektiven Ausgaben.¹⁰³ Von den Gemeinden musste neu ein Betrag von insgesamt 20 000 Gulden aufgebracht werden.¹⁰⁴ Anteilsgemäss wurde der Beitrag Winterthurs von 1406 Gulden auf 1625 Gulden erhöht.¹⁰⁵ Pro Kopf betrug diese jährliche Steuer im Durchschnitt nun 0,5 Gulden pro Jahr, das war viermal weniger, als für den Besuch der Ansassenschule bezahlt werden musste.

Interessant aufgrund der vielen Klagen ist nun, wie sich die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den Ansassen und den Bürgern in Winterthur von 1802 bis 1830 entwickelt. Die Bürgersteuern (Vermögenssteuern) wurden nach der Helvetik erst ab dem Jahr 1808 wieder eingezogen. Sie zeigen eine gleichmässige, leicht ansteigende Entwicklung mit Ausnahme des Jahres 1809. Wegen der napoleonischen Kriege mussten die Grenzen besetzt werden, und zur Deckung dieser Kosten war dem Staat eine zusätzliche Kriegssteuer zu

99 Schanz (1890), S. 382 ff.

100 StAZH, R 130, Repartition der Landjägersteuer 1809–1818.

101 ZGM, Gesetz vom 4. Juni 1803. Die Handelsabgabe betraf Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibende. Pro 625 Gulden Kapitalbesitz mussten 1,25 Gulden an den Staat abgeliefert werden. Vgl. dazu auch ZGR, Gesetz betreffend Handelsabgabe 1817.

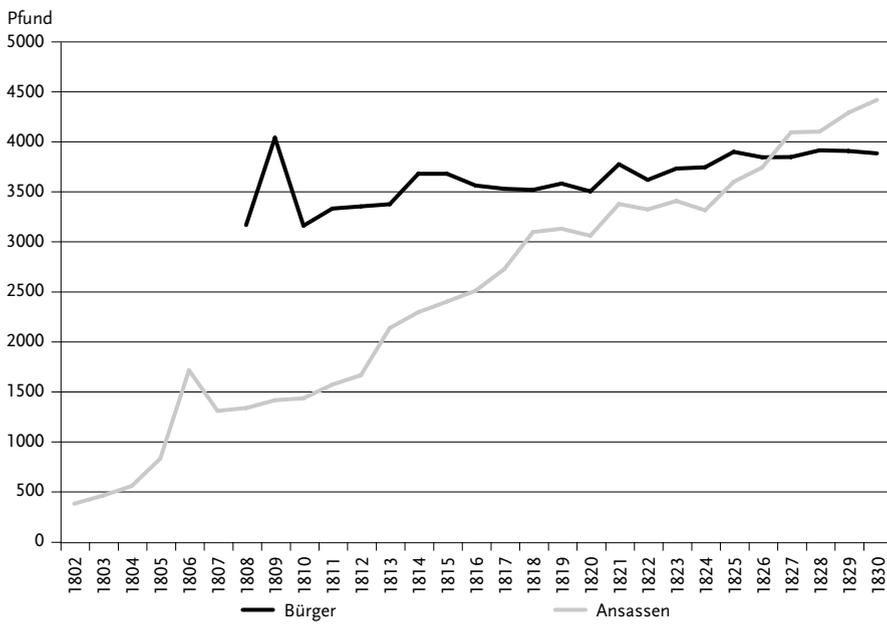
102 ZGR, Gesetz betreffend Erhöhung der Landjägersteuer vom 21. Juni 1822. Die Gesamteinnahmen aus der Landjägersteuer sollten pro Jahr 32 000 Franken, also 20 000 Gulden einbringen.

103 StAZH, R 130, 28. März 1822.

104 StAZH, R 130, 21. Juni 1822.

105 StAZH, R 130, Repartition der Landjägersteuer 1825.

Fig. 6: Bürger- und Ansassensteuer in Winterthur, 1802–1830



Quelle: StAW, Se /22, 23 und 24.

entrichten.¹⁰⁶ Die Ansassensteuer (Schirmgeld, Beitrag an die Landjägersteuer und später an die Laternensteuer) wurde bereits 1802 wieder eingezogen. Diese Einnahmen stiegen entsprechend der Zahl von Ansassen an und übertrafen 1827 die Einnahmen aus der Bürgersteuer (Fig. 6).

1825 klagten vier Ansassen erneut und forderten eine Überprüfung ihrer Beiträge an die Landjägersteuer. Sie forderten zudem, dass diese in «billigere [gerechtere] Verhältnisse» zu setzen seien.¹⁰⁷ Bei den Bürgersteuern ist, anders als bei den Ansassensteuern, der Betrag der Landjägersteuer in den Quellen nicht separat ausgewiesen. Deren Anteil lässt sich aber berechnen, da die dem Staat abgelieferte Gesamtsumme der Landjägersteuer jeweils verzeichnet ist.

¹⁰⁶ Ebenso in den Jahren 1805 und 1813, die aber in den Akten des Seckelamts nicht separat ausgewiesen sind und zahlenmässig kaum zu Buche schlugen.

¹⁰⁷ StAW, B2/114, 9. März 1825.

Fig. 7: Beitrag der Winterthurer Ansassen an die Landjägersteuer, 1806–1830



Quelle: StAW, Se/22, 23 und 24.

Die Analyse zeigt, dass der Beitrag der Ansassen an der dem Kanton abzuliefernden Landjägersteuer zunahm. Wegen der Zunahme der Zahl der Ansassen in Winterthur war eine Erhöhung ihres Betrags an die kantonalen Steuern gerechtfertigt. Dieser stieg von 7 Prozent auf gegen 30 Prozent. Da es im untersuchten Zeitraum nur punktuell genaue Angaben zur Anzahl Ansassen und Bürger gibt, lässt sich nur bedingt abschätzen, ob die steuerliche Belastung der Ansassen gerechtfertigt war, vorausgesetzt, man würde eine gleichmässige Pro-Kopf-Besteuerung als gerecht erachten (Fig. 7).

Da die Landjägersteuer in erster Linie zur Deckung der Sicherheitskosten diente, waren die Verantwortlichen der Stadt überzeugt, dass die Ansassen ihren Anteil entsprechend ihrer zunehmenden Zahl zu leisten hatten, obwohl die Landjägersteuer im hier dargestellten Zeitraum nicht anstieg, sondern zwischenzeitlich sogar leicht sank.¹⁰⁸ Letzteres bedeutet vor allem, dass zu-

¹⁰⁸ Winterthur musste sich 1806–1809 mit 1650 Gulden beteiligen, 1810–1815 mit 1563 Gulden, 1816–1822 mit 1406 Gulden. Dieser Betrag stieg nach Jahren der Steuersenkung (1823–1830) wieder auf 1625 Gulden an.

nehmend grössere Erträge aus der Bürgersteuer in der Stadt verblieben, die ihr Vermögen sukzessive wieder aufbaute. Vor dem Hintergrund dieser Berechnungen sind Klagen über ungerechte Anteile vonseiten der Ansassen nachvollziehbar.

4.4 Résumé

Die Gründung der Ansassenschule 1810 war Ausdruck einer Segregationspolitik, mit der das Prinzip der Freischulen wieder aufgehoben wurde. 1789 wurde die Abschaffung des Schulgelds gefeiert und als für alle Zukunft geltend beschworen. In einer Zeit, in der kaum nichtverbürgerte Kinder die Schulen in der Stadt besuchten, wurde eine aus den städtischen Gütern finanzierte Freischule nicht infrage gestellt, ja sogar begrüsst. Was die Zukunft aber bringt, lässt sich in der Regel schlecht voraussehen. Das in der Helvetik eingeführte und dann beibehaltene Niederlassungsrecht führte zu einem vermehrten Zuzug in die Stadt. Die Heterogenität der Bevölkerung nahm zu, die Zahl der Ansassenfamilien und damit die Anzahl zu beschulender Kinder stieg.

Mit der Gründung der Ansassenschule erfuhr die soziale Ordnung innerhalb der Stadt eine Differenzierung. Schulisch ungleiche Chancen wurden verknüpft mit einer ökonomischen Ungleichbehandlung, denn die Ansassenschule musste zu einem grossen Teil mittels Schulgeldern durch die Eltern finanziert werden. Mit jährlichen Steuern beteiligten sich die Ansassen an den städtischen und staatlichen Aufwendungen, wobei vor allem Kosten öffentlicher Aufgaben wie Sicherheit und Infrastruktur (Strassen, Stadtbeleuchtung) zu bezahlen waren. Explizit ausgenommen waren die Auslagen für die öffentlichen Gebäude der Stadt wie Rathaus oder Schulhaus, deren Bau und Unterhalt mithilfe der Stadtgüter finanziert wurden. Auseinandersetzungen ergaben sich in der Frage der gerechten Steueranteile von Bürgern und Ansassen, aber nicht in Bezug auf die unterschiedliche Finanzierung der Schulen.

Die finanzielle Ungleichbehandlung der Schulen war an sich eine folgerichtige Konsequenz und ergab sich aus der Tatsache, dass die städtischen Schulen aus den Erträgen der städtischen Güter finanziert wurden. Diese waren Eigentum der Winterthurer Bürgerschaft. Den Ansassen stand diese Unterstützung nicht zu, da sie als Nichtbesitzer der Stadtgüter kein Anrecht auf deren Erträge hatten. Dies schien in den Augen der Zeitgenossen nicht mehr als recht und billig, denn nicht alle konnten aus den Ressourcen der kommunalen Güter schöpfen. Vor diesem Hintergrund sind die Einkaufssummen erklärbar, die in Winterthur aber so hoch waren, dass die wenigsten sich diese leisten konnten. Es lag im Interesse der Stadtbürger, den Kreis der Nutzungsberechtigten nicht zu

gross werden zu lassen, um die Übernutzung der Güter zu verhindern und deren langfristige Wirtschaftlichkeit zu sichern.

Die Differenz zwischen Bürgern und Ansassen konnte lokal unterschiedliche Ausprägungen erfahren, die von eingeschränkten politischen Rechten über ungleiche Besteuerung bis hin zu unterschiedlichen Bildungschancen für die Kinder reichten. Die Segregationspolitik in Winterthur hatte aber nicht nur eine ökonomische und bürgerrechtliche Komponente, die schulische Differenz zwischen den Stadtbürgern und den Ansassen wurde auch normativ begründet. Sie wurde allgemein aus der Überzeugung heraus gebilligt, dass Ansassen und Landleute nicht aus den Schranken ihres Könnens und Sollens herausgehoben werden sollten. Die höhere Sphäre der Kultur stand den Städtern zu. Mit einer rechtlich-politischen Abgrenzung, einer ökonomischen Differenzierung sowie unterschiedlichen Bildungschancen wurde dieser Unterschied wirksam aufrechterhalten – vorerst zumindest.

5 Die Suche nach neuen Finanzierungsmodellen

«Mit dem Schulfonds einen «Grundstein zu einem Gebäude zu legen, das sich selbst fortbaut und unterhält, das bewohnbar ist, noch ehe es vollendet steht, das in Gegenwart und Zukunft den Schulen Schutz und Schirm und ebenso der Stadt jeder Zeit Nutz, Ehr und Zier bringen soll».¹

Die Art der Finanzierung der Schulen in Winterthur wurde ab den 1820er-Jahren zunehmend diskutiert. Grund dafür war zum einen, dass die Auslagen für die Schulen mit jeder schulischen Reform anstiegen, zum anderen, dass durch die Ablösung der Zehnten die Naturalbeiträge leicht rückläufig waren. Bei der Finanzierung von Schulen, für die in erster Linie die Gemeinden zuständig waren, gewannen Fonds zunehmend an Bedeutung. Die Beiträge des Kantons waren marginal und reichten nur für das Notwendigste, punktuell ergänzt durch die Hilfe von Privaten.

5.1 Die Gründung eines Schulfonds, 1825

Nach den wirtschaftlich schwierigen Jahren 1816/17 wurden ab 1820 nicht nur die Lehrerlöhne angepasst,² sondern bereits 1819 wurde wieder in den Ausbau der Knabenschule investiert. Die dazu erforderlichen Mittel gaben einmal mehr zu Diskussionen Anlass.³ Der jährliche Unterhalt der städtischen Schulen belief sich bis anhin schätzungsweise auf 7000 Gulden.⁴ Die Mehrausgaben wurden auf 2300 Gulden veranschlagt.⁵ Naturalien waren nach wie vor Bestandteil der Löhne, ihr Anteil war im Vergleich zu 1790 nur leicht rückläufig, von 43 auf 41 Prozent.⁶ Durch die Ablösung von Zehnten gingen die

1 StAW, II B 30 d 3, März 1825.

2 Siehe Kapitel 3.3.

3 StAW, II B 30 k 6, 7. April 1819.

4 StAW, II B 30 d 3, 25. August 1819.

5 StAW, II B 30 k 6, 7. April 1819. Vgl. dazu auch Troll (1842), S. 208, oder Ziegler (1912), S. 147.

6 StAW, Diverse Ämterbücher, 1790 und 1820, sowie Preislisten aus dem Spitalamt und II B 30 h 1.

Naturaleinnahmen über die Jahre aber zurück, und die Stadt sah sich gezwungen, ihr Vermögen vermehrt in Kapitalanlagen anzulegen, aus deren Erträgen die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden konnten.

Zur Deckung der jährlichen Ausgaben von insgesamt 9300 Gulden war bei der damals üblichen Verzinsung von 4 Prozent ein Kapital von 232 500 Gulden notwendig. Ein solcher Kapitalbestand hätte es ermöglicht, die Schulen vollumfänglich aus den jährlichen Erträgen zu finanzieren. Das war aber nicht ohne Weiteres machbar. Darum wurde 1819 im Zusammenhang mit den geplanten Reformen der Knabenschule eine Kommission mit dem Auftrag bestellt, Vorschläge für die Zukunft auszuarbeiten, um die materielle Grundlage der Schulen auf lange Frist zu sichern.

Es galt, Vorschläge auszuarbeiten und zu zeigen, auf welche Art und Weise neue Quellen erschlossen werden konnten.⁷ Mit dem Stadtpräsidenten als Präsident, den Verwaltern des Spital- und des Prokureiamts sowie mit weiteren Stadträten war die Kommission hoch dotiert. Pädagogisches Personal war nicht mit von der Partie, da es sich um eine rein ökonomische Angelegenheit handelte.

Die Kommission arbeitete die folgenden Vorschläge aus: Zehn Jahre lang sollte eine doppelte Bürgersteuer (Vermögenssteuer) erhoben werden. Diese sollte nur in den Jahren eingezogen werden, in denen keine ausserordentliche Steuer an den Kanton zu entrichten war, was im hier dargestellten Zeitraum im Schnitt nur alle zwei Jahre eintrat, denn die kantonalen Finanzen waren alles andere als rosig.⁸ Da der Anteil des Ansassenbeitrags an die Landjägersteuer stetig zunahm und der Rest der Bürgersteuer in der Stadt verblieb, sollten zehn Jahre zusätzlicher Belastung ausreichen, um den erwünschten Grundstock zusammenzutragen.

Mit den anfallenden Zinsen zusammen würde die zusätzliche Bürgersteuer ein Kapital von 24 000–25 000 Gulden ergeben, das als Grundstock der Schule zur Verfügung gestellt werden konnte. Mit diesem Grundstock war aber erst ein Zehntel des benötigten Gesamtkapitals beisammen, denn ein Kapital von 25 000 Gulden warf im Schnitt einen jährlichen Ertrag von 1000 Gulden ab. Da dies nicht ausreichte, sollte der Grundstock zusätzlich durch Privatgelder vermehrt werden. In Erinnerung an das Memorial einiger aktiver Bürger zur Hebung der Lehrerlöhne von 1808⁹ zählte man auf freiwillige Zuwendungen seitens engagierter Schulfreunde in der Stadt. Weiter sollten sämtliche Zunftgesellschaften eingeladen werden, aus ihrem Vermögen einen «grossmüthigen

7 StAW, II B 30 d 3, 7. April 1819.

8 Bürgi (o. D.), S. 4 ff.

9 Siehe Kapitel 3.3.

Beytrag» zu leisten.¹⁰ Der Grundstock, so die Hoffnung, würde durch laufende Einnahmen weiter anwachsen. Mit der Zeit sollte so ein unabhängiger Fonds geschaffen werden, dessen Erträge lediglich zur Deckung der schulischen Bedürfnisse Verwendung finden würde. Um zusätzlich laufende Einnahmen zu generieren, wurde selbst über die Einführung eines «mässigen Schulgeldes» für die Bürgersöhne nachgedacht.¹¹ Ebenso in Betracht gezogen wurde eine Erhöhung der Schulgelder der Ansassenkinder sowie der in Kost und Logis stehenden fremden Kinder der Stadt.

Zur Bildung dieses Fonds war eine Mischung unterschiedlicher Gelder vorgesehen, die beinahe alle auf einen Beitrag der besser gestellten Stadtbürger abzielten. So sollten mit der Bürgersteuer die Vermögen belastet werden, und ergänzend dazu hoffte man auf Gelder von Privaten und den Zunftstuben. Lediglich die Erhöhung der Schulgelder traf breitere Schichten, nämlich die Nutzniesser des städtischen Unterrichts.

Der Stadtrat pflichtete den Vorschlägen der Kommission bei, aber das 39-köpfige Wahlkollegium war dagegen und forderte, die Kosten seien aus den bestehenden städtischen Mitteln zu bestreiten; ohne neue Einkommensquellen zu erschliessen und vor allem ohne die Bürger zusätzlich zu belasten. Letzteres hätte vor allem die meisten aus dem Wahlkollegium betroffen, und die Erhebung von zusätzlichen Steuern wurde als unangemessen erachtet.¹²

Interessanterweise stimmten die Bürger im selben Jahr – im November 1819 – einer Strassenbeleuchtung zu und bewilligten dafür eine direkte jährliche Steuer, die sogenannte Laternensteuer. Allerdings war das Projekt umstritten, und die Steuer wurde erst nach heftigen Debatten und nur mit einer äusserst knappen Mehrheit genehmigt.¹³

Trotz Sorgen um die finanzielle Situation der Stadt wurde die Schulreform 1819 umgesetzt und das Spitalamt verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu decken.¹⁴ Bei allfälligen Defiziten sollten die anderen Ämter zu deren Deckung beitragen. Dem Stadtrat lag viel an einem gesicherten Haushalt, und 1821 wurden die städtischen Finanzen erneut einer genaueren Analyse unterzogen mit dem doch überraschenden Ergebnis, dass die jährlichen Schulausgaben bis um weitere 3000 Gulden anwachsen konnten, ohne dass zusätzliche Einnahmen notwendig würden.¹⁵ Der Stadtrat verwies aber darauf, dass dies nur möglich war, falls die Stadt keine weiteren grösseren Ausgaben

¹⁰ StAW, II B 30 k 6, 7. April 1819.

¹¹ Ebd.

¹² StAW, B2/111, 11. Juni 1819.

¹³ Vgl. dazu Suter (1993).

¹⁴ StAW, II B 30 d 3, 25. August 1819.

¹⁵ StAW, II B 30 d 3, 21. März 1821.

zu finanzieren hatte, das heisst, der Spielraum für anderweitige Investitionen war knapp.

Und da die Renovation der Kirche, der Türme und des Kirchhofs für 15 000 Gulden anstand, eine neue Brücke bei der Mühle für 1100 Gulden gebaut und das Steinpflaster auf der Strasse nach Oberwinterthur für 5000 Gulden ersetzt werden musste, war klar, dass anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten vermutlich nicht zu umgehen waren. Zudem war eine weitere Investition in die Schule geplant. Nach dem Ausbau und der Verbesserung der Knabenschule waren nun die Bürgermädchen an der Reihe. Die Qualität der Mädchenschule war 1817 ebenfalls bemängelt worden. Nun sollte neben neuen Fächern wie Geschichte, Geografie und Zeichnen die Schule um eine 5. Klasse erweitert werden.¹⁶ Das erforderte eine bauliche Erweiterung der Töchterschule, die schätzungsweise 1500 Gulden kosten sollte. Für all diese Aufgaben rechnete man mit 22 600 Gulden.¹⁷

Diese Ausgaben hätten eine Schwächung des städtischen Haushalts bedeutet und einige Jahre lang Defizite zur Folge gehabt. Das wollte der Stadtrat verhüten. Einsparungen wie beispielsweise durch die strenge Aufsicht bei der Vergabe von städtischen Aufträgen an Handwerker, Fuhrleute und Tagelöhner wurden vorgeschlagen, damit Missbräuche ausgeschlossen werden konnten. Sparsamkeit bei den Lehrerlöhnen, die Streichung der Sitzungsgelder für Stadtbürger, die in den kantonalen politischen Gremien wie dem Grossen und dem Kleinen Rat tätig waren, und der effizientere Einsatz von Mitteln bei der Armenversorgung (Essen und Heizmaterial) im Spital waren angesagt. Während alle diese Vorschläge wohl kaum dazu geeignet waren, die Finanzen im Lot zu halten, versprachen Ideen wie die Verpachtung von städtischen Gütern und Gebäuden an die Meistbietenden Mehreinnahmen, die durchaus zu Buche schlagen konnten.¹⁸ Allerdings liess sich Letzteres nicht von heute auf morgen realisieren. Erneut wurde die Idee, für einige Jahre eine doppelte Bürgersteuer zu erheben, diskutiert und verworfen.

Der Verkauf von nicht mehr benötigten Gemeindegütern sowie ihre Verpachtung an die Meistbietenden führte zu Mehreinnahmen, und da und dort mögen auch Ersparungen erzielt worden sein, denn die städtischen Finanzen blieben trotz Bauausgaben im Lot, ja mehr noch, sie hatten sich nach den Krisenjahren wieder sehr gut erholt. So belief sich der gesamte geschätzte Vermögensbestand der Stadt 1819 auf 2 323 042 Gulden und war damit wieder auf demselben Stand wie 1798, wobei die Teuerung nicht

¹⁶ Ernst (1883), S. 122 f.

¹⁷ StAW, II B 30 d 3, 21. März 1821.

¹⁸ Ebd.

mitberücksichtigt ist.¹⁹ Die vermehrten Ausgaben liessen sich also trotz Befürchtungen verkraften.

So wurde von der Erhebung selbst eines geringen Schulgelds von den Bürgerkindern abgesehen, die Bürgerschulen blieben für die bürgerlichen Eltern kostenlos. Die Schulgelder der Ansassenkinder und der in Kost und Logis stehenden fremden Kinder, welche die Bürgerschule besuchten, wurden 1821 aber angehoben.²⁰ Die Erhöhung der Beiträge war nicht unumstritten, und dem Entscheid ging eine längere Diskussion voraus. Einigen Schulratsmitgliedern war sie zu hoch. Sie befürchteten Proteste vonseiten der Ansassen und beantragten eine geringere Erhöhung.²¹ Die Befürworter dagegen sahen ein höheres Schulgeld für gerechtfertigt an, denn schliesslich seien die 1819 getroffenen Schulverbesserungen an der Knabenschule mitzutragen:²² Bei «aller Grösse des Schulgeldes zahle der Fremde nicht, was der Bürger aus seinem Eigenthum des Stadtgutes für den Unterricht bezahle».²³ Die Erhöhung sei nicht einfach nur Spekulation, sondern recht und billig, ja mehr noch, die Fremden «hätten gegenüber den Bürgern Vortheile».²⁴

Mussten für die Ansassenschule pro Jahr nach wie vor 2 Gulden Schulgeld bezahlt werden, so waren es ab 1821 in der Bürgerschule 5 Gulden für den Besuch der zweiten und der dritten Klasse, 7,5 Gulden für die vierte, 10 Gulden für die fünfte, die sechste und die siebte Klasse und 15 Gulden für die achte und die neunte.²⁵ Um Beschwerden vonseiten der Ansassen zuvorzukommen, sollte der neue Schulplan von 1819 gedruckt und verteilt werden, damit erkannt würde, dass die Erhöhung der Schulgelder durch die nichtverbürgerten Einwohner «nicht blosse Spekulation» sei, sondern gerecht.²⁶

Geschätzte Mehrausgaben für Bauvorhaben sind das eine, realisierte und zu bezahlende Projekte das andere. Der für den Ausbau der Mädchenschule veranschlagte Betrag von 3100 Gulden erwies sich als zu gering. Wie bereits beim Spitalbau verdoppelten sich die Kosten während der Bauzeit.²⁷ Kostete 1814 der Spitalbau aber 67678 Gulden, so hielten sich die Ausgaben für das Mädchenschulhaus mit rund 7000 Gulden noch in Grenzen.²⁸

19 StAW, II B 10 a 2, Finanzlage der Stadt Winterthur bis und mit Ende 1869 von J. Geilinger-Biedermann.

20 StAW, LB/2, 17. Januar 1821.

21 StAW, LB/2, 20. April 1820.

22 StAW, LB/2, 4. und 17. Januar 1820.

23 StAW, LB/2, 20. April 1820.

24 StAW, LB/2, 20. Januar 1822.

25 StAW, LB/2, 17. Januar 1821.

26 StAW, LB/2, 20. April 1822.

27 Troll (1842), S. 221.

28 Memorabilia Tigurina (1841), S. 702.

Am 10. November 1823 wurde das um ein Stockwerk erweiterte Mädchenschulhaus feierlich eingeweiht. Die Mädchen und die Lehrer wurden aufgefordert, das Gebäude zu beziehen, und Rektor Troll liess es sich nicht nehmen, im Auftrag des Stadtrats eine «kurze Anrede» zu halten, die sich in seinen eigenen Schriften über zehn Seiten hinzieht.²⁹ Kein Wort verlor er über das Gebäude selbst, geschweige denn wurden die überzogenen Baukosten erwähnt. Das wäre zu profan und unangemessen gewesen, denn jetzt galt es, die bauliche Hülle mit Leben und pädagogischem Geist zu füllen. Das «Haus zur geistigen und sittlichen Bildungsstätte [der] weiblichen Jugend wurde durch die «Liebe [der] väterlichen Obrigkeit» errichtet und den Lehrern anvertraut.³⁰ Troll nahm die Lehrer und Lehrerinnen in die Pflicht, denn im Gegensatz zu Menschen und Gebäuden sei das pädagogische Werk auf die Zukunft hin angelegt und altere nie. Es liege an den Lehrern, dieses geistige Werk zu vollbringen, denn «wie die Lehrer so die Schule». Lehrer führen gemäss Troll ein öffentliches Leben, denn alles, was sie tun, werde von «Vieler Augen beobachtet, von Vieler Herzen empfunden, von Vieler Gedanken gerichtet».³¹ Ihre Vorbildfunktion sei entscheidend, denn die «besten Schüler werden immer die besten Bürger» und sich im «häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben» bewähren. Darum seien die Schulen der reichste geistige Schatz der Stadt, und deren Wert werde von den Bürgern anerkannt.³²

Dass es für die Erfüllung dieses grossen geistigen Werks eine materielle Grundlage in Form von baulichen Hüllen, Schulmaterial und bezahlbaren Lehrern und Lehrerinnen brauchte, war Troll durchaus klar. Die Diskussionen über die finanziellen Ressourcen der Stadt blieben niemandem verborgen, auch nicht dem Rektor. So griff er 1825 die Idee eines eigenständigen Schulfonds wieder auf. Sein Ziel war, den Schulen eine grössere finanzielle Unabhängigkeit und Sicherheit zu verschaffen.³³ Mit einem Schulfonds würden bei vermehrten Schulausgaben nicht immer neue «Geldverlegenheiten» auftreten.³⁴

Ein Anfang dafür war bereits gegeben, denn die von den Ansassen bezahlten Schulgelder für den Besuch der städtischen Schulen waren seit 1811 dem Rektor zur mehr oder weniger selbständigen Verwaltung überlassen. Mit einem Teil des Gelds wurde, wie bereits dargestellt, der Lohn des Ansassenlehrers aufgebessert.³⁵ Trotz dieser jährlichen Bezuschussung führten die Einnahmen

29 Troll (1842), S. 222 ff.

30 Ebd., S. 222.

31 Ebd., S. 225.

32 Ebd., S. 229.

33 StAW, II B 30 d 3, März 1825.

34 Ebd.

35 Siehe Kapitel 4.2.

aus den Schulgeldern zu jährlichen Überschüssen, und der kleine Fonds wuchs langsam, aber stetig an, sodass der Stadtrat ab 1821 Einsicht in dessen Verwaltung verlangte und diese nicht mehr allein dem Rektor überlassen wollte.³⁶ Im selben Jahr belief sich der Saldo des Fonds auf 1297 Gulden. Im darauffolgenden Jahr ergaben die Schulgelder Einnahmen von 1371 Gulden, ausgegeben wurden lediglich 439 Gulden. 1825 betrug das Kapital des Fonds bereits 2328 Gulden.³⁷ Angesichts der nicht unbeträchtlichen Summe wurde Troll nun aktiv. Dieses Geld, das aus den Schulgeldern der fremden Kinder stamme, stehe eigentlich der Stadt zu, als Entschädigung für ihre Aufwendungen. Er machte den Vorschlag, den Fonds den Schulen zu «weihen», um einen «abgesonderten, ganz den Schulen und ihren Bedürfnissen geweihten» Geldtopf zu haben. Dessen Erträge sollten nur für pädagogische Zwecke Verwendung finden. Mit dem Anwachsen des Kapitals, so argumentierte er, wären die Schulen in Zukunft den Anforderungen gewachsen, die man zur jetzigen Zeit noch nicht abschätzen könne, und zudem würden sie dann nicht das «gemeine Gut» belasten.³⁸

Die Zunahme des Kapitals bildete die Voraussetzung dafür, und mithilfe von «Privat-Subscriptionen» sollte dies ermöglicht werden. Seit den letzten Schulreformen 1819 flossen der Schule mehr und mehr Legate zu. Im Schnitt waren es 140 Gulden pro Gabe.³⁹ Oft wurden die Beträge beim Tod eines vermögenden Bürgers oder einer Bürgerin gespendet. Eine weitere Einnahmequelle sah Troll in den Schulgeldern für fremde Kinder, denn trotz deren Erhöhung besuchten nach wie vor fremde Kinder die Bürgerschulen. Deren guter Ruf veranlasste vermehrt auch Auswärtige dazu, ihre Söhne und Töchter in Winterthur in Pension zu geben, damit sie die städtischen Schulen besuchen konnten.⁴⁰ Nach wie vor war man in Winterthur aber sorgsam darauf bedacht, den Anteil fremder Kinder in den Bürgerschulen nicht zu gross werden zu lassen; darum kann von einem eigentlichen Geschäft nicht gesprochen werden. Trotzdem war damit zu rechnen, dass auch in Zukunft fremde Kinder die städtischen Schulen besuchten, und damit waren zusätzliche Einnahmen des Fonds gesichert.

Bei der Verwaltung des Fonds wünschte sich der Rektor, dass diese nicht von einem Mitglied des Schulrats übernommen werde, welches gleichzeitig

36 StAW, LB/2, 17. Oktober 1821.

37 StAW, II B 30 d 3, März 1825.

38 Ebd.

39 StAW, LB/2, 16. Oktober 1819, sowie II B 10 f 1, Diverse Schreiben und Testamente; vgl. auch Troll (1842), S. 239. Der kleinste Betrag belief sich auf 25 Gulden, die höchste Spende betrug 600 Gulden.

40 StAW, II B 30 d 3, März 1825.

im Stadtrat sass. Begründet wurde dieser Wunsch nicht weiter, aber es ist anzunehmen, dass der Rektor eine eindeutige Separierung des Fonds von städtischen Anliegen anstrebte, wozu aus seiner Sicht eine personelle Trennung bei der Verwaltung wünschenswert war.

Mit den Erträgen aus dem Fonds sollten die folgenden Ausgaben bestritten werden. Nach wie vor war das Einkommen des Ansassenlehrers durch eine jährliche fixe Bezuschussung von 120 Gulden aufzubessern. Die Examensprämien an den städtischen Schulen waren zu finanzieren und ein Teil der Erträge sollte dem Ausbau der Schulbibliothek dienen. Die Subventionierung von Schulbüchern armer Bürgerkinder sowie deren weitere Unterstützung waren durch den Schulfonds zu leisten. Da diese Aufgabe bislang vom Prokureuramt wahrgenommen wurde, schlug Troll vor, das entsprechende Kapital dem Schulfonds zu überweisen. Die Unterstützung armer Eltern war bis anhin stets eine Aufgabe der Kirche, und über die Ausscheidung des entsprechenden Kapitalbetrags zugunsten des Schulfonds entstand in den folgenden Jahren ein Streit, bei dem die Kirche einmal mehr den Kürzeren zog.⁴¹

Alle Vorschläge des Rektors wurden wohlwollend aufgenommen. Die Idee, für die Schulen einen Fonds zu stiften, der diese in eine finanziell unabhängige Lage versetzen würde, überzeugte den Stadtrat, der einige Jahre zuvor ja ähnliche Ziele verfolgt hatte, damit aber gescheitert war.⁴² In Bezug auf die Verwaltung und Aufsicht des Fonds wurde festgehalten, dass der Schulrat diesen zwar verwalten, die Rechnung zur Prüfung allerdings der Rechenstube überweisen musste, welche diese im Namen des Stadtrats zu ratifizieren hatte. Ganz aus der Hand geben wollten die politischen Behörden den Fonds nicht.

Abschliessend wurde zudem gemahnt, sich durch die Einnahmen aus den Schulgeldern der fremden Kinder nicht dazu verleiten zu lassen, zu viele zu den Bürgerschulen zuzulassen. Nach wie vor seien die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und die Klassengrössen zu beschränken, bei den zweijährigen Klassen im Maximum auf 50, bei den einjährigen Klassen höchstens auf 30 Schüler.⁴³ Ein lukratives Geschäft sollten die Schulgelder der fremden Kinder nicht werden.

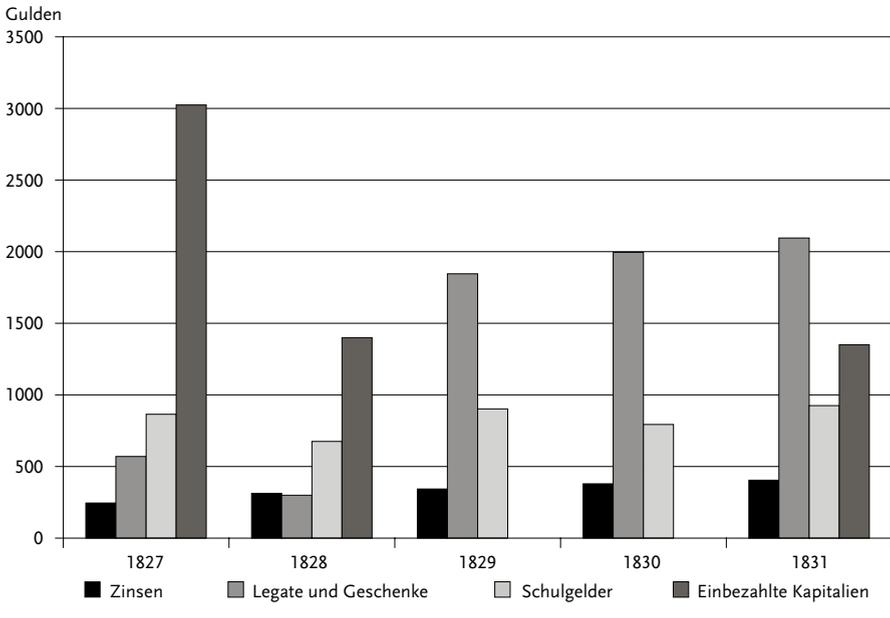
Eine Aufstellung über die Einnahmen des Fonds von 1827–1831 gibt einen detaillierten Einblick in die unterschiedlichen Einkünfte, die von Jahr zu Jahr Schwankungen unterworfen waren. Die Zinseinnahmen wuchsen sukzessive an. Die einbezahlten zusätzlichen Kapitalien (1827, 1828 und 1831) ermöglichten es, höhere Beträge gewinnbringend anzulegen. 1827 überwies das Proku-

41 StAW, II B 10 f 1, 20. Oktober 1834.

42 StAW, II B 30 d 3, 14. Oktober 1825.

43 StAW, II B 30 d 3, 28. Oktober 1825.

Fig. 8: Wichtigste Einnahmequellen des Schulfonds Winterthur, 1827–1831*



* Das Rechnungsjahr dauerte vor 1832 von Lichtmess (2. Februar) zu Lichtmess des folgenden Jahres. An diesem kirchlichen Feiertag wurden den Gemeindeversammlungen die Rechnungen zur Abnahme vorgelegt. Heute noch ist Lichtmess in einigen Bürgergemeinden ein Versammlungstag. Nach 1832 wurde das Rechnungsjahr angepasst und dauerte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. – Verschiedene Einnahmen sind in der Grafik nicht ausgewiesen, da es sich um geringe Beträge handelte. So erhielt der Schulfonds von der Stadt jährlich 90 Gulden. Weitere Einnahmen ergab der sporadische Verkauf von Schulbüchern.

Quelle: StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

reiamt 3024 Gulden, um die Subventionen von Büchern armer Bürgerkinder zu ermöglichen. Die stetige Zunahme von Einnahmen in Form von Legaten zeigt, dass der 1825 gegründete Schulfonds bereits drei Jahre später so bekannt war, dass er von einer zunehmenden Zahl von Bürgern in ihrem Testament bedacht wurde, ein Trend, der in den 1830er-Jahren allerdings wieder zum Erliegen kam (Fig. 8).

Naturgemäss geringeren Schwankungen unterworfen waren die Einnahmen durch die Schulgelder jener Ansassenkinder, welche die Bürgerschule besuchten; im Schnitt betrug sie jährlich 830 Gulden. Entsprechend den unregelmässigen Zuflüssen durch Legate und Kapitalbeiträge variiert der Anteil der Schulgelder an den Gesamteinnahmen im hier dargestellten Zeitraum von 17 Prozent im Jahr 1827 bis zu über der Hälfte im Jahr 1829.

Während drei Jahren (1828–1830) überwies ein «unbekannt bleiben wollender Schulfreund» jedes Jahr 90 Gulden mit der Auflage, mit diesem Betrag die Besoldung der Ansassenlehrer aufzubessern.⁴⁴ Ob dieser Beitrag im Zusammenhang mit den 1827 an der Ansassenschule durchgeführten Verbesserungen und der Anstellung zweier Lehrer stand, lässt sich aus den vorliegenden Quellen leider nicht erschliessen, liegt aber nahe.⁴⁵

Die Ausgaben des Fonds wurden ebenfalls detailliert festgehalten.⁴⁶ Nicht nur der Besoldungszuschuss der Ansassenlehrer wurde aufgeführt, welche die ihnen zugedachten 90 Gulden in den drei Jahren im Übrigen erhielten, sondern auch die Lehrerinnen der Mädchenschule erhielten zusammen eine jährliche Bezuschussung von 95 Gulden. Weiter erfolgten unregelmässig kleinere Ausgaben für Gratifikationen, den Ankauf von Büchern, Landkarten und Tinte sowie für die Subventionierung von Schulbüchern für ärmere Schulkinder. Die Schulvorschriften mussten 1826 gerahmt werden, damit sie in den Schulen aufgehängt werden konnten, selbst die dafür benötigten Nägel tauchen in den detaillierten Rechnungen auf. Zudem wurden für die Schulbibliothek Wörterbücher und für den Zeichenunterricht Stifte angeschafft.⁴⁷

Da mit Ausnahme von 1829 die Einnahmen die Ausgaben Jahr für Jahr übertrafen, vermehrte sich das Vermögen des Fonds langsam. Der Kapitalzuwachs wurde fortlaufend angelegt, sodass auch die Erträge stiegen und sich damit mehr und mehr Gestaltungsspielräume ergaben. Allerdings muss die Bedeutung des Schulfonds relativiert werden. Ohne zusätzliche Einnahmen hätte das Kapital 1826 bei den üblichen 4 Prozent einen Ertrag von nur knapp 140 Gulden abgeworfen, ohne dass an dessen Substanz gezehrt worden wäre. Darum waren fortlaufende Einnahmen durch die Schulgelder fremder Kinder in den städtischen Schulen bedeutsam, ebenso die unregelmässigen privaten Zuwendungen und anderweitige Kapitalzuflüsse. Ende der 1820er-Jahre konnten aus dem Fonds im Schnitt jährlich circa 2770 Gulden ausgegeben werden, was nicht einmal ein Drittel der ordentlichen Ausgaben für alle Schulen der Stadt abdeckte.⁴⁸

Bedeutsamer als die finanzielle Ausstattung des Fonds war vielmehr, dass er es dem Schulrat ermöglichte, gewisse Ausgaben in eigener Regie zu tätigen. Vermutlich schuf der Fonds auch erst die Voraussetzungen dafür, dass Ende der 1820er-Jahre die Bedingungen in der Ansassenschule verbessert werden

44 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

45 Siehe Kapitel 4.2.

46 StAW, II B 30 d 3, 24. Januar 1826, und Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

47 StAW, II B 30 d 3, 24. Januar 1826.

48 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

konnten.⁴⁹ Mithilfe des Fonds konnten diese Reformen getätigt werden, ohne das Gemeingut zusätzlich zu belasten, was in den Debatten ein nicht zu unterschätzendes und wiederkehrendes Argument war.⁵⁰ So kam zumindest ein Teil der eingenommenen Schulgelder nichtverbürgerter Kinder der Ansassenschule zugute.

Die Separierung oder Ausscheidung von Geldern zu bestimmten Zwecken und zu ihrer Anlage in einem Fonds sicherte die Mittel für diese spezifischen Zwecke über Jahre hinweg. Dies war ein übliches Vorgehen. Durch die Zweckgebundenheit verhinderte man ein Übergreifen auf die materiellen Ressourcen durch anderweitige Interessenten.

In Winterthur gab es seit der Reformation bereits einen anderen Bildungsfonds, der zur Ausbildung von Studenten der Theologie angelegt worden war und pro Person und Jahr nach 1800 etwa 40 Gulden ausschütten konnte.⁵¹ Die Zahl der Stipendien war auf sechs beschränkt. In den Genuss kamen jeweils Bürgersöhne, insbesondere die ältesten, bereits examinieren Theologen, die noch keine einträgliche, mit Pfründen dotierte Stelle gefunden hatten, weswegen sie in den Quellen auch als «Exspectanten» bezeichnet sind.⁵² Dieser Stipendienfonds wurde laufend durch Legate ergänzt, deren Verwendung früher oft detailliert vorgegeben war und die Handlungsspielräume in der Mittelausschüttung begrenzte. Die Mittags- und die Abendpredigerstelle in Winterthur wurden direkt aus solchen Legaten finanziert und standen dem ältesten und dem zweitältesten der «Exspectanten» zu. Als Gegenleistung hatten sie die entsprechenden Predigten zu halten, zudem unterrichteten sie oft an den Schulen oder erteilten Privatunterricht.

Einblick in die Praxis mag das «Genferlegat» geben. Es wurde 1778 von Jakob Bidermann der Stadt Winterthur vermacht, mit der Auflage, das Geld sicher anzulegen und mit den Erträgen einen Winterthurer Geistlichen zu bezahlen, der als Vikar an der deutschen Kirche in Genf Predigten auf Deutsch halten sollte.⁵³ Da sich dies nicht realisieren liess, wurde als Ersatz ein Geistlicher besoldet, der wöchentlich in Winterthur eine französische Predigt zu halten hatte.⁵⁴ Damit blieb nach Ansicht der Verantwortlichen der Zweck einer Sprachgrenzen überschreitenden Vermittlung religiöser Inhalte erhalten.

Dienten die Erträge aus dem Stipendienfonds lange Zeit vor allem zur Aufbesserung der Besoldung Geistlicher und bildeten damit einen Lohnbestandteil

49 Siehe Kapitel 4.2.

50 StAW, II B 30 k 6, 21. März 1827, oder B2b/3, 24. [nicht lesbar] 1780.

51 StAW, II B 30 d 1, 13. Juni 1809.

52 Vgl. dazu Gugerli (1988).

53 StAW, B2d/4, 2. Juni 1840.

54 Ebd.

der an den städtischen Schulen angestellten Lehrer, so wurde diese Form des Verwendungszweckes zunehmend infrage gestellt und gefordert, dieses Geld wieder vermehrt den Studierenden in der Ausbildung zufließen zu lassen respektive nicht nur für theologische Bildung zu verwenden.⁵⁵ Letzteres zeigt, dass die Zwecke über die Jahre hinweg entsprechend den Bedürfnissen der Zeit Anpassungen erfuhren und kein festgeschriebener Wille eines verstorbenen Spenders davor gefeit war.

Beim städtischen Schulfonds waren einige der Ausgaben ebenfalls vorgegeben, im Vergleich zum Stipendienfonds bestanden aber bedeutend mehr Spielräume. Die Legate erfolgten zugunsten der Schule, ohne im Detail ihre Verwendung zu bestimmen, was auch wenig Sinn gemacht hätte. Eine Ausnahme stellten die Zuschüsse für die Ansassenlehrer dar, die jedoch nur während dreier Jahre gespendet wurden.

5.2 Staatliches und privates Engagement zugunsten der Schule

Waren für die Ausstattung der Schulen vor Ort die Gemeinden zuständig und erhielten je nachdem Unterstützung von Privaten, so spielte der Staat bei der Finanzierung von Schulen bis in die 1830er-Jahre nur eine marginale Rolle. Lediglich arme Gemeinden kamen in den Genuss von kantonalen Zuschüssen, wozu Winterthur nicht zählte. Zudem war die Stadt bekanntermassen erpicht darauf, ihre Unabhängigkeit im Schulwesen zu wahren. Das bedeutete, dass sie in der Lage sein musste, ihre Schulen selbst zu finanzieren.

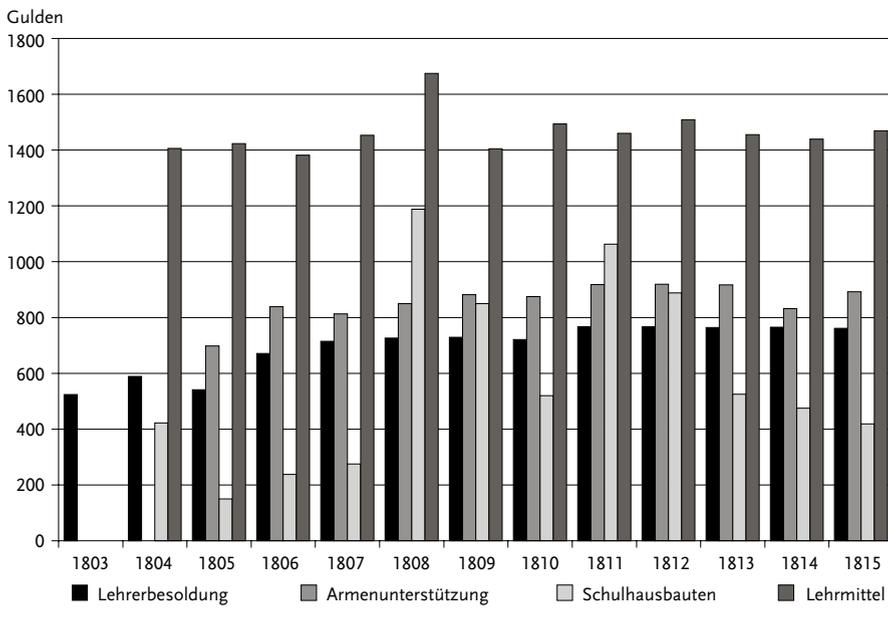
Der Kanton gewährte armen Gemeinden Zuschüsse an die Besoldung der Lehrer, subventionierte Schulbücher und Lehrmittel für arme Eltern und unterstützte die Gemeinden finanziell beim Bau von Schulhäusern. Diese Beiträge stammten aus den kantonalen Ämtern, insbesondere aus dem Almosenamte.⁵⁶ Letzteres zeigt, dass die Unterstützungsleistungen für schulische Zwecke traditionell im Bereich des Armenwesens verortet wurden. Detaillierte Zahlen sind für die Zeit von 1803–1815 erhältlich.

Der Bargeldanteil an der Lehrerbesoldung blieb über die Jahre hinweg stabil, ebenso die Unterstützungsleistung für arme Eltern. Bei den Schulhausbauten schwankten die Beträge von Jahr zu Jahr, je nach Bedarf und Bauvorhaben. Am meisten investierte der Kanton in die Subventionierung von Lehrmitteln. Offensichtlich schien da der Bedarf am grössten, und der Kanton versprach sich durch das Zurverfügungstellen von Schulbüchern, Schreib- und Rechen-

⁵⁵ StAW, II B 30 d 1, 13. Juni 1809, und B2d/4, 2. Juni 1840.

⁵⁶ StAZH, R 1.1.4 und R 5a. Vgl. dazu auch Hartmann (1917), S. 159 f.

Fig. 9: Kantonale Beiträge an ärmere Gemeinden, 1803–1815



Quelle: StAZH, R 1.1.4 sowie R 5a und Meyer von Knonau (1846), S. 86 ff.

material Verbesserungen der Schulqualität. Lehrer waren trotz dürftiger Bezahlung vorhanden und Schulhäuser zwar ideal, aber eine Stube tat es im Notfall auch. Ohne einen gewissen Grundstock an Material und Büchern konnte der Unterricht aber schlecht stattfinden, was die Prioritätensetzung erklären mag.

Im Schnitt belief sich die finanzielle Unterstützung durch den Staat im hier dargestellten Zeitraum auf 3312 Gulden pro Jahr (Fig. 9). Im Vergleich dazu: Die Stadt Winterthur benötigte für ihre Schulen 1819 mehr als das Doppelte, nämlich rund 7000 Gulden.⁵⁷ Das relativiert die Bedeutung der kantonalen Gelder und zeigt, dass staatliche Mittel beschränkt zur Verfügung standen. Anders sieht die Rechnung aus, wenn man die kantonalen Naturalabgaben mit einberechnet. Von 1803 bis 1814 betrug der Anteil des Erziehungswesens an den Gesamtausgaben des Kantons 4,3 Prozent,⁵⁸ pro Jahr durchschnittlich 18 000 Gulden. Dieser Wert änderte sich auch in den folgenden Jahren nicht.

⁵⁷ StAW, II B 30 d 3, 25. August 1819.

⁵⁸ Meyer von Knonau (1846), S. 270.

Der Anteil der Ausgaben für das Erziehungswesen sank allerdings auf 3,8 Prozent (1815–1831), was bedeutet, dass andere Ausgabenposten mehr Mittel beanspruchten.⁵⁹ Vor allem der Strassen- und der Brückenbau benötigten mehr Geld. Erst mit den 1830er-Jahren nahmen die kantonalen Ausgaben für das Volksschulwesen zu, sodass ihr Anteil an den Gesamtausgaben 1843 bereits 12,5 Prozent betrug.⁶⁰

Vor 1830 waren die materiellen Mittel des Staats begrenzt, erinnert sei hier noch einmal an die Krisenjahre 1816/17 mit einer Teuerung, die staatliches Eingreifen in Form von Getreideverkauf zu einem festen, tiefen Preis notwendig machte.⁶¹ Ansonsten war man auf Sparsamkeit bedacht. Am meisten wurde von 1803 bis 1831 für die Besoldung der kantonalen Beamten und Geistlichen aufgewendet (30 Prozent der Gesamtausgaben). Dann folgten Bau- und Militärausgaben (13 respektive 14 Prozent).⁶² Die staatlichen Unterstützungsbeiträge für die Schulen hielten sich mit etwa 4 Prozent in Grenzen und konzentrierten sich wie gezeigt auf die ärmeren Landgemeinden.

War die finanzielle Unterstützung für die Schulen begrenzt, so versuchte der Kanton zumindest per Gesetz die materielle Grundlage der Schulen in den Gemeinden zu schützen, indem er diesen untersagte, das Gehalt der Schullehrer zu reduzieren oder die Güter, die der Finanzierung der Schulen dienten, zu veräussern oder für andere Zwecke zu nutzen.⁶³ Darüber hinaus verlegte sich der kantonale Erziehungsrat auf Empfehlungen, Verordnungen, Proklamationen und Vorschläge, die oft in Form von Druckschriften in die Gemeinden gelangten. Eine staatliche Schulsteuer analog der Landjägersteuer, die mit der Schaffung des Kantons Zürich nach der Helvetik zur Deckung der kantonalen Polizeikosten diente, war politisch offensichtlich undenkbar, denn in den untersuchten Quellen finden sich keine Überlegungen in diese Richtung.

Die kantonalen Finanzen waren alles andere als rosig, und über mehrere Jahre waren sogar Rückschläge zu verzeichnen, was das beschränkte finanzielle Engagement zu erklären vermag (Fig. 10).

Die direkte kantonale Vermögenssteuer, die ursprünglich nur zur Bestreitung ausserordentlicher Massnahmen eingezogen werden sollte, wie beispielsweise für die Notunterstützung in den Krisenjahren 1816/17, musste regelmässiger erhoben werden als gewünscht, um die jährlichen Defizite zu decken,⁶⁴ in der

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd., S. 275.

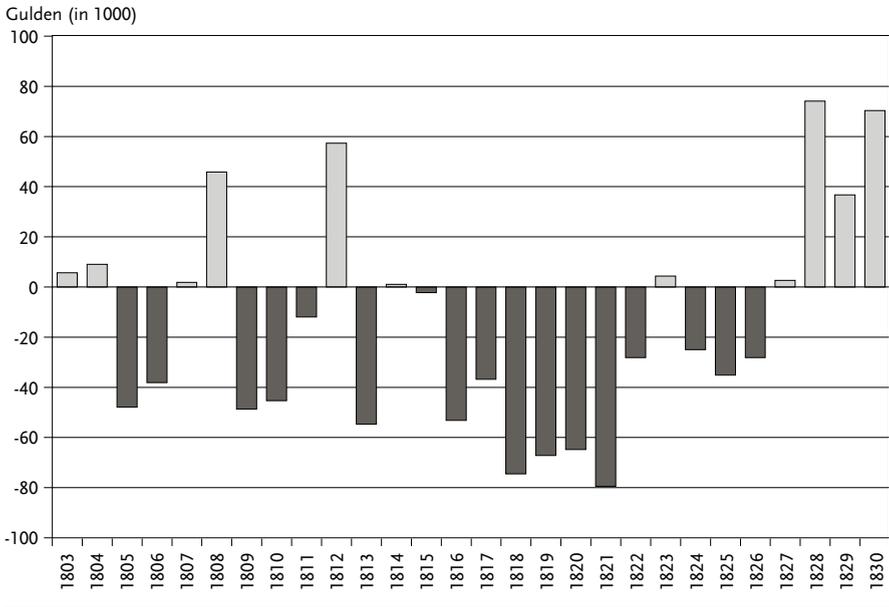
⁶¹ Siehe Kapitel 3.3.

⁶² Vgl. dazu Kägi (1954).

⁶³ ZGM, Schulordnung für die Landschaft, 20. Dezember 1803.

⁶⁴ Kägi (1954), S. 37 f.

Fig. 10: Bilanz des Staatshaushalts, 1803–1830



Quelle: Bürgi (o. D.), S. 4 ff.

Zeit von 1803–1831 insgesamt 14 Mal, das heisst im Schnitt alle zwei Jahre.⁶⁵ Neben der zusätzlichen und unbeliebten Erhebung von Steuern mussten weitere Finanzierungsmodelle zur Deckung der öffentlichen Aufgaben gesucht werden.

So gab es analog zum Winterthurer Schulfonds einige staatliche Fonds, aus denen die Landschulen zusätzlich zumindest punktuell Unterstützung erfuhren. Aber wie in Winterthur hielt sich diese in Grenzen und betrug nur einen Bruchteil der Gesamtausgaben. Im Kanton Zürich lassen sich vor 1830 drei grössere Fonds ausmachen: der Landschulfonds,⁶⁶ der Landfriedensfonds und das Friesische Legat.⁶⁷ Alle drei Fonds hatten ihre Ursprünge im 18. Jahrhundert und entstanden auf der Grundlage kirchlicher und privater Initiativen.

⁶⁵ Schanz (1890), S. 383.

⁶⁶ Der Name dieses Fonds wechselte öfter: Schulfonds, Fonds für Schulmeister in meiner gnädigen Herren Immediatlanden, Schulmeisterfonds für Stadt und Land, Fonds zur Unterstützung des Elementarschulwesens im Kanton Zürich.

⁶⁷ Hartmann (1917), S. 99 ff.

Der Landschulfonds wurde nach der Helvetik dem kantonalen Erziehungsrat zur Verwendung überschrieben. Sein Kapital belief sich auf 21 568 Gulden.⁶⁸ Mit einem jährlichen Zinsertrag von lediglich 863 Gulden waren dauerhafte Lohnaufbesserungen für bedürftige Lehrer nicht möglich, wollte man nicht die Substanz des Fonds angreifen. Mit den Zinserträgen konnten lediglich punktuelle Unterstüzungen im Sinn von Gratifikationen zugesprochen werden. Sie waren Zeichen der Aufmunterung und je nachdem der Zufriedenheit mit den Leistungen der einzelnen Lehrer. Ausschlaggebend waren die prekäre ökonomische Lage des Schullehrers sowie sein «pädagogischer Verdienst», das heisst, eine Unterstüzung musste verdient sein.⁶⁹ Wünschbar wäre oft mehr gewesen, aber die Möglichkeiten waren auch hier beschränkt. Der Landfriedensfonds diente bis zur Helvetik in erster Linie der Unterstüzung von protestantischen Schulen in der gemeinen Herrschaft Thurgau, insbesondere zur Aufbesserung der Lehrerlöhne in den ärmeren Gemeinden. Bereits während der Helvetik entbrannte zwischen dem Kanton Zürich und dem nun eigenständigen Kanton Thurgau ein Streit über die Berechtigung zur Nutzung des Fonds.⁷⁰ Der thurgauische Erziehungsrat besass kaum eigene finanzielle Mittel und konnte die Lohnausfälle infolge des Ausbleibens der Zuschüsse aus Zürich nicht aus eigener Kraft ausgleichen. Nach einer Beilegung des Streits im Jahr 1804 wurde das Vermögen des Fonds aufgeteilt. Zürich behielt 5958 Gulden und überwies dem Thurgau 7150 Gulden.⁷¹ Weil vor der Helvetik die Verwaltung des Fonds den kirchlichen Behörden zugestanden hatte, bemühte sich der zürcherische kantonale Kirchenrat um den Restfonds, um das Geld wieder dem ursprünglichen Zweck zuzuführen, nämlich der Befriedigung von explizit kirchlichen Bedürfnissen. Die ältesten Dokumente zu diesem Fonds verweisen auf den Ursprungszweck, etwa die Unterstüzung von zur protestantischen Religion konvertierten Katholiken in der paritätischen gemeinen Herrschaft Thurgau.⁷² Die kantonale Regierung wollte davon allerdings nichts mehr wissen und überwies das Geld dem Erziehungsrat.⁷³ Zur Vereinfachung der Verwaltung wurden der Landfriedensfonds und der Landschulfonds zusammengelegt.⁷⁴

Weiteren Zuwachs erhielt der Fonds durch die Übertragung des Friesischen Legats, aus dem bis anhin 100 Gulden pro Jahr an Schulmeister im Kanton

68 StAZH, MM 1.5, 12. Januar 1804.

69 StAZH, UU 1.1, 3. Oktober 1804.

70 Vgl. dazu Leutenegger (1910).

71 Ebd., S. 135.

72 Hartmann (1917), S. 102.

73 StAZH, UU 1.1, 22. Oktober 1804.

74 StAZH, UU 1.1, 19. Februar 1805.

verteilt wurden.⁷⁵ Insgesamt lagen nun in der Schirmlade⁷⁶ des kantonalen Erziehungsrats die folgenden Wertschriften, die zu einem Primarschulfonds zusammengefasst wurden:⁷⁷

- 4 Kapitalbriefe im Gesamtwert von 2000 Gulden, je zu 5 Prozent Zins.
- 3 Schuldbriefe auf Liegenschaften im Gesamtwert von 8450 Gulden, zu 4 Prozent Zins.
- 1 Schuldbrief auf eine Liegenschaft im Wert von 6000 Gulden, zu 3,5 Prozent Zins.
- Obligationen der Zinskommission im Wert von 6250 Gulden, zu 3 Prozent Zins.

An Legaten und Geschenken gingen bis 1814 zusätzlich 800 Gulden ein. Damit betrugen die jährlichen Zinserträge im Durchschnitt 870 Gulden; mit einer Erhöhung der Zinsen der Obligationen konnte der jährliche Ertrag auf 1125 Gulden gesteigert werden. Das war nicht einmal die Hälfte dessen, was der Winterthurer Schulfonds Ende der 1820er-Jahre hergab, und zeigt die geringe Bedeutung des kantonalen Primarschulfonds.

Damit konnte längst nicht allen Anträgen auf Unterstützung entsprochen werden. Die Anfragen überstiegen bei Weitem die Mittel des Fonds, sodass sich der Erziehungsrat genötigt sah, die Inspektoren zu ermahnen, dass nur «arme und schlecht besoldete Schulmeister, welche [...] Berufsgeschick und Fleiss hätten», berücksichtigt werden sollten.⁷⁸ Die Ermahnungen mussten in den folgenden Jahren vermutlich weniger aus Gründen des Missbrauchs wiederholt werden, sondern viel eher, weil die Anzahl unterstützungswürdiger Lehrer die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei Weitem überstieg. Wie die Auswahl letzten Endes erfolgte, lässt sich im Detail nicht mehr rekonstruieren.

Neben den Schulfonds der Gemeinden und des Kantons gab es Initiativen von Privaten, die den Verbesserungsbedarf der Schulen erkannten und sich mit eigenen finanziellen Mitteln dafür einsetzten, wie die Hilfsvereine, die in Zeiten der Teuerung die notleidende Bevölkerung unterstützten.⁷⁹ 1825 unterzeichneten 24 «angesehene Männer meist von Zürich, zum Theil auch von Winterthur» eine gedruckte Einladung, sich zugunsten der Landschulen ein-

⁷⁵ Hartmann (1917), S. 106.

⁷⁶ In der «Schirmlade» wurden Vermögenswerte hinterlegt. In der Regel war das ein mit mehreren Schlössern versehener feuersicherer Schrank, zu dem mehrere, mindestens aber zwei Mitglieder Schlüssel hatten. Zur Öffnung der Schirmlade war damit mehr als eine Person notwendig. Über Ein- und Ausgänge musste Protokoll geführt werden.

⁷⁷ StAZH, UU 1.1, 12. Juni 1804.

⁷⁸ Zitiert aus Hartmann (1917), S. 107.

⁷⁹ Siehe Kapitel 3.3.

zusetzen und dem «Verein für Verbesserung der Landschulen» beizutreten.⁸⁰ Grundlage der Aktion war eine Untersuchung über die Lehrerlöhne in den Landschulen, die wenig überraschend zeigte, wie gering diese trotz punktueller kantonaler Unterstützung waren. Weiter ergab die Untersuchung, dass ein Grossteil der Lehrer der circa 400 Landschulen im Kanton ungenügend ausgebildet war.⁸¹ Die meisten Lehrer verdienten 50–100 Gulden im Jahr (Fig. 11). Ob in diesen Beträgen die Naturalien mit eingerechnet waren, lässt sich leider nicht eruieren. Gegen 60 Lehrer verdienten jährlich nicht einmal 37 Gulden. Die meisten waren deshalb auf einen Nebenverdienst angewiesen. Zum Glück hatten sich zumindest die Preise nach der Krise von 1816/17 wieder stabilisiert, und abgesehen von den jährlichen Schwankungen, verursacht durch Erntezyklen, lässt sich zwischen 1820 und 1839 keine ausgeprägte Teuerung mehr nachweisen.⁸²

Der «Privatverein für die ökonomische Verbesserung der Elementarschulen des Kantons Zürich» sah zum einen seine Hauptaufgabe in der Verbesserung und Anhebung der Lehrerlöhne, zum anderen in der Unterstützung von älteren Lehrern, die nicht mehr in der Lage waren, ihren Beruf auszuüben.⁸³ Renten gab es noch nicht, und oft bedeutete der altersbedingte Ausstieg aus dem Beruf für Lehrer den Schritt in die Armut, wie dies bereits in der Bittschrift von Nebenschullehrer Geilinger 1816 zum Ausdruck kam.⁸⁴ Ausdrücklich wurde festgehalten, dass der Verein sich nicht in die «inneren Angelegenheiten» der Schule mischen würde, ebenso wenig sich zu Methode und Schulbüchern äussern oder Einfluss auf die Besetzung von Lehrerstellen nehmen wolle.⁸⁵ Es ging nur darum, die materielle Grundlage der Schule zu verbessern. So sollten insbesondere Gemeinden unterstützt werden, die von sich aus und entsprechend ihren Möglichkeiten bereits «ökonomische Anstrengungen» zur Schulverbesserung unternommen hatten.⁸⁶ Das war Voraussetzung. Die finanzielle Unterstützung war also als Ergänzungsleistung gedacht, und mit dieser Regelung nahm der Verein die einzelnen Gemeinden in die Pflicht, ihren Beitrag ebenfalls zu leisten.

Ein Jahr nach der Gründung zählte der Verein 62 Mitglieder. Die Einnahmen beliefen sich 1826 auf rund 4443 Gulden. In den drei darauffolgenden Jahren wurden jährlich im Schnitt 1600 Gulden eingenommen, während die Unter-

80 Memorabilia Tigurina (1841), S. 195.

81 Ebd.

82 Ebd., S. 159.

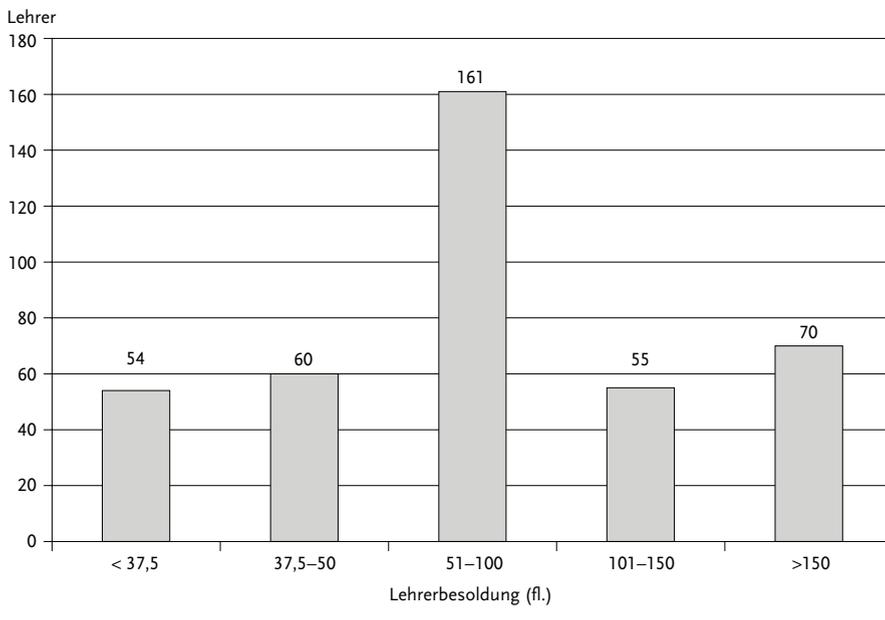
83 Geilfus (1884), S. 19 ff.

84 Siehe Kapitel 3.3.

85 Memorabilia Tigurina (1841), S. 195.

86 Ebd.

Fig. 11: Besoldungskategorien der Landschullehrer, Einkommen pro Jahr, 1825



Quelle: Memorabilia Tigurina (1841), S. 195.

stützungsleistungen sich im Durchschnitt auf 950 Gulden zur Aufbesserung von Lehrerlöhnen, auf 370 Gulden zur Ausbildung junger Lehrer und auf 120 Gulden zur Unterstützung von alten, aus dem Schuldienst ausgetretenen Schullehrern beliefen.⁸⁷ Letzteres wurde mit der Zeit zum Hauptzweck des Vereins. Im Gegensatz zu den Fonds, bei denen nur die Kapitalerträge ausgeschüttet wurden, um auch zukünftige Unterstützungsleistungen zu sichern, wurden die Einnahmen des Vereins fast vollumfänglich weitergegeben. Fortlaufende Auszahlungen waren damit von den wiederkehrenden Beiträgen der Vereinsmitglieder abhängig.

Die Lehrer selbst begannen sich ebenfalls zu organisieren und gründeten 1826 eine «Schullehrer-Hülfskasse» mit dem Ziel, alten Lehrern, die in den Ruhestand traten, finanziell beizustehen.⁸⁸ Ebenso unterstützt werden sollten Lehrerwitwen. 287 Lehrer traten dem Verein bei und bezahlten einen Jahresbeitrag von 1,25 Gulden. Diejenigen mit einem besseren Gehalt erklärten sich bereit,

⁸⁷ Ebd., S. 196.

⁸⁸ Ebd., S. 537.

jährlich den doppelten Betrag einzuzahlen. Damit kamen im Jahr 480 Gulden zusammen, und es war möglich, vereinzelt kleinere Beträge auszuführen. Ein Alterszustupf von 1,6 Gulden pro Jahr mag vernachlässigbar wenig gewesen sein. Damit liessen sich bei durchschnittlichen Getreidepreisen 18–20 Kilogramm Getreide kaufen.⁸⁹

Der Vergleich mit den Löhnen der Landschullehrer zeigt, wie gut besoldet die Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen in Winterthur immer schon waren. Verdienten die meisten Landschullehrer im Kanton Zürich 1825 im Schnitt 50–100 Gulden (Naturalien und Wohnung vermutlich nicht mit eingerechnet) und hatten nur 70 Lehrer ein Einkommen von über 150 Gulden, liess es sich mit den Winterthurer Löhnen besser leben.⁹⁰ Der Rektor der Stadt verdiente bereits 1790 um die 150 Gulden, 1825 waren es 231 Gulden (Naturalien nicht mit eingerechnet), die übrigen Hauptlehrer bezogen im selben Jahr im Durchschnitt 200 Gulden, ja selbst die Lehrgottentagelöhner lagen mit durchschnittlich 122 Gulden über dem Schnitt der Landschullehrer. Der Vergleich relativiert auch etwas die Klageschrift von Nebenschullehrer Geilinger, der 1816 neben Naturalien Lohn von 200 Gulden bezog. Zudem hatten in Winterthur zumindest die Hauptlehrer und -lehrerinnen die Aussicht auf persönliche Alterszulagen, die sie aber nur bei guter Leistung zugesprochen erhielten. Ein Blick in die Praxis zeigt allerdings, dass auch die Fachlehrer bei zusätzlichen Leistungen zumindest einmalige Gratifikationen erhielten. Im Weiteren wurden den Lehrern Stunden, die über den Pflichtanteil hinausgingen, vergütet.⁹¹ Es überrascht daher nicht, dass die Winterthurer Lehrer keine Zuschüsse aus den kantonalen Fonds und vonseiten der Privatvereine erhielten.

5.3 Finanzielle Zulagen wollten verdient sein

Voraussetzung für Beihilfen waren neben der Bedürftigkeit der Lehrer immer auch ihre Leistungen, über die von den Inspektoren schriftlich Zeugnis abgelegt werden musste. Wer investiert, will in der Regel ja wissen, ob das Geld gut angelegt ist. Beim staatlichen Schulfonds wurde die Vergabe von Beiträgen an bedürftige Lehrer in einem Reglement geregelt. Mittel aus dem Fonds sollten ausschliesslich der «öffentlichen niederen Schule» zufließen, und es sollten keine Unterstützungen an Bürgerschulen oder «höhere Anstalten» erfolgen.⁹² Auf der Grundlage von Berichten der Schulinspektoren über die «Würdigkeit»

89 Nach Winterthurer Mass.

90 Memorabilia Tigurina (1841), S. 195.

91 StAW, II B 30 k 6, 7. April 1819.

92 StAZH, UU 1.1, fol. 26 f.

und die «ökonomische Lage» einzelner Lehrer entschied der Erziehungsrat über die persönlichen Additamente, welche in der Folge jährlich ausgerichtet wurden, bei einer Verschlechterung der Leistungen aber gestrichen werden konnten. Damit oblag den Schulinspektoren nicht nur die qualitative Überprüfung des Unterrichts, sondern sie hatten die Möglichkeit, finanzielle Belohnungen zu beantragen oder rückgängig zu machen.

Auch über die Leistungen der Winterthurer Lehrer wurde zweimal jährlich ein schriftlicher Bericht zuhanden des Protokolls des Schulrats verfasst. So dienten die Examen nicht nur zur Überprüfung der Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen; beurteilt wurden ebenso die Leistungen der Lehrer und Lehrerinnen.⁹³ Gute Leistungen wurden gleichermassen festgehalten wie mangelhafte Arbeit. Auf Wunsch der Lehrer wurden sie über die Beurteilung informiert. Der Schulrat beauftragte dazu meistens das Präsidium. Wurden die Leistungen eines Lehrers für gut befunden, dann wurde ihm Lob und Dank übermittelt und die Chance auf eine Zulage stieg. Bei mangelhaften Leistungen wurden Ermahnungen erteilt und Verbesserungsvorschläge gemacht. Einige Auszüge aus den schriftlichen Beurteilungen von 1829 mögen einen Einblick in das Beurteilungs- und Beratungsgeschäft des Schulrats geben: «An Herrn Rüegg erkennt man mit Freuden einen trefflichen Lehrer, bey welchem die Schüler in allen Fächern gut geleitet werden», und auch Herr Kübler zeigte sich im Examen als der «geschickte und verständige Lehrer», als der er schon bisher galt.⁹⁴ Es wurde beschlossen, den beiden Lehrern durch das Präsidium des Schulrats den besten Dank auszusprechen und die volle Zufriedenheit der Behörde zu bekunden. Nicht nur Additamente galten als wohlverdiente Belohnung, sondern auch Dankbezeugungen spielten eine Rolle. Sehr unterschiedlich fielen die Urteile über die Singlelehrer Hildebrand und Koller aus. Besonders mit den Leistungen des Ersteren zeigten sich die Behörden unzufrieden und «auch bey billiger Berücksichtigung der Individualität des Lehrers» – wobei hier nicht klar wird, was darunter zu verstehen war – bliebe dessen Arbeit ungenügend. Das Urteil wurde in «schonenden Worten» überbracht, worauf Hildebrand seine Schwierigkeiten mit der zu grossen Klasse begründet haben soll.⁹⁵ Besser weg kam der Zeichenlehrer Leuzinger, dessen Geschicklichkeit allgemein überzeugte. Insbesondere seine Fähigkeit, den Unterricht in «zweckmässigem Stufengang» zu erteilen, erwies sich als bemerkenswert.⁹⁶

Nicht so positiv fiel das Urteil Lehrer Wirths für die dritte Klasse der Knabenschule aus: «Im Recitieren musste der Mehrzahl der Schüler nachgeholfen wer-

93 StAW, LB/3, 8. März 1829.

94 Ebd.

95 Ebd.

96 Ebd.

den; die deutsche Sprache betreffend zeigte sich der Lehrer in der Grammatik entschieden schwach; die Denk- und Sprechübungen wurden mit wenig Sorgfalt und Genauigkeit betrieben, die orthographischen Dictate sehr ungleich, ja oft fehlerhaft corrigiert. Am besten war noch das Lesen besorgt. Alle übrigen Fächer tragen dagegen Mangel an Bestimmtheit, Festigkeit und Ordnung. Vollends zeigte sich dann das französische Sprachfach, welches Herr Wirth in der 5ten Klasse anvertraut worden, äusserst schlecht besorgt. Die grössten Verstösse in den Deklinations- und Konjugationsformen [sic] kamen hier zum Vorschein; ebenso häufige Fehler fanden sich in den Schreibheften der Schüler.»⁹⁷

Ein derart schlechtes Urteil ruft nach Massnahmen. Der Schulrat entschied, den Französischunterricht einem anderen, besseren Lehrer zu übertragen und für die übrigen Fächer gegenüber Wirth eine Mahnung auszusprechen. Ihm wurde eine halbjährige Frist gewährt, um sich zu bessern, und es wurde ihm eine «Kommission zur Unterstützung» zur Seite gestellt.⁹⁸

Über die restlichen Lehrer waren keine Klagen zu vernehmen, alle wurden mit Wohlwollen erwähnt, und man beschloss, ihnen den Dank des Schulrats auszusprechen. Mit den Leistungen des gerügten Lehrers Wirth war man ein halbes Jahr später eher zufrieden, er zeige «Empfänglichkeit» für die von der Kommission gemachten Verbesserungsvorschläge.⁹⁹ Persönliche Additamente wurden 1829 keine gewährt, trotz teils hervorragender Leistungen einiger Lehrer. Einzig dem Lehrer Rüegg wurde für die Ausarbeitung eines Plans für den Gesangunterricht eine «kleine Gratifikation» überreicht.¹⁰⁰

Jeweils gesondert wurden die Leistungen des Rektors gewürdigt, über dessen Arbeit der erste Stadtpfarrer einen schriftlichen Bericht einreichte. Dem Rektor wurden «ausdauernder Fleiss» und «umfassende Kenntnisse» attestiert.¹⁰¹ Die Schüler würden von ihm vorzüglich auf die anschliessenden höheren Schulen in Zürich vorbereitet. Aus diesen Gründen habe man allen Anlass, «unserer Stadt und ihren Schulen zum Besitz eines so vortrefflichen Lehrers Glück zu wünschen und Gott zu bitten, dass er seine Gesundheit und Kräfte noch lange zu unserem Besten so thätig und segensreich erhalten möge». Der erste Lehrer der Stadt verfügte offensichtlich über eine anerkannte Stellung. Seine Leistungen im Lehrerberuf sowie seine Funktion als Rektor sicherten ihm die Legitimität, sich darüber hinaus für die Schulen der Stadt einzusetzen. Die Realisierung des Schulfonds war nur ein Beispiel, und mit den nahenden 1830er-Jahren sollten sich noch weitere Möglichkeiten ergeben.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ StAW, LB/3, 8. Dezember 1829.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ StAW, LB/3, 8. März 1829.

5.4 Résumé

Die steigenden Ausgaben für die Schulen riefen in Winterthur nach neuen Formen der Finanzierung. Zudem gingen die Naturaleinnahmen zurück, was bedeutete, dass dem Geldanteil der Einnahmen mehr Bedeutung zukam. Mit der Einrichtung eines Schulfonds wurde versucht, diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, der Schule eine finanzielle Basis zu geben und deren materielle Grundlage zu sichern. Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, immerhin aber liess sich in Winterthur Ende der 1820er-Jahre mit dem Fonds ein Teil der Bildungsausgaben decken. Bedeutsamer war, dass die Erträge des Fonds unabhängig vom städtischen Ärar nur der Schule zukommen sollten. Die Finanzierung von schulischen Belangen war in die lokale Ökonomie eingebettet und stand damit immer in Konkurrenz zu anderweitigen öffentlichen Anliegen. Mit dem Finanzinstrument von Fonds war es möglich, zumindest einen Teil der Bildungsausgaben dem Wettbewerb um Mittel zu entziehen und durch die wiederkehrenden Erträge aus den Kapitalien sichere Einnahmen zu generieren. Betragsmässig hielt sich die Bedeutung der Fonds allerdings in Grenzen.

Direkte zusätzliche Steuern zugunsten der Schule wurden als Vorschlag diskutiert, aber letzten Endes entschied man sich dagegen. Direkte Steuern für öffentliche Zwecke waren unbeliebt und umstritten, wie die Einführung der Laternensteuer zeigte. Von separat erhobenen Schulsteuern war man noch weit entfernt.

Nicht nur bei der Ressourcenbewirtschaftung der Schulen zeigt sich ansatzweise eine Ausdifferenzierung. Die schulischen Geschäfte wurden zunehmend von einem Schulrat besorgt, der ähnlich dem Lehrerkonvent vor der Helvetik aus dem Rektor, den Hauptlehrern, dem Stadtpfarrer, Ärzten und vier Stadtratsmitgliedern zusammengesetzt war. Die Verwaltung des Schulfonds war Sache dieses Schulrats, der aber der Rechenstube und letzten Endes dem Stadtrat zu Rechenschaft verpflichtet war. Insbesondere dem Stadtrat lag ein ausgeglichener und gesunder Haushalt am Herzen, und zu seinen Kerngeschäften gehörten nach wie vor die städtischen Finanzen.

Auch auf kantonaler Ebene waren Fonds eine Möglichkeit, Mittel für schulische Zwecke anzulegen. Die Erträge daraus blieben über den dargestellten Zeitraum hinweg allerdings sehr beschränkt und dienten lediglich als Zustupf für Härtefälle bei der Lehrerbesoldung, vorausgesetzt, die Leistungen entsprachen den Erwartungen. Insbesondere die Sicherstellung einer hinreichenden ökonomischen Lebensgrundlage der aus dem Schuldienst entlassenen Lehrer – von einer Pensionierung kann noch nicht gesprochen werden – erwies sich als Hauptproblem. Private Initiativen von engagierten Schulfreunden und durch

die Lehrer selbst schufen punktuell Abhilfe, aber auf diese Weise liess sich das Problem langfristig nicht lösen. Ein Vergleich zwischen den Landschullehrern und den städtischen Lehrern in Winterthur zeigt, dass Letztere im Verhältnis gut verdienten. Auch der städtische Schulfonds war besser dotiert als der kantonale.

Die Motive, einen Teil seines Vermögens der Schule zu vermachen, unterschieden sich sicher. Auffallend ist die unterschiedlich hohe Dotierung des städtischen Fonds in Winterthur im Vergleich zum kantonalen Fonds. Die Vermutung liegt nahe, dass die enge Verbindung mit einer spezifischen Schule die Spendenbereitschaft erhöhte. Des Öfteren waren Legate, die dem Winterthurer Schulfonds zuflossen, lokalpatriotisch motiviert und kamen einem Dank an die Stadt und ihre Schulen gleich. Legate für den kantonalen Primarschulfonds dagegen hatten weniger den persönlichen Bezug als Grundlage denn ein übergeordnetes Interesse zugunsten der Schulen im Kanton.

Wie bereits der Titel dieses ersten Teils andeutet, blieb die politische Ordnung abgesehen vom helvetischen Zwischenspiel mehr oder weniger erhalten, das heisst, die Entscheidungsbefugnis verblieb vor allem in den Händen der städtischen Elite. Zwar wird die Zeit vor 1830 allgemein als Zeit der Wiederherstellung der alten Ordnung des Ancien Régime mit seiner starren Herrschaftsordnung gesehen und mit dem Epochentitel Restauration etikettiert, aber nach der Helvetik liess sich das soziale, politische und ökonomische Gefüge nicht mehr so einfach legitimieren, und Spannungen waren Vorboten des Aufbruchs.

Der Kanton spielte bei der Finanzierung von Schulen nur eine subsidiäre Rolle, die nicht über punktuelle Bezuschussungen hinausreichte. Ergänzt wurde dies durch das Engagement von Privaten, die sich mit Überzeugung für schulische Belange einsetzten. Ihren Unterstützungsleistungen kam im Einzelfall zwar Bedeutung zu, sie waren aber mit Blick auf die Anzahl Schulen im Kanton kaum nachhaltig. Die Schule blieb Sache der Gemeinden. Das änderte sich nun. Die 1830er-Jahre brachten einen liberalen Aufbruch mit Folgen für das soziale, politische und ökonomische Gefüge – und mit Auswirkungen auf die Schule.

Teil II:

Liberaler Aufbruch bringt Veränderungen, 1831–1869

Bis anhin regelten die mehr oder weniger demokratisch legitimierten Verantwortlichen die innerstädtischen Verhältnisse in Winterthur, wie das Schul-, Armen- und Kirchenwesen oder die Stadtfinanzen autonom, ohne grossen Einfluss einer übergeordneten Instanz, die den Namen Staat im heutigen Sinn verdient hätte. Mit dem demokratischen Umbruch in den 1830er-Jahren änderte sich dies. Winterthur verzichtete auf seine Sonderrolle mit diversen eigenen Rechten und wurde den übrigen Gemeinden gleichgestellt. Die Gestaltung der innerstädtischen Verhältnisse wurde vermehrt kantonalen Rahmenbedingungen und Direktiven unterworfen. Dem erweiterten Mitspracherecht breiterer Bevölkerungskreise in den Gemeindeversammlungen standen zunehmend staatliche Auflagen gegenüber.

Die Reformierung und Verbesserung des Schulwesens war eines der zentralen politischen Anliegen demokratisch gesinnter Kräfte, und der Staat übernahm in diesem Bereich eine aktivere Rolle als bis anhin. Gerade die schulischen Reformen führten zu Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und den Gemeinden sowie zu Dissens unter den Winterthurern selbst. Steigende Ausgaben für das Schulwesen sorgten teilweise für Unmut, wobei Winterthur auch unter demokratischeren Bedingungen seiner Tradition treu blieb und sich die Bürger bereit zeigten, in den Ausbau und die Verbesserung der Schulen zu investieren, sofern sie sich davon einen Vorteil versprachen.

Bis auf die Krise von 1845/46, als Missernten infolge der Kartoffelfäule zu einer Teuerung führten, zeichnete sich die Zeit durch stabile wirtschaftliche Verhältnisse aus. Mit der Revision des Schulgesetzes 1859, der effektiven Ausschcheidung eines Schulguts aus den städtischen Gütern und der Gründung einer Schulgemeinde in Winterthur änderten sich die Eigentumsverhältnisse vor Ort. Damit wurde auch die schulische Segregationspolitik zwischen Ansassen und Winterthurer Stadtbürgern aufgehoben. Der letzte und entscheidende Wandel in der Schulfinanzierung fand 1869 statt, als die Schulgelder für die Volksschulen aufgehoben wurden. Bis dahin galt es aber noch manchen Strauss auszufechten.

6 Politische Teilhabe und Ressourcen für Schulverbesserungen

«Sie haben das Volk als Souverän anerkannt, und nun fragt es sich nur, ob man einen so gut gebildeten und unterrichteten als möglich, oder einen so einfältigen und dummen Souverän als möglich haben wolle.»¹

Die Forderung nach Freiheit und Selbstbestimmung war bereits Ende der 1820er-Jahre unüberhörbar und verschaffte sich 1830/31 unter dem Eindruck der französischen Julirevolution² in verschiedenen Kantonen der Schweiz durch Massenpetitionen und Volkstage Gehör. Nach einem politisch-ökonomisch motivierten Aufstand der ländlichen Bevölkerung im Kanton Zürich gegen die herrschenden Stadtzürcher wurden die Verhältnisse mit einer demokratischen Verfassung neu geordnet. Als Folge davon mussten die lokalen Gemeinde- und Stadtverfassungen ebenfalls revidiert werden.

Die Bürger erstritten sich nicht nur erweiterte Partizipationsrechte, sondern auch Einblick in die lokalen Haushalte und die Regierungsgeschäfte. Über ihr neues Mitspracherecht wurden sie bei Sachentscheidungen und direkten Wahlen in die Pflicht genommen. Damit änderte sich die Zuständigkeit für die Schulen, zum einen durch eine vermehrte Einbindung der Bürger in schulischen Fragen, zum anderen durch ein verstärktes staatliches Engagement. Mit einem neuen kantonalen Schulgesetz sollten Verbesserungen erzielt werden, was nicht ohne Kostenfolgen blieb. Nicht alle Idealvorstellungen konnten realisiert und aufgrund der ökonomischen Voraussetzungen mussten einige Kürzungen vorgenommen werden.

Mit einem schulischen Sondergesetz wurde der spezifischen Situation in Winterthur mit einer Freischule für Bürger und einer Schulgeldpflicht für Ansassen vorerst noch Rechnung getragen, wenngleich diese Differenzierung bereits umstritten war und sich je länger, je schwieriger vermitteln und aufrecht-erhalten liess.

1 Verhandlungen des «Grossen Rathes», 25.–28. September 1832, Votum von Dr. Nägeli.

2 Der Versuch, das französische Parlament aufzulösen und die Vorherrschaft des Adels wiederherzustellen, führte im Juli 1830 in Paris zu Aufständen.

6.1. Öffentliche Kontrolle durch Transparenz und Mitsprache ab 1831/32

Die Aufbruchstimmung zeigte sich im Kanton Zürich mit der Aufhebung der Pressezensur bereits 1829, was die Verbreitung liberaler Gedanken ermöglichte und der breiter werdenden bürgerlichen Öffentlichkeit zu einer Stimme verhalf.³ Auch das ‹Winterthurer Wochenblatt› wurde politischer. Bis anhin war es lediglich ein Publikationsorgan gewesen, in dem neben der Veröffentlichung der Lebensmittelpreise und dem Abdruck von städtischen Verordnungen und Erlassen auch ganz alltägliche Themen publiziert wurden. Am 25. September 1829 erfolgte eine ‹Ankündigung und Aufforderung› mit dem Hinweis, dass das Blatt von nun an ‹selbständiger› werde und ‹ein wenig männlicher› vor den Lesern ‹aufzutreten wünscht›, denn nach 31 Jahren im Geschäft dürfe man sich nicht wundern, wenn das Blatt ‹von Zeit zu Zeit selbst› reden würde.⁴

Diese Ankündigung entsprach der Aufbruchstimmung ebenso wie die zunehmende Zahl privater Vereine, die eine nicht zu unterschätzende und treibende Kraft im politischen Prozess waren. Neben ihrem Engagement für die allgemeine Wohlfahrt (Armenwesen, Schulen, Ersparniskassen) ermöglichten sie die Meinungsbildung und boten Raum für Austausch und Begegnungen der unterschiedlichsten Menschen. In Winterthur vereinte der 1827 gegründete Stadsängerverein Handwerker, Gewerbetreibende, Kaufleute, Lehrer, Ratsherren und Akademiker, ja selbst Ansassen wurden aufgenommen.⁵

Sowohl die Presse als auch private Vereine boten Raum, einen zunehmend um sich greifenden Unmut zum Ausdruck zu bringen. Dieser war vielfältiger Natur, richtete sich aber mehrheitlich gegen die Vorherrschaft der Stadt Zürich. Die Verteilung der Grossratssitze im kantonalen Parlament begünstigte die Hauptstadt seit 1803. Die Stadt hatte bei rund 10 000 Einwohnern über 130 Vertreter im kantonalen Parlament, die Landschaft mit 200 000 Bewohnern gerade einmal 75, was dazu führte, dass die Interessen der ländlichen Bevölkerung nicht vertreten waren, da die Repräsentanten der Landschaft regelmässig überstimmt wurden.⁶

Zudem waren die kantonalen Beamtenstellen fast alle mit Stadtzürchern besetzt, und der Verdacht auf Vetternwirtschaft wurde nicht mehr nur hinter vorgehaltener Hand geäussert.⁷ Politische Entscheidungen wurden nicht

3 Dändliker (1881), S. 31 ff.

4 StBW, LZ 285, Winterthurer Wochenblatt, 25. September 1829.

5 Bütikofer/Suter (1998), S. 118, sowie Memorabilia Tigurina (1841), S. 690.

6 Dändliker (1881), S. 7.

7 Vgl. dazu Escher (1866/1867).

begründet, Gerichtsverhandlungen waren geheim, und Rechenschaft über das Staatsvermögen gab es nicht. Der Unwille über die Regierung und «das Dunkel der Heimlichkeit, mit dem [sie] sich umgab» brach sich 1830 Bahn und mehr Transparenz wurde gefordert.⁸

Der Unmut in der Bevölkerung über die herrschende Ordnung war nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch motiviert. Nach wie vor bestritt der Bauernstand einen grossen Teil des Staatseinkommens durch Naturalabgaben. Die kantonale Vermögenssteuer wurde zwar regelmässiger eingezogen als erwünscht,⁹ sie fiel aber kaum ins Gewicht. Am meisten brachten neben den Naturalabgaben die indirekten Steuern, die auf Konsumgütern erhoben wurden. Damit liessen sich die Lasten zwar auf viele Schultern verteilen, aber erfahrungsgemäss treffen indirekte Steuern die Haushaltungen der ärmeren Schichten anteilmässig härter. Zölle, die beim Warenverkehr abgeschöpft wurden, und Abgaben von allen möglichen Gewerbebezweigen schränkten zudem die wirtschaftliche Tätigkeit vieler ein.

Die politisch und ökonomisch motivierte Aufbruchstimmung war bald mit Händen zu greifen. Um einer unkontrollierten Volksbewegung zuvorzukommen, wählte das durch die Stadtzürcher dominierte kantonale Parlament am 1. November 1830 eine Kommission, die vorschlug, der Landschaft eine Vertretung von 106 Grossräten zuzubilligen, so viel wie die Städte Winterthur und Zürich zusammen.¹⁰ Winterthur sollte damit, entgegen früherer Ausschlussbestrebungen, für die Sache der Hauptstadt gewonnen werden. Mit diesem halbherzigen Entscheid sollten Zugeständnisse ermöglicht und die städtischen Vorrechte der alten Elite gesichert werden.

Ein solcher Entscheid hätte die Repräsentationsverhältnisse wieder auf Jahre zementiert. Um das zu verhindern, mahnten liberale Agitatoren zur Eile. Angestrebt wurde eine breitere Volksbewegung, um eine wirklich angemessene und repräsentative Volksvertretung im Parlament einfordern zu können. Es galt die Gunst der Stunde zu nutzen. Auf den 22. November sollte darum eine grosse Landsgemeinde in Uster einberufen werden. Ein Volksaufruf wurde gedruckt und per Reiter und Schnellläufer im Kanton verteilt, um keine Zeit zu verlieren.

Tausende folgten dem Ruf nach Uster; sie strömten aus allen Gegenden des Kantons herbei, in Reihen von Wagen, zu Pferd, Scharen von Fussgängern in «bunter Mischung des Alters, des Standes, der Kleidung».¹¹ Gemäss einem Augenzeugen wurde das Erscheinen einer bedeutenden Zahl Männer aus Win-

⁸ Dändliker (1881), S. 13.

⁹ Siehe Kapitel 5.2.

¹⁰ Dändliker (1881), S. 47.

¹¹ Augenzeugenbericht Ustertag 1830, in: Oechsli (1914), S. 4.

terthur mit Freude begrüsst, denn auf ihre Unterstützung hatte man nicht zu hoffen gewagt.¹²

Das Erscheinen einiger Winterthurer an der Volksversammlung in Uster war angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in der Stadt selbst weniger überraschend. Die Forderung nach mehr Mitsprache war in Winterthur bereits an der Albanigemeinde vom 29. Juni 1830 gefordert worden, also noch vor den «Trois Glorieuses» (27.–29. Juli) in Paris. Rektor Troll hatte wider alle Tradition das Wort verlangt und öffentlich die erstarrte und «hohle Form» der Bürgerversammlung kritisiert, die Unmöglichkeit, ein freies Wort zu sprechen, und die pauschale Berichterstattung der Magistraten.¹³ Der liberale Aufbruch trieb um und steckte nicht nur den Rektor, sondern auch die anderen Lehrer an. Diese mussten ermahnt werden, in den Pausen nicht zu lange auf der Schullaube zu verweilen und sich mehr den pädagogischen Geschäften zu widmen als den politischen.¹⁴ Der Rektor und die Lehrer waren aber längst nicht die Einzigen. Die Mitarbeit der Winterthurer kantonalen Grossräte in der ad hoc eingesetzten parlamentarischen Verfassungskommission zur Sicherung der städtischen Vorrechte wurde von einigen Einwohnern scharf verurteilt. 266 Winterthurer unterzeichneten eine Denkschrift, in der die Bemühungen um eine Sonderstellung an der Seite Zürichs heftig kritisiert wurden.¹⁵ In der Gemeindeversammlung vom 21. November 1830 wurden die verantwortlichen Winterthurer Parlamentarier hart angegangen, und Lehrer Heller stellte den Antrag, dass Winterthur auf seine Vorrechte verzichten und dem Land ganz und gar gleichgestellt sein solle.¹⁶ Dieser Anspruch stand der noch zu Beginn des Jahrhunderts hochgehaltenen Theorie der Staatskräfte entgegen, die eine politische Vertretung auf der Grundlage von Besitz und Bildung vorsah.¹⁷ Die Enttäuschung über die jahrelange Zurücksetzung gegenüber der Hauptstadt mag mit ein Grund gewesen sein, warum eine Mehrheit diese Wendung unterstützte und sich eine grosse Delegation von gegen 100 Mann am nächsten Tag nach Uster aufmachte.¹⁸

Hier war der Zulauf so gross, dass die Versammlung nicht wie geplant in der Kirche abgehalten werden konnte, sondern unter freiem Himmel stattfinden musste.¹⁹ Die mit der Einladung verschickten Forderungen wurden verlesen und durch Zusätze und Wünsche aus dem versammelten Volke ergänzt.

12 Ebd. Vgl. dazu auch Dändliker (1881), S. 57.

13 Ganz (1980), S. 73, und Bütikofer/Suter (1998), S. 122.

14 StAW, LB/3, 12. Dezember 1830.

15 Ganz (1980), S. 75.

16 Dändliker (1881), S. 57.

17 Siehe Kapitel 3.2.

18 Vgl. dazu Suter (1992a), S. 309 ff.

19 Dändliker (1881), S. 60.

Die vielfältigen Forderungen wurden in einem Memorial zusammengefasst und nach Bedeutung geordnet.²⁰ An erster Stelle stand der Anspruch einer gerechten Vertretung im kantonalen Parlament ($\frac{2}{3}$ Landbürger, $\frac{1}{3}$ Stadtbürger), verbunden mit einem «besseren Wahlsystem». Die Wählbarkeit sollte nicht mehr an ein bestimmtes Vermögen geknüpft und den Ansassen sollte es gestattet sein, an ihrem Wohnort das Wahlrecht auszuüben, sofern sie Kantonsbürger waren.

In einem zweiten Teil wurden weitere Forderungen erhoben: die gänzliche Revision der Verfassung und der kantonalen Gesetze, die von nun an nur durch eine Volksmehrheit Gültigkeit erlangen sollten, die Trennung der Gewalten im Staat auf allen Stufen, die Veröffentlichung der Ratsprotokolle, ein Petitionsrecht, mit dem Wünsche und Begehren vor das Parlament gebracht werden konnten, und das Mitbestimmungsrecht bei den Wahlen der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden. Als letzter Punkt wurde separat und als einer «der wichtigsten Wünsche» eine «durchgreifende Verbesserung im Schulwesen» erbeten.²¹

Das Memorial wurde im «Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens zwölftausend Cantonsbürgern» unterzeichnet von zehn Männern.²² Vier davon stammten aus Winterthur, Rektor Troll und Hauptlehrer Heller sowie die Stadträte und Fabrik- und Handelsherren Hirzel und Rieter. Zur Überbringung des Memorials an die Regierung wurde eine Deputation abgeordnet, deren Führung Troll übernahm.²³

Der Grossaufmarsch in Uster mochte ebenso zu überzeugen wie die gestellten Forderungen. Das kantonale Parlament löste sich auf, und bereits am 6. Dezember 1830 fanden Neuwahlen statt. Eine Kommission machte sich an die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, in die wesentliche Forderungen Eingang fanden. Neue Spielregeln des Zusammenlebens wurden entworfen und festgeschrieben, die neue Ordnung erhielt Gestalt.

Bereits am 20. März 1831 konnte den Stimmbürgern die neue Staatsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werden, die mit einem überwältigenden Mehr von 96 Prozent Jastimmen angenommen wurde.²⁴ In Winterthur betrug der Jastimmen-Anteil sogar 98 Prozent.²⁵ Allerdings muss festgehalten werden, dass nur 74 Prozent der Stimmberechtigten an der Bürgerversammlung in der

20 Uster Memorial vom 26. November 1830, in Dändliker (1881), Beilage, S. 1–7.

21 Ebd., S. 6.

22 Ebd., S. 7.

23 Ganz (1980), S. 69.

24 Off. Sa., Beschluss des «Grossen Rathes», 23. März 1831.

25 StAW, B2d/2, 20. März 1831.

Stadt teilnahmen.²⁶ Entweder hielt die Opposition sich fern, oder ein Teil der Stimmberechtigten liess sich politisch nicht mobilisieren.

Den einzelnen Bürgern, den Gemeinden und den privaten Korporationen wurde ein Petitionsrecht zugestanden, und gewährt waren die Handels- und Gewerbe- sowie die Pressefreiheit.²⁷ Alle Einwohner des Kantons sollten entsprechend dem «Vermögen, Einkommen und Erwerb» ihren Beitrag an die staatlichen Ausgaben leisten, die Naturalbesoldung war mit der Zeit abzuschaffen, und stattdessen sollten «alle vom Staate zu entrichtenden Besoldungen künftig in baarem Gelde geleistet werden».²⁸

Die neue und liberalere Ordnung sah vor, dass die Staatsgewalt auf der «Gesamtheit des Volkes» beruhte und unmittelbar durch die (männlichen) Aktivbürger, mittelbar durch die gewählten Behörden und Beamten ausgeübt wurde.²⁹ Auf Bezirks- und Kantonsebene sollten die Bürger durch Volksvertreter repräsentiert werden, in den Gemeinden aber finde «jeder Bürger [direkt] einen freien Spielraum seiner Wirksamkeit». Hier könne von nun an unmittelbar in den Gemeindeversammlungen Rat und Stimme abgegeben werden.³⁰ Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen blieben gemäss der kantonalen Verfassung nach wie vor die Almosenempfänger, die Bevormundeten, die zahlungsunfähigen Personen sowie die «in Criminal-Untersuchung Befindlichen».³¹

Das Stimmrecht der Ansassen war je nach politischer Ebene (Gemeinde, Bezirk und Kanton) unterschiedlich geregelt. Ansassen, die Zürcher Kantonsbürger waren, das heisst das Landrecht besaßen, konnten das Stimmrecht wie bisher an ihrem Bürgerort ausüben oder in der Wohngemeinde, sofern sie dort seit einem Jahr samt ihrer Familie ansässig waren oder dort über Grundeigentum verfügten.³² Diese Bestimmung galt allerdings nur für kantonale Wahlen oder Bezirkswahlen. Anders sah das bei den politischen Gemeinden aus. Hier waren nur die im Bürgerbuch eingetragenen Bürger stimmberechtigt, was bedeutete, dass bei der Bewilligung von Gemeindesteuern, der Aufsicht über die Bürgergüter, der Genehmigung von umfangreicheren Ausgaben und bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie bei weiteren lokalen Sachgeschäften nach wie vor nur die Bürger selbst bestimmen konnten.³³ Diese unterschiedlichen

26 Ein Drittel der Abwesenden waren Stadtbürger von Winterthur, zwei Drittel in der Stadt wohnhafte Kantonsbürger (Ansassen und in Kost und Logis stehende Mitbewohner).

27 Off. Sa., Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich 1831, Art. 5, 6 und 7.

28 Ebd., Art. 17 und 18.

29 Ebd., Art. 1.

30 Memorabilia Tigurina (1841), S. 419.

31 Off. Sa., Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich 1831, Art. 24.

32 Ebd., Art. 26 und 72.

33 Ebd., Art. 80 und 81.

Partizipationsrechte ergaben sich aus der Zusicherung der «Unverletzlichkeit des Eigenthums».³⁴

Ausserkantonale Ansassen und Ausländer sowie Frauen waren vom Stimmrecht auf allen Ebenen ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen muss der in der Verfassung erhobene Anspruch einer Staatsgewalt, die auf der «Gesamtheit des Volkes» beruht, doch relativiert werden. Volk war nicht gleichzusetzen mit Bevölkerung.

Im Zug der Neuordnung mussten auch die Stadt- und Gemeindeverfassungen angepasst werden. Bereits im Januar 1831, also noch vor der Annahme der kantonalen Staatsverfassung, wurde in Winterthur eine Kommission mit dem Ziel eingesetzt, etwas Besseres und der Zeit Entsprechendes zu formulieren und einen Entwurf auszuarbeiten.³⁵ Die Bürger wurden eingeladen, Stellung zu nehmen. «Halbe Massnahmen» seien «zeitgemässen Reformen» hinderlich, und um ein «Flickwerk» zu vermeiden, sollten sich möglichst alle Bürger beteiligen können.³⁶ Die Gelegenheit zur Mitgestaltung wurde rege genutzt. Die Winterthurer Stadtbürger reichten Wünsche und Vorschläge zur Revision der Gemeindeordnung ein. In den Akten findet sich eine Unzahl solcher, meistens auf kleinen Zetteln festgehalten, die undatiert und nur manchmal mit Namen versehen waren.³⁷ Die Forderungen waren vielfältig. Zentral war der Wunsch nach erweiterten Partizipationsrechten und der Möglichkeit, die politischen Behörden direkt wählen zu können.³⁸

Zudem sollten die finanziellen Amtsgeschäfte dringend vereinfacht und transparent gemacht werden. Das Mitspracherecht bei ökonomischen Entscheidungen war eine der weiteren Hauptforderung, denn: «Wenn das Stadtvermögen Eigenthum der gesammten Bürgerschaft [ist] so liegt es wohl in der Natur freyrechtlicher Begriffe, dass auch nun die gesammte Bürgerschaft [...] Ausgaben, Veräusserungen, Ankäufe selbst abstecken [kann und dies] nicht bloss durch eine kleine Auswahl von Bürgern geschehe [...]»³⁹

Das Mitspracherecht setzte aber Einblick in die Verwaltung der Güter und die Rechnungsführung voraus, darum sollte das Rechnungswesen vereinfacht werden, damit ein «gesunder Menschenverstand» ausreiche: «Damit jeder Bürger aber im Fall sey, über Fälle dieser Art vernünftig Urtheile zu fällen, so müssten die Verhältnisse unsres Finanzwesens, sich nicht hinter dunkel complicierten

34 Ebd., Art. 15.

35 StAW, II B 34 b 1, Einleitender Bericht der Kommission zur Revision der Stadtverfassung und Entwurf einer Verfassung für die Stadt Winterthur (1831).

36 StAW, II B 34 b 1, Ansichten und Gedanken, 23. Januar 1831.

37 StAW, II B 34 b 1, Eingereichte Vorschläge von Bürgern zur Abänderung der Verfassung, undatierte Zettel.

38 Ebd.

39 StAW, II B 34 b 1, Ansichten und Gedanken, 23. Januar 1831.

Rechnungsformen verbergen, sondern es muss jeder Bürger einen Begriff von dessen Importenz [sic] haben dürfen. Warum sollte einer der anvertraut, nicht wissen dürfen, was er anvertraut.»⁴⁰

Die Ausarbeitung des Entwurfs für eine neue Gemeindeordnung verzögerte sich, denn man hatte auf die Annahme der Staatsverfassung zu warten, in deren Rahmen sich die Gemeindeordnung einzufügen hatte. Ende Mai 1831 jedoch lag der Entwurf vor. Das Wahlkollegium wurde abgeschafft und die Gemeindeversammlung der stimmberechtigten Bürger zur obersten Instanz der Stadt erklärt, wie dies bereits in der Staatsverfassung vorgesehen war. Diese wählten von nun an den Stadtrat, den Stadtpräsidenten und die Mitglieder der Rechenkommission (ehemals Rechenstube), den Friedensrichter und einen Teil der städtischen Angestellten vom Keller- und Forstmeister über den Totengräber bis zum Spitalaufseher.

Die Bürger erhielten das Recht auf die Eingabe von Motionen, die jeweils zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bekannt gemacht werden mussten, damit für Diskussionen bei gegenteiliger Meinung in den Gemeindeversammlungen genügend Zeit eingeräumt werden konnte.⁴¹ Entsprechend einer der Hauptforderungen des liberalen Aufbruchs konnten die Finanzgeschäfte von nun an von den Bürgern mitgestaltet werden. So sollte nicht nur die Gemeinderechnung abgenommen werden, das war ja bereits vor 1830 der Fall, sondern auch das Budget (Voranschlag) für das künftige Jahr beraten und verabschiedet werden.⁴² Damit war ein direktes Mitbestimmungsrecht über Einnahmen und Ausgaben des städtischen Haushalts gegeben, und die Bürger wurden in die Verantwortung genommen.⁴³

Im Zug der Transparenz- und Mitspracheforderungen erfolgten zudem eine Reformierung der Verwaltungsgeschäfte und die Standardisierung von Abläufen. Die städtischen Ausgaben wurden zur Kontrolle in einer jährlichen Generalrechnung zusammengefasst und gedruckt, was die Transparenz für die Bürger gewährleistete. Dabei wurde die Rechnung nicht mehr entsprechend den einzelnen Ämtern unterteilt, sondern bei den Einnahmen und Ausgaben nach Sachthemen geordnet.

Gegen die Veröffentlichung der städtischen Rechnungen regte sich zunächst Widerstand, denn «durch den Druck [würde] der Bestand des Gesamtvermögens und der einzelnen Ämter im ganzen Kanton bekannt und [...] wo ist der Hausvater, der ohne nothwendige Ursache den Bestand seines Ver-

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ StAW, II B 34 b 1, Einleitender Bericht der Kommission zur Revision der Stadtverfassung und Entwurf einer Verfassung für die Stadt Winterthur (1831).

⁴² StAW, II B 34 b, 1, Gemeinds-Verfassung der Stadt Winterthur (1831), § 4.

⁴³ Ganz (1979), S. 354.

Tab. 10: Gemeindeordnung, 1831

BÜRGERGEMEINDE (Stadtbürger/Legislative)

wählt unter anderem den Stadtrat und den Stadtpräsidenten, die Rechenkommission, den Friedensrichter sowie ab 1832 den Schulrat, 1833 den Kirchenstillstand und 1834 die Lehrer und entscheidet in den folgenden Sachgeschäften: Finanzen (Budget, Rechnung, Steuerrecht, Kredite), Stadtverfassung, Bürgerrechtserteilungen und Stellungnahme zu Vorschlägen des Stadtrats und der Bürger.

STADTRAT (11 Mitglieder/Exekutive)

wählt Beamte der Stadt wie den Stadtschreiber, den Stadtarzt, den Brunnenmeister etc. und verwaltet das Gemeindegut, beaufsichtigt die örtliche Polizei, das Vormundschafts-, Armen- und Schulwesen, die verschiedenen Ämter und Kommissionen und setzt die Gemeindebeschlüsse um.

Quelle: Ganz (1979), S. 354.

mögens der Öffentlichkeit preis gibt [...]»⁴⁴ Der Reichtum Winterthurs sollte der breiteren kantonalen Öffentlichkeit vorenthalten werden. Die Mehrheit der Bürger bestand aber darauf, dass die Gesamtübersicht der jährlichen Einnahmen und Ausgaben gedruckt verteilt wurde.⁴⁵

Ebenso öffentlich gemacht wurden die Stadtrats- und Gemeindeprotokolle. In der Kanzlei der Stadt lagen diese für jeden Bürger zur Einsicht auf.⁴⁶ Die öffentliche Kontrolle durch Einsichtnahme als Prinzip einer demokratischen Ordnung war damit gegeben. Die öffentliche Kontrolle musste allerdings eingeschränkt werden, denn die freie Meinungsbildung und Stimmabgabe konnte nur sichergestellt werden, wenn in den Gemeindeversammlungen die Entscheidungen mittels Stimmzettel erfolgten und nicht für alle einsichtig durch Handheben.⁴⁷ Was die Bürger schon 1812 erfolgreich gefordert hatten,⁴⁸ war nun in der Verfassung festgeschrieben. Gleichzeitig war mit den Stimmzetteln die Möglichkeit einer Kontrolle durch Nachzählung gegeben.

Wesentlichste Sachgeschäfte, die von nun an in die Kompetenz der Stadtbürger fielen, waren die Änderungen der Stadtverfassung, die Erteilung von Bürgerrechten sowie Stellungnahmen zu Vorschlägen des Stadtrats, dessen Entscheidungsbefugnis bedeutend eingeschränkt wurde (Tab. 10).

Die Unverteilbarkeit des Gemeindeguts hatte oberste Priorität, weil dieses nach wie vor die Grundlage für die Finanzierung der innerstädtischen

44 StAW, II B 34 b 1, Einleitender Bericht der Kommission zur Revision der Stadtverfassung (1831).

45 Bütikofer/Suter (1998), S. 139.

46 StAW, II B 34 b 1, Gemeinds-Verfassung der Stadt Winterthur (1831), § 46.

47 Ebd., § 11.

48 Siehe Kapitel 3.2.

Bedürfnisse bildete und dies auch in Zukunft so bleiben sollte, denn das Gemeindegut, «der überhaupt so geheissene nervus rerum», sollte auch von den Nachkommen genutzt werden können.⁴⁹ Das war bedeutsam. Bereits im zweiten Paragraphen der neuen Stadtverfassung wurde festgehalten: «Das Gemeindgut ist bleibendes Eigentum der Bürgerschaft; dasselbe darf aber niemals, weder ganz noch theilweise, vertheilt, sondern soll, wo immer möglich, ungeschmälert, eher geäufnet den Nachkommen aufbewahrt werden.»⁵⁰ Diese Bestimmung wurde durch einen Satz ergänzt, der festhielt, dass die Erträge der Güter der Gemeinde «zur Unterhaltung ihrer gemeinnützigen Anstalten, zu deren steter Vervollkommnung und zu allem demjenigen zu benutzen [seien], wodurch ihr wahres Wohl befördert werden kann».⁵¹

Die Gemeindeordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 25. und 26. Juli 1831 im Detail beraten und alle 51 Paragraphen wurden «mit erfreulicher Ruhe und gehörigem Anstand» diskutiert und gemäss dem Protokoll einstimmig verabschiedet.⁵² Da es sich hierbei um eine Angelegenheit der Stadtgemeinde handelte, waren die in der Stadt wohnhaften Kantonsbürger nicht stimmberechtigt. Angesichts des Umfangs der Gemeindeverfassung überrascht es wenig, dass für deren Verabschiedung eine zwei Tage dauernde Versammlung benötigt wurde.⁵³ Anschliessend mussten die durch die nun gültige Verfassung vorgeschriebenen Wahlen durchgeführt werden, was bedeutete, dass am 27., 29. und 30. Juli weitere Gemeindeversammlungen notwendig waren.⁵⁴ Als Belohnung für die Teilnahme an diesen Monsterversammlungen und als Entschädigung für den damit verbundenen fünftägigen Arbeitsausfall genehmigten sich die Bürger eine ausserordentliche Albanispende aus Brot und Wein und zahlten sich zusätzlich 2 Taler (= 5 Gulden) pro Kopf aus.⁵⁵ In Spendierlaune und vermutlich froh darüber, dass die Verfassung trotz einigem Widerstand verabschiedet werden konnte, erhielten selbst die nicht stimmberechtigten «Falliten, Pfründer und Bevogteten» 2,5 Gulden ausbezahlt, und die Witwen, geschiedenen Frauen und

49 StAW, II B 34 b 1, Winke und Andeutungen (1830). «Nervus rerum», gleichzusetzen mit Geld, «weil vermittelst desselben fast alles zu erlangen und auszuführen ist». Vgl. Krünitz, Johann Georg (1773–1858): Oekonomische Encyklopaedie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung.

50 StAW, II B 34 b 1, Entwurf einer Verfassung für die Stadt Winterthur (1831).

51 StAW, II B 34 b 1, Gemeinds-Verfassung der Stadt Winterthur (1831), § 2.

52 StAW, B2d/2, 25.–30. Juli 1831.

53 StAW, II B 34 b 1, Gemeinds-Verfassung der Stadt Winterthur (1831).

54 StAW, B2d/2, 25.–30. Juli 1831.

55 Ebd.

Jungfrauen, die einen eigenen Haushalt führten oder über 50 Jahre alt waren, bekamen ebenfalls Brot und Wein.⁵⁶

Wahlen und Beschlüsse sollten in Zukunft nur Gültigkeit erlangen, wenn «die absolute Mehrzahl» der in Winterthur wohnenden, «stimmfähigen Bürger» in der Gemeindeversammlung anwesend waren.⁵⁷ Diese Hürde führte in der Folge zu Schwierigkeiten. So viele Revisionen und Änderungen standen mit dem politischen Aufbruch an. Da die persönliche Anwesenheit in den Versammlungen die Voraussetzung dafür war, das Stimmrecht wahrnehmen zu können, war der Zeitaufwand, die neuen staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, beträchtlich. So war es den Durchschnittsbürgern nicht immer möglich, so viel Zeit darauf zu verwenden, was sich schon bald bei den Schulrats-, Kirchenstillstands- und Lehrerwahlen zeigte. Doch mehr dazu später.

6.2 Staatliche Schulreformen: Wünschbares und Machbares

Die Verbesserung der Schulen war bereits Ende der 1820er-Jahre ein viel diskutiertes Thema im Kanton Zürich. Diverse Untersuchungen zum Volksschulwesen betonten die Bedeutung einer breiten Massenbildung und forderten insbesondere eine bessere materielle Ausstattung der Schulen.⁵⁸ Neben marginalen staatlichen Zuschüssen engagierten sich insbesondere Private finanziell und unterstützten ärmere Lehrer, deren Lohn zum Leben nicht ausreichte.⁵⁹ Eine Kommission des Parlaments stellte bereits 1828 fest, dass die schlechte Qualität des Schulwesens mit mangelnden finanziellen Ressourcen erklärbar sei.⁶⁰ Für das Kirchenwesen wurden vom Staat bis anhin 80 000 Gulden pro Jahr ausgegeben, für das Schulwesen lediglich 20 000 Gulden.⁶¹ Das sollte sich nun ändern. Die Verbesserung der Schule war eine der Forderungen im Ustermer Memorial gewesen, denn demokratische Verhältnisse hatten gebildete Bürger zur Voraussetzung.

Als Folge dieser weitverbreiteten Forderungen nahm sich der Staat unter der neuen, liberalen Ordnung vermehrt selbst in die Pflicht. Im Artikel 20 der neuen Kantonsverfassung wurde die «Sorge für die Vervollkommnung des Jugendunterrichts [als] Pflicht des Volkes und seiner Vertreter» festgeschrieben und ergänzt durch das Versprechen, der Staat werde die Bildungsanstalten nach

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ StAW, II B 34 b, I, Gemeinds-Verfassung der Stadt Winterthur (1831), § 12.

⁵⁸ Vgl. dazu beispielsweise Hirzel (1829), Hottinger (1830) oder Scherr (1831).

⁵⁹ Siehe Kapitel 5.2.

⁶⁰ Frey (1953), S. 12.

⁶¹ Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 91.

«Kräften pflegen und unterstützen».⁶² Erstmals wurde damit die Ressourcenausstattung der Schulen als staatliche Aufgabe formuliert, ohne diese allerdings zu präzisieren, geschweige denn zu beziffern. Das war die Aufgabe der nachfolgenden Gesetzgebung durch das Parlament.

Verschiedene Wünsche, Vorstellungen und Ideen wurden in der Öffentlichkeit diskutiert. Eine rege pädagogische Debatte setzte ein, wobei neben der Qualitätssicherung des Unterrichts vor allem ökonomische Fragen erörtert wurden. So sollten Lehrer endlich ausreichend bezahlt werden, denn solange eine «rüstige Baumwollweberin» gleich viel verdiene, finde man zu wenig geeignete Leute, vor allem, da der Lehrerberuf bedeutend mehr Zeit und Aufwand erfordere und mit mehr «Mühe und Verantwortung» einhergehe.⁶³ Eine umfangreiche Erhöhung der Lehrerlöhne war in den Augen vieler notwendig. Zur Debatte standen Besoldungserhöhungen um den Faktor 2,5, und die Klassengrößen sollten 100 Schüler nicht mehr übersteigen, was weitere Kosten nach sich ziehen würde, da mit einer Verkleinerung der Klassen mehr Lehrer einzustellen waren.⁶⁴ Ebenfalls wurde die Aus- und Weiterbildung der Lehrer diskutiert, damit die Qualität des Unterrichts verbessert und eine Besoldungserhöhung zusätzlich gerechtfertigt werden konnte.⁶⁵ Um den Einfluss und die Bedeutung der Volksschullehrer zu stärken, sollten sie einen «eigenen Stand» bilden, in den nur aufgenommen werden konnte, wer über die entsprechende Ausbildung verfügte.⁶⁶

Viele Hoffnungen ruhten nun auf dem neuen, 1831 durch das Parlament gewählten Erziehungsrat, der nach wie vor die Oberaufsicht über die Schulen im Kanton wahrzunehmen hatte. Da aufwendige und umfassende Reformen anstanden, wurde das Aufsichtsgremium vorläufig in zwei Sektionen unterteilt, wovon die eine für die «höheren Lehranstalten», die andere für die Bezirks- und Gemeindeschulen zuständig war.⁶⁷ Auch Troll wurde in den Erziehungsrat gewählt. Seine Nachfrage beim Stadt- und Schulrat, ob dieses Amt mit seinen anderen Verpflichtungen als Rektor in Winterthur vereinbar wäre, wurde bejaht, ja mehr noch, man sah darin nur einen Vorteil, wenn der «erste Lehrer und Aufseher» der Stadt bei den wichtigen bevorstehenden Änderungen mit einer «gewichtigen Stimme im Erziehungsrat vertreten sei».⁶⁸

62 Off. Sa., Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich 1831, Art. 20.

63 Hottinger (1830), S. 34.

64 Neue Zürcher Zeitung, 9. Juli 1831.

65 Scherr (1831), S. 16.

66 Ebd.

67 Off. Sa., Gesetz betreffend Organisation des Erziehungsrates, 20. Juni 1831.

68 StAW, LB/3, 15. Juli 1831.

Der Erziehungsrat arbeitete aufgrund der vielen debattierten Vorschläge einen knapp 100-seitigen, detaillierten Entwurf zur Verbesserung des Schulwesens aus.⁶⁹ Der Teil für das Volksschulwesen trug die Handschrift von Erziehungsrat Thomas Scherr, der kurz darauf der erste Rektor der neu gegründeten Lehrerbildungsstätte wurde.⁷⁰

Mit Hinweis auf die Wichtigkeit der finanziellen Bestimmungen streifte der Erziehungsrat in seinem Bericht die zu erwartenden Kosten nur kurz und begründete dies mit seiner Funktion, die in erster Linie pädagogisch und nicht ökonomisch motiviert sei.⁷¹ Im Bewusstsein, dass wachsende Ausgaben im Schulwesen unumgänglich waren, um den «steigenden Anforderungen eines zivilisierten Zeitalters» gerecht zu werden, verwies er lediglich darauf, die «allgemeine Sparsamkeit» im Auge zu behalten.⁷² Ansonsten machte er keine Vorschläge zu Finanzierungsmöglichkeiten, stellte aber zum Schluss die zu erwartenden Ausgaben zusammen. Als Grundlage dienten ihm dafür die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 1828–1830, wobei er fast jeden Ausgabenposten höher ansetzte, um die gewünschten Verbesserungen finanzieren zu können. Zusätzlich wurden neue Ausgaben aufgelistet. Die gemäss dem Erziehungsrat für das Volksschulwesen auf den Staat zukommenden Kosten sind in der Tabelle 11 (S. 157) aufgelistet.

Zu pädagogischen Themen sollten alljährlich Preisaufgaben ausgeschrieben werden, an denen sich die Lehrer des Kantons beteiligen konnten. Für die drei besten Arbeiten war eine Prämie vorgesehen. Die Preisaufgaben sollten die pädagogische Diskussion unter den Lehrern anregen und einen Beitrag zu ihrer Fortbildung leisten. Mit der Gründung von Schullehrerkonferenzen in den Bezirken wurde dem Lehrerstand ein Mitspracherecht eingeräumt und dieser institutionell in den (bildungs)politischen Prozess eingebunden. Um die Organisation eines eigenen Berufsstands zu fördern, war eine staatliche Unterstützung vorgesehen. Mit der Gründung eines Schullehrer Instituts war der Staat nun für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen zuständig und übernahm durch die Prüfung der bereits angestellten Lehrpersonen Verantwortung für die geforderte Qualitätssicherung des Unterrichts.⁷³

Als wesentliche Neuerung lässt sich die Absicht des Erziehungsrats bezeichnen, dass von nun an der Staat einen Anteil an die Lehrerbesoldung zu leisten hatte, und zwar nicht wie bis anhin nur in Härtefällen. Mit annähernd

69 Bericht des Erziehungsrates (o. D.)

70 Vgl. dazu Wegmann (1941). Caspar Orelli trug massgeblich zur Ausgestaltung des zweiten Teils bei, der das höhere Schulwesen betraf. Vgl. dazu Wettstein (1907), S. 462 ff.

71 Bericht des Erziehungsrates (o. D.), S. 74.

72 Ebd.

73 Vgl. dazu Bloch (2007).

20 000 Gulden war dies der bedeutendste Posten in der budgetierten Zusammenstellung zum Volksschulwesen und entsprach etwa den Gesamtausgaben für das Erziehungswesen vor 1830. Die Einrichtung höherer Volksschulen (Bezirks- oder Sekundarschulen) war den einzelnen Bezirken auf freiwilliger Basis überlassen, der Staat sollte aber mit finanziellen Anreizen ihre Gründung fördern.

Nicht nur im Volksschulwesen war mit Mehrkosten zu rechnen, sondern auch bei den Kantonsschulen und der zu gründenden Universität. Für das kantonale Gymnasium und die kantonale Industrieschule konnte nicht auf Gemeindebeiträge zurückgegriffen werden, der Staat hatte vollumfänglich für deren Kosten aufzukommen. Der Erziehungsrat rechnete aber mit beträchtlichen Einnahmen aus Schulgeldern, sodass diese Schulen letzten Endes selbsttragend zu organisieren wären und lediglich anfänglich Investitionskosten von 23 375 Gulden anfallen würden.⁷⁴ Für die Hochschule war jährlich mit 17 250 Gulden zu rechnen. Zudem sollten jährlich staatliche Stipendien im Gesamtumfang von 3625 Gulden für die höhere Bildung gewährt werden können. Insgesamt wurden die Kosten für das Erziehungswesen auf gut 80 000 Gulden veranschlagt, was im Vergleich zu 1828 einer Vervierfachung gleichkam. Angesichts des Umfangs der geforderten Reformen sowie der absehbaren Kosten erstaunt es wenig, dass vor der Verabschiedung des Schulgesetzes im Parlament intensive Debatten geführt wurden. Neben ökonomischen Fragen wurden insbesondere die neuen Aufgaben des Staats im Schulwesen kontrovers diskutiert und bedurften der Klärung.⁷⁵

Unumstritten waren eine Erhöhung der Lehrerlöhne sowie eine Beteiligung des Staats an denselben, was eine Anhebung der Löhne erst ermöglichen würde. Der Grundsatz, dass sich die Besoldung der Lehrer nun aus drei Quellen zu speisen hatte, wurde explizit festgehalten. In erster Linie sollten nach wie vor «Private» in Form von Schulgeldern ihren Beitrag leisten, an zweiter Stelle standen die Gemeinden. Neu hatte der Staat nun seinen Anteil zu leisten und damit «die Gesamtheit der Bürger».⁷⁶ Die Frage war bloss, wie hoch die einzelnen Beiträge ausfallen respektive welche Anteile auf Eltern, Gemeinden und Staat entfallen sollten.

Viele Parlamentarier befürchteten eine zu hohe Belastung der Gemeindekassen und dass diese daher den Schulverbesserungen ablehnend gegenüberstehen würden, zumal sie bereits für die Schullokalitäten und Lehrerwohnungen aufzukommen hatten. Vereinzelt plädierten für einen umfangreicheren Bei-

⁷⁴ Bericht des Erziehungsrates (o. D.), S. 78 ff.

⁷⁵ Verhandlungen des «Grossen Rathes», 25.–28. September 1832.

⁷⁶ Ebd., S. 410 und 412.

Tab. 11: Geschätzte staatliche Ausgaben für das Volksschulwesen, 1831

Schulstufe	Zweck	Betrag (fl.)
Allgemeine Volksschulen	Preisaufgaben	30
	Unterstützungsbeiträge an Schulbauten ärmerer Gemeinden	2 500
	Holz zur Beheizung der Schullokale*	995
	Schullehrer-Einkommen zur Unterstützung ärmerer Gemeinden	2 850
	Zuschuss vonseiten des Staats an die Besoldung aller Landschullehrer	19 591
	Additamente (35 Stück)	1 094
	Wiederholungskurse zur Weiterbildung der Lehrer	250
	Ausgabe für die Lehrerkonferenzen (für 11 Bezirke)	344
	Schullehrerinstitut	2 813
Höhere Volksschulen	Bezirksschulen/Sekundarschulen	7 200
	Beitrag an Lehrmittel für das erste Schuljahr	900
Total		38 567

* Die Bestimmung wurde im Schulgesetz von 1832 gestrichen und die Beheizung der Schullokale explizit in die Verantwortung der Gemeinden übertragen.

Quelle: Bericht des Erziehungsrathes zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich (o. D.).

trag vonseiten des Staats, andere verwiesen auf dessen beschränkte Mittel und darauf, dass die Schulen nach wie vor in die Gemeinden gehörten und der Staat nur subsidiär Unterstützung zu leisten habe. Armen Gemeinden könne auf Antrag ja zusätzliche finanzielle Hilfe angeboten werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese gleichzeitig den Steuerfuss erhöhten.

Als Kompromiss wurde die folgende Regelung ins Schulgesetz aufgenommen. Ein vorgeschriebenes Minimum an Lohn durfte nicht unterschritten werden, und dieser wurde nach Klassengrösse in zwei Kategorien unterteilt. Lehrer, die eine Klasse mit mehr als 50 Schülern unterrichteten, sollten von der Gemeinde im Minimum 62,50 Gulden erhalten, eine freie Wohnung und Pflanzland sowie 2 Klafter Brennholz im Gesamtwert von circa 125 Gulden. Der Staat zahlte ebenfalls 62,50 Gulden an den Lohn. Als Schulgeld hatten Alltagsschüler 1 Schilling (= 0,025 Gulden) pro Woche zu bezahlen, ein Repetierschüler die Hälfte.⁷⁷ Bei Klassen von unter 50 Kindern erhielten die Lehrer von den Gemeinden eine fixe Besoldung von 50 Gulden ohne zusätzliche Wohnung,

⁷⁷ Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich», 28. September 1832, § 38.

Pflanzland und Brennholz. Auch hier wurde der Lohn durch den Staat um 50 Gulden ergänzt. Das Schulgeld blieb sich gleich. Die ursprüngliche Forderung einer Erhöhung der Lehrerlöhne um den Faktor 2,5 wurde damit auf einen Faktor von rund 1,2 reduziert. Mehr schien politisch und ökonomisch nicht drin zu liegen.

Mit der Unterscheidung des Lohns nach Klassengrösse erhielt diese eine zusätzliche Bedeutung. Die zuvor geforderte Beschränkung der Klassengrössen auf 100 Kinder wurde auf 120 erhöht, denn Berechnungen hatten ergeben, dass bei einem Maximum von 120 Schülern nur 39 neue Lehrerstellen geschaffen werden mussten und nicht 94. Damit konnten Mehrkosten für den Staat im Umfang von 6250 Gulden und entsprechende Zusatzkosten auf der Ebene der Gemeinde vermieden werden.⁷⁸

Ausführlich diskutiert wurde die Forderung, eine Besoldungserhöhung von der Bereitschaft der Lehrer abhängig zu machen, sich einer öffentlichen Prüfung zu unterziehen und bei mangelnden Kenntnissen Wiederholungskurse zu besuchen.⁷⁹ Eine Verbesserung der Schule war ja nicht einfach durch eine Erhöhung der Besoldung zu erreichen, sondern durch besser ausgebildete Lehrer. Mit der Aussicht auf eine Lohnerhöhung sollte ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, sich weiterzubilden und fehlende Kenntnisse zu erarbeiten. Der Erziehungsrat zeigte sich dieser im Parlament geäusserten Idee gegenüber skeptisch und verwies darauf, dass sich bereits jetzt infolge angeordneter Prüfungen die Entlassungsgesuche gehäuft hätten. Zudem könnten aus Kapazitätsgründen nicht alle Lehrer, die einer dringenden Fortbildung bedürften, unmittelbar zu Wiederholungskursen zugelassen werden. Der grosse Andrang liesse sich gar nicht bewältigen. Die Qualität der Schule könne nur nach und nach durch besser ausgebildetes Personal gehoben werden. Man hoffe auf eine schrittweise Verbesserung und das sukzessive Nachholen der Qualifikation der Lehrer, bis genügend am Lehrerseminar frisch ausgebildete Junglehrer zur Verfügung stünden.⁸⁰ Zusätzlich gingen beim Parlament zahlreiche Petitionen von Lehrern und Schulbehörden ein, die forderten, dass die neuen Besoldungsansätze auf den Beginn des neuen Schuljahrs an Ostern 1833 einzuführen seien.⁸¹

In den Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz wurde trotz der Einwände seitens des Erziehungsrats und trotz Petitionen verfügt, dass Besoldungserhöhungen bereits angestellter Lehrer nur erfolgen sollten, wenn sie sich zu

78 Frey (1953), S. 33 f.

79 Verhandlungen des «Grossen Rathes», 25.–28. September 1832, S. 418.

80 Ebd.

81 Ebd., 416.

einer Prüfung, gegebenenfalls auch zu einem Wiederholungskurs anmeldeten und vom Erziehungsrat für «fähig» erklärt worden seien.⁸²

Ein Jahr später fanden die ersten Prüfungen der bereits tätigen Lehrer statt, und diese boten stellenweise ein erschreckendes Bild.⁸³ Die Prüfungen zogen sich bis 1834 hin, denn insgesamt mussten gut 400 Lehrer zu diesen antreten.⁸⁴ Davon wurden 75 in den Ruhestand versetzt, und 124 mussten sich zu einer Weiterbildung und einer nochmaligen Prüfung verpflichten.⁸⁵ Bestanden sie diese, erhielten die betreffenden Lehrer vom Erziehungsrat ein Fähigkeitszeugnis und damit die Lehrberechtigung, andere mussten zu den Wiederholungskursen antreten. Ob der effektiv ausbezahlte Lohn letzten Endes davon abhängig gemacht wurde, lässt sich im Detail nicht eruieren.

Die Beiträge des Staats an die Lehrerbesoldung waren fix, der Anteil der Gemeinde durfte das gesetzlich bestimmte Minimum nicht unterschreiten, konnte aber nach Belieben und Vermögen erhöht werden.⁸⁶ Ebenso lag es im Ermessen der Gemeinden, Freischulen einzurichten. In diesem Fall mussten die Schulgelder durch Erträge aus den Schulgütern ersetzt und die Löhne der Lehrer um den entsprechenden Betrag erhöht werden. In den Freischulen durfte von den «Kindern derjenigen Eltern, die nicht Schulgenossen sind», nur das gesetzlich festgelegte Schulgeld verlangt werden.⁸⁷ Die letztere Bestimmung versuchte der nach wie vor vorherrschenden Unterscheidung zwischen den Vollbürgern respektive Eigentümern der Gemeindegüter und den Ansassen gerecht zu werden, blieb in der Präzisierung aber vage, denn die Begriffe «Schulgenosse» oder «Schulgemeinde» wurden entgegen einem Antrag im Parlament nicht genau präzisiert.⁸⁸ Der Versuch, Ansassen mit Grundeigentum in den Wohngemeinden zumindest in schulischer Hinsicht für gleichberechtigt zu erklären, scheiterte, da die Bestimmungen vor Ort sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschieden und das Parlament hier keine einheitliche Regelung durchsetzen wollte. Die nicht eindeutige Klärung dieser Sache führte in der Folge im ganzen Kanton zu Streitigkeiten und Interpretationsspielräumen.

82 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Canton Zürich», 28. September 1832, § 83a.

83 So soll es Lehrer gegeben haben, die noch nie etwas von Zwingli, geschweige denn Luther gehört hatten, die behaupteten, bei der Schlacht von Sempach sei der Riese Goliath ums Leben gekommen, dass Basel am Schwarzen Meer liege und die ersten Eidgenossen Kaspar, Melchior und Balthasar waren. Vgl. dazu Dändliker (1881), S. 21, und Scherr (1840), S. 52 ff.

84 Wettstein (1907), S. 483.

85 Frey (1953), S. 58 f.

86 Verhandlungen des «Grossen Rathes», 25.–28. September 1832, S. 416.

87 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Canton Zürich», 28. September 1832, § 72.

88 Verhandlungen des «Grossen Rathes», 25.–28. September 1832, S. 406.

Das gesetzlich vorgeschriebene Schulgeld konnte bei guter Begründung bis auf das Doppelte erhöht werden, hatte in diesem Fall aber für sämtliche Schulkinder zu gelten – ein weiterer Punkt, der zu absehbaren Diskussionen Anlass gab. Konnten Eltern die geforderten Schulgelder nicht bezahlen, so sollten sie sich an die kirchlichen Behörden wenden, denen wie bis anhin die Armenunterstützung und das Almosengeschäft oblag. Bei der Armenunterstützung waren nach wie vor staatliche Lehrmittelsubventionen vorgesehen.

Ausführlich debattiert wurde die Frage, wie in Zukunft mit Privatschulen zu verfahren sei und welche Rolle der Staat hier wahrzunehmen habe. Unumstritten war die Regelung, dass der Staat die Aufsicht auch über Privatschulen ausüben sollte. Geteilter Meinung war man bei der Finanzierung. Nach einigem Hin und Her setzte sich die Meinung durch, dass Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentliche Dorfschule schicken wollten, das gesetzliche Schulgeld zugunsten der Volksschule trotzdem zu bezahlen hatten, also einen «doppelten Schullohn» bezahlen müssten.⁸⁹ Das staatlich zugestandene Recht, seine Kinder in die Dorfschule zu schicken, sollte seinen Preis haben, und angesichts des ohnehin geringen Schulgelds sei es den betreffenden Eltern durchaus zuzumuten, zweimal in den Sack zu greifen.

Im Bewusstsein, dass eine Verbesserung der Schulen ökonomische Folgen zeitigen würde und die materielle Basis für die Schulen gesichert werden musste, war die Aussonderung von gemeindeeigenen Schulfonds geplant. Diese sollten aus den bereits vorhandenen Fonds und noch auszuscheidenden Schulgütern gebildet werden, die bereits bis anhin den Bedürfnissen der Schule gedient hatten. Im Jahr 1830 gab es bereits in 90 Prozent der Gemeinden eigene Schulfonds, deren Kapitalbestände sich auf 20–5000 Gulden beliefen.⁹⁰ Wie in Winterthur konnten damit lediglich vereinzelt Ausgaben gedeckt werden. Um ein Anwachsen der Fonds sicherzustellen, sollten diese mit einem Teil der Einnahmen aus den Bürgerrechtseinkäufen geäufnet werden. Heiratete ein Paar, so musste es für die zu erwartende Nutzung der Schulen durch seine Kinder einen Beitrag von 1,25 Gulden in den örtlichen Schulfonds entrichten.⁹¹ Weiter sollten alle privaten Zuwendungen und Legate in denselben überwiesen werden.

Für die laufenden Ausgaben wurden die Zinsen des hoffentlich wachsenden Grundstocks einer «Schulcasse» überwiesen, ebenso wie die staatlichen Beiträge und Gemeindebeiträge, ein Anteil der jährlichen Ansassengebühren und die einzuziehenden Schulgelder. Für die Verwaltung dieser Kasse und des

89 Ebd., S. 409.

90 Hottinger (1830), S. 5.

91 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich», 28. September 1832, § 78.

Schulfonds war in den Gemeinden ein Schulverwalter anzustellen, der zuhänden der Schul- und Gemeindebehörden einen jährlichen Bericht sowie eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abzuliefern hatte.

Verbreitet war die Idee, dass die finanziellen Beiträge des Staats generell nur als Anschubfinanzierung zu betrachten sein sollten. Man hoffte auf die Schulfonds in den Gemeinden, die mit der Zeit wachsen würden. Mit deren steigenden Erträgen sollte es in Zukunft möglich sein, die Kosten vor Ort zu tragen. Der Staat sollte in dieser Übergangs- und Aufbauphase lediglich Ergänzungsleistungen gewähren, bis alle Schulfonds hinreichend dotiert waren, um die Kosten der Schulen vollumfänglich zu decken; ein Wunsch, der sich angesichts steigender Ausgaben im Schulwesen und zum Teil sehr gering dotierter Schulfonds bald als utopisch herausstellte.

6.3 Schulischer Sonderfall Winterthur, 1832

Im Herbst 1832 wurde das neue Schulgesetz vom Parlament verabschiedet und trat in Kraft. Es gab darüber keine Volksabstimmung. Für die städtischen Schulen in Zürich und Winterthur war bereits im Frühjahr je ein entsprechendes Sondergesetz ausgearbeitet worden, da sich ihre Verhältnisse von denen der Landschulen unterschieden. Damit wollte das Parlament den städtischen Bedingungen gerecht werden.

In Winterthur überlegte man, aktiv ins Geschehen einzugreifen und der dafür zuständigen Grossratskommission Wünsche und Vorschläge einzureichen. Davon wurde aber erst einmal abgesehen mit der Begründung, dass sich die Regierung bis anhin kaum um die Schulen der Stadt gekümmert und vor allem nie auch nur «das Geringste zur Bestreitung der Unkosten derselben» beigetragen habe.⁹² In den Augen der meisten Stadtbürger war die Tatsache, dass für die Schulen jährlich gegen 10 000 Gulden ausgegeben wurden, Beweis genug, dass die Verbesserung der Schulen ein selbstverständliches Anliegen der Stadt war und dies auch in Zukunft die Selbstbestimmung rechtfertigte sowie staatliche Bestimmungen überflüssig machte.⁹³ Im Vergleich zu Zürich gebe es zudem keine «Cantonalanstalten», die sowieso eine Sonderregelung bräuchten.⁹⁴ Man wollte zuwarten, was das Sondergesetz für die Winterthurer Schulen bringen würde.

Im Frühjahr 1832 verabschiedete der Grosse Rat das Sondergesetz für Winter-

92 StAW, LB/3, 8. April 1831.

93 StAW, II B 34 b 1, 16. April 1831, Bericht und Antrag an die Bürgerschaft.

94 StAW, LB/3, 8. April 1831

thur.⁹⁵ Ein Blick in die Ratsdebatten zeigt das Ringen um eine einvernehmliche Lösung und verweist auf bevorstehende Schwierigkeiten. Gleich zu Beginn wurde von Winterthurer Parlamentariern betont, dass die neue Winterthurer Stadtverfassung von 1831 auf grossartigen und wissenschaftlichen Grundsätzen beruhe, die Sorge für die Erziehung der Jugend traditionellerweise Sache der Gemeinde gewesen und diese immer aus dem Gemeindevermögen bestritten worden sei. Man habe viel getan und werde in Zukunft noch mehr tun.⁹⁶

Zudem seien die Schulverhältnisse komplexer als an anderen Orten, da die Ansassen bis anhin eine eigene Schule gehabt hätten. Kantonsrat Surber, selbst Ansasse in Winterthur, verwies darauf, dass die Ansassen etwa einen Drittel der gesamten Bevölkerung Winterthurs ausmachten.⁹⁷ Viele davon hätten kein Interesse, ihren Kindern die umfangreiche Bildung der Bürgerschulen zukommen zu lassen, da die meisten aus Arbeiter- und Handwerkerfamilien stammten. Zudem sei das Schulgeld für die Ansassenschule bedeutend geringer, was in Anbetracht der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel der Familien nur als Vorteil zu werten sei.⁹⁸ Ausführlich debattiert wurde darüber, ob die getrennt geführte Ansassenschule wie bis anhin eine eigene Aufsichtskommission⁹⁹ benötige oder stattdessen einige Ansassen im Schulrat Einsitz nehmen sollten. Die meisten votierten gegen eine separate Aufsichtsbehörde, sahen aber eine Trennung der Schulanstalten als sinnvoll an.

Selbst der Erziehungsrat machte sich nach einer umständlichen und an sich widersprüchlichen Begründung für die Trennung der Schulen stark. Aus seiner Sicht sollte in der Erziehung zwar «Toleranz stattfinden und keine Trennung eingeführt werden», was die Einrichtung von «Nebenschulen» aber nicht ausschliesse, die in ihrer Ausstattung eher den Landschulen entsprächen.¹⁰⁰ Zudem komme eine solche Nebenschule Bürgerfamilien entgegen, die ihre Kinder bald in den Haushaltungen zum Arbeiten bräuchten und darum kein Interesse an einem «elf-jährigen Curs» hätten.¹⁰¹ Die Idee eines unterschiedlichen Angebots für verschiedene Bedürfnisse setzte sich durch, und damit blieb die Trennung der Ansassenschule von den Bürgerschulen erhalten.

Im Gegensatz zu den Landschulen sollte in Winterthur keine durch die versammelten Kirchengenossen gewählte Schulpflege für die Schulen zuständig sein, sondern der durch die Bürgerversammlung bestellte Schulrat. Dieser

95 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur, 1. Mai 1832.

96 Verhandlungen des «Grossen Rathes des Cantons Zürich», No. 48, Sitzung vom 1. Mai 1832.

97 Surber hatte sich hier verschätzt, in Wirklichkeit waren es mehr als ein Drittel, denn nur schon vier Jahre später überstieg die Zahl der Ansassen diejenige der Bürger.

98 Verhandlungen des «Grossen Rathes des Cantons Zürich», No. 48, Sitzung vom 1. Mai 1832.

99 Siehe Kapitel 4.2.

100 Verhandlungen des «Grossen Rathes des Cantons Zürich», No. 48, Sitzung vom 1. Mai 1832.

101 Ebd.

unterstand nicht wie die Schulbehörden der Landschulen der Bezirksschulpflege, sondern war direkt dem kantonalen Erziehungsrat unterstellt. Von Amts wegen sollten der Rektor der Stadtschulen sowie der erste Stadtpfarrer im Schulrat Einsitz nehmen, die übrigen elf Mitglieder waren durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Festgelegt wurde im Fall Winterthur eine Quotenregelung: Zwei der Schulratsmitglieder sollten Ansassen sein.¹⁰² Die Stadtgemeinde hatte für die «zweckmässige Beschulung der schulpflichtigen Kinder *aller ihrer Einwohner* zu sorgen», die dafür erforderlichen Gelder und Fonds sollten durch ein Schulamt verwaltet werden, das dem Stadtrat untergeordnet war.¹⁰³ Daraus ergab sich eine nicht unproblematische Trennung, die das bis anhin schon angespannte Verhältnis zwischen der Stadt und dem Kanton weiter verkomplizierte.¹⁰⁴ Inhaltliche Bestimmungen über das «pädagogische Geschäft» waren dem Schulrat und dem Lehrerkonvent übertragen, die direkt dem kantonalen Erziehungsrat verpflichtet waren.¹⁰⁵ Die finanziellen Belange der Schulen blieben aber unter der lokalen Aufsicht des Stadtrats und lagen in seiner sowie der versammelten Bürgerschaft Verantwortung. Dass sich das pädagogische Geschäft aber nicht ohne Weiteres von ökonomischen Überlegungen trennen liess, bedachte man dabei kaum. Der Schulrat hatte für den Stadtrat und die Rechenkommission alljährlich ein Budget der zu erwartenden Ausgaben aufzustellen, das die Rechenkommission der Gemeinde zum Entscheid vorlegen musste. Der Schulrat war zudem verpflichtet, sowohl der Gemeinde als auch dem Erziehungsrat alljährlich einen Bericht über den Zustand der Schulen einzureichen.

Reibereien und Spannungen waren vorprogrammiert, und zwar nicht nur zwischen Stadt und Kanton, sondern ansatzweise auch zwischen den Behörden vor Ort. Der Paragraph 10 des kantonalen Gesetzes zur Regelung der Schulverhältnisse in Winterthur sowie die Analyse der Parlamentsdebatten verweisen bereits auf die zu erwartenden Auseinandersetzungen: «Die sämtlichen Schulanstalten der Stadtgemeinde stehen auch ferner allen Einwohnern Winterthurs zur Benutzung offen. Das Schulgeld wird durch die Schulordnung bestimmt.»¹⁰⁶ Angesichts der Tatsache, dass ein Teil des Gemeindeguts, das explizit Eigentum der Stadtbürger war, für die Bedürfnisse der Schule aufkam und gleichzeitig die Kinder der Nichtbesitzer beschult werden mussten, war dies wie bis anhin nur über ein Schulgeld zu regeln. In der Stadt Zürich stellte

102 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur, 1. Mai 1832, § 1.

103 Ebd., § 4. Hervorhebung C. A.

104 Eine ähnliche Trennung gab es in kirchlichen Angelegenheiten. Auch hier oblag die Aufsicht und Verwaltung der ökonomischen Geschäfte der weltlichen Behörde, dem Stadtrat.

105 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur, 1. Mai 1832, § 5.

106 Ebd., § 10.

sich diese Problematik nicht, da der Schulbesuch nach wie vor für alle kostenpflichtig war.¹⁰⁷ In der Frage des zu bezahlenden Schulgelds entschied man sich, den genauen Betrag nicht im Gesetz festzuschreiben, sondern dies erst durch den Schulrat in der detaillierten Schulordnung festlegen zu lassen.

Gegen die schulische Segregation lässt sich in der Debatte des kantonalen Parlaments ein einziges eindeutiges Votum ausmachen, das sich auf liberale Grundsätze berief: «Mir würde eine solche Trennung der Ansässenkinder von denjenigen der Stadtbürger sehr gefährlich erscheinen. [...] Man lasse alle ohne Unterschied in vollen Zügen von dem Horn des Geistes trinken und stelle nicht den Ansässen eine besondere Trinkgesellschaft auf. Liberalität steht, wie ich gestern gesagt, auf dem Gebiet des Geistigen sehr wohl an; man lege daher auch den Schulkindern der Ansässen nicht mehr Schulgeld auf, als den Bürgerkindern.»¹⁰⁸

Auf dieses politische Plädoyer wurde mit keinem Wort eingegangen, es erfolgte auch keine Entgegnung. Für den Votanten bedeutete «liberal» die schulische Gleichbehandlung aller Kinder, egal welchen Rechtsstatus die Eltern hatten. Liberale Grundsätze beinhalten aber auch den Schutz des Eigentums respektive dessen freie Verfügung durch die Besitzer. Gerade bei den durch Bürgergüter finanzierten Freischulen ergab sich daraus die Problematik der Ungleichbehandlung, und ein Schulgeld der Nichtbürger war nach liberalen Grundsätzen legitim. Lediglich die Frage der gerechten Höhe des Schulgelds war zu klären, damit trotzdem von einer Gleichbehandlung gesprochen werden konnte. Gerade darin lag die Krux, und Winterthur war und blieb im kantonalen Vergleich ein Sonderfall.

6.4 Wahlen unter demokratischen Vorzeichen

Die neuen Partizipationsrechte forderten die Bürger, und sie mussten einige Zeit für die Wahrnehmung dieser Rechte aufwenden. Die langen Versammlungen zur Verabschiedung der Stadtverfassung bildeten in Winterthur nur den Auftakt. Sämtliche Amtsinhaber und Behörden mussten nun direkt gewählt werden. Auch die Besetzung der Lehrerstellen wurde zu einem öffentlichen Geschäft.

Der erste Entwurf einer städtischen Kommission zu den Lehrerwahlen sah vor, dass die Wahl aller Lehrer dem Stadtrat vorbehalten bleibe mit der Begründung, dass insbesondere zur Besetzung der Stellen für die höheren Klassen der

107 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Zürich, 30. April 1832.

108 Verhandlungen des «Grossen Rathes des Cantons Zürich», No. 48, Sitzung vom 1. Mai 1832.

Knabenschule Männer erforderlich seien, die nicht nur das öffentliche Vertrauen verdienten, sondern darüber hinaus auch die nötigen Kenntnisse besäßen.¹⁰⁹ Die «strenge Würdigung des moralischen und intellektuellen Werthes» der Lehrer sei einer «engeren» und «gebildeteren» Behörde eher möglich als einer ganzen Gemeinde, die «weniger taugliche Bürger einem ausgezeichneten Fremden vorziehen würde».¹¹⁰ Gerade in Sachen Lehrerwahlen traute man der städtischen Öffentlichkeit weniger zu, hegte Bedenken in Bezug auf ihre Urteilsfähigkeit und unterstellte ihr von vornherein eine begrenzte Offenheit gegenüber auswärtigen Fachkräften.

Diese Bestimmung widersprach jedoch dem allgemein geforderten Öffentlichkeitsprinzip der Zeit, und die Lehrerwahlen hatten gemäss dem Gesetz an den Gemeindeversammlungen auf der Grundlage eines Dreivorschlags zu erfolgen.¹¹¹ Neu zu besetzende Lehrerstellen waren öffentlich auszuschreiben. Die Bewerber mussten allerdings vom kantonalen Erziehungsrat als wählbar anerkannt werden und sich einer vom örtlichen Schulrat organisierten Prüfung unterziehen.¹¹² Dann wurde der Bürgerversammlung ein Dreivorschlag unterbreitet, aus welchem diese «durch geheimes absolutes Mehr» die endgültige Wahl zu treffen hatte.¹¹³

Der Wahlaufwand war enorm, wie ein Blick in die Protokolle der Gemeindeversammlungen zeigt. Nach der Revision des Schulplans 1834 hatten sich sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Wahl zu stellen. An dieser ersten Lehrerwahlversammlung mussten alle 26 Lehrerstellen auf der Grundlage eines Dreivorschlags (wieder)besetzt werden. Um diese Bedingungen zu erfüllen, wären 78 Bewerber erforderlich gewesen, was realistischere Weise nicht machbar war.

Da das erforderliche absolute Mehr nicht immer im ersten Wahlgang erreicht wurde, waren mehr als 26 Wahlgänge notwendig, und die Bürger mussten vier Tage später für die restlichen Wahlen noch einmal zusammentreten. Schlimmer noch, das absolute Mehr musste vor jedem Wahlgang aufwendig erneut

109 StAW, II B 34 b 1, Einleitender Bericht der Kommission zur Revision der Stadtverfassung und Entwurf einer Verfassung für die Stadt Winterthur (1831).

110 Ebd.

111 StAW, II B 30 k 6, 30. Dezember 1831. Gemäss der Geschäftsordnung des Erziehungsrats vom 28. September 1831 hatten sich alle Bewerber für neu ausgeschriebene Stellen direkt beim Präsidenten des Erziehungsrats zu melden. Eine Kommission überprüfte die Fähigkeiten der Bewerber und unterbreitete der Gemeinde einen Dreivorschlag, aus dem sie dann die Wahl traf. Vgl. dazu Off. Sa., Geschäftsordnung des Erziehungsrates. Damit sollte die genügende Qualifikation der Lehrer gewährleistet werden und gleichzeitig der Gemeindeversammlung ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.

112 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur, 1. Mai 1832, § 6.

113 Ebd.

festgestellt werden, da vereinzelt Bürger die Versammlung zwischenzeitlich verliessen und dann wieder dazustiesen. Die Wahlbeteiligung hielt sich in Grenzen, denn von den 802 Aktivbürgern, denen das Wahlrecht zustand, waren nur 490 in der Gemeinde wohnhaft. Weil eine briefliche Stimmabgabe nicht möglich war, konnten 312 ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen, was immerhin einen Anteil von 39 Prozent ausmachte. Von den restlichen 490 stimmberechtigten Bürgern waren an der besagten Versammlung lediglich 263 anwesend, das heisst, die Stimmbeteiligung betrug 53 Prozent. Rechnet man die nicht ortsansässigen Stadtbürger dazu, dann sank der Anteil derer, die ihr Stimmrecht wahrnehmen konnten und wollten, bei den Lehrerwahlen auf 32 Prozent.¹¹⁴

Das Protokoll zu den Wahlgängen gibt einen detaillierten Einblick in die demokratische Praxis vor Ort und zeigt die Folgen erweiterter Partizipationsrechte. In der Regel wurden bisherige Lehrer und Lehrerinnen wiedergewählt, und insbesondere Einheimische hatten grössere Chancen, was die anfängliche Skepsis nachträglich als wohlbegründet ausweist. Es gab allerdings interessante Ausnahmen: Der langjährige Lehrer Bidermann, 1. Hauptlehrer an der Knabenschule, schaffte die Wiederwahl nicht. An seiner statt wurde ein beliebter, bekannter Privatlehrer gewählt.¹¹⁵ Ebenso scheiterte Bidermann mit seiner Bewerbung um die Lehrerstelle der lateinischen und griechischen Sprache an der unteren Gymnasialklasse. Hier machte der politisch umtriebige Lehrer Heller das Rennen, der bei der Überbringung des Uster-Memorials Mitglied der Deputation war und sich vehement für die Gleichsetzung der Stadt Winterthur mit den Landgemeinden starkgemacht hatte. Die Möglichkeit, einen bekannten Lehrer nicht wiederzuwählen, war völlig neu und zeigt die Unberechenbarkeit eines erweiterten Mitspracherechts der stimmberechtigten Bürger. Was lange als mehr oder weniger gesicherte Anstellung galt, war es nach der schulischen Neuordnung auf einmal nicht mehr.

Weniger überrascht dagegen, dass Josef Hildebrand, Singlelehrer aus Bayern, nicht mehr gewählt wurde und der viel beliebtere Koller die Singlelehrerstelle sowohl an der Knaben- als auch an der Mädchenschule erhielt. Hildebrands Leistungen wurden bereits 1829 vom Schulrat kritisiert, ohne aber dermassen einschneidende Konsequenzen zu zeitigen.¹¹⁶

Damit die Vorschrift der Dreivorschläge eher einzuhalten war, konnten sich Lehrer und Lehrerinnen mit entsprechenden Fähigkeiten um mehr als eine Stelle bewerben, was deren Chance erhöhte, eine Stelle zu erhalten.

114 StAW, B2d/3, 21. März 1834.

115 Ebd.

116 Siehe Kapitel 5.3.

Aber selbst so standen nicht für jede Stelle drei Bewerber zur Verfügung. So bewarb sich beispielsweise Moritz Schlegel aus Sachsen, Lehrer an der Kantonsschule in Trogen, um die Lehrstelle der deutschen Sprache an der oberen Knabenschule, um die Stelle der lateinischen und griechischen Sprache an der oberen Gymnasialklasse (Stelle von Rektor Troll) sowie an der unteren Gymnasialklasse. Er hatte ebenso wenig eine Chance wie Lehrer Ballmann aus Preussen, der sich um die beiden Stellen Mathematik und Naturkunde sowie Arithmetik und Algebra bewarb und in einem Wahlgang gerade eine Stimme erhielt. Anna Jäggli war mit ihrer Strategie einer Mehrfachbewerbung allerdings erfolgreich.¹¹⁷ Unterlag sie zweimal bei den Wahlen an die obere und die untere Mädchenschule, so reichte es ihr zur Wahl an die Ansassenschule. Das Beispiel zeigt, dass die Bewerbung um unterschiedliche Stellen von ökonomischer Relevanz war, denn die staatlichen Vorgaben bezogen sich nur auf die Minimallöhne, und die Stellen an den oberen Klassen der Stadt waren bekanntermassen besser besoldet.

Vor den Wahlgängen gab der Schulrat jeweils in einem ausführlichen Bericht über die Fähigkeiten vor allem der neu einzustellenden Lehrer Auskunft, damit die Stimmbürger in der Lage waren, sich ein Bild zu machen.

Konnten die Lehrer- und Lehrerinnenwahlen dank genügender Anwesenheit der stimmberechtigten Bürger zumindest zu Beginn noch durchgeführt werden, so war diese Voraussetzung längst nicht bei allen Wahlen gegeben. Insbesondere an den Wahlen des Schulrats und der Kirchenpflege war es schwierig, genügend Stimmbürger zu versammeln, damit die Wahlen gültig waren. Von Amts wegen sassen der Stadtpfarrer und der Rektor im Schulrat. Die übrigen elf Mitglieder waren durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Davon sollten gemäss der Quotenregelung zwei aus der Gruppe der «auf Grundeigentum sitzenden Ansässen» stammen.¹¹⁸

Noch vor den Wahlen des Schulrats Ende Mai 1832 ging vonseiten eines engagierten Ansässen die Anfrage ein, ob diese an den Wahlen des Schulrats ebenfalls teilnehmen dürften. Diese Anfrage wurde vom Stadtrat abschlägig beantwortet mit der Begründung, «die inneren und äusseren Einrichtungen der hiesigen Schulanstalten» seien Aufgabe und Pflicht der stimmberechtigten Stadtbürger, allerdings verbunden mit der Auflage, «aus der Zahl hiesiger Ansässen» zwei Mitglieder zu wählen.¹¹⁹ Als Ansasse war man auf Gemeindeebene also wählbar, aber nicht wahlberechtigt, was vermutlich als demokratisches Unikum gelten kann. Im Gegensatz dazu war es eher üblich, dass man

117 StAW, B2d/3, 21. März 1834.

118 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur, 1. Mai 1832, § 1, und Verhandlungen des «Grossen Rathes des Cantons Zürich», No. 47, Sitzung vom 1. Mai 1832.

119 StAW, B2/117, 16. Mai 1832.

stimmberechtigt sein konnte, aber erst ab einem gewissen Alter in bedeutende Ämter wählbar war.¹²⁰

Die Wahl des Schulrats war auf den 28. Mai 1832 angesetzt. Die erste Zählung der anwesenden Stimmbürger ergab lediglich 150 Personen.¹²¹ Damit war das gesetzliche Minimum nicht erreicht.¹²² Nach zweimaligem Läuten der Kirchenglocken als Aufforderung, sich doch noch einzufinden, stiessen weitere 48 Bürger dazu. Aber selbst mit 198 anwesenden Stimmberechtigten liessen sich die Vorgaben nicht erfüllen. Damit musste das Geschäft aufgeschoben werden. Bevor die Bürger unverrichteter Dinge entlassen wurden, ermahnte sie der anwesende Statthalter, dass er sich zur Verhängung einer Busse genötigt sehen würde, sollte dies noch einmal vorkommen.¹²³ Eine Woche später erschienen genug Bürger, und die Wahlen konnten vorgenommen werden. Ob die Bussandrohung gewirkt hatte, sei dahingestellt.

Auf Wunsch der Bürger sollten ökonomisch versierte Personen in der Schulbehörde Einsitz nehmen, darum wurden drei Verwalter von Stadtgütern in den Schulrat gewählt. Beim achten Wahlgang wurde die erforderliche Zahl von 256 Stimmbürgern nicht mehr erreicht, da zwischenzeitlich 85 Bürger die Versammlung wieder verlassen hatten.¹²⁴ Die restlichen Anwesenden beschlossen aber, dass auch diese letzte Wahl von Jonas Furrer trotzdem ihre Gültigkeit haben sollte. Dieser kleine verfahrenstechnische Makel hinderte Furrer nicht daran, seine steile Politikarriere weiterzuverfolgen. 1848 wurde er zum ersten Bundespräsidenten der Schweiz gewählt. Als letzte Mitglieder des Winterthurer Schulrats wurden die zwei Ansassen gewählt.

Die gesetzlich geforderte Einbindung der Ansassen war in der Praxis nicht einfach umzusetzen. So weigerte sich der gewählte Johann Peter im Brühl «beharrlich», die Stelle eines Mitglieds des Winterthurer Schulrats anzunehmen.¹²⁵ Die Geschichte beschäftigte selbst den kantonalen Regierungsrat. Peters Gründe, die leider nicht ausführlich festgehalten sind, wurden akzeptiert, und an seiner statt wurde ein Ansasse mit St. Galler Wurzeln gewählt.

In der Verfassung war festgehalten, dass jeder Gemeindegürger, der nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidete, verpflichtet sei, ein ihm übertragenes Gemeindeamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen, vorbehaltlich der Ablehnungsgründe, welche von den oberen Behörden als gültig anerkannt

120 So war man 1831 als männlicher Bürger im Kanton Zürich mit 20 Jahren stimmberechtigt, aber erst mit 30 Jahren in den Grossen Rat wählbar.

121 StAW, B2d/2, 28. Mai 1832.

122 Off. Sa., Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich 1831, Art. 80.

123 StAW, B2d/2, 28. Mai 1832.

124 StAW, B2d/2, 4. Juni 1832.

125 StAW, B2d/2, 16. Juli 1832.

werden müssten.¹²⁶ Neben neuen Rechten gab es eben auch bürgerliche Pflichten. Der Fall Peter mag nicht einfach zu beurteilen gewesen sein, denn er war als Ansasse in der Gemeinde nicht stimmberechtigt und damit kein Vollbürger, hatte also konsequenterweise auch nicht dieselben Pflichten zu erfüllen. Die Quellen geben leider nichts Näheres preis.

Auch in weiteren Versammlungen konnte die beschlussfähige Anzahl Bürger trotz mehrmaligen Läutens der Kirchenglocken oft nicht erreicht werden. Insbesondere die Wahlen der kirchlichen Behörden stiessen auf wenig Interesse.¹²⁷ Selbst bei den Lehrerwahlen, die zu Beginn doch einiges Interesse in der Bürgerschaft ausgelöst hatten, ging die Beteiligung merklich zurück, und der Stadtrat sah sich gezwungen, dem Schulrat die Berechtigung zu erteilen, die Lehrerstellen für zwei Jahre provisorisch zu besetzen.¹²⁸

Die Nichtbeteiligung vieler Bürger am politischen Prozess wurde diskutiert und beklagt: «Es hat uns eine fünfjährige Erfahrung belehrt, dass ein Grosstheil von uns wenig Werth darauf legt, die uns selbst zugestandene und eingeräumte Freiheit, an öffentliche Berathungen theil zu nehmen, zu benutzen: Wenn 2 Spitalbrötli und 2 Mässli Wiesendanger Wein fehlen, so fehlen auch gewöhnlich in der Gemeinde [viele] der Bürger.»¹²⁹

Das Bedürfnis, für den Haushalt zu sorgen oder am «Werkbrett» zu sitzen, sei bei vielen ungleich grösser als die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen. Damit verwies ein Bürger Winterthurs auf die Tatsache, dass die wiederholten und ausgedehnten Gemeindeversammlungen es angesichts anderweitiger Verpflichtungen vielen verunmöglichten, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen. Sicher mag bei einigen auch ein politisches Desinteresse und nachlassendes Engagement eine Rolle gespielt haben; das Wahrnehmen der neuen bürgerlichen Rechte war aber zeitintensiv, und leisten konnten sich das nicht alle.

6.5 Résumé

Politische Umbrüche kommen selten von heute auf morgen. Sie zeichnen sich ab, werden durch gewisse Veränderungen begünstigt und sind doch immer auch überraschend. Manches geht schneller als erwartet, anderes bleibt beim Alten. Immer aber sind die Zeiten ambivalent, denn Hoffnungen werden geweckt und Erwartungen enttäuscht. Neutrale Perspektiven

126 Off. Sa., Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich 1831, Art. 91.

127 StAW, B2d/2, 7. Januar 1833.

128 StAW, B2d/4, 22. März 1839 und 27. Mai 1839.

129 StAW, II B 34 b 1, 4. Oktober 1836.

sind ausgeschlossen. Wie zwiespältig die Zeiten waren, zeigen die Bedenken Trolls nach der Überbringung des Memorials: «Da befel uns ein Bangen um die Sonderinteressen unserer Vaterstadt. Dreien von uns war es klar, dass bei der bevorstehenden Demokratisierung des Landes Winterthur als Stadt viel verlieren werde.»¹³⁰

Der liberale Aufbruch mit erweiterten demokratischen Rechten und Pflichten hatte seinen Preis. Voraussetzung war nicht nur eine bessere Bildung der Bevölkerung. Die persönliche Anwesenheit an den Gemeindeversammlungen war zeitaufwendig. Partizipationsrechte mögen eingefordert und in Verfassungen festgeschrieben werden. Die politische Praxis vor Ort zeigt indes, dass die Voraussetzungen für eine politische Teilhabe nicht bei allen im gleichen Ausmass gegeben waren und mitunter ökonomisch bedingte Gründe den Ausschlag geben konnten, ob ein Bürger regelmässig an den wiederkehrenden Versammlungen erschien und von seiner Stimme Gebrauch machte. Die Stimmbeteiligung an den kantonalen Parlamentswahlen 1836 betrug nur noch 10 Prozent.¹³¹

Trotzdem veränderte sich die politische Ordnung in wenigen Monaten, änderte sich die Zusammensetzung der kantonalen Behörden ebenso, wie ihre Machtbefugnisse reduziert wurden. Die Meinungsvielfalt und die Einbindung vielfältiger Kräfte war gewollt, hinterliess aber bei einigen Zeitgenossen ein zwiespältiges Gefühl, und ab und an wurde der um sich greifende Parteigeist beklagt. Selbst Verfechter einer Demokratisierung konnten sich diesem Unbehagen nicht entziehen.

Neben erweiterten Partizipationsrechten standen Transparenzforderungen an oberster Stelle. Nicht nur die Regierungsgeschäfte sollten von nun an für die Öffentlichkeit einsehbar, sondern auch die bis anhin im Dunkeln verborgenen Staats- und Stadtrechnungen mussten offengelegt werden. Die Voraussetzungen dafür bildeten eine Vereinfachung der Ämter und der Rechnungsführung sowie die Zusammenstellung aller relevanten Zahlen in einer Übersicht, was die Einsichtnahme und die Mitsprache erst ermöglichte. Sowohl auf kantonaler Ebene als auch in Winterthur wurden Reformen in dieser Hinsicht zügig an die Hand genommen. Die Vereinfachung des Rechnungswesens war eine Voraussetzung dafür, dass dieses öffentlich verhandelt werden konnte. Viele politischen Entscheidungen hatten finanzielle Konsequenzen, und dafür war eine Einsichtnahme unabdingbar. Wenig überraschend wurden Budgets eingeführt, damit auf der Grundlage von Zahlen politische Diskussionen erst ermöglicht wurden.

130 StBW, Ms 4° 222: «30er-Revolution» (Lebenserinnerungen Troll).

131 Bütikofer/Suter (1998), S. 196.

Die Verbesserung des Schulwesens war eines der zentralen Anliegen, und der Staat übernahm hier zunehmend eine bestimmende Rolle mit dem Versprechen, die Bildungsanstalten nach Kräften zu pflegen. Diese Kräfte stiessen aber an Grenzen, und die ausgedehnten Ratsdebatten zeigten, dass die wünschbaren Richtwerte der Lehrerlöhne und der Klassengrössen den verfügbaren ökonomischen Ressourcen angepasst werden mussten und die «Verbesserungen» moderater ausfielen als zunächst gefordert. Gesucht wurde das Machbare, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren. Dem Staat sollte nur vorübergehend eine finanziell unterstützende Rolle zukommen. So zumindest die Idee.

Die Stadt Winterthur hatte sich explizit auf die Seite der Landbevölkerung gestellt. Es erfolgte eine Gleichstellung mit den übrigen Gemeinden. Aufgaben, die bis jetzt möglichst unabhängig in Eigenregie gelöst worden waren, mussten kantonalen Richtlinien unterstellt werden. Das war aber nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen stand die Einbindung der lokalen Bevölkerung auch in schulischen Fragen. Welche Auswirkungen der Demokratisierungsprozess und die staatliche Einflussnahme auf die Schulverhältnisse in Winterthur und auf deren Finanzierung hatten, ist Teil der weiteren Darstellung. Die Einrichtung des städtischen Schulwesens war nur ein einziges, aber hier besonders interessierendes Beispiel mit einigen Ausnahmeregelungen. Die Differenzierung des städtischen Schulangebots liess sich trotz einiger Bedenken im Parlament noch aufrechterhalten. Indem man nun von einer Nebenschule sprach, später von der Deutschen Schule, wurde die Trennung rein sprachlich entschärft, da die Ansassenschule nicht mehr eindeutig einer separaten Klasse zugeschrieben werden konnte, obwohl sie dies nach wie vor blieb. Zudem erweckte die Änderung eher den Eindruck eines vielfältigen Bildungsangebots und weniger einer schulischen Segregationspolitik.

7 Staatliche Vorgaben und städtische Unabhängigkeit

«[Ist] in der neuen pädagogischen Welt der Eigenthümer seiner Thaler nicht mehr sicher?»¹

Der Staat übernahm in den 1830er-Jahren zunehmend eine aktivere Rolle im kantonalen Schulwesen. Das ist mitunter ein Grund, warum sich die Schule in den folgenden Jahren als eigentlicher Zankapfel zwischen der Stadt Winterthur und den übergeordneten staatlichen Behörden erwies. Differenzen führten zu heftigen Debatten und regem Schriftwechsel. Selbst unter den Bürgern, nun auch in pädagogischen Dingen mitspracheberechtigt, lassen sich ein zunehmender Dissens und ein Ringen um Einfluss ausmachen. Da die Winterthurer wie bis anhin selbst für die Schulen der Stadt aufkommen wollten und auf die staatlichen Beiträge an die Lehrerbesoldung verzichteten, fühlen sie sich auch nach 1831 berechtigt, die schulischen Verhältnisse selbstbestimmt zu ordnen. Ganz nach dem Motto «Wer zahlt, befiehlt» sträubten sie sich gegen staatliche Forderungen, insbesondere wenn diese ökonomische Aspekte der Schulreform betrafen. Sukzessive mussten sie aber in Teilen nachgeben, denn die staatliche Gesetzgebung gab nun Rahmenbedingungen vor und liess sich nicht einfach übergehen.

7.1 Zähes Ringen um eine neue Schulordnung in Winterthur, 1834

Bereits 1829, also noch vor den demokratischen Umbrüchen, forderte der kantonale Erziehungsrat von allen Gemeinden einen Bericht über den Zustand der Schulen an. Erst war man in Winterthur etwas skeptisch, denn regelmässige Berichte wurden nur von den Landschulgemeinden verlangt.² Da es aber gleichzeitig eine Gelegenheit war, die Qualität der eigenen Schulen hervorstreichend und auf die kürzlich eingeführten Verbesserungen an der

¹ Troll (1842), S. 245.

² StAW, LB/3, 8. April 1829.

Knaben- sowie der Ansassenschule zu verweisen,³ machte man sich an die Arbeit und überwies einen ausführlichen und detaillierten Bericht, der enthielt, «was sich zur Mittheilung eignete».⁴ Besonders hervorgehoben wurde der Umstand, dass die Kinder der Ansassen nach der Reform von 1827 einen besseren Unterricht erhielten, als er in den umliegenden Landgemeinden angeboten wurde.

Nur zwei Jahre später vertrat der Schulrat eine andere Ansicht.⁵ Entgegen den im Bericht an den Erziehungsrat präsentierten Fakten von 1829 war der Schulrat nun mit den Verhältnissen in der Ansassenschule nicht mehr zufrieden. Eine Qualitätsverbesserung war sein Anliegen, wobei sich in der Sache der umtriebige Lehrer Heller besonders engagierte. Er unterbreitete dem Stadtrat einige Verbesserungsvorschläge, denn aus seiner Sicht gab es dringenden Handlungsbedarf. Nicht kritisiert wurde das allgemeine Verhältnis der Schule zu den Bürgerschulen, denn dieses beruhte auch gemäss der Ansicht des Schulrats auf dem Grundsatz «des Rechtes und der Billigkeit».⁶ Kritisiert wurde die Einrichtung der Repetierschule für werktätige Kinder und Jugendliche. Neben dem steten Wechsel der Schüler und Schülerinnen, verursacht durch Zu- und Wegzug, werde diese Stufe von vielen «Ungebildeten» besucht, was den Unterricht des Lehrers erschwere.⁷ Wegen mangelnder Räumlichkeiten konnte die geplante Aufteilung in eine Elementar- und eine Realklasse nie zur vollen Zufriedenheit realisiert werden. Zudem wurde auf die ungesicherte ökonomische Basis der Schule verwiesen, die Zuwendungen von privater Seite hätten sich in letzter Zeit vermindert, und die Besoldung der Lehrer der Ansassenschule sollte neben den von den Schülern und Schülerinnen zu bezahlenden Schulgeldern durch zusätzliche jährliche Beiträge aus dem städtischen Ärar gesichert werden.⁸ Ohne diesen finanziellen Beitrag könne das Bestehen dieser im ganzen Kanton einzigartigen Schule auf die Dauer nicht gewährleistet werden, was letzten Endes nicht im Interesse der Stadt sei. Zudem verfüge die Stadt ja über Einnahmen aus den jährlichen Ansassengebühren sowie den von Fremden zu bezahlenden Schulgeldern.

Die Befürchtungen sollten sich bald bewahrheiten. Das Ausbleiben früherer finanzieller Beiträge führte zu einem Defizit, und die Löhne der Ansassenlehrer konnten im Sommer 1832 nicht mehr vollumfänglich ausbezahlt

³ Siehe Kapitel 4.2.

⁴ StAW, LB/3, 8. April 1829.

⁵ StAW, II B 30 k 6, 13. Dezember 1831.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

werden.⁹ Der Stadtrat sah sich gezwungen, das Defizit zu decken sowie die ausstehenden Löhne zu bezahlen.¹⁰ Mit dem neuen Schulgesetz, verabschiedet im Herbst desselben Jahres, waren solche Fälle in Zukunft ausgeschlossen, denn die Mindestlöhne der Lehrer waren nun gesetzlich ebenso vorgeschrieben wie die anteilmässige Beteiligung der Gemeinden. Damit war die finanzielle Basis der Ansassenschule gesichert und stand nicht mehr zur Debatte.

Bereits zu Beginn der kantonalen Diskussionen über eine Neuordnung des Schulwesens machte man sich in Winterthur Gedanken über die zukünftige Beziehung zum Staat. Zuhanden der Gemeindebürger verfasste der Stadtrat zusammen mit dem Schulrat einen Bericht in der Absicht, diesen dem kantonalen Erziehungsrat vorzulegen.¹¹ Anerkannt werden sollte die Oberaufsicht des Erziehungsrats, und man war bereit, diesem einen jährlichen Bericht über die Schulen der Stadt abzuliefern. Die Aufsicht durch die neu einzuführende intermediäre Bezirksschulpflege wurde dagegen strikte abgelehnt.

Von Beginn an war es eines der zentralen Ziele der Winterthurer, das Bestimmungsrecht über die «hiesigen Schulanstalten» nicht aus der Hand zu geben und auch in Zukunft Entscheidungen betreffend Lehrinhalte, Stundenzahl, Wahl der Lehrer und Lehrerinnen sowie die ökonomische Ausstattung der Schulen selbständig und möglichst unabhängig von staatlicher Einmischung vornehmen zu können.¹² In diesem Punkt unterschieden sich die Meinungen des Stadt- und des Schulrats wenig. Es galt, «die unumschränkte Befugnis [sicherzustellen, um] unser Schulwesen in allen seinen Theilen, unsern örtlichen und eigenthümlichen Verhältnissen angemessen, einzurichten und zwar nicht nur für jetzt einzurichten, sondern [auch] später, [wenn] veränderte Umstände und Erfordernisse der Zeit solche [Entscheidungsbefugnisse] erheischen.»¹³

In der Gemeindeversammlung vom 31. Januar 1832 wurde dieser Grundsatz ausführlich diskutiert und beschlossen, dieses Begehren zusammen mit einer Begründung dem Erziehungsrat zukommen zu lassen. Angeführt wurde, dass der Staat nicht berechtigt sei, in Gemeinden, die «aus sich selbst und aus eigenen Mitteln» die Schulen vor Ort finanzierten, Vorschriften zu machen und Details zu regeln.¹⁴ Gerade die Schulen in Winterthur seien als Privatsache zu betrachten, denn diese seien vom Staat noch nie mit finanziellen Mitteln unterstützt worden. Weiter wurde ausgeführt, dass der Staat auch in Zukunft beruhigt sein könne, denn der Bestand des städtischen Gemeindeguts erlaube

⁹ StAW, LB/3, 10. Juli 1832.

¹⁰ Ebd.

¹¹ StAW, II B 30 k 6, 31. Dezember 1831.

¹² StAW, B2d/2, 31. Januar 1832.

¹³ StAW, II B 30 k 6, 31. Dezember 1831.

¹⁴ StAW, II B 30 k 6, 31. Januar 1832.

es auch künftig, für den Unterhalt des «ganzen Schulwesens voll Bürgerschaft» zu leisten.¹⁵ Zudem zeige die Geschichte der Stadt, dass das Bildungswesen von jeher einen hohen Stellenwert innegehabt und der «Geist der Väter» nach wie vor Gültigkeit habe und dies in Zukunft ebenso sein werde.¹⁶

Es war das Ziel, das gesamte Schulwesen der Stadt als organisatorische Einheit zu erhalten, indem sowohl dessen Finanzierung einheitlich geregelt sein als auch die Aufsicht und Zuständigkeit wie bis anhin den städtischen Behörden zukommen sollte, allerdings unter der Oberaufsicht des kantonalen Erziehungsrats. Dieses Zugeständnis an die neue staatliche Ordnung war durchaus im Sinn vieler Bürger.

Trotz dieser Bestrebungen nach möglichst grosser Unabhängigkeit waren Veränderungen auch für die Winterthurer Schulen nicht zu umgehen. Nachdem das Sondergesetz zu den Schulverhältnissen in Winterthur im Frühling 1832 vom Grossen Rat verabschiedet worden und im Herbst desselben Jahres auch das kantonale Schulgesetz unter Dach und Fach war, mussten die Schulen der Stadt «innerhalb den Schranken der allgemeinen Schulgesetze einer Revision» unterworfen werden. Die Rahmenbedingungen waren gesetzt und es galt, entsprechend den erlassenen kantonalen Schulgesetzen eine neue Schulordnung auszuarbeiten, die dem Erziehungsrat zur Prüfung vorzulegen war.

Dem langwierigen innerstädtischen Ringen bei der Neuordnung der Winterthurer Schulverhältnisse unter Einbezug des Lehrerkonvents sowie der stimmberechtigten Bürger stand der Rektor und Erziehungsrat Troll als ausgewiesener Fachmann für pädagogische Anliegen skeptisch gegenüber: «In Winterthur weckte [die pädagogische Freiheit] eine Periode mühsamer Arbeit, fieberhafter Unruhe und grosser Verwirrung. Noch nie hatten sich so viele Hände und Füsse für unsere Schulen in Bewegung gesetzt; noch nie so Vieler Sinn und Gedanken mit ihnen beschäftigt; noch nie die Meinungen so laut und in so starken Gegensätzen sich ausgesprochen. [...] Schon galten Alle zu Allem fähig.»¹⁷

Dass alle zu allem fähig sein respektive befähigt werden sollen, ist eine Grundüberzeugung demokratischer Spielregeln. Was Troll politisch an vorderster Front vertreten hatte, war ihm nun in Bezug auf sein ureigenes pädagogisches Geschäft nicht ganz geheuer.

Als erstes Fachgremium erarbeitete der Lehrerkonvent in dreieinhalb Monaten und unzähligen Sitzungen einen Entwurf für einen neuen Schulplan zuhanden des Schulrats.¹⁸ Dieser überarbeitete und begutachtete den Entwurf in wei-

15 Ebd.

16 Ebd.

17 Troll (1842), S. 243.

18 Ebd.

teren 40 Sitzungen, bis er endlich dem Stadtrat überreicht werden konnte.¹⁹ Hatte sich der Lehrerkonvent vornehmlich mit den pädagogischen Inhalten beschäftigt, so erarbeitete eine Kommission des Schulrats auch ein Gutachten zu ökonomischen Fragestellungen. Anschliessend verwandte der Stadtrat noch einmal einige Zeit darauf, bevor der detaillierte Entwurf der versammelten Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.

Im Sommer 1833 war es dann so weit, und der Schulplan gelangte zur Verabschiedung vor die versammelten Bürger. An der zwei Tage dauernden Gemeindeversammlung vom 22. und 23. Juli 1833 wurde er nach ausführlichen Diskussionsbeiträgen genehmigt.²⁰ Zwei Jahre nach der ebenfalls zeitintensiven Verabschiedung der neuen Gemeindeverfassung hatten die Stimmbürger der Stadt erneut einen Entscheidungsmarathon zu absolvieren, diesmal zu rein schulischen Fragen. Angesichts des hohen Zeitaufwands überrascht es wenig, dass nur etwas mehr als die Hälfte der in der Gemeinde befindlichen Aktivbürger anwesend war. Das Protokoll verzeichnet 270 Anwesende, was ausreichte, um beschlussfähig zu sein. Die Bestimmungen zu den einzelnen Schulen wurden ebenso beraten wie die allgemeinen Grundsätze zur Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen und die Benutzung bestehender Schulzimmer sowie die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen respektive zusätzlicher Bauvorhaben. Damit waren Entscheidungen von weitreichender Bedeutung gefällt, wobei insbesondere die Bauvorhaben zusätzliche Kosten verursachen würden.

Vieles war umstritten und gab länger zu reden.²¹ Wie zu erwarten wurde die finanzielle Seite des Schulplans am intensivsten debattiert. Der Präsident der Rechnungskommission verwies auf die budgetierten Mehrkosten, welche die Einnahmequellen überschreiten würden. Entweder sei die Besteuerung der Bürger in Betracht zu ziehen oder ein «Eingreifen ins Kapitalvermögen» nicht zu umgehen.²² Es sei denn, so führte er weiter aus, es liessen sich mit erhöhter Sparsamkeit und einer zweckmässigeren Verwendung des Gemeindeguts Mehreinnahmen von bis zu 14 000 Gulden generieren. Sollte das gelingen, dann wäre es möglich, jährlich 17 000–20 000 Gulden für die Schulen ins Budget aufzunehmen, was wegen der «ausserordentliche[n] Wichtigkeit und des unzweideutigen Bedürfnisses einer guten Erziehungsanstalt für die Jugend» anzustreben war.²³ Das waren beträchtliche Mehrausgaben, wurden doch bis anhin für die Schulen gut 10 000 Gulden pro Jahr aufgewendet.²⁴

19 Ebd.

20 StAW, B2d/3, 22./23. Juli 1833.

21 Ebd.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 StAW, II B 34 b 1, 16. April 1831.

Wie mittels einer zweckmässigeren Verwendung des Gemeindeguts Mehreinnahmen zu erzeugen wären, wurde nicht weiter erläutert, und da vonseiten der Bürgerschaft dahingehend keine Fragen aufgeworfen wurden, scheint das eine allgemein akzeptierte und realisierbare Möglichkeit gewesen zu sein. Als Folge der zu erwartenden Ausgaben von gegen 20 000 Gulden pro Jahr nahmen die Stimmbürger einige Kürzungen vor.²⁵ Die Beiträge für die Schulbibliothek erfuhren eine Reduktion, und die Lehrer sollten nicht wie vorgeschlagen «standesgemäss», sondern auf Antrag eines Bürgers nur noch «anständig» besoldet werden, ohne dass genau präzisiert wurde, was das finanziell zu bedeuten hatte.²⁶ Vom Schul- und vom Stadtrat war ursprünglich ein Ruhegehalt für alle Lehrer und Lehrerinnen von zwei Dritteln des bisherigen Einkommens vorgesehen. Das war grosszügig, denn per Gesetz war für die Volksschullehrer ein Ruhegehalt nur auf Gesuch hin möglich, das im Unterstützungsfall aus staatlichen Fonds gewährt wurde.²⁷ Vielen Bürgern erschien die Regelung aber zu grosszügig, und man einigte sich auf die Hälfte. Bei einer Nichtwiederwahl von bereits an den Winterthurer Schulen tätigen Lehrern war ebenfalls ein Ruhegehalt vorgesehen, dessen Auszahlung gemäss dem Willen der Bürger aber nur auf zwei Jahre hin erfolgen und beim Antritt einer neuen Stelle ganz wegfallen sollte. Ersatzlos gestrichen wurde der Paragraph 12, der den bisher angestellten Lehrern im Sinn der Besitzstandswahrung eine Entschädigung zusicherte, sofern sie infolge der neuen Schulordnung weniger verdienen würden. Diese Zusicherung erachteten die Stimmbürger als unnötig.

Die teuren baulichen Massnahmen wurden im Grundsatz befürwortet, man wünschte aber eine Kommission einzusetzen, die sich detailliert mit dieser Sache befassen und Gutachten und Anträge zuhanden der Bürgerschaft ausarbeiten sollte.²⁸ Dieser Vorschlag wurde angenommen und eine Baukommission eingesetzt.

Der von den stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde verabschiedete Schulplan wurde dem kantonalen Erziehungsrat zugesandt. Beigelegt war ein Schreiben, das den guten Willen der Bürgerschaft betonte und in Vorwegnahme möglicher Einwände darauf hinwies, «in Absicht auf die ökonomischen Bestimmungen glaube Winterthur umso eher auf völlige Anerkennung und Genehmigung zählen zu dürfen, als die Kräfte des Staats für das hiesige Schulwesen nicht in Anspruch genommen werden».²⁹

25 StAW, B2b/3, 22./23. Juli 1833.

26 Ebd.

27 Off. Sa., «Nr. 8, Verordnung des Erziehungsrathes über die Ertheilung von Ruhegehalten an Volksschullehrer», 24. Mai 1834.

28 StAW, B2d/3, 22./23. Juli 1833.

29 Troll (1842), S. 244.

Man war also bereit, auf die staatlichen Anteile der Lehrerbeseoldung der obligatorischen Volksschule zu verzichten und erhoffte sich dafür freiere Hand bei der Ausgestaltung der Schulen. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Was insgeheim befürchtet wurde, trat ein: Der Erziehungsrat verlangte Anpassungen bei mindestens 15 Paragrafen.³⁰

Da die Verfügungen des Erziehungsrats von weitreichender Bedeutung waren, sah sich der Stadtrat zu einer Einberufung der Bürger verpflichtet, denn ein Grossteil betraf «ökonomische Angelegenheiten», und es galt, «das Recht der Gemeinde zu wahren».³¹ Nach all den demokratischen Bestrebungen, den Bürgern vor Ort mehr Mitsprache einzuräumen, mussten die staatlich diktierten Anpassungen des Schulplans in Winterthur auf Ablehnung stossen. Stellt man noch die auf die Ausarbeitung verwendete Zeit und Energie in Rechnung, so ist die Erbitterung, die sich in der Gemeindeversammlung vom 15. November 1833 breitmachte, nachzuvollziehen.³²

Rektor Troll, gleichzeitig Erziehungsrat, muss sich in einer schwierigen Situation befunden haben. Noch im selben Jahr reichte er seinen Rücktritt als Erziehungsrat ein.³³ In der besagten Versammlung aber musste er zu den staatlich geforderten Anpassungen noch Stellung nehmen. Sein Vorschlag, auf die Abänderungen artikelweise einzutreten, wurde von der Mehrheit der Stimmbürger ebenso eindeutig zurückgewiesen wie ein weiterer Antrag, die vom Erziehungsrat geforderten Änderungen einfach anzunehmen.³⁴ Man beschloss auf Antrag des Schulratspräsidenten und ehemaligen Oberverwalters der Stadtgüter, gegen alle Beschlüsse des Erziehungsrats Rekurs einzulegen, die «pecuniäre Veränderungen» erforderten.³⁵ Denn man empfand es als äusserst störend, dass der Erziehungsrat in den Haushalt der Gemeinde eingriff, und schätzte die geforderten Abänderungen «besonders in ökonomischer Hinsicht» als nachteilig ein.³⁶ Um der Wichtigkeit des Anliegens angemessen Ausdruck zu geben, sollte der Rekurs an den Regierungsrat von einer Delegation persönlich überbracht werden. Man berief sich dabei auf das Sondergesetz zu den Stadtschulen in Winterthur, insbesondere auf den Paragrafen 9, der festhielt, dass die «inneren Einrichtungen» der Schulen dem Erziehungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen seien und dieser berechtigt sei, gemäss dem Schulgesetz allfällige Abänderungen vorzunehmen.³⁷

30 StAW, B2d/3, 15. November 1833.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 716.

34 StAW, B2d/3, 15. November 1833.

35 Ebd.

36 Ebd.

37 Off. Sa., Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur, 1. Mai 1832, § 9.

Der Begriff «innere Einrichtung» wurde im Gesetz nicht weiter präzisiert, aber er bot die Vorlage zur Differenzierung in pädagogische und ökonomische Aspekte der Schule. Letztere, die «äusseren Einrichtungen», seien gemäss dem Sondergesetz nach wie vor Sache der Gemeinde, denn der Paragraf 5 halte fest, dass das jährliche Budget durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen sei.³⁸ Die staatliche Einmischung in die ökonomischen Bestimmungen war für die Gemeindeversammlung eine eindeutige Kompetenzüberschreitung, und mit der Differenzierung in innere und äussere Angelegenheiten hoffte sie, ihrem Rekurs argumentativ zum Durchbruch zu verhelfen.

Daraus wurde aber nichts, denn der von der Bürgerschaft genehmigte Rekurs war aufgrund der zu geringen Zahl anwesender Stimmbürger ungültig, und der Stadtrat sah sich gezwungen, unter Androhung einer Busse von 1,25 Gulden bei Nichterscheinen eine weitere Versammlung einzuberufen, die auf einen Freitagmorgen um 9 Uhr angesetzt wurde.³⁹ Angesichts dessen, dass noch vor ein paar Jahren Hilfskassen unterstützungswürdigen Lehrern bis zu 5 Gulden im Jahr auszahlten, war das eine hohe Busse. Gleichzeitig fand die Versammlung aber, wie dazumal üblich, während der Arbeitszeit statt. Da infolge Zeitknappheit die ausführlichen Anträge an die Bürgerschaft nicht gedruckt werden konnten, wurden sie zur Einsichtnahme in der Stadtkanzlei aufgelegt.⁴⁰

Am 14. Dezember fand die Wiederholung der Gemeindeversammlung statt. Anwesend waren nun 275 stimmberechtigte Bürger, während es an der letzten Versammlung 112 gewesen waren.⁴¹ Nach einem kurzen Rückblick auf die vergangenen Ereignisse wurde klar, dass gegen den Rekursentscheid der letzten Gemeindeversammlung aus den eigenen Reihen Beschwerde wegen der zu geringen Anzahl anwesender Stimmberechtigter eingereicht worden war. Die Unterzeichner der Beschwerde wurden namentlich genannt. Es waren dies Fürsprech und Schulrat Jonas Furrer, an dessen eigener Wahl notabene zu wenige Stimmbürger teilgenommen hatten, sowie weitere Schulratsmitglieder und Lehrer.⁴² Die Quellen schweigen sich darüber aus, ob dies zu Unmut führte, die Versammlung jedenfalls nahm den folgenden Lauf: Der Stadtratspräsident stellte den Antrag, den Rekurs vom 15. November noch einmal zu verabschieden. Dagegen erfolgte der Antrag von Jonas Furrer, den vom Erziehungsrat veränderten Schulplan sogleich einzuführen, in Bezug auf die ökonomischen

³⁸ StAW, II B 30 k 6, 15. November 1833.

³⁹ StAW, II B 30 k 6, 4. Dezember 1833.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ StAW, B2d/3, 15. November und 14. Dezember 1833.

⁴² Im Schulrat waren zu der Zeit Geilinger (Spitalschreiber), Reinhart (Verwalter des Schulamts) sowie Kübler und Heller (Lehrer).

Verhältnisse aber eine «Rechtsverwahrung für künftige Fälle» einzureichen.⁴³ Das bedeutete, dass man bereit war, für dieses eine Mal die Forderungen auf *freiwilliger* Basis zu akzeptieren. Freiwillig darum, weil aus der Sicht von Furrer und seinen Mitstreitern die gesetzliche Grundlage für die staatlichen Verfügungen in ökonomischen Angelegenheiten nicht vorhanden war und in Zukunft diese Einmischungen nicht mehr akzeptiert würden. Das war eine Warnung für kommende und ähnlich gelagerte Auseinandersetzungen.

Der Antrag von Furrer setzte sich mit 159 zu 114 Stimmen durch, aber der Anteil der Gegner durfte nicht unterschätzt werden, wie sich in den kommenden Auseinandersetzungen herausstellte.⁴⁴ Der Schulplan wurde mitsamt den vom Erziehungsrat geforderten Abänderungen für das gesamte Schulwesen in Winterthur in Kraft gesetzt und dem Regierungsrat eine Rechtsverwahrung geschickt. Diese wurde jedoch zurückgewiesen mit der Begründung, eine solch allgemeine Erklärung zu zukünftigen Auseinandersetzungen könne nicht berücksichtigt werden und Winterthur habe wie alle anderen Gemeinden jederzeit das Recht, im Einzelfall den Rechtsweg zu beschreiten, das heisst gegen Verfügungen von Behörden den Rekurs zu ergreifen.⁴⁵ Damit blieb die rechtliche Grundlage in Bezug auf ökonomische Angelegenheiten ungeklärt.

Die Mehrheit der Schulratsmitglieder verhalf dem durch den Erziehungsrat abgeänderten Schulplan mit dem Vorschlag Furrers zum Durchbruch, indem der Rekurs verhindert und dafür rein formale Gründe geltend gemacht werden konnten. Dies geschah vermutlich weniger aus inhaltlicher Überzeugung denn aus Zeitgründen. Bereits seit einigen Monaten verwies der Schulrat darauf, wie wichtig es sei, die Reformen voranzutreiben, denn die Unruhe unter den Lehrern und die Unsicherheit über das weitere Vorgehen seien dem geordneten Gang des Schulunterrichts abträglich.⁴⁶

Der neue Schulplan wurde 1834 eingeführt. Erhalten blieb die Dreiteilung der Schulen in eine Mädchen-, eine Knabenschule und die Deutsche Schule, die ehemalige Ansassenschule. Bedeutend ausgebaut wurde die Unterrichtszeit. Dies schlug vor allem in der Deutschen Schule zu Buche, da hier der Unterricht in den unteren Klassen entsprechend dem kantonalen Schulgesetz angeboten werden musste. Die Deutsche Schule besuchen mussten alle «in hiesiger Gemeinde sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder, welche die übrigen Stadtschulen nicht besuchen».⁴⁷

Gemäss Troll wurde am 20. Mai 1834 der neue Schulplan nach der Wahl aller

43 StAW, B2d/3, 14. Dezember 1833.

44 Siehe Kapitel 9.

45 StAW, II B 30 k 6, 21. Dezember 1833.

46 StAW, II B 30 k 6, Diverse Schreiben des Schulrats an den Stadtrat.

47 StAW, II b 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 12.

Lehrer feierlich eingeweiht.⁴⁸ Wie feierlich es allen Beteiligten nach der ganzen Vorgeschichte zumute gewesen sein mag, lässt sich nicht eruieren. Angesichts der Tatsachen, dass der Staat Teile des Schulplans verordnet hatte, Verbesserungen also nicht mehr wie früher in Selbstbestimmung eingeführt worden waren, und dass die finanzielle Last nach wie vor von der Stadt getragen wurde respektive getragen werden wollte, mag der eine oder andere wenig erfreut über die neuen Verhältnisse gewesen sein.

7.2 Streitpunkte: Schulangebot, Löhne und Schulgelder

Man ärgerte sich insbesondere über die vom Erziehungsrat angeordnete Kürzung des Unterrichts an der höheren Knabenschule um ein ganzes Jahr. Das bedeutete, dass Winterthurer Knaben, die den «Gelehrtenstand anstreben wollten», gezwungen waren, ein Jahr an einem Gymnasium in der Stadt Zürich zu studieren, was zusätzliche Kosten verursachte.⁴⁹ Mit Bestürzung hatte man zudem die Streichung von Fächern an der höheren Knabenschule zur Kenntnis genommen. So sollten nach Ansicht des Erziehungsrats weder die hebräische Sprache noch Trigonometrie oder Naturgeschichte unterrichtet werden, was nur zähneknirschend akzeptiert wurde. Weiter verwies der Erziehungsrat auf die obligatorische Einrichtung einer Repetierschule, die von den Winterthurnern entgegen den gesetzlichen Vorlagen gestrichen worden war und nun wieder eingeführt werden musste. In den höheren Klassen der Mädchenschule verlangte der Erziehungsrat dagegen einen Ausbau der Fächer, was zu Mehrkosten führte. Und nicht zuletzt wünschte der Erziehungsrat die Höhe der Schulgelder bestimmen zu können und verlangte Anpassungen bei der Besoldung einiger Lehrerstellen. Das alles war nicht einfach zu akzeptieren.

Ein Rückblick zeigt, dass gerade die Ausarbeitung der Lehrerlöhne längere Zeit in Anspruch nahm. Bereits in den ersten Entwürfen des Schulrats zum neuen Besoldungsetat der städtischen Lehrer wurde als Grundsatz festgehalten, dass Lehrer und Lehrerinnen in der Lage sein sollten, «standesgemäss» zu leben, «ohne Zeit und Kräfte für andere Nahrungszweige in Anspruch nehmen zu müssen, welche ihnen die Zeit zur nöthigen Vorbereitung und zum Fortstudium rauben».⁵⁰ Es war zudem vorgesehen, die Naturalbesoldung gänzlich aufzuheben und einen fixen Jahreslohn unter Berücksichtigung des Lehr- und Vorbereitungsaufwands pro Stelle zu bestimmen.

⁴⁸ Troll (1842), S. 247.

⁴⁹ StAW, B2d/3, 15. November 1833.

⁵⁰ StAW, II B 30 k 6, Antrag Schulrat 1833.

Die Ausarbeitung des Besoldungsetats durchlief mehrere Stufen. Zuerst befasste sich die ökonomische Kommission des Schulrats damit.⁵¹ Anschliessend bearbeitete der gesamte Schulrat auf der Grundlage des Gutachtens der Kommission den Besoldungsetat und entwarf zuhanden des Stadtrats einen Vorschlag, der dann von den versammelten Bürgern genehmigt werden musste.⁵² Die Spielräume bei der Festsetzung der Lehrerlöhne waren nach unten begrenzt, der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn durfte nicht unterschritten werden. Die Lehrer besser zu besolden stand den Gemeinden frei. Da die Stellen öffentlich ausgeschrieben wurden und zu wenige gut ausgebildete Lehrer zur Verfügung standen, war der Wettbewerb unter den Gemeinden gegeben.⁵³ So wurden neben dem Lohn das Wohnangebot sowie die Grösse der Klassen publiziert,⁵⁴ alles Bedingungen, denen ein bedeutender Stellenwert zukam.

Bei der Ausarbeitung des Winterthurer Besoldungsetats mag das neben ökonomischen Überlegungen eine Rolle gespielt haben. Für die unteren Klassen der obligatorischen Volksschule genehmigte die Gemeinde im Sommer 1833 alle durch den Schulrat vorgeschlagenen Besoldungsansätze, und auch der Erziehungsrat hatte hier nichts zu bemängeln.

Mit Blick auf die gesamte finanzielle Situation der Gemeinde setzte die ökonomische Kommission die Besoldungen fast überall moderater an als der Schulrat. In ihrem Bericht brachte sie dies folgendermassen zum Ausdruck: Es sei «die Pflicht eines jeden Bürgers, die Schmälerung des Stammgutes der Gemeinde zu verhüten», und darum seien die Besoldungsansätze mässiger ausgefallen als gewünscht, um den «Fortbestand der Schulanstalten» auf die Dauer zu gewährleisten und die «Belästigung der Steuerpflichtigen» zu vermeiden.⁵⁵ Der Schulrat dagegen zeigte sich grosszügiger, eine Minderheit hätte stellenweise die Löhne sogar noch höher angesetzt (Tab. 12, S. 183).⁵⁶ Ein Vergleich der Jahresstundenansätze zeigt wenig überraschend, dass die Lehrer an der Deutschen Schule sowie die Lehrerinnen an der Mädchenschule einen tieferen Lohn hatten als die Lehrer der Knabenschule.

Im Vergleich zu den Löhnen von 1820/25 zeigt sich ein allgemeiner Anstieg. Vergleicht man die Löhne der Lehrer der ersten und der zweiten Elementar-klasse von 1834 mit denjenigen von 1820/25,⁵⁷ dann lässt sich eine ansehnliche

51 StAW, II B 30 k 6, Entwurf ökonomische Kommission, 1833.

52 StAW, II B 30 k 6, Antrag Schulrat, 1833.

53 Wettstein (1907), S. 485.

54 Der pädagogische Beobachter, 1. Mai 1835.

55 StAW, II B 30 k 6, Entwurf ökonomische Kommission, 1833.

56 StAW, LB/3, 5. April 1832.

57 Siehe Kapitel 3.3.

Gehaltserhöhung von durchschnittlich 255 auf 600–675 Gulden im Jahr nachweisen. Die Erhöhung der Löhne im Schnitt um den Faktor 2,5 zeigt, dass die Verbesserungen der Schulen mit einer ernst gemeinten Verbesserung des Lehrerstandes einhergingen.⁵⁸

Ein Vergleich mit den gesetzlich vorgeschriebenen Minimallöhnen zeigt einmal mehr, wie gut besoldet die städtischen Lehrer und Lehrerinnen abgesehen von den internen Unterschieden waren. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Lebenshaltungskosten in der Stadt vermutlich höher waren als auf dem Land und dass in Winterthur Barentschädigungen für Wohnung und Garten ausbezahlt wurden, das heisst, sie waren allein schon deswegen höher angesetzt. Wohnungen wurden in der Stadt für Lehrer im Schnitt mit 50–80 Gulden veranschlagt. Auf dem Land mögen sie etwas günstiger gewesen sein.

Geht man von der Annahme aus, dass ein Landschullehrer eine Klasse von 70 Schülern unterrichtete, ganzjährig arbeiten konnte und dafür auch den Gesamtbetrag der Schulgelder erhielt, dann lässt sich sein Jahresgehalt ansatzweise berechnen. Bei einem Schulgeld von 1 Schilling ergab das 1,75 Gulden in der Woche und auf das Jahr für 44 Schulwochen 77 Gulden.⁵⁹ Zusammen mit den Gemeinde- und Staatsbeiträgen, wobei hier das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von je 62,50 Gulden veranschlagt wird, ergab das ein Jahressalär von 202 Gulden in bar, zuzüglich Wohnung, Brennholz und Pflanzland.

Die Stadt Winterthur besoldete ihre Lehrer aber nicht nur besser, sondern gestand trotz der Kürzungen durch die Gemeindeversammlung allen Lehrern und Lehrerinnen ein Ruhegehalt zu. Die Problematik einer ungenügenden Altersvorsorge der Lehrer war längstens bekannt, aber im Schulgesetz nach wie vor nicht wirklich geregelt. Beim plötzlichen Tod eines Lehrers wurde seiner Familie während eines halben Jahres der Lohn weiterbezahlt. Sie war aber verpflichtet, einen «vom Erziehungsrat bestellten Schulverweser» zu bezahlen.⁶⁰ Vor dem Hintergrund einer grosszügigen und über das Gesetz hinausgehenden Verbesserung der Schulen stiessen die Streichungen und staatlich angeordneten Veränderungen an der oberen Stadtschule auf Widerstand. Bildungspolitisch stand diese Abteilung der Stadtschulen etwas quer in der Landschaft. Für die Volksschule waren als höhere Unterrichtsanstalten von den Gemeinden frei-

58 Als Vergleich dazu die Löhne der Stadtpfarrer, die 1843 im Schnitt 813 Gulden im Jahr verdienten. Mit zunehmendem Dienstalter konnte das Gehalt auf bis zu 938 Gulden erhöht werden. Die Erteilung des Religionsunterrichts war Pflicht und wurde nicht separat entlohnt. Vgl. dazu StAW, II B 30 k 6, Entwurf der ökonomischen Kommission 1833.

59 Im Schnitt wurden für Volljahresschulen sechs Wochen Ferien gerechnet, dazu freie Tage über Weihnachten und Neujahr sowie an den Markttagen; so ergab das insgesamt gegen 8 Wochen Ferien. Vgl. dazu StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 70.

60 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens im Canton Zürich», 2. Oktober 1832, § 46.

Tab. 12: Besoldungsetat der obligatorischen Volksschule in Winterthur, 1834

Schule	Klassen	Entwurf ökonomische Kommission (fl.)	Antrag Schulrat (fl.)	Lohn pro Jahresstunde (fl.) [*]
Untere Knabenschule	1. Elementarklasse	625	600	19
	2. Elementarklasse	675	675	20
	3. Klasse (Realklasse)	675	750	25
Untere Mädchenschule	1. Elementarklasse	400	400	13
	2. Elementarklasse	400	420	14
	3. Klasse (Realklasse)	480	500	16
Deutsche Schule	Elementarklasse	500	520	16
	Untere Realabteilung	625	650	18
	Obere Realabteilung	675	720	19
	Arbeitsschule	120	120	10
Total		5175	5355	

* Gerundet auf ganze Gulden und berechnet auf der Grundlage der Endversion.

Quelle: StAW, II b 30 k 6, Entwurf ökonomische Kommission 1833, Antrag Schulrat 1833, Besoldungsetat sowie LB/3, 3. Januar 1834.

willing einzurichtende Sekundarschulen vorgesehen.⁶¹ Um deren Gründungen zu unterstützen, beabsichtigte der Staat, diese mit einem jährlichen Beitrag von insgesamt 10 000–12 500 Gulden zu fördern.⁶² Davon wollte Winterthur nichts wissen, denn für weiterführende Schulung war mit den höheren Klassen der Stadtschule ja bereits gesorgt. Diese entsprachen eher der gemäss dem Gesetz einzurichtenden Kantonsschule, die in ein Gymnasium und eine Industrieschule unterteilt werden sollte. Mit der verlangten Streichung eines ganzen Schuljahres und der Fächer Hebräisch und Naturkunde wurde die höhere Knabenschule der Stadt abgewertet, denn diese Fächer waren in der Stundentafel der neu einzuführenden Kantonsschule sehr wohl vorgesehen.⁶³

61 Ebd., § 86 ff.

62 Ebd., § 85. Für den Bezirk Winterthur war eine Sekundarschule vorgesehen. Die Standortgemeinde hatte auf eigene Kosten für die Unterrichtsräume, deren Beheizung sowie für die Lehrerwohnung zu sorgen. Die übrigen Kosten sollten durch Schulgelder, Zinsen dafür einzurichtender Fonds und freiwillige Beiträge der beteiligten Gemeinden oder Privater gedeckt werden. Es gab eine separate Aufsichtsbehörde, die direkt der jeweiligen Bezirksschulpflege untergeordnet war. Da im Bezirk Winterthur die Sekundarschulen nicht dem städtischen Schulwesen zugerechnet wurden, bleiben sie in der weiteren Analyse unberücksichtigt.

63 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens im Canton Zürich», 2. Oktober 1832, § 93 ff.

Die ökonomische Analyse der Debatte um die «höheren Stadtschulen» zeigt einige interessante Veränderungen auf. Auch hier erwies sich der Schulrat grosszügiger als die ökonomische Kommission, die den Blick auf den Gesamthaushalt der Stadt gerichtet hielt und die Löhne moderater ansetzte. Insgesamt belief sich die Differenz zwischen den lokalen Behörden auf 1450 Gulden. Einige wesentliche Veränderungen erfuhr der Besoldungsetat durch die bereits erwähnten Anordnungen des Erziehungsrats, die für so viel Empörung gesorgt hatten. Im Detail kann nun rekonstruiert werden, was dies finanziell bedeutete.

Bei der Knabenschule wurden einige Löhne angehoben. Dem standen Einsparungen durch das Zusammenlegen und Streichen von Fächern gegenüber. Die Besoldungsreduktion beim Fach Schreiben ergab sich aus dem Umstand, dass die Kalligrafie gestrichen wurde. Dafür wurde Physik als neues Fach eingeführt. In der Mädchenschule kam Französisch dazu, und auch hier wurden die Löhne vom Erziehungsrat heraufgesetzt. Im Gegensatz zu der oberen Knabenschule erfuhr die Mädchenschule durch den Erziehungsrat eine Aufwertung. Insgesamt ergaben die Verordnungen des Erziehungsrats unter dem Strich Mehrkosten bei den Löhnen von 548 Gulden. Die Empörung über die Einmischung des Erziehungsrats bezog sich letzten Endes vermutlich weniger auf diese Mehrkosten als auf die Tatsache, dass die obere Knabenschule durch die Streichungen eine Abwertung erfuhr und sich der Staat überhaupt in eine Angelegenheit mischte, die aus Sicht vieler Bewohner nicht gerechtfertigt war, da die Finanzierung nach wie vor hauptsächlich durch Schulgelder und Erträge aus den Stadtgütern erfolgte (Tab. 13).

Die staatlichen Bemühungen zielten letzten Endes darauf, der gesamten Bevölkerung den Schulbesuch zu ermöglichen und die Kosten für die Eltern so gering wie möglich zu halten, wobei hier sowohl der Höhe des Schulgelds als auch den Unterstützungsbeiträgen für Eltern Bedeutung zukam. 80 Prozent des Einkommens einer durchschnittlichen Familie mit zwei Kindern wurde für die tägliche Nahrung gebraucht.⁶⁴ Für die Ausbildung der Kinder, für Krankheit und Alter blieb dabei kaum etwas übrig. Steigende Preise, Arbeitslosigkeit oder Krankheit führten schnell zu prekären Situationen. Kinderarbeit war nach wie vor weit verbreitet, weil Familien auf das geringe Zusatzeinkommen von 40–45 Rappen (durchschnittlich 0,27 Gulden), bei älteren Kindern 55–85 Rappen (0,44 Gulden) pro Tag angewiesen waren.⁶⁵ Die staatlich verordnete Schulpflicht führte zu Widerständen, und unregelmässiger Schulbesuch der Kinder war gang und gäbe. 1837 wurde die Arbeit von Kindern

64 Bütikofer/Suter (1998), S. 192.

65 Ebd.

Tab. 13: Besoldungsetat der höheren Stadtschulen in Winterthur, 1834

Schule	Fächer/Klassen	Entwurf ökonomische Kommission (fl.)	Antrag Schulrat (fl.)	Entscheid Gemeinde* (fl.)	Forderung Erziehungs- rat (fl.)	Lohn pro Jahres- stunde** (fl.)
Knaben- schule	Deutsch	800	900	900	900	35
	Französisch	850	900	850	900	30
	Latein, untere Klassen	750	720	720	} 1000	31
	Griechisch, untere Klassen	550	575	575		
	Latein/Griechisch, obere Klassen	700	700	700	875	35
	Geschichte/Geografie	550	680	680	680	31
	Mathematik/Mechanik	550	550	550	730	30
	Arithmetik/Algebra	450	500	500	528	28
	Physik	–	–	–	180	30
	Schreibkunst/Kalligrafie	400	400	400	175	25
	Zeichnungskunst	350	400	400	} 650	31
	Geometrisches Zeichnen	200	225	250		
	Gesang	175	175	175	225	25
	Naturkunde	150	180	180	–	30
	«Recitieren»	125	125	125	–	–
Hebräisch	125	120	100	–	–	
Alte Geschichte/Geografie	60	60	60	–	–	
Mädchen- schule	Französisch	–	–	–	550	28
	Schreibkunst/Kalligrafie	50	50	50	150	25
	Zeichnen	150	170	170	225	28
	Rechnen	100	110	110	250	28
	Singen	175	175	175	200	25
	Untere Arbeitsschule	240	240	240	240	***
	Obere Arbeitsschule	220	220	220	220	***
Deutsche Schule	Obere Realklasse	675	720	720	720	19
	Arbeitsschule für Mädchen	120	120	120	120	10
Total		8515	9015	8970	9518	–

* StAW, Bzd/3, 22. Juli 1833; ** Gerundet auf ganze Gulden und berechnet auf der Grundlage der Endversion.

*** Keine Angaben, da Stundenzahl im Detail nicht bekannt.

Quelle: StAW, II b 30 k 6, Entwurf ökonomische Kommission 1833, Antrag Schulrat 1833, Besoldungsetat, sowie Bzd/3, 22. und 23. Juli 1833.

unter zwölf Jahren verboten und die tägliche Arbeitszeit auf 14 Stunden beschränkt, was nicht überall mit Freude begrüsst wurde, weil damit das familiäre «ökonomische Wohl [...] bedeutend vermindert» werde.⁶⁶

Auch ärmere Gemeinden wehrten sich aus ökonomischen Überlegungen gegen die Schulverbesserungen. Der Erziehungsrat sah sich mit vielen Widerständen seitens der Gemeinden konfrontiert, da die Schulreformen mit beträchtlichen Kostenfolgen verbunden waren. Damit bewahrheiteten sich die Befürchtungen des Parlaments. Nach wie vor war ein Grossteil der Schulkosten durch die Gemeinden zu tragen. Der Staat leistete seinen Beitrag an die Lehrerlöhne und die Schulhausbauten, unterstützte notleidende Gemeinden und sprach Beiträge für arme Eltern, damit der Schulbesuch und die Lehrmittel subventioniert werden konnten. Die staatlichen Mittel blieben aber beschränkt. In einem Zirkularschreiben an alle Gemeindebehörden des Kantons griff der Erziehungsrat die Problematik auf und unterbreitete Vorschläge, wie die Schulreformen zu finanzieren seien respektive was von den Gemeindebehörden getan werden konnte, um die Schulen auf eine sichere finanzielle Basis zu stellen.⁶⁷ Aus der Sicht des Erziehungsrats verhinderten «Trägheit, Unverständnis und Böswilligkeit» ein zügiges Umsetzen der Reformen, obwohl diese der «inneren Wohlfahrt» und dem «Fortschritt» des Kantons dienten. Alle Behörden vor Ort (Stillstände, Gemeinderäte und Schulpflegen) sollten zusammentreten und beraten, wie den Eltern in Bezug auf Schulgelder und Schulbücher Erleichterung verschafft werden könne.⁶⁸ Zu diesem Zweck sei zu prüfen, ob gewisse Güter oder Fonds in den Gemeinden keinen spezifischen Verwendungszweck mehr hätten und zum Nutzen der Schule eingesetzt werden könnten, um insbesondere ärmeren Eltern einen Teil der Kosten zu erlassen. Um zu zeigen, dass der Staat seinen Anteil dazu leistete, wurde auf die 1833 gewährten Unterstützungsbeiträge von insgesamt 8125 Gulden verwiesen. Das Zirkular schloss mit der Aufforderung, nicht vor Schwierigkeiten zurückzuweichen, sondern diese durch Klugheit zu überwinden.

Wie effektiv ein solcher staatlicher Mahnfinger wirkte, lässt sich nur schwer einschätzen. Er mag aber da und dort mit wenig Wohlwollen zur Kenntnis genommen worden sein. Von den erwähnten Beiträgen erhielt die Kirchenpflege Winterthur 30 Gulden, die «in Berücksichtigung der Dürftigkeit vieler Ansässen» der Deutschen Schule überwiesen wurden.⁶⁹ Pfarrer Ziegler verteilte

66 Zitiert aus Bütikofer/Suter (1998), S. 194.

67 StAW, II B 30 k 6, 29. Januar 1834.

68 Ebd.

69 StAW, LB/3, 20. Januar 1834.

das Geld aufgrund eines vom Schulrat erstellten Verzeichnisses, damit die betreffenden Familien Schulbücher kaufen konnten.⁷⁰

Angesichts der von der Stadt Winterthur für ihre Schulen budgetierten Kosten von rund 17 500 Gulden, die effektiv auf rund 23 000 Gulden pro Jahr anwuchsen, nahmen sich die staatlichen Unterstützungsleistungen von 8125 Gulden für bedürftige Eltern im ganzen Kanton eher gering aus. Der Winterthurer Schulplan sah vor, dass der Schulrat ermächtigt war, «armen und talentvollen Kindern in besonderen Fällen Ermässigung des Schulgeldes zu bewilligen».⁷¹ Wie regelmässig diese Bestimmung über den staatlichen Zustupf hinaus zur Anwendung kam, ist aus den Protokollen des Schulrats und den Rechnungsbüchern kaum rekonstruierbar. Immer wieder wurden aber private Vermächtnisse zur Unterstützung «armer Schulkinder» dem Kirchenrat überwiesen, der nach wie vor für die Armenunterstützung zuständig war.⁷²

Die in Winterthur 1834 geplante Erhöhung der Schulgelder war mit der kantonalen Strategie, die Kosten für den Schulbesuch so gering wie möglich zu halten, kaum vereinbar.⁷³ Gemäss dem Schulplan war ein Schulgeld erlaubt, da dies nach wie vor an den meisten Orten üblich war und zudem als gerechter Beitrag an die Schulkosten galt, die ansonsten vollumfänglich aus den Bürgergütern bestritten wurden. Die Höhe des Schulgeldes der obligatorischen Volksschule war eindeutig gesetzlich geregelt. Bei den höheren Stadtschulen waren die Spielräume grösser, da diese streng genommen auch nicht unter das Gesetz für das kantonale Gymnasium und die kantonale Industrieschule fielen. An diesen staatlichen Anstalten in der Hauptstadt war ein jährliches Schulgeld von 12,5 Gulden für die unteren Klassen und 20 Gulden für das obere Gymnasium vorgesehen. Die obere Industrieschule sollte bei einem Pensum von über 20 Wochenstunden 25 Gulden im Jahr kosten, unter 20 Wochenstunden wurden pro Stunde nicht ganz 2 Gulden verrechnet.⁷⁴

Der Schulrat sah sich aufgrund des Sondergesetzes zu den Winterthurer Schulen berechtigt, bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Das gehörte aus Winterthurer Sicht zu den «äusseren Angelegenheiten» der Schule und damit in den städtischen Zuständigkeitsbereich. Zudem verwiesen das Teilbudget der Schulen und Hochrechnungen zu zukünftigen Ausgaben auf ansteigende Kosten, womit eine Erhöhung der Schulgelder in den Augen der Verantwortlichen

70 StAW, LB/3, 4. Februar 1834.

71 StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 84.

72 StAW, II B 30 k 6, 9. Januar 1835.

73 StAW, II B 30 d 2, Reglement über Schulgelder 1834.

74 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich», 2. Oktober 1832, sechster Abschnitt, § 130–131. Genau 1,875 Gulden.

bereits 1834 gerechtfertigt war.⁷⁵ Angestrebt wurde darüber hinaus eine Flexibilisierung, um zukünftige Kosten aufzufangen. So erliess der Schulrat mit dem Einverständnis des Stadtrats ein neues Reglement zu den Schulgeldern, das explizit festhielt, dass das Schulgeld immer auf der Grundlage des Aufwands für die Schulen bestimmt werden sollte.⁷⁶ Damit versuchte man später nötige Anpassungen abzusichern.

Die Intervention des Erziehungsrats zur Reduktion der Schulgelder war schon fast vorhersehbar. Etwas vorsichtiger geworden, forderte er vor der Rückweisung des Schulgeldreglements vom Schulrat eine Begründung für die erhöhten Beiträge.⁷⁷ Ausführlich legte der Schulrat dar, warum aus seiner Sicht eine Erhöhung nicht nur gerechtfertigt, sondern unumgänglich sei, und gab Einblick in seine Berechnungsgrundlagen. Lediglich die Löhne der Lehrer und keine weiteren Ausgaben würden bei der Festlegung der Schulgelder berücksichtigt und der Betrag würde durch die Anzahl Schüler geteilt. Die sich daraus ergebende Summe würde noch ermässigt, wobei die Schüler der höheren Klassen etwas mehr zu bezahlen hätten als die jüngeren.⁷⁸ Weitere Berechnungen des Schulrats zeigten, dass die nichtverbürgerten Schüler nicht einmal die Hälfte dessen bezahlten, was für einen «Bürgersohn aus dem Gemeindegute» an die Lohnkosten der Lehrer bezahlt werde. Und, darauf wurde mit Nachdruck hingewiesen, dabei seien die hohen Kosten für die Gebäude, deren Unterhalt und Heizung nicht mit einberechnet.

Interessant sind die weiteren Ausführungen. Gerade die Gymnasialklassen seien sehr klein. In der 3. und 4. Klasse befänden sich 1834 zusammen drei Schüler, wovon lediglich einer ein Winterthurer Bürgersohn sei.⁷⁹ Nach der Ansicht des Schulrats war das aber weniger auf das hohe Schulgeld zurückzuführen als auf die Beliebtheit der Industrieschule, die «hinlänglich bevölkert» war.⁸⁰ Im Jahr 1834 besuchten insgesamt 106 Schüler die Industrieschule und lediglich 13 die gymnasiale Abteilung. Beide Abteilungen wurden von insgesamt 23 fremden und Schulgeld bezahlenden Kindern besucht, was einem Anteil von rund 19 Prozent entsprach.

Aufgrund dieser Darlegungen bekräftigte der Schulrat in einem weiteren Schreiben die Höhe der Schulgelder mit der Überzeugung, «dass er für die nichtverbürgerten Einwohner [der] Stadt so viel und mehr geleistet als keine

75 StAW, LBa/1, Voranschlag des Schulamts.

76 StAW, LB/4, 1. Dezember 1834.

77 StAW, LB/4, 27. Oktober 1834.

78 Ebd.

79 Ebd.

80 Ebd.

Tab. 14: Vom Erziehungsrat geforderte Kürzungen der Schulgelder der oberen Stadtschulen, 1834

Schule	Klasse	Schulgeld (fl.)		Reduktion (%, gerundet)
		vom Schulrat festgesetzt	vom Erziehungs- rat gefordert	
Industrieschule	1., 2. und 3.	20	12,5	38
	4. und 5.	25	20	20
Gymnasium	1. und 2.	22,50	12,5	45
	3. und 4.	30	25	17

Quelle: StAW, LB/4, 27. Oktober 1834 und Off. Sa., Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens im Canton Zürich, 2. Oktober 1832, sechster Abschnitt.

Gemeinde des Kantons».⁸¹ Auf dieser Leistung gründete seine Hoffnung, der Erziehungsrat möge das Schulgeldreglement genehmigen. Diese Hoffnung erwies sich einmal mehr als trügerisch. Der Erziehungsrat wies das Reglement zurück und verlangte insbesondere, die Schulgelder für die «oberen Stadtschulen» seien zu reduzieren.⁸²

Die vom Schulrat festgelegten Schulgelder sowie die vom Erziehungsrat gemäss dem Schulgesetz für die Kantonsschule im Durchschnitt um 30 Prozent reduzierten Ansätze sind in der Tabelle 14 aufgeführt.

Zu Beginn des Jahres 1835 wurde der Stadtrat aktiv und verlangte vom Schulrat genauere Auskunft über die bereits erfolgten Schritte. Er machte keinen Hehl daraus, dass der Entscheid des Erziehungsrats «Bedauern und Unwillen» ausgelöst habe, und schlug einen Rekurs beim Regierungsrat vor.⁸³ Davon versprach sich der Schulrat wenig, denn er fürchtete, umsonst zu rekurrieren und sich dadurch nur noch mehr Unannehmlichkeiten einzuhandeln,⁸⁴ insbesondere da bei diesem leidigen Thema immer auf die Stadt Zürich verwiesen wurde, in der sowohl die Bürgerkinder als auch die Ansassen ein Schulgeld zu bezahlen hatten und daher gleichgestellt waren.

Dies liess sich nicht von der Hand weisen und es schien, als ob die spezifische Situation einer hauptsächlich durch die Bürgergüter finanzierten Stadtschule mit den daraus resultierenden Folgen für die Ansassen schwierig zu kommuni-

81 StAW, II B 30 k 6, 9. Januar 1835.

82 StAW, II B 30 d 2, 2. Dezember 1834.

83 StAW, II B 30 k 6, 9. Januar 1835.

84 StAW, II B 30 k 6, 29. Januar 1835.

nizieren war. Eine ähnliche Gleichstellung hätte bedeutet, dass der Schulbesuch auch für die Ansassen kostenlos würde, was sich mit ihrer Beteiligung an öffentlichen Gütern durch Steuern und Abgaben rechtfertigen liesse und als Argument vonseiten der Ansassen gelegentlich vorgebracht wurde, oder dass die Bürgerkinder ebenfalls ein Schulgeld bezahlen mussten. Letzteres war bereits mehrfach als Vorschlag in die Debatten eingebracht worden, aber immer am Widerstand der Mehrheit gescheitert. Damit blieb man beim mehr oder eben weniger bewährten System, dass die Schulen für die Bürgerkinder kostenlos blieben und die Ansassen ein Schulgeld zu bezahlen hatten, welches gerechtfertigt schien. Was aber «recht und billig» sein sollte, blieb über all die Jahre umstritten, und die Höhe der Schulgelder entwickelte sich zum Dauerstreitpunkt zwischen der Stadt Winterthur und dem Staat, wobei unermüdlich dieselben Argumente ins Feld geführt wurden.

Angesichts der fortwährenden Auseinandersetzungen ist von Interesse, wie viel denn konkret an Schulgeldern eingenommen wurde respektive welchen Anteil an den Gesamtausgaben sie ausmachten. 1833 betrug ihr Anteil an den Gesamtkosten immerhin knapp 20 Prozent.⁸⁵ Nach der Einführung des neuen Schulplans, der zu einem Anstieg der Kosten führte, und der Intervention des Erziehungsrats sank der Anteil im Jahr 1834 auf 8 Prozent. In den folgenden Jahren fiel er weiter. Im Schuljahr 1837/38 wurden durch Schulgelder insgesamt noch 1466 Gulden eingenommen.⁸⁶ Dieser Betrag setzte sich zusammen aus 780 Gulden von 65 fremden Kindern, welche die Bürgerschulen besuchten, und 686 Gulden für den Besuch der Deutschen Schule, hier von 261 Schülern und Schülerinnen. Die Schulgelder deckten 1837 gerade noch 6 Prozent der Gesamtausgaben von 23 723 Gulden für die Winterthurer Schulen, 1838 nicht einmal mehr 5 Prozent. Mit dem sinkenden Anteil schwand die Bedeutung der Schulgelder. Berücksichtigt man die Differenz zwischen den Einnahmen durch die ursprünglich vom Schul- und Stadtrat gewünschten Ansätze der Schulgelder und den letzten Endes angeordneten Kürzungen durch den Erziehungsrat (im Durchschnitt 30 Prozent), dann zeigt sich, dass der sinkende Anteil der Schulgelder an den Gesamtausgaben weniger mit diesen Kürzungen zu tun hat, die nämlich gar nicht gross ins Gewicht fielen, sondern vor allem mit den steigenden Ausgaben für das Schulwesen infolge der Reformen.

Letzteres bedeutete, dass andere Einnahmequellen ausgebaut werden mussten. Betrachtet man nun die Veränderungen auf der Einnahmenseite des Schulamts, dann zeigt sich, dass neben den Bürgerrechtseinkäufen, dem Erlös aus dem

85 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

86 StAW, II B 30 d 2, 1837/38. Gerundet auf ganze Gulden.

Fig. 12: Einnahmen des Schulamts, 1832–1839



Quelle: StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

Verkauf von Schulmaterialien, Zinseinnahmen und Schulgeldern vor allem Zuschüsse aus den anderen Ämtern der Stadtgüter zu Buche schlugen. Diese machten einen Grossteil der Einnahmen aus, deren Beitrag an den Gesamteinnahmen sich zwischen 1832 und 1839 von 74 auf 82 Prozent erhöhte und rein betragsmässig in nur sieben Jahren fast verdoppelte (Fig. 12).⁸⁷

Angesichts der zunehmenden Belastung der Stadtgüter durch Kosten für das Schulwesen ist der Unmut der Bürger über die staatlich verordneten Kürzungen der Schulgelder nur ansatzweise nachvollziehbar, denn selbst mit den ursprünglich gewünschten Ansätzen hätte sich das Verhältnis der unterschiedlichen Einnahmequellen zueinander kaum wesentlich verändert. Weiter muss an dieser Stelle daran erinnert werden, dass Winterthur die der Stadt zustehenden staatlichen Beiträge zur Besoldung der Lehrer der obligatorischen Volksschule nach wie vor nicht beanspruchte. Obwohl sich also die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Staat meistens an ökonomischen Differenzen entzündeten, scheinen diese weniger aufgrund der realen materiellen

87 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

Belastungen geführt worden zu sein als vielmehr motiviert durch das nach wie vor vorherrschende Selbstverständnis, die städtischen Angelegenheiten unabhängig von staatlicher Einmischung selbständig regeln zu können.

7.3 Vermögen der Stadt, Steuern und Bürgerrechtserteilungen nach 1830

Trotz der anfänglichen Befürchtungen des Präsidenten der Rechnungskommission, die Mehrausgaben würden entweder eine Steuer vonseiten der Bürger erfordern oder das Vermögen der Gemeinde über Gebühren belasten, liessen sich die Mehrausgaben im Schulwesen finanzieren. Durch eine vereinfachte und effizientere Ämterverwaltung konnten Kosten eingespart werden. Zudem wurden nicht mehr benötigte Liegenschaften und Grundstücke verkauft, und es gelang, das Geld gut anzulegen, sodass die Zinseinnahmen langsam, aber stetig wuchsen. Naturalien waren nach wie vor Bestandteil des städtischen Haushalts, ihre Bedeutung aber nahm sukzessive ab, und 1840 wurden sie ganz aufgehoben. Damit fiel die teure und aufwendige Verwaltung der Feldfrüchte dahin.⁸⁸

Das Vermögen der Stadt stieg in den 1830er-Jahren sogar um 989 385 Gulden, trotz erhöhter Mehrausgaben und geringerer Steuereinnahmen.⁸⁹ Das ist erklärungsbedürftig. Der Zuwachs des Kapitalvermögens ergab sich in erster Linie aufgrund neuer Schätzungen in den Jahren 1833 und 1834 sowie der Erstellung des ersten umfassenden Inventars der Gemeindegüter 1840. Alle «liegenden Gründe» sowie die Wälder und Liegenschaften wurden dazugerechnet, was bedeutete, dass die Stadt, je nach Sichtweise, innerhalb weniger Jahre viel reicher wurde oder je nach Schätzwert immer schon reicher war, als die Bürger selbst ahnten (Fig. 13).

Aufgrund dieser finanziell komfortablen Situation leisteten sich die Winterthurer die Aufhebung der Bürgersteuer (Vermögenssteuer) sowie der 1819 eingeführten Laternensteuer.⁹⁰ In den gedruckten Generalrechnungen tauchen zwar auch nach 1832 noch «Bürger- und Ansässensteuern» auf, eine Analyse der Rechnungen des Seckelamts zeigt aber, dass nur noch die Ansässen eine lokale Steuer bezahlten, vermutlich die jährlichen Niederlassungsgebühren.⁹¹ Im Gegensatz dazu wurden die kantonalen Steuern nach gleichen Ansätzen

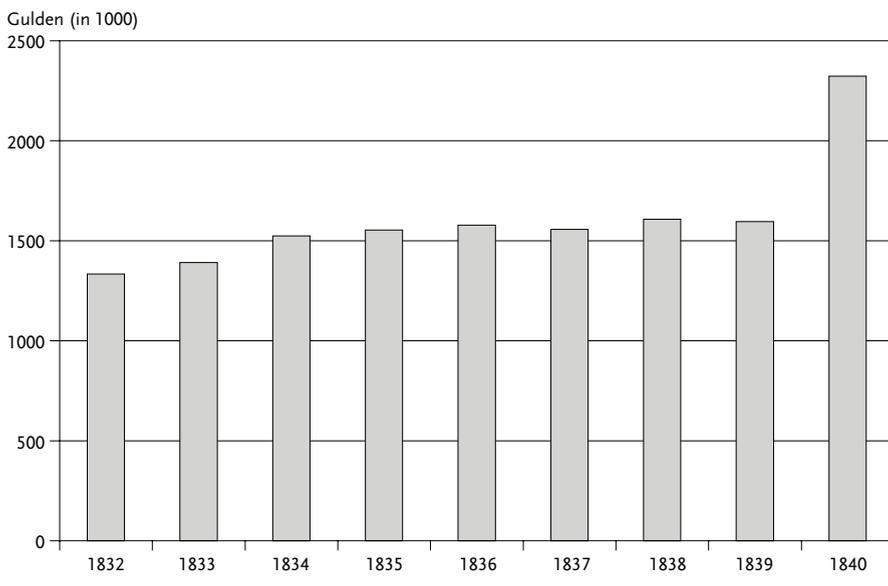
88 Vgl. dazu Kägi (1954).

89 StAW, Kc1, Generalrechnungen.

90 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

91 StAW, Se 24, sowie Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

Fig. 13: Vermögen der Stadt Winterthur, 1832–1840



Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen.

berechnet. Diese tauchen in den Seckelamtsrechnungen aber nicht auf und wurden unmittelbar dem Kanton abgeliefert.

Die Beteiligung an den Gemeindelasten war per Gesetz geregelt. Ansassen hatten an Requisitionen und Einquartierungskosten, an die Schullehrerbesoldung, die Kosten für die Beheizung der Schulzimmer und die Anschaffung gemeinschaftlicher Lehrmittel im gleichen Verhältnis wie die Bürger beizutragen. Weiter an die Abhaltung des Gottesdienstes, an das öffentliche Strassenwesen (inklusive Brücken, Mauern, Dämme), an die Besoldung der Hebamme sowie an die Kosten für Strassenbeleuchtung, Tag- und Nachtwachen sowie Feuerwehr.⁹²

Ansassen mit Grundeigentum in der Gemeinde wurden darüber hinaus beim Bau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen, Schützenhäusern und Kirchen sowie öffentlichen Brunnen zur Kasse gebeten. Ansassen ohne Grundeigentum waren verpflichtet, beim Bau Frondienst zu leisten.⁹³ Kein Beitrag geleistet

⁹² Off. Sa., Gesetz vom 20. September 1833 und 10. April 1840.

⁹³ Ebd.

werden musste an das Armenwesen, für dieses war nach wie vor die Heimatgemeinde zuständig.

Da die Bürger von Winterthur keine individuellen direkten Beiträge mehr an das Gemeindeeinkommen beisteuerten, ist es interessant zu analysieren, welchen Beitrag die Ansassen, vergleichbar der Analyse zu den Schulgeldern, an die Einnahmen leisteten. Mit Ausnahme der jährlichen Niederlassungsgebühren durften die Ansassen keinen «höhern oder andern Steuern» unterworfen werden als die Bürger.⁹⁴ Diese wurden vom Staat festgesetzt, und da Winterthur seine öffentlichen Aufgaben «gänzlich aus den Gütern der Bürgerschaft» finanzierte, war die Stadt berechtigt, den höchsten Betrag einzuziehen, der sich bei Ansassen, die einen «eigenen Rauch führten», auf 10 Gulden pro Jahr belief, bei jenen ohne «eigenen Rauch» auf 5 Gulden.⁹⁵

Von 1832 bis 1839 beliefen sich die jährlichen regulären Einnahmen aus den Niederlassungsgebühren auf rund 1900 Gulden.⁹⁶ Dazu kamen Einnahmen aus Bürgerrechtseinkäufen von durchschnittlich 5000 Gulden jährlich, von denen jeweils rund 660 Gulden der Schulamtskasse überwiesen wurden,⁹⁷ sowie Schulgelder von durchschnittlich 1400 Gulden, die direkt in die Schulamtskasse flossen.⁹⁸

Angesichts durchschnittlicher jährlicher Gesamteinnahmen der Stadt im selben Zeitraum von rund 442 600 Gulden⁹⁹ relativiert sich der finanzielle Beitrag der nichtverbürgerten Einwohner an den Gesamteinnahmen. Dieser betrug von 1832 bis 1839 durchschnittlich 2 Prozent. Der Rest wurde zum grössten Teil über die Erträge der Bürgergüter erwirtschaftet.

Die Zahl der Fremden und der Ansassen nahm in der Stadt Winterthur über die Jahre zu und überstieg bereits 1836 diejenige der Bürger knapp. Bei einer Wohnbevölkerung von insgesamt 4612 Personen besaßen 2028 das Winterthurer Stadtbürgerrecht, und 2584 waren Ansassen oder sich nur vorübergehend in der Stadt aufhaltende Personen. Da der Anteil der nichtverbürgerten Einwohner an der Gesamtbevölkerung im hier untersuchten Zeitraum auf über 50 Prozent anwuchs, relativiert sich ihr Beitrag an die Einnahmen der Stadt noch mehr.

Das wiederkehrende Argument, die Bürgergüter seien vor dem Zugriff durch Fremde zu schützen und der Kreis der Bürger sei klein zu halten, um eine

94 Off. Sa., Gesetz vom 10. April 1840, § 43.

95 Off. Sa., Gesetz vom 20. September 1833, § 23, oder StAW, II B 5 a 2, Verzeichnis der Einzugs- und Niederlassungsgebühren, 1835.

96 StAW, KcI, Generalrechnungen

97 StAW, Se 24, sowie Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

98 StAW, KcI, Generalrechnungen sowie Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

99 Ohne Naturalienanteil.

Übernutzung zu verhindern, mag angesichts der steigenden Zahlen nachvollziehbar sein. Nach wie vor war der Einkauf ins Winterthurer Bürgerrecht teuer. Die Einzugsgebühren wurden 1834 vom Staat auf etwas mehr als 1000 Gulden gekürzt.¹⁰⁰ Diese Reduktion wurde von den Winterthurer Parlamentariern «als Anschlag auf das reiche Bürgergut der Vaterstadt, ja gar als Diebstahl» angeprangert.¹⁰¹ Von den 1000 Gulden waren 20 ins Kirchengut zu entrichten, 200 ins Armengut, der Schule fielen 100 zu, und am meisten musste ins Gemeindegut einbezahlt werden, nämlich 750 Gulden.¹⁰² Das war viel Geld und mehr, zum Teil bedeutend mehr als das durchschnittliche Jahresalär eines Lehrers der Stadtschulen. An der Einbürgerungspolitik hatte auch die Demokratiebewegung nicht viel geändert. Interessant sind die abgelehnten Anträge. So erfüllte beispielsweise Moritz Blickli alle geforderten Bedingungen, und trotzdem wurde ihm das Bürgerrecht 1837 nur unter Vorbehalt erteilt. Als Katholik wurde ihm kein Anteil an den für die protestantische Kultur bestimmten Kirchengütern zugestanden.¹⁰³ Ein Einkauf in diese Güter, so die Begründung, könnte später leicht zu Ansprüchen führen, die für die «hiesige Gemeinde nachteilig» wären. Weiter wurde befürchtet, dass durch die Aufnahme von Katholiken in die protestantisch-kirchlichen Verhältnisse früher oder später unausweichlich Reibungen und Unannehmlichkeiten entstehen würden, «die anfänglich vielleicht nur ökonomischer Natur, nachher auch konfessioneller Art werden und Zwietracht in die Gemeinde bringen».¹⁰⁴ Einkäufen durfte sich Blickli in das Gemeindegut sowie das Schul- und Armengut und erhielt die ihm als Bürger zustehenden Rechte, wie beispielsweise den freien Schulbesuch seiner Kinder.

Ganz abgelehnt wurde der Antrag von Ulrich Keller, wenn auch aus anderen Gründen. Trotz Vorweisens eines gültigen Taufscheins und des Leumundzeugnisses seiner Heimatgemeinde, wo er als Pfarrer tätig gewesen war, sowie einem Vermögen in Form eines Grundstücks wurde ihm das Bürgerrecht verwehrt. Es blieb den Behörden nicht verborgen, dass er drei Jahre zuvor wegen Holzdiebstahls vom Bezirksgericht zu einer Gefängnisstrafe von zweimal 24 Stunden verurteilt worden war.¹⁰⁵

Die restriktive Handhabung der Bürgerrechtserteilung hatte nicht nur zum Ziel, die Bürgergüter vor Übernutzung zu schützen, sondern auch, die Gemeinschaft der Stadtbürger in konfessioneller und sittlicher Hinsicht möglichst

¹⁰⁰ StAW, B2d/3, 12. Mai 1834.

¹⁰¹ Zitiert nach Bütikofer/Suter (1998), S. 142.

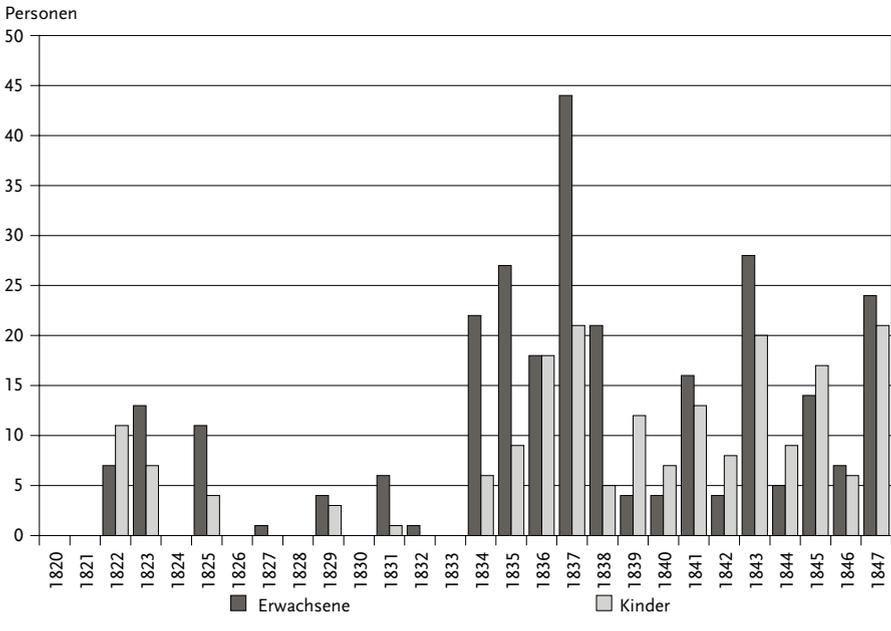
¹⁰² StAW, II B 5 a 2, Verzeichnis der Einzugs- und Niederlassungsgebühren.

¹⁰³ StAW, B2d 4, 29. Mai 1837,

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ StAW, B2d 4, 9. Mai 1837.

Fig. 14: Bürgerrechtserteilungen in Winterthur, 1820–1847



Quelle: Troll (1848), S. 11 ff., und StAW, Kc1, Generalrechnungen.

homogen zu erhalten. Trotz der hohen finanziellen Hürden wurden in den 1830er-Jahren mehr «Fremde» in die Bürgerschaft aufgenommen als früher, was als Zeichen einer gewissen Öffnung gelesen werden kann. Sicher aber bedeutete dies auch, dass zunehmend finanzkräftigere Familien in die Stadt zogen, die sich für Winterthur als Wohn- und Geschäftsort entschieden hatten und am politischen und sozialen Leben auf Augenhöhe partizipieren wollten. So gaben einige der aufgenommenen neuen Bürger ihren Beruf mit Kauf-, Handelsmann, Arzt oder Apotheker an, darunter befanden sich aber auch einige Lehrer sowie Lohnkutscher, Metzger und vereinzelt Handwerker oder Landwirte (Fig. 14).¹⁰⁶

Die Veränderungen der sozialen Struktur Winterthurs durch die Zunahme der Zahl der Ansassen, die bereits mehr als die Hälfte der Einwohner ausmachten, sowie vermehrt auch der Neubürger, die sich den Einkauf ins lokale Bürgerrecht leisten konnten, war eine Tatsache. Die Partizipationsrechte der Ansassen

¹⁰⁶ Memorabilia Tigurina (1853), S. 460 ff.

waren auch unter der neuen demokratischen Ordnung beschränkt. Die direkte Beteiligung an den städtischen Aufwendungen hielt sich trotz ihrer Überzahl in Grenzen, die Einnahmen aus Niederlassungs- und Einkaufsgebühren sowie Schulgeldern betragen nicht einmal 2 Prozent der Gesamteinnahmen. Der grosse Teil der Ausgaben wurde nach wie vor aus den Erträgen der Bürgergüter bestritten, die dank aktualisierter Schätzungen in ihrem Wert stiegen.

7.4 Résumé

Staatliche Eingriffe in den städtischen Haushalt wurden in Winterthur mit Vehemenz abgelehnt, mochten diese in ihrem Umfang auch nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Die Ablehnung nährte sich vielmehr aus der prinzipiellen Überzeugung, dass der Staat kein Recht hatte, sich in die städtische Finanzpolitik einzumischen. Aus dieser Haltung heraus lehnte man auch die staatliche Beteiligung an den Lehrerlöhnen ab und verzichtete auf diese Zuschüsse.

Mit der Differenzierung in «innere» und «äussere Angelegenheiten» des Schulwesens wurde versucht, die pädagogischen und ökonomischen Aspekte der Schulreformen zu trennen sowie die Zuständigkeiten zuzuordnen. Grundlage dieser Unterscheidung bot das Sondergesetz zu den Winterthurer Schulen, das aber gerade in diesem Punkt zu viel Interpretationsspielraum liess. Das Beispiel zeigt auch, dass sich pädagogische Reformen nicht einfach vom Ökonomischen trennen lassen, was wohl kaum zu überraschen vermag. Entscheidungsträger wie der Erziehungsrat, die kantonalen Parlamentarier, die städtische ökonomische Kommission oder der lokale Schulrat mussten sich in ihrer Argumentation immer in diesem Spannungsfeld bewegen. Je nach Funktion und Überzeugung wurde eher die pädagogische oder die ökonomische Seite der Schulreformen betont.

Gemäss den neu errungenen Partizipationsrechten und demokratischen Spielregeln sollten in den Gemeinden die Bürger bei der Gestaltung der lokalen Verhältnisse zu Wort kommen und entscheiden. Gerade in Sachen Schulreformen aber griff das Argument Wer zahlt, befiehlt, respektive Wer besitzt, entscheidet, zu kurz. Die neue demokratische Ordnung sah eben auch einen Staat vor, der für Schulreformen eintrat und durch flächendeckend gültige Regeln die Qualität der Schulen zu verbessern suchte, wobei trotz staatlicher Mitfinanzierung die Hauptlast nach wie vor von den Gemeinden zu tragen war. Mehr Mitsprache vor Ort bedeutete nicht zwangsläufig weniger Staat.

Die Winterthurer waren mit ihrem Widerstand nicht erfolgreich. Die staatlichen Gesetze gaben Rahmenbedingungen vor, die nicht mehr einfach zu ignorieren waren. Der neue Schulplan von 1834 wurde gegen den Willen vieler

durchgedrückt. 40 Prozent der anwesenden Stimmbürger votierten dagegen. Das ist eine beachtliche Minderheit, und die Folgen sollten sich noch zeigen. Besonders kränkend war die Abwertung der oberen Knabenschule. Mit den Kürzungen entsprach diese nicht mehr dem kantonalen Gymnasium und der Industrieschule in Zürich. Für diese Form von städtischen Schulen gab es im Gegensatz zu den Kantonsschulen keine gesetzliche Regelung. Trotzdem wurde gerade bei der staatlich angeordneten Kürzung der Schulgelder das Schulgesetz für die Kantonsschulen als Massstab genommen.

8 Steigende Bildungsausgaben und Defizite

«Verwirft man nicht die Schärtsch Lehr, so bleibt kein Geld im Beutel mehr.»¹

Die Verbesserungen im Schulwesen brachten Mehrausgaben für die Gemeinden und den Staat mit sich. Der Anteil der Ausgaben für das Schulwesen an den Gesamtausgaben stieg an, was zeigt, dass den Schulreformen eine hohe Bedeutung beigemessen wurde.

Zur Deckung der Kosten mussten auf staatlicher Ebene neue Einkommensquellen gesucht werden. Mit einer Steuerreform wurden zusätzliche Einnahmen generiert, sodass die Staatsrechnungen über die Jahre trotz Schwankungen mehr oder weniger ausgeglichen blieben. In Winterthur zeigt sich ein ähnliches Bild. Grosszügig nahmen die Bürger die Reformierung und den vielfältigen Ausbau des städtischen Schulwesens an die Hand. Dank reich dotierter Bürgergüter dauerte es aber lange, bis besorgte Stimmen laut wurden und Spardebatten losbrachen.

Die neuen Steuern belasteten die Gemeinden neben den hohen Kosten für die Schulreformen zusätzlich. Für viele Gemeinden wurden die Lasten zu gross, sodass sich Widerstand gegen die Schulreformen regte, der 1839 infolge auch religiös motivierter Streitigkeiten zum Durchbruch kam und die konservativen Kräfte zurück an die Macht brachte.

8.1 Grosszügiger Ausbau der Schulen in Winterthur ab 1832

Die bedeutenden Bürgergüter der Stadt Winterthur übertrafen den Bestand aller anderen Gemeindegüter im Kanton Zürich. Vergleiche von historischen Vermögensbeständen sind allerdings mit Vorsicht zu geniessen, was bereits die Anpassungen des geschätzten Werts der Güter in Winterthur gezeigt hat.² Infolge eines neuen Gesetzes zur Brandassekuranz wurden 1840 jedoch sämtliche Liegenschaften, Güter und Kapitalanlagen im Kanton neu eingeschätzt, womit die Vergleichbarkeit zwischen den Bezirken einigermassen gewähr-

¹ Zitiert aus Scherr (1840), S. 45.

² Siehe Kapitel 7.3.

leistet ist.³ Im selben Jahr erfolgte zudem eine Revision der Darstellung der Gemeinderechnungen. Die Ämter verschwanden aus den Stadtrechnungen. Einnahmen und Ausgaben wurden von nun an nach Sachthemen (Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulwesen) geordnet dargestellt (Fig. 15).⁴

Ein Zusammenzug der Gemeindevermögen stellt die Vermögensbestände der Bezirke dar. Die Städte Zürich und Winterthur wurden separat ausgewiesen. Winterthurs Bürgergüter übertrafen diejenigen der Stadt Zürich im Jahr 1840 um rund 155 000 Gulden,⁵ was 62 Gulden pro Bürger ausmachte.⁶

Der Reichtum gestattete der Stadt nicht nur, die staatlichen Zuschüsse an die Lehrerlöhne vorerst auszuschlagen, sondern sich 1836 auch um den Sitz der Kantonsschule zu bewerben. Für die bestehende Schule in der Stadt Zürich musste ein neuer Standort respektive ein anderes Gebäude gesucht werden, denn die vorhandenen Räumlichkeiten erwiesen sich mit der Zeit als ungenügend. Winterthur sah seine Chance gekommen, nicht zuletzt um das eigene, durch den Erziehungsrat zurückgestutzte höhere Schulwesen zu verbessern. Man war bereit, beträchtliche Mittel dafür auszugeben. Das Parlament hatte vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, für die Raumnot der bestehenden Kantonsschule und der Universität eine Lösung zu finden. Dafür sollten rund 156 000 Gulden aus der Staatskasse bereitgestellt werden.⁷ Vonseiten der Landschaft regte sich gegen diese Pläne Widerstand, denn die Stadt Zürich als Standortgemeinde der bestehenden Kantonsschule sollte kaum etwas zu den Kosten beitragen und würde doch am meisten davon profitieren. Die Winterthurer nutzten die Gunst der Stunde und sahen ihre Chance gekommen. Mit einem grosszügigen Angebot sprangen sie in die Bresche, was sie sich angesichts ihrer reich dotierten Bürgergüter auch leisten konnten. Eine ausserordentliche Bürgerversammlung wurde einberufen, und mit nur einer Gegenstimme beschloss diese, dem Parlament und dem Regierungsrat das folgende Angebot zu unterbreiten: Die Stadt Winterthur stellt 250 000 Gulden für den Bau zur Verfügung oder beteiligt sich an den jährlichen Kosten mit 12 500 Gulden. Zudem würden Private gemeinsam eine Summe von rund 31 000 Gulden für die Anschaffung von Lehrmitteln zur Verfügung stellen, sollte man sich für die Standortgemeinde Winterthur entscheiden.⁸ Das war ein grosszügiges Angebot. In der Petition wurden die

3 Meyer von Knonau (1844), S. 239.

4 StAW, Kc1, Generalrechnungen.

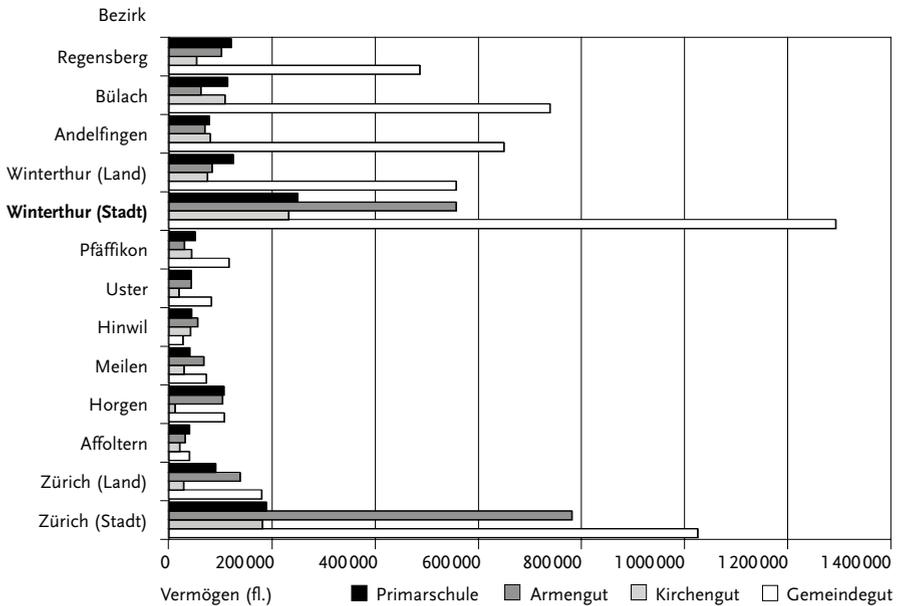
5 Meyer von Knonau (1844), S. 241.

6 Ebd. und Memorabilia Tigurina (1841), S. 58. Während der Helvetik transportierten die Franzosen den zürcherischen Staatsschatz ab, was die Stadt Zürich direkt betraf, denn diese war bis 1798 Staatsmacht.

7 Ziegler (1912), S. 183.

8 StAW, B2d/3, 2. Februar 1836.

Fig. 15: Gemeindegüter im Kanton Zürich nach Bezirken, 1840



Quelle: Meyer von Knonau (1844), S. 241, auf ganze Gulden gerundet.

Vorteile für die staatlichen Kassen und die Eltern hervorgestrichen, denn die Lebenshaltungskosten seien tiefer als in Zürich, die Überschaubarkeit der Stadt gestatte eine bessere Kontrolle der Zöglinge und biete zudem weniger Ablenkung, was dem schulischen Fleiss nur dienlich sei.⁹ Abgesehen vom Prestige erhofften sich die Winterthurer Bürger den Zuzug von gebildeten Lehrern, ökonomische Vorteile für die eigene Jugend, da diese nicht mehr auswärts wohnen musste, zudem Einnahmen durch die Vermietung von Wohnungen und die Unterbringung sowie Verköstigung der Schüler. Und nicht zuletzt konnte dadurch die obere Knabenschule aufgehoben werden, was jährliche Einsparungen von 10 916 Gulden mit sich bringen würde. Bei einem Zinssatz von 4 Prozent entsprach das einem Kapital von 272 900 Gulden, womit die Rechnung schon fast aufging und das «angebotene Opfer» aus «reinem Bürgersinn»¹⁰ unter rechnerischen Gesichtspunkten kaum als solches bezeichnet werden konnte.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

Zudem stand für die Aufrechterhaltung des Unterrichts in den Kantonsschulen seit 1832 eine «Cantonsschulcasse» bereit, deren Einnahmen durch Beiträge aus kantonalen Stiftungsgütern, Staatsbeiträgen und Schulgeldern zu einem Grossteil gesichert schienen.¹¹

So klug ausgeheckt das war und so umsichtig die Begründungen in der Petition auch erfolgten, die Rechnung ging nicht auf. Aufgeschreckt durch das Angebot der Winterthurer, befürchtete man in Zürich, dass die Vertreter der ländlichen Gemeinden im Parlament sich für die Standortgemeinde Winterthur entscheiden könnten.¹² Man unterbreitete ein ebenbürtiges Angebot, und im März 1836 fiel der Entscheid im Parlament zugunsten Zürichs.¹³

Die Rivalität der beiden Städte war vor allem für die Staatskasse von Vorteil, denn in der Folge wurde die Beitragspflicht der Standortgemeinden in die Gesetzgebung aufgenommen, eine Bestimmung, die ursprünglich nicht vorgesehen war. So hatte die Stadt Zürich als Standortgemeinde nun alljährlich einen Betrag von 12 500 Gulden zu bezahlen.¹⁴ Das Dankeschreiben des kantonalen Regierungsrats an die Winterthurer für ihr grosszügiges Angebot mag ein geringer Trost für die Niederlage gewesen sein.¹⁵

Nichtsdestotrotz bauten die Winterthurer ihr Schulwesen weiter aus und nahmen zusätzliche Reformen in Angriff. Neben der beliebten Industrieschule, die Teil der höheren städtischen Knabenschule war, wurde 1836 eine Gewerbeschule für bereits werktätige Jünglinge eingerichtet.¹⁶ Da die «ökonomischen Mittel» der Stadt dafür ausreichten, sollte mehr als der ursprünglich beabsichtigte Zeichenunterricht erteilt werden. Mit Blick auf den «hiesigen Handwerker- und Kaufmannsstand» wurden Mathematik, Buchhaltung, Technik (Chemie, Physik, angewandte Naturgeschichte) und Mechanik in den Stundenplan aufgenommen. Die Grosszügigkeit der neuen Schulanstalt zeigte sich nicht nur in der Vielfalt der Fächer, sondern auch in der Tatsache, dass die Mindestzahl der Schüler für einen Kurs auf sechs (!) festgesetzt wurde.¹⁷ Die Stimmbürger waren bereit, die Gesamtkosten von schätzungsweise 1250–1750 Gulden pro Jahr aus den Erträgen der Güter zu finanzieren,¹⁸ ein Betrag, der bereits ein Jahr später auf 2660 Gulden erhöht werden musste.¹⁹ Nichtverbürgerte Schüler hatten wie an den anderen Schulen ein Schulgeld zu

11 Memorabilia Tigurina (1841), S. 82 f.

12 Ziegler (1912), S. 185.

13 Troll (1842), S. 265.

14 Memorabilia Tigurina (1841), S. 82.

15 Troll (1842), S. 265 f.

16 StAW, B2d/3, 18. Mai 1835.

17 Ebd.

18 Ebd.

19 StAW, B2d/3, 31. Oktober 1836.

bezahlen, das auf der Grundlage der genutzten Angebote berechnet wurde, denn belegt werden konnten je nach Bedarf alle oder nur einzelne Fächer. Der Unterricht sollte frühmorgens, über Mittag oder in den Abendstunden erfolgen, der Zeichnungssaal den ganzen Sonntag über zur Benutzung offen stehen, mit Ausnahme der Zeit des Morgengottesdienstes.

Reibungslos ging die Eröffnung der Schule allerdings nicht vonstatten. Zunächst genehmigte der Erziehungsrat den Schulplan nicht, da er vorgängig nicht informiert worden war und von der Schule nur über Umwege erfahren hatte.²⁰ Die Bürger betrachteten die Errichtung der Gewerbeschule als «häusliche Angelegenheit» und verzichteten deshalb auf eine öffentliche Anzeige.²¹ Weiter war es schwierig, qualifizierte Lehrkräfte zu finden, besonders im Fachzeichnen für Architektur und Maschinenbau. Um die Kurse dennoch durchführen zu können, anboten sich vorübergehend zwei Bürger der Stadt, ihr Wissen als Lehrer weiterzugeben. Der Erziehungsrat genehmigte dies erst, nachdem die betreffenden Baumeister Weber und Jakob Sulzer ein in Berlin respektive Paris erworbenes Zeugnis vorgewiesen hatten.²²

Erste Erfahrungen mit der neuen Schule zeigten, dass insbesondere der Zeichenunterricht sehr beliebt war und die Öffnung des Zeichnungssaales am Sonntag auf Interesse stiess.²³ Vereinzelt Kurse konnten mangels Schülerzahlen nicht durchgeführt werden, aber mit zunehmender Anerkennung würde sich das ändern, so die Hoffnung. Um die Weiterführung der Schule zu sichern, beschwor der Schulrat an der Gemeindeversammlung vom Dezember 1837 die Vorzüge dieses Bildungsangebots, das einem Bedürfnis der Stadt entspreche. Die Gewerbeschule sei «eine Pflanzschule für Jünglinge[, für] Männer von Einsicht und Lebenserfahrung, deren Blick über die Gränze [...] hinausreichen». Mehr noch, Fremdsprachen müssten gelernt werden, welche «dem Schweizer den Weg nach allen Welttheilen öffnen».²⁴ Das schien die Stimmberechtigten einmal mehr zu überzeugen, und ein zusätzlicher Kredit von 1000 Gulden pro Jahr für die Einführung der Fächer Französisch, Englisch und Italienisch wurde bewilligt.

Zwei Jahre später legte der Schulrat den versammelten Bürgern erneut einen Rechenschaftsbericht vor. Beklagt wurde, dass die Gewerbetreibenden in Winterthur den Wert einer höheren Berufsbildung zu wenig anerkannten und nur vereinzelt der werktätigen jungen Erwachsenen für die Fortbildung frei-

20 Ziegler (1912), S. 178.

21 Troll (1842), S. 249.

22 Ziegler (1912), S. 178.

23 StAW, B2d/3, 6. Dezember 1837.

24 StAW, B2d/3, 18. Mai 1837.

gestellt wurden.²⁵ Demgegenüber stehe die beträchtliche Anzahl «Fremder», die das Bildungsangebot nutzten und die keine «Witterung in jeder Jahreszeit» davon abhalte, frühmorgens oder noch spätabends den beschwerlichen Weg in die Stadt auf sich zu nehmen, um von der Gewerbeschule zu profitieren, und dies, obwohl sie für den Unterricht bezahlen müssten. Der Schulrat brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die «höhere Bildung» der jungen Mitbürger unerlässlich sei, um im Wettbewerb gegen die «geschickten, von allen Seiten herströmenden Fremden» zu bestehen, und er forderte dazu auf, nur noch Lehrverträge zu akzeptieren, die den ungehinderten Besuch der Gewerbeschule ermöglichten.²⁶ Zudem habe die Schule einen guten Einfluss auf die Sittlichkeit der Jünglinge. Diese kehrten an Kenntnissen reicher nach Hause zurück und nicht «mit erleichtertem Beutel».²⁷ Einmal mehr schien die Argumentation zu überzeugen, und die Bürger gewährten die Weiterführung der Schule ohne Abstriche am Angebot.

Der argumentative Aufwand des Schulrats wurde ebenso belohnt wie die Hartnäckigkeit der Bürger, ein solches Bildungsangebot zu finanzieren, obwohl es zu Beginn anscheinend nicht einem städtischen Bedürfnis entsprach. Die Gewerbefreiheit aber, in Artikel 7 der neuen Verfassung von 1831 noch einmal explizit festgehalten, nötigte die Stadtbürger, sich gegen die von der Landschaft her drohende Konkurrenz durch ein angepasstes Bildungsangebot zu wappnen. Wollte Winterthur seine Bedeutung in Handel und Gewerbe bewahren, so musste das Schulsystem ausgebaut werden, zumal in Städten wie Zürich oder Aarau Handelsfächer in den Stundenplan der technischen Institute aufgenommen worden waren. Mit den Jahren etablierte sich die Gewerbeschule in Winterthur, weil das Angebot einer gewerblichen Bildung zunehmend ausgewiesen war und auch nachgefragt wurde. Die Schule wurde zu einem unverzichtbaren Bestandteil des städtischen Schulwesens.

Infolge der Einführung des neuen Schulplans 1834 und des Ausbaus des Bildungsangebots der bisherigen Schulen stiess man mit den bestehenden Schulräumlichkeiten an Kapazitätsgrenzen. Die Lehrer klagten vermehrt über die «Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit» mehrerer Schulzimmer.²⁸ Investitionen waren also auch hier notwendig. Tendierte der Schulrat eher zu Renovationen und Anbauten an das bestehende Schulhaus (geschätzte Kosten von 9000 Gulden), so drängte die Baumkommission auf die Errichtung eines Neubaus mit der Begründung, die Mehrkosten von rund 25 000 Gulden seien

25 StAW, B2d/4, 13. Dezember 1839.

26 Ebd.

27 Ebd.

28 StAW, B2d/3, 7. November 1836.

gerechtfertigt, da man an zukünftige Entwicklungen denken müsse und «die ökonomischen Verhältnisse [...] dem Zwecke unterzuordnen» seien.²⁹

Reifliche Überlegungen ergaben, dass die Errichtung eines neuen Schulgebäudes unumgänglich war, da sich keines der städtischen Gebäude für eine Umnutzung respektive Erweiterung eignete.³⁰ Anerkannt wurde von den Bürgern der Bedarf, aber bei den Details gab es bald Unstimmigkeiten. So war die Suche nach einem geeigneten Bauplatz aufwendig, weil 1837 die detaillierte Linienführung der zukünftigen Eisenbahnlinie noch nicht feststand.³¹ Schliesslich entschied man sich für die Nordseite der Stadt, da hier infolge der Aufschüttung des Stadtgrabens genügend Bauland zur Verfügung stand. Die Errichtung eines grossen Schulhauses, in dem alle Abteilungen der städtischen Schulen Platz finden würden, stiess bei einigen Bürgern auf Widerstand, denn man befürchtete Nachteile für das Lernen sowie die Sittlichkeit.³² Knaben seien roher und wilder, und darum scheine «die Vereinigung für die sich bereits entwickelnden Töchter» nachteilig.³³ Sowohl die Mehrheit des Lehrerkonvents als auch der Pfarrer sahen darin allerdings keine Gefahr, denn bereits im Singunterricht, in der Kirche, in den umliegenden Landschulen und selbst in der städtischen Ansassenschule würde der Unterricht gemeinsam genossen und es hätten sich daraus keine Probleme ergeben.³⁴

Der Bau eines alle Abteilungen umfassenden Schulgebäudes war den Stimmbürgern aber zu teuer. Die geschätzten Kosten beliefen sich unterdessen auf 200 000 Gulden, also achtmal mehr als ursprünglich von der Baukommission veranschlagt.³⁵ Stattdessen wurde ein einfacheres Gebäude für die Knabenschule und die Gewerbeschule ins Auge gefasst (geschätzte Kosten 115 000 Gulden).³⁶ Die Idee, gleichzeitig für die Bibliothek einen geeigneteren Raum zu schaffen und die Bürger- mit der Schulbibliothek zu vereinen, setzte sich durch, der Neubau wurde um die Bibliothek erweitert.³⁷

Die Mädchenschule sollte um die Räumlichkeiten des anliegenden Zeughauses vergrössert und für die Ansassenschule in einem bereits bestehenden Bau eine Lösung gefunden werden, damit diese nicht wie bis anhin «überall zerstreut» immer wieder in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden musste.³⁸

29 StAW, B2d/3, 12. Mai 1834.

30 StAW, B2d/3, 12. Mai 1834 und 7. November 1836.

31 StAW, B2d/4, 6. Dezember 1837.

32 StAW, B2d/3, 7. November 1836.

33 Ebd.

34 Ebd.

35 Ziegler (1912), S. 189. Vgl. dazu auch Troll (1842), S. 267.

36 StAW, B2d/4, 21. Mai 1838.

37 StAW, B2d/3, 7. November 1836

38 Ebd.

Die Kosten für den Neubau beliefen sich insgesamt auf 136 378 Gulden, womit die projektierten Aufwendungen der reduzierten Variante um 21 378 Gulden überschritten wurden.³⁹ 8500 Gulden davon entfielen auf eine Dampfheizung, die von den Gebrüdern Sulzer «ohne Absicht auf Gewinn aus edlem Bürgersinn» installiert wurde.⁴⁰ 1842 konnte das neue Gebäude eingeweiht werden.

Das bisherige Knabenschulhaus wurde nun für die Ansassenschule genutzt und 1850 für 1182 Gulden renoviert.⁴¹ Etwas länger warten mussten die Mädchen. Gegen einen Neubau für diese gab es einigen Widerstand aus der Bürgerschaft, da die Kosten als zu hoch erachtet wurden und man das städtische Ärar schonen wollte.⁴² Die Befürworter eines Neubaus setzten sich aber durch, und 1852 konnten auch die Mädchen ihre neue Schule beziehen.⁴³

Mit der Einführung des neuen Fachs «Turnen und Waffenübungen» stellte sich auch hier die Frage der Räumlichkeiten.⁴⁴ Zuerst bewilligten die Bürger die Errichtung einer «Turnanstalt», wofür aus Mangel an geeigneten Gebäuden aber ein Neubau erforderlich war.⁴⁵ Die Kosten für einen einfachen Holzbau hätten sich auf maximal 2500 Gulden belaufen, einen Bruchteil des neuen Knabenschulhauses. Angesichts dieser Auslagen fand die Mehrheit der Bürger dann aber doch, dass ein Turngebäude nicht wirklich notwendig, eigentlich sogar überflüssig sei.⁴⁶ Damit stand man vor dem Problem, dass der Turnunterricht nur bei schönem Wetter stattfinden konnte, da der Turnplatz nicht überdacht war. Auch ein weiterer Anlauf, dieses Problem zu lösen, scheiterte. Mit dem neuen Instrument der Budgets konnten einzelne Ausgabenposten direkt gegeneinander abgewogen werden, und die Mehrheit beschloss die Streichung der für einen überdachten Turnplatz veranschlagten 3000 Gulden. Stattdessen wurde für denselben Betrag der Bau einer neuen Brücke genehmigt, der vordringlicher erschien.⁴⁷ 1845 wurde das Turnhaus doch noch errichtet, und selbst Mädchen erhielten Turnunterricht, allerdings war dieser noch freiwillig.⁴⁸

39 Memorabilia Tigurina (1853), S. 475.

40 Ziegler (1912), S. 190.

41 Memorabilia Tigurina (1853), S. 475.

42 StAW, II B 30 k 6, 3. September 1849. Motion mit 190 Unterschriften.

43 Memorabilia Tigurina (1853), S. 476.

44 Gemäss Ganz (1979), S. 117, wurde die Einführung des Turnens durch den Arzt H. U. Togenburger angeregt, der 1832 in seiner Schrift «Über die Sorge der öffentlichen Erziehung für körperliche Entwicklung und Ausbildung der Jugend» auf die Bedeutung physischer Erziehung aufmerksam machte.

45 StAW, B2d/3, 23. Juli 1834.

46 StAW, B2d/3, 18. Mai 1835.

47 StAW, B2d/4, 4. Dezember 1837.

48 StAW, B2d/5, 3. Juni 1844, sowie Ganz (1979), S. 117.

Da das neue Schulgesetz von 1832 das Mindestalter für den Schulbesuch auf sechs Jahre festlegte und jüngere Kinder nicht mehr aufgenommen wurden, musste für erwerbstätige Mütter eine Lösung gefunden werden.⁴⁹ Auf private Initiative hin wurde in der Stadt eine Kleinkinderschule eröffnet, die aus Geldmangel jedoch bald aufgelöst werden musste.⁵⁰ Kurz darauf wurden zwei ähnliche Schulen eröffnet, die regen Zulauf fanden. Da die finanziellen Probleme andauerten, stellte ein Bürger in der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 1841 den Antrag, die Stadt möge auf ihre Kosten ein geeignetes Lokal sowie genügend Holz für die Deckung der Heizkosten beisteuern, denn die Kleinkinderbewahranstalten würden ein Bedürfnis abdecken, und es sei wichtig, die kleinen Kinder befänden sich in betreuter Obhut und nicht auf der Strasse.⁵¹ Dem hielt der Stadtrat entgegen, dass die Zahl der erwerbstätigen Mütter unter den Stadtbürgern nur klein sei und es dem «Gemeinsinn und der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben müsse», für diese wenigen Kinder zu sorgen.⁵² Entgegen den Einwänden des Stadtrats aber beschloss die Mehrheit der Bürger, diese Kleinkinderanstalten aus dem städtischen Ärar zu unterstützen und unter die Aufsicht des Schulrats zu stellen. Die auf zwei Jahre befristete Unterstützung wurde in der Folge mehrfach verlängert, da sie offensichtlich einem Bedürfnis entsprach und die Mehrheit der Bürger diesem Rechnung tragen wollte.⁵³

8.2 Zunehmende Kosten führen zu städtischen Defiziten in den 1830er-Jahren

All diese schulischen Reform- und Bauprojekte verursachten zusätzliche Kosten, und die Zeiten nach 1830 zeichneten sich durch steigende Bildungsausgaben aus. Allein unmittelbar nach der Einführung des neuen Schulplans in Winterthur 1834 verdoppelten sich die Ausgaben für die Bürgerschulen. In der Ansassenschule verdreifachten sie sich sogar,⁵⁴ weil gemäss dem staatlichem Schulgesetz das Angebot an der Ansassenschule ausgebaut und die Besoldung der Lehrer erhöht werden musste (Fig. 16, S. 208).

Die steigenden Kosten lassen sich nur bedingt auf die zunehmenden Schülerzahlen zurückführen. Von rund 700 im Jahr 1832 stieg die Zahl der Schüler

49 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens im Canton Zürich», 2. Oktober 1832, § 14.

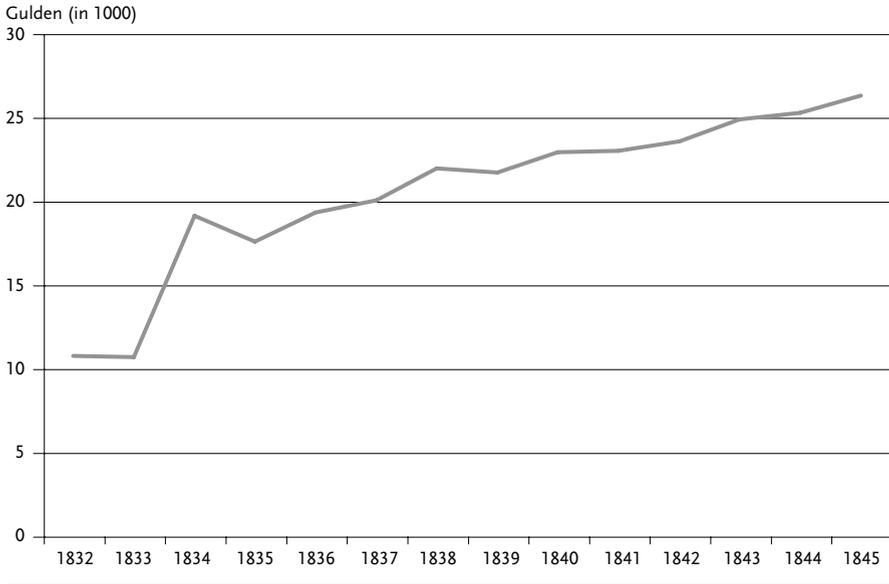
50 Memorabilia Tigurina (1853), S. 469.

51 StAW, B2d/5, 2. Juni 1841.

52 Ebd.

53 StAW, B2d/5, 23. und 26. Mai 1845.

54 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

Fig. 16: Ausgaben für die Schulen in Winterthur, 1832–1845

Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen – ohne Kosten für den Schulhausbau, bis 1839 inklusive Naturalien.

und Schülerinnen innerhalb von zwölf Jahren auf 840, was einer Zunahme um 20 Prozent entspricht.⁵⁵ Zudem bedeuteten mehr zu beschulende Ansassenkinder immer auch mehr Einnahmen. Im selben Zeitraum stiegen die Ausgaben für die Schulen um 150 Prozent, was vornehmlich auf die schulischen Reformen und Bauvorhaben zurückzuführen war.⁵⁶

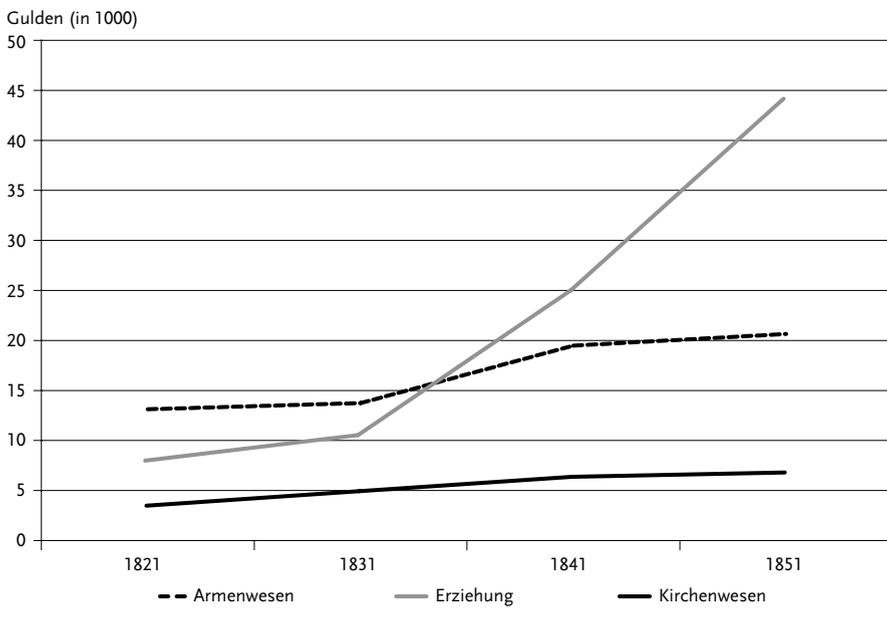
Ein Vergleich der Hauptausgabeposten der Stadt, des Kirchen-, Armen- und Schulwesens, zeigt die Entwicklung und das sich verändernde Verhältnis über einen längeren Zeitraum hinweg. In allen Bereichen stiegen die Kosten an, allerdings unterschiedlich stark. Während die Ausgaben im Kirchenwesen gleichmässig und moderat zunahm, stiegen sie ab 1831 im Armenwesen an. Bedeutend übertroffen wurden diese noch von den Ausgaben im Schulwesen. Hier stiegen die Kosten rasant an. Die Schulen gewannen in den Jahren nach dem demokratischen Umbruch zunehmend an Bedeutung (Fig. 17).

Vergleicht man die Ausgaben für die Schulen in ihrem Verhältnis zu den realen Gesamtausgaben, dann zeigt sich ein ähnliches Bild. Von 1832 bis 1851 stieg

⁵⁵ Memorabilia Tigurina (1841), S. 705, sowie (1853), S. 476.

⁵⁶ StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

Fig. 17: Ausgaben im Armen-, Kirchen- und Erziehungswesen in Winterthur, 1821–1851



Quellen: StAW, II B 10 k 1, Bericht und Antrag betreffend Finanzzustand der Stadtgemeinde Winterthur (1842), sowie Kc1, Generalrechnungen.

der Anteil der Ausgaben für das Schulwesen an den Gesamtausgaben der Stadt von 6 auf 29 Prozent. Im Jahr 1850 betrug der Anteil gar 30 Prozent.⁵⁷ Das ist ein eindrücklicher Beweis dafür, dass die Bürger als verantwortliche Entscheidungsträger gewillt waren, über Jahre in das lokale Schulwesen zu investieren und diesem eine hohe Bedeutung zumessen. Von allen städtischen Ausgaben für öffentliche Dienstleistungen erhielten die Schulen in den besten Zeiten rund einen Drittel der Mittel zugeteilt.

Dass diese zunehmenden Ausgaben im städtischen Haushalt ihre Spuren hinterliessen, ist nachvollziehbar. Die Ausgeglichenheit eines Haushalts basiert letztlich nicht auf dem Vermögen allein, sondern zeigt sich im Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben. Die Neueinschätzung der Vermögenswerte liess den Reichtum der Stadt zumindest auf dem Papier anwachsen, die Aufwertung hatte in erster Linie aber einen theoretischen Wert. Die Erträge vermehrten sich dadurch nicht unmittelbar, was bedeutete, dass das Verhältnis zwischen

⁵⁷ StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur sowie Kc1, Generalrechnungen.

Einnahmen und Ausgaben durch die grosszügigen Reformen aus dem Lot geraten musste. Mehreinnahmen über städtische Steuern erfolgten nicht. Lediglich die Ansassen bezahlten noch ihre Niederlassungsgebühren, die aber nicht ins Gewicht fielen.

Die grosszügigen Reformen im Schulwesen wurden aus einer sicheren finanziellen Warte getroffen, die bei genauem Hinsehen in die jährlichen Gesamtrechnungen mit der Zeit wohl weniger gegeben war. Die Rechnungsabschlüsse von 1836–1841 wiesen jährliche Defizite in beträchtlichem Umfang auf, und trotz jährlichen Budgets und transparenten Rechnungsabschlüssen dauerte es erstaunlich lange, bis warnende Stimmen zu vernehmen waren (Fig. 18).

Mit Blick auf den reichen Güterbestand wurden warnende Stimmen zunächst überhört.⁵⁸ Allein 1837 wurde ein Defizit von rund 28 000 Gulden budgetiert.⁵⁹ Der grösste Teil davon ging auf das Konto von neuen Bauten wie einem Kanal, einer Strassenpflasterung, der Erbauung einer neuen Metzgerei, von Brunnenleitungen und der Zuschüttung des Stadtgrabens. Ohne diese Bauten, so wurde argumentiert, gäbe es einen Gewinn von rund 10 500 Gulden. Zudem würde mit den Bauten ein Mehrwert geschaffen, der zum Bürgervermögen dazugezählt werden könne.⁶⁰

Die budgetierten Defizite erwiesen sich fast regelmässig als zu optimistisch angesetzt. In der jährlichen Abschlussrechnung waren die Fehlbeträge in der Regel höher.⁶¹ Mit der Zeit wurden die warnenden Stimmen lauter und Bedenken vermehrt öffentlich in den Gemeindeversammlungen geäussert. Es sei an der «Zeit, um mit neuen Projekten innezuhalten und sich auf das Nötigste zu beschränken».⁶² An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1839 kam es zu den ersten Debatten über die sich häufenden Defizite.

Die Voten des Stadtpräsidenten zeigen, dass zwar Sparen angesagt war, aber die Schulen wenn immer möglich davon ausgenommen werden sollten. Er verwies auf das aktuelle Budget für das Jahr 1840, das «Summen enthalte, welche bei Berücksichtigung der Verhältnisse ins Unglaubliche steigen», und er hegte die Befürchtung, dass «die Erhebung von Steuern unausweichlich [werde], da theils das Ausmass der Besoldung, theils luxuriöse Bauten tief in die Gemeindeökonomie eingreifen».⁶³ Gleichzeitig verwies er darauf, dass gerade die Mehrausgaben im Schulwesen und die da getroffenen «Verbesserungen» ein «reiner Gewinn» für die Stadt seien.

⁵⁸ StAW, B2d/3, 31. Oktober 1836.

⁵⁹ Ebd.

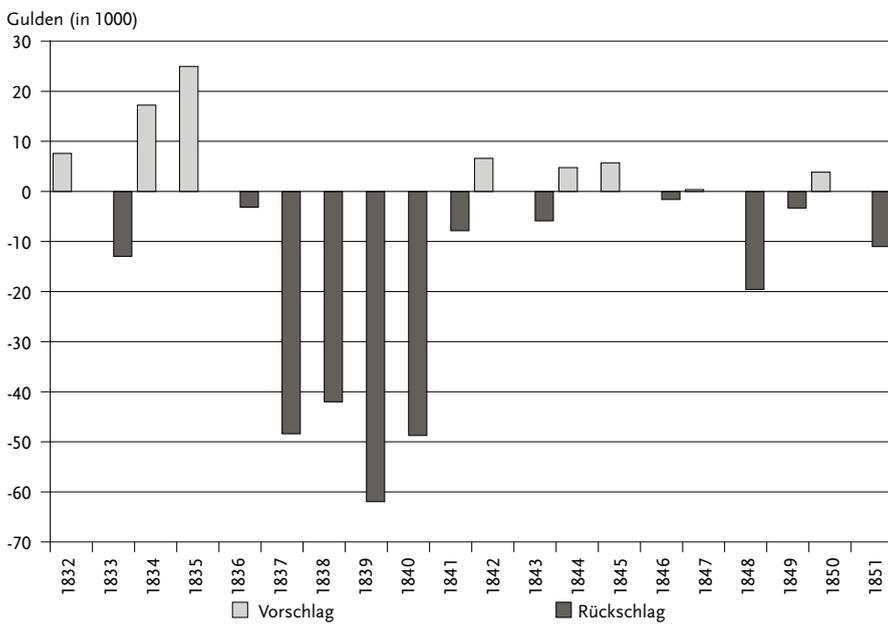
⁶⁰ Ebd.

⁶¹ StAW, B2d/3, 21. Mai 1838, sowie B2d/4, 19. November 1838.

⁶² StAW, B2d/4, 19. November 1838.

⁶³ StAW, B2d/4, 9. Dezember 1839.

Fig. 18: Rechnungsabschlüsse der Stadt Winterthur, 1832–1851



Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen.

Die Mehrheit der Bürger folgte dieser Argumentation und genehmigte das Teilbudget für die Schulen ohne grosse weitere Debatten.⁶⁴ Doch bereits ein Jahr später wies der Verwalter des Gemeindeguts darauf hin, dass die Schulen noch vor 40 Jahren bedeutend weniger gekostet hätten und man heute wirklich nicht behaupten könne, «dass unsere Schuljugend [...] sechs oder auch nur dreimal gründlicher gelehrt und moralisch gebildeter»⁶⁵ sei. Aber auch infolge der Budgetdebatten von 1840 gab es keine Streichungen im Schulbereich.

1842 unterwarf der Stadtrat die Finanzlage der Stadt einer genauen Untersuchung, und die Bürger wurden eingeladen, Vorschläge zur Verbesserung des städtischen Haushalts einzureichen.⁶⁶ Es gingen aber keine Anträge ein.⁶⁷ Die Stossrichtung war indes klar: Es galt in Zukunft die Ausgaben zu vermindern

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Zitiert nach Winkler (1947), S. 86.

⁶⁶ StAW, II B 10 k 1, 7. Mai 1842.

⁶⁷ StAW, II B 10 k 1, 22. November 1842.

und die Einnahmen zu vermehren, um wieder einen ausgeglichenen städtischen Haushalt zu erhalten. Der Stadtrat erarbeitete einen sorgfältigen und detaillierten Bericht zum aktuellen Stand der städtischen Finanzen, der als Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen dienen sollte.

Die regulären Einnahmen der Stadt setzten sich aus Geld- und Grundzinsen, Lehenszinsen, Naturalerträgen (Feldfrüchten, Wein, Holz) sowie den Erträgen der städtischen Steinbrüche, den Markt-, Waaghaus- und Kornhausgebühren, den jährlichen Niederlassungsgebühren der Ansassen sowie den Schulgeldern, Bussen und Bürgerrechtseinkäufen sowie Pfrund-, Tisch- und Kostgeldern zusammen.⁶⁸ Bei vielen dieser Einnahmen waren die Spielräume allerdings begrenzt. Der marktübliche Zinsfuß lag bei 4 Prozent, mehr liess sich nicht realisieren. Die Naturalerträge der Güter konnten kaum gesteigert werden, es sei denn, man erschloss neue und ertragreiche Steinbrüche, deren Ausbeute verkauft werden konnte. Die Bewirtschaftung der Wälder war bereits sehr effizient. Die Niederlassungs- und Einkaufsgebühren waren gesetzlich geregelt. Einzig die Lehen konnten neu versteigert und so Mehreinnahmen generiert werden.⁶⁹

Weitere Möglichkeiten sah man in der Erhöhung wiederkehrender Einnahmen wie der Pfrund-, Tisch- und Kostgelder im Armenwesen sowie den Schulgeldern für fremde Kinder. Weiter beantragte der Stadtrat die Erhebung einer Einwohnersteuer, die von Bürgern und Ansassen erhoben werden sollte.⁷⁰

Bei den Ausgaben wurde insbesondere der steigende Aufwand für das Armenwesen kritisiert.⁷¹ In Zukunft sollten fremde Kostgänger abgewiesen, schwer erkrankte Personen aus der Krankenanstalt ans Kantonsspital überwiesen und die Besoldung des städtischen Arztes reduziert werden.⁷² Die Einsparungen in diesem Bereich führten ab 1842 nachweislich zu einer Stabilisierung der Kosten, was sich vom Schulwesen nicht behaupten lässt. Dort stiegen sie unvermindert an.

Die Gemeindeversammlung vom 14. März 1842 nahm den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis und entschied, eine Kommission einzusetzen, die sich der Sache annehmen und die Vorschläge des Stadtrats zu prüfen habe.⁷³ Da die

68 StAW, II B 10 k 1, Bericht an Bürgerschaft über den Zustand des Gemeindeguts und Anträge, 1842, S. 8.

69 Ebd., S. 8 ff.

70 Pro Haushalt seien 24 Schilling zu bezahlen, pro erwachsene Person ebenfalls 24 Schilling und pro 1000 Gulden Vermögen 12 Schilling zu veranschlagen. Davon erhoffte sich der Stadtrat Erträge von 3783 Gulden von den Bürgern und von 795 Gulden von den Ansassen.

71 StAW, II B 10 k 1, Bericht an Bürgerschaft über den Zustand des Gemeindeguts und Anträge, 1842.

72 StAW, II B 10 k 1, 22. November 1842.

73 StAW, II B 10 k 1, März 1843.

Revision des gesamten Schulwesens zur gleichen Zeit von einer anderen Kommission bearbeitet wurde,⁷⁴ sollte dieses vorerst aus den Spardebatten ausgeklammert werden.

In den folgenden Gemeindeversammlungen entschied sich die Mehrheit der Bürger gegen die Einführung einer regelmässigen Einwohnersteuer, beschloss aber, die Kosten der Strassenbeleuchtung ab 1843 wieder durch eine Laternensteuer zu decken.⁷⁵ Ferner sollten nicht mehr unbedingt nötige Güter wie die Mörsburgerhöfe samt dem dazugehörigen Land verkauft und entbehrliche Liegenschaften versteigert werden.⁷⁶ Da die meisten grösseren Bauprojekte unterdessen abgeschlossen waren und für neue Projekte eine zweckgebundene Steuer erlassen werden sollte,⁷⁷ konnte das Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben wieder verbessert werden.

8.3 Liberale Schulreformen und staatliche Steuern, 1832–1848

Die Schulreformen hinterliessen nicht nur in Winterthur ihre Spuren im städtischen Haushalt, sondern auch auf kantonaler Ebene. Die Fehler der Helvetik sollten nicht wiederholt werden, und der ökonomischen Basis von Schulreformen wurde staatlicherseits mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Ursprünglich wurden die zu erwartenden Kosten für das Volksschulwesen vom Erziehungsrat auf 38 567 Gulden geschätzt. Das war aber keine sehr differenzierte Budgetierung, wie der Erziehungsrat eingestand.

Die staatlichen Leistungen im Schulwesen der 1830er-Jahre durften sich sehen lassen. Grundsätzlich waren zwar die Gemeinden verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten für den Schulunterricht zur Verfügung zu stellen. Für Neubauten richtete der Staat aber Subventionen aus.⁷⁸ Von 1832 bis 1839 wurden im Kanton bei relativ stabilen Schülerzahlen⁷⁹ durch die Verkleinerung der Klassen in den Landschulen 359 neue Lehrerstellen geschaffen, was bauliche Erweiterungen der Schulen erforderte.⁸⁰ Die Gesamtkosten für Neubauten im Schulwesen von 1832–1838 betragen rund 750 000 Gulden (die Städte Zürich und Winterthur ausgenommen). Der Staat beteiligte sich im Durchschnitt mit 12 Prozent an den Kosten, der Rest wurde durch die Gemeinden aufgebracht.⁸¹

74 Siehe Kapitel 9.

75 StAW, B2d/5, 22. Mai 1843.

76 Memorabilia Tigurina (1853), S. 469.

77 StAW, B2d/5, 30. Juli 1843.

78 Kägi (1954), S. 72.

79 Memorabilia Tigurina (1841), S. 543.

80 Wettstein (1907), S. 484.

81 Erziehungsrat (1839), S. 286 ff.

Dazu kamen die gesetzlich festgelegten staatlichen Beiträge an die Lehrerbildung, die bereits 1836 eine Anpassung erfuhren. Der staatliche Anteil an der Besoldung von Lehrern mit Klassen von weniger als 50 Schülern wurde erhöht.⁸² Zu Buche schlugen des Weiteren Zuschüsse an die neu gegründeten Sekundarschulen und Subventionsbeiträge zur Anschaffung der neuen, obligatorischen Lehrmittel. Gemäss den Inspektionsberichten verbesserte sich die Qualität der Schulen. Die Zahl der als «schlecht» oder «gering» bezeichneten Schulen sank über die Jahre von 139 auf 37, wobei nicht mehr eruiert werden kann, aufgrund welcher Kriterien diese Beurteilungen zustande kamen.⁸³ Für die Einrichtung von Sekundarschulen gewährte der Staat eine Anschubfinanzierung sowie jährlich wiederkehrende Beiträge. Ärmere Gemeinden wurden mit Beiträgen unterstützt.⁸⁴ Die Eröffnung einer Lehrerbildungsstätte, die Gründung der Universität sowie des kantonalen Gymnasiums und der kantonalen Industrieschule in der Stadt Zürich waren ebenfalls kostenintensiv (Tab. 15).

Die budgetierte Gesamtsumme der Ausgaben für das Volksschulwesen von 87 876 Gulden ergab 1838 pro Schüler rund 2 Gulden. Die Auslagen für die höheren Unterrichtsanstalten wie das kantonale Gymnasium, die kantonale Industrieschule sowie die Universität beliefen sich im selben Jahr auf rund 65 500 Gulden.⁸⁵ Der Anteil der Schulgelder war hier viel höher, aber die Anzahl der Studierenden im Vergleich zur Volksschule bedeutend geringer, sodass ein staatlicher Beitrag von 110 Gulden pro Studierenden zu verzeichnen war. Betrug die Ausgaben 1830 insgesamt noch 20 000 Gulden, so waren es nach der Reform 1835 bereits 116 250 Gulden und 1838 budgetierte 153 376 Gulden. Das entsprach einer Zunahme um den Faktor 5,8 respektive 7,6. Der Anteil der Ausgaben für das Schulwesen an den Gesamtausgaben stieg im selben Zeitraum von 4 auf 15 Prozent. Im Jahr 1845 machten sie bereits 20 Prozent aus. Die Schulreformen waren damit mehr als bloss politische Statements. Das zeigen die effektiv wachsenden Anteile der Bildungskosten an den Gesamtausgaben sowohl in der Stadt Winterthur als auch auf staatlicher Ebene (Fig. 19, S. 217).

Da das Armenwesen nach wie vor hauptsächlich den Gemeinden oblag, blieben die staatlichen Zuschüsse konstant. Die Kosten für die öffentliche Sicherheit wurden dagegen zur Hauptsache vom Staat getragen, die Ausgaben für die Besoldung der «Policeydiener» in den Gemeinden hielten sich

82 Off. Sa., Gesetz betreffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volksschulen, 9. Juli 1836.

83 Memorabilia Tigurina (1841), S. 543.

84 Der pädagogische Beobachter, 16. Dezember 1836.

85 Erziehungsrat (1839), S. 290.

Tab. 15: Budgetierte Kosten für das staatliche Volksschulwesen, 1838

Budgetposten	Betrag (fl.)	Summe (fl.)
SCHULLEHRERSEMINAR		
Besoldungen	5 813	
Lehrmittel und Musterschulen	250	
Wiederholungskurse	725	
Stipendien	2 500	9 288
LEHRERKONFERENZEN		
	1 161	1 161
ZULAGEN AN DIE LEHRERBESOLDUNG		
Für 440 Lehrstellen	27 500	
Für 8 Helferstellen	200	
Ausserordentliche Zulagen für Lehrstellen	188	27 888
ADDITAMENTE FÜR DIENSTUNFÄHIGE LEHRER, ALS KREDIT		
	1 500	1 500
SEKUNDARSCHULEN		
	22 500	22 500
UNTERSTÜTZUNG		
Für Schulbauten	10 000	
Für Schulbücher, Preisermässigungen	5 875	
Für Schulgelder	2 500	
Für arme Gemeinden	3 125	
Ausserordentliche Ruhegehälter	1 813	23 313
DIVERSES		
Aufsichtskommission Seminar, Auslagen Bezirksschulpflegen, Entschädigung Schulinspektoren	1 226	1 226
UNVORHERGESEHENES		
	1 000	1 000
GESAMTSUMME		87 876

Quelle: Erziehungsrat (1839), S. 290.

in Grenzen. Die Liberalisierung brachte goldene Zeiten für Juristen, denn die Zunahme der Kosten der «Rechtspflege» ging auf die Belebung des Handels und die neuen gewerblichen Freiräume durch die Handels- und Gewerbe-freiheit zurück.⁸⁶ Die Zunahme der Militärausgaben von 1846–1848 war bedingt durch den Sonderbundskrieg.⁸⁷

Zu den steigenden regulären Ausgaben kamen die ausserordentlichen Kosten hinzu, die vor allem wegen grösseren Bauprojekten den Staatshaushalt belas-

⁸⁶ Kägi (1954), S. 49.

⁸⁷ Der Sonderbundskrieg war der letzte Bürgerkrieg der Schweiz. Konfessionelle Konfrontationen und unterschiedliche Vorstellungen von Liberalen und Konservativen führten zu kriegerischen Auseinandersetzungen, die vom 3. bis 29. November 1847 dauerten und in deren Gefolge von den liberalen Siegern der Bundesstaat gegründet wurde. Vgl. dazu Rieter (1948).

teten. So wurden in den Jahren 1833–1838 für die Errichtung neuer Strassen 1 053 750 Gulden benötigt, der Bau des neuen Kantonsspitals verschlang 441 875 Gulden, und 1838 bewilligte das Parlament einen Zehnjahreskredit von 2,5 Millionen Gulden für ein umfassendes Bauprogramm.⁸⁸

Als Folge all dieser neuen Ausgaben verdoppelten sich die Aufwendungen des Staats in nur acht Jahren,⁸⁹ was vor allem mit der Übernahme neuer Aufgaben zu erklären ist sowie mit der Grosszügigkeit der Entscheidungsträger im Parlament. Bereits vor dem absehbaren Anstieg der Mehrkosten wurden diese im Parlament verteidigt: «Die Finanzen erhalten mit der immer weitem Entwicklung aller bürgerlichen Verhältnisse und den damit sich mehrenden Ansprüchen an den Staat eine immer grössere Bedeutung. Es ist Erfahrungstatsache, dass mit zunehmender Kultur die Staatsausgaben immerfort auch zunehmen.»⁹⁰

Dass die Verbesserung des Schulwesens Teil dieser sich entwickelnden bürgerlichen Kultur war, wurde zunächst kaum bestritten, und trotz vermehrter Ausgaben blieben die Staatsfinanzen einigermassen im Lot, auch hier verursacht durch Neueinschätzungen von Vermögensbeständen sowie die Veräusserung von Staatsdomänen.⁹¹ Letzteres brachte 1,6 Millionen Gulden ein, die zur Deckung der Baukosten dienten.

Entscheidend war die Neuordnung des ganzen Staatshaushalts, wozu eine neue Steuerordnung gehörte. Die Abschaffung als ungerecht empfundener Steuern war eine Forderung des Uster-Memorials gewesen, der bereits 1832 mit einer neuen «Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer» Rechnung getragen wurde.⁹²

Fortan sollten alle «beweglichen und unbeweglichen» Vermögen sämtlicher Kantonsbürger und Auswärtigen nach gleichen Ansätzen besteuert werden.⁹³ Wurde vor 1830 die Vermögenssteuer nach Bedarf erhoben, so sollte diese nun alle Jahre eingezogen werden. Ausgenommen waren alle Kirchen-, Schul- und Armengüter, deren Erträge ja für öffentliche Zwecke verwendet wurden. Die Einkommenssteuer wurde nach Steuerklassen erhoben, die Bürger wie Ansassen gleich erfassten. Der zu zahlende Betrag sollte jedes Jahr festgesetzt werden.⁹⁴ Verdiente jemand 63–125 Gulden im Jahr, dann musste er 0,125 Gulden Steuern bezahlen (Kategorie 1). Bei einem Einkommen von 5000 Gulden und

88 Kägi (1954), S. 49.

89 Ebd., S. 68.

90 «Verhandlungen des Grossen Rathes», 12. April 1832.

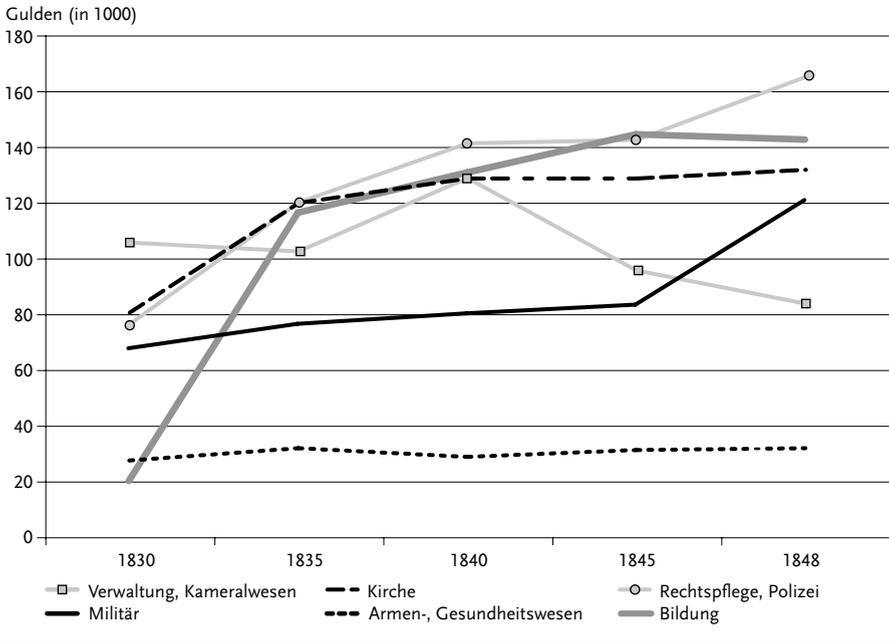
91 Kägi (1954), S. 50 ff.

92 Off. Sa., Gesetz über eine Vermögens-, Erwerb- und Einkommenssteuer, 30. Juni 1832.

93 Ebd., § 2.

94 Ebd., § 8.

Fig. 19: Ordentliche Ausgaben des Kantons Zürich nach Sachthemen, 1830–1848



Quelle: Kägi (1954), S. 68, sowie Sulzer (1851), S. 39 ff.

darüber waren dem Staat jährlich 125 Gulden abzuliefern (Kategorie 17).⁹⁵ Führten vor 1830 Unklarheiten bei der Verteilung der Steuerlast in den Gemeinden zu Streitereien, so sollte sich der Staat nun an den einzelnen Steuerzahler halten und diesen nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit besteuern, was zu einer grösseren Steuergerechtigkeit zwischen Bürgern und Ansassen führte.

Der Steuerertrag der Stadt Winterthur betrug nach der Steuerreform 1832 rund 17 000 Gulden im Jahr, Vermögens-, Einkommens- und Gewerbesteuern zusammengerechnet.⁹⁶ Die Stadt Zürich nahm rund 45 000 Gulden ein. Die beiden Städte stemmten rund 44 Prozent des durchschnittlichen jährlichen kantonalen Steueraufkommens von 140 000 Gulden. Das bedeutet, dass die vielen Landgemeinden wirtschaftlich nicht mithalten konnten, wenngleich es unter diesen Unterschiede gab.

⁹⁵ StAW, EB 25, Steuerregister des Kantons Zürich 1832.

⁹⁶ Ebd.

Die Vermögens- wie die Einkommenssteuern wurden aufgrund von Selbstdeklarationen der Pflichtigen erhoben.⁹⁷ Je nach Einschätzung der Gemeindevorsteher konnten diese erhöht werden, wobei den Betroffenen ein Rekursrecht zustand. In gewissen Streitfällen erfolgte eine Einschätzung durch die Bezirksbehörden oder sogar durch die staatliche Finanzkommission. Die Steuerlisten zeigen, dass vor allem die Bäcker, Wirte und Metzger in Winterthur aus der Sicht der Behörden sowohl ihr Vermögen als auch ihr Einkommen durchwegs zu tief einschätzten und dass bei fast allen eine Korrektur nach oben vorgenommen werden musste. Durch die Möglichkeit der Selbstdeklaration wurden zunächst weniger Steuern eingenommen als ursprünglich erwartet, es erfolgten aber schnell Anpassungen.

Der Staat konnte seinen Haushalt dank der neuen Steuern trotz zunehmendem Finanzbedarf im Lot halten. Nicht nur die Ausgaben verdoppelten sich von 1830 bis 1848, sondern durch die Veräusserung der Staatsdomänen und dank der neuen Steuern verdoppelten sich die Einnahmen ebenfalls.⁹⁸ Die Erweiterung des Staatshaushalts war hauptsächlich auf die umfassenden Reformen infolge der demokratischen Umwälzung nach 1830 zurückzuführen.

Neue Steuern werden kaum je freudig begrüsst, und so rief auch die ordentliche Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer Unmut hervor. In weiten Kreisen wurde die Auffassung vertreten, dass die neue Steuer vornehmlich dazu bestimmt sei, die Kosten für das Unterrichtswesen zu decken. Sie brachte jährlich gegen 140 000 Gulden ein,⁹⁹ die Ausgaben für das Volksschulwesen beliefen sich 1840 bereits auf 130 000 Gulden, ohne Beiträge aus den separaten Fonds.¹⁰⁰

Ende der 1830er-Jahre gerieten die Schulreformen zunehmend in Misskredit. Die Erweiterung der staatlichen Leistung im Schulwesen brachte nicht nur Entlastungen, da diese Beiträge die Leistungen der Gemeinde nur ergänzten. Das Schulwesen brachte für Gemeinden höhere Lasten mit sich, die ursprünglichen Bedenken im Parlament hatten sich bewahrheitet. Weiterer Widerstand erwuchs den Schulreformen vonseiten bedürftiger Eltern und Fabrikanten, denn die Schulpflicht schränkte die Kinderarbeit ein. Die Emanzipation der Schulen von kirchlichen Einflüssen sowie das neue Selbstbewusstsein der Lehrer provozierten stellenweise die Pfarrer.¹⁰¹

Die Einführung neuer, nun obligatorischer Lehrmittel war nicht nur kostspielig, sondern aufgrund ihres säkularisierten Inhalts fürchtete man, dass «mit der

97 Ebd.

98 Kägi (1954), S. 85 f.

99 Memorabilia Tigurina (1853), S. 329.

100 Sulzer (1851), S. 19

101 Bütikofer/Suter (1998), S. 196.

neuen Lehre die Religion» ihren Stellenwert verliere.¹⁰² Dem Parlament wurde bereits 1834 eine Petition vorgelegt mit der Bitte, die teuren und «den christlichen Glauben» verdrängenden Lehrmittel von den Listen zu streichen.¹⁰³ Neue Lehrmittel wie die Tabellen von Schulreformer Scherr, aus dessen Feder bekanntlich ein Grossteil des neuen Schulgesetzes stammte, wurden in einzelnen Gemeinden zerrissen, neue Lehrmittel aus den Schulen geräumt. Insbesondere im Bezirk Regensberg kam es zu Aufständen gegen das neue Schulgesetz, an denen die Pfarrer einen wesentlichen Anteil hatten. Erst nachdem ein Einmarsch durch «ein angemessenes Militärkorps» drohte, gaben die Gemeinden ihren Widerstand auf.¹⁰⁴ Die Lehrer der betreffenden Gemeinden wurden vom Erziehungsrat zur Prüfung vorgeladen und, gestützt auf die schlechten Ergebnisse, in den Ruhestand versetzt, die Pfarrer vom Kirchenrat ermahnt.¹⁰⁵ Das alles waren ernst zu nehmende Vorboten. Reformen können nicht gegen den Willen einer Mehrheit durchgesetzt werden. Als 1839 der liberale Erziehungsrat den aufgeklärten Theologen David Friedrich Strauss zum Professor für Dogmatik und Kirchengeschichte an die Universität Zürich berief, entlud sich ein Sturm der Entrüstung, der medial hohe Aufmerksamkeit erfuhr.¹⁰⁶ Diese Wahl sorgte für Unmut und führte in den Gemeinden zur Bildung von gegnerischen konservativen Komitees. Infolge der Aufstände wurde die Regierung gestürzt.¹⁰⁷ Der provisorische Staatsrat löste das Parlament auf, und Neuwahlen brachten die Konservativen für die Zeit von 1839–1845 an die Macht.¹⁰⁸ Gesamtschweizerisch markierte der «Züriputsch» eine Verschärfung der Konfrontation zwischen Radikalen und Konservativen.¹⁰⁹ Die Verfassung und die Struktur des jungen Staats blieben aber unangetastet, ausgewechselt wurden vor allem Personen, so auch im Erziehungsrat, in dem ab 1839 die Konservativen die Mehrheit hatten.¹¹⁰ Aktive Schulreformer zogen sich zurück oder wurden entlassen, so etwa Thomas Scherr, der Vater des Schulgesetzes von 1832 und erster Seminardirektor.¹¹¹

102 Zitiert aus Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 161

103 Ebd., S. 162.

104 Ebd., S. 164.

105 Ebd., S. 165.

106 Der schwäbische Theologe David Friedrich Strauss erregte mit seinem Werk «Das Leben Jesu kritisch bearbeitet» grosses Aufsehen. Darin bestritt er nicht die historische Existenz Jesu, vertrat aber die These, dass die Verbindung von Göttlichem und Menschlichem in der ganzen Menschheit lebendig sei. Vgl. dazu Graf (1982).

107 Zu den Geschehnissen in Winterthur rund um den «Züriputsch» vgl. Bütikofer/Suter (1998), S. 200 ff.

108 Zimmermann (1916).

109 Vgl. dazu Grossmann (1939).

110 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 262.

111 Vgl. dazu Wegmann (1941).

Der neu zusammengesetzte Erziehungsrat machte sich an die Revision des Schulgesetzes, das am 24. Juni 1840 im Parlament zur Diskussion stand und sich im Wesentlichen als eine Kopie desjenigen von 1832 erwies.¹¹² Neu sollten allerdings der Katechismus und das Neue Testament als Lehrmittel wieder eingeführt werden, was die liberalen Kräfte als Rückschritt kritisierten.

In der Zeit des konservativen Interregnums wurde Winterthur zum Zentrum der liberalen Opposition. Der Winterthurer «Landbote» stand an vorderster Front gegen das konservative Regime. Sein Redaktor Jakob Dätwyler war gleichzeitig Lehrer an der Deutschen Schule der Stadt.¹¹³ Neben der liberalen Presse leisteten vor allem die Lehrer Widerstand gegen eine reaktionäre Schulpolitik.¹¹⁴

So reaktionär, wie in der Presse verhandelt, war die Schulpolitik letzten Endes nicht. Vor allem änderte sich nichts an den beanstandeten hohen Ausgaben für das Schulwesen. Die Schulen wurden unter der konservativen Regierung nicht günstiger, im Gegenteil: Die Kosten stiegen unvermindert an. Bereits 1845 war der politische Spuk vorbei, und die liberalen Kräfte errangen in den Parlamentswahlen erneut die Mehrheit.

8.4 Résumé

Die Schulreformen der 1830er-Jahre waren ein Werk der liberalen Kräfte und keine Papiertiger. Die Ausgaben für das Schulwesen stiegen und waren nicht auf die leicht zunehmenden Schülerzahlen zurückzuführen, sondern auf Investitionen. Ebenso wie in die höheren Schulen wurde vor allem in die flächendeckende Volksschule investiert. Stieg der Anteil der Ausgaben für das Schulwesen an den staatlichen Gesamtausgaben bis auf 20 Prozent, so wurden in Winterthur in den besten Zeiten sogar 30 Prozent für die Schulen aufgewendet. Mag das Tempo für viele etwas zu schnell gewesen sein und führten die finanziellen Belastungen sowie die Säkularisierung der Schule zu einem konservativen Interregnum, so lässt sich dies nicht an den Schulfinanzen ablesen.

Der Ausbau des staatlichen Einflusses im Schulwesen war ein Projekt der Liberalen. In der Überzeugung, dass ein gutes Schulwesen ebenso die Basis für einen funktionierenden demokratischen Staat war wie es die Voraussetzungen für neue wirtschaftliche Möglichkeiten schuf, scheuten sie sich nicht, neue

112 Zimmermann (1916), S. 620.

113 Bütikofer/Suter (1998), S. 208.

114 Zimmermann (1916), S. 613 ff, Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 280 ff., und Memorabilia Tigurina (1853), S. 305 ff.

Steuern zu erheben. Um den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten und die Reformziele zu erreichen, war die Erhebung von neuen Steuern unumgänglich. So wurde der Umbau des Steuerwesens als eine der vordringlichsten Aufgaben zusammen mit den Schulreformen 1832 an die Hand genommen.

Das Schuldenmachen stand nicht zur Debatte, weder auf staatlicher noch auf städtischer Ebene. In Winterthur währte man sich noch lange Zeit finanziell auf der sicheren Seite. Der Güterbesitz der Stadt gehörte mit Abstand zu den einträglichsten im Kanton, gefolgt von jenem der Stadt Zürich. Zwischen den beiden Städten und den unzähligen Landgemeinden gab es ein beträchtliches Gefälle, wenn auch einzelne Gemeinden infolge der Industrialisierung und der Gewerbe- und Handelsfreiheit Schulfonds äufnen konnten.¹¹⁵

Reichtum ist das eine, aber gesunde und für die Zukunft gesicherte Finanzen zeigen sich am Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben. Der Reichtum der Stadt vermehrte sich 1840 beträchtlich. Dies war jedoch eine Folge von Neuerschätzungen der städtischen Güter und brachte keine zusätzlichen Einnahmen; nur durch den Verkauf oder die Versteigerung von städtischen Gütern floss Geld in die Kassen.

Die Bürger der Stadt Winterthur stimmten dem Ausbau des schulischen Angebots jeweils mehrheitlich zu, weil sie sich davon oft einen Vorteil für die Stadt erhofften. In den Gemeindeversammlungen wurden Budgets diskutiert und einzelne Ausgabenposten gegeneinander abgewogen. Wegen der hohen Kosten waren die Debatten über Bauprojekte differenzierter, und Kürzungen waren nicht vermeidbar. Über einen längeren Zeitraum betrachtet wurden aber alle baulichen Verbesserungen realisiert.

Beim Schulhausbau zeigen sich Prioritäten zugunsten der Gewerbeschule und der Knabenschule. Es gab aber immer auch Stimmen Vereinzelter, die sich für die Ansassenschule starkmachten oder für die Mädchenschule engagierten. Der Wille der Mehrheit der Bürger, die Kleinkinderbewahranstalt entgegen der stadträtlichen Absicht aus den Bürgergütern zu unterstützen, beweist, dass selbst in den nach 1840 beginnenden Spardebatten das Wohl aller Einwohner im Auge behalten wurde. Die Schulen wurden vom Sparen ausgenommen, denn die Revision des gesamten Schulplans von 1834 stand seit längerer Zeit zur Debatte. Man hatte die Schmach der Beschneidung der oberen städtischen Schulen nicht weggesteckt, und nachdem man auch mit dem Projekt, die Kantonsschule nach Winterthur zu verlegen, gescheitert war, liessen hartnäckige «Schulfreunde» der Stadt nicht locker.

115 Erziehungsrat (1839), S. 242 ff.

9 Staatliche Volksschule, Privatschule oder öffentliche Munizipalanstalt?

«Durch die Trennung der Schulanstalten [...] treten wir in das klare und wahre Verhältnis gegen den Staat und uns selbst.»¹

Widerstrebend war in Winterthur der neue Schulplan 1834 verabschiedet worden.² Über 40 Prozent der Stimmbürger waren dagegen und nicht bereit, das erziehungsrätliche Diktat und die staatlich angeordneten Anpassungen vorzunehmen. Was gegen den Willen vieler implementiert wurde, konnte nicht lange Bestand haben.

So regte sich zunehmend Unmut, und die Schulen der Stadt wurden erneut Gegenstand heftiger politischer Debatten. Die Zeit der «langen Revision» brach an, in der verschiedene Vorschläge zu Schulreformen beraten und verworfen wurden und die Fronten unterschiedlicher Meinungen mitten durch die Behörden und die Bevölkerung verliefen. Was in den Zeiten vor 1830 in diesem Ausmass kaum denkbar war, zeigte sich nun unter demokratischen Verhältnissen: ein Engagement unterschiedlicher Interessengruppen für die Schulen und, mit Ausnahme der Ansassen, die Möglichkeit, sich im bildungspolitischen Prozess einbringen zu können. In der Folge wurden Entscheidungsprozesse länger. Nach längerem Hin und Her wurde 1844 der revidierte Schulplan verabschiedet, mit pädagogischen Folgen und ökonomischen Konsequenzen. Und wie immer gab es Gewinner und Verlierer.

9.1 Neuordnung zwischen Stadt und Staat, 1838–1844

Noch hatte der Schulplan von 1834 seine zweite Auflage nicht erlebt, als 1838 aus den Reihen der Bürgerschaft Kritik zu vernehmen war. «Die Stimme der Unzufriedenheit wurde laut.»³ Gefordert wurde von einigen engagierten Bürgern die Aufhebung des Schulplans von 1834, dessen Überprüfung und eine allfällige Revision.⁴ Federführend waren keine Geringeren als alt Rektor

1 StAW, II B 30 k 6, Bericht der Kommission für Revision des hiesigen Schulplans, 1840.

2 Siehe Kapitel 7.1.

3 Troll (1842), S. 255.

4 StAW, II B 30 k 6, 30. April 1838.

Troll sowie der aktuelle Rektor der Stadtschulen Caspar Reinhard. Aus ihrer Sicht ging es darum, unnötige Ausgaben und damit finanzielle Belastungen der Gemeinde zu untersuchen sowie die Verhältnisse zwischen Stadt und Staat in pädagogischen und ökonomischen Fragen zu klären.⁵

Mit einer Motion brachten sie ihr Anliegen vor die versammelte Bürgerschaft und mussten feststellen, dass sie nicht die einzigen Kritiker waren.⁶ Ein weiterer Bürger verlangte ebenfalls eine Überprüfung der schulischen Verhältnisse und stellte gleich konkrete Forderungen wie die Abschaffung der seit 1834 gewährten Ruhegehälter für die Lehrer und die Aufhebung der Unterordnung der höheren Stadtschulen unter eine staatliche Oberbehörde.

Die Anträge führten zu einer lebhaften Debatte in der Versammlung. Der Präsident des Schulrats sah sich gezwungen, darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Behörde nicht bereit sei, die Motion ihrer Mitglieder Troll und Reinhard zu unterstützen. Diese basiere erstens «nur auf Gefühle[n]», zweitens seien einige Probleme erkannt, aber es sei noch zu früh, um den gesamten Schulplan einer Revision zu unterziehen, und drittens beruhe das Verhältnis des Schulrats respektive der Stadt zum Erziehungsrat auf einer gesetzlichen Grundlage, an der nicht zu rütteln sei.⁷

Die mahnenden Worte schienen nichts zu fruchten, denn die Motionen wurden von der Versammlung für erheblich erklärt, und es wurde beschlossen, eine Sonderkommission einzusetzen. Diese erhielt den Auftrag, die Schulverhältnisse in Winterthur zu untersuchen, darüber ein Gutachten mit konkreten Revisionsvorschlägen zu verfassen und in gedruckter Form der Bürgerschaft vorzulegen.⁸ Durch absolutes Mehr wurde die Sonderkommission bestellt, in welcher der Stadtpräsident sowie der ehemalige oberste Güterverwalter ebenso Einsitz nahmen wie die drei Motionäre. Mit dieser Besetzung nahm die Bürgerschaft die Gegner des Schulplans von 1834 in die Pflicht, ihre Kritik zu präzisieren und gegebenenfalls Taten folgen zu lassen. Gleichzeitig wurde die Autorität und Zuständigkeit des Schulrats untergraben.

Da eine Revision des gesamten Schulplans ein umfangreiches Unterfangen war, wurde beschlossen, die Sonderkommission in eine pädagogische und eine ökonomische Sektion aufzuteilen.⁹ Eine erste Zusammenstellung der Abänderungswünsche ergab ein Sammelsurium von Anliegen. Prioritär genannt wurde wiederholt die Abschaffung aller «ökonomischen Paragrafen»,

⁵ Ebd.

⁶ StAW, B2d/4, 21. Mai 1838.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ StAW, II B 30 k 6, 10. September 1838.

zu denen Winterthur per Volksschulgesetz nicht verpflichtet war.¹⁰ Der Stein des Anstosses war nach wie vor die Beanspruchung des direkten Verfügungsrechts in ökonomischen Dingen durch den Staat. Der städtische Haushalt war Sache der Eigentümer und damit der Bürger. Da die Strategie, die «äusseren» (ökonomischen) Aspekte von den «inneren» (pädagogischen) zu trennen und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu regeln, nicht von Erfolg gekrönt war,¹¹ verlegte man sich auf eine andere Trennungsstrategie.

Alle städtischen Schulen sollten in eine untere Abteilung, welche die obligatorische Schulpflicht abdeckte und gemäss dem kantonalen Volksschulgesetz eingerichtet war, sowie in eine «private Schule», eine von den Bürgern «freiwillig errichtete» höhere Stadtschule, unterteilt werden.¹² Damit sollten sich auch die Zuständigkeiten und Entscheidungsberechtigungen besser unterscheiden lassen. Neben diesem grundlegenden Ziel gab es einige weitere Forderungen. So sollten die Ruhegehälter der Lehrer aufgehoben werden, da diese aus der Sicht vieler den städtischen Haushalt zu sehr belasteten. Zudem sollten sich die Lehrpersonen der höheren Stadtschule alle sechs Jahre der Wiederwahl durch die versammelten Bürger stellen müssen. Die obere Realklasse der Deutschen Schule sei abzuschaffen und die zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ansassen sollten im Schulrat nur noch bei Angelegenheiten der Deutschen Schule mitreden dürfen. Dass das Schulgeld der Ansassen für die obere Stadtschule erhöht werden sollte, war bloss ein weiteres Detail.

Angesichts der weitreichenden und an sich gesetzeswidrigen Autonomiebestrebungen mag es einigen Mitgliedern der Sonderkommission nicht ganz geheuer gewesen sein, und formuliert wurde explizit die Erklärung, «dass Winterthur sich an das allgemeine Schulgesetz halte, [aber] alle Einrichtungen, welche nicht durch dieses gebunden seien, als *Privatsache* betrachte».¹³

Man war also gewillt, die Grenze zwischen staatlichen Verfügungen und innerstädtischen «Privatverhältnissen» neu zu ziehen. Genau diese Trennung verfolgte die ökonomische Sektion der Kommission mit dem immer gleich lautenden Argument, dass alle Schuleinrichtungen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Basis hinausgingen, als Privatangelegenheit der Winterthurer zu gelten hätten.¹⁴ Um diese Differenz in ökonomischer Hinsicht zu vollziehen, sei für die obligatorische Schulabteilung ein Fonds aus dem Gemeindegut auszuscheiden, der spezifisch *nur* für die Deckung der Bedürfnisse der Staatsschule zu verwenden sei. Diese Ausscheidung sah das Schulgesetz von 1832 zwar vor, in

10 Ebd.

11 Siehe Kapitel 7.1.

12 StAW, II B 30 k 6, 10. September 1838.

13 Ebd., Hervorhebung C. A.

14 StAW, II B 30 k 6, 16. Oktober 1838.

den meisten Gemeinden war es aber noch nicht vollzogen worden.¹⁵ Zudem sollte geprüft werden, ob für die gesetzlich angeordnete Abteilung nicht doch Staatsgelder zu beantragen seien, denn insbesondere an die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen der unteren Stadtschulen war ja ein staatlicher Beitrag vorgesehen. Im Gegensatz dazu sollte für die private Abteilung der Schulen nach wie vor das allgemeine Stadtgut zuständig sein.

Laut dem Plan sollte dem Erziehungsrat ein Mitspracherecht bei den Schulgeldern nur noch für die obligatorische Abteilung zustehen, für die private Abteilung indes nicht mehr gewährt werden. Das Sondergesetz zu den Winterthurer Schulen sollte trotzdem auf keinen Fall angefochten werden, denn man wünschte sich für die «obligatorische Abteilung» nach wie vor die direkte Aufsicht durch den Erziehungsrat und nicht durch die Bezirksschulpflegen, denn Letztere bestünden «in der Mehrheit aus Landleuten».¹⁶ Betreffend die Zulassung fremder Kinder in die privaten Bürgerschulen war nach wie vor vorgesehen, die Klassengrössen zu beschränken und nur frei verfügbare Plätze an fremde Kinder zu vergeben.¹⁷

Nach geraumer Zeit stellte die Sonderkommission fest, dass pädagogische Entschiede immer auch ökonomische Konsequenzen nach sich zögen, «dass die Teile in verschiedener Beziehung ja in engstem Zusammenhange» (!) stünden.¹⁸ Die Zweiteilung der Kommission erwies sich daher nicht als zweckmässig, und die weiteren Sitzungen wurden wieder gemeinsam durchgeführt.

Ein Jahr später war es so weit. Die Sonderkommission stellte die Vorschläge in einem gedruckten Bericht zusammen. Der Schulrat und der Lehrerkonvent hatten per Gesetz zu allen schulischen Vorlagen in den Gemeinden ein Gutachten zu erstellen.¹⁹ Die Lehrer stellten nach der Durchsicht der Kommissionsvorschläge fest, dass der Entwurf eine «durchgreifende Umgestaltung» darstelle, die «jeder Begründung entbehre».²⁰ Seit fünf Jahren habe der Schulrat nun sowohl dem Erziehungsrat als auch der Gemeinde gegenüber die hiesigen Schulverhältnisse in der jährlichen Berichterstattung gelobt, und es sei kaum einzusehen, warum nun alles auf den Kopf gestellt werden müsse. Der Lehrerkonvent kam zum Schluss, dass der Entwurf «unpädagogisch» sei.²¹ Die Lehrer

15 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens im Canton Zürich», 2. Oktober 1832, siebter Abschnitt. Siehe Kapitel 10.1 und 10.2.

16 StAW, II B 30 k 6, 16. Oktober 1838.

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Off. Sa., Gesetz betreffend die Organisation der Gemeinds-Schulpflegen, 29. September 1831, sowie StAW, II b 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 45.

20 StAW, II B 30 k 6, «Gutachten des Schulrathes über den neuen Schulplan», Mai 1839.

21 Ebd., S. 4.

waren nicht bereit, Hand für eine Umgestaltung zu bieten, bei der sie ökonomisch mit einer Schlechterstellung zu rechnen hatten.

Der Schulrat nahm differenzierter dazu Stellung und machte keinen Hehl daraus, dass sich die Frontlinie des Widerstands mitten durch die Behörde zog. Die Mehrheit des Schulrats verfasste ein Gegengutachten.²² Grundsätzlich war man nicht gegen eine Trennung der Schulen in einen obligatorischen und einen privaten Teil. Ein breites und vielfältiges Schulangebot konnte nur von Vorteil sein, denn «jedem [steht] das Recht zu, auf die Bildung der Seinigen so viel zu verwenden, als er für seine Verhältnisse angemessen findet».²³ Dies lag im Interesse der Stadt und war nicht Sache des Staats. Erinnerung wurde aber daran, dass per Gesetz die Oberaufsicht über die Privatschulen ebenfalls beim Erziehungsrat liege.²⁴ Zudem wehrte eine Mehrheit des Rats sich gegen die Abschaffung der oberen Realklasse der Deutschen Schule und begründete dies nicht zuletzt mit Folgekosten. Denn die Errichtung einer Sekundarschule, wofür die Stadt als Standortgemeinde zusätzliche Kosten zu tragen hätte, wäre die einzige infrage kommende Alternative, um den Druck der Ansassen auf die Bürgerschule zu vermeiden.²⁵ Das Gesetz verlange eindeutig, «dass jede Gemeinde ihre Bewohner beschule».²⁶

Weiter wandte sich die Mehrheit des Schulrats gegen die alle sechs Jahre geforderte Wiederwahl der Lehrer an der Privatschule. Mit dieser unattraktiven Regelung könnten wohl kaum mehr fähige Lehrer gefunden werden.²⁷

Den Bürgern der Stadt wurden vor der Versammlung alle Gutachten und Stellungnahmen gedruckt zugestellt, sodass sie für eine gründliche Vorbereitung insgesamt 56 Seiten zu lesen hatten. An der Bürgerversammlung im Juli 1839 wurde zuerst der Sonderkommission das Wort erteilt, und Troll ergriff die Gelegenheit, für den Entwurf des neuen Schulplans zu werben und die ausgearbeiteten Vorschläge zu präsentieren.²⁸ Dies fruchtete allerdings wenig. Aus den Reihen der Bürger meldeten sich Gegenstimmen. Bemängelt wurde das Fehlen einer schriftlich ausformulierten Argumentation vonseiten der Sonderkommission über den doch «wichtigen Gegenstand», und die unzähligen Forderungen seien wenig begründet. Der Verdacht stand im Raum, die Kommission habe gar nicht den Schulplan von 1834 revidiert, wie es ihre Aufgabe gewesen sei, sondern einen eigenen ausgestaltet, auf Grundsätze und

22 Ebd., S. 5.

23 Ebd., S. 6.

24 Ebd., S. 8.

25 Ebd., S. 9 f.

26 Ebd., S. 10.

27 Ebd., S. 14.

28 StAW, B2d/4, 1. Juli 1839.

Grundlagen gestützt, die zum einen gesetzeswidrig, zum anderen nicht im Sinn der Gemeinde seien.²⁹ Es wurde beschlossen, nicht auf den vorliegenden Entwurf der Kommission einzutreten, und ihr Auftrag für die Weiterarbeit wurde präzisiert: Die Trennung der Schulanstalten in eine staatlich obligatorische und eine privat-städtische Abteilung sei fallen zu lassen, ebenso die Forderung, dass sich die Lehrer alle sechs Jahre einer Wiederwahl zu stellen hätten, und auf die nächste Herbstversammlung sei ein Antrag zuhanden der Bürgerschaft auszuarbeiten, der Vorschläge enthalte, wie das teure «Pensionensystem» der Lehrer und Lehrerinnen angepasst werden könne.³⁰ Fürs Erste bedeutete das eine Niederlage für die Sonderkommission.

Sie erhielt einen eindeutig umformulierten Auftrag und war gezwungen, über die Bücher zu gehen. Trotzdem gelangte sie drei Wochen später mit einem schriftlichen Bericht an die Gemeinde, in dem sie darlegte, dass die Mehrheit der Kommission sowohl an den Bestätigungswahlen für die Lehrer wie auch an der beabsichtigten Trennung der Schulanstalten festhalten wolle. Beides seien «Hauptgrundsätze des neuen Schulplanes», und die betreffenden Kommissionsmitglieder könnten nicht entgegen ihren Grundsätzen arbeiten.³¹

Anstatt die Sonderkommission neu zu bestellen oder sie an ihren demokratisch erteilten Auftrag zu erinnern, beschlossen die Bürger, diese weiterarbeiten zu lassen mit der Begründung, es sei an der nächsten Herbstversammlung ja jedem Einzelnen nach wie vor möglich, bei den Details entsprechende Gegenanträge zu stellen.

Damit blieb die Sache in der Schwebe. An der Gemeindeversammlung vom Dezember 1839 stellten zwar einzelne Bürger Anträge, aber ein koordiniertes Vorgehen gegen die Kommissionsanträge lässt sich nicht ausmachen. Alle Einzelanträge gegen die Vorschläge der Sonderkommission unterlagen. Es wurde beschlossen, der Kommission den ursprünglichen Auftrag noch einmal zu erteilen, nämlich die Revision des Schulplans, und auf die nächste Frühjahrsversammlung einen Bericht zuhanden der Bürger zu verfassen.³²

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd.

³² StAW, B2d/4, 13. Dezember 1839.

9.2 Politischer Lernprozess, Expertengutachten und Kompromissbereitschaft

Der neu ausgearbeitete Vorschlag für eine Schulplanrevision lag im Frühjahr 1840 gedruckt vor. Im Wesentlichen handelte es sich um eine Neuauflage der ersten Version, was kaum zu überraschen vermag. An der Trennung der Schulen wurde festgehalten, allerdings sprachlich entschärft. Von «Privatschulen» war keine Rede mehr, durchweg wurde nun wieder von den «höheren Stadtschulen» gesprochen, die im Gegensatz zur obligatorischen Abteilung von der Bürgerschaft «freiwillig» geschaffen worden seien.³³ Beibehalten wurde die «Bestätigung» der Lehrer der oberen Stadtschulen alle sechs Jahre durch die Bürgerschaft.³⁴ Der Begriff «Bestätigung» mag gegenüber «Wiederwahl» eine Entschärfung gewesen sein, allerdings wurde das konkrete Wahlverfahren nicht im Detail ausgeführt.

Die Sonderkommission machte nicht noch einmal den Fehler, den Entwurf ohne Begründungen vorzulegen. Die Forderungen wurden nun rhetorisch brillant untermauert. Die Schulanstalten seien der «ökonomische und geistige Anker», auf dem der «bürgerliche Fortbestand» beruhe.³⁵ Darum sei in dieser Angelegenheit Selbstbestimmung wichtig, und die folgenden *Freiheiten* wurden gefordert:

- *Die Freiheit, die Trennung der Schulen in eine untere, obligatorische Stadtschule und eine höhere, von der Bürgerschaft freiwillig errichtete Stadtschule vorzunehmen.* Dies sei «von höchster Wichtigkeit». Dadurch trete man endlich in ein «klares und wahres Verhältnis gegen den Staat und sich selbst».³⁶
- *Die Freiheit, die Lehrer der höheren Stadtschule wiederzuwählen.* Gute und tüchtige Lehrer, «diese unschätzbaren Kleinode der Schule», hätten die Bestätigung nicht zu fürchten.³⁷
- *Die Freiheit, die obere Realklasse der Deutschen Schule zu streichen.* Die Erwartungen in diese hätten sich nicht erfüllt und sie sei zudem auf Antrieb einiger weniger aktiver Ansassen erfolgt. Die wenigen Jugendlichen, die sie besuchten, könnten gut in die obere Bürgerschule aufgenommen werden. Zudem sei es nicht Sache der Schule, die Jugendlichen zu beschäftigen und vor dem Verwahrlosen zu retten, sondern dies sei Sache des Elternhauses.
- *Die Freiheit, die Ruhegehälter entsprechend den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde zu gestalten.* Die «masslose Ausdehnung» der Ruhe-

33 StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur, 1840, § 1.

34 Ebd., § 20 f., sowie § 16.

35 StAW, II B 30 k 6, Bericht der Kommission, 28. April 1840, S. 4 f.

36 Ebd., S. 4.

37 Ebd., S. 6.

gehälter sei eine «spürbare Belästigung». Verdiente Lehrer hätten in der Stadt noch nie darben müssen, und die Abfindungen seien immer als besonderer Fall zu behandeln, so wie früher. Zudem seien Besoldungen «nie voller Ersatz der Arbeit», sondern «Beförderungsmittel des sparsamen Sinnes und der Genügsamkeit».³⁸

- *Die Freiheit, die Quotenregelung bei der Besetzung des Schulrats aufzuheben.* Diese sei eine «grosse Demütigung für die Bürgerschaft und eine offenebare Ungerechtigkeit», da diese Bestimmung nur von Winterthur verlangt worden sei.

Zum Schluss wurde den «geschätzten Mitbürgern» der «Gruss der Freundschaft» angeboten, unterzeichnet mit «Mitglieder der Gemeindegemeinschaft».³⁹ Dagegen anzutreten war nicht einfach. Das Gegengutachten der Mehrheit des Schulrats konzentrierte sich vornehmlich auf die Vorschläge der Sonderkommission, die im Widerspruch zum Gesetz standen, und mahnte, dass ein gesetzeswidriger Schulplan keine Chance auf die Bestätigung durch die übergeordneten Behörden habe und eine Verlängerung des Streits in erster Linie der Schule selbst schade.⁴⁰ Zudem wandte man sich gegen die Trennung der Schule in zwei Abteilungen und plädierte für die Erhaltung der Einheit. Aus Gründen der Gleichbehandlung mache es auch keinen Sinn, die Lehrer der höheren Stadtschulen einer Bestätigungswahl zu unterziehen, während die anderen nach der Wahl und einer Probezeit über eine sichere Anstellung verfügten. Zudem sei die obere Realklasse der Deutschen Schule beizubehalten, und der Schulrat zeigte sich schockiert darüber, dass «Schulmänner» sich nicht verpflichtet fühlten, für die Jugendlichen einer «bedeutenden Anzahl hiesiger Einwohner» zu sorgen, was im traditionellen Sinn der «Humanität» eine Selbstverständlichkeit sei.⁴¹ Weiter verwies der Schulrat darauf, dass bei einer Reduktion oder gar Aufhebung der Ruhegehälter die Besoldungen der Lehrer angehoben werden müssten, um diesen zu ermöglichen, ihren Altersabend abzusichern.⁴² Das von der Kommission geforderte Recht, Kindern nichtverbürgerter Eltern den Eintritt in die Knaben- und Mädchenschule zu verweigern, wurde von der Mehrheit des Schulrats mit dem Hinweis auf das Gesetz ebenso verworfen wie die Anhebung der Schulgelder. Letzteres würde den meisten Ansassen den Besuch der oberen Stadtschulen verunmöglichen. Per Gesetz hätten nach wie vor «sämmliche Schulanstalten der Stadtgemeinde

³⁸ Ebd., S. 31.

³⁹ Ebd., S. 32.

⁴⁰ StAW, B2d/4, 2. Juli 1840.

⁴¹ StAW, II B 30 k 6, Gutachten des Schulrats, August 1840, S. 16.

⁴² Ebd., S. 26 f.

allen Einwohnern Winterthurs zur Benutzung offen zu stehen», und ebenso seien die Stadtschulen als zusammenhängendes Ganzes zu verstehen.⁴³

Gut dokumentiert und mit Pro- und Kontraargumenten versorgt, versammelten sich die Bürger der Stadt 1840 für eine weitere, sich über drei Tage hinziehende Gemeindeversammlung, an der wichtige Entscheidungen zur Schulplanrevision anstanden. Troll als Sprecher der Kommission erhielt gleich zu Beginn das Wort. Er verwies darauf, dass die Vorschläge der Sonderkommission mit Blick auf die Interessen der Schule und des Gemeinwesens verfasst worden und nicht persönlich gefärbt zu verstehen seien.⁴⁴ Ob er sich damit einem zuvor erhobenen Vorwurf entgegenstellte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Dem Antrag, zuerst über die grundsätzlichen Punkte zu befinden und die Details später zu behandeln, wurde einstimmig stattgegeben.

Die Trennung der Schulen in eine obligatorische untere Stadtschule und eine auf freiwilliger Basis errichtete obere Stadtschule wurde mit einem Mehr von lediglich zehn Stimmen (!) gutgeheissen und dies im ersten Paragraphen des neuen Schulplans festgehalten. Die Bestätigungswahl der Lehrer der oberen Stadtschulen alle sechs Jahre hatte jedoch keine Chance. Noch eindeutiger wurde an der oberen Realklasse der Deutschen Schule festgehalten; sie sollte nach wie vor Bestandteil der oberen Stadtschule sein.⁴⁵

Am nächsten Tag wurde weiterdebattiert. Eingeschränkt bleiben sollte der Zugang zu den höheren Stadtschulen für die Ansassen, weil die im Schulplan festgelegte Klassengrösse nicht überschritten werden durfte.⁴⁶ Aufgehoben wurde die Quotenregelung bei der Besetzung des Schulrats. Von nun an mussten nicht mehr unbedingt zwei Mitglieder aus der «Klasse der Ansassen» stammen.⁴⁷

Um die restlichen Fragen zu klären, mussten sich die Bürger einen Tag später noch einmal versammeln. Beibehalten blieb die Einrichtung der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, da anerkannt wurde, dass bei der aktuellen Besoldung zu wenig für den Lebensabend auf die Seite gelegt werden konnte. Bei der Berechnung des Ruhegehalts sollte von nun an auf die Dienstjahre abgestellt werden, ebenso auf die «Pflichttreue» und das «Wirken in der Schule».⁴⁸ Weiter debattiert wurde über neue Besoldungsansätze für neu eintretende Lehrer, die aber nur unwesentlich von den Ansätzen von 1834 abwichen. Erhöht wurden dagegen die Schulgelder. An der oberen Knabenschule betrug die Erhöhung im Schnitt um die 5 Prozent.

43 Ebd., S. 20.

44 StAW, B2d/4, 24. August 1840.

45 Ebd.

46 StAW, B2d/4, 25. August 1840.

47 Ebd.

48 StAW, B2d/4, 26. August 1840

Abschliessend wurde der Sonderkommission gedankt und der Schulrat beauftragt, zu prüfen, ob die von der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse einer «höheren Behörde vorgelegt werden dürfen, ohne eine Rüge und gänzliche Zurückweisung der Sache» zu riskieren.⁴⁹

Vermutlich froh darüber, in einigen der umstrittenen Punkte bestätigt worden zu sein, und nun doch mit der undankbaren Aufgabe betraut, den gesamten Schulplan vor dem Erziehungsrat vertreten zu müssen, machte sich der Schulrat an die Arbeit. Wie nicht anders zu erwarten, gab es mit den übergeordneten Behörden Schwierigkeiten. Der Erziehungsrat war trotz seiner eher konservativen Besetzung infolge des «Züriputsches» weder mit der beabsichtigten Trennung der Schulanstalten einverstanden noch mit der Beschränkung der Klassengrösse oder der Erhöhung der Schulgelder.⁵⁰

Die Sache zog sich über mehrere Monate hin, bis sich die Gemeindeversammlung nach endlosem Hin und Her bereit erklärte, mehrere vom Erziehungsrat verlangte Abänderungen und Anpassungen vorzunehmen. Auf anderen jedoch beharrte sie, wozu in erster Linie die Trennung der Schulanstalten sowie die Erhöhung der Schulgelder gehörte. Neue Anträge wurden eingebracht und verabschiedet und zwischenzeitlich getroffene Entscheidungen wieder rückgängig gemacht, sodass dem Erziehungsrat letzten Endes der Geduldssaden riss und er dem gesamten Schulplan mit der folgenden Begründung die Genehmigung versagte: «Dass es sowohl im Geiste unserer Schulgesetzgebung, als auch in den Pflichten des Erziehungsrates liegt, die bestehenden öffentlichen Schulen ungeschmälert zu erhalten, und auch in Zukunft zu sichern. Dass es ferner eine Aufgabe des Erziehungsrates ist, darüber zu wachen, dass einerseits den ärmeren Volksklassen die Benutzung der vorhandenen Schulanstalten nirgend ohne dringendste Nothwendigkeit erschwert, andererseits auch die Lehrer sowohl an höheren als an niederen Anstalten in ihrer gesetzlichen Stellung geschützt werden.»⁵¹

Der Stadtgemeinde wurde eine Rekursfrist von einer Woche eingeräumt. Die Bürger beschlossen, den Schulplan zurückzuziehen und unter Umgehung des Schulrats erneut eine Sonderkommission einzusetzen.⁵² Dieses Vorgehen wurde vom Erziehungsrat nicht goutiert, und er verlangte die Übertragung der Geschäfte an die zuständige Behörde, den Schulrat.⁵³ Die Gemeindeversammlung entschied nun, von ihrem Rekursrecht Gebrauch zu machen, und reichte beim Regierungsrat Beschwerde ein. Mit dem Verweis auf die gängige

49 Ebd.

50 StAW, II B 30 k 6, 10. Mai 1841.

51 StAW, II B 30 k 6, 23. Februar 1842.

52 StAW, II B 30 k 6, 14. März 1842.

53 StAW, II B 30 k 6, 1. Juni 1842.

Praxis, bei grösseren Angelegenheiten Kommissionen einzusetzen, und darauf, dass die überarbeiteten Revisionen dem Schulrat zur Begutachtung vorzulegen seien, wurde der Rekurs gewährt.⁵⁴ Damit war man so weit wie vor vier Jahren, und das demokratische Tauziehen konnte weitergehen.

Um einen Ausweg zu finden, sollte nun aber ein ‹neutraler› Experte beigezogen werden. Die Sonderkommission beauftragte damit ‹einen Fachmann›, der ‹zwar die Verhältnisse in Winterthur kenne, aber unbeteiligt sei›.⁵⁵ Dieser ‹anerkannte Meister des Schulwesens› war kein Geringerer als Thomas Scherr, der erste, aber in der Folge des ‹Züriputsches› 1839 entlassene Direktor des Lehrerseminars in Küsnacht.⁵⁶ 1840 hatte er auf dem Sonnenberg in Winterthur ein Privatinstitut eröffnet.⁵⁷

Scherr reichte 1842 ein umfangreiches Gutachten zu den Schulverhältnissen in Winterthur ein, das Erstaunliches zutage förderte.⁵⁸ In der Einleitung betonte er explizit seine Neutralität. In Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Klassengrössen zeige sich Winterthur grosszügiger als die meisten Gemeinden des Kantons. Selbst in der Deutschen Schule würde das Maximum deutlich unterschritten. Alle Kinder aber, auch die Bürgerkinder, erhielten zu wenig Unterricht, sogar weniger als in den umliegenden Landschulen. Dies war bis anhin weder dem Schulrat noch dem Erziehungsrat aufgefallen, denn im Schulplan wurden zwei Jahrgänge als eine Klasse geführt und deren Stundenzahl immer zusammengezählt. Erst bei genauem Hinsehen, so Scherr, erkenne man, dass nicht alle Stunden ganz zu zählen seien, da der Unterricht oft nur für einen der Jahrgänge stattfinde. Scherr schlug vor, wie in der Stadt Zürich Einzelklassen einzuführen, die den vorgeschriebenen vollumfänglichen Unterricht erhalten sollten, was, das lag auf der Hand, mit zusätzlichen Kosten verbunden sei. Um diese einigermassen im Rahmen zu halten, schlug Scherr die Einstellung von günstigen Lehrergehilfen vor. Für den Lehrerberuf geeignete Jünglinge würden so eine Chance erhalten, Erfahrungen zu sammeln und im Jahr 60–125 Gulden zu verdienen.⁵⁹

Ein ausführlicher Abschnitt widmete sich dem Thema der Lehrerbesoldung. Hier erhalte man auf den ersten Blick den Eindruck, dass die Lehrer und Lehrerinnen in Winterthur sehr gut bezahlt seien. Währenddem ein Landschul-

54 StAW, II B 30 k 6, 15. Juni 1842.

55 StAW, B2d/5, 17. Dezember 1842.

56 Siehe Kapitel 8.3.

57 Als Mitautor des Schulgesetzes von 1832, zeitweiliges Mitglied des Erziehungsrats und aktiver Bildungsreformer war Scherr nicht unumstritten. So legte er sich mit den Pestalozzianern an, und seine politischen Schriften sorgten immer wieder für Aufruhr. Vgl. dazu unter anderem Scherr (1840) oder Tagebuchaufzeichnungen (1940).

58 StAW, II B 30 k 6, 17. Juni 1842.

59 Ebd.

lehrer im Schnitt 328 Gulden jährlich verdiene, seien es in Winterthur an der unteren Knabenschule 675 Gulden, also mehr als doppelt so viel. Angesichts der beträchtlich höheren Lebenskosten in der Stadt bleibe einem Lehrer mit Familie aber kaum etwas übrig. Bei drei Kindern berechnete Scherr jährliche Lebenskosten von insgesamt 630 Gulden: für die Wohnung 100 Gulden, für Holz und Kerzen 30 Gulden, für eine Magd 100 Gulden, für Kleidung 100 Gulden und für Nahrungsmittel 300 Gulden. Damit würden der Familie nach dem Bezahlen der allernötigsten Ausgaben noch 45 Gulden jährlich übrig bleiben. Scherr versäumte nicht, auf die bedeutend geringere Besoldung der Lehrerinnen hinzuweisen.

Auch das Schulgeld wurde einer Analyse unterzogen. Als Berechnungsbeispiel diente Scherr die zweite Klasse der Mädchenschule. Hier wurde von den Ansassen ein jährliches Schulgeld von 7,5 Gulden verlangt. Gerechterweise sollte für jedes Bürgerkind derselbe Betrag aus der Stadtkasse bezahlt werden. Bei aktuell 69 Schülerinnen stünde der Lehrerin im Jahr ein Lohnanteil aus den Schulgeldern von rund 518 Gulden zu. Aktuell belaufe sich ihre Besoldung aber nur auf die gesetzlich vorgeschriebenen 420 Gulden. Die Schlussfolgerung war klar: Würden die Bürger dasselbe Schulgeld wie die Ansassen bezahlen oder den entsprechenden Beitrag aus der Stadtkasse leisten, dann wäre das Gehalt der Lehrerin höher. Rechnete man andererseits den per Gesetz vorgeschriebenen Minimallohn von je 62,50 Gulden von der Gemeinde und dem Staat, eine Entschädigung für Hausmiete, Holz und Pflanzland von 125 Gulden und einen Schulgeldanteil von ungefähr 170 Gulden, ergäbe das lediglich ein Schulgeld von 2,5 Gulden pro Mädchen. Damit war das von den Ansassen verlangte Schulgeld im Vergleich zum gesetzlichen Minimum dreimal zu hoch angesetzt, und deren Klagen waren gemäss Scherr berechtigt, zumal sie ja wie in der Stadt Zürich die höchsten jährlichen Niederlassungsgebühren bezahlten.

Mögen diese detaillierten Analysen nicht allen gefallen und manch einer vielleicht bedauert haben, dass man Scherr damit beauftragt hatte, so überzeugten seine letzten Berechnungen einen Grossteil der Bürger. Gemäss diesen stünden der Schulkasse jährliche Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldung zu, zudem Beiträge an allfällige Ruhegehälter und Unterstützungsbeiträge für bedürftige Eltern. Insgesamt hatte Winterthur gemäss den Berechnungen von Scherr in den letzten Jahren freiwillig auf rund 10 000 Gulden verzichtet.⁶⁰ Ziehe man in Betracht, dass Winterthur dem Staat jährlich Steuern sowie Handels-, Wirtschafts- und Konsumabgaben entrichtete, dann sei es im Interesse der Bürgerschaft, die ihnen zustehenden Staatsbeiträge fortan einzuziehen.

⁶⁰ StAW, II B 30 k 6, 17. Juni 1842.

Das waren nicht von der Hand zu weisende Argumente auf der Grundlage einleuchtender Berechnungen, die von den unterschiedlichen Interessengruppen mehr oder weniger goutiert wurden. Das Gutachten lieferte Munition für verschiedenste Argumente und zeigte Handlungsbedarf auf. Nach weiterem Hin und Her dauerte es noch einmal gut zwei Jahre, während deren die Parteiinteressen erlahmten und sich alle Seiten kompromissbereiter zeigten.

Im Frühling 1844 konnte den versammelten Bürgern ein Schulplan vorgelegt werden, der bis auf einige kleine Änderungen von der Mehrheit angenommen wurde.⁶¹ Die Trennung der Schulanstalten wurde beschlossen, und der Erziehungsrat zeigte sich nachgiebig bis auf den einen Punkt, dass er auch in Zukunft ein Auge auf die Höhe der Schulgelder haben werde.⁶²

9.3 Organisatorische und ökonomische Folgen der Schultrennung ab 1845

Die 1844 beschlossene Trennung der Schulen zeigte sich in Ansätzen bereits 1840, als in den Stadtrechnungen die Unterteilung nach Sachthemen erfolgte. Dabei war nicht nur die Ausscheidung des städtischen Vermögens in Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgüter entscheidend, sondern gleichzeitig wechselte die Darstellung der Ausgaben im Schulwesen. Bis anhin unterteilt in «Bürgerschule» und «Deutsche Schule», erfolgte die Zusammenstellung der Kosten ab 1840 unter den Rubriken «Obligatorische Schule» und «Freiwillige Schule».⁶³ Die Differenzierung wurde vorgenommen, bevor die Trennung der Schulanstalten definitiv beschlossen und vom Staat genehmigt wurde. War dies lediglich eine buchhalterische Umstellung und andere Anordnung der Kosten des Schulwesens, so zeigt sich darin doch eine Verschiebung in der gedanklichen Grenzziehung, die mit der Einführung des Schulplans von 1844 vollzogen wurde.

Die Trennung der Schulen hatte Konsequenzen. Alle drei Schultypen (Ansassenschule, Mädchen- und Knabenschule) wurden in eine «untere Stadtschule» und eine höhere oder «obere Stadtschule» unterteilt.⁶⁴ Die unteren Stadtschulen erfüllten alle Bedingungen des allgemeinen Schulgesetzes, die höheren Stadtschulen richteten die «Bürger zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse» ein.⁶⁵ Explizit nicht mehr festgehalten wurde an der Bezeichnung «Privatschulen».

61 StAW, B2d/5, 18. März 1844.

62 StAW, B2d/5, 3. Juni 1844 und 7. August 1844.

63 StAW, Kc1, Generalrechnungen.

64 StAW, II b 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 1.

65 Ebd., § 21.

Tab. 16: Organisation der Knabenschule, ab 1844

Klasse	Lebensjahr	Abteilung	Wochenstunden
1. Elementarklasse	6.–7.	Jüngere Abteilung	14
		Ältere Abteilung	18
2. Elementarklasse	8.–9.	Jüngere Abteilung	21
		Ältere Abteilung	23
Realklasse	10.–11.	Jüngere Abteilung	25
		Ältere Abteilung	25
Industrieschule	12.–16.	Je nach Klasse	32–36
Gymnasium	12.–16.	Je nach Klasse	30–32

Quelle: StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.).

Die freiwilligen, oberen Stadtschulen waren vielmehr «Munizipalanstalten», da sie aus «öffentliche Gemeindegeldern» unterhalten wurden.⁶⁶

Die Stundentafeln wurden gemäss dem Schulgesetz für alle Klassen ausgebaut und angepasst.⁶⁷ Das Gymnasium sowie die Industrieschule als Abteilungen der oberen Knabenschulen wurden um die lang ersehnte 5. Klasse erweitert. Die beiden Abteilungen unterschieden sich vor allem in den sprachlichen Fächern. Kam in der Industrieschule dem Französischen Bedeutung zu, so waren es im Gymnasium Latein und Griechisch. Weiter wurden geometrisches Zeichnen, Naturlehre und Mechanik nur in der Industrieschule unterrichtet, was aufgrund der Nachfrage einem gesteigerten Bedürfnis der prosperierenden Betriebe der Stadt und ihrer Umgebung entsprochen haben muss.

Auch bei den Mädchenschulen gab es einige Änderungen. Der Unterricht in der «unteren Stadtschule» sollte nur noch durch unverheiratete Lehrerinnen erfolgen. Mit 30 Stunden die Woche waren die 2. und die 3. Realklasse der «höheren Stadtschule» ansehnlich dotiert. Die Unterrichtsfächer reichten von Religion, deutscher und französischer Sprache über Naturgeschichte, Geografie, Geschichte, Rechnen und Kalligrafie bis zu «weibliche[n] Arbeiten».⁶⁸ In Bezug auf die Lehrkräfte der höheren Abteilung wurde festgehalten: «An der oberen Mädchenschule können auch Lehrerinnen angestellt werden.»⁶⁹

Die Ansassenschule respektive Deutsche Schule erfuhr einmal mehr eine Umbenennung. Von nun an lautete die Bezeichnung «Parallelschule». Auch diese

⁶⁶ StAW, B2d/5, 17. Dezember 1842

⁶⁷ StAW, II b 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.).

⁶⁸ Ebd., § 31 und 32.

⁶⁹ Ebd., § 35.

Tab. 17: Organisation der Mädchenschule, ab 1844

Klasse	Lebensjahr	Abteilung	Wochenstunden
1. Elementarklasse	6.–7.	Jüngere Abteilung	14
		Ältere Abteilung	18
2. Elementarklasse	8.–9.	Jüngere Abteilung	18
		Ältere Abteilung	20
1. Realklasse	10.–11.	Jüngere Abteilung	23
		Ältere Abteilung	32
2. Realklasse	12.–13.	Jüngere Abteilung	30
		Ältere Abteilung	30
3. Realklasse	14.–15.	Jüngere Abteilung	33
		Ältere Abteilung	33

Quelle: StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.).

Tab. 18: Organisation der Parallelschule (Ansassenschule), ab 1844

Klasse	Lebensjahr	Abteilung	Wochenstunden
1. Elementarklasse	6.–7.	Jüngere Abteilung	14
		Ältere Abteilung	18
2. Elementarklasse	8.–9.	Jüngere Abteilung	21
		Ältere Abteilung	23
Realklasse	10.–11.	Jüngere Abteilung	24
		Ältere Abteilung	28
Repetierschule	12.–14.	Für werktätige Kinder und Jugendliche	8
Arbeitsschule	11.–13.	Nur für Mädchen	12
Obere Realklasse	12.–13.	Zwei Abteilungen mit gemeinsamem Unterricht in allen Fächern	30

Quelle: StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.).

Schule verfügte mit der oberen Realklasse nach wie vor über eine Abteilung, die zu den höheren Stadtschulen gerechnet wurde.

Die Wahl der Lehrerschaft stand nach wie vor den Bürgern zu und sollte aufgrund eines Dreivorschlags für jede Stelle erfolgen. Die Stelle sollte für

zwei Jahre auf Probe besetzt werden, worauf die Gemeindeversammlung zu entscheiden hatte, ob der Gewählte definitiv zu bestätigen war oder die Stelle neu ausgeschrieben werden sollte.⁷⁰ Damit wurde der Wahlaufwand minimiert, die Lehrer erhielten nach zwei Jahren meistens eine sichere Anstellung, und die Rechte der Stimmbürger blieben trotzdem gewahrt. Nach wie vor von den Schulversammlungen ausgeschlossen blieben die Ansassen.

In ökonomischer Hinsicht hatte der neue Schulplan nicht zu unterschätzende Konsequenzen. Scherrs Berechnungen der nicht genutzten Staatsbeiträge der letzten Jahre vermochten besonders vor dem Hintergrund intensiv geführter Spardebatten zu überzeugen.⁷¹ Selbst die letzten Staatsgegner zeigten sich bereit, in Zukunft nicht mehr auf diese Beiträge zu verzichten, und ab 1845 liess die Stadt sich die staatlichen Unterstützungsbeiträge regelmässig ausbezahlen.⁷² Diese fielen mit rund 700 Gulden pro Jahr aber kaum ins Gewicht.⁷³

Die Einführung der zusätzlichen 5. Klasse an der oberen Knabenschule war nicht gratis zu haben und führte zu Mehrkosten, ebenso wie die Anpassung der Stundentafel an die gesetzlichen Vorgaben. Aufgefangen wurden diese Ausgaben zum Teil durch eine Erhöhung der Schulgelder, die nach wie vor von den nichtverbürgerten Schülern und Schülerinnen zu bezahlen waren. Die Höhe der Schulgelder, so wurde im Schulplan festgehalten, sollte «in billigem Verhältnis» durch die Summe bestimmt werden, die das «Stadt-Aerarium jährlich auf die Besoldung der Lehrer an den einzelnen Klassen verwendete».⁷⁴ Mit dieser Regelung war es in Zukunft möglich, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, immer auf der Grundlage der zu erwartenden Belastung des städtischen Haushalts, was sehr im Interesse der Winterthurer war.

Das Schulgeld stieg je nach Klasse unterschiedlich.⁷⁵ Trotz dem Vetorecht des Erziehungsrats in Bezug auf die Höhe des Schulgelds scheint dieser nicht mehr interveniert zu haben. Der Überblick über die Einnahmen der Schulgelder in Winterthur von 1840–1851 zeigt den Anstieg der Gesamteinnahmen durch Schulgeldbeiträge fremder Kinder bei nur leicht ansteigenden Schülerzahlen. Währenddem sich die Einnahmen nicht ganz verdoppelten, stiegen die Schülerzahlen lediglich um knapp 16 Prozent.⁷⁶ Das bedeutete, dass pro Kopf effektiv mehr bezahlt wurde (Fig. 20).⁷⁷

70 Ebd., § 61.

71 Siehe Kapitel 8.2.

72 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur sowie Kc1, Generalrechnungen.

73 StAW, Kc1, Generalrechnungen.

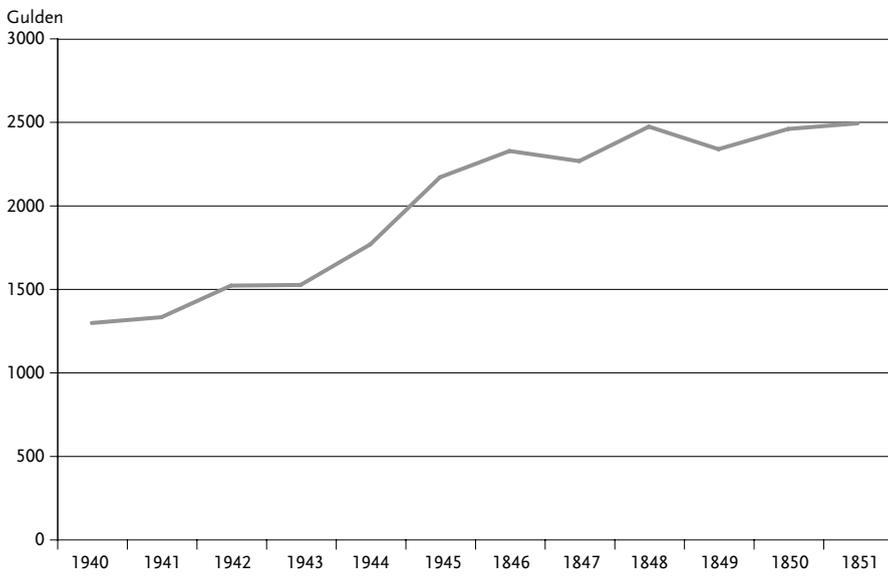
74 StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 80.

75 Ebd., § 81.

76 Memorabilia Tigurina (1841), S. 708, sowie (1853), S. 478.

77 Berechnet aus unterschiedlichen Quellen, insbesondere StAW, B2d/5, II B 30 k 6, 17. Juni 1842 (Gutachten Scherr), Memorabilia Tigurina (1841, 1853), SaG (statistischer Anhang).

Fig. 20: Jährliche Gesamteinnahmen der Stadt Winterthur durch Schulgelder, 1840–1851



Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen, sowie Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

Da die Höhe des Schulgelds gemäss dem Schulplan 1844 an den Betrag gebunden war, den der städtische Haushalt für die Lehrerlöhne aufzuwenden hatte, wäre anzunehmen, dass diese im selben Zeitraum anstiegen. Das war jedoch nicht der Fall, im Gegenteil: Einige der Löhne wurden sogar gekürzt. Insbesondere die Lehrer an der Parallelschule (Ansassenschule) verdienten im Schnitt 30 Prozent weniger, aber auch bei einigen Stellen der oberen Stadtschulen wurden Kürzungen vorgenommen.⁷⁸ Da die Kürzungen insbesondere in der unteren Stadtschule nicht unter das gesetzliche Minimum fielen, intervenierte der Erziehungsrat auch hier nicht.

Nicht nur bei den Besoldungen mussten die Lehrer Einschnitte in Kauf nehmen. Auch der Artikel zu den Ruhegehältern wurde zu ihren Ungunsten verändert. Es gab kein Recht mehr auf eine Rente. Diese wurde nur noch auf Nachfrage hin gewährt und unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller bedürftig sowie mindestens 20 Jahre als Lehrer in der Stadt tätig gewesen war.⁷⁹ Effektiv führte diese neue Bestimmung aber zu keiner reduzierten Auszah-

⁷⁸ StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 78, sowie LB/3, 3. Januar 1834.

⁷⁹ StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 84.

lung von Ruhegehältern. Diese beliefen sich auch nach 1844 im Schnitt auf 2000 Gulden pro Jahr bei einer mehr oder weniger gleich bleibenden Zahl der Bezugsberechtigten.⁸⁰ In den 1850er-Jahren betrug die Ruhegehälter sogar bis zu drei Viertel der ursprünglichen Besoldung.⁸¹

Die Erhöhung der Schulgelder sowie die Reduktion einiger Lehrerlöhne sind vor dem Hintergrund der intensiver geführten Spardebatten zu verstehen. Damit gehörten die Lehrer und Lehrerinnen ebenso wie die Ansassen zu den Verlierern des neuen Schulplans.

Die detaillierteren Schulamtsrechnungen erlauben es, die finanzielle Ungleichbehandlung der verschiedenen Schulabteilungen ab 1840 zu rekonstruieren. In den unteren Stadtschulen war das Unterrichtsangebot vergleichbar, da gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings entfielen auf die Parallelschulen mit der Repetier- und der Arbeitsschule etwas mehr Unterrichtsstunden. Bei einer <gerechten> Kostenverteilung müssten die einzelnen Schulabteilungen entsprechend ihrem Schüleranteil dotiert worden sein. Das war aber nicht der Fall, wie die Tabelle 19 zeigt. Als Beispiel wurde 1845 gewählt, also das unmittelbar auf die Einführung des neuen Schulplans folgende Jahr.

Die Knabenschule mit einem Schüleranteil von 30 Prozent erhielt 43 Prozent der Gelder, entsprechend wurde am meisten pro Kopf ausgegeben, nämlich 13 Gulden pro Schüler. Die Mädchenschule und die Parallelschule erhielten im Vergleich zu ihren Schülerzahlen weniger, wobei das <Missverhältnis> bei der Parallelschule ausgeprägter war. Hier waren die Klassen im Schnitt grösser. Die Unterschiede sind damit auf die Klassengrösse, die Anzahl der benötigten Zimmer sowie die unterschiedlichen Lehrerlöhne zurückzuführen. Ob eine unterschiedliche Ausstattung mit Lehrbüchern und Schulmaterial ebenfalls eine Rolle spielte, lässt sich heute nicht mehr eruieren.

Bei den höheren Stadtschulen zeigt sich ein etwas anderes Bild. Hier wurde im Vergleich zur obligatorischen Abteilung im Schnitt bedeutend mehr pro Schüler und Schülerin ausgegeben.

Der Vergleich ist hier problematischer, da sich die einzelnen Schulen durch ein unterschiedliches Angebot auszeichneten. Dauerte die Parallelschule der höheren Stadtschule lediglich zwei Jahre, so waren es an der Mädchenschule vier, an der Knabenschule fünf Jahre. Zudem waren die Stundenzahlen unterschiedlich. Aussagekräftiger ist hier der Vergleich der Ausgaben pro Kopf und Jahr. Hier liegt die Mädchenschule sogar unter denjenigen der Parallelschule. Mit Abstand am meisten investierte die Stadt in die höhere Knabenschule (Tab. 20).

80 StAW, Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

81 Ziegler (1912), S. 215.

**Tab. 19: Schüleranteil und Kosten der unteren Stadtschule
sowie durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben pro Jahr, 1845**

Untere Stadtschule	Schüleranteil an Gesamtschülerzahl (%)	Kostenanteil an Gesamtausgaben (%)	Durchschnittliche Ausgaben pro Kopf und Jahr (fl.)
Knabenschule	30	43	13
Mädchenschule	32	29	8
Parallelschule	38	28	7

Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen, Serie Rechnungsbände ohne Signatur, sowie Memorabilia Tigurina (1853), S. 476.

**Tab. 20: Schüleranteil und Kosten der höheren Stadtschulen
sowie durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben pro Jahr, 1845**

Höhere Stadtschulen	Schüleranteil an Gesamtschülerzahl (%)	Kostenanteil an Gesamtausgaben (%)	Durchschnittliche Ausgaben pro Kopf und Jahr (fl.)
Knabenschule	48	69	63
Mädchenschule	41	23	27
Parallelschule	11	8	30

Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen, Serie Rechnungsbände ohne Signatur, sowie Memorabilia Tigurina (1853), S. 476.

Setzt man die jährlichen Kosten pro Schüler und Schülerin ins Verhältnis zum bezahlten Schulgeld, dann zeigt sich, dass die Schulgelder mit Ausnahme derjenigen der Mädchenschule die effektiven Kosten pro Kopf nicht deckten. Der Deckungsgrad in den einzelnen Schulabteilungen variierte beträchtlich. Als Stichjahr wird wieder das Jahr 1845 gewählt (Tab. 21, S. 242).

An der unteren Mädchenschule wurde mit den Schulgeldern sogar verdient, das heisst, das einzelne Schulgeld war höher angesetzt als die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben. Auch bei der oberen Abteilung war der Deckungsgrad mit 70 Prozent sehr hoch.

Besonders günstig im Verhältnis zu den Kosten war der Besuch der oberen Parallelschule. Das vermag zu überraschen. Mit rund 4,5 Gulden pro Jahr war der Schulbesuch im Vergleich zur städtischen Knabenschule (20–25 Gulden) und der Mädchenschule (17,5 Gulden) bei vergleichsweise gutem Unterrichts-

Tab. 21: Deckungsgrad der städtischen Schulausgaben für fremde Kinder durch das Schulgeld, 1845*

Schulabteilung		Deckungsgrad durch Schulgeld (%)
Untere Stadtschule	Knabenschule	71
	Mädchenschule	113
	Parallelschule	52
Höhere Stadtschule	Knabenschule	38
	Mädchenschule	70
	Parallelschule	13

* Berechnet aufgrund der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für ein Kind und der durchschnittlich bezahlten Schulgelder pro Abteilung und Jahr durch ein einzelnes fremdes Kind.

Quelle: StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), Kc1, Generalrechnungen, sowie Serie Rechnungsbände ohne Signatur.

angebot doch günstig.⁸² Ansassen, die ihren Kindern eine reduzierte, aber doch weiterführende Bildung ermöglichen wollten (und konnten), stand mit der zweijährigen oberen Realklasse der Parallelschule ein Angebot zur Verfügung, das auf Nachfrage stiess. Im Schnitt besuchten circa 30 Schüler und Schülerinnen die obere Realklasse der Parallelschule. Die Ausbildung an den oberen Bürgerschulen war im Vergleich zur Parallelschule fünfmal so teuer und dauerte bei den Mädchen doppelte so lange, bei den Knaben sogar drei Jahre länger.

Obwohl das Schulgeld für die obere Knabenschule je nach Klasse 20–25 Gulden betrug, waren mit diesem Beitrag nicht einmal 40 Prozent der Kosten pro Schüler gedeckt. Diese Schulabteilung war teuer, da insbesondere am Gymnasium die Klassen klein waren und die Lehrer zu den bestbezahlten Lehrkräften der Stadt gehörten. Dass die Löhne je nach Stelle unterschiedlich waren, darauf ist bereits mehrfach hingewiesen worden.

82 Deutsche Sprache, Religion, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Geschichte, Geografie, Naturgeschichte und Französisch. StAW, II B 30 k 6, Schulplan der Stadt Winterthur (o. D.), § 39.

9.4 Vermögensverhältnisse in Winterthur und ökonomische Stellung der Lehrer

Die Aussagen in Scherrs Gutachten zu den ökonomischen Verhältnissen der Stadtlehrer sind daher zu differenzieren. Seinen Berechnungen gemäss verdienten die Stadtschullehrer zwar fast doppelt so viel wie die Landschullehrer, eine Tatsache, die in dieser Arbeit bereits mehrfach angesprochen worden ist.⁸³ Gemäss Scherr waren die Lebenshaltungskosten in der Stadt aber um einiges höher, sodass sich der Mehrverdienst nicht wirklich auszahlte. Seine Berechnungen legen nahe, dass es um die ökonomische Stellung der Stadtlehrer doch nicht zum Besten bestellt war. Ein Blick in die Steuerverzeichnisse relativiert diesen Befund allerdings, zumindest was die Hauptlehrer und insbesondere den Rektor anbelangt.

Die detaillierten Steuerlisten der Gemeinden erlauben es, die ökonomische Struktur der Stadt Winterthur nach der Steuerreform 1832 differenzierter zu analysieren. Wenig überraschend verfügte die Mehrheit der Stadtbevölkerung über kein oder nur ein geringes steuerbares Vermögen (Kategorie 1). Einwohner mit einem grossen Vermögen (Kategorie 6) bezahlten in der Regel keine Einkommenssteuer, das heisst, sie lebten von ihrem Kapital. Lehrer und Lehrerinnen der Stadt fanden sich hauptsächlich in der untersten Vermögenskategorie, was bedeutet, dass sie zwar nicht zu den Vermögenden der Stadt zählten, aber immerhin in der Lage waren, ein kleines Vermögen zu erwirtschaften, im Gegensatz zu den unzähligen mittellosen Arbeitern. Allerdings kann meist nicht mehr rekonstruiert werden, ob ein Teil der Vermögen unter Umständen auf Erbschaften zurückzuführen war (Fig. 21, S. 244).

Rektor Troll bildete unter den Lehrern eine Ausnahme. 1832 versteuerte er ein ansehnliches Vermögen, wofür er 75 Gulden pro Jahr abzuliefern hatte. Damit fiel er mit 18 weiteren Steuerzahlern in die Kategorie 4.⁸⁴ Troll stammte ursprünglich aus ärmlichen Verhältnissen. Beim Tod seines Schwiegervaters 1819 erbte er aber ein Vermögen, das ihn – seinen eigenen Aussagen entsprechend – zu einem reichen Mann machte.⁸⁵ Das Vermögen basierte also nicht in erster Linie auf seinem Einkommen.

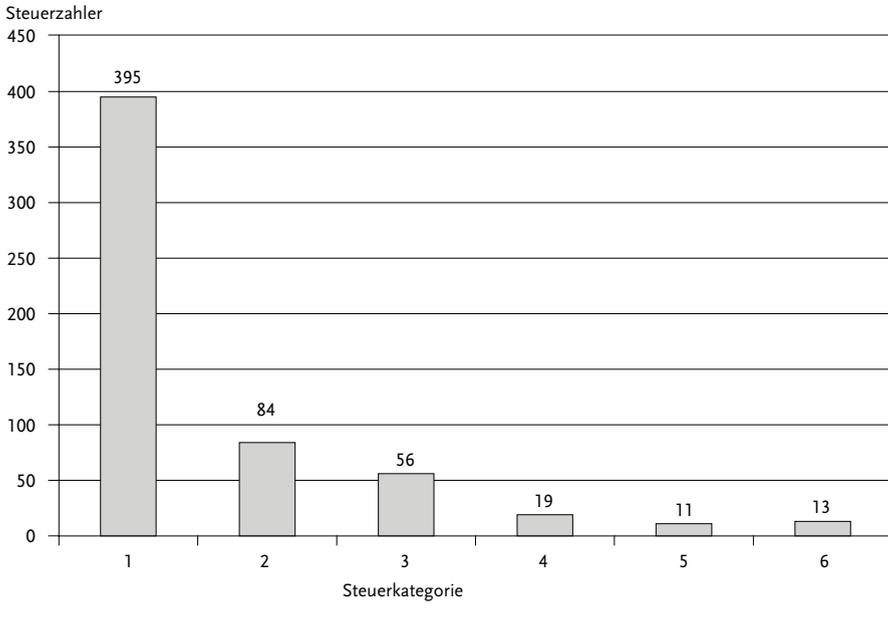
Etwas anders zeigt sich das Bild bei der Einkommenssteuer. Ein Einkommen unter 62,5 Gulden musste nicht versteuert werden. Die Mehrheit der Steuerzahler versteuerte ein Einkommen, das in die Steuerkategorien 4–7 fiel. Die meisten davon stammten aus gewerblichen Kreisen. Auch hier zeigt sich, dass

83 Siehe Kapitel 3.3 und 5.3.

84 StAW, EB 25.

85 StBW, Ms 4° 222: Zuwachs an Vermögen 1819 (Lebenserinnerungen Troll).

Fig. 21: Vermögenssteuer – Steuerzahler in Winterthur nach Steuergruppen, 1832



Quelle: StAW, EB 25.

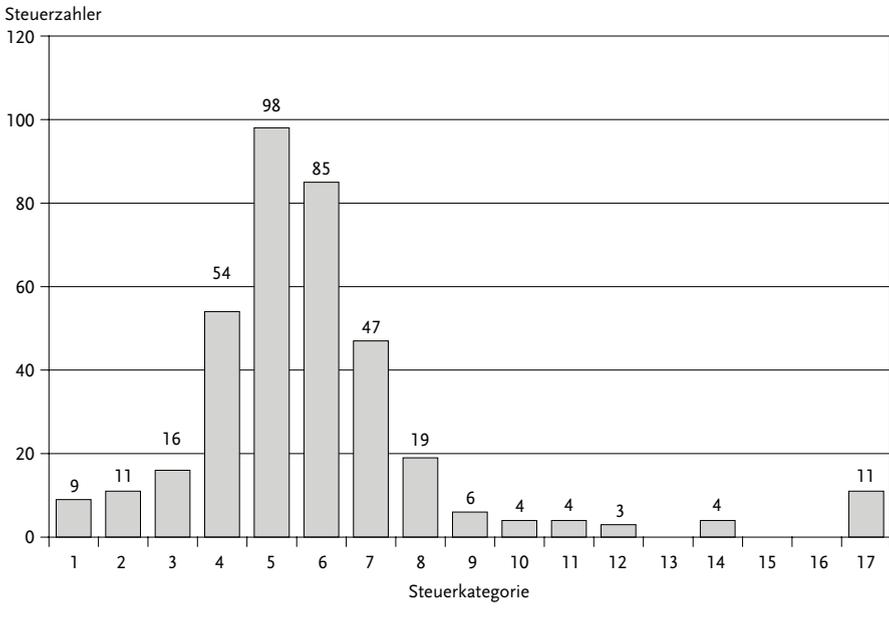
sich die Einkommen der Lehrer im Vergleich durchaus sehen liessen. Noch vor der Besoldungserhöhung durch die Schulreform fielen 1832 die bestbesoldeten Lehrer der oberen Klassen der Knabenschule⁸⁶ in die Steuerkategorien 6–8. Damit lagen sie über dem Durchschnitt. Ob ein Teil davon durch zusätzlichen Privatunterricht erwirtschaftet wurde, lässt sich nicht belegen. Die höchsten Einkommen mit einem jährlichen Steuerbetrag von 125 Gulden entfielen auf die Handelsfamilien (Fig. 22).

Interessant ist ein Vergleich der privaten Vermögen der Bürger mit denjenigen der Ansassen. 1842 errechnete der Stadtrat das folgende Verhältnis: Das gesamte Pro-Kopf-Privatvermögen der Stadtbürger ergab rund 10 600 Gulden, womit der durchschnittliche Steuerzahler in der Vermögenskategorie 1 zu finden war.⁸⁷ Bei den Ansassen waren es lediglich 1058 Gulden. Beides sind

⁸⁶ Troll, Bidermann, Heller, Geilinger, Reinhard, Rüegg und Strauss.

⁸⁷ StAW, II B 10 k 1, «Bericht und Antrag betreffend Finanzzustand der Stadtgemeinde Winterthur» (1842), S. 13. Aus der Quelle ergibt sich nicht, was mit «pro Kopf» gemeint war. Da es sich hier lediglich um einen Vergleich handelt und dieselbe Berechnung «pro Kopf» auch bei den Ansassen angewandt wurde, kann dies ungeklärt bleiben.

Fig. 22: Einkommenssteuer – Steuerzahler in Winterthur nach Steuergruppen, 1832



Quelle: StAW, EB 25.

Durchschnittswerte, das heisst, es gab in beiden Klassen Ausnahmen, mittellose Bürger standen reicheren Ansassen gegenüber. Letztere bewarben sich vermutlich so bald als möglich um das städtische Bürgerrecht und kauften sich ein.⁸⁸ Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen ökonomischen Lebensverhältnisse von Bürgern und Ansassen zeigt einiges. Die private wirtschaftliche Lage der Ansassen war im Schnitt bedeutend schlechter als diejenige der Bürger und wurde durch die Schulgelder zusätzlich belastet. Diese Belastung nahm mit der Erhöhung der Schulgelder in den oberen Stadtschulen nach 1845 noch zu und mag es einigen Familien verunmöglicht haben, ihren Kindern eine längere und qualitativ bessere Schulbildung zu erlauben. Aber selbst der Unterricht in der obligatorischen Schule mag für Ansassenhaushalte nicht zu unterschätzen gewesen sein. Zwar gab es für ärmere Familien Unterstützungsbeiträge, und der durch den Schulbesuch der älteren Kinder ausfallende Verdienst mag finanziell stärker ins Gewicht gefallen sein als die effektiven Schulkosten. Zu beziffern sind diese Verhältnisse im Detail aber nicht.

⁸⁸ Siehe Kapitel 7.3.

Dagegen wurden die Schulungsmöglichkeiten der Kinder ärmerer Bürgerfamilien kaum durch die ökonomischen familiären Verhältnisse beeinträchtigt. Diesen stand theoretisch das gesamte Schulangebot der Stadt offen, da für ihre Beschulung das öffentliche Vermögen der Bürger aufkam.

9.5 Résumé

Das Ringen um eine Revision des Schulplans zog sich von der ersten Motion in der Gemeindeversammlung 1838 bis zur Verabschiedung des Schulplans 1844 über sechs Jahre hin. Sechs verschiedene Vorlagen wurden entweder von der Gemeindeversammlung oder dem Erziehungsrat verworfen, neben dem Schulrat und dem Lehrerkonvent beschäftigten sich speziell dafür eingesetzte Kommissionen in wechselnder Zusammensetzung damit, und an 14 Gemeindeversammlungen wurde das Geschäft beraten.⁸⁹ Das demokratische Seilziehen unterschiedlicher Interessenvertreter war die Folge eines breiteren Mitspracherechts der Bürger in schulischen Belangen, und um erfolgreich zu sein, galt es, die Mehrheiten hinter sich zu scharen: «Eine Gemeindeversammlung ist eine confuse Masse. [...]. Wer mit der Gabe der Worte u. eines klaren Vortrages noch den Ruf der Uneigennützigkeit u. eines nur auf das Gemeinwohl gerichteten Sinns verbindet, der gewinnt die grosse Menge bald und bringt selbst die lautesten Schreier zum Schweigen, die Advokaten ausgenommen.»⁹⁰

Troll erwies sich als aktiver Agitator, der unermüdlich für die Revision des Schulplans eintrat. Selbst anfänglich umstrittene und zwischenzeitlich sogar abgelehnte Neuerungen der Schulplanentwürfe wurden beharrlich erneut in die Diskussion eingebracht. Demokratie ist ein Spiel mit offenem Ausgang. Beherrscht man gewisse Regeln, dann erhöht sich die Durchsetzungskraft. Die Darstellung der langen Revision des Schulplans ist auch die Rekonstruktion eines politischen Lernprozesses. So lernte die Sonderkommission nach anfänglichem Scheitern schnell dazu, was sich insbesondere am rhetorischen Stil zeigen lässt. Sie leistete Überzeugungsarbeit durch ausgefeilte Argumentation, in der Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu Slogans wurden. Demgegenüber konzentrierten sich die Gegner vornehmlich auf die Gesetzeswidrigkeit gewisser Forderungen. Das war weniger attraktiv, und der Schulrat sah sich zwischenzeitlich gezwungen, auf seine Autorität in Sachen Schulfragen zu pochen. Unterstützung erhielt er dabei vom Erziehungsrat als staat-

⁸⁹ Vgl. dazu Ziegler (1912).

⁹⁰ StBW, Ms 4° 222 (Lebenserinnerungen Troll).

licher Instanz, was vermutlich wenig hilfreich war, denn in erster Linie wollte man ja die vollumfängliche Entscheidungshoheit ohne staatliche Einnischung über die höheren Stadtschulen erreichen. Erschwerend kam hinzu, dass die Behörde nicht mit einer Stimme auftrat, denn ein Teil ihrer Mitglieder engagierte sich bekanntlich für die Revision des Schulplans.

Nicht nur die geschärften Argumente waren entscheidend, sondern das koordinierte Vorgehen in den Gemeindeversammlungen war unabdingbar. Voraussetzung für den Erfolg war ein abgestimmtes Vorgehen mit Gleichgesinnten. Vereinzelt Anträge aus den Reihen der Bürger hatten es manchmal unvergleichlich schwerer, Gehör zu finden. Der Aufwand mag für einzelne Bürger oft zu gross gewesen sein oder deren Interesse an der pädagogischen Sache zu klein respektive für eine detaillierte Auseinandersetzung zu zeitintensiv. Das erklärt unter Umständen das Lavieren und die Widersprüchlichkeit aufeinanderfolgender Entscheidungen. Einmal getroffene Entscheidungen hatten nur so lange Gültigkeit, bis sie wieder in den politischen Prozess eingebracht und zur Diskussion gestellt wurden mit der Chance, dass die Abstimmung diesmal eine andere Wendung nahm.

Es ist nachvollziehbar, dass das Engagement mit der Zeit erlahmte. Das Expertengutachten von Scherr lieferte sicher weitere und vor allem differenziert belegte Argumente sowie die Überraschung, dass die Schüler und Schülerinnen aufgrund einer Fehlüberlegung seit 1834 zu wenig Unterricht erhielten. Obwohl Scherr rechnerisch nachwies, dass die Ansassen ein zu hohes Schulgeld bezahlten respektive die Stadtkassen nicht denselben Beitrag an die Lehrerlöhne leisteten und er sich in Anbetracht der hohen Lebenshaltungskosten für die Lehrer einsetzte, gehörten die Ansassen wie die Lehrer zu den Verlierern des revidierten Schulplans.

Die Schulgelder wurden erhöht, die Lehrerlöhne zum Teil gekürzt und die Ruhegehälter wieder von der Bereitschaft der Bürger abhängig gemacht, ohne dass Letzteres faktisch zu Kürzungen führte. Zudem akzeptierte man nun staatliche Beiträge. Diese Entscheidungen sind sicher auch vor dem Hintergrund der Spardebatten zu interpretieren, wenngleich die Bürger sich in anderem nach wie vor grosszügig zeigten. So wurde in denselben Jahren positiv über den Bau einer Turnhalle entschieden, ebenso wurden städtische Beiträge an die Kleinkinderschulen gesprochen, an der Gewerbeschule sprachliche Fächer eingeführt, und an der oberen Parallelschule hielt man fest.⁹¹

Die angestrebte Trennung der Schulen in eine obligatorische, per Gesetz eingerichtete Volksschule und in die Abteilungen der höheren Schulen war nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch motiviert. Mit der Trennung

91 Siehe Kapitel 8.1.

erlangten die Bürger der Stadt die Selbstbestimmung über die ‹freiwillig› errichteten Stadtschulen zurück. Der Erziehungsrat beanspruchte zwar nach wie vor die Oberaufsicht, auch in Sachen Schulgelder, aber seine Interventionskraft liess nach.

Die Analyse der Ausgaben für die einzelnen Schulabteilungen ergibt Unterschiede, die wenig überraschen. So investierte die Stadt eindeutig am meisten in die Abteilungen der Knabenschule. Diese erhielten im Verhältnis zur Anzahl Schüler ein überdurchschnittlich grosses Stück des Kuchens. Insbesondere bei den unteren Stadtschulen, wo das Unterrichtsangebot vergleichbar war, ist das Missverhältnis aussagekräftig. Die Differenz ist auf die Klassengrösse und die Lehrerlöhne zurückzuführen. Die ökonomische Stellung der Lehrer muss differenzierter betrachtet werden. Insbesondere Hauptlehrer und Fachlehrer an der höheren Stadtschule waren gut bezahlt, und ihr Einkommen lag gemäss Steuerlisten über dem Durchschnitt der Stadtbevölkerung.

Auch der Deckungsgrad durch die Schulgelder zeigt Unterschiede bei den einzelnen Schulabteilungen, und mit Ausnahme der Mädchenschule deckten die Schulgelder die effektiven Kosten nicht. Im Verhältnis zu den Ausgaben pro Kopf waren insbesondere die Mädchenschule sowie die untere Knabenschule überdurchschnittlich teuer. Eher günstig im Verhältnis war die Parallelschule der höheren Stadtschulen. Diese wurde entgegen der ursprünglichen Absicht nicht gestrichen und rege benutzt. Sie bot eine über den obligatorischen Bereich hinausführende Schulung, die im Vergleich zu der höheren Mädchen- und Knabenschule für einige Ansassen doch erschwinglich war. Im Gegensatz dazu wurden die Schulmöglichkeiten der Bürgerkinder nach wie vor nicht durch die privaten ökonomischen Verhältnisse bestimmt. Ihnen stand bei entsprechenden Leistungen das gesamte Bildungsangebot der Stadt offen.

Die finanzielle Benachteiligung der Ansassen bestand nach der Revision des Schulplans weiter, wurde mit der Erhöhung der Schulgelder sogar noch verschärft. Es dauerte noch einige Zeit, bis zumindest für die obligatorische Schulzeit gleich lange Spiesse geschaffen wurden. Dazu bedurfte es einiger Änderungen bei der Finanzierung. Die Trennung der Schulen war letztlich ein Schritt in diese Richtung, wie sich zeigen wird.

10 **Veränderte Besitzverhältnisse und das Ende schulischer Segregationspolitik**

«Gerade die Nichtexistenz eines wesentlichen Unterschiedes zwischen Niedergelassenen und Bürgern [...] hat die vergangene Zeit für sich, und zwar eine wichtige und ruhmvolle Zeit, nämlich diejenige, da die Städte entstanden und zur Blüthe gelangten.»¹

Erst mit der kantonalen Revision des Schulgesetzes von 1859 kam wieder Bewegung in die Bildungspolitik. Die Dezentralisierung der Schulfinanzierung und eine grössere finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinden durch die Aufstockung ihrer Schulfonds waren das politische Ziel, das sich aber nicht vollumfänglich realisieren liess. Die Staatsausgaben im Schulbereich nahmen weiter zu, denn viele Gemeinden konnten mit den nur langsam wachsenden Fonds die Schulen nicht aus eigener Kraft finanzieren.

Das Schulgesetz von 1859 hatte aber weitere und vor allem nachhaltigere Folgen. Mit der Einführung von politisch eigenständigen Volksschulgemeinden wurde das Mitspracherecht im Schulwesen allen Schweizer Bürgern zuteil, womit die Frage der Winterthurer Schulfinanzierung eine neue Dimension erhielt. Waren die Schulen bis anhin mehrheitlich aus dem städtischen Bürgervermögen finanziert, mussten die Besitzverhältnisse nun neu ausgehandelt werden. Mit der Vermögensausscheidung zugunsten der Volksschulgemeinde wurde die Segregationspolitik im obligatorischen Schulbereich von Winterthur aufgehoben.

Die oberen Stadtschulen blieben vorerst in der Hand der Stadtbürger, welche die Gelegenheit der Revision nutzten und das Bildungsangebot ausbauten. Die erweiterten politischen Partizipationsrechte erhielten mit der Einführung der Einwohnergemeinde 1865 noch mehr Bedeutung, was nicht ohne Folgen für die Schulgeldfrage blieb. Die Schulgelder wurden in Winterthur schrittweise abgeschafft. Mit der kantonalen Verfassungsrevision von 1869 wurde der kostenlose Zugang zur Volksschule im ganzen Kanton Realität.

1 Hotz (1868), S. 4.

10.1 Schulreform 1859: Dezentralisierung der Schulfinanzierung

Anlass zu einer Revision Ende der 1850er-Jahre gab das seit 1832 gewachsene Dickicht von Gesetzesparagrafen und Bestimmungen. Unzählige gesetzliche Regelungen waren dazugekommen, sodass die Laienbehörden in den Gemeinden oft kaum mehr den Überblick hatten und nicht wussten, was Gültigkeit hatte.² Das erste Ziel der Revision sollte eine Vereinfachung der Gesetzgebung sein, was in weiten Kreisen begrüßt wurde. Zudem erhofften sich viele Gemeinden finanzielle Erleichterungen und sprachen diesbezüglich den Wunsch eines stärkeren Engagements vonseiten des Staats aus.

Nach wie vor ruhte die finanzielle Last der Volksschule auf den Familien, der Gemeinde und dem Staat.³ Gemessen an den Gesamtkosten der allgemeinen Volksschule fiel der Familie der weitaus kleinste Teil zu, und die Bemühungen zielten darauf, diesen Teil fortlaufend zu verringern. Um Schulbücher billiger zu produzieren, sollte der Lehrmittelverlag verstaatlicht werden. Die Gemeinden sollten verpflichtet werden, Lehrbücher und Schreibmaterialien en gros einzukaufen, damit sie diese den Eltern günstig weiterverkaufen konnten.⁴

Seit 1832 trug der Staat mehr und mehr an die Kosten bei. Neben wesentlichen Beiträgen an die Schulhausbauten, die je nach den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden 10–35 Prozent der Baukosten betrug,⁵ wurden 1845 die staatlichen Beiträge an die Lehrerlöhne erhöht⁶ und die von den Lehrern gegründete Witwen- und Waisenstiftung wurde finanziell unterstützt.⁷ Darüber hinaus gewährte der Staat jährlich einen Betrag von insgesamt 8500 Gulden. Mit diesem Geld wurden ärmere Gemeinden unterstützt, damit sie sich die Lehrerlöhne leisten konnten. 1853 wurde diese Unterstützung auf rund 15000 Gulden angehoben.⁸ Ebenso in den Genuss kamen bedürftige, aber nicht armengenössige Eltern, deren Schulgeld übernommen wurde, was wiederum den Gemeinden zugute kam.⁹ Der Grossteil der staatlichen Unterstützungsbeiträge diente zur Deckung von drohenden Defiziten unter Berücksichtigung der Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Gemeinden. Das machte Sinn, doch das System war anfällig für Missbrauch,

2 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 350.

3 Ebd., S. 429.

4 Ebd.

5 Ebd., S. 430.

6 Off. Sa., Gesetz betreffend Besoldung der Lehrer an den Primarschulen, 15. Dezember 1845.

7 Off. Sa., Beschluss betreffend Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung, 25. Oktober 1858.

8 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 431.

9 Off. Sa., Gesetz betreffend die Unterstützung an Schulgemeinden und Schulgenossen, 15. Dezember 1845.

denn grössere Defizite zahlten sich aus und es wurde befürchtet, dass einigen Gemeinden der Anreiz fehlte, den Haushalt im Lot zu halten. Der Verdacht, die Gemeinden könnten geneigt sein, Defizite «nicht klein erscheinen» zu lassen, lag in der Luft, und man misstraute den «offiziellen Tabellen».¹⁰

Überdies wurde die Gemeindeautonomie eingeschränkt, denn je mehr der Staat die Schulgemeinden finanziell entlastete, desto mehr wurde die Freiheit der Gemeinden zugunsten einer staatlichen Gleichförmigkeit eingeschränkt. Gemeinden, die sich einer Verfügung widersetzten, konnte seit 1845 die staatliche Unterstützung entzogen werden.¹¹ Deswegen bezweckte die Revision von 1859 neben einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen vor allem, die Selbständigkeit der Gemeinden zu erhöhen und der Tendenz entgegenzutreten, die Schullasten auf den Staat zu überwälzen.

Bereits das Schulgesetz von 1832 hatte die Schaffung von Gemeindeschulgütern gefordert, um die nachhaltige Deckung der schulischen Bedürfnisse zu gewährleisten.¹² Für die Ausscheidung der Schulgüter sollten alle jährlichen Beiträge der verschiedenen Gemeindegüter an die Schulen zusammengezählt werden. Die Summe war als Fonds zu kapitalisieren und auszuscheiden.

Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 4 Prozent brauchte es ein Kapital, das 25 Mal höher war als die jährlichen Ausgaben der Schulen. War dieses Ziel erreicht, dann konnten die Schulen vollumfänglich aus den Zinsen des Schulfonds bestritten werden. Viele der Gemeinden finanzierten ihre Schulen teilweise nach wie vor aus den Naturalerträgen der Güter. Angestrebt wurde, diese Beiträge nach und nach abzuschaffen, aber der Gemeindehaushalt liess sich nicht von heute auf morgen umstellen. Geld war nicht einfach vorhanden, und Zinsen wurden noch länger in Form von Naturalien bezahlt. Zudem musste das Geld in Form von Obligationen, Darlehen an Städte oder Schulbriefen gewinnbringend angelegt werden. Die Analyse der einzelnen städtischen Fonds in Winterthur zeigt, dass Letzteres ohne Weiteres möglich war.¹³ Ein Zinssatz von 4 oder 4½ Prozent war im untersuchten Zeitraum üblich. Geld an Privatpersonen wurde mehrheitlich in der Umgebung verliehen, aber es gab selbst Schulbriefe von Leuten in Lindau. Mit der wachsenden Industrie und dem einsetzenden Eisenbahnbau boten sich weitere Möglichkeiten, Geld anzulegen. Trotzdem dauerte dieser Prozess an, und die vollumfängliche Finanzierung der Schulen aus Fonds liess auf sich warten.

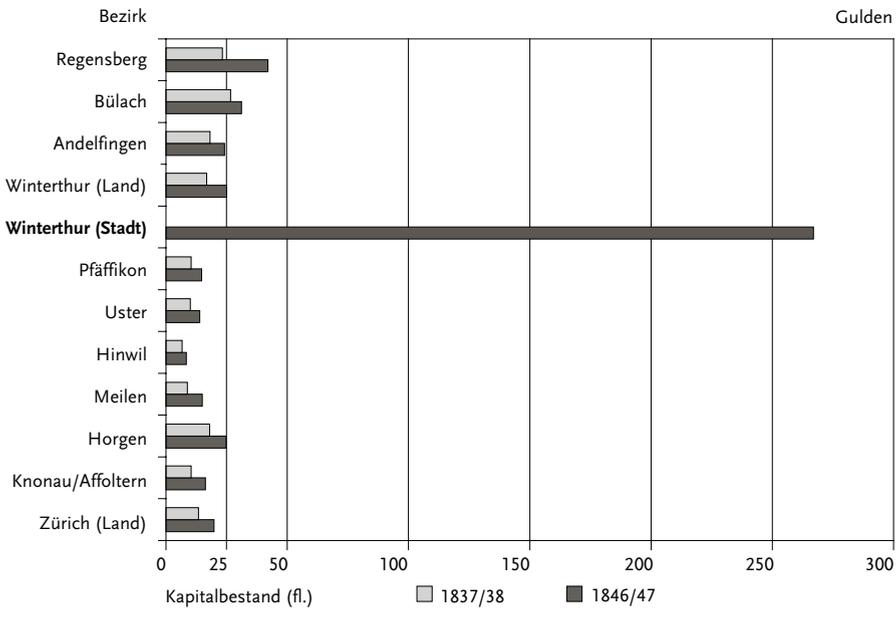
10 Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich (1857), S. LXI.

11 Off. Sa., Gesetz betreffend die Unterstützung von Schulgemeinden und Schulgenossen, 15. Dezember 1845.

12 StAW, II B 10 k 1, 10. Dezember 1832, Zirkular Bezirksrat «Aufforderung zur Formation eines Schulgutes».

13 StAW, II B 30 d 1 und II B 30 d 3.

Fig. 23: Kapitalbestand der Schulfonds pro Schüler nach Bezirken, 1837/38 und 1846/47



Quelle: SaG, Tabellarische Übersicht über die allgemeinen Volksschulen auf dem Lande.

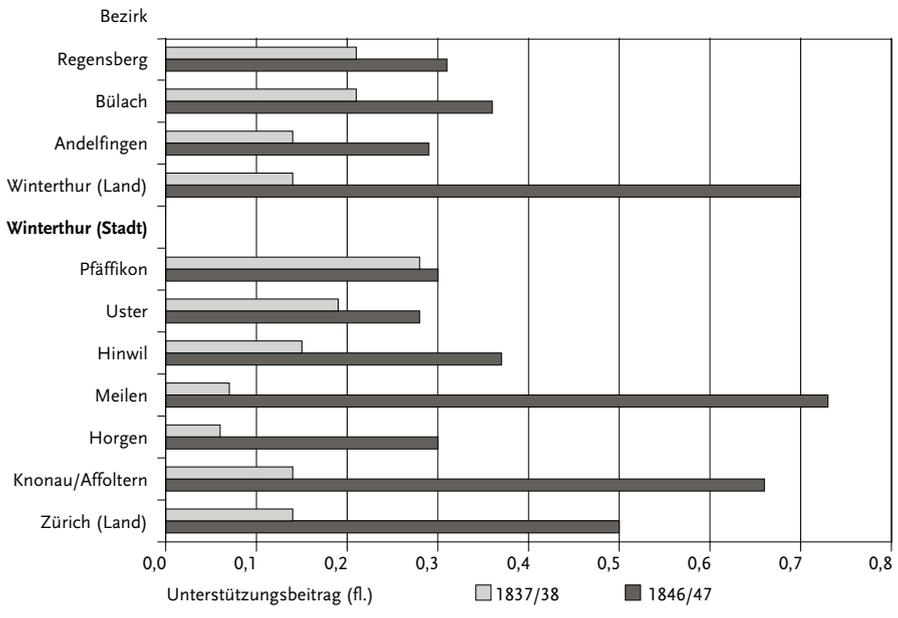
Um die Schulfonds zu schonen, wurden sie wie die Armen- und Kirchengüter durch die Steuerreform von 1832 von jeglicher Steuer befreit.¹⁴ Damit sollte die Motivation in den Gemeinden verstärkt werden, diese Ausscheidungen vorzunehmen, denn der Teil des Gemeindeguts, der nicht für öffentliche Aufgaben zur Verfügung stand, unterlag der Vermögenssteuer. Trotzdem kam die Schaffung der Fonds in den Gemeinden nur schleppend voran, und 1838 wurde sie per Gesetz angeordnet.¹⁵

Die Gemeinden spiesen ihre Schulkassen nur zu einem Teil aus den Zinsen dieser Fonds. Wichtiger waren an vielen Orten Einnahmen wie ein Teil der Einkaufssummen beim Erwerb des Bürgerrechts, die Hochzeitsgabe von mindestens 2 Franken, welche jedes Brautpaar zu entrichten hatte, die alljährlich nach der Schulpredigt eingesammelte freiwillige Schulsteuer, weitere Gaben und Vermächnisse, ein Teil der jährlich anfallenden Ansassengebühren und

14 Off. Sa., «Gesetz für eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer», 28. Juni 1832. Siehe auch Kapitel 8.3.

15 Off. Sa., Gesetz betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter, 28. Juni 1838.

Fig. 24: Staatliche Beiträge nach Bezirken pro Schüler, 1837/38 und 1846/47



Quelle: SaG, Tabellarische Übersicht über die allgemeinen Volksschulen auf dem Lande.

Erträge aus Schulgeldern und Bussen.¹⁶ Vor allem aber liessen sich die Schulen vielerorts nicht ohne Schulgelder finanzieren.

Trotz den Schwierigkeiten wuchsen die Kapitalbestände der Fonds über all die Jahre langsam an. Die Zunahmen waren aber zu gering, um das Ziel einer nachhaltigen Finanzierung der Schulen vor Ort gewährleisten zu können.

Im Bezirk Hinwil beispielsweise kam auf einen Schüler im Jahr 1837/38 ein Kapitalbestand von nicht ganz 7 Gulden.¹⁷ Dies erlaubte jährliche Ausgaben von lediglich $\frac{1}{4}$ Gulden pro Schüler und Jahr, wollte man die Substanz nicht angreifen. Auch zehn Jahre später reichte der Kapitalbestand mit rund 8,5 Gulden pro Schüler noch nicht aus, um die Ausgaben für die Schulen zu bestreiten. Ohne Schulgelder, zusätzliche Steuern oder staatliche Unterstützung waren die Schulen in diesen Gemeinden nicht zu finanzieren, und die Einführung von Freischulen lag jenseits der finanziellen Möglichkeiten (Fig. 23).

16 Off. Sa., «Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens im Canton Zürich», 2. Oktober 1832, § 78. Siehe auch Kapitel 6.2.

17 In den zeitgenössischen kantonalen Statistiken wurden oft Vergleiche auf der Ebene der Bezirke gezogen, die mehrere Gemeinden umfassten.

Die staatliche Politik, ärmere Gemeinden zu unterstützen und deren Defizite zu decken, führte nicht wie erwartet zu einem Ausgleich zwischen den Gemeinden, im Gegenteil: Die Differenzen vergrösserten sich teilweise sogar leicht. So erhielten die Gemeinden im Bezirk Hinwil 1837/38 einen durchschnittlichen Beitrag von 0,15 Gulden pro Schüler und Jahr. Im Bezirk Regensberg waren es 0,21 Gulden, also etwas mehr, obwohl die Schulgüter der Gemeinden bedeutend besser dotiert waren.¹⁸ Über die Jahre hinweg verstärkte der Staat sein finanzielles Engagement und war auch um einen Ausgleich bemüht, was zu einer beträchtlichen Zunahme der Ausgaben führte.¹⁹ Mit dem höchsten Unterstützungsbeitrag von etwas mehr als 0,7 Gulden pro Schüler im Bezirk Meilen 1846/47 hielt sich die Interventionskraft aus lokaler Perspektive jedoch in Grenzen (Fig. 24, S. 253).

Die Hoffnung, dass mit der Äufnung der Schulgüter in den Gemeinden die staatlichen Unterstützungsbeiträge mit der Zeit zurückgefahren werden könnten, erwies sich als trügerisch. Das Ziel, die Schulen vollumfänglich durch die Erträge der Schulfonds finanzieren zu können, lag 1859 in weiter Ferne. Die lokalen Schulfonds waren bis anhin kaum je in der Lage, die Schulkosten zu decken, und die staatlichen Unterstützungsbeiträge führten zu keinem Ausgleich. Dem sollte nun mit der Revision von 1859 abgeholfen werden.

Mehr Gemeindeautonomie in Finanzierungsfragen war nur durch einen Ausbau der finanziellen Basis für die Schulen in den Gemeinden möglich. Die Äufnung der Schulfonds sollte mit der Revision des Schulgesetzes 1859 vorangetrieben werden, damit die staatliche Deckung von Defiziten nicht mehr notwendig war.²⁰ Das zumindest war die Absicht. Die Kapitalbestände der Fonds sollten so weit aufgestockt werden, dass die jährlichen Zinsen ausreichten, um die gewöhnlichen Schulausgaben ohne Steuern zu bestreiten. Das Erheben von lokalen Steuern sollte wenn immer möglich vermieden werden.

Die staatliche Unterstützung für die Aufstockung der Fonds in den Gemeinden sollte auf zehn Jahre beschränkt werden, damit diese einen Ansporn hatten, selbst tätig zu werden, ganz nach dem Motto: «[...] spute sich, wer etwas will!»²¹ Um zu verhindern, dass die Äufnung der Schulgüter über die Erhöhung der Schulgelder erfolgte, wurde dies den Gemeinden verboten. Schulgelder sollten nur noch als notwendige Zusatzfinanzierung eingezogen werden.²² Angestrebt wurde also die Dezentralisierung der Schulfinanzierung

18 Ob sich der höhere Beitrag unter Umständen auf ein Bauprojekt im Bezirk Regensberg zurückführen lässt, ist nicht überprüft worden.

19 Siehe Kapitel 8.3.

20 Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich (1857), S. LXI.

21 Ebd., S. LXII.

22 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 429.

Fig. 25: Staatsausgaben nach der Revision, 1859



Quelle: Übersicht über Staatsrechnung 1830–1857 und 1858–1869.

und damit eine erhöhte Autonomie der Gemeinden: «Wir lenken damit aus einer bürokratischen wiederum in die ächt demokratische Bahn hinüber; wir bekommen an der Stelle einer uniformierten Staatsschule in solider Freiheit blühende Gemeindeschulen. Und wenn der Lehrerstand irgendeinmal auf nachhaltigere Verbesserung seiner Stellung hoffen kann, so mache er es sich [...] klar, dass er die Erfüllung seiner Hoffnung niemals von der Demokratie von oben, sondern nur von jener still, aber stetig fortwirkenden Demokratie von unten erwarten darf.»²³

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Schulgesetz von 1859 festgehalten, dass die «Erziehungsbehörden» dafür zu sorgen hätten, dass die «Schulfonds gehörig geäuft» würden. Die staatlichen Unterstützungsbeiträge sollten je nach Bedarf den weniger bemittelten Gemeinden zur Aufstockung der Schulgüter zur Verfügung stehen, und zwar «im Verhältnis zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen».²⁴ Der Staat erhöhte sein finanzielles Engagement noch einmal, um die Äufnung der Fonds zu befördern (Fig. 25).

23 Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich (1857), S. LXIII.

24 Off. Sa., «Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» (1859), § 97 f.

Trotz der erhöhten Staatsbeiträge konnte das finanzpolitische Ziel einer grösseren Gemeindeautonomie nicht erreicht werden. Das Verhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden blieb in den folgenden Jahren etwa gleich. Die Staatsbeiträge stiegen von 1860 auf 1861 zwar sprunghaft an, aber für eine nachhaltige Aufstockung der Gemeindefonds wären bedeutend höhere Staatsbeiträge über eine längere Zeit nötig gewesen, und dazu war man im Parlament nicht bereit.²⁵ Viele Gemeinden waren auch nach der Revision nicht in der Lage, ihre Schulen aus den Erträgen der Schulgüter zu finanzieren.

Um Kosten zu sparen, zwang von nun an der Staat kleine und nicht lebensfähige Schulgemeinden, sich mit grösseren zu vereinigen.²⁶ Den Anlass dazu gab oft, dass alte Schullokalitäten ersetzt werden mussten, was jeweils besonders teuer war. In solchen Situationen war man gezwungen, über die Bücher zu gehen und die Verhältnisse neu zu ordnen. Der Lehrermangel, mit dem insbesondere die kleinen Gemeinden zu kämpfen hatten, begünstigte diese Vereinigungen, wobei trotz Opposition häufig weder vor Kirchgemeinde- noch Bezirksgrenzen Halt gemacht wurde. Wenn es im Interesse der Schule oder des Fiskus lag, hatte man an Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen Interesse, und es entstand eine Reihe von interkantonalen Grenzschaulen.²⁷

10.2 Reich dotierter, aber stagnierender Schulfonds in Winterthur, 1840–1860

Die Idee, mit der Einrichtung eines lokalen Schulfonds eine Finanzierungsquelle für die städtischen Schulen zu haben, wurde in Winterthur bereits 1819 diskutiert. Ein Schulfonds sollte gestiftet und aus dem Gemeindegut dotiert werden, sodass ein zentrales Schulamt alle Schulausgaben mit der Zeit selbst bestreiten konnte. 1825 setzte sich die Idee zumindest ansatzweise durch, und der Fonds wurde mit den Überschüssen der Ansassenschulgelder sowie Beiträgen aus Legaten und Zuwendungen gegründet.²⁸ Sein Kapitalbestand wuchs zwar sukzessive an, aber sein Beitrag an die Bestreitung der Kosten der Schulen blieb marginal.

25 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 432.

26 Ebd., S. 433.

27 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 433. Als Beispiel mag hier die Gemeinde Sternenberg gelten, in der einige Schulgenossenschaften aufgehoben wurden, da die Schülerzahl vom Ende der 1830er-Jahre bis 1861 von ungefähr 330 Kindern auf 96 sank. Der Film Sternenberg (2004) von Christoph Schaub zur gleichen Thematik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt, dass bildungspolitische Problemlagen über die Zeit hinweg gleich bleiben.

28 Siehe Kapitel 5.1.

Für die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben wurde in Winterthur 1839/40 die gesetzlich geforderte Separierung vorgenommen.²⁹ Die einzelnen Ämter verschwanden, und sämtliche Einnahmen und Ausgaben erschienen unter den vier Titeln Armen-, Kirchen-, Schul- und Gemeingut. Damit wurde erreicht, was die Verfassung der Stadt 1839 festhielt: Sämtliche gemeinsamen Güter wurden als *ein* Bürgergut betrachtet, unterteilt in vier Sachgeschäfte.³⁰ Die drei erstgenannten sollten so dotiert werden, dass jedes die jährlich anfallenden Ausgaben aus dem Zinsertrag des Kapitalfonds bestreiten konnte.

Die jährlichen Ausgaben für die Kirchen betragen 1840 durchschnittlich 7220 Gulden. Zur Deckung dieser Ausgaben war ein Kapital von 180 500 Gulden notwendig, vorausgesetzt, die Zinsen blieben über die Jahre hinweg stabil. Dazugeschlagen wurden die kirchlichen Liegenschaften: die Stadtkirche mit einem Wert von 30 000 Gulden, die Kirche zu St. Georgen mit 4000 Gulden und das Pfarrhaus mit 5200 Gulden. Das ergab eine Summe von 219 700 Gulden, ein Betrag, der auf 236 470 Gulden erhöht wurde.³¹ Im Vergleich dazu: Das Kapital des Armenguts aus den bisherigen Armengütern Spital-, Prokurei- und Waisenamt belief sich nach der Ausscheidung auf 528 000 Gulden.³² Für das Schulgut wurde eine Ausnahmeregelung formuliert. Lediglich die Kosten der «nach dem allgemeinen Schulgesetze obligatorischen Schule» sollten durch das Schulgut gedeckt werden.³³ Die alljährlich wiederkehrenden Kosten wurden wie folgt berechnet: für die Lehrerlöhne der unteren Stadtschulen rund 6800 Gulden im Jahr, dazu kamen die Löhne des Hauswirts und des Schulgutsverwalters, Schulmaterialien und der Unterhalt des Mobiliars sowie «Allerlei», insgesamt weitere 1200 Gulden.³⁴ Der jährliche Bedarf der unteren Stadtschulen belief sich 1840 damit auf schätzungsweise 8000 Gulden, wozu ein Kapital von 200 000 Gulden notwendig war.³⁵ Dazu kamen die Liegenschaften im Wert von 50 000 Gulden.³⁶ Die Summe des Schulguts wurde nach der Ausscheidung von 1840 mit 250 000 Gulden beziffert.

Die höheren und freiwillig errichteten Stadtschulen wurden nach wie vor direkt aus dem Gemeindegut unterhalten. Damit war die Trennung der beiden schulischen Abteilungen in ökonomischer Hinsicht bereits 1840 vollzogen, wenngleich das erst eine buchhalterische Differenzierung war, denn die Bür-

29 Ganz (1979), S. 84.

30 StAW, II B 34 b 1, Verfassung der Stadt Winterthur, 11. Dezember 1839, § 62.

31 StAW, B2d/4, 2. Juni 1840.

32 Ebd.

33 StAW, II B 34 b 1, Verfassung der Stadt Winterthur, 11. Dezember 1839, § 62.

34 StAW, B2d/4, 2. Juni 1840.

35 StAW, II B 10 k 1, Bericht an Bürgerschaft über Zustand des Gemeindeguts und Anträge, 1842.

36 StAW, B2d/4, 2. Juni 1840.

gergüter wurden nach wie vor als *ein* Bürgergut im Besitz der Stadtbürger betrachtet. Die später durchgesetzte Trennung der Schulabteilungen gemäss dem Schulplan 1844 war damit lediglich die organisatorische Konsequenz einer bereits früher getroffenen buchhalterischen Differenzierung.³⁷

Für das Kirchen-, das Armen- und das Schulgut zusammen musste 1840 ein Kapital von 857 000 Gulden ausgeschieden werden. Das Gemeindevermögen der Stadt belief sich auf 1 595 563 Gulden, die Liegenschaften nicht mitberechnet.³⁸ Die Dotierung der drei Güter mit dem erforderlichen Kapital war damit ohne Weiteres möglich. Für das Gemeindegut blieb ein Vermögen von 738 563 Gulden übrig. Der 1825 gegründete Schulfonds, der in all den Jahren auf immerhin 20 000 Gulden angewachsen war, wurde liquidiert und dem allgemeinen Gemeindegut zugewiesen.³⁹

Wie bereits gezeigt, gehörten die Güter der Stadt Winterthur zu den am reichsten dotierten; das Schulgut war sogar das leistungsfähigste im ganzen Kanton.⁴⁰ Im Schuljahr 1846/47 entfiel in der Stadt Winterthur ein Kapital von 267 Gulden auf jeden Schüler. In der Stadt Zürich waren es im selben Jahr 176 Gulden, im Bezirk Hinwil lediglich 8,5 Gulden, also rund 30 Mal weniger als in Winterthur.⁴¹

Das Winterthurer Schulgut warf 1840 einen Zinsertrag von 7699 Gulden ab. Für die unteren Stadtschulen wurden im selben Jahr 5502 Gulden ausgegeben, Baukosten nicht mit eingerechnet.⁴² Ein Jahr später zeigte sich das Verhältnis etwa gleich. Die Ausgaben von 5140 Gulden konnten mit den Zinserträgen von 7934 Gulden mehr als gedeckt werden.

Ab 1843 lassen sich die Erträge des Schulguts nicht mehr direkt mit den Schulausgaben vergleichen, denn die Zinserträge der unterschiedlichen Güter wurden nur noch in einer Gesamtzahl publiziert. Es müssten aber zwischen 7500 und 8000 Gulden pro Jahr gewesen sein. Die Zinsen flossen in die Schulkasse, die darüber hinaus durch Einnahmen aus den Schulgeldern der Ansassen, die bekanntlich in den 1840er-Jahren erhöht wurden,⁴³ sowie durch die gesetzlich geregelten Zuschüsse aus den Niederlassungsgebühren, Braut- und Staatsgeldern gespiesen wurde. Da aus der Schulkasse nur die laufenden Kosten bestritten wurden und teure Bauprojekte, wie beispielsweise der Bau

37 Siehe Kapitel 9.3.

38 StAW, B2d/4, 2. Juni 1840.

39 StAW, II B 30 d 3, 1840.

40 Siehe Kapitel 8.1.

41 Derart detaillierte Daten zu anderen Gemeinden sind nicht greifbar, ein Überblick über die aggregierten Schulfonds der Bezirke vermittelt aber gleichwohl einen Eindruck über die immensen Unterschiede.

42 StAW, KcI, Generalrechnungen.

43 Siehe Kapitel 9.3.

Fig. 26: Vermögen der Stadt Winterthur, 1840–1860



Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen.

des neuen Mädchenschulhauses 1852, zulasten des Gemeindeguts gingen,⁴⁴ hätten die Zinserträge aus dem Schulgut zur Deckung der regulären Kosten bei Weitem ausgereicht. Die Erhebung von Schulgeldern in den unteren Stadtschulen wäre aus einer rein finanziellen Perspektive nicht notwendig gewesen. In dieser komfortablen Situation von jährlichen Überschüssen hätte der Kapitalbestand des Schulguts stetig anwachsen müssen. Das tat er im Gegensatz zu den meisten anderen Schulgütern im Kanton aber nicht. Jahr für Jahr wurde der Wert des Schulguts mit 250 000 Gulden ausgewiesen, so wie 1840 ursprünglich ausgesondert. Die Ausscheidung blieb eine rein buchhalterische Angelegenheit und bestand vor allem auf dem Papier. Die Überschüsse aus den Zinserträgen, Schulgeldern und weiteren Zuschüssen landeten letzten Endes im allgemeinen Gemeindetopf.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse sind die Spardebatten nach 1840 und die unermüdlichen Mahnungen des Gutsverwalters Geilinger zu relativieren.

44 Ernst (1883).

Kurz nach der buchhalterischen Ausscheidung wies er darauf hin, dass die Zinserträge des Schulguts zusammen mit den weiteren Einkünften nicht ausreichen würden, um die laufenden Schulkosten der obligatorischen Schule zu decken, vor allem da diese weiter anzusteigen drohten.⁴⁵ Seiner Ansicht nach wären die Bürger bedeutend zurückhaltender mit der Finanzierung von teuren Projekten, müssten sie diese immer direkt aus dem «eigenen Beutel» bestreiten und könnten nicht auf das reiche Bürgergut zurückgreifen.⁴⁶ Die wiederholten Mahnungen von Gutsverwalter Geilinger basierten aber weniger auf materiellen Fakten als vermutlich auf dem Verständnis eines professionellen Schatzmeisters, der zum einen den Gesamtüberblick über die Finanzen hatte und zum anderen dafür sorgen musste, dass der städtische Haushalt auch in Zukunft gesund blieb. Vor diesem Hintergrund waren frühzeitige Warnungen jederzeit angemessen.

Das Gemeindevermögen wuchs über die Jahre an, erst 1860 erfolgte die effektive Ausscheidung des Schulguts, was zu einer unbestreitbaren Verringerung des städtischen Bürgervermögens führte (Fig. 26, S. 259).

10.3 Die Einführung der Volksschulgemeinde 1859: Steuern infolge von Defiziten

Hintergrund des Vermögenseinbruchs von 1860 war die Revision des Schulgesetzes im Jahr 1859. Das Sondergesetz zu den Winterthurer Schulen von 1832 wurde aufgehoben, und die unteren Stadtschulen wurden den übrigen Volksschulen gleichgestellt.⁴⁷ Das hatte einige Konsequenzen. Zum einen wurden damit die unteren Stadtschulen den Bezirksschulpflegen unterstellt, etwas, was man über all die Jahre tunlichst vermeiden wollte.⁴⁸ Zum anderen wurde das Mitspracherecht in den Schulgemeindeversammlungen an allen Orten auf Schweizer Bürger erweitert. Die staatsrechtliche Differenzierung zwischen lokalen Bürgern und Ansassen hatte bereits mit der Bundesverfassung von 1848, Artikel 4, eine Aufweichung erfahren: «Alle Schweizer sind vor dem Geseze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»⁴⁹

45 StAW, II B 10 k 1, 18. April 1841.

46 StAW, Kc1, Generalrechnungen, Schlusswort, im Februar 1848.

47 Off. Sa., «Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» (1859), § 262 ff.

48 Ebd., § 15 ff.

49 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848, Art. 4.

Bis eine Angleichung der politischen Rechte auf der Ebene der Gemeinden durchgesetzt werden konnte, dauerte es seine Zeit. Im Kanton Zürich erfolgte im Schulwesen der erste Schritt in diese Richtung. In den Volksschulgemeinden (Schulgenossenschaften) für die allgemeine obligatorische Volksschule sollte nicht mehr zwischen dem lokalen Bürgertum und den schweizerischen Ansassen unterschieden werden.

Die Aufsichtsbehörde für die Volksschulabteilung war per Gesetz durch die Schulgenossenschaften zu wählen, die in allen Gemeinden von den dort ansässigen Schweizer Bürgern gebildet wurden. Diese waren damit zumindest in schulischen Belangen im Ort stimmberechtigt, was zu einigen Diskussionen führte.⁵⁰

So zirkulierte in Winterthur eine anonym verfasste Druckschrift, in der zur Reorganisation des Schulwesens Stellung bezogen und explizit die Frage nach den Rechten der Ansassen gestellt wurde.⁵¹ Gemäss dem Verfasser war es zum einen legitim, dass die Ansassen im Sinn des Volksschulgesetzes an der Wahl der Lehrer und der Schulbehörden teilnehmen konnten. «Jeder billig Denkende» werde diese Ansprüche als gerecht erachten, denn es widerspreche «dem Geiste unserer Zeit [, ...] einer Bevormundung der nicht verbürgerten Schulgenossen [...] das Wort zu reden».⁵² Neben der Gleichbehandlung in schulischer Hinsicht sei aber auch die ökonomische Gleichstellung anzustreben, denn von den Ansassen könne nur ein Schulgeld verlangt werden, wenn die «öffentlichen Güter [...] nicht hinreichen und wenn auch die Bürger in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke besteuert» würden.⁵³

Die auf der Hand liegende Lösung war gemäss dem Verfasser die gesetzlich angeordnete Einrichtung einer eigenen Schulgemeinde, die «aus Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen» bestehe, die gemäss dem Gesetz ihre eigene Gemeindeschulpflege wähle und selbständig «ihre Ökonomie» verwalte.⁵⁴

Damit lag die ökonomische Frage auf dem Tisch. Woraus sollten die Schulen bezahlt werden? Nach wie vor aus einem Schulgut, das bis anhin Besitz der Stadtbürger war? Sollte den schweizerischen Ansassen ein Mitsprache- und Verfügungsrecht darüber eingeräumt werden? Mussten die Bürger nun ihrerseits Schulgelder bezahlen oder waren gleichmässige Steuern zu erheben? Diese Fragen trieben um.

⁵⁰ Off. Sa., «Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» (1859), § 15 ff.

⁵¹ StAW, II B 30 k 6, Ansichten über die Reorganisation des Schulwesens von Winterthur (o. D.).

⁵² Ebd., S. 2.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd., S. 3.

Nach der Meinung des anonymen Verfassers war der materielle Grundstock für die neue Schulgemeinde aus dem Bürgergut zu dotieren, und «zwar in einem solchen Umfange, dass neben den Staatsbeiträgen die äussere Existenz der Gemeindeschule ohne Steuern gesichert» sei.⁵⁵ Der Verfasser hütete sich, in dieser delikaten Sache konkrete Vorschläge zu machen, verwies aber darauf, dass das Ziel eine «sauber getrennte Ökonomie» sein müsse, weil sonst langwierige und fortlaufende Streitereien zwischen der Schul- und der Bürgergemeinde unvermeidbar seien.

Diese Vorschläge wurden wenig überraschend nicht überall wohlwollend aufgenommen, denn sie bedeuteten nichts anderes als das Abtreten eines Teils des Bürgervermögens an eine erweiterte Körperschaft, was von einigen als «Übergriff in die privatrechtlichen Verhältnisse» der Winterthurer Bürgerschaft und als «grelle Verletzung [...] des Eigentums der Bürgergemeinde» interpretiert wurde.⁵⁶ Trotzdem war eine Mehrheit dafür, denn die Alternative, die Volksschulen über Steuern finanzieren zu müssen, war wenig verlockend.⁵⁷

Am 22. August 1859 fand die erste Versammlung der neuen Schulgemeinde in Winterthur unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten statt.⁵⁸ Während in den anderen Schulgemeinden das Präsidium per Gesetz durch den Pfarrer wahrgenommen wurde, war es in Winterthur der Stadtpräsident, womit der enge Bezug zu den politischen Behörden erhalten blieb. Anwesend waren 984 stimmberechtigte Schulgenossen. Davon waren 555 Stadtbürger und 429 Ansassen (343 Kantonsbürger und 86 Bürger aus anderen Kantonen).

Als Haupttraktanden standen die Vorschläge der städtischen Bürgergemeinde zur Neuordnung der lokalen Schulverhältnisse infolge der Schulrevision von 1859 sowie der Entwurf eines Vertrags zwischen der Bürgergemeinde und der Volksschulgemeinde über die «Aussteuerung» des Schulguts zur Debatte.⁵⁹

Eine städtische Bürgerkommission hatte sich bereits mit den Gesetzesvorschlägen befasst und zuhanden der Bürgergemeinde Vorschläge ausgearbeitet, die nun auch in der Schulgemeinde diskutiert wurden. Gemäss dem Vorschlag der Stadtbürger sollte lediglich die untere Parallelschule (ehemalige Ansassenschule) als eigentliche Volksschule eingerichtet und die restlichen Schulabteilungen als städtische Privatschulen weiter auf eigene Kosten betrieben werden.⁶⁰

55 Ebd.

56 StAW, II B 30 k 6, Kommissionsbericht zur Revision der Stadtverfassung, 23. Juli 1859.

57 Ebd.

58 StAW, LB/26, 22. August 1859.

59 Ebd.

60 StAW, II B 30 k 6, «Vorschläge für Abänderung des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes», 2. August 1859.

**Tab. 22: Organisation der obligatorischen Volksschule/Primarschule
in Winterthur, 1860**

Schulabteilung	Lebensjahr
Elementarschule	6.–8.
Realschule	9.–11.
Ergänzungsschule	12.

Quelle: Ganz (1979), S. 119

Mit dieser neu vorgeschlagenen Grenzziehung sollte ein Grossteil der Schulen vor dem Zugriff des Staats geschützt werden. Die unteren Klassen der städtischen Knaben- und Mädchenschulen seien, so die Begründung, «Vorbereitungsanstalten für die speziellen Bedürfnisse der Bürgerschaft Winterthurs» und sollten weder dem Gesetz der allgemeinen Volksschulen noch der Verwaltung der Bezirksschulpflegen unterstellt werden müssen.⁶¹ Das käme einem «Verfall unserer seit Jahrhunderten in hohem Ansehen gestandenen Bürgerschulen gleich».⁶²

Es war der letzte Versuch, eine Sonderregelung zu erreichen, die aber nicht mehr zeitgemäss schien und scheiterte. Die unteren Stadtschulen wurden zu Volksschulen, eine besondere Bürgerschule für die unteren Klassen gab es nicht mehr. Zuständig für diese war die neue Volksschulgemeinde respektive die durch die versammelten Schulgenossen gewählte neue Aufsichtsbehörde, die Schulpflege, die der Bezirksschulpflege unterstellt war.⁶³

Die Knaben und Mädchen wurden in den ersten drei Jahren der Elementarschule gemeinsam unterrichtet, in den darauf folgenden drei Jahren Realschule getrennt. Daran schloss sich eine einjährige Ergänzungsschule an, die ebenfalls zur Volksschule gezählt wurde (Tab. 22).⁶⁴

Länger dauerten die Debatten über die Ausscheidung des Schulguts und den zwischen der Bürgergemeinde und der Volksschulgemeinde zu schliessenden Vertrag. Unterschiedliche Vorschläge lagen auf dem Tisch. So sollten beispielsweise die Stadtbürger verpflichtet werden, auf ihre Kosten ein neues Schulgebäude errichten zu lassen, «welches allen Bedürfnissen der allgemeinen Volksschule [...] im Sinne des Gesetzes entspreche [...]».⁶⁵ Bis zur Vollendung

61 StAW, II B 30 k 6, Bericht der Kommission, 23. Juli 1859.

62 Ebd.

63 StAW, II B 30 k 6, Schulgemeindeordnung der Stadt Winterthur, 21. Dezember 1860.

64 Ganz (1979), S. 119.

65 StAW, II B 30 d 1, 5. März 1860.

des Gebäudes könne die Volksschule in den Räumlichkeiten der Parallelschule untergebracht werden. Zudem sei die Ausscheidung von 50 000 Gulden aus dem Bürgergut in ein eigenes «Schulgut» vorzunehmen.⁶⁶

Damit waren viele aber nicht einverstanden und verwiesen mit Recht auf das bestehende, noch fast neue Mädchenschulhaus, das für die Volksschule sehr wohl geeignet sei. Ein Neubau sei nicht dringend erforderlich, und zur nachhaltigen Sicherung der Volksschule seien mehr als 50 000 Gulden Kapital erforderlich. Darum solle vom «gegenwärtigen Schulgut» ausgegangen werden, dessen Kapital sich seit 1840 auf 200 000 Gulden belief, die Schulgebäude nicht mit eingerechnet.⁶⁷

Man einigte sich schliesslich auf die Ausscheidung eines Kapitalstocks von 200 000 Gulden, dessen Verwaltung die «Centralverwaltung» der Stadt unentgeltlich zu übernehmen hatte.⁶⁸ Die Verwaltung der laufenden Schulkasse lag in der Pflicht der Schulpflege. Das Mädchenschulhaus als ideales Gebäude wurde von der Volksschulgemeinde für 2500 Gulden im Jahr gemietet.⁶⁹ Der Betrag floss in das Stadtgut der Bürger. Das Mädchenschulhaus erwies sich aber bald als zu klein, und mithilfe eines Kredits baute die Schulgemeinde später ein eigenes Schulhaus.

Der Vertrag trat am 1. Mai 1860 in Kraft. «Die Schulgemeinde Winterthur übernimmt mit dem 1. Mai 1860 auf ihre Kosten die Leitung und Besorgung der bis anhin von der Bürgerschaft unterhaltenen, obligatorischen Schulanstalten.»⁷⁰ Damit war die definitive Ausscheidung vorgenommen und das Schulgut im Besitz der Schulgemeinde. Mit diesem Schritt – darauf wurde bereits vorgängig mit Nachdruck hingewiesen – habe die Bürgerschaft von Winterthur gegenüber den «nicht verbürgerten Schulgenossen so wie gegenüber dem Staat alle Verpflichtungen [...] erfüllt».⁷¹ Oder mit anderen Worten: Alle weiteren Ansprüche an das restliche Bürgergut waren ausgeschlossen.

Die zentrale Finanzverwaltung der Stadt wurde angewiesen, die 200 000 Gulden auszuscheiden und dafür ein eigenes Zinsbuch anzulegen.⁷² Der Zinssatz wurde auf 4 Prozent festgeschrieben, «ganz abgesehen davon, ob die Kapitalkosten einen höheren Zins abwerfen».⁷³ Die allfälligen überschüssigen Zinsen sollten zur Aufstockung des Fonds dienen, und die Schulgemeinde erhielt für den jeweiligen Kapitalbestand von der städtischen Zentralverwaltung eine Ga-

66 Ebd.

67 StAW, II B 30 k 6, Anträge der Stadtschulpflege an die Schulgemeinde Winterthur.

68 StAW, B2d/7, 7. Mai 1860.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 StAW, II B 30 k 6, 23. Juli 1859.

72 StAW, II B 30 d 1, 11. Dezember 1860.

73 Ebd.

rantie. Bei längerfristigen Zinseinbrüchen unter 4 Prozent sollte die Garantie nur auf zwei Jahre hinaus gewährt werden. Anschliessend war es Sache der Schulgemeinde, die fehlenden Mittel durch die Erhebung von Steuern zu decken.

Der Besitzerkreis des Schulguts hatte mit der Einführung der Volksschulgemeinde eine Erweiterung erfahren, das Mitspracherecht wurde auf die schweizerischen Ansassen ausgedehnt. Auch bei den Schulgeldern erfolgte nun eine Angleichung und damit eine Gleichstellung in ökonomischer Hinsicht, was gemäss dem anonymen Verfasser als zeitgemäss anzusehen war. Die neue Schulorganisation wurde auf das Schuljahr 1860/61 umgesetzt und im Jahr 1861 ein Gesamtbetrag von rund 880 Gulden (2049 Franken)⁷⁴ an Schulgeldern eingenommen.⁷⁵ Bei 683 Volksschülern⁷⁶ machte das ein Schulgeld von 1,3 Gulden (3 Franken) pro Schüler und Schülerin aus, was genau dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulgeld entsprach.⁷⁷ Die Zahlen legen nahe, dass ab dem Schuljahr 1860/61 alle Kinder der Volksschule ein jährliches Schulgeld von 3 Franken bezahlten. Wäre dem nicht so gewesen, hätte es sicher Debatten gegeben, die unvermeidlich ihre Spuren in den Quellen hinterlassen hätten.

Der Blick in die Budgets und die Schulrechnungen zeigt, dass ein Abschaffen der Schulgelder nicht ohne Weiteres möglich war. Die jährlichen Budgets verwiesen ab 1861 fortlaufend auf zu erwartende Defizite im durchschnittlichen Umfang von 7252 Gulden (16 897 Franken) pro Jahr.⁷⁸ Der Wunsch, die Volksschulen ohne zusätzliche Steuern zu unterhalten, ging nicht in Erfüllung, dazu war der Kapitalstock des Schulguts zu gering. Mit den jährlichen Zinserträgen von durchschnittlich 8524 Gulden (19 860 Franken) liessen sich nur 38 Prozent der Ausgaben decken.⁷⁹

An den Budgetversammlungen wurde der Voranschlag für das nächste Jahr jeweils von der Schulpflege vorgelegt und das zu erwartende Defizit begründet. Die Schulgemeindeversammlung war berechtigt, bei sich abzeichnenden Defiziten eine Steuer auf dem Vermögen der Schulgemeindemitglieder zu erheben. Bereits 1861 wurde das erste Mal davon Gebrauch gemacht. Alle «hiesigen Schulgenossen mit Ausnahme der Niedergelassenen ohne Grundeigentum» hatten pro 430 Gulden (1000 Franken) Vermögen eine Steuer von 0,13 Gulden (30 Rappen) zu entrichten.⁸⁰ Diese Steuer sollte so lange wie

74 1852 wurde der neue Franken eingeführt. Vgl. dazu das Kapitel «Masse und Währungen» im Anhang.

75 StAW, LB/26, Rechnung Schulgut 1860.

76 StAW, LB/26, 5. April 1861.

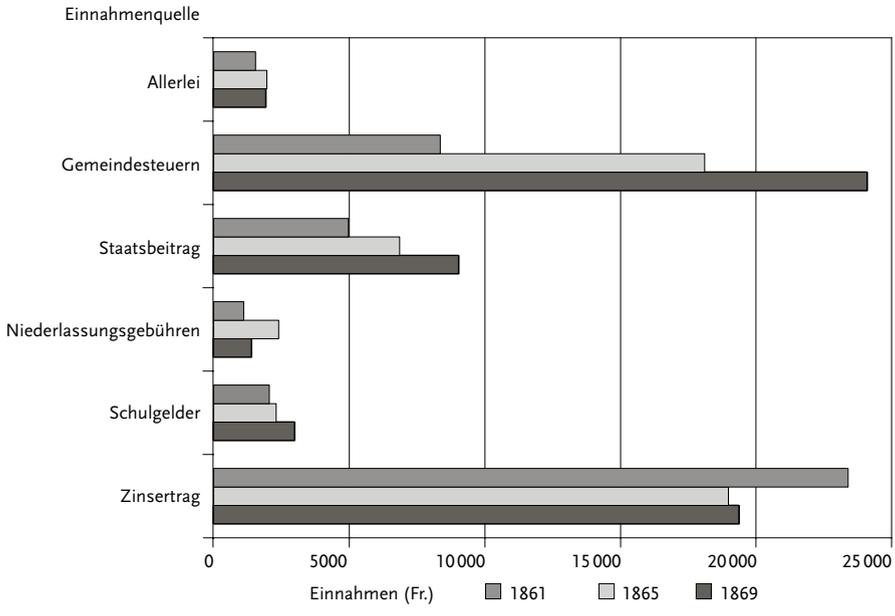
77 Off. Sa., «Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» (1859), § 301, Art. 2.

78 StAW, LB/26, Budgets des Schulguts von 1862–1869.

79 StAW, LB/26, Jahresrechnungen der Schulkasse 1861 und 1865–1870.

80 StAW, LB/26, 27. August 1861.

Fig. 27: Einnahmen der Volksschulkasse in Winterthur, 1861, 1865 und 1869



Quelle: StAW, LB/26, Rechnungen der Schulkasse.

notwendig erhoben werden. In den folgenden Jahren wiederholte sich dieses Verfahren alljährlich.

Ohne Steuern liess sich die Volksschule in Winterthur nicht finanzieren. Im Schnitt belief sich der Steuerertrag auf rund 8360 Gulden (19 500 Franken), womit weitere 37 Prozent der jährlichen Ausgaben gedeckt werden konnten.⁸¹ Die restlichen 25 Prozent wurden hauptsächlich durch Staatsbeiträge, Schulgelder und Niederlassungsgebühren finanziert (Fig. 27).

Den drittgrössten Einnahmeposten bildeten die Staatsbeiträge, die von 1861 bis 1869 sukzessive zunahmen. Auch die Gemeindesteuern stiegen über die Jahre hinweg an. Die Zinserträge aus dem Schulgut brachen 1864 ein, stabilisierten sich dann aber wieder auf einem Niveau von rund 8290 Gulden (19 300 Franken). Unter der Rubrik «Allerlei» wurden Schulbussen für unentschuldigte Absenzen verzeichnet, bis 1869 Mieteinnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten an die Sekundarschule sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Schulmaterialien.

81 StAW, LB/26, Jahresrechnungen der Schulkasse 1861 und 1865–1870.

Tab. 23: Organisation der höheren Stadtschulen in Winterthur, 1860

Schultyp	Lebensjahr
Industrieschule inklusive Gewerbeschule	13.–18/19.
Gymnasium	13.–18/19.
Mittelschule (ab 1870 Sekundarschule)*	13.–15.
Obere Mädchenschule	13.–16.

* 1870 wurde die Stadt Winterthur als eigener Sekundarschulkreis anerkannt. Die Mittelschule wurde aufgelöst respektive ging in der Sekundarschule auf, die künftig in den Zuständigkeitsbereich der Volksschulgemeinde fiel. Vgl. dazu Winkler (1947), S. 138 ff.

Quelle: Ganz (1979), S. 120, 229, sowie Keller (1912), S. 2

10.4 Schrittweise Abschaffung der Schulgelder bis 1869

Nicht zu den Volksschulen gehörten nach der Revision die höheren Stadtschulen. Diese unterstanden nach wie vor dem Stadtschulrat, der von den versammelten Stadtbürgern gewählt wurde. Die Schulen wurden hauptsächlich direkt aus dem bürgerlichen Gemeindegut finanziert und schulpolitische Entscheidungen oblagen allein den Stadtbürgern.

Um die Zulassung an die Hochschulen in der Stadt Zürich zu gewährleisten, wurden die Industrieschule und das Gymnasium ausgebaut und deren Schuldauer verlängert.⁸² Ab 1868 war der prüfungsfreie Übertritt von der Industrieschule an die staatliche technische Hochschule (Polytechnikum) möglich.⁸³ Die Industrieschule deckte ein breites Bildungsbedürfnis ab. Die Gewerbeschule wurde angegliedert, und in einer «Merkantilabteilung» konnte man sich auf kaufmännische Berufe vorbereiten. Ein Grossteil der Unterrichtszeiten wurde nach wie vor in die Randstunden verlegt, damit bereits Berufstätige den Unterricht besuchen konnten. Um Bildungslücken zu schliessen, wurde ein einjähriger Vorkurs für werktätige Jugendliche eingerichtet.

Als Fortführung der oberen Parallelschule wurde die Mittelschule eingerichtet. Darin sollten diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können, die für das einfachere Handwerk und Gewerbe notwendig waren.⁸⁴ Im Schnitt besuchten rund 40 Schüler die Mittelschule (Tab. 23).

Der Ausbau der oberen Stadtschulen schlug kostenmässig entsprechend zu Buche, aber die Stadtbürger zeigten sich bereit, die Mehrkosten aus dem Ge-

82 Winkler (1947), S. 104, und Keller (1912), S. 1 ff.

83 Ganz (1979), S. 120.

84 Winkler (1947), S. 105.

meindegut zu finanzieren, und genehmigten die Erweiterungsvorschläge nach einer längeren Debatte einstimmig.⁸⁵

Nachdem die unteren Abteilungen der Stadtschulen nur bis Mai 1860 aus dem städtischen Haushalt finanziert werden mussten, tauchten diese in den städtischen Rechnungen nicht mehr auf. Die Erweiterung der oberen Abteilungen der Stadtschulen schlug gleich darauf zu Buche, wie ein Blick in die städtischen Rechnungsbücher zeigt (Fig. 28).

Um die Kosten langfristig decken zu können, wurde ein Stiftungsfonds für höhere Stadtschulen gegründet. Alle bisherigen Legate und «Vergabungen», die über die Jahre zugunsten der Schulen in Winterthur gestiftet worden waren, wurden als separates Stiftungsgut ebenfalls aus dem Gemeindegut ausgeschieden. Dieses sollte «auf alle Zeiten Eigentum der Bürgerschaft» sein.⁸⁶ Die Zinsen waren fortlaufend dem Stammgut zuzuweisen, und erst ab einem Stiftungsvermögen von rund 21 500 Gulden sollte die Hälfte der Zinsen ausgeschüttet werden. Ab 43 000 Gulden standen die gesamten Erträge den höheren Stadtschulen zur Verfügung.

1861 belief sich der Betrag aus den Legaten und Schenkungen auf 2532 Gulden.⁸⁷ Zusammen mit weiteren Schenkungen und jährlichen Staatsbeiträgen von rund 860 Gulden sowie den Zinseinnahmen vermehrte sich das Vermögen des Fonds innerhalb von fünf Jahren auf 9272 Gulden.

Die jährlichen Staatsbeiträge für das höhere Stadtschulwesen in Winterthur vermögen doch zu überraschen. Vor dem Hintergrund der Ende der 1850er-Jahre postulierten Politik, vor allem finanzschwache Gemeinden unter Berücksichtigung der lokalen Vermögens- und Steuerverhältnisse bei der Finanzierung der Volksschulen zu unterstützen, erscheinen die staatlichen Beiträge an die reich dotierten Bürgergüter zur Finanzierung der höheren Bildung inkonsequent.

Mit jährlichen durchschnittlichen Ausgaben für die höheren Stadtschulen von rund 34 300 Gulden (80 000 Franken) leisteten sich die Bürger ein gutes Bildungsangebot. Nichtverbürgerte Schüler und Schülerinnen hatten für die höheren Stadtschulen nach wie vor ein Schulgeld zu bezahlen. Im Gymnasium betrug es je nach Klasse 13–21 Gulden im Jahr, in der Industrieschule je nach Fach bis zu 2 Gulden pro Fach und Jahr.⁸⁸ Die Schulgelder deckten lediglich 7,4 Prozent der Ausgaben, die staatlichen Beiträge 3,2 Prozent. Der Rest wurde bis zum Erreichen der für Entnahmen notwendigen Grösse des Stiftungsfonds direkt aus dem Haushalt der Bürgergemeinde bezahlt.

85 StAW, B2d/7, 17. Juni 1861.

86 StAW, II B 30 d, Stiftungsurkunde, 20. Dezember 1861.

87 StAW, II B 30 d, 31. Dezember 1866.

88 Keller (1912), S. 6.

Fig. 28: Ausgaben der Stadt Winterthur für die Schulen, 1855–1861



Quelle: StAW, Kc1, Generalrechnungen.

Die Marginalisierung der traditionellen Bürgergemeinde liess sich nicht mehr aufhalten. 1865 wurden mit der Teilrevision der zürcherischen Staatsverfassung die Einwohnergemeinden als «demokratische Urzellen» geschaffen, «in denen sich das politische Gespräch entfalten» solle.⁸⁹ Stimm- und wahlberechtigt waren die schweizerischen Einwohner. Damit konnten vor Ort vier unterschiedliche Gemeinden differenziert werden: die Einwohner-, die Schul- und die Kirchgemeinden sowie die traditionelle Bürgergemeinde.

In Winterthur tagte die Einwohnergemeinde zum ersten Mal am 17. Juni 1866.⁹⁰ Der Zuständigkeitsbereich der traditionellen Bürgergemeinde reduzierte sich nachhaltig. Mit der Übergabe des höheren Schulwesens von der Bürgergemeinde an die politische Einwohnergemeinde gingen Kompetenzen wie die Wahl des Schulrats, die Wahl der Lehrer, die Verabschiedung der Budgets und die Genehmigung der Jahresrechnungen an den um die schwei-

⁸⁹ Ganz (1979), S. 155.

⁹⁰ Ebd., S. 39.

zerischen Ansassen erweiterten Kreis der Einwohner über. Die restlichen Bürgergüter wurden zu Gemeindegütern, dazu bestimmt, die «öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen».⁹¹

Im Jahr 1867 war das Gemeindevermögen zu 48 Prozent in Schuldtiteln, Obligationen und Aktien angelegt, 51 Prozent des Vermögens waren Sachgüter, der Rest «Baarschaften» und «Allerlei».⁹²

Interessant ist, welche Erträge die unterschiedlichen Vermögensbestände abwarfen. Etwas mehr als die Hälfte der laufenden Einnahmen (51 Prozent) wurde mit den Gemeindeliegenschaften erwirtschaftet. Dazuzuzählen waren Pacht- und Mietzinse, Erträge von den Reben, Äckern und Wiesen, dem Verkauf von Steinen und Kies aus den Winterthurer Steinbrüchen und Kiesgruben sowie von Holz aus den Waldungen. Obwohl annähernd so viel Vermögen in Wertschriften angelegt war (48 Prozent), machten deren Erträge lediglich 28 Prozent der laufenden Einnahmen aus, was bedeutete, dass sie weniger lukrativ waren als die eigentlichen Sachwerte.⁹³ Die restlichen Einnahmen setzten sich aus Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde, Bussen und Niederlassungsgebühren zusammen, abzüglich des Anteils, der in das Kirchengut und das Schulgut zu entrichten war.

Weil man es sich leisten konnte und als Folge der erweiterten politischen Rechte fiel an der Gemeindeversammlung vom 24. Februar 1867 der Beschluss, auch die Kinder der schweizerischen Ansassen vom Schulgeld der höheren Stadtschulen zu befreien.⁹⁴ Damit sanken die Schulgeldeinnahmen der höheren Stadtschulen um 1050 Gulden (2450 Franken). Die restlichen Schulgelder mussten demnach von nichtschweizerischen Kindern oder Schülern und Schülerinnen der Aussengemeinden bezahlt worden sein, ohne dass sich dies im Detail eruieren liesse.

Die finanzielle Tragweite dieses Beschlusses rief allerdings bald Bedenken hervor. Am 21. März 1867 erörterte der Schulrat in einer Sitzung die Frage, «ob nicht für den Besuch der höheren Stadtschulen für Kinder von Bürgern und Niedergelassenen ein mässiges Schulgeld zu beziehen sei».⁹⁵ Die Kosten der höheren Stadtschulen sollten von allen Nutzniessern gleichmässig mitgetragen werden, damit die Gleichstellung nicht infrage gestellt sei. Man befürchtete ein Ansteigen der Kosten durch die Zunahme der Zahl der Schü-

91 Off. Sa., Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich, 22. Januar 1869, Art. 55. Dass dies nicht ohne heftige Auseinandersetzungen vor sich ging, überrascht nicht. Einige Bürger setzten sich vehement dafür ein, dass der individuelle Bürgernutzen erhalten blieb. Vgl. dazu Hotz (1868).

92 StAW, KcI, Rechnung über die Verwaltung der Gemeindegüter 1867.

93 Ebd.

94 StAW, B2d/8, 24. Februar 1867.

95 StAW, LB/11, 21. März 1867.

ler und Schülerinnen. Trotz dieser Überlegungen wurde auf einen Antrag an der nächsten Gemeindeversammlung verzichtet. Kaum ein Jahr nach der allgemeinen Aufhebung der Schulgelder schienen die Erfolgchancen zu klein zu sein, und die Wiedereinführung von Schulgeldern für alle Schüler und Schülerinnen stand nicht mehr zur Debatte.⁹⁶

Die Gleichbehandlung der Bürger und der schweizerischen Ansassen in schulischer Hinsicht war damit erreicht, sowohl in Bezug auf das Mitspracherecht als auch bei der Art und Weise der Finanzierung. Der kostenlose Unterricht an den höheren Stadtschulen war für Schweizerkinder ab 1867 Realität.

Der Besuch der Volksschulen wurde im Kanton Zürich im Zug der Verfassungsrevision von 1869 für unentgeltlich erklärt: «Der obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbeteiligung der Gemeinden die hierfür erforderlichen Leistungen.»⁹⁷ Und da die Förderung der «allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung Sache des Staates» blieb und die «Berufstüchtigkeit aller Volksklassen» für diesen von Bedeutung war, wurde die Volksschule auf die Sekundarschulen ausgedehnt, die ebenfalls zu «Freischulen» erklärt wurden.⁹⁸

Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts diente nach Ansicht der demokratischen Partei im Kanton Zürich vor allem der Erleichterung der finanziellen Lasten der unteren Volksklassen.⁹⁹ Die Mehrkosten für den Staat und die Gemeinden durch die Abschaffung der Schulgelder wurden auf rund 34 000 Gulden geschätzt. Daher verwundert es wenig, dass die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in der Verfassungskommission umstritten war.¹⁰⁰ Verfechter des kostenlosen Unterrichts verwiesen mit Zahlen und Fakten auf die zum Teil unhaltbaren Zustände in ärmeren Gemeinden. Gewisse Gemeinden waren aus finanziellen Gründen gezwungen, das höchste Schulgeld zu verlangen, das per Gesetz zulässig war. Eine Familie mit drei schulpflichtigen Kindern musste in solchen Gemeinden jährlich 16 Gulden aufbringen, ein Betrag, der für viele eine Zumutung war.¹⁰¹ In der Folge hatten die Gemeinden mit ausstehenden Schulgeldern zu kämpfen, die zum Teil nach längeren Rechtsstreitigkeiten abgeschrieben werden mussten. Die Rechtskosten belasteten die Schulkassen zusätzlich.

Obwohl die Schulpflicht seit Langem Bestandteil staatlicher Bildungspolitik war, wurde Ende der 1860er-Jahre mit Nachdruck das Argument vertreten,

96 Keller (1912), S. 17.

97 Off. Sa., Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich, 22. Januar 1869, Art. 62.

98 Ebd.

99 Festschrift Erziehungsrat (1933), S. 469.

100 Ebd., S. 469 ff.

101 Ebd., S. 471.

dass die logische Konsequenz eines Schulobligatoriums die Abschaffung der Schulgelder nach sich ziehen müsse.¹⁰² Der Staat, der befiehlt, soll auch bezahlen, «denn der Staat ist nichts, als die Gesamtheit der Bürger, die sich diesen Zwang selbst auferlegt».¹⁰³

Und da laut der Verfassung die Staatsgewalt beim Volk lag, war «seine Schule eine Volksschule und keine Staatsschule».¹⁰⁴ Die Befürworter eines kostenlosen Volksschulunterrichts konnten sich durchsetzen, und das «Gesetz betreffend Ersatz der Schulgeldes» wurde im darauffolgenden Jahr von der Bevölkerung mit 37 000 zu 14 000 Stimmen angenommen.¹⁰⁵ Die Mehrheit war bereit, die finanziellen Lasten zu tragen und zu teilen. Die ausfallenden Schulgelder sollten durch staatliche Zuschüsse von 34 000–39 000 Gulden (80 000–90 000 Franken) aufgefangen werden.

Die Winterthurer erhielten wegen des Wegfalls der Schulgelder im Volksschulbereich eine staatliche Unterstützung von 558 Gulden (1300 Franken) im Jahr.¹⁰⁶ Damit war nicht ganz die Hälfte des Ausfalls gedeckt. Der Rest wurde durch eine Erhöhung der Schulgemeindesteuer aufgefangen. Ohne direkte Steuer liess sich die Volksschule nicht mehr finanzieren.

10.5 Résumé

Ab 1869 stand das Winterthurer Schulangebot allen Schweizer Kindern und Jugendlichen zu gleichen Bedingungen offen. Die Voraussetzung dafür waren die erweiterten politischen Rechte der schweizerischen Ansassen und veränderte Besitzverhältnisse. Durch die Einführung von Volksschulgemeinden erfolgte die ökonomische Gleichbehandlung zunächst im obligatorischen Primarschulbereich. Da sich die Schulgelder aus finanziellen Gründen nicht ohne Weiteres abschaffen liessen, hatten ab 1860 alle Primarschüler der Stadt ein Schulgeld zu bezahlen.

Mit der Einführung der Einwohnergemeinde 1866 endete auch die Segregationspolitik in den höheren Stadtschulen, zumindest was die Schweizer Bürger betraf. Dank reich dotierter Gemeindegüter konnte hier das Schulgeld für Schweizerkinder aufgehoben werden. Winterthur war im Vergleich zu den anderen Gemeinden reich, und dieser Reichtum ermöglichte den Ausbau der

102 Zu den Debatten vgl. beispielsweise *Neue Zürcher Zeitung*, 18.–29. Dezember 1868.

103 *Neue Zürcher Zeitung*, 25. November 1868.

104 Ebd.

105 *Festschrift Erziehungsrat* (1933), S. 483, und *Off. Sa.*, Gesetz betreffend den Ersatz des Schulgeldes, 20. Februar 1870.

106 *StAW*, LB/26, Schulrechnung 1870.

oberen Stadtschulen trotz Vermögensverminderung durch die Ausscheidung des Schulguts. Um den Anschluss an die Universität und die technische Hochschule in der Stadt Zürich zu gewährleisten, wurde die Schuldauer im städtischen Gymnasium und an der Industrieschule erhöht. Als Folge davon mussten mehr Lehrer eingestellt und mehr Räume zur Verfügung gestellt werden.

Finanziell weniger gut gebettet war die Schulgemeinde. Der 1860 effektiv ausgeschiedene Schulfonds reichte nicht aus, um die Ausgaben der Volksschule zu decken, und man kam um die Erhebung einer Steuer nicht herum. Damit war die Schulgemeinde die erste Körperschaft in Winterthur, die regelmässig eine obligatorische Steuer erheben musste. Im Gegensatz zu den meisten anderen Schulfonds der Gemeinden stagnierte derjenige in Winterthur nach der buchhalterischen Ausscheidung 1840. Berechnungen zeigen, dass die Erträge damals ausgereicht hätten, um die Schulgelder der Ansassenkinder in den unteren Stadtschulen aufzuheben, zumindest wenn man die laufenden regulären Kosten in Betracht zieht. Teure Bauprojekte waren dabei ausgenommen.

Mit den überschüssigen Beträgen wurde aber nicht der Schulfonds gespiesen, sondern diese fielen dem Gemeindegut zu. Es ist müssig, darüber zu spekulieren, ob bei einer fortlaufenden Äufnung des Fonds der Schulgemeinde mehr als 200 000 Gulden hätten zur Verfügung gestellt werden können und ein Verzicht auf die Erhebung von Steuern möglich gewesen wäre. Für stichhaltige Aussagen fehlen die Zahlen. Zudem ermöglichte das anwachsende Gemeindegut die Aufhebung der Schulgelder der oberen Stadtschulen noch vor denen der Primarschulen.

Hierzu brauchte es die kantonale Verfassungsrevision von 1869. Mit der durch die Volksabstimmungen letzten Endes angeordneten Aufhebung der Schulgelder im Volksschulbereich (Primar- und Sekundarschule) scheiterte die Politik einer Dezentralisierung der Schulfinanzen vollends. Die ausfallenden Schulgelder mussten zum Teil durch eine Erhöhung der Staatsbeiträge gedeckt werden. Trotz fortlaufender Bestrebungen, die Finanzkraft der Schulgüter in den Gemeinden zu stärken, nahm das staatliche Engagement seit den 1830er-Jahren unvermindert zu, und staatliche Steuern wurden zu einem unverzichtbaren Bestandteil dieser Realität. Bis Ende der 1860er-Jahre gelang es nicht, die finanziellen Unterschiede in den Gemeinden durch staatliche Unterstützung auszugleichen. Im Gegenteil, stellenweise mutete diese Politik widersprüchlich an, und die finanzielle Abhängigkeit einiger Gemeinden blieb bestehen.

Ab den 1850er-Jahren geriet die traditionelle Bürgergemeinde mit der Einführung neuer Gemeindegörperschaften immer mehr unter Druck. Nicht alle Stadtbürger waren mit diesen Entwicklungen einverstanden, in deren Folge

das Bürgervermögen zugunsten einer erweiterten Öffentlichkeit reduziert wurde. Die Gegner argumentierten mit traditionell verbürgten Rechten aus der Vergangenheit. Das war wenig stichhaltig, denn die Differenzierung zwischen Bürgern und Ansassen wurde gemäss juristisch-historischen Experten erst spät eingeführt,¹⁰⁷ später zumindest als die alten Verträge für die öffentliche Gemeindegüternutzung.

¹⁰⁷ Hotz (1868).

11 Bilanz und Perspektiven

“The spirit of a people, its cultural level, its social structure, the deeds its policy may prepare – all this and more is written in its fiscal history. [...] Most important of all is the insight which the events of fiscal history provide into the laws of social being and becoming and [...] into the manner in which concrete conditions and in particular organizational forms grow and pass away. The public finance are one of the best starting points for an investigation of society [...].”¹

Mitte der 1860er-Jahre erregten die Schulen der Stadt Winterthur weit über den lokalen Raum hinaus Aufmerksamkeit. In der Londoner Abendzeitung *«Pall Mall Gazette»* wurde 1865 ein Disput über die Frage ausgetragen, ob Schulen für die breite Bevölkerung (*«the people of the land»*) in die Zuständigkeit des Staats gehören oder der privaten Initiative vor Ort überlassen werden sollen.² Ein anonymes Beitrag mit dem Titel *«Education and the State»* sprach sich vehement für die staatliche Unterstützung von Schulen aus. Unterzeichnet war der Beitrag mit *«a Lover of Light»*, und der Autor verstand sich explizit als Vertreter eines *«besseren Liberalismus»*.³

Hinter dem Decknamen verbarg sich Matthew Arnold, ein britischer Poet und Kulturkritiker, der in seiner Funktion als Schulinspektor einen ausführlichen Bericht über die Schulsysteme auf dem europäischen Kontinent verfasste. Grundlage des Artikels waren ausgedehnte Reisen in den Jahren 1865–1867 nach Frankreich, Italien, Preussen und in die Schweiz.

Von Winterthurs Schulen wusste er nur Gutes zu berichten: “Winterthur is, I think, for its school establishments the most remarkable place in Europe. [...] The school of this small place [...] are the objects of first importance in the town, and would be admirable anywhere.”⁴

1 Schumpeter (1991 [1919]), S. 101.

2 *The Pall Mall Gazette*, 11. Dezember 1865. Hintergrund dieser Debatte war der 1862 getroffene bildungspolitische Entscheid (bekannt unter dem Begriff *«revised code»*), die Finanzierung der Schulen von Schülerleistungen abhängig zu machen (*«paying grants based on performance»*). Als Folge dieser Änderung wurde eine Unterfinanzierung der Schulen befürchtet. Zur Deckung der Kosten wurde vielerorts von Privaten Geld gespendet. Über Einschätzungen zu Folgen dieser Politik siehe unter anderen Marcham (1979).

3 Ebd.

4 Arnold (1964), S. 281.

Was Matthew Arnold in den 1860er-Jahren in Winterthur zu sehen bekam, war das Resultat eines längeren bildungspolitischen Prozesses, dessen Rekonstruktion in der vorliegenden Untersuchung einen Einblick in den Wandel politischer und sozialer Ordnungen und ökonomischer Zusammenhänge gibt, ein Prozess, während dem heftig über die Zuständigkeit und die Ausrichtung der Schulen gestritten, diese nicht immer allen gleich zugänglich gemacht wurde, der Staat als Akteur erst mit der Zeit eine aktive Rolle zu spielen begann und die Art und Weise der Finanzierung sich veränderte.

Die Geschichte der Schulfinanzierung führte über 80 Jahre von der Einführung der Freischulen in der Stadt Winterthur im Jahr 1789/90 bis zur kantonal verordneten Aufhebung der Schulgelder 1869. Vieles änderte sich in dieser Zeit. Traditionelle politische Machtverhältnisse gerieten in Schieflage, politische Mitspracherechte wurden auf breitere Bevölkerungsschichten ausgedehnt, das schulische Angebot wurde verbessert – mit entsprechenden Folgekosten –, die Organisationsformen und Zuständigkeiten für die Schulen änderten sich, und der Zugang zur obligatorischen Volksschule wurde für alle gleich ermöglicht, nicht zuletzt dank dem Ausbau des staatlichen Engagements.

Mit Blick auf die dieser Studie zugrunde liegenden Fragen⁵ soll eine Bilanz gezogen werden. Das Gefüge und der Wandel von «Schulen im Spannungsfeld zwischen Politik und Ökonomie» können zwar in einzelne Aspekte zerlegt werden, verstehen lassen sie sich aber nur im Zusammenhang, da sie aufeinander verweisen. Redundanzen sind daher nicht ganz zu vermeiden. Trotzdem sollen im Folgenden der Übersicht halber und wo sinnvoll Schwerpunkte gesetzt werden, um dem Wandel und den unterschiedlichen Formen ökonomischer Rationalität deutlichere Konturen zu geben. Manchmal kann die lokale Entwicklung mit der staatlichen Ebene kontrastierend verglichen werden, was zusätzliche Erkenntnisse ermöglicht. Bezüge zu aktuellen Verhältnissen drängen sich dabei ebenso auf wie die Fragen, inwiefern sich die Ergebnisse zu internationalen Studien der Schulfinanzierung sowie zu dem, was noch nicht geklärt ist und weiterführender Forschung bedarf, in Bezug setzen lassen.

11.1 Von den Gemeindegütern über Schulfonds und Subventionen zu Steuern

Im untersuchten Zeitraum änderte sich die Art der Finanzierung, die Schulen wurden sukzessive ausgebaut und damit teurer. Investierte Winterthur bereits vor 1830 wann immer möglich in die lokalen Schulen, so stiegen die Kosten mit

⁵ Siehe Kapitel 1.1.

dem liberaldemokratischen Aufbruch in den 1830er-Jahren sowohl vor Ort als auch auf staatlicher Ebene stark an.

Die traditionelle Finanzierung aus den Gütern, wovon ein Anteil in Naturalien erfolgte, erwies sich auf die Dauer als auslaufendes Modell. Waren in ländlichen und von der Geldwirtschaft wenig erfassten Gebieten Naturalien die Voraussetzung für die Einrichtung von Schulen, da Lehrer beispielsweise auf diese Art und Weise bezahlt werden konnten,⁶ so liessen sich diese Erträge nicht beliebig steigern; der Ausbau der Schule war damit begrenzt. Die Naturalwirtschaft musste durch einen Ausbau der Finanzwirtschaft ersetzt werden.

Für die Schulen wurden im Kanton Zürich lokal bereits vor 1830 separate Schulfonds geschaffen, wenngleich deren Bedeutung marginal war. Nach den Schulreformen von 1834 wurde die Ausscheidung von Schulfonds vom Staat forciert. Mit deren Zinsen sollten die Schulen dezentral finanziert werden. Aber selbst bei einem im Vergleich zu heute hohen Zinssatz von 4 Prozent liessen sich die Fonds nicht den Anforderungen entsprechend äufnen. Deren Erträge reichten im Kanton Zürich im untersuchten Zeitraum nicht aus, um die Bedürfnisse der Schulen zu decken. Staatliche Subventionen waren unumgänglich und das Aufheben der Schulgelder vielerorts vorerst nicht möglich.

Vor 1830 spielte die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Staat eine eher marginale Rolle. Vor allem arme Gemeinden kamen in den Genuss von Zuschüssen, wobei in erster Linie Lehrmittel subventioniert wurden.⁷ Pro Jahr betrug die gesamten staatlichen Subventionen in den 1820er-Jahren etwa das Zweieinhalbfache dessen, was die Stadt Winterthur allein für ihre Schulen ausgab. Der Grund dafür war, dass der Staatshaushalt vor 1830 über mehrere Jahre mit grossen Defiziten zu kämpfen hatte, die Mittel also nicht ausreichend zur Verfügung standen. Eine kantonale Vermögenssteuer wurde nur bei Bedarf erhoben. Sich zu verschulden war ebenso wenig Teil der ökonomischen Rationalität wie das Erheben von Steuern zugunsten der Schulen. Vordringlicher erschien die Gewährleistung der Sicherheit durch den Aufbau einer kantonalen Polizei, die über die separate Landjägersteuer finanziert wurde.

Mit dem liberalen Aufbruch der 1830er-Jahre wurde der Ausbau der Schule zu einem dominierenden Politikum. Der Wille, die Schulen zu verbessern, wurde mehrheitsfähig, konsequenterweise engagierte sich der Staat finanziell mehr,

6 Vgl. dazu Westberg (voraussichtlich 2016). In ländlichen Gebieten Schwedens erlaubte lange Zeit fast allein die Möglichkeit, den Lehrern den Lohn in Naturalien auszuzahlen, den Unterricht vor Ort und war eine der wichtigen Voraussetzungen für die Verbreitung der Volksschule.

7 Siehe Kapitel 5.2.

um deren materielle Basis zu sichern. Man war sich bewusst, dass Wollen allein nicht genügte, man musste auch die Voraussetzungen dafür schaffen. Darum war neben den Schulreformen die Steuerreform bereits 1832 eines der zentralen Anliegen der Liberalen.⁸ Der Ausbau des Staats erforderte Mittel, und nur durch das Erheben von Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuern konnte der staatliche Haushalt im Gleichgewicht gehalten werden.

Staatssubventionen für die Schulen waren zunächst als Anschubfinanzierung gedacht, in der Hoffnung, dass die Unterstützungsgelder sich mit der Zeit erübrigen und die Gemeinden in die Lage versetzt würden, die Schule finanziell zu tragen.⁹ Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Beiträge führten nie zu einem Ausgleich zwischen den Gemeinden, und die Politik einer verstärkten Dezentralisierung der Schulfinanzierung in den 1860er-Jahren sowie die gezielte Aufstockung der lokalen Fonds durch staatliche Zuschüsse führten nicht zum Ziel.¹⁰ Die Subventionen mussten zunehmend ausgebaut werden, und der Staat konnte nicht aus der finanziellen Pflicht entlassen werden. Die Beibehaltung von kantonalen Steuern zur nachhaltigen Sicherung der ökonomischen Basis der Schulen war unumgänglich geworden.

Selbst in Winterthur mit dem am reichsten dotierten Schulfonds des ganzen Kantons mussten zur Finanzierung der Volksschule ab 1861 Schulsteuern erhoben werden.¹¹ Wollte man die Existenz der Schule sichern, liess sich das nicht vermeiden, weil der Schulfonds ab 1840 nicht wie in anderen Gemeinden wuchs, da überschüssige Gelder aus den Zinserträgen Jahr für Jahr in den Gemeindetopf flossen.¹² Das Erheben von Steuern für die Schulen gab im untersuchten Zeitraum in Winterthur immer wieder zu Diskussionen Anlass, aber so lange als möglich entschied man sich dagegen.¹³ Die Vermögenslage der Stadt liess dies lange Zeit auch zu. Mit der Einführung der Schulgemeinden 1859 und der effektiven Ausscheidung des Schulfonds aus dem Bürgergut kam man aber nicht mehr darum herum.¹⁴

Die Erhebung von Steuern war nicht nur notwendig, um Finanzierungslücken zu decken, sondern gewährleistete eine regelmässige und sichere Finanzierung der Schulen. Der Ertragseinbruch des Winterthurer Schulfonds von 1864 verweist auf mögliche Risiken solcher Fonds.¹⁵ Die Zinsen stabilisierten sich zwar wieder, aber weitere Einbrüche waren nicht auszuschliessen.

8 Siehe Kapitel 8.3.

9 Siehe Kapitel 6.2.

10 Siehe Kapitel 10.1.

11 Siehe Kapitel 10.3.

12 Siehe Kapitel 10.2 und 10.3.

13 Siehe Kapitel 5.1 und 8.2.

14 Siehe Kapitel 10.3.

15 Siehe ebd.

Zudem zeigen die Rechnungsabschlüsse und die Vermögensverwaltung ab 1840, dass die zunehmenden Geldanlagen weniger ertragreich waren als die Sachgüter, was überraschen mag. Beide Vermögensformen waren marktabhängig. Bei den Geldanlagen war das Zinsniveau entscheidend, bei den Sachgütern hingen die Einnahmen ausser von den Pachtzinnsätzen von den Preisen für die produzierten Güter ab. Aber auch bei den ertragreicheren Sachgütern gab es Unwägbarkeiten. Der Wald liess sich zwar effizient bewirtschaften, die Erträge aber waren vom Holzpreis respektive von der Nachfrage abhängig, und Kiesgruben und Steinbrüche waren nicht unerschöpflich.

Zudem führten Ernteauffälle zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu prekären Situationen. Die Analyse des ökonomischen Kontextes hat gezeigt, welche Auswirkungen die Teilfinanzierung der Schulen durch die Naturalwirtschaft hatte. In Zeiten der Teuerung und Knappheit war die Naturalbesoldung für die Lehrer von Vorteil. Sie bedeutete ein verlässlicheres Einkommen, das nicht dem gleichen Wertzerfall unterworfen war wie der Barlohn, denn Getreide hatte unabhängig vom Preis mehr oder weniger denselben Nährwert. Kornspeicher konnten sich in Zeiten der Not aber auch leeren, und dann fiel die Bezahlung fast ganz aus.¹⁶

Die Erhebung von Steuern schien dagegen eine solide Lösung zu sein. Das Steueraufkommen war (und ist) zwar ebenfalls von der wirtschaftlichen Lage abhängig, aber Steuersätze lassen sich je nach Bedarf und Situation anpassen, vorausgesetzt, sie werden von der stimmberechtigten Bevölkerung gutgeheissen. Genau das passierte ab 1861. Alljährlich wurde in den lokalen Budgetversammlungen aufgrund der zu erwartenden Defizite der Steuerfuss angepasst.¹⁷ Zumindest in Winterthur stand die öffentliche Verschuldung zugunsten der Schulen während der ganzen Zeit nicht zur Debatte und war nicht Teil der zeitgenössischen ökonomischen Rationalität. Regelmässige Schulsteuern waren die angemessenste Lösung, um die materielle Basis der öffentlichen Schulen langfristig zu sichern. Noch heute stellen die aus Steuergeldern finanzierten Budgets eine Art Generationenvertrag dar, ohne den das öffentliche Bildungswesen nicht unterhalten werden kann.

Gemäss Lindert war für den Ausbau der Schulen im 19. Jahrhundert in den USA das lokale Recht, finanzielle Entscheidungen zu treffen und schulische Investitionen zu tätigen, entscheidend.¹⁸ Der Ausbau der Schule war auf der Grundlage eines «spontaneous political will to levy local taxes»¹⁹ möglich und weniger das Resultat einer zentral gesteuerten Bildungspolitik. Was für die

16 Siehe Kapitel 3.3.

17 Siehe Kapitel 10.3.

18 Lindert (2010).

19 Ebd., S. 121.

USA galt, lässt sich mit der vorliegenden Studie für Winterthur bestätigen. Die Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen dem Kanton und den Gemeinden war zentral.²⁰ Die öffentlichen Schulen wurden zu einer Angelegenheit des Staats, ohne dass es in der Schweiz zu einer zentralistischen Lösung kam.

11.2 Wettbewerb um öffentliche Ressourcen: Budgets und Ausdifferenzierung von Zuständigkeiten

Zur Deckung aller möglichen öffentlichen Aufgaben reichen die zur Verfügung stehenden Ressourcen selten aus. Knappheit, ob als politisches Argument und/oder Tatsache, ist Bestandteil jeglicher Form ökonomischer Rationalität, und ein Wettbewerb um Ressourcen ist nicht zu vermeiden. Die Verteilung von Mitteln zu spezifischen Zwecken ist damit zwangsläufig politisch und ein wiederkehrender Aspekt öffentlichen Haushalts. Die Finanzierung von Schulen bildet immer nur einen Teil eines umfassenderen Haushalts und tritt in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Aufgaben.

Um diese Konkurrenz zu entschärfen, war die Gründung von Schulfonds ein erster Schritt. Deren Erträge waren zweckgebunden und standen selbst bei anderweitigem gesellschaftlich dringendem Bedarf nur für die Schulen zur Verfügung. Darum überrascht es wenig, dass sich zu Beginn insbesondere pädagogisch Verantwortliche für solche Fonds starkmachten.²¹ Blieben deren Erträge auch lange Zeit marginal und waren die wiederholten Zuwendungen an die Schulkassen bedeutsamer, so war damit doch ein begrenzter Spielraum für ein ausser Konkurrenz stehendes bildungspolitisches Handeln geschaffen. Mit der Schul- und Verwaltungsreform der 1830er-Jahre verschärfte sich die direkte finanzielle Konkurrenz öffentlicher Aufgaben aber wieder. Einnahmen und Ausgaben wurden einem Budget- und Rechnungsprozess unterworfen, womit die öffentliche Kontrolle durch Einsichtnahme als Prinzip einer demokratischen Ordnung gegeben war.

Mit der Einführung von Budgets wurden alle geplanten staatlichen oder städtischen Ausgaben öffentlich zur Diskussion gestellt. Durch das Zusammen- und Gegenüberstellen der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben wurden die Budgets zu einem wesentlichen Bestandteil des politischen Entscheidungs- und Aushandlungsprozesses. Budgets waren und sind ein Instrument der Kalkulation und eine der Grundlagen für politische Entscheidungen. In Budgets werden gesellschaftliche Zwecke beziffert und zur Diskussion gestellt. Damit

²⁰ Vgl. dazu Letsch (1951, 1972).

²¹ Siehe Kapitel 5.1.

wird Transparenz geschaffen, und materielle Ressourcen werden direkt ins Verhältnis zu politischem Handeln respektive Nichthandeln gesetzt.

Wer über Budgets entscheidet, übernimmt Verantwortung. Die umfangreichen jährlichen Defizite der 1830er-Jahre in Winterthur, die fast durchgängig höher ausfielen als budgetiert, zeigen zum einen die Bereitschaft der Bürger, das öffentliche Leben spendabel mitzugestalten, erwecken aber auch den Eindruck, dass diese Form des öffentlichen Haushaltens zunächst erlernt werden musste.²² Erst in den 1840er-Jahren verweisen die Rechnungsabschlüsse auf einen ausgewogeneren städtischen Haushalt, und eigentliche Spardebatten lassen sich nachweisen, von denen die Schule aber nur marginal betroffen war. Der Wille, in die Bildung zu investieren, scheint nach wie vor ungebrochen gewesen zu sein, und die Schule hatte darum kaum unter der Konkurrenz anderer Ausgaben zu leiden.

Trotzdem zielten die staatlichen Bestrebungen weiter auf eine sukzessive Ausscheidung der Schulfonds aus den lokalen Gemeindetöpfen. In Winterthur änderte 1840 die rein buchhalterische Ausscheidung des Schulfonds vorerst wenig an der Konkurrenz um öffentliche Gelder.²³ Erst der letzte Schritt der Ausdifferenzierung mit der Gründung eigenständiger Schulgemeinden 1859 entzog die Schulkosten dem unmittelbaren Vergleich und ordnete Verantwortlichkeiten neu.²⁴ Mit der selbständigen Schulgemeinde, die über eigenen Besitz verfügte, waren die schulischen Ausgaben fast gänzlich der öffentlichen Konkurrenz um Mittel entzogen, und lediglich schulische Projekte traten in Wettbewerb zueinander. Nur die Genehmigung von Schulsteuern mag von den Schulgemeindemitgliedern noch in Bezug zu anderen Steuern gebracht worden sein, da man anderweitig ebenfalls Steuern zu bewilligen und zu bezahlen hatte.

Neben der Schule verfügten die Kirchgemeinden über eine eigenständige Position. Die restlichen öffentlichen Aufgaben wie Sicherheit, Infrastruktur, Einwohnerverwaltung oder Armenwesen blieben dem allgemeinen Gemeindetopf zugeordnet.²⁵ Das zeigt, dass die ökonomische und die politische Schaffung einer eigenen Körperschaft keine Selbstverständlichkeit war. Den Schulen wurde damit die entsprechende Bedeutung beigemessen.

Heute sind Schulgemeinden in vielen Kantonen selbstverständlicher Bestandteil der lokalen politischen Ordnung. So sind die einzelnen Bürger und Bürgerinnen in der Regel nicht nur Mitglied einer politischen Gemeinde,

22 Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.

23 Siehe Kapitel 10.2.

24 Siehe Kapitel 10.3.

25 Auch hier gibt es lokal einige Ausnahmen wie beispielsweise bei Wasser- oder Waldkorporationen.

sondern auch einer Schulgemeinde und je nachdem auch einer Kirch- oder Bürgergemeinde. Überall werden ihnen Partizipationsrechte zugestanden, Entscheidungen – auch finanzieller Art – sollen mitgetragen werden. Diese Selbstverständlichkeit geht bis heute mit dem (fast) regelmässigen Durchwinken der lokalen Schulbudgets einher, die aufgrund der Zahlen der Vorjahre erstellt werden und gegebenenfalls Anpassungen erfahren. Gegenstand heftigerer Debatten sind allenfalls teure Bauprojekte oder die Erhöhung des Steuerfusses. Diese kaum hinterfragte Selbstverständlichkeit, mit der die jährlichen Budgets abgesegnet werden, zeigt den hohen Stellenwert, der den Schulen in der Schweiz nach wie vor zukommt.

Die Gemeindevielfalt der Schweiz ist durch die Abschaffung der Bürgergemeinden in einzelnen Kantonen, die Vereinigung von kleinen politischen Gemeinden zu Einheitsgemeinden und, dies ist von besonderem Interesse, durch die teilweise Wiedervereinigung von Schulgemeinden mit den politischen Gemeinden aber im Abnehmen begriffen. Letzteres erfolgt oft aus Spargründen mit dem Argument, dass dadurch der Verwaltungsaufwand reduziert werden könne. Was die damit einhergehende Zusammenlegung der Finanztöpfe sowie die Einordnung sachbezogener Verantwortlichkeiten in grössere Behörden mit umfassenderen Aufgabengebieten für die lokale ökonomische Rationalität und konkret für die Ressourcenausstattung der Schulen bedeutet, ist noch nicht klar.

11.3 Werthierarchien zwischen Löhnen, Renten und anderen Schulausgaben

Nach der ersten Ausdifferenzierung von Ressourcen für die Schule war mit dem Finanzinstrument der Budgets ab den 1830er-Jahren die Konkurrenz zu weiteren öffentlichen Bedürfnissen wieder gegeben, und es ist möglich, die Gewichtung einzelner Ausgabeposten detaillierter zu vergleichen.

Lässt sich der Wert der gesamten Schule an den Ausgaben im Vergleich zu anderen Kosten teilweise bemessen, so ist auch von Interesse, wie unterschiedlich schulische Verbesserungen eingeschätzt respektive unterstützt wurden. Verschiedene schulische Investitionen gegeneinander abzuwägen und eine klare Rangordnung aufzuzeigen ist nicht ganz einfach und nur auf der Grundlage detaillierter lokaler Quellen möglich.

Für Winterthur lässt sich nachweisen, dass die Erhöhung der Lehrerlöhne und die ökonomische Absicherung der Lehrpersonen im Alter ein Dauerthema war. Man war sich bewusst, dass eine Verbesserung der Schulen nur über gute Lehrer zu erreichen und eine ordentliche Besoldung dafür Voraussetzung war.

Bei Mangel an gut ausgebildeten Lehrern und Lehrerinnen stellte ein guter Lohn einen Wettbewerbsvorteil dar, den sich Winterthur leisten konnte. Über unbesetzte Stellen musste man sich nur während der Helvetik beklagen.

Die Löhne wurden immer wieder erhöht, und zwar nicht nur, um Anpassungen an die Teuerung vorzunehmen.²⁶ Lohnerhöhungen waren aber umstrittener als der effektive Ausbau des Schulangebots durch zusätzliche Fächer, Klassen oder Schultypen, beispielsweise die Gewerbeschule.²⁷ Bei Letzterem stand man vor einer Entweder-oder-Entscheidung. Entweder führte man eine Gewerbeschule oder eine zusätzliche Klasse ein und schuf einen eindeutigen Mehrwert, oder man liess es bleiben und verzichtete damit auf ein zusätzliches Bildungsangebot. Löhne dagegen liessen sich erhöhen oder kürzen und die Schule fand trotzdem statt; am Angebot selbst änderte sich wenig. Damit standen Lehrerlöhne eher in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Aufgaben wie beispielsweise zum Ausbau des Spitals oder gerieten in Spardebatten unter Druck.²⁸

Trotz wiederkehrender Klagen und Bittschriften der Lehrer in Bezug auf ihre Besoldung²⁹ oder Hinweisen auf zu knapp bemessene Löhne in Gutachten sowie städtischen Ratsdebatten³⁰ zeigt sich, dass insbesondere die Hauptlehrer an den städtischen Knabenschulen im Vergleich zu den Lehrern an den unteren Klassen nicht schlecht verdienten, worauf auch eine Analyse der städtischen Steuerlisten verweist.³¹ Im Vergleich zu den Landschullehrern der Umgebung war eine Anstellung als Hauptlehrer in der Stadt Winterthur selbst bei höheren Lebenskosten attraktiv.³² Im Gegensatz dazu reichte der Lohn der Nebenlehrer und der Lehrer der unteren Klassen sowie der Lehrerinnen nur knapp und wenn keine zusätzlichen Kosten wie beispielsweise durch Krankheit entstanden.³³ Trotzdem waren auch diese Lehrpersonen meist besser bezahlt als die Landschullehrer; allerdings fielen die höheren Lebenshaltungskosten in der Stadt hier vermutlich ins Gewicht.

Angesichts der Vermögenslage der Stadt Winterthur stellt sich die Frage, ob in den 1820er-Jahren ein besserer Lohn für die Lehrer nicht möglich gewesen wäre. Die ökonomische Basis dafür war bald wieder vorhanden.³⁴ Man hätte es tun können und tat es trotzdem nicht, denn Löhne waren und sind immer

26 Siehe Kapitel 3.3.

27 Siehe Kapitel 8.1.

28 Siehe Kapitel 3.3, 5.1 und 8.2.

29 Siehe beispielsweise Kapitel 3.3.

30 Siehe beispielsweise Kapitel 9.3.

31 Siehe Kapitel 9.5.

32 Siehe Kapitel 2.3 und 5.2.

33 Siehe Kapitel 3.3.

34 Siehe Kapitel 5.1.

Bestandteil eines sozialen Gefüges. Als Vergleichsgrösse diente die Besoldung der anderen städtischen Beamten sowie die der anderen Lehrer im Kanton. Ein höherer Lohn als derjenige des Pfarrers vor Ort oder der oberen politischen Behördenmitglieder (Stadtpräsident, Gemeindegutsverwalter) war unangemessen. Das Verhältnis musste gewahrt werden, das Anheben aller Löhne wäre vermutlich doch zu teuer gewesen. Zudem galt es ja nicht nur, das Verhältnis zwischen den Beamtenlöhnen zu wahren, sondern auch im Vergleich zur Mehrheit der Bevölkerung. Armut und bescheidene ökonomische Verhältnisse waren verbreitet,³⁵ und nur als *gerecht* empfundene Löhne wurden *gebilligt*. In den 1820er-Jahren entschied man sich für individuelle Zulagen zu den regulären Löhnen, Additamenten, die denjenigen zustanden, die es aufgrund gewisser Bedingungen verdient hatten, es sozusagen *wert* waren.³⁶

Welcher Lohn im Vergleich zu den gesellschaftlichen Lohn- und Einkommensniveaus als angemessen angesehen wird, basiert auf sozialen Vergleichsgrössen, welche Zulagen «verdient» sind, eher auf den individuellen Leistungen. Interessant ist der zeitgenössische Begriff «Kompetenz», der im Zusammenhang mit den Lehrerlöhnen mehrfach in den Quellen auftaucht.³⁷ Der Begriff verweist auf die *Berechtigung* eines Beamten, von einem bestimmten Gut der Stadt eine bestimmte Menge Getreide, Holz, Wein oder Geld zu beziehen. Diese Menge stand der betreffenden Person rechtlich zu.

Mit dem erweiterten Mitbestimmungsrecht der Bevölkerung in schulischen Angelegenheiten ab den 1830er-Jahren lässt sich zeigen, wie Lehrerlöhne Bestandteil der bildungspolitischen Debatten wurden. Die Mehrheit der Stimmberechtigten in Winterthur war bei der Ausgestaltung der Löhne grosszügiger als die städtische ökonomische Kommission, die wenn immer möglich den gesamten Haushalt im Auge behielt.³⁸ Andererseits waren die stimmberechtigten Bürger zurückhaltender als der Erziehungsrat, wohl im Wissen darum, dass letzten Endes sie mit dem gemeinsamen Bürgervermögen für die Kosten aufzukommen hatten. Sie entschieden sich für das aus ihrer Sicht Angemessene und Finanzierbare, während der kantonale Erziehungsrat eher die idealste Lösung anstrebte.

Ein lange Zeit ungelöstes Problem war die Alterssicherung der Lehrer. Altwerden bedeutete, wie für viele andere auch, eine Armutsfalle. Obwohl im Schulgesetz von 1832 kein Ruhegehalt für die Volksschullehrer vorgeschrieben war, zeigten sich die Bürger grosszügig und gestanden den Lehrern die Hälfte

35 Siehe Kapitel 2.2 und 9.5.

36 Siehe Kapitel 5.3.

37 Siehe Kapitel 2.3 und 3.3.

38 Siehe Kapitel 7.2.

ihres bisherigen Gehalts als Rente zu.³⁹ Erst in den Spardebatten der 1840er-Jahre kürzte die Mehrheit der Stimmberechtigten die Ruhegehälter wieder, die notabene über den gesetzlichen Vorschriften lagen. Ruhegehälter standen damit den Lehrern nicht mehr per Recht zu, sondern jeder Fall sollte gesondert behandelt werden. Es lag damit im Ermessen der Bürger, zu entscheiden, was jedem Einzelnen aufgrund seiner individuellen Leistungen zustand.⁴⁰ An den Kosten änderte diese Regelung aber wenig, denn im Einzelfall entschieden die Bürger wiederum zugunsten des in Pension gehenden Lehrers, und unter dem Strich wurde für die Ruhegehälter nicht weniger ausgegeben.⁴¹ Trotz Kosten für den städtischen Haushalt erachtete dies die Mehrheit als recht und billig. Die finanzielle Absicherung der Lehrer im Alter war auch auf kantonaler Ebene ein immer wiederkehrendes Thema. Bevor sich der Staat dieses Problems annahm, war die Unterstützung bedürftiger Lehrer Privatsache. Insbesondere in den 1820er-Jahren engagierten sich private Vereine in dieser Angelegenheit.⁴²

Die Verbesserung der ökonomischen Situation der Lehrer war ein grosses Anliegen der staatlichen Bildungspolitik nach 1830. Der grösste Teil des finanziellen Engagements des Kantons entfiel im Bereich Volksschule auf staatliche Lohnanteile. Ein Drittel der Gesamtausgaben im Volksschulbereich wurde dafür aufgewendet.⁴³ Hinreichend bezahlte und besser ausgebildete Lehrer waren eines der Kernanliegen der liberalen Schulreformen und zeigten doch den Wert, der Lehrern und Lehrerinnen beigemessen wurde.

Aufgrund der finanziellen Analyse lassen sich noch andere Werthierarchien aufzeigen. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg war in Winterthur die Knabenschule mit Abstand am teuersten, und dies, obwohl immer etwa gleich viele Mädchen wie Knaben zu beschulen waren. Die Knabenschule wurde fortlaufend ausgebaut. Sie profitierte unmittelbar nach den wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch als Erste wieder von zusätzlichen Investitionen.⁴⁴ Nach solchen Zeiten mussten Prioritäten gesetzt werden. Auch die Mädchenschule erfuhr Verbesserungen, aber immer zeitlich versetzt und oft in kleinerem Ausmass. So wurde die Schule ein Jahr nach der Knabenschule vom Schulgeld befreit,⁴⁵ bauliche Erweiterungen erfolgten erst, nachdem für die Knabenschule gesorgt worden war.⁴⁶ Die durchschnittliche Kostenberechnung pro Schüler

39 Siehe Kapitel 7.1.

40 Siehe Kapitel 9.2.

41 Siehe Kapitel 9.4.

42 Siehe Kapitel 5.2.

43 Siehe Kapitel 6.

44 Siehe Kapitel 3.2 und 5.1.

45 Siehe Kapitel 2.1.

46 Siehe Kapitel 8.1 und 10.2.

und Schülerin ab den 1840er-Jahren zeigt, dass für die Knaben am meisten ausgegeben wurde, vor den Mädchen und, an letzter Stelle, den Ansassen.⁴⁷

Die bessere Ausstattung der Knabenschule war konsequent und erklärt sich aus den bildungspolitischen Motiven der Entscheidungsträger. Von der Bildung der Bürgersöhne versprach man sich in Zukunft eine angemessene politische Vertretung im Staatsgefüge und wirtschaftliche Vorteile für die Stadt. Die wachsende Industrie und der zunehmend international ausgerichtete Handel waren auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen. Demgegenüber kam der Bildung der Mädchen nicht derselbe Stellenwert zu.

Seit der Einführung der Ansassenschule 1810 gab es in der Stadt eine Schule, für die als Vergleichsgrösse die umliegenden Landschulen ausreichten. Diese Schule war auf der untersten Wertstufe der städtischen Schulen angesiedelt, zieht man die in der städtischen Rechnung dafür ausgewiesenen Kosten in Betracht.⁴⁸ Eine Investition in diese Schule erfolgte meist erst aufgrund von Druck wie einer Bevorzugung der umliegenden besseren Landschulen durch die in der Stadt wohnenden Ansassen⁴⁹ oder der Einführung des Schulgesetzes von 1832, das keine Spielräume im Bereich der obligatorischen Schule mehr zuließ und in dieser Schulabteilung ebenfalls zu steigenden Ausgaben führte.⁵⁰ 1844 aber hielt die Mehrheit der Stimmberechtigten trotz Streichungsvorschlägen an der oberen Realklasse der Ansassenschule fest, nicht zuletzt weil diese ein attraktives und nachgefragtes Angebot darstellte.⁵¹

Während sich heute keine Differenz mehr zwischen der Beschulung von Mädchen und Knaben ausmachen lässt und sich der Zugang zu den *Volksschulen* für Kinder von Schweizer Bürgern und Ausländern durch keine unterschiedlichen ökonomischen Regelungen mehr unterscheidet, verweist der Vergleich zwischen der unteren, obligatorischen Schulabteilung und den höheren Stadtschulen auf eine noch heute vertraute Werthierarchie. Weiterführende Bildung kostete mehr pro Schüler, oft bedingt durch die höheren Löhne von Fachlehrern, durch kleinere Klassen und damit erhöhten Raumbedarf.⁵²

47 Siehe Kapitel 9.4.

48 Siehe Kapitel 4.2 und 9.4.

49 Siehe Kapitel 4.2.

50 Siehe Kapitel 8.2.

51 Siehe Kapitel 9.2.

52 Siehe Kapitel 9.4.

11.4 Ökonomische Spielräume und bildungspolitische Entscheidungen

Diskussionen über die Ausdehnung der obligatorischen Schulzeit, die Erhöhung der Lehrergehälter, die Verkleinerung der Klassen, die Aufstockung der Stundenzahl oder die Einführung zusätzlicher Fächer und Schulangebote waren und sind immer geprägt von zwei Aspekten. Auf der einen Seite wird der pädagogisch-gesellschaftliche wie auch der wirtschaftliche Nutzen betont und Mehrausgaben werden damit vielfältig begründet. Das zu Finanzierende muss etwas wert sein und von den Entscheidungsträgern als unterstützungswürdig anerkannt werden. Auf der anderen Seite werden die Vermögenslage und die aktuelle Finanzsituation in Betracht gezogen. Die materielle Basis muss in der einen oder anderen Form vorhanden sein.

Das Erheben von Steuern zugunsten der Schulen war in Winterthur, wie gezeigt, erst spät Teil einer lokalen ökonomischen Rationalität. Die Stadt verfügte über einen reich dotierten Schulfonds und hatte in Bezug auf ihre Schulpolitik Handlungsspielräume, die den meisten anderen Gemeinden verwehrt blieben. Der Ausbau und die Verbesserung der Schulen vor Ort waren meist wunschgemäss möglich. Im untersuchten Zeitraum lassen sich lediglich zwei Phasen ausmachen, in denen die ökonomische Basis der Schulen prekär und die Sicherung der Lebensbasis der Stadtbevölkerung vordringlicher war: die Helvetik sowie die Hungerjahre 1816/17.⁵³ Aber selbst in diesen Zeiten zeigte sich der hohe Stellenwert der Schulen. Lieber kürzte man in der Helvetik die kirchlichen Ausgaben, und nach den Krisenjahren wurde so bald als möglich wieder in den Ausbau der Schulen investiert.⁵⁴ Vor dem Hintergrund dieser Tatsache und der wenigen punktuellen Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden wird klar, dass die Schulpolitik in Winterthur als Fallbeispiel nicht per se verallgemeinert werden kann. Was Matthew Arnold 1865 zu sehen bekam, war (noch) nicht State of the Art.

Verfügte die Stadt Winterthur im untersuchten Zeitraum bis auf wenige Ausnahmen über hinreichende Ressourcen und war meist in der Lage, gewünschte und erforderliche Schulreformen zu realisieren, ja leistete sich diese trotz wiederkehrender Defizite in den 1830er-Jahren,⁵⁵ waren die staatlichen Mittel begrenzt. Hier beschränkten mangelnde Ressourcen die wohlgemeinten Absichten, und überzogene Vorstellungen mussten auf das Machbare reduziert werden. Die Analyse der kantonalen parlamentarischen Debatten zur

53 Siehe Kapitel 3.

54 Siehe Kapitel 3.3 und 5.1.

55 Siehe Kapitel 8.2.

Ausarbeitung des Schulgesetzes von 1832 zeigt, dass der politische Wille, die Schulen im Kanton zu verbessern, zwar vorhanden war, aber die anfänglichen Vorstellungen und Erwartungen nicht wie gewünscht umgesetzt werden konnten.⁵⁶ Man versuchte nach ersten Berechnungen eine angemessene Balance zwischen Wollen und Können zu finden.

Die Fehler der Helvetik, als die Reformierung der Schulen mit einer gleichzeitigen Zentralisierung der Bildungsverwaltung und einer Auflösung der ökonomischen Basis vor Ort einherging, sollten nicht wiederholt werden. Der Kanton Zürich förderte die Reformen nach Kräften. Aber trotz zusätzlicher kantonaler Steuern blieben die Subventionen knapp, und die finanzielle Unterstützung hielt sich in Grenzen. Der Staat stellte schulpolitische Forderungen und verschaffte diesen mit dem Schulgesetz von 1832 die notwendige Legitimation, ohne über ausreichende Ressourcen zu verfügen und den Gemeinden bei der Umsetzung der Forderungen behilflich sein zu können. Die Notwendigkeit der Wahl war gegeben und die Konzentration auf gewisse staatliche Aufgaben unumgänglich.

Die gesetzlich vorgegebenen Sollforderungen stellten für viele Gemeinden eine sehr hohe Belastung dar und führten zu einer teilweisen Ablehnung der schulischen Reformen. Viele Gemeinden konnten die Forderungen nicht erfüllen und hatten aus ihrer Perspektive vordringlichere öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Ihnen fehlte schlicht die materielle Basis.

So wurden die schulischen Neuerungen nicht nur aufgrund moderner und säkularisierter Lerninhalte oder wegen der ungewohnt bedeutenderen Stellung der Lehrer abgelehnt, worauf die bisherige bildungshistorische Forschung vor allem ihr Augenmerk richtete. Es liegt nahe, das konservative Interregnum von 1839–1845 auch als Folge der Unzufriedenheit über die hohen finanziellen Belastungen zu interpretieren,⁵⁷ selbst wenn die Kosten unter den Konservativen später nicht zurückgingen. Allerdings weiss man über diese Zusammenhänge noch zu wenig, und erst weitere Detailanalysen zu anderen und auch ärmeren Gemeinden könnten dies erhellen.

Reformvorgaben erhalten erst einmal Gültigkeit durch Verordnungen und Gesetze (Sollen). Die Chancen ihres Gelingens steigen, wenn die Betroffenen zu Beteiligten gemacht werden können und der Wille zur Reform geteilt wird (Wollen). Das erhöht die Legitimität der neuen Verordnungen. Für eine erfolgreiche Umsetzung braucht es aber meist mehr. Die für den Mehraufwand nötigen Ressourcen müssen vorhanden sein oder zur Verfügung gestellt werden können (Können). Im Idealfall sind ausreichende Ressourcen gegeben,

⁵⁶ Siehe Kapitel 6.2.

⁵⁷ Siehe Kapitel 8.3.

und das Geforderte kann umgesetzt werden. Wenn genug da ist, müssen keine Prioritäten gesetzt werden, und die bildungspolitischen Debatten halten sich in Grenzen. Die Realität ist in der Regel aber eine andere. Ressourcen sind nur begrenzt vorhanden, und im Wettbewerb um die notwendigen Mittel sind überzeugende Argumente ebenso gefragt wie nachvollziehbare Einschränkungen der Sollforderungen. Gelingt dies nicht, sinkt die Akzeptanz von Reformen. Je begrenzter die Mittel sind, desto ausgeprägter muss der politische Wille einer Mehrheit sein, die Reformen auch umzusetzen.

In den 1830er-Jahren gelang die Reform des Schulwesens nicht auf Anhieb, weil die teuren schulischen Reformen die Gemeindehaushalte stark belasteten und weil klar war, dass die Reformen nur über staatliche Steuern zu finanzieren waren, die letzten Endes wiederum die Bürger und die Gemeinden zu tragen hatten.

Trotz Kritik und Schwierigkeiten wurden die Schulen aber sukzessive ausgebaut. Die Einsicht, dass eine gute Volksschule Vorteile brachte, wuchs vermutlich mit der erhöhten Nachfrage nach gut geschultem Personal. An Steuern schien man sich gewöhnen zu können respektive die Einsicht in die Notwendigkeit zusätzlicher Einnahmen wuchs. Zudem wurden die bildungspolitischen Forderungen an vorhandene Ressourcen angepasst und die staatlichen finanziellen Bemühungen verstärkt, um die ökonomische Basis der Gemeinden zu vergrössern.

Sicher waren die Dezentralisierung der Schulfinanzierung in den 1850er-Jahren und die Einführung von eigenständigen Schulgemeinden mit finanziellen Hoheitsrechten Versuche, die Verhältnisse neu zu ordnen, und damit Teile des demokratischen Lernprozesses der Bildungspolitik im 19. Jahrhundert.⁵⁸

Das föderalistische Ziel, die Autonomie der Gemeinden zu stärken, damit sie die geforderten öffentlichen Aufgaben möglichst selbständig wahrnehmen konnten, liess sich ohne Staat nicht erreichen. Zu gross waren und sind die ökonomischen Unterschiede zwischen den Gemeinden. Das erhöhte finanzielle Engagement des Staats war Teil der ökonomischen Rationalität, um zum einen eine lokale finanzielle Autonomie zu ermöglichen, zum anderen zu grosse Ungleichheiten auszugleichen – eine Form ökonomischer Rationalität, die heute unter dem Namen Finanzausgleich in der Schweiz immer wieder für politische Debatten sorgt.⁵⁹

⁵⁸ Siehe Kapitel 10.1.

⁵⁹ Ein wesentliches Element des schweizerischen Föderalismus ist die Finanzautonomie, das heisst die Befugnis der Gemeinden und Kantone, ihre Aufgaben eigenständig zu lösen und zu deren Finanzierung Steuern und Gebühren zu erheben. Allerdings verfügen die einzelnen Gemeinwesen nicht im gleichen Ausmass über finanzielle Ressourcen. Die geografische Lage, die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung und weitere Ursachen führen zu Unterschie-

Im Vergleich zu einer historischen Studie steht heute differenzierteres Zahlenmaterial zur Verfügung, was mehr Möglichkeiten eröffnet. So zeigt ein Blick in die Bildungshaushalte der Kantone, dass das Verhältnis zwischen dem politischen Willen, in Bildung zu investieren (Wollen), vor dem Hintergrund ökonomischer Möglichkeiten (Können) alles andere als eindeutig ist. Der Anteil der Ausgaben für Bildung an den Gesamtausgaben variierte beispielsweise 2011 relativ stark zwischen 18,5 und 34,9 Prozent, und dies – trotz Finanzausgleich – bei unterschiedlichem Ressourcenpotenzial.⁶⁰ Investierte der Kanton Zürich 27,8 Prozent seiner Gesamtausgaben in die Bildung (bei einem Ressourcenindex⁶¹ von 132), so war der Anteil der Bildungsausgaben im Kanton Thurgau höher, nämlich 34 Prozent bei einem vergleichsweise geringeren Steuersubstrat (Ressourcenindex 73,1).

11.5 Der Wert der Schule: liberaler Aufbruch, Schulreformen und steigende Kosten

Die Bedeutung der Schulen im untersuchten Zeitraum lässt sich nicht nur an der Einführung von Schulgemeinden zeigen, sondern auch im Wettbewerb um Ressourcen in den politischen Entscheidungsprozessen. Die Analyse der städtischen und staatlichen Rechnungen zeigt den zunehmenden Wert der Schule anhand der steigenden Kosten im Vergleich zu anderen Ausgaben, wobei insbesondere die liberalen Reformen der 1830er-Jahre ins Auge fallen.

Unter demokratischen Vorzeichen wuchsen die öffentlichen Ausgaben, weil ein Grossteil der Nutzniesser ein direktes Mitspracherecht erhielt und Entscheidungen auf der Grundlage eigener Bedürfnisse und Wertvorstellungen fällen konnte. Betroffene wurden zu Beteiligten – das ist der Kern des demokratischen Credo. Diese Tatsache deckt sich mit Ergebnissen aus der internationalen Forschung, die zeigen, dass mit der Erteilung des politischen Stimmrechts an weitere Kreise die Investitionen der öffentlichen Hand in öffentliche Güter zunehmen.⁶² Das war im Kanton Zürich nach 1830 nicht viel anders.

Trotz der Zurücknahme der ersten Reformforderungen im Prozess der Schul-

den im Steuersubstrat. Um die sich dadurch ergebenden Disparitäten in Steuerbelastung und Ausstattung mit öffentlichen Gütern auf ein gesellschaftlich akzeptiertes Mass zu reduzieren, wurden in den Kantonen und auf Bundesebene Finanzausgleichssysteme entwickelt. Sie schafften die finanziellen Voraussetzungen für den Erhalt des föderativen Staatsaufbaus.

60 Bundesamt für Statistik, Öffentliche Bildungsausgaben nach Kanton, 2012.

61 Der Ressourcenindex bemisst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit respektive die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons.

62 Lindert (2009), Lindert/Go (2010), Engerman/Sokoloff (2000), Engerman/Sokoloff/Mariscal (2009).

gesetzgebung 1832 und trotz einsetzender Kritik vonseiten der Gemeinden kann der hohe Stellenwert der Schule im Vergleich mit anderen öffentlichen Ausgaben gezeigt werden. Sowohl in Winterthur als auch im Kanton stiegen die Kosten für die Schulen nach der Einführung des Schulgesetzes 1832 zuerst sprunghaft und später sukzessive an. In Winterthur übertrafen die Ausgaben für die Schulen diejenigen für das Armenwesen und die Kirche bei Weitem. Das zeigt die Bereitschaft der Bürger, in ihre Schulen zu investieren.⁶³

Folgerichtig stieg auch der Anteil der Schulausgaben an den Gesamtausgaben. In Winterthur stieg der Anteil von 6 auf gegen 30 Prozent, wovon nur ein kleiner Teil auf steigende Schülerzahlen zurückzuführen war. In den Spardebatten ab den 1840er-Jahren erfolgten kaum Kürzungen bei den Schulen. Vorher wurden Beiträge an das Armenwesen gestrichen, was in diesem Bereich zu einer Stabilisierung der Kosten führte.⁶⁴

Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei den staatlichen Ausgaben. Hier stieg der Anteil nach 1830 in nur 15 Jahren von 4 auf 20 Prozent,⁶⁵ was zum einen den Wert der Schule zeigt, die vielseitig geäußerte Kritik an den teuren Schulreformen aber auch nachvollziehbarer macht. Übertroffen wurden die Bildungsausgaben nur noch von den Kosten für die Rechtspflege und die Polizei.

Interessant mag ein Vergleich mit heute sein. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der öffentlichen Ausgaben für alle Bildungsstufen am Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben der Schweiz 15,8 Prozent. Der Durchschnitt in der OECD lag im selben Jahr bei 13 Prozent.⁶⁶ Der Anteil der Bildungsausgaben am Total der öffentlichen Ausgaben informiert aber nur ansatzweise über die Priorität, welche der Bildung im Vergleich zu anderen Aufgaben der öffentlichen Hand beigemessen wird. Eine detaillierte Interpretation von Unterschieden setzt Kenntnisse länderspezifischer Details voraus. So kann die unterschiedliche Bildungsstruktur einzelner Länder wie beispielsweise der Anteil der zu beschulenden Generation an der Gesamtbevölkerung ebenso eine Rolle spielen wie eine erhöhte Nachfrage nach Unterrichtsangeboten oder unterschiedliche Finanzierungsarten, namentlich eine grössere private Beteiligung an den Bildungskosten.

Die Reorganisation und der Ausbau des zürcherischen Schulwesens gehörten zu den grossen Leistungen der liberalen Ära nach 1830 und waren mehr als blosses Lippenbekenntnisse. Aber nicht nur die Schulen waren Teil des politischen Programms, denn der Ausbau des gesamten Staats führte in kurzer

63 Siehe Kapitel 8.2.

64 Siehe ebd.

65 Siehe Kapitel 5.2 und 8.3.

66 Vgl. dazu: Bundesamt für Statistik, Öffentliche Bildungsausgaben in Prozent des Bruttoinlandprodukts und der öffentlichen Gesamtausgaben im internationalen Vergleich, 2011.

Zeit zu einer Verdoppelung der Gesamtausgaben. Die Staatsfinanzen blieben im Lot, denn auf der Gegenseite verdoppelten sich dank Steuern und Veräusserungen von nicht notwendigen Staatsgütern auch die Einnahmen.⁶⁷ Schulen genossen im Vergleich zu anderen öffentlichen Aufgaben nach 1830 einen hohen Stellenwert, sowohl in Winterthur als auch auf kantonaler Ebene. Das war politisch gewollt.

Aus heutiger Perspektive vermag das Engagement der 1830er-Liberalen zugunsten eines Ausbaus staatlicher Leistungen und der damit einhergehenden Steuerreform, die zu zusätzlichen Staatseinnahmen führte, überraschen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Debatten über Schulfinanzierung und der Forderung nach mehr Markt im Bildungsbereich, bei denen heutige liberale Theoretiker als Stichwortgeber fungieren,⁶⁸ mag eine gewisse Irritation nicht von der Hand zu weisen sein. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass sich unter dem Label «Liberalismus» unterschiedliche Positionen subsumieren lassen und erst die historische Analyse Differenzen aufzeigen kann.⁶⁹ Die liberalen Kräfte der Schweiz im 19. Jahrhundert waren massgeblich am Staatsaufbau beteiligt und anerkannten gerade im Bildungsbereich die Bedeutung des Spillover-Effekts für die Gesellschaft. Der Schule kam der entsprechende Stellenwert zu, den man sich etwas kosten liess und für dessen Finanzierung man auch vor Steuern nicht zurückschreckte.

11.6 Politische und wirtschaftliche Motive der Entscheidungsträger

Entsprechend den liberalen Überzeugungen sollten die politischen Mitbestimmungsrechte nach 1831 auf einen Grossteil der Bevölkerung erweitert werden, nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch in den Gemeinden. Das führte auch in Winterthur zu Veränderungen. Bis 1830 lag die politische Macht in Winterthur mehr oder weniger bei einigen wenigen Familien. Ab und zu wurde Kritik zwar öffentlich geäussert, aber insgesamt ruhte das städtische Geschick in den Händen des «väterlichen Regiments», das damit auch verantwortlich für die Ausgestaltung der Schulen war. Der kirchliche Einfluss auf die Schulen war marginal; während des ganzen Untersuchungs-

⁶⁷ Siehe Kapitel 8.3.

⁶⁸ Siehe Kapitel 1.

⁶⁹ Erschwerend kommt hinzu, dass die liberale Bewegung sich nach 1830 schon bald ausdifferenzierte und die unterschiedlichen Lager verschiedene politische Schwerpunkte setzten, die allerdings in der vorliegenden Arbeit keine Bedeutung erlangten. Vgl. dazu: Liberalismus. In: Historisches Lexikon der Schweiz.

zeitraums waren die Schulen der Stadt eng an die lokalen politischen Behörden gebunden.

Die Bildung der Bürgerkinder hatte über den ganzen untersuchten Zeitraum hinweg einen hohen Stellenwert, und die Stadtväter zeigten sich bereits vor den umfassenden Schulreformen der 1830er-Jahre innovativ. Gute städtische Schulen waren aus ihrer Sicht zentral, und das Bildungsangebot wurde den neuen Anforderungen fortlaufend angepasst.⁷⁰ Motive dazu gab es einige. Auf keinen Fall wollte man mit dem lokalen Bildungsangebot hinter Städte vergleichbarer Grösse zurückfallen.⁷¹ Gut gebildete Bürgersöhne sollten nach 1803 zudem den politischen Einfluss im staatlichen Gefüge sichern,⁷² eine Rechnung, die zunächst nicht aufging.

Nach 1830 war nicht mehr nur die städtische Elite für die Schulen zuständig, sondern die stimmberechtigte Bevölkerung war aufgefordert, bildungspolitische Entscheidungen zu treffen, die von Lehrerwahlen bis zur detaillierten Ausgestaltung von Schulplänen reichten.⁷³ Die Ausgestaltung der Schule wurde zu einem lokalen Politikum. Die Ansichten in der Stadt waren geteilt, und die Meinungsverschiedenheiten spalteten zum Teil die lokalen Behörden. Zuständig fühlten sich einige, Einfluss nehmen wollten viele, und alle immer in der besten Absicht. Die Vorstellungen darüber, was sein sollte, waren umstritten, und Kompromisse mussten ausgehandelt werden. Konkrete Umsetzungen stiessen bisweilen auf Widerstände, und nicht immer konnte alles erreicht werden, was beabsichtigt war. Die Konsensfindungskosten stiegen unter demokratischen Verhältnissen an, ohne beziffert werden zu können.

Nicht nur inhaltlich waren die Bürger nach 1830 mitspracheberechtigt, sondern sie erhielten auch finanzielle Kompetenzen. Grosszügig wurde über die staatlichen Mindestanforderungen hinaus in die Schulen investiert, was die steigenden Ausgaben für das Schulwesen erklärt. Für die wirtschaftlich-technische Entwicklung waren entsprechend ausgebildete junge Männer von Bedeutung, wovon die Gründung der Gewerbeschule sowie die Beliebtheit der Industrieschule zeugen. Dass die unmittelbare Nachfrage nach Bildung einen Einfluss auf das schulische Angebot hatte und oft Motiv für den Ausbau des Bildungsangebots war, ist plausibel und wurde von der historischen Forschung bestätigt.⁷⁴ Im Fall der Gewerbeschule in Winterthur aber waren es die politisch Verantwortlichen, sprich die stimmberechtigten Bürger, die trotz

70 Siehe Kapitel 2.1, 5.1, 8.1 und 10.4.

71 Siehe Kapitel 2.1.

72 Siehe Kapitel 3.2.

73 Siehe Kapitel 6.4, 7.1 und 9.1–9.3)

74 Goldin/Katz (2008), Fishlow (1966), Beadie (2010).

anfänglich geringer Nachfrage an der Aufrechterhaltung der Gewerbeschule festhielten, bevor diese nach und nach zu einem unverzichtbaren Bestandteil des schulischen Angebots in der Stadt wurde.⁷⁵

Das Motiv hier war nicht zuletzt, sich gegen die umliegenden wirtschaftlich aufstrebenden Landgemeinden behaupten zu können.⁷⁶ Dominierend war zudem der Konkurrenzkampf mit der grösseren Stadt Zürich, die zuerst Herrschafts- und später Regierungssitz war.

Auf kantonaler Ebene waren der Ausbau und die Verbesserung der Schulen vor allem politisch motiviert. Eine funktionsfähige Demokratie war auf eine Bevölkerung angewiesen, die das ihr neu zugestandene Mitbestimmungsrecht wahrnehmen und ihren bürgerlichen Pflichten nachkommen konnte.⁷⁷ Aus diesem Grund galt ein Grossteil der Bemühungen der obligatorischen Volksschule.

Freiheit konnte nur durch Wissen und die Fähigkeit, sein Leben selbstbestimmt zu führen, erreicht werden, das heisst in Unabhängigkeit von Autoritäten in jeder Hinsicht. Das Recht auf Bildung, das in der Verfassung von 1831 verankert wurde, war als individuelles Recht vor dem Hintergrund der postulierten Freiheit zu verstehen.⁷⁸ Ebenso gehörte zum liberalen Credo die Betonung der *Gleichheit*: gleiche Rechten und Pflichten, gleiche Stellung vor dem Gesetz. Dieses Postulat zielte gegen die feudale Ordnung einer Ständegesellschaft und wurde ebenfalls in der Verfassung verankert. Die öffentliche Schule als Schule für alle sollte diesem Postulat nicht zuletzt durch die ihr zugeschriebene Integrationsfähigkeit der unterschiedlichsten Schichten gerecht werden. Eine solche Schule zielte auf das öffentliche Wohl und die Stabilität einer Gesellschaft, und die zunehmenden Bemühungen, den Zugang zu den Volksschulen nicht zu sehr von ökonomischen Hürden abhängig zu machen, sind vor dem Hintergrund dieser Verfassungsgrundsätze zu verstehen.

Verfasst wurde das Schulgesetz von 1832 von engagierten Schulreformern. Verabschiedet aber wurde es im Parlament durch die gewählten Volksvertreter nach langen Debatten und inhaltlichen Anpassungen.⁷⁹ Zu einer Volksabstimmung kam es nicht. Da eine der zentralen Forderungen des Uster-Memorials die Verbesserung der Schulen war, kann davon ausgegangen werden, dass viele die Schulreformen zunächst mittrugen und sich erst nach und nach Widerstand dagegen formierte, als inhaltliche Details bekannt wurden und die ökonomischen Belastungen zunahmen.

⁷⁵ Siehe Kapitel 8.1.

⁷⁶ Siehe ebd.

⁷⁷ Siehe Kapitel 6.1.

⁷⁸ Siehe ebd.

⁷⁹ Siehe Kapitel 6.2.

Interessant ist die Tatsache, dass diese hohen Kosten mit ein Grund für das konservative Interregnum von 1839–1845 waren,⁸⁰ die Ausgaben unter der konservativen Regierung aber nicht wirklich gekürzt wurden. Erst ab 1845 stabilisierten sich die staatlichen Aufwendungen für die Schulen etwas, also nachdem die Liberalen bereits wieder an der Macht waren. Bei der staatlichen Finanzierung der Schulen nach 1839 spielte somit die politische Überzeugung keine direkte Rolle mehr. Die Reformen liessen sich nicht mehr rückgängig machen, und die Differenzen bezogen sich eher auf die inhaltliche Ausrichtung der Schule. Dass Masshalten bei den Ausgaben mit Blick auf die ökonomische Lage vieler Gemeinden angebracht war, schien nach den politischen Turbulenzen zum Common Sense zu gehören.

Der Überblick über die Motive zeigt, dass Bildung nicht nur auf individueller Ebene als positionelles Gut verstanden werden kann und der Begriff Humankapital durchaus seine Vorläufer hat.⁸¹ Während wir heute im Bildungswettbewerb in national geprägten Vergleichsgrössen denken, waren Investitionen in Bildung im 19. Jahrhundert im interstädtischen Wettbewerb bedeutsam, zumindest aus der Sicht der Entscheidungsträger. Es galt die Position der Stadt zu sichern. Diese Überzeugungen bestimmten den politischen Willen und lösten Bildungsinvestitionen aus. Nie aber konnte (und kann) mit Sicherheit festgestellt werden, inwiefern sich diese letzten Endes auszahlten und ob der Preis angemessen war. Die Überzeugung allein musste ausreichen. Bildungsinvestitionen waren und sind immer eine Wette auf die Zukunft.

Es galt aber nicht nur die städtische Position zu sichern, sondern die der eigenen Bürgerkinder zu stärken, denen eine bessere Bildung zustand als den Ansassen – also auch hier wurde Bildung als positionelles Gut verstanden. Im Lauf des untersuchten Zeitraums kamen die spezifischen Bildungsambitionen der Stadtbürger in ihrer Abgrenzung von den Ansassen- und Landschulkindern politisch unter Druck. Es erschien insbesondere auf der Volksschulstufe nicht mehr zeitgemäss, eine Grenze zu ziehen und diese ökonomisch aufrechtzuerhalten. Die staatspolitischen, demokratischen Motive standen dieser Separierung zunehmend entgegen, und mit der Revision des Schulgesetzes von 1859 wurde sie vollends aufgehoben.⁸²

Selbst wenn wir in der Schweiz mit einem gut ausgebauten öffentlichen Schulsystem nicht mehr in Kategorien der Klassenbildung denken, mag uns die Idee, den eigenen Kindern eine gute Bildung angedeihen zu lassen, um ihnen eine gute Position in der Zukunft zu sichern, nicht allzu fern liegen,

80 Siehe Kapitel 8.3.

81 Vgl. dazu Becker (1962, 1996)

82 Siehe Kapitel 10.3.

ebenso die Überzeugung, dass im internationalen Wettbewerb für die Schweiz Bildung eine unverzichtbare Ressource darstellt. Bildungsinvestitionen erfolgen immer auch unter gegenseitiger Beobachtung, im Bildungswettbewerb zwischen Nationen, Städten, Klassen oder auf individueller Ebene. Die Frage ist, wo man zur Sicherung der Position die Grenze zieht. Historisch hat sich diese verschoben, und das Phänomen Bildungswettbewerb erfährt je nach Zeit und Ort unterschiedliche Ausprägungen.

11.7 Zugriffsrecht auf Ressourcen: staatlich, privat oder kooperativ?

Am Widerstand in Winterthur lässt sich zeigen, dass die teilweise Ablehnung der Schulreformen Ende der 1830er-Jahre nicht nur aufgrund der hohen finanziellen Belastungen erfolgte. Hier waren nicht in erster Linie die hohen Kosten entscheidend, sondern die Tatsache, dass eine übergeordnete staatliche Behörde berechtigt war, Entscheidungen mit ökonomischen Konsequenzen zu treffen, die einen direkten Einfluss auf den lokalen Haushalt hatten. Dies widersprach der Überzeugung, dass demjenigen, der zahlt, auch die Entscheidungskompetenz zusteht, selbst wenn die staatlichen Forderungen ökonomisch kaum ins Gewicht fielen.⁸³

Trotz des Sondergesetzes für die Winterthurer Schulen und der Tatsache, dass diese bis in die 1840er-Jahre ohne staatliche Zuschüsse finanziert wurden, konnte man sich den staatlichen Verfügungen nach 1830 nicht mehr entziehen.⁸⁴ Um sich dennoch möglichst viele Freiräume zu erhalten, verlegte man sich auf unterschiedliche Strategien. Der erste Versuch, die pädagogischen (inneren) von den ökonomischen (äusseren) Angelegenheiten zu trennen und dementsprechend die Entscheidungskompetenz zwischen Stadt und Staat aufzuteilen, schlug fehl.⁸⁵ Also versuchte man es erneut mit einer Differenzierung in eine obligatorische, nach den staatlichen Vorgaben eingerichtete untere Schulabteilung und eine von den Bürgern freiwillig errichtete obere Abteilung, die zwischenzeitlich als Privatschule bezeichnet wurde.⁸⁶ Mit dieser Strategie war man teilweise erfolgreich, aber auch hier beanspruchte der Erziehungsrat das Mitspracherecht bezüglich der von den Nichtbürgern zu bezahlenden Schulgelder.

Interessant ist, dass in historischen und aktuellen Studien zur Schulfinan-

83 Siehe Kapitel 7.2.

84 Siehe Kapitel 6.3.

85 Siehe Kapitel 7.1.

86 Siehe Kapitel 9.1–9.3.

zierung der Differenz zwischen staatlicher und privater Finanzierung grosse Bedeutung beigemessen wird.⁸⁷ Die vorliegende Studie zeigt, dass diese Sicht zu kurz greift und die beiden Schulfinanzierungsarten durch eine Form ergänzt werden müssen, die einen ausgeprägt kommunalen Charakter hat. Entscheidend bei dieser Art der Finanzierung ist die Frage, wer teilhabe- und mitspracheberechtigt ist. Mit den Erträgen des Bürgerguts wurden in Winterthur zwar öffentliche Aufgaben wahrgenommen, aber der Kreis der Besitzer war zunächst beschränkt, und die wechselseitigen Verpflichtungen von Teilnahme und Teilhabe bezogen sich nicht auf alle respektive waren asymmetrisch, denn die Nichtbürger hatten durch Abgaben ihren Anteil ohne direktes Mitspracherecht zu leisten.

Vorsichtig gehandhabt werden muss in historischen Studien der Begriff «privat». Dieser wurde von den Zeitgenossen auf eine aus heutiger Sicht ungewöhnliche Art und Weise benutzt und diente in erster Linie zur Abgrenzung des gemeinen Bürgereigentums gegenüber staatlichen Rechten. Die Differenz zwischen «staatlich» und «privat» kann damit unterschiedliche Formen und Bedeutungen annehmen, und es lohnt sich, diesen vermeintlich eindeutigen Sachverhalt auf der Grundlage von Quellen zu klären. Auch der Begriff «öffentlich» muss differenziert werden. Versteht man heute unter Öffentlichkeit die Gesamtheit der potenziell am Geschehen teilnehmenden Personen, dann zeigt die Darstellung, dass je nach Zeit und Kontext zu klären ist, wer zu einer solchen Öffentlichkeit zu zählen ist, denn im 19. Jahrhundert war diese Öffentlichkeit erst im Entstehen begriffen.

Bildungspolitische Entscheidungen waren Teil komplexer Transferkonstellationen und Ausdruck von sich wandelnden Regeln und wechselseitigen Verpflichtungen, bei denen es keine Logik des reinen Preises gibt. Unter liberalen Vorzeichen wurde nach 1830 das politische Mitbestimmungsrecht auf lokaler Ebene erweitert, gleichzeitig durch den Ausbau staatlicher Verfügungen aber begrenzt. Dieses «demokratische Paradox» führte dazu, dass Mitbestimmung nur innerhalb gewisser staatlicher Richtlinien und Vorgaben gewährt werden konnte. Als Folge davon waren Kompetenzstreitigkeiten unvermeidbar, und die Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen Gemeinden und Kanton ist in der Schweiz nicht nur in der Bildungspolitik eine wiederkehrende Thematik und gehört zum täglichen politischen Geschäft. Das Sprichwort «Wer zahlt, befiehlt» greift eben viel zu kurz, denn die vorliegende Analyse zeigt ein komplexes Zusammenspiel zwischen Unterstützung und Steuerung, zwischen Förderung und damit verknüpften Erwartungen oder Forderungen sowie Widerstand vor Ort.

87 Mitch (2004), Aldrich (2004), Shrosbree (1988), Morris (1977).

Die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Staat verweisen auf eine weitere widersprüchliche Konstellation der liberalen Kräfte der 1830er-Jahre. Der Schutz des Eigentums war und ist Teil liberaler Überzeugungen. Zum einen sollte der Schutz des Eigentums gewährt werden, aber der Staat der Liberalen kam auch nicht darum herum, zum Wohl der gesamten Bevölkerung Verfügungen zu treffen, die bis zu einem gewissen Grad Eingriffe in Eigentumsrechte darstellten, denn es war, wie bereits dargelegt, das politische Ziel, dem Individuum gleiche Rechte und Pflichten zuzugestehen. Die postulierte Freiheit und die Wahrnehmung von politischen Partizipationsrechten aber hatte Bildung zur Voraussetzung, der Auf- und Ausbau von Schulen war unumgänglich. Um die Qualität der Schulen auf gleichem Niveau zu halten und eine mehr oder weniger gleichwertige Bildung für alle zu ermöglichen, war (und ist) Autonomie immer nur in gewissen Bandbreiten möglich.⁸⁸

11.8 Politische Teilnahme und Teilhabe – (ge)rechte und billige Verhältnisse

Das Bevölkerungswachstum und dynamischer werdende Entwicklungen im wirtschaftlichen Bereich brachten Bewegung in das soziale Gefüge Winterthurs.⁸⁹ Mehr und mehr Nichtbürger zogen in die Stadt. Diese waren zuerst von der politischen Teilnahme ausgeschlossen und hatten keinen Anteil an den Erträgen der Bürgergüter, mit denen ein Grossteil des öffentlichen Lebens finanziert wurde. Entsprechend mussten die Ansassen ihren Beitrag an die gemeinsamen Aufwendungen über Niederlassungsgebühren, Steuern und Schulgelder leisten. Das wurde von den Zeitgenossen im Prinzip als «recht und billig» anerkannt und war Teil einer wechselseitigen Verpflichtung. Auseinandersetzungen und Streitigkeiten ergaben sich aber oft, weil die Ansichten darüber, was ein angemessener und gerechter Beitrag war, auseinandergingen.

Im Zentrum der sozialen Differenzierung stand das Stadtbürgerrecht, das eine Trennlinie zwischen Eingesessenen und Ansassen zog. Man begegnete sich nicht auf Augenhöhe. Der Trennlinie kam eine politische und ökonomische Bedeutung zu. Das lokale Teilhabe- und Mitbestimmungsrecht war abhängig

⁸⁸ Ähnlich manifestiert sich der Widerspruch zwischen Dezentralisierung und Zentralisierung in der Einführung von teilautonomen Schulen in der Schweiz ab den 1990er-Jahren: Grössere lokale Entscheidungsspielräume führten gleichzeitig zu einem erhöhten Kontrollaufwand durch die übergeordneten Behörden, mit der Folge, dass diese bildungspolitische Reform, die der Idee des New Public Managements entstammte, paradoxerweise zu einem Ausbau der schulischen Behörden führte. Vgl. dazu Eigenmann (2010).

⁸⁹ Siehe Kapitel 4.1.

davon, und selbst nach dem liberalen Aufbruch in den 1830er-Jahren war das lokale Bürgerrecht vor Ort nach wie vor massgebend. Ökonomisch genossen die Bürger vor der Helvetik eindeutige Privilegien, da ihr wirtschaftliches Tätigsein nicht denselben Restriktionen unterworfen war wie das der Ansassen. Aber auch nach der Gewährung der Gewerbe- und Handelsfreiheit lassen sich trotz der vorgeschriebenen Gleichbehandlung bei den Steuern Ungereimtheiten ausmachen.⁹⁰

Da ein Grossteil der städtischen Aufgaben über die Erträge der Bürgergüter finanziert wurde, die sich nicht beliebig vermehren liessen, überrascht es kaum, dass man bei der Vergabe des Bürgerrechts Vorsicht walten liess und den Zutritt durch hohe Gebühren erschwerte.⁹¹ Beim städtischen Haushalten auf der Basis der gemeinen Bürgergüter stand nicht der Gewinn im Vordergrund, sondern der Erhalt der Güter für die Gemeinschaft der Bürger.⁹² So sollten die Güter auch in Zukunft für das Gut «Bildung der Bürgerkinder» zur Verfügung stehen.

Die Ansassen waren keine Teilhaber. Entsprechend der Logik einer proportionalen Gerechtigkeit, in denen Gleichen das Gleiche zusteht und den Ungleichen das Ungleiche respektive nicht dasselbe,⁹³ kamen sie erst mit dem Erwerb des städtischen Bürgerrechts in den Genuss städtischer Leistungen. Mit dem Bürgerrecht wurde man zum nutzungsberechtigten Mitbesitzer des städtischen Vermögens. Das Prinzip der proportionalen Verteilungsgerechtigkeit hatte auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Schulen.⁹⁴

Die Abschaffung der Schulgelder 1789/90 und die vollumfängliche Finanzierung der Bürgerschulen durch den städtischen Haushalt schufen die Voraus-

90 Siehe Kapitel 4.3.

91 Siehe Kapitel 4.1 und 7.3.

92 Ostrom (1990) zeigt mit ihren ökonomischen Feldstudien zur Allmendnutzung, wie es lokal verwalteten Korporationen gelingt, die gemeinsamen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, wenn gewisse Regeln eingehalten werden. Unter anderem ist dabei entscheidend, den Kreis der Nutzniesser nicht zu gross werden zu lassen.

93 Vgl. dazu Aristoteles (1991), insbesondere Buch V.

94 Die aktuellen Diskussionen über die Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende an Hochschulen der Schweiz erinnern an die Debatten über die Höhe der Schulgelder der Ansassen für den Besuch der Bürgerschulen. Durch einen vermehrten Zugang ausländischer Studierender stellte sich die Frage nach deren Beteiligung an den Kosten. Interessant sind die Debatten über eine Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen der Schweiz. Nach der ursprünglich geplanten Verdreifachung der Gebühren für Ausländer will nun eine parlamentarische Initiative die Studiengebühren unter dem Label «ETH – Gerechte Studiengebühren» nach dem Steuerdomizil differenzieren. Vgl. ETH – Gerechte Studiengebühren. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR, 28. Mai 2013. Wer nie einen Beitrag an die öffentlichen Töpfe und Aufwendungen der Schweiz geleistet habe, solle mehr bezahlen, so die ökonomische Rationalität zur Finanzierung der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

setzungen für die spätere finanzielle Ungleichbehandlung von Bürgern und Ansassen in Bezug auf die Schulen.

Mit der Gründung einer separaten Ansassenschule 1810 wurde die schulische Segregation Tatsache.⁹⁵ Die Differenzierung wurde auch normativ begründet: Nicht allen stand dieselbe Bildung zu. Ansassen waren in den Augen vieler Stadtbürger bildungsmässig den Landleuten gleichzustellen. Ausnahmen gab es, die Trennung war nicht strikt. So wurde gewissen Ansassenkindern der Zutritt in die Bürgerschulen gewährt, vorausgesetzt, in den Klassen gab es Platz und die Eltern konnten sich das Schulgeld leisten. Während also selbst armen Bürgerkindern das gesamte Schulangebot der Stadt offenstand und deren schulische Möglichkeiten nicht durch private ökonomische Verhältnisse eingeschränkt wurden, mussten die Ansassen ein Schulgeld bezahlen und damit ihren Beitrag zur Finanzierung der Schulen leisten.

Der Ausschluss der Ansassen von der politischen Partizipation wurde im untersuchten Zeitraum zunehmend infrage gestellt; er erschien nicht mehr angemessen, und ab den 1830er-Jahren erhielten die schweizerischen Ansassen das Mitspracherecht in kantonalen Angelegenheiten. Im Zug der liberalen Schulreformen trat der Staat vermehrt als Korrektiv auf. Die meisten Streitigkeiten zwischen dem Staat und der Stadt entzündeten sich an der Frage des Zugriffsrechts auf städtische Ressourcen im Zusammenhang mit der Frage des Zugangs zu den Schulen vor Ort. Das Bildungsangebot sollte möglichst allen Kindern offenstehen, und die staatlichen Bestrebungen zielten auf einen möglichst niederschweligen Zutritt, das heisst niedrige Schulgelder für alle Kinder. Infolge dieser Politik mussten in Winterthur die Schulgelder reduziert werden, und die Ansassen waren mit zwei Mitgliedern in der Schulbehörde vertreten.⁹⁶ Mit der Gründung von eigenständigen Schulgemeinden kam die schulische Segregationspolitik zu einem Ende, da sich auch die Besitzverhältnisse änderten. Die Schulgenossen (Bürger und schweizerische Ansassen) wurden zu Teilhabern des ausgesonderten Schulguts, und in der obligatorischen Schule gab es keine Unterscheidung zwischen Bürgerkindern und Kindern schweizerischer Ansassen mehr.⁹⁷

Mit der kantonsweiten Abschaffung der Schulgelder 1869 in der Volksschule war das Ziel einer Schule für alle zu gleichen Bedingungen erreicht, vier Jahre nachdem Matthew Arnold die Winterthurer Schulen inspiziert hatte. Ob er davon noch Kenntnis erhielt, lässt sich seinen Schriften nicht entnehmen. Bewundert hatte er jedenfalls die Entwicklung der letzten 30 Jahre der öffent-

95 Siehe Kapitel 4.2.

96 Siehe Kapitel 6.3 und 7.2.

97 Siehe Kapitel 10.3.

lichen Schulen und die wachsende Bedeutung derselben, «the increasing favour they enjoy».⁹⁸ Als Folge davon, so führte er aus, seien Privatschulen wie die berühmte Schule Fellenbergs in Hofwyl kaum mehr von Bedeutung, und «the best informed Swiss will tell you that the Swiss private schools, of which we hear so much in England, now exist mainly *pour exploiter les Anglais* [...]».⁹⁹

*

In der vorliegenden Studie wird der Versuch unternommen, anhand eines singulären Falls durch quellennahe Analyse lokale Muster der Organisation der Schulfinanzierung nachzuzeichnen und Formen ökonomischer Rationalität¹⁰⁰ herauszuarbeiten, die über den Fall und die Zeit hinaus Bedeutung haben. Dabei kommt der Rekonstruktion der materiellen Basis ebenso Bedeutung zu wie jener der konkreten politischen Praktiken und der Handlungszusammenhänge vor Ort in ihrem Zusammenspiel mit den übergeordneten Instanzen. Die sich daraus ergebende Dynamik gesellschaftlicher Ordnung wird nachgezeichnet. Die Finanzierung von Schulen zeigt sich dabei als gesellschaftliches Phänomen mit ausgeprägten politischen und ökonomischen Bezügen. Da Schulen in der Schweiz lokale Grössen sind, können die Mechanismen und die Richtung der Verstaatlichung im 19. Jahrhundert nur rekonstruiert werden, wenn die Ebene der Gemeinden mit berücksichtigt wird.

Die in diesem Kapitel dargelegten Aspekte sind anhand des Fallbeispiels Winterthur herausgearbeitet worden. Inwiefern sich diese bei anderen Fällen ebenfalls zeigen, inwiefern Variationen die Einzigartigkeit eines Falls bestätigen oder sich unterschiedliche Lösungen identischer Problemlagen finden lassen, bedarf weiterer Forschung.

Im politischen und ökonomischen Handeln, in der tätigen Auseinandersetzung gestalten und definieren sich die Beziehungen in einer Gesellschaft. Fragen zur Finanzierung öffentlicher Güter sind ein guter Ausgangspunkt, um gesellschaftliche Zusammenhänge zu untersuchen. Die Finanzierung von Schulen bildet dabei nur ein Beispiel, wengleich ein aussagekräftiges, denn es ist von Bedeutung, mit welchen Ressourcen die Bildung der nachfolgenden Generation finanziert wird.

98 Arnold (1964), S. 283.

99 Ebd., S. 284.

100 Siehe Kapitel 1,3 und 11.

12 Masse und Währungen

Im 18. und 19. Jahrhundert herrschte eine Vielfalt an unterschiedlichen Massen, Gewichtseinheiten und Währungen. Städte mit eigenem Marktrecht besaßen ihre eigenen Systeme, sodass Vergleiche immer mit Vorsicht zu genießen sind. In der Nordostschweiz unterschied man zwischen Zürcher, Schaffhauser, Diessenhofer, Wiler, Konstanzer, St. Galler und Winterthurer Massen. Erst 1838 trat ein Konkordat zwischen zwölf Kantonen in Kraft, zu denen Zürich und die meisten Nachbarkantone gehörten. Dadurch wurden die alten Masseinheiten vereinheitlicht und in ein ungebrochenes Zahlenverhältnis zum metrischen System gebracht. In der Zeit davor ist man bei der Quellenauswertung auf Umrechnungen angewiesen. Die für die vorliegende Arbeit wichtigsten Mass- und Währungseinheiten werden nachfolgend erläutert und zusammen mit ihren Umrechnungsfaktoren dargelegt, damit die einzelnen Auswertungen für an Details interessierte Leser und Leserinnen auch mit Bezug zu den Quellen nachvollziehbar sind.¹

12.1 Getreidemasse

Bis ins 19. Jahrhundert wurde hierzulande das Getreide nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen gemessen, ebenso wie Salz, Beeren, Nüsse, Hülsenfrüchte oder Honig. Unterschieden wurde zwischen «rauer Frucht» (beispielsweise Hafer, nichtentspelztes Korn) und «glatter Frucht» (zum Beispiel Kernen, Bohnen, Erbsen).

Ein Mütt Kernen nach Winterthurer Mass entsprach 96,3 Liter² und wog je nach Qualität 55–60 Kilogramm, ein Malter Hafer war 444 Liter und brachte ungefähr 200 Kilogramm auf die Waage.

1 Informationen dazu stammen aus unterschiedlichen Quellen. Vgl. dazu auch: Kläui/Mietlich (1969), Troll (1844), Berner (2010), Tafel zur Vergleichung der bisher gebräuchlichen Masse (1838).

2 Das Zürcher Mütt entsprach nur 82,8 Liter.

1 Malter (Mltr.)	=	4 Mütt (Mtt.)
1 Mütt	=	4 Viertel (Vrtl.)
1 Viertel	=	4 Vierling (Vrlg.)
1 Viertel	=	9 Immi
1 Vierling	=	4 Mässli (Mss.)

Mit dem Konkordat von 1838 wurde das Mütt abgeschafft. 1 Malter Hafer war nun einheitlich 150 Liter, ein Viertel dementsprechend 15 Liter.

1 Malter	=	10 Viertel
1 Viertel	=	4 Vierling
1 Viertel	=	10 Immi

12.2 Flüssigkeitsmasse

Beim Wein wurde zwischen «lauterer Sinne» und «trüber Sinne» unterschieden. In Winterthur entsprach

1 Saum Wein	=	161,5 Liter
1 Saum (S.)	=	4 Eimer oder 20 Vierling
1 Eimer	=	4 Viertel oder 30 Lautermass

Nach dem Konkordat wurde 1 Saum auf 150 Liter vereinheitlicht. Von da an galt:

1 Saum	=	4 Eimer = 100 Mass
1 Mass	=	4 Schoppen

12.3 Währungen und Münzen

Dem Geld kam mit der Ausweitung des Handels eine zunehmende Bedeutung zu. Es sollte als allgemeines Äquivalent für Waren dienen. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wurde zwischen geprägtem Geld, das als Münzen im Umlauf war, und einer Rechnungswährung unterschieden, so auch in Winterthur. Das Pfund als blosser Rechnungseinheit wurde nicht geprägt, taucht aber in den Quellen häufig neben dem Gulden auf. Von 1487 bis ins 19. Jahrhundert galt:³

³ Körner/Furrer/Bartlome (2001).

1 Gulden (fl, g) = 2 Pfund (lb, tt, £)
 = 40 Schilling (s, ß)
 = 480 Pfennige (d, hlr = Haller)

1 Pfund = 1,20 Livres suisse (L.)⁴

1 Gulden (fl, g) = 1,60 alte Schweizer Franken⁵

Neben diesen Rechnungseinheiten gab es auch Batzen und Kreuzer:

1 Pfund = 8 Batzen (bz)

1 Batzen = 2½ Schilling

1 Pfund = 30 Kreuzer (x, xr)

1 Kreuzer = 8 Haller

Stellenweise taucht der französische Franken (alter Franken) auf:

1 (alter) Franken = 10 Batzen = 100 Rappen

1 Batzen = 10 Rappen

1 Rappen = 3 Haller

Vereinzelt findet sich auch der Neutaler:

½ Neutaler = 1,25 Gulden

1832 wurde in Zürich das Pfund aufgehoben und Beträge in den Quellen sind von nun an in Gulden angegeben. Als Umrechnungsfaktor diente nach wie vor:

1 Gulden = 2 Pfund⁶

1852 wurde als kantonale Währung der neue Franken eingeführt. Dabei wurde der Zürcher Gulden zum Kurs von 2.33 Franken gewechselt, und ein alter Franken entsprach 1.45 Franken.⁷

⁴ Ziegler (1905), S. 7.

⁵ Hartmann (1917), S. 45.

⁶ StAW, Kc 1, Generalbilanz für das Rechnungsjahr 1832 und 1833.

⁷ StAW, II B 10a 2 Finanzlage der Stadt Winterthur bis und mit Ende 1869. Oder II B 10 a, 10. März 1852.

13 Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

13.1 Abbildungen

1	Steuererträge aus privaten Bürgervermögen, 18. Jahrhundert	49
2	Durchschnittlicher Wochenpreis für 1 Mütt Kernen, 1799	71
3	Durchschnittlicher Wochenpreis für 1 Mütt Kernen (Winterthurer Mass), 1816/17	83
4	Ansassen in Winterthur, 1797–1836	95
5	Landrechtserteilungen im Kanton Zürich, 1804–1830	99
6	Bürger- und Ansassensteuer in Winterthur, 1802–1830	111
7	Beitrag der Winterthurer Ansassen an die Landjägersteuer, 1806–1830	112
8	Wichtigste Einnahmequellen des Schulfonds Winterthur, 1827–1831	123
9	Kantonale Beiträge an ärmere Gemeinden, 1803–1815	127
10	Bilanz des Staatshaushalts, 1803–1830	129
11	Besoldungskategorien der Landschullehrer, Einkommen pro Jahr, 1825	133
12	Einnahmen des Schulamts, 1832–1839	191
13	Vermögen der Stadt Winterthur, 1832–1840	193
14	Bürgerrechtserteilungen in Winterthur, 1820–1847	196
15	Gemeindegüter im Kanton Zürich nach Bezirken, 1840	201
16	Ausgaben für die Schulen in Winterthur, 1832–1845	208
17	Ausgaben im Armen-, Kirchen- und Erziehungswesen in Winterthur, 1821–1851	209
18	Rechnungsabschlüsse der Stadt Winterthur, 1832–1851	211
19	Ordentliche Ausgaben des Kantons Zürich nach Sachthemen, 1830–1848	217
20	Jährliche Gesamteinnahmen der Stadt Winterthur durch Schulgelder, 1840–1851	239
21	Vermögenssteuer – Steuerzahler in Winterthur nach Steuergruppen, 1832	244
22	Einkommenssteuer – Steuerzahler in Winterthur nach Steuergruppen, 1832	245
23	Kapitalbestand der Schulfonds pro Schüler nach Bezirken, 1837/38 und 1846/47	252
24	Staatliche Beiträge nach Bezirken pro Schüler, 1837/38 und 1846/47	253
25	Staatsausgaben nach der Revision, 1859	255
26	Vermögen der Stadt Winterthur, 1840–1860	259
27	Einnahmen der Volksschulkasse in Winterthur, 1861, 1865 und 1869	266
28	Ausgaben der Stadt Winterthur für die Schulen, 1855–1861	269

13.2 Tabellen

1	Organisation der Knabenschule, 1790	41
2	Besoldungsetat (Lehrerkompetenzen), 1788	53
3	Besoldungsetat (Lehrerkompetenzen), 1790	55
4	Besoldungsetat (Lehrerkompetenzen), 1790	57
5	Gemeindeordnung, 1799	65
6	Besoldungsetat (Lehrerkompetenzen), 1820/25	86
7	Besoldungsetat (Lehrerkompetenzen), 1820/25	87
8	Organisation der Ansassenschule, 1827	107
9	Winterthurer Ansassensteuer, 1813	109
10	Gemeindeordnung, 1831	149
11	Geschätzte staatliche Ausgaben für das Volksschulwesen, 1831	155
12	Besoldungsetat der obligatorischen Volksschule in Winterthur, 1834	183
13	Besoldungsetat der höheren Stadtschulen in Winterthur, 1834	185
14	Vom Erziehungsrat geforderte Kürzungen der Schulgelder der oberen Stadtschulen, 1834	189
15	Budgetierte Kosten für das staatliche Volksschulwesen, 1838	215
16	Organisation der Knabenschule, ab 1844	236
17	Organisation der Mädchenschule, ab 1844	237
18	Organisation der Parallelschule (Ansassenschule), ab 1844	237
19	Schüleranteil und Kosten der unteren Stadtschule sowie durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben pro Jahr, 1845	241
20	Schüleranteil und Kosten der höheren Stadtschulen sowie durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben pro Jahr, 1845	241
21	Deckungsgrad der städtischen Schulausgaben für fremde Kinder durch das Schulgeld, 1845	242
22	Organisation der obligatorischen Volksschule/Primarschule in Winterthur, 1860	263
23	Organisation der höheren Stadtschulen in Winterthur, 1860	267

14 Bibliografie

14.1 Handschriftliche Quellen

Stadtarchiv Winterthur (StAW)

Akten

AL 167	Erziehungs- und Kulturwesen (alte Ämter)
AA 1/19–22	Stadtverwaltung im Allgemeinen (vor 1798)
AJ 135	Finanzwesen, Besoldung Lehrer (vor 1798)
II B 5 a 1–4	Bürgerrechte: Administratives, Organisation, Gebühren
II B 6 g 3	Einwohnerkontrolle, Volkszählungen (1798–1860)
II B 10 a 2	Finanzen: Aufsicht, Organisation, Finanzlage
II B 10 f 1	Fonds, Legate, Hinterlassenschaften
II B 23 i 2	Kirchenwesen, Personelles
II B 30 d 1	Schulwesen Finanzen: Fonds, Stiftungen, Stipendien
II B 30 d 2	Schulwesen Finanzen: Schulgeld
II B 30 d 3	Schulwesen Finanzen: Schulgutsteuern
II B 30 h 1	Lehrerbesoldungen
II B 30 h 8	Schulwesen Personal
II B 30 k 1	Finanzen Rechnungen (1799–1865)
II B 30 k 6	Schulwesen: Organisation – Schulordnung – Gesetze (1798–1866)
II B 34 b 1	Gemeindeordnung: Akten, Stadtverfassung (1798–1850)
II B 35 c 2	Einschätzungen, Taxationen, Bürgerrechtsgebühren

Rechnungen, diverse Ämterbücher

EB 25	Steuerregister des Kantons Zürich 1832
Hi 15–17	Rechnungen Hinwileramt
Mö 16–17	Rechnungen Mörsburgeramt
Pf 12–13	Rechnungen Pfungeneramt
Pr 15–17	Rechnungen Prokureiamt
Se 14–24	Rechnungen Seckelamt
Spi 18–511	Rechnungen Spitalamt

Serie Rechnungsbände ohne Signatur

Bücher

B2/84 – 117	Ratsprotokolle (1786–1832)
B2b/2-3	Rathsverrichtungen
B2d/2-8	Protokolle der Gemeindeversammlungen (1833–1869)
LB/1	Schulkonvent Protokoll (1789–1799)
LB/2-26	Schulratsprotokolle (1819–1869)
LBA/1	Reglemente für die Schulen (1833–1877)
Kc1	Generalrechnungen (1832–1869)

Stadtbibliothek Winterthur (StBW)

Ms 4° 221, 222 Lebenserinnerungen Troll.

Staatsarchiv Zürich (StAZH)

MM 1.5	Protokoll des Kleinen Rates.
R 130	Indirekte Steuer und Landjägersteuer (1803–1831).
R 1.1.4	Finanzwesen, Staatshaushalt, Revisionskommission (1807–1888).
R 5a	Rechnungen verschiedene Ämter (1798–1834).
UU 1.1–1.26	Protokoll des Erziehungsrates.

14.2 Gedruckte Quellen

Arnold, Matthew (1964): *Schools and Universities on the Continent*.

Hg. von R. H. Super. Ann Arbor: The University of Michigan Press.

ASHR – Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803). Bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer.

Bde. 1–9, Bern.

Augenzeugenbericht Ustertag 1830. In: Oechsli, Wilhelm (1914): *Der Ustertag vom 22. November 1830*. Von einem Augenzeugen. Separat-Abdruck aus dem *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, No. 4. S. 1–8.

Bericht des Erziehungsrates zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich (o. D.).

Bluntschli, J. C. (1839): *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*. Zürich: Orell, Füssli & Co.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, entworfen von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission (17. Februar bis 8. April 1848). Bern.

Bürgi, D. (o. D.): *Übersicht der Staatsrechnungen des Kantons Zürich von 1803 bis 1837, so wie Übersicht des Staatsvermögens von 1830 bis Ende 1835*.

- Der pädagogische Beobachter für Eltern, Lehrer und Schulvorsteher. Zürich 1835–1839, Winterthur 1840–1842.
- Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich (1857). Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Erziehungsrat (1839): Sammlung der Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse über das Zürcherische Volksschulwesen: nebst einem pädagogischen und statistischen Anhang. Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Escher, Heinrich (1866/1867): Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. Zürich: Schabelitz.
- Hirzel, Conrad Melchior (1829): Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Cantons Zürich. Zürich: Gessner.
- Hottinger, J. Jacob (1830): Bericht über den Zustand des Landschulwesens im Canton Zürich nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung. Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Hotz, I. H. (1868): Historisch-juristische Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur des Gemeindgutes und der Nutzungen, nach urkundlichen Quellen. Winterthur: Bleuler-Hausheer & Co.
- Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich (1841). Von Friederich Vogel. Zürich: Zürcher & Furrer.
- Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich, 1840 bis 1850 (1853). Von Friederich Vogel. Zürich: Friedrich Schulthess.
- Meyer von Knonau, Gerold (1844/1846): Der Canton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. St. Gallen, Bern: Huber und Compagnie.
- Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1831 ff.
- OECD (2002): Financing Education – Investments and Returns. Analysis of the World Education Indicators. Executive Summary. Montréal: Unesco Institute for Statistics.
- Oechsli, Wilhelm (1903): Bilder aus der Weltgeschichte. Ein Lehr- und Lesebuch für höhere Schulen und zum Selbstunterricht. Winterthur: Ehrich.
- Off. Sa. – Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Zürich 1831 ff.
- SaG – Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das Zürcherische Volksschulwesen: nebst einem pädagogischen und statistischen Anhang. Zürich 1839.
- Scherr, Thomas (1831): Ansichten über den Zustand des Volksschulwesens im Kanton Zürich, mitgetheilt in der gemeinnützigen Gesellschaft der Kreuzgemeinde. Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Scherr, Thomas (1840): Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthaltes im Kanton Zürich vom Jahre 1825 bis 1839. Zweites Heft. St. Gallen: Verlag von Scheitlin und Zollikofer.
- Scherr, Thomas (1940): Ein Kampf um Bildung und Freiheit. J. Thomas Scherrs

- Erlebnisse im Zürichbiet 1825–1842. Nach Quellen bearbeitet von Willibald Klinke. Zürich: Albert Müller Verlag.
- Stüssi, Heinrich (1881): Die Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich: Unterrichtswesen. Winterthur: Bleuler-Hausheer.
- Sulzer, Johann Rudolf (1798): Knacknüsse mit und ohne Kern. Winterthur: in der Steinerschen Buchhandlung.
- Sulzer, Eduard (1851): Die Finanzen des Kantons Zürich in den Jahren 1832 bis 1848. Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Tafel zur Vergleichung der bisher gebräuchlichen Masse und Gewichte des Kantons Zürich mit den neuen schweizerischen Massen und Gewichten. Amtliche Ausgabe (1838). Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Troll, Johann Conrad (1817): Das Leben und Wirken unserer Schulen von seiner Licht- und Schattenseite betrachtet, den Vorstehern und Bürgern der Vaterstadt zur Beherzigung empfohlen. Winterthur: o. V.
- Troll, Johann Conrad (1842–1850): Geschichte der Stadt Winterthur nach Urkunden bearbeitet. 8 Teile. Winterthur: Hegner's Buchdruckerei, Steinersche Buchhandlung.
- Übersicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich und der Rechnungen über die unter besonderen Verwaltungen stehenden Kantonalgüter (1830–1857). Zürich: Regierungsrat.
- Übersicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich und Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken (1858–1869). Zürich: Regierungsrat.
- Uster Memorial vom 26. November 1830. In: Dändliker, Karl (1881): Der Ustertag und die politische Bewegung der Dreissiger Jahre im Canton Zürich. Beilage S. 1–7. Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich / Grosser Rat des Kantons Zürich. Nr. 1. (1831–1847). Zürich: Schulthess.
- Winterthurer Wochenblatt. Winterthur 1798 ff.
- ZGM – Officielle Sammlung der vom Grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen. 6 Bände. Zürich 1804–1814.
- ZGR – Neue Officielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. 4 Bände. Zürich 1821–1833.

14.3 Internetquellen

- A Nation at Risk. The Imperative for Educational Reform. An Open Letter to the American People (April 1983). <http://www2.ed.gov/pubs/NatAtRisk/index.html> (Download 7. Januar 2012).
- Bericht Europäischer Rat (2000): Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt. Lissabon. http://www.europarl.europa.eu/summits/lis1_de.htm (Download 7. Januar 2012).
- Bundesamt für Statistik: Obligatorische Schulen – Indikatoren, 2013/14. http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/03/key/blank/obligatorische_r/schuelerinnen_und.html (Download 2. September 2015).
- Bundesamt für Statistik: Öffentliche Bildungsausgaben in Prozent des Bruttoinlandsprodukts und der öffentlichen Gesamtausgaben im internationalen Vergleich, 2011. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/17/blank/02.indicator.412101.4112.html?open=2> (Download 10. Dezember 2013).
- Bundesamt für Statistik: Öffentliche Bildungsausgaben nach Kanton, 2012. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/17/blank/01.indicator.402101.4082.html?open=104#104> (Download 15. Juli 2013).
- Eidgenössisches Finanzdepartement, EFV: Finanzausgleich – Übersicht. http://www.efv.admin.ch/d/themen/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich.php (Download, 15. Juli 2014).
- ETH – Gerechte Studiengebühren. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur Nr. 28. Mai 2013. http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130429 (Download 6. Dezember 2013).
- Historisches Lexikon der Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch>
- Krünitz, Johann Georg (1773–1858): Ökonomische Encyclopaedie, oder allgemeines System der Staats- Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. <http://www.kruenitz1.uni-trier.de> (Download 14. Juli 2011).
- The Pall Mall Gazette, 11. Dezember 1865. In: British Newspapers 1800–1900. <http://newspapers11.bl.uk/blcs/> (Download 8. August 2012).

14.4 Literatur

- Adams, Thomas (2008): Stipendienstiftungen und der Zugang zur höheren Bildung in Deutschland von 1800 bis 1960. Stuttgart: Franz Steiner.
- Adams, Thomas (2012): Der unverzichtbare Beitrag von Stiftungen zur Finanzierung des höheren Schulwesens in Preussen im 19. Jahrhundert. In: *Paedagogica Historica*, vol. 48, No. 3, S. 451–468.
- Aldrich, Richard (2004): *Public or Private Education. Lessons from History*. London, Portland: Woburn Press.
- Altorfer-Ong, Stefan (2010): *Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts*. Baden: hier + jetzt.

- Argast, Regula; Arlettaz, Gérald; Studer, Brigitte (2008): *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*. Zürich: NZZ Libro.
- Aristoteles (1991): *Politik*. Übersetzt und erläutert von Eckart Schütrumpf. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Aubry, Carla (2007): *Nur in praktischen Versuchen zeigt sich die Ausführbarkeit der schönsten Entwürfe. Bildungsreformen zur Zeit der Helvetik (1798–1803): Innovationsabsichten und Implementation am Beispiel des schulischen Behördenaufbaus*. Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit an der Universität Zürich.
- Baecker, Dirk (2006): *Wirtschaftssoziologie*. Bielefeld: transcript.
- Bahlcke, Joachim; Winkelbauer, Thomas (2011): *Schulstiftungen und Studienfinanzierung. Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500–1800*. Wien, München: Böhlau, Oldenbourg.
- Ballwieser, Wolfgang; Coenenberg, Adolf G.; Wysocki, Klaus von (2002): *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*. Stuttgart: Schaffer-Poeschel.
- Baumann, Katharina (2014): *An der Schwelle zur Industriestadt (1750–1850)*. In: *Winterthurer Stadtgeschichte. Von den Anfängen bis 1850*. Bd. 1. Zürich: Chronos. S. 263–332.
- Baumann, Zygmunt (2009): *Postmoderne Ethik*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Beadie, Nancy (2008a): *Toward a History of Education Markets in the United States. An Introduction*. In: *Social Science History*, vol. 32, No. 1, S. 47–73.
- Beadie, Nancy (2008b): *Tuition Funding for Common Schools. Education Markets and Market Regulation in Rural New York, 1815–1850*. In: *Social Science History*, vol. 32, No. 1, S. 107–133.
- Beadie, Nancy (2010): *Education and the Creation of Capital in the Early American Republic*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Becker, Gary (1962): *Investment in Human Capital: A Theoretical Analysis*. In: *The Journal of Political Economy*, vol. 70, S. 9–49.
- Becker, Gary (1996): *Familie, Gesellschaft und Politik – die ökonomische Perspektive*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Berghoff, Hartmut; van Rahden, Till (2009): *Vom Donner der Weltgeschichte. Finanzgeschichte als Schlüssel zum Verständnis der Moderne*. In: Hartmut Berghoff; Till van Rahden (Hg.): *Staat und Schulden. Öffentliche Finanzen in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 7–18.
- Berner, Esther (2010): *Im Zeichen von Vernunft und Christentum. Die Zürcher Landschulreform im ausgehenden 18. Jahrhundert*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.
- Björklund, Anders et al. (2005): *The Market Comes to Education in Sweden. An Evaluation of Sweden's Surprising School Reforms*. New York: Russell Sage Foundation.
- Blaug, Mark (1968, 1969): *Economics of Education*, vol. 1 and 2. Harmondsworth: Penguin Books.
- Bloch, Alexandra (1999): *Schulgeld, Unentgeltlichkeit und Laizität des Unterrichts im Kanton Zürich zwischen 1770 und 1900*. In: Lucien Criblez; Carlo Jenzer;

- Rita Hofstetter; Charles Magnin (Hg.): Eine Schule für die Demokratie. Bern u. a.: Peter Lang. S. 123–153.
- Bloch Pfister, Alexandra (2007): *Priester der Volksbildung. Der Professionalisierungsprozess der Zürcher Volksschullehrkräfte zwischen 1770 und 1914.* Zürich: Chronos.
- Borchardt, Knut (1965): Zum Problem der Erziehungs- und Ausbildungsinvestitionen im 19. Jahrhundert. In: Hermann Aubin et al. (Hg.): *Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte.* Wiesbaden: Franz Steiner. S. 380–392.
- Böning, Holger (1998): *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie.* Zürich: Orell Füssli.
- Borgolte, Michael; Wagner, Eric Wolfgang (2000): *Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart.* Berlin: Akademie Verlag.
- Bornschiefer, Volker (2005): *Institutionelle Ordnungen. Markt, Staat, Unternehmungen, Schule und soziale Ungleichheit.* Zürich: Loreto.
- Brubaker, Rogers (1994): *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich.* Hamburg: Junius.
- Brühwiler, Ingrid (2014): *Finanzierung des Bildungswesens in der Helvetischen Republik. Vielfalt – Entwicklungen – Herausforderungen.* Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Brunner, Emil (1909): *Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813.* In: *Schweizer Studien für Geschichtswissenschaft, Bd. I.* S. 3–266.
- Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (1972–1997): *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland.* 8 Bände. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Buchholz, Werner (1996): *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit.* Berlin: Akademie Verlag.
- Buomberger, Thomas (2011): *Helpen als Verpflichtung. Die Hülfs-gesellschaft Winterthur, 1812–2012.* Zürich: Chronos.
- Bütikofer, Alfred; Suter, Meinrad (1998): *Winterthur im Umbruch 1798 bis 1848.* Zürich: Chronos.
- Carlton, Frank (1965 [1908]): *Economic Influences upon Educational Progress in the United States.* New York: Teachers College Press.
- Carpentier, Vincent (2006): *Public Expenditure on Education and Economic Growth in the USA in the Nineteenth and Twentieth Centuries in Comparative Perspective.* In: *Paedagogica Historica*, vol. 42, S. 683–706.
- Carpentier, Vincent (2007): *Educational Policy-Making: Economic and Historical Perspectives.* In: David Crook; Gary McCulloch (Hg.): *History, Politics and Policy-Making in Education.* London: Bedford Way Papers. S. 30–48.
- Carpentier, Vincent (2015): *State Education, Crisis and Austerity: An Historical Analysis through the Lens of the Kondratiev Cycles.* In: Carla Aubry; Michael Geiss; Veronika Magyar-Haas; Jürgen Oelkers (Hg.): *Education and the State. International Perspectives on a Changing Relationship.* New York: Routledge. S. 78–102.

- Cohen, Miriam (2005): Reconsidering Schools and the American Welfare State. In: *History of Education Quarterly*, vol. 45, No. 4, S. 511–537.
- Cohen, Miriam (2015): The National State, the Local, and the Growth of Mass Schooling: History Lessons from England, France, and the United States. In: Carla Aubry; Michael Geiss; Veronika Magyar-Haas; Jürgen Oelkers (Hg.): *Education and the State. International Perspectives on a Changing Relationship*. New York: Routledge. S. 17–38.
- Craig, Gordon A. (1988): *Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869*. München: C. H. Beck.
- Criblez, Lucien; Jenzer, Carlo; Hofstetter, Rita; Magnin, Charles (1999): *Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert*. Bern u. a.: Peter Lang.
- Dändliker, Karl (1881): *Der Ustertag und die politische Bewegung der Dreissiger Jahre im Canton Zürich*. Zürich: Orell, Füssli & Co.
- Dean, Dennis (2004): *Changing the Boundaries: The Voluntary System, Private Popular Education and the Battle for Useful Knowledge, c. 1830s–c. 1860s*. In: Richard Aldrich (Hg.): *Public or Private Education? Lessons from History*. London, Portland: Woburn Press. S. 36–52.
- Dee, Thomas S. (2004): Are There Civic Returns to Education? In: *Journal of Public Economics*, vol. 88, No. 9/10, S. 1697–1720.
- Denzler, Alice (1940): *Die Bevölkerungsbewegung der Stadt Winterthur von der Mitte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. Winterthur: Buchdruckerei Winterthur.
- De Vincenti-Schwab, Andrea; Grube, Norbert (2011): The Masters of Republicanism? Teachers and Schools in Rural and Urban Zurich in the 18th and the Long 19th Centuries. In: Daniel Tröhler et al. (Hg.): *Schooling and the Making of Citizens in the Long Nineteenth Century. Comparative Visions*. New York: Routledge. S. 282–302.
- De Vincenti-Schwab, Andrea; Geiss, Michael (2012): *Verwaltete Schule. Geschichte und Gegenwart*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dewey, John (1981 [1925]): *Experience and Nature*. John Dewey. *The Later Works, 1925–1953*. Vol. I: Hg. von Jo Ann Boydston. Carbondale, Edwardsville: Southern Illinois University Press.
- Dünki, Robert (1990): *Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung Zürichs 1814–1893*. Zürich: Stadtarchiv Zürich.
- Ebneth, Bernhard (1994): *Stipendienstiftung in Nürnberg*. Nürnberg: Schmidt.
- Ehrenpreis, Stefan (2011): Bildungsoffensive als Politikum? Frühneuzeitliche Schulbildung zwischen Konfessions- und Finanzpolitik. In: Joachim Bahlcke; Thomas Winkelbauer (Hg.): *Schulstiftungen und Studienfinanzierung. Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500–1800*. Wien, München: Böhlau, Oldenbourg. S. 39–59.
- Eigenmann, Philipp (2010): *Schulreform zwischen expertokratischer Durchsetzung und demokratischer Einflussnahme. Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit an der Universität Zürich*.

- Emmisberger, Ernst (1945): Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Winterthur seit 1922 und ihre Auswirkungen auf die Schulverhältnisse. Winterthur: Stadtbibliothek.
- Engerman, Stanley L.; Sokoloff, Kenneth L. (2000): History Lessons. Institutions, Factor Endowments, and Path of Evelopment in the New World. In: *Journal of Economic Perspectives*, vol. 14, No. 3, S. 217–232.
- Engerman, Stanley L.; Sokoloff, Kenneth L. (2005): The Evolution of Suffrage Institutions in the New World. In: *The Journal of Economic History*, vol. 65, S. 891–921.
- Engerman, Stanley L.; Sokoloff, Kenneth L.; Mariscal, Elisa V. (2009): The Evolution of Schooling in the America, 1800–1925. In: David Eltis; Frank D. Lewis; Kenneth L. Sokoloff (Hg.): *Human Capital and Institutions. A Long-Run View*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 93–142.
- Ernst, Ulrich (1883): Geschichte der Mädchenschule Winterthur. Die Sonntagspost. Wochenbeigabe des Landboten, Nr. 14–16. Winterthur.
- Fahrmeir, Andreas (2000): Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States, 1789–1870. New York, Oxford: Berghahn Books.
- Fertig, Ludwig (1983): Schulalternativen in historischer Sicht. Anmerkungen zum Verhältnis von Familienerziehung und öffentlichem Schulwesen im 18. und 19. Jahrhundert. In: *Neue Sammlung. Vierteljahres-Zeitschrift für Erziehung und Gesellschaft*, vol. 23, S. 390–406.
- Festschrift Erziehungsrat (1933): *Volksschule und Lehrerbildung 1832–1932*. Bd. 1. Zürich: Verlag der Erziehungsdirektion.
- Fishlow, Albert (1966): Levels of Nineteenth-Century American Investment in Education. *Journal of Economic History*, vol. 26, S. 418–436.
- Flöter, Jonas (2007): Bildungsmäzenatentum. Privates Handeln – Bürgersinn – kulturelle Kompetenz seit der frühen Neuzeit. Köln: Böhlau.
- Flühmann, Fritz (1946): Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich 1880–1941. Zürich: Leemann.
- Frey, Manuel (1999): Macht und Moral des Schenkens. Staat und bürgerliche Mäzene vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Berlin: Fannei & Walz.
- Frey, Paul (1953): Die zürcherische Volksschulgesetzgebung 1831–1851. Ein Beitrag zur Geschichte der zürcherischen Volksschule. Affoltern a. A.: Buchdruckerei Dr. J. Weiss.
- Friedman, Milton (2010 [1962]): *Kapitalismus und Freiheit*. München: Piper.
- Ganz, Werner (1960): Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798. Winterthur: Buchdruckerei Winterthur.
- Ganz, Werner (1979): Die Geschichte der Stadt Winterthur. Vom Durchbruch der Helvetik 1798 bis zur Stadtvereinigung 1922. Winterthur: Verlag W. Vogel.
- Ganz, Werner (1980): Winterthur und der Ustertag von 1830. In: *Winterthurer Jahrbuch*, 27. Jg., S. 65–82.
- Geilfus, Georg (1884): Aus dem Jahre 1830 und dem Anfang seines Jahrhunderts.

- In: Neujahrsblatt von der Stadtbibliothek auf das Jahr 1884. Winterthur: Buchdruckerei Bleuler-Hausheer & Cie.
- Geiss, Michael (2014): Der Pädagogenstaat. Behördenkommunikation und Organisationspraxis in der badischen Unterrichtsverwaltung, 1860–1912. Bielefeld: transcript.
- Glatzer, Wolfgang (1994): Haushalten und Gesellschaft. In: Irmintraut Richarz (Hg.): Haushalten in Geschichte und Gegenwart. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 237–247.
- Godenzi, Luca (2012): Das Zürcher Privatschulwesen (1800–1820). In: *International Journal for the Historiography of Education*, vol. 2, No. 2, S. 176–192.
- Goldin, Claudia; Katz Lawrence F. (2008): *The Race Between Education and Technology*. Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press.
- Graf, Friedrich Wilhelm (1982): Kritik und Pseudo-Spekulation. David Friedrich Strauss als Dogmatiker im Kontext der positionellen Theologie seiner Zeit. München: Chr. Kaiser.
- Grossmann, Hermann (1939): *Straussenhandel und Zürichputsch*. Zürich: Zwingli Verlag.
- Gugerli, David (1988): *Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*. Zürich: Chronos.
- Halbweiss, Werner Wolfgang (1983): *Politische Ökonomie. Entwicklungen und Wandlungen*. Freiburg im Breisgau: Rudolf Haufe Verlag.
- Hanushek, Eric; Welch, Finis (2006): *Handbook of the Economics of Education*, vol. 1 & 2. Amsterdam: Elsevier North Holland.
- Hartmann, Max (1917): *Die Volksschule im Kanton Zürich zur Zeit der Mediation*. Zürich: Art. Institut Orell Füssli.
- Hartwich, Oliver Marc (2009): *Neoliberalism. The Genesis of a Political Swearword*. CIS Occasional Paper 114. St. Leonards. The Centre of Independent Studies (CIS), S. 1–28. <http://www.oliver-marc-hartwich.com/publications> (Download 25. September 2012).
- Hein, Dieter (1997): *Das Stiftungswesen als Instrument bürgerlichen Handelns im 19. Jahrhundert*. In: Bernhard Kirchgässer; Hans-Peter Becht (Hg.): *Stadt und Mäzenatentum*. Sigmaringen: Thorbecke. S. 75–92.
- Herold, Otto (1911): *Die Geschichte der Hilfsgesellschaft Winterthur im ersten Jahrhundert ihres Bestehens 1812–1912*. Winterthur: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert.
- Historisches Lexikon der Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch>.
- Hoffmann-Ocon, Andreas (2009): *Schule zwischen Stadt und Staat. Steuerungskonflikte zwischen städtischen Schulträgern, höheren Schulen und staatlichen Unterrichtsbehörden im 19. Jahrhundert*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- James, Estelle (1993): *Why Do Different Countries Choose a Different Public-Private Mix of Educational Services?* In: *The Journal of Human Resources*, vol. 28, S. 571–92.

- James, William (2006 [1891]): *The Moral Philosopher and the Moral Life*. In: William James (Hg.): *The Will to Believe and Other Essays in Popular Philosophy*. New York: Cosimo. S. 184–215.
- Jancke, Gabriele; Schläppi, Daniel (2011): *Ökonomie sozialer Beziehungen. Wie Gruppen in frühneuzeitlichen Gesellschaften Ressourcen bewirtschafteten*. In: *L'homme*, vol. 2, No. 1, S. 85–97.
- Kägi, Erich (1954): *Der Finanzhaushalt des Kantons Zürich in der Regenerationszeit. Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte*, Bd. 11. Zürich: Europa Verlag.
- Kaestle, Carl F.; Vinovskis, Marisa A. (1980): *Education and Social Change in Nineteenth-Century Massachusetts*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Keller, Robert (1912): *Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur. Zweiter Teil (1862–1912)*. Winterthur: Buchdruckerei Geschwister Ziegler.
- King, James E. (1948): *The Origin of the Term 'Political Economy'*. In: *The Journal of Modern History*, vol. 20, No. 3, S. 230–231.
- Kirchgässer, Bernhard (1977): *Zur Frühgeschichte des modernen Haushaltes. Vor allem nach Quellen der Reichsstädte Esslingen und Konstanz*. In: Erich Maschke; Jürgen Sydow (Hg.): *Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen*. Sigmaringen: Thorbecke. S. 9–44.
- Kirchgässer, Bernhard; Becht, Hans-Peter (1997): *Stadt und Mäzenatentum*. Sigmaringen: Thorbecke.
- Kläui, Hans; Mietlich, Karl (1969): *Geschichte der Gemeinde Wiesendangen*. Winterthur: Stadtbibliothek.
- Kliebard, Herbert M. (2004): *The Struggle for the American Curriculum: 1893–1958*. New York: Routledge Falmer.
- Klinke, Willibald (1907): *Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik*. Zürich: Leemann.
- Kluge, Friederich (1989): *Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 22. Auflage unter Mithilfe von Max Bürgisser und Bernd Gregor. Völlig neu bearbeitet von Elmar Seebold. Berlin: de Gruyter.
- Kocka, Jürgen; Haupt, Heinz-Gerhard (1996): *Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung*. In: Jürgen Kocka; Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*. Frankfurt a. M., New York: Campus. S. 9–45.
- Kocka, Jürgen; Frey Manuel (1998): *Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert*. Berlin: Fannei & Walz.
- Kölz, Alfred (2000): *Der demokratische Aufbruch des Zürchervolkes. Eine Quellenstudie zur Entstehung der Zürcher Verfassung von 1869*. Zürich: Schulthess.
- Körner, Martin (1997): *Berns Staatsfinanzen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Ein Forschungsprojekt an der Universität Bern*. In: *Bernische Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, vol. 59, No. 4, S. 324–326.

- Körner, Martin; Furrer, Norbert; Bartlome, Niklaus (2001): Währungen und Sortenkurse in der Schweiz: 1600–1799. Lausanne: Editions du Zèbre.
- Krueger, Alan B.; Lindhal, Mikael (2001): Education for Growth: Why and for Whom? In: *Journal of Economic Literature*, vol. 39, S. 1101–1136.
- Küchler, Winfried (1977): Konstanz – Beispiel einer finanzschwachen Stadt. Zur Geschichte der kommunalen Finanzen im Bodenseeraum während des 19. Jahrhunderts. In: Erich Maschke; Jürgen Sydow (Hg.): *Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen*. Sigmaringen: Thorbecke. S. 127–148.
- Kuhlemann, Frank-Michael (1992): Modernisierung und Disziplinierung. Sozialgeschichte des preussischen Volksschulwesens. 1794–1872. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kunz, Erwin W. (1948): Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert. Affoltern a. A.: Buchdruckerei Dr. J. Weiss.
- Künzel, Rainer (1999): Politische Kontrolle und Finanzierung – Die Zukunft staatlicher Steuerung. In: G. Ash Mitchell (Hg.): *Mythos Humboldt. Vergangenheit und Zukunft der deutschen Universitäten*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau. S. 181–194.
- Labaree, David. F. (1997): Public Goods, Private Goods: The American Struggle over Educational Goals. In: *American Educational Research Journal*, vol. 34, No. 1, S. 39–58.
- Labaree, David. F. (2009): What Schools Can't Do. Understanding the Chronic Failure of American School Reform. In: *Zeitschrift für Pädagogische Historiographie*, vol. 15, No. 1, S. 12–18.
- Latour, Bruno (2010): Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lengwiler, Martin; Rothenbühler, Verena (2007): Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Leonhard, Martin (2014): Blühend, aber ein politisches Leichtgewicht (1550–1750). In: *Winterthurer Stadtgeschichte. Von den Anfängen bis 1850*. Bd. 1. Zürich: Chronos. S. 189–262.
- Letsch, Hans (1951): Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im zürcherischen Schulwesen. Ein Beitrag zum zürcherischen Finanzausgleich. Zürich: Brunner & Bodmer.
- Letsch, Hans (1972): Öffentliche Finanzen und Finanzpolitik in der Schweiz. Bern, Stuttgart: Paul Haupt.
- Leutenegger, Albert (1910): Der Landfriedensfond. Zürich: Leemann.
- Levi, Giovanni (2001): On Microhistory. In: Peter Burke (Hg.): *New Perspectives on Historical Writing*. Oxford.
- Lewis, Arthur W. (1955): *The Theory of Economic Growth*. London: Allen & Unwin.
- Lindert, Peter H. (2009): Revealing Failures in the History of School Finance. NBER Working Paper Series, No. 15491. Cambridge: National Bureau of Economic Research. <http://www.nber.org/papers/w15491> (Download 15. August 2010).

- Lindert, Peter H. (2010): *Growing Public. Social Spending and Economic Growth Since the Eighteenth Century*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lindert, Peter; Go, Sun (2010): The Uneven Rise of American Public Schools to 1850. In: *The Journal of Economic History*, vol. 70, S. 1–26.
- Lochner, Lance; Moretti, Enrico (2004): The Effects of Education on Crime: Evidence from Prison Inmates, Arrests, and Self-Reports. In: *American Economic Review*, vol. 94, No. 1, S. 155–189.
- Locke, John (1977): *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lott, John R. (1990): An Explanation for Public Provision of Schooling: The Importance of Indoctrination. In: *The Journal of Law & Economics*, vol. 33, No. 1, S. 199–232.
- Lott, John R. (1999): Schooling, Indoctrination, and Totalitarianism. In: *Journal of Political Economy*, vol. 107, No. 6, S. 127–157.
- Lundgreen, Peter (1973): *Bildung und Wirtschaftswachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Methodische Ansätze, empirische Studien und internationale Vergleiche*. Berlin: Colloquium Verlag.
- Marcham, A. J. (1979): Recent Interpretations of the Revised Code of Education, 1862. *History of Education*, vol. 8, No. 2, S. 121–133.
- Margo, Robert A. (1990): *Race and Schooling in the South, 1880–1950. An Economic History*. Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Marx, Karl (1971 [1859]): Zur Kritik der Politischen Ökonomie. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.): *Marx Engels Werke (MEW)*, Bd. 13. Berlin: Dietz Verlag. S. 3–160.
- Mauss, Marcel (1990 [1950]): Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- McGuinn, Patrick J. (2006): *No Child Left Behind and the Transformation of Federal Education Policy, 1965–2005*. Lawrence: University of Kansas Press.
- McKenzie, Richard B.; Tullock, Gordon (1984): *Homo Oeconomicus. Ökonomische Dimensionen des Alltags*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- McMahon (2004): The Social and External Benefits of Education. In: Geraint Johnes; Jill Johnes (Hg.): *International Handbook on the Economics of Education*. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar Publishing. S. 211–259.
- Mead, Georg Herbert (1973 [1934]): *Geist, Identität und Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Mill, John Stuart (1958 [1860]): *Considerations on Representative Government*. Indianapolis, New York: Library of Liberal Arts.
- Mill, John Stuart (1968 [1881]): *Grundsätze der Politischen Ökonomie*. Bd. 3. Aalen: Scientia.
- Mitch, David (1986): The Impact of Subsidies to Elementary Schooling on Enrolment Rates in Nineteenth-Century England. In: *The Economic History Review, New Series*, vol. 39, No. 3, S. 371–391.

- Mitch, David (2004): School Finance. In: Geraint Johnes; Jill Johnes (Hg.): International Handbook on the Economics of Education. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar Publishing S. 260–297.
- Monchrestien, Antoine de (1999 [1615]): Traicté de l'œconomie politique. Edition critique par Francois Billacois. Genf: Librairie Droz.
- Morris, Norman (1977): Public Expenditures on Education in the 1860s. In: Oxford Review of Education, vol. 3, S. 3–21.
- Morris, Norman (2003): The Politics of English Elementary School Finance, 1833–1870. Lewinston, Queenstone, Lampeter: The Edwin Mellen Press.
- Neugebauer, Wolfgang (1985). Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Neugebauer, Wolfgang (2008): Zur Einführung. Probleme der älteren Finanzgeschichte am Beispiel Preussens. In: Jürgen Kloosterhuis; Wolfgang Neugebauer (Hg.): Krise, Reformen und Finanzen. Berlin: Duncker & Humblot. S. 9–16.
- Niemeyer, Horst (2005): Stiftungen und gemeinschaftsgestaltende Leistungen. Geschichte und Gegenwart des Mäzenatentums. In: Wirtschaft & Wissenschaft, vol. 13, S. 38–43.
- Nique, Christian (1990): Comment l'école devient une affaire d'Etat, 1815–1840. Paris: Edition Nathan.
- Oates, Wallace E. (1999): An Essay on Fiscal Federalism. In: Journal of Economic Literature, vol. 73, S. 1120–1149.
- Odden, Allan; Clune, William H. (1998): School Finance Systems: Aging Structures in Need of Renovation. In: Educational Evaluation and Policy Analysis, vol. 20, No. 3, S. 157–177.
- Oelkers, Jürgen; Mangold, Max (2003): Einleitung. In: Jürgen Oelkers; Max Mangold (Hg.): Demokratie, Bildung und Markt. Bern u. a.: Peter Lang, S. 7–23.
- Oelkers, Jürgen (2007): Expertise Bildungsgutscheine und Freie Schulwahl. Bericht zuhanden der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- Osterhammel, Jürgen (2011): Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts. München: C. H. Beck.
- Osterwalder, Fritz (1993): Schule und Unterricht im ordnungspolitischen Konzept der klassischen und neoklassischen Ökonomik. In: Zeitschrift für Pädagogik, vol. 39, No. 1, S. 85–108.
- Ostrom, Elinor (1990): Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ostrom, Elinor (2011): Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter. München: Oekom Verlag.
- Patrinos Harry A.; Psacharopoulos, George (2004): Return to Investment in Education: A Further Update. In: Education Economic, vol. 12, No. 2, S. 111–134.

- Penn, Helen (2004): Round and Round the Mulberry Bush: The Balance of Public and Private Education in Early Education and Childcare in the Twentieth Century. In: Richard Aldrich (Hg.): *Public or Private Education? Lessons from History*. London, Portland: Woburn Press. S. 75–97.
- Pfister, Christian (1999): *Wetternachhersage – 500 Jahre Klimavariation und Naturkatastrophen (1496–1995)*. Bern: Haupt.
- Pielhoff, Stephen (2007): Stifter und Anstifter. Vermittler zwischen Zivilgesellschaft, Kommune und Staat im Kaiserreich. In: *Geschichte und Gesellschaft*, vol. 33, S. 10–45.
- Pigou, Arthur Cecil (2005 [1920]): *The Economics of Welfare*. New York: Cosimo.
- Quesnay, François (1965 [1758]): *Tableau économique*. Herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Marguerite Kuczynski. Berlin: Akademie-Verlag.
- Rees, William J. (2004): Changing Conceptions of Public and Private American Educational History. In: Richard Aldrich (Hg.): *Public or Private Education? Lessons from History*. London, Portland: Woburn Press. S. 147–166.
- Ricardo, David (2006 [1817]): *Über die Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung*. Marburg: Metropolis.
- Rieter, Fritz (1948): *Der Sonderbundskrieg. Eine Skizze*. Zürich: Schulthess.
- Rothenbühler, Verena (2014): *Bildung und Schule*. In: *Winterthurer Stadtgeschichte. Von 1850 bis zur Gegenwart*. Bd. 2. Zürich: Chronos. S. 353–372.
- Rousseau (1755): *Economie ou Économie (Morale et Politique)*. In: *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*. <http://alembert.fr/O.html> (Download 23. Oktober 2012).
- Sanderson, Michael (1999): *Education and Economic Decline in Britain 1870 to the 1990s*. Cambridge: University Press.
- Sanderson, Michael (2007): *Educational and Economic History: The Good Neighbours*. In: *History of Education*, vol. 36, S. 429–445.
- Sassnick, Fraucke (1989): *Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert*. Winterthur: Stadtbibliothek.
- Sattler, Dorothee A. E. (2011): *Der Nassauische Zentralstudienfonds. Entstehung und Entwicklung einer Bildungsstiftung*. Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau.
- Scandola, Pietro (1991): *Von der Standesschule zur Staatsschule. Die Entwicklung des Schulwesens in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1750–1830 am Beispiel der Kantone Bern und Zürich*. In: Wolfgang Schmale; Nan L. Dodde (Hg.): *Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750–1825)*. Bochum: Dieter Winkler. S. 581–623.
- Sedláček, Tomáš (2012): *Die Ökonomie von Gut und Böse*. München: Carl Hanser.
- Seidel, Jürgen (2012): *Das Schulwesen in Zürich im Umfeld der Verfassung*. In: *Zürcher Taschenbuch*, Jg. 132, S. 163–181.
- Schanz, Georg (1890): *Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts*. Bd. II. Stuttgart: Cotta.

- Schläppi, Daniel (2011): Verwalten statt regieren. Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft. In: *traverse. Zeitschrift für Geschichte*, vol. 2, S. 42–55.
- Schmid, Anatol (1935): Winterthur unter zürcherischer Landeshoheit. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Winterthur 1467–1798. Winterthur: Verlagsanstalt Buchdruckerei Konkordia.
- Schneider, Michael (1997): Lehrerbesoldung. In: Max Liedtke (Hg.): *Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 531–568.
- Schultz, Klaus (1994): Stiftungen zur Studien- und Forschungsförderung an der Berliner Universität. Ihr Schicksal in den Jahren der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Berlin: Humboldt Universität zu Berlin.
- Schumpeter, Joseph (1976 [1918]): Die Krise des Steuerstaates. In: Rudolf Goldscheid; Joseph Schumpeter: *Die Finanzkrise des Steuerstaates. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen*. Hg. von Rudolf Hickel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. S. 329–379.
- Schumpeter, Joseph (1991 [1919]): *The Economics and Sociology of Capitalism*. Hg. von Richard Swedberg. Princeton (NJ): Princeton University Press.
- Schwinges, Rainer Christoph (2005): *Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart*. Basel: Schwabe.
- Shroobree, Colin (1988): *Public Schools and Private Education. The Clarendon Commission, 1861–64, and the Public Schools Acts*. Manchester: Manchester University Press.
- Simmel, Georg (1989 [1900]): *Philosophie des Geldes*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Simon, Brian (1960): *The Politics of Educational Reform*. London: Lawrence & Wishart.
- Simon, Brian (1965): *Education and the Labour Movement, 1870–1920*. London: Lawrence & Wishart.
- Simon, Brian (1974): *The Two Nations and the Educational Structure, 1780–1870*. London: Lawrence & Wishart.
- Simon, Brian (1991): *Education and the Social Order 1940–1990*. New York: St. Martins Press.
- Smith, Adam (2005 [1776]): *Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Solmon, Lewis C. (1970a): Estimates of the Costs of Schooling in 1880 and 1890. *Explorations in Economic History*, vol. 7, No. 4 (supplement), S. 531–81.
- Solmon, Lewis C. (1970b): Opportunity Costs and Models of Schooling in the Nineteenth Century. *Southern Economic Journal*, vol. 37, No. 1, S. 66–83.
- Sommer, Ernst (1922): *Die Finanzen der Stadt Winterthur 1910–1920*. Leipzig, München: Verlag Nemnich.
- Späni, Martina (1999): Die Entkonfessionalisierung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert. In: Lucien Criblez; Carlo Jenzer; Rita Hofstetter; Charles Magnin (Hg.): *Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert*. Bern: Lang. S. 297–324.

- Stahel, Arnold (1941): *Gemeindebürgerrecht und Landrecht im Kanton Zürich*. Zürich: Ernst Lang.
- Steffes, Tracy L. (2007): *A New Education for a Modern Age: National Reform, State-Building, and the Transformation of American Schooling, 1890–1933*. Chicago: University of Chicago.
- Steiner-Khamsi, Gita (2006): *Educational Import. Local Encounters with Global Forces in Mongolia*. New York: Palgrave Macmillan.
- Stiegler, Georg J. (1975): *Essays on Regulation*. Chicago: University of Chicago Press.
- Strehler, Hedwig (1934): *Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft. Kirche und Schule im 17. und 18. Jahrhundert*. Lachen: Buchdruckerei Gutenberg.
- Strong David; Barnhouse Walters, Pamela; Driscoll, Brian; Rosenberg, Scott (2000): *Leveraging the State: Private Money and the Development of Public Education for Blacks*. In: *American Sociological Review*, vol. 65, S. 658–681.
- Studer, Julius (1917): *Das Hungerjahr 1817*. Winterthur: Buchdruckerei Winterthur.
- Suter, Meinrad (1991): *Winterthur und der Schweizer Staatsgedanke im 18. und 19. Jahrhundert*. In: *Winterthurer Jahrbuch*, S. 81–99.
- Suter, Meinrad (1992a): *Winterthur 1798–1831. Von der Revolution zur Regeneration*. Winterthur: Stadtbibliothek.
- Suter, Meinrad (1992b): *Von «Ächtem Bürger-Sinn» und patriotischer Gemeinnützigkeit. Winterthurer Korporationen und Gesellschaften im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts*. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, vol. 42, S. 358–387.
- Suter, Meinrad (1993): *Winterthur zwischen Revolution und Regeneration*. In: *Der Landbote*, Nr. 18, S. 25.
- Suter, Meinrad (1994): *Verhältnis Winterthurs zu Stadt und Kanton Zürich, 1798–1831*. Zürich: Verlag Buchdruckerei an der Sihl.
- Thommen, Jean-Paul; Achleitner, Ann-Kristin (2001): *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfassende Einführung aus managementorientierter Sicht*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Tröhler, Daniel; Schwab, Andrea (2006): *Volksschule im 18. Jahrhundert. Die Schulumfrage auf der Zürcher Landschaft in den Jahren 1771/1772*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Tröhler, Daniel; Hardegger, Urs (2008): *Zukunft Bilden. Die Geschichte der modernen Zürcher Volksschule*. Zürich: NZZ Libro.
- Tyack, David B.; Lowe Robert; Hansot Elisabeth (1984): *Public Schools in Hard Times. The Great Depression and Recent Years*. Cambridge: Harvard University Press.
- Ullmann, Hans-Peter (2008): *Der Kampf gegen den Staatsbankrott. Krise, Reform und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den süddeutschen Staaten zu Beginn des 19. Jahrhundert*. In: Jürgen Kloosterhuis; Wolfgang Neugebauer (Hg.): *Krise, Reformen und Finanzen*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 315–330.

- Ullmann, Hans-Peter (2009): Staat und Schulden. Öffentliche Finanzen in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Hg. von Hartmut Berghoff; Till van Rahden. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Urban, Wayne J. (2010): More than Science and Sputnik. The National Defense Education Act of 1958. Tuscaloosa: University of Alabama Press.
- Walter, Emil (1966): Soziologie der Alten Eidgenossenschaft. Eine Analyse ihrer Sozial- und Berufsstruktur von der Reformation bis zur Französischen Revolution. Bern: Francke Verlag.
- Webber, Carolyn; Wildavsky, Aaron (1986): A History of Taxation and Expenditures in the Western World. New York: Simon & Schuster.
- Weber, Hans (1971): Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Frauenfeld: Huber & Co..
- Weber, Max (1980 [1921]): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wegmann, Werner (1941): Ignaz Thomas Scherr. Ein Kapitel zürcherischer Schulgeschichte, 1830–1839. Aarau: Sauerländer.
- Wehrli, Bernhard (1943): Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Aarau: H. R. Sauerländer & Co.
- Weibel, Lukas (1995): Wirtschaft – Politik – Elite. Aspekte des Wandels in der Stadt Winterthur 1650–1797. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich.
- Weisz, Leo (1929): Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor Entstehung der Fabrikindustrie. Zürich, Leipzig: Orell Füssli Verlag.
- Wespi, Max (1953): Der Finanzhaushalt der Stadt Winterthur unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1922–1946. Zürich: Brunner & Bodmer.
- West, Edwin G. (1975a): Educational Slowdown and Public Intervention in 19th-Century England. A Study in the Economics of Bureaucracy. In: *Exploration in Economic History*, vol. 12, S. 61–87.
- West, Edwin G. (1975b): An Economic Analysis of the Law and Politics of Nonpublic Schools “Aid”. In: Edwin G. West (Hg.): *Nonpublic School Aid. The Law, Economics, and Politics of American Education*. Farnborough: Lexington Books. S. 1–27.
- Westberg, Johannes (2011): The Funding of Early Care and Education Programs in Sweden, 1845–1943. In: *History of Education*, vol. 40, No. 4, S. 465–479.
- Westberg, Johannes (2012): The Distribution of Government Grants in Sweden, 1865–1900. In: Carla Aubry; Johannes Westberg (Hg.): *History of Schooling. Politics and Local Practice*. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang. S. 15–37.
- Westberg, Johannes (2013): Stimulus or Impediment? The Impact of Matching Grants on the Funding of Elementary Schools in Sweden during the Nineteenth Century. In: *History of Education*, vol. 42, No. 1, S. 1–22.
- Westberg, Johannes (voraussichtlich 2016): Making Mass Education Affordable: In Kind Taxation and the Establishment of an Elementary School System in Sweden, c. 1840–1870. In: *Paedagogica Historica*. Special Issue: The Backbone

- of Schooling. *Entangled Histories of Funding and Educational Administration*, vol. 52, issue 4.
- Wettstein, Walter (1907): *Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre, 1830–1839*. Zürich: Schulthess.
- Whitty, Geoff; Power, Sally; Halpin, David (1998): *Devolution and Choice in Education. The School, the State, and the Market*. Buckingham, Philadelphia: Open University Press.
- Wildavsky, Aaron (1974): *The Politics of the Budgetary Process*. Boston, Toronto: Little, Brown and Company.
- Winkler, Donald R. (1999): *Empowering Municipalities or Schools? The Decentralization of Education*. In: Shahid Javed Burki; Guillermo E. Perry; William R. Dillinger (Hg.): *Beyond the Center: Decentralizing the State*. Washington, D. C.: The World Bank, S. 53–98.
- Winkler, Hermann (1947): *Schulgeschichte der Stadt Winterthur bis zum Jahre 1922*. Winterthur: Buchdruckerei Geschwister Ziegler.
- Witzig, Paul (1929): *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Winterthur im 19. Jahrhundert*. Winterthur: Hürlimann.
- Wolf, Alison (2002): *Does Education Matter? Myths about Education and Economic Growth*. London: Penguin Books.
- Wolf, Alison (2004): *Education and Economic Performance: Simplistic Theories and Their Policy Consequences*. In: *Oxford Review of Economic Policy*, vol. 20, No. 2, S. 315–333.
- Xenophon (1911): *Erinnerungen an Sokrates und die Kunst der Haushaltung*. In: Emil Müller (Hg.): *Sokrates geschildert von seinen Schülern*. Leipzig: Insel Verlag, S. 253–319.
- Ziegler, Alfred (1905): *Winterthurs Lage im Winter 1799/1800*. Winterthur: Buchdruckerei Geschwister Ziegler.
- Ziegler, Alfred (1912): *Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur. Erster Teil (1309–1862)*. Winterthur: Buchdruckerei Geschwister Ziegler.
- Zilch, Reinhold (2008): *Staatsfinanzen und Bildungsreform. Formen der staatlichen Finanzierung des Bildungswesens 1797–1819*. In: Jürgen Kloosterhuis; Wolfgang Neugebauer (Hg.): *Krise, Reformen und Finanzen*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 145–189.
- Zilch, Reinhold (2010): *Die Finanzierung des preussischen Kulturstaates im internationalen Kontext – Fragen und Forschungsperspektiven*. In: Wolfgang Neugebauer; Bärbel Hotz (Hg.): *Kulturstaat und Bürgergesellschaft*. Berlin: Akademie Verlag. S. 223–239.
- Zimmermann, Walter (1916): *Geschichte des Kantons Zürich vom 6. Sept. 1839 bis 3. April 1845*. Zürich: Leemann.
- Zwick, Elisabeth (2010): *Von Pfründen zu Drittmitteln: Bildungsfinanzierung aus historischer Sicht am Beispiel der Universitäten*. In: Heiner Barz (Hg.): *Handbuch Bildungsfinanzierung*. Wiesbaden: VS. S. 113–121.